NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08188929 1

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Astor, Lenox and Tilden Foundations
* * *
WILLIAM JAY GAYNOR
MEMORIAL COLLECTION

Digitized by Google

Neue Jahrbücher

der

Geschichte, der Staats-

und

Cameralwissenschaften.

Begründet

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

gegenwärtig herausgegeben

von

Friedrich Bülau,

ordentlichem Professor der praktischen Philosophie an der Universität zu Leipzig.

1838.

Zweiter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
428791B
ENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1947 L

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes des ersten Jahrganges der neuen Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Ueber das Ausroden und Urbarmachen der Wälder. — Vom Ober-Landesgerichtsrath D. Pinder in Naumburg. 1
2. Karl Heinrich Ludwig Pölitz. — Vom Prof. Hasse in Leipzig. Dritter Artikel. 41
3. Aphoristische Betrachtungen über das Volksbevormundungssystem. — Von Friedrich Murhard in Kassel. Erste Abtheilung. 66
4. Zur Vermittlung der verschiedenen Ansichten über den Staatszweck. — Vom Präsidenten von Weber in Tübingen. 97
5. Elisabeth Stuart. — Vom Professor Sötl in München. 115
6. Aphoristische Betrachtungen über das Volksbevormundungssystem. — Von Friedrich Murhard in Kassel. Zweite Abtheilung. 131
7. Ueber den Luxus im Verhältniß zu Wohlfahrt und Bildung. — Vom Geh. Archivar D. Tittmann in Dresden. . 193
8. Die politischen Parteien der Zeit und das Verhalten des wahren Staatsmannes zu denselben. — Vom Geheimen Regierungsrath und Prof. D. Schmitthenner in Gießen. 221
9. Ueber die Ursachen der zunehmenden Verarmung in Teutschland. — Vom Amtmann D. Vollbrügge in Güstrow. 235
10. Aphorismen mit Bezug auf Gemeindeordnungen. — Von Friedrich Bülau. 263
11. Ueber David Ricardo's Volkswirthschaft, insbesondere Theorie der Rente und Besteuerung. — Vom Professor von Fulda in Tübingen. 289
12. Ueber einen Handelsvertrag zwischen den teutschen Vereinsstaaten und Holland. — Von H. F. Osiander in Stuttgart. 313
13. Ueber die Gymnasien, ihre Concurrenz und ihr Verhältniß zum Staate, besonders in Sachsen. — Vom Tertius Zimmer am Gymnasium zu Freiberg. 337

Digitized by Google

Seite

14. Der constitutionelle Sinn. — Von Dr. Schellwitz in Leipzig. 385

15. Ueber die Mittel zur Abhilfe der zunehmenden Verarmung in Teutschland. — Vom Amtmann Dr. Vollbrügge in Güstrow. 398

16. Kurze Darstellung des Gebietes der Handelswissenschaften; vornehmlich über die Theorie und Politik des Handels. — Vom Professor Süpke in Braunschweig. 436

17. Politische Betrachtungen bei Gelegenheit der belgischen und der schweizer Frage. — Von Friedrich Bülau. . . . 444

18. Der Schutz, den der Staat dem geistigen Eigenthume, und namentlich den Meinungen oder Ueberzeugungen der Menschen zu gewähren hat, und die Grenzen desselben. — Vom Landrathe und Oberstlieutnant von Blumröder in Sondershausen. 482

19. Tafilet. — Vom Geh. Hofr. D. Münch in Stuttgart. 504

20. Der letzte Staatszweck ist das Recht. — Von D. Schellwitz in Leipzig. 529

B) Recensionen.

1. *Granier de Cassagnac*, histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises. Paris, 1838. 8. . . . . Warnkönig. 81

2. *d'Eichthal*, les deux mondes. Leipzig, 1837. 8. 89

3. Vogel, Schulatlas der neuern Erdkunde. Zweite Lieferung. Leipzig, 1837, Querfol. 92

4. Schmitthenner, die Main-Weser-Eisenbahn. Gießen, 1838. 8. 94

5. Zimmer, wie wird das Gelingen der Reformation erklärlich? Freiberg, 1838. 4. 95

6. Scharrer, Teutschlands erste Eisenbahn mit Dampfkraft. Zweite Fortsetzung. Nürnberg, 1838. 4. . . . 96

7. Elias Tibiscanus, die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn. Leipzig, 1838. 8. Buddeus. 168

8. von Rumohr, Reise in die Lombardei und zurück über die Schweiz und den oberen Rhein. Lübeck, 1838. gr. 8. 179

Digitized by Google

Seite

9. **Münch**, Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit. Stuttgart, 1838. 8. 183
10. Conversations-Lexikon der Gegenwart. Erstes und zweites Heft. Leipzig, 1838. gr. 8. 186
11. *Schoen*, de literatura politica medii aevi. Vratislaviae, 1838. 8. 188
12. Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt. Halle, 1838. gr. 8. 189
13. Ueber Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche. Votum eines Theologen. Nürnberg, 1838. 8. 190
14. **Kölle**, Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen, 1838. 8. 191
15. Beispiele und Aufgaben zur Algebra. Nürnberg, 1837. 8. 192
16. **Riedel**, Nationalökonomie. Erster Band. Berlin, 1838. 8. 271
17. **Bülau**, Geschichte des Europäischen Staatensystems. Zweiter Theil. Leipzig, 1838. 8. 277
18. **Fränzl**, Statistische Uebersicht der Eisenbahnen, Canäle und Dampfschifffahrten Europa's und Amerika's. Wien, 1838. 8. 281
19. **Schulze**, die Auswanderung der evangelisch gesinnten Salzburger, mit Bezug auf die Auswanderung der Zillerthaler. Gotha, 1838. 8. 285
20. **Auerbach**, fünfter Jahresbericht über das Jüdische Waisen-Erziehungs-Institut in Berlin. Berlin, 1838. 8. 287
21. **v. Langenn**, Herzog Albrecht der Beherzte. Leipzig, 1838. 8. 367
22. **Bacherer**, Salon der Zeitgenossen. 1r Thl. Frankfurt a. M., 1838. 8. . . . . Krug. 371
23. **Venturini's** neue historische Schriften. 1r Band. Braunschweig, 1838. 8. 375
24. **Havemann**, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 2r B. Lüneburg, 1838. 8. 377
25. **Benedict**, ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Teutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel und welche Mittel bieten sich zur Abhülfe dar? Leipzig, 1838. 8. 380
26. **Münch** und **Bacherer**, Taschenbuch der neuesten Geschichte. Jahr 1835. 2 Theile. Karlsruhe, 1837. 8. . 382

Digitized by Google

Seite

27. Wachler, Lehrbuch der Geschichte. Sechste Ausgabe. Breslau, 1838. 8. 383

28. Wöckel, Lehrbuch der mathematischen Geographie. Nürnberg, [illegible]. 8. 389

29. Joh. Fr. Euseb. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Dritter Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, 1838. gr. 8. 467

30. Teutschland und die Repräsentativverfassungen. Gießen, 1838. 8.

31. Karl Buchner, der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativverfassungen. Darmstadt, 1838. 8. . . . . Karl Buchner. 475

32. Ueber Länder- und Staaten-Ein- und Abtheilungen überhaupt und die neueste Reichseintheilung Baierns insbesondere. Erlangen, 1838. 8. 478

33. K. von Spruner, Paul Warnefrieds Geschichte der Longobarden. Hamburg, 1838. 8. 480

34. Clemens Theodor Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum teutschen Staatsrechte. Hamburg, 1838. 8. . . . . Buddeus. 556

35. Teutsche Viertel-Jahrsschrift. Januar—März, April—Juni, Juli—September 1838. Stuttgart und Tübingen, 1838. 8. 564

36. Krug, der hallische Löwe und die marzialischen Philosophen unserer Zeit. Oder neuester Krieg auf dem Gebiete der Philosophie. Dritter Beitrag zur Geschichte der Philosophie des 19. Jahrhunderts. Leipzig, 1838. gr. 8. 569

Digitized by Google

Ueber das Ausroden und Urbarmachen der Wälder.

Vom Ober-Landesgerichtsrath D. Pinder zu Naumburg.

I. Nützliche und schädliche Folgen des Waldausrodens.

Wenn die Völker vom Urzustand des Jäger-, Fischer- und nomadischen Hirtenlebens zum Ackerbau übergehen, oder von fremden Colonien civilisirter Völker verdrängt werden, bringt es das Bedürfniß der Ansiedelung mit sich, daß die Urwälder gelichtet, feste Wohnungen erbaut, Felder und Wiesen auf dem gerodeten Waldboden angelegt werden. In Beziehung auf diesen Zustand konnte Franklin noch vor 54 Jahren mit Recht wünschen, daß in Amerika noch viel mehr Wald ausgerodet und urbar gemacht werden möchte *). Dies kann auch bei nur langsam um sich greifender Entwaldung Jahrhunderte lang ohne Nachtheil für den physischen Zustand der Länder fortgesetzt werden. Im Gegentheil gewinnt derselbe an Salubrität und Fruchtbarkeit. Die aus den Urwäldern aufsteigenden Nebel vermindern sich, das allzufeuchte rauhe Klima wird milder, Sümpfe trocknen aus, das ganze Land gewinnt durch den Wechsel von Wald, Wiese, Feld, Weinbergen, Gärten und menschlichen Wohnungen ein freundlicheres Ansehen, das gesellschaftliche Leben entwickelt sich und gedeiht. Wie sehr sich dies in unserm teutschen Vaterlande bestätigt, ist jedem Geschichtskundigen bekannt.

*) Franklins kleine Schriften. Uebersetzt von Schatz. Th. 2. S. 67.

Digitized by Google

Aber Alles hat sein Maas und Ziel, über das hinaus das Nützliche in das Schädliche umschlägt. Wird das Land so von Wald entblößt, daß Wolken nirgends mehr angezogen, Winde nirgends mehr anfgehalten werden, daß die Atmosphäre durch den Mangel an Ausdünstung der Wälder nicht mehr den zur Vegetation erforderlichen Feuchtigkeitsgrad enthält, daß der Boden nirgends mehr von Schatten beschützt wird, so trocknet das Land aus, die Fruchtbarkeit vermindert sich, die Quellen sinken und versiegen auf Gebirgen und Hochebenen, die Flüsse werden seicht, das Land, in öde Gebirge und kahle Feldflächen verwandelt, wird seines schönsten Schmuckes beraubt, das gesellschaftliche Leben in ausschließlicher Richtung nach ökonomischen Gewinn wird öde, prosaisch und freudenleer; mit den Wäldern verschwindet die Cultur. Dies bestätigt ein Blick auf den jetzigen verwilderten Zustand der einst so gesegneten Länder Westasiens und Griechenlands. Aehnliche, wenn gleich nicht überall von so großem Einfluß auf die Cultur überhaupt begleitete nachtheilige Folgen hat das schrankenlose Ausroden der Wälder in Italien, Spanien, Frankreich, in mehrern Provinzen Rußlands und überall gehabt, wo die Wälder bei wachsender Bevölkerung, der willkührlichen Devastation Preiß gegeben wurden. Alle diese Nachtheile sind in den Schriften der bewährtesten Natur-, Landes- und Geschichtskundigen so unwidersprechlich nachgewiesen, daß es für den gegenwärtigen Zweck nur einer allgemeinen Hinweisung darauf bedarf *).

*) Schon Duhamel, Reaumur, Buffon, haben auf das Verhältniß der Wälder zum Klima hingewiesen. Mit Berücksichtigung aller

Digitized by Google

Noch augenfälliger sind die schädlichen Folgen des Waldvertilgens unter besondern örtlichen Verhältnissen. Die Gipfel der Berge, unbeschützt gegen Gewittergüsse, verlieren ihre Erddecke, kahle Felsen kommen zum Vorschein, auf denen jede Vegetation verschwindet, und jeder Wiederanbau unmöglich wird. So z. B. in der Gegend

---

Einwirkungen der Wälder auf den Zustand der Länder und mit warnendem Blick auf Frankreich hat besonders Thouin dieses Verhältniß auseinander gesetzt. (Mem. d'Agriculture. 1786. frim. d'hiver p. 43. ff.) Nachmals ist dieser Gegenstand erörtert worden von Charost Bethune, Rougier Labergérie, Lasteyrie, besonders von Rauch harmonie végétale et hydrologique Paris, 1802. 2 Vol. Régéneration de le nature végetale etc. Paris, 1818. 2 Vol. Moreau de Jonnes in einer von Widemann übersetzten gekrönten Preisschrift über die Veränderungen, die durch das Ausroden der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen. Tübingen, 1828. In Teutschland scheint zuerst v. Burgsdorf im J. 1790. durch eine Vorlesung, in der Berliner Akademie der Wissenschaften auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben. Auch v. Borkhausen wies darauf hin im Forstboten, s. S. 348.; v. Humboldt hebt in den Ansichten der Natur die Wichtigkeit der Wälder hervor und bemerkt in dem Versuch über den politischen Zustand Neuspaniens B. 2. S. 168., daß ein Thal in Mexico, wo ehedem Zuckerrohr erbaut worden, seit Vernichtung der Wälder, die das Thal gegen Nordwinde schützten, viel kälter geworden und das Zuckerrohr nicht mehr fortkomme. Volney bezeugt im tableau du climat et du sol des états unis d'Amerique. I. 27., daß die Entwaltung das Versiegen mehrerer Bäche zur Folge gehabt hat. Wegen Rußland vergl. die preuß. Staatszeitung, 1837. Nr. 55. 70. 98. Im Allgemeinen und mit Beziehung auf Teutschland, s. Zwierlein vom Einfluß der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten. Würzburg, 1806. Nebbien, Einrichtungskunst der Landgüter ꝛc. herausgeg. von Pohl. Leipzig, 1830. Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. Abth. 3. S. 294. 300. und in mehreren Anmerkungen. Pfeil Grundsätze der Forstwissenschaft, 1. 180 — 192. Dessen kritische Blätter, B. 2. H. 2. S. 257. ff. Krause über die Forstgesetzgebung in Teutschland; in Meiers, von Bohlen fortgesetzter Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen. B. 6. S. 109. Arndt, über Pflegung und Erhaltung der Forsten und — Bauern. Schleswig, 1820. Zschokke, Alpenwälder S. 13. Linz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldcultur. S. 10 ff. 31. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung von Behlen. J. 1827. Nr. 16. 17. 19. 20. 107. J. 1825. Nr. 13. und 38. J. 1837. Nr. 71. 82. 87. 90. und an mehrern andern Stellen.

von Marseille, Nizza und den Seealpen *). An Bergabhängen entstehen schädliche Wasserrisse, welche oft ganze Strecken einst fruchtbaren Landes verschlingen **). In den Sandgegenden Nordteutschlands und an den Küsten der Ostsee sind große Striche ehemals fruchtbaren Landes in Folge unvorsichtiger Holzdevastation unter todten Flugsand begraben und können nicht anders als mit enormen Kosten wieder tragbar gemacht werden ***).

Sehen wir demnächst auf die verschiedenen Bedürfnisse, denen die Wälder gewidmet sind, so ist klar, daß durch übermäßige Waldausrodungen, Theuerung aus Mangel an Brenn-, Nutz- und Bauholz entstehen muß. Brennholz kann nicht überall und nie ganz durch Torf, Braun- und Steinkohlen ersetzt werden. Für Nutz- und Bauholz giebt es aber gar kein Ersatzmittel. Daran fehlt es schon jetzt in vielen Gegenden, wo man die Umtriebszeiten forstwidrig verkürzt und Waldungen unpfleglich behandelt hat. Wenn nun überdem fortgefahren wird, wie bisher, gerade in den waldärmsten Gegenden die wenigen noch vorhandenen Reste ehemals größerer Waldungen ganz auszuroden und zu Feld zu machen †), so läßt sich vor-

*) Schubert, Reise durch das südliche Frankreich. B. 1. S. 302., womit die daselbst angeführte Schilderung eines auf Cäsars Befehl niedergehauenen heiligen Hains in Lucani Pharsal. III. 399—425. zu vergleichen.

**) Allgem. Forst- und Jagdzeitung. 1828. Nr. 118.

***) Preußische Staatszeitung vom 24. Jan. 1838.

†) Auffallende Beispiele hiervon finden sich in den sehr waldarmen Weißenfelser und Naumburger Kreisen des preußischen Herzogthums Sachsen, wo seit wenigen Jahren mehrere hundert Morgen Laubholz ausgerodet und zu Feld gemacht worden. Ebendaselbst, namentlich in der Stadt Naumburg hat das schon in früherer Zeit Statt gefundene Entwalden der südlichen Anhöhen, deren Schoos ehedem die Stadt reichlich mit Quellwasser versorgte, die Folge gehabt, daß im Sommer großer Mangel daran

aussehen, daß in nicht sehr ferner Zukunft viele Gewerbe aus Mangel an Nutzholz ganz eingehen müssen, das Bauholz aber nur mit einem, die Kräfte der großen Mehrheit übersteigenden Aufwand aus weit entlegenen Gegenden wird herbeigeschafft werden können, wovon dann der Verfall vieler jetzt blühender Städte und Dörfer die unausbleibliche Folge seyn wird. Auch werden die jetzt so außerordentlich viel Holz erfordernden Eisenbahnen künftig wegen Mangels oder doch großer Vertheuerung des Nutz- und Bauholzes mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß manche wohl in Zukunft eingehen und die Actionärs ihr Capital verlieren dürften.

Bei dem Allen steigt der Reiz zum Ausroden und Urbarmachen der Wälder mit zunehmender Bevölkerung. In gleichem Verhältnisse mehrt sich aber auch das Holzbedürfniß und die Noth armer Leute, die nicht im Stande sind, das theure Holz zu kaufen *). Daher mehren sich die Holzdiebstähle, und wo die Proletarier einmal sich daran gewöhnt haben, da begnügen sie sich nicht mehr mit dem eigenen Feuerungsbedarf, sondern sie stehlen auch Holz zum Verkauf. Wie wenig diesem Uebel durch die gewöhnlichen Forstschutzbeamten, selbst wenn sie durch Militair unterstützt werden, gesteuert werden kann; und wie ganz unwirksam die gewöhnlichen Strafen sind, lehrt die tägliche Erfahrung **). Eine der beklagenswerthesten Folgen

---

eintritt. Die nämliche Erfahrung läßt sich in vielen hochgelegenen Orten Thüringens nachweisen.

*) Der Zuwachs, den die Bevölkerung seit 1815. erhalten, besteht größtentheils aus Proletariern.

**) Hierüber, so wie namentlich über die Unzweckmäßigkeit der aus früherer Zeit beibehaltenen Forstrügetage, behalten wir uns bei anderer Gelegenheit weitere Ausführung vor.

ist die Verwilderung und Entsittlichung der niedern Volksclasse. Was kann aus diesen Menschen werden, wenn sie, durch ein in den Wäldern herumschweifendes Zigeunerleben von rechtmäßiger Arbeit entwöhnt, und bei dem, das gewöhnliche Tagelohn übersteigenden Gewinn ihres Diebsgewerbes an vermehrte Bedürfnisse, besonders den Brandwein, gewöhnt, sich auf ihre zahlreiche Genossenschaft stützend, den Diebstahl gar nicht mehr als ein schändliches Verbrechen ansehen, die unwirksame Strafgerechtigkeit verspottend, immer frecher sich in offenen Kriegszustand gegen Forstbediente und obrigkeitliche Abgeordnete setzen *)! —

In anderer Beziehung kann das rücksichtslose Ausroden der Wälder auf den sittlichen Zustand der Völker überhaupt nicht anders als ungünstig wirken. Die bürgerliche Gesellschaft wird weit mehr durch die Gemeinschaft der Religion, Sitten, Gewohnheiten und Gefühle zusammen gehalten, als durch materielle Gewalt; ja, ihre Entwickelung zu einem in wahrhaft sittlicher Veredlung und soliden Wohlstande fortschreitenden gesunden Volksleben, kann ohne jene zarten Bande auf keine Weise gedeihen oder durch künstliche Mittel hervorgezaubert werden. Zu jenen bindenden und zusammenhaltenden Elementen gehört einerseits die Achtung und Ehrfurcht gegen die, von den Vorfahren dem gegenwärtigen Geschlechte treu überlieferten Güter, andrerseits die gemeinschaftliche Sorge für deren

*) Daß es, besonders da, wo von Centralbehörden, aus unzeitiger Milde und Mangel an Localkenntniß, den niedern Polizeibehörden die Hände gebunden sind, wirklich zu dergleichen oft lebensgefährlichen Excessen gekommen, kann durch Thatsachen bewiesen werden. —

Erhaltung zum Besten der Nachkommen. Wälder gehören zu den Gütern, deren Besitz wir der erhaltenden Pflege unserer Vorfahren verdanken. Wälder sind für unsere Nachkommen unentbehrlich, und wenn das gegenwärtige Geschlecht sie sorglos ausrodet, so wird es den Fluch der Nachwelt auf sich laden. — Wenn nun die Domänenbehörde das Beispiel von Nichtachtung überliefert erhaltener Güter aus Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Nachkommen giebt, wenn dann die Privatwaldbesitzer, entbunden, durch eine vermeintlich liberale Gesetzgebung, von allen frühern Schranken, jenem Beispiel begierig folgen, so müssen dadurch nothwendig jene erhaltenden Bande, zumal bei den auf der Höhe der Civilisation hinzukommenden durch verwandte Umstände erzeugten anderweiten Krankheitsstoffen, allmählig gelockert und zu gänzlicher Auflösung vorbereitet werden. — Die Extreme berühren sich auch hier. Montesquieu charakterisirt den Despotismus in einem einzigen Capitel mit den kurzen Worten: Quand les sauvages de la Louisiane veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied et cueillent le fruit. Voilà le gouvernement despotique *). Wir, auf der Höhe der Civilisation, schlagen den Wilden gleich ganze Wälder nieder, um das ganze Holzcapital auf einmal herauszunehmen. Ist dies nicht auch ein unbarmherziger Despotismus gegen die Nachkommen? —

Gern möchten wir noch unter den Nachtheilen des übermäßigen Ausrodens der Wälder der Entschönerung des Landes gedenken. Aber wir fürchten schon durch die

*) De l'esprit des Lois. Liv. V. Chap. 13.

vorstehende Berührung geistiger Interessen bei den materiellen Zeitgenossen wenig Eingang zu finden und würden uns, in einer kalten, prosaischen, nur dem augenblicklichen Gewinn und Genuß fröhnenden Zeit, durch Rücksichten auf die Schönheit des Landes nur den, vielleicht der guten Sache nachtheiligen Vorwurf lächerlicher Sentimentalität zuziehen. Wir begnügen uns daher diesen Punct den edlern Gemüthern, welche Sinn für die Schönheit des Vaterlandes haben, nur ganz kurz ans Herz zu legen.

II. Was ist bisher zur Abwendung dieser Nachtheile geschehen?

Auf die obengedachten physischen Nachtheile scheint bis jetzt nur außerhalb Teutschlands Rücksicht genommen worden zu seyn. So hatte der nachtheilige Einfluß des Entwaldens der Apenninen auf das Klima die Folge, daß der Großherzog von Toscana ein Edict vom 4. Jan. 1790. erließ, wodurch die Corporationen und Stiftungen von dem frühern Verbote neuen Grunderwerbes unter der Bedingung entbunden wurden, daß sie soviel als möglich diejenigen Theile der Appenninen, welche von Privateigenthümern ihrer Wälder beraubt waren, acquiriren und mit Wald wieder anbauen sollten *). In Frankreich ward von den jährlich zusammentretenden Generalconseils der Departements seit 1793. vielfach auf die physischen Nachtheile des Waldausrodens aufmerksam gemacht **). Das Nämliche geschah im Jahre 1799 von dem Volksrepräsentanten Pullain grand prey. Auch wurde die von ihm

*) Bohlen Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde. Bd. 2. H. 1. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Neue Folge. B. 5. H. 2.
**) Linz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldkultur. S. 34ff.

als das Signal zur Zerstörung der Wälder bezeichnete Veräußerung der Staatswaldungen durch eine starke Mehrheit verworfen *). Im J. 1826., als der Minister Martignac der Deputirtenkammer den Entwurf eines Forstpolizeigesetzes übergab, gedachte er unter den Gründen für die Erhaltung der Wälder hauptsächlich des wohlthätigen Einflusses, den sie durch Beschützung und Ernährung der Quellen und Bäche, Befestigung der Gebirge und Verbesserung der Atmosphäre haben. Das Gesetz wurde im J. 1827. von beiden Kammern mit Beifall genehmigt, und nach demselben wurden nicht nur mehrere Vorkehrungen zu zweckmäßiger Bewirthschaftung der Forsten getroffen, sondern auch für die nächsten zwanzig Jahre die Ausrodungen der Privatwälder, von Untersuchung und Genehmigung der Staatsbehörden abhängig gemacht **).

Als nach der Revolution von 1830. vor einigen Jahren in der Deputirtenkammer die Aufhebung dieser Beschränkung in Antrag gebracht wurde, widersprach der Handelsminister, mit Hinweisung auf die Auvergne und auf Kastilien hauptsächlich wegen der physischen Nachtheile des Waldausrodens, und der Antrag ward verworfen. Aus gleichen Rücksichten fanden sich die Gesellschaften der Künste in Paris, zur Ermunterung der Nationalindustrie, und zur Nacheiferung im Jura-Departement bewogen, Preise für Waldanpflanzungen auszusetzen ***). Einer gleichen, von der Academie der Wissenschaften zu Brüssel gestellten

*) Lintz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldcultur. S. 41.
**) Allgem. Forst- und Jagdzeitung. 1827. Nr. 16. S. 63. Pfeil, die Forstpolizeigesetze für Teutschland und Frankreich. S. 31 ff.
***) Allg. Forst- u. Jagdz. 1827. Nr. 11. S. 42 ff. Jahrg. 1828. Nr. 112. S. 447. ff.

Preisaufgabe verdankt die Schrift von Moreau de Jonnes ihre Entstehung *). Auch die kaiserl. Russische Regierung hat sich durch das merkliche Abnehmen der Flußgewässer in einigen Gouvernements neuerlich veranlaßt gesehen, eine Commission zur Untersuchung der Nachtheile des Waldausrodens zu ernennen **).

In Teutschland hat man zwar nicht wegen der physischen, aber wegen anderer Nachtheile seit Jahrhunderten die Wälder gegen Verwüstungen und Ausrodungen zu schützen gesucht.

Schon vor Einführung des Christenthums scheinen die Wälder theils als Sitz heidnischer Götter von den Priestern, theils als schon früh entstandene Gemeinschaften von gewählten Obmännern oder Richtern geschützt worden zu seyn ***). Bei weiterer Ausbildung des Gesammteigenthums der Gauen und Gemeinden wurden zuerst die Benutzungsrechte der einzelnen Gemeindeglieder durch Gewohnheiten, Willkühren, Markenrechte und Gesetze beschränkt und Benachtheiligungen der Gesammtheit durch Einzelne, verpönt †). Daneben waren schon zur Zeit Karls des Großen gewisse Wälder durch Königsbann nicht nur gegen Eingriffe in die Jagd, sondern auch gegen Devastation von Seiten derer, welchen Nutzungsrechte daran zustanden, geschützt ††). In der Folge, als mehrere Theile der Königs-

*) S. des Uebersetzers, Prof. Widenmann, Vorrede, S. 1.
**) Preußische Staatszeitung. 1837. Nr. 98.
***) Möser, Osnabrückische Geschichte. Th. 1. Absch. 5. §. 31.
†) Lex Ripuarior. tit. 76. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1, 142. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Möser, Osnabr. Gesch. 1. 1. §. 9. Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. §. 58. u. 84 a. Th. 2. §. 303. Note gg.
††) Capit. 1. Caroli M. v. J. 802. Cap. 39. Cap. IV. Ludovici Pii v. J. 819. Cap. 7. Sachsenspiegel B. 2. Art. 61. Eichhorn

bannforsten durch Verleihungen an Klöster und große Grundherren gekommen waren, suchten diese ihre Wälder durch Instructionen ihrer Forstbedienten und durch Beschränkung der Hintersassen bei den ihnen überlassenen Nutzungen gegen Verwüstung zu schützen *).

Landesherrliche Gesetze der Art finden sich in Teutschland erst seitdem im 15. und 16. Jahrhundert die Landeshoheit, und mit dieser das Forst- und Jagdregal, sich entwickelte **). Zunächst suchten die teutschen Landesherren in ihren Forstordnungen die Wälder durch angeordnete pflegliche Bewirthschaftung der Domainenforsten zu schützen. Daß sie diese Sorge zugleich auch auf Privatwaldungen durch angeordnete Aufsicht zur Verhinderung aller Devastationen erstreckten, geschah wohl weniger aus Nachahmung der damals erschienenen französischen Forstordnungen ***), als zur Sicherung des erkannten Landesbedürfnisses. Aus den gewöhnlich dabei angeführten Motiven ergiebt sich, daß man die Domainenforsten keinesweges blos als Mittel zur Füllung der landesherrlichen Cassen, sondern vielmehr hauptsächlich aus dem Gesichtspuncte der Verpflichtung des Landesherrn zur Versorgung der Unterthanen mit Holz betrachtete. Dieselbe Sorge, Holzmangel zu verhüten, gebot Aufsicht auf die Privatwaldungen. Vorzüglich bemerkenswerth ist hier die Forstordnung Kurfürst

---

l. c. I. §. 199. II. §. 238. Note a. Nr. 4. Ueber das Nutzungsrecht Anderer s. Möser l. c. I. 5. §. 31. und Docum. No. 2. v. J. 804, woselbst die exstirpatio silvae mit 60 Solidis verpönt wird.

*) Die älteste Forstordnung der Art ist die des Stifts Mauermünster v. J. 1144. Mittermaier teutsches Privatrecht. §. 262. Note 1.

**) Mittermaier l. c. Eichhorn, l. c. IV. §. 548 Pfeil, Forstpolizeigesetze ꝛc. S. 18.

***) Pfeil, l. c.

Augusts zu Sachsen vom 8. Sept. 1560 *); dessen weise Regierung und Landeswirthschaft lange Zeit als Muster in ganz Teutschland geachtet war. Sein Absehen war vorzüglich auf Sicherstellung des Holzbedürfnisses der Unterthanen, Gewerbe, Berg- und Hüttenwerke gerichtet. Eben so ward für das Holzbedürfniß des Mansfeldischen und Hennebergischen Berg- und Hüttenwesens gesorgt **). Gleich rühmliche Rücksicht hierauf findet sich in der fürstl. Braunschweigischen Forstordnung vom 20. Oct. 1590 ***), sowie in mehrern andern Forstordnungen jener Zeit. In allen diesen und den spätern Forstordnungen ist das Ausroden und Urbarmachen sowohl der landesherrlichen, als der Kirchen-, Pfarr-, Kloster-, Stiftungs-, Gemeinde- und Privatwaldungen in mehr oder minder strengen Formen, theils direct, theils durch das Verbot des Fällens masttragender Bäume und Bauhölzer ohne landesherrliche Erlaubniß, untersagt und der Privatwillkühr durch Beaufsichtigung entzogen †) Die neueste Gesetzgebung der teut-

*) Im Codex Augusteus, Tom. II. p. 487 ff.

**) Zusammensetzung des Mansfeld- und Hettstädtischen Bergwerks d. d. 21. et conf. 26. Juli 1658. Art. 24. Mansfeldische Holzordnung vom 28. Octobr. 1622. und Bergordnung v. J. 1671. Art. 50. Hennebergische Forstordnung v. 22. Mart. 1697. §. 37. II. Contin. Cod. Aug. II. 299.

***) Ahasv. Fritsch Corp. jur. ven. forest. Th. 3. S. 123 ff.

†) Salzburgische Forstordnung v. J. 1524. in Müllenkamps Sammlung der Forstordnungen B. 1. S. 5. Forstordnung für Würtemberg v. 1551. Mecklenburg v. 1562. Anhalt v. 1572. Hohenlohe v. 1579. Braunschweig v. 1591. Mömpelgard v. 1595. bei Fritsch, l. c. Th. 3. S. 157. 159. 187. 188. 244. 259. Nassau v. 1552. Baden von 1586. S. Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 20. Baiern v. 1616.; bei Fritsch S. 104—108. und Eichhorn Rechtsgeschichte IV. §. 548. Note c. Sachsen-Coburg v. 1604. u. 1653. Henneberg v. 1615. Schwarzburg-Rudolstadt v. 1626. u. 1700. Reuß-Plauen v. 1638. Magdeburg v. 1642 u. 1687. Stolberg v. 1642. Gotha v. 1644. Eisenach v. 1645. Weimar v. 1646. Jena v. 1674. Hessen-Kassel v 1682. bei Fritsch l. c. S. 476.

schen Regierungen hat neben der Regulirung des Forstwesens der Domainenwaldungen, fast ohne Ausnahme, den Grundsatz festgehalten, daß zur Sicherung der Landesbedürfnisse das Ausroden und Urbarmachen der Wälder nicht der Privatwillkühr überlassen werden dürfe *). Selbst die vorübergegangene westphälische Regierung handelte nach diesem Principe **).

In Kursachsen erstreckte sich Anfangs die Beschränkung nur auf die in der landesherrlichen Wildbahn gelegenen Hölzer ***). Später wurde das Verbot auf alle Waldungen erstreckt, so weit nicht speciell landesherrliche Erlaubniß gesucht und ertheilt war †). Der, bei vermehrter Bevölkerung gestiegene, Holzmangel veranlaßte die Regierung beim Landtage vom J. 1811. den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach jede eigenmächtige Ausrodung und Bestimmung des Waldbodens zu andern Benutzungsarten bei 50 Thlr. Strafe für jeden Acker verboten und nur in gewissen Fällen nach Untersuchung der Verhältnisse, Dispensation ertheilt werden sollte ††). Zu diesem Entwurfe machten die Stände von Ritterschaft

---

466. 54—56. 189. 374. 268. 63—65. 303. 200. 41—45. 282. 22. 25. 27. 331. 297. Böhmen v. J. 1754. S. Pfeil l. c. S. 92. Mecklenburg Schwerin v. 1703 und 1705. Moser Forstarchiv B. 3. S. 253. Breisgau v. 7. Dec. 1786. Daselbst Th. 1. S. 196 ff. Bremen und Verden v. 1692. Lauenburgischer Receß mit den Ständen v. J. 1702. S. v. Berg teutsches Polizeirecht Th. 3. S. 363 ff.

*) Pfeil, Forstpolizeigesetze §. 11—29. S. 37—107.

**) Decret von 29. März 1808. Art. 151. und 171—174. im Gesetzbülletin 1808. Th. 1. S. 64.

***) Forstordnung v. 1560. Patent v. 12. Febr. 1598 im Cod. Aug. II. 500 f. und 534.

†) Mandat v. 11. Mai 1726. 26. Mart. 1738. 16. Juli 1755. 2. Aug. 1763. in I. Cont. Cod. Aug. 1. 523. 1514. 1527. 1531.

††) Laurop, Annalen B. 2. 1812. Heft 3. S. 111. Pfeil l. c. S. 89.

und Städten in ihrer Schrift v. 11. Mai 1811. einige Erinnerungen, welche zwar keineswegs die gänzliche Freigebung des Waldausrodens bezweckten, aber einen Aufschub der Gesetzverkündigung hierüber veranlaßten und die Folge hatten, daß nur die Bestimmungen wegen der Waldnebennutzungen als Gesetz erschienen *). Hierdurch sind jedoch die frühern Verbote nicht aufgehoben. Es ist daher von der Königl. Sächs. Regierung den landesherrlichen Forstbeamten in der Instruction v. 15. April 1818. für die Oberförster §. 29., für die Forstmeister §. 98 und für Oberforstmeister §. 84. und 85. Aufsicht darüber, daß die Kirchen-, Pfarr-, Commun- und Privathölzer nicht durch unpfleglichen Holzschlag verwüstet, Blößen nicht unangebaut liegen gelassen und Waldgrundstücke nicht durch Ausrodung zum Feldbau gezogen werden, zu führen und deshalb Bericht an die Oberbehörde zu erstatten, anbefohlen worden **).

Eigenthümlich gestaltete sich schon in frühern Zeiten das Verfahren der Regierung in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates.

Nur in den erst im Jahre 1792. damit vereinigten fränkischen Fürstenthümern fanden dieselben Umstände statt, welche andere südteutsche Regenten zu strengerer Beaufsichtigung der Waldungen veranlaßten. So waren namentlich in den Forstordnungen von 1613., 1697. und 1702. ***)

---

*) Mandat v. 3. Juni 1813. in III. Cont. Cod. Aug. II. 161. Haubold, Sächs. Privatrecht §. 233. Note a. Die übrigen Nachrichten sind aus archivalischen Quellen geschöpft.

**) Schilling, Handbuch des Sächsischen Forst- und Jagdrechts. §. 145. 146.

***) Fritsch, l. c. S. 366. Möser, Forstarchiv. 6. 23. S. 176. Pfeil, l. c. S. 75.

alle Ausrodungen von Privatforsten verboten, und dies wurde auch nach der preußischen Besitznahme beibehalten *). Diesen Bestimmungen kommen die frühern Verordnungen für Schlesien, das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein und die westphälischen Länder am nächsten **). Für das Herzogthum Sachsen galten die oben angeführten kur- und königlich sächsischen Gesetze. In den ältern und neuern Rheinlanden waren früher die in den übrigen Ländern des südwestlichen und südlichen Teutschlands befolgten Grundsätze vorherrschend und während der französischen Occupation galten die strengen Controlen der Napoleonischen Gesetze ***).

Weniger Anlaß zur Beaufsichtigung und Beschränkung der Waldeigenthümer war in den ebenen nordöstlichen Provinzen vorhanden, weil die hier vorherrschende Kiefer sich in dem ihr entsprechenden Boden leicht von selbst ansäet und für die größtentheils dünne Bevölkerung bei dem großen Umfange der Waldungen kein Holzmangel zu fürchten war. Deshalb wurde sogar für Ostpreußen, Litthauen und Pommern ganz angemessen verordnet, daß landesherrliche Waldungen, wo wegen Mangel an Absatz und weiter Entfernung von schiffbaren oder flösbaren Flüssen das Holz im Walde verfault, urbar gemacht, und mit Colonisten besetzt, auch ein gleiches Verfahren der adlichen Gutsbesitzer, sofern sie nur soviel Wald conserviren, als

*) Schon als Provinzialgesetz nach §. 2. des Publicationspatents vom 29. Nov. 1795. S. Raabe, Samml. preuß. Gesetze. B. 3. S. 206. Specieller durch das Rescript v. 8. Oct. 1796. und die Organisationsdecrete von 1797. Moser l. c. B. 22. S. 109. B. 24. und 25.

**) Pfeil, l. c. S. 71 ff.

***) Ebendaselbst S. 29.

zu den Bedürfnissen des Gutes und seiner Unterthanen nachhaltig hinreicht, und Privatberechtigungen nicht beeinträchtigen, nicht für eine verbotene Devastation gehalten werden soll *) Uebrigens sind jedoch Kirchen-, Stiftungs-, Commun- und Privatgehölze auch in den gedachten Provinzen der landesherrlichen Beaufsichtigung unterworfen. In den übrigen Provinzen wurde seit dem 17. Jahrhundert das Verwüsten und gänzliche Ausroden der Wälder so wie der Verkauf von Eichen und Schiffsbauholz ins Ausland und überhaupt der Verkauf unter der landesherrlichen Taxe untersagt, oder doch soweit beschränkt, als es nach den provinziellen Verhältnissen nöthig schien **).

Man kann daher annehmen, daß nirgends im preußischen Staate eine ganz unbedingte und der Oberaufsicht

---

*) Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Decbr. 1775. Vergl. für Pommern v. 24. Decbr. 1777. in Raabe's Sammlung Th. 1. Abth. 6. S. 93—115. Th. 6. S. 284. 310—313.

**) Die Anfangs unterm 9. Juli 1674 für die Uckermark, dann unterm 19. Oct. 1688 für die ganze Mark Brandenburg angeordneten Beschränkungen wurden zwar durch §. 4. der Lehnsassecurationen v. 30 Juni 1717. gemildert, jedoch die zum Nachtheil der Lehnsinteressenten gereichenden Verwüstungen rechtlicher Untersuchung und Entscheidung vorbehalten, auch in der Holzordnung vom 20. Mai 1720. tit. I. §. 3. alle zum Nachtheil der Posterität gereichende Verschmälerung der Hölzer verboten. Raabe, Thl. 1. Abth. 1. S. 445. und 534. Aehnliche Bestimmungen enthält die Holzordnung für die Städte der Neumark vom 17. Sept. 1749. Raabe, Th. 1. Abth. 2. S. 237. 246. Die Forstordnung für Westpreußen und den Netzdistrict vom 8. Oct. 1805. gab den Privatbesitzern die Verfügung nur unter der Bedingung der zu beobachtenden Forstpolizeigesetze frei, machte das Vorhandenseyn einer verbotenen Devastation von Localumständen abhängig, entzog bei festgestellter Verwüstung dem Besitzer die freie Disposition auf die zur Wiederherstellung nöthige Zeit, verbot das völlige Niederschlagen eines Waldes bei 50 bis 1000 Thlr. Strafe (tit. I. §. 1. 8. 9.) und machte die Freiheit, mehr als ein Viertel der ganzen Waldfläche eines Gutes zu roden und nicht wieder mit Holz anzubauen, unter Androhung gleicher Strafen, von Genehmigung der Provinzialbehörde abhängig (Anh. v. 15. Dec. 1805) Raabe, Th. 8. S. 355. und 399.

des Staates nicht unterworfene Freiheit des Ausrodens und Urbarmachens der Wälder stattgefunden habe. Daß aber nicht generalisirt, sondern überall auf die provinziellen und localen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, zeugt von der richtigen Einsicht der Regierung und gereicht ihr ganz vorzüglich zum Ruhme.

III. Gemeinrechtlicher positiver Grundsatz.

Im Wesentlichen mit den teutschen Forstgesetzen übereinstimmend, bildete sich der in den teutschen Gerichtshöfen geltende, gemeinrechtliche Grundsatz aus, daß kein Waldeigenthümer berechtigt sey, seinen Wald ohne landesherrliche Genehmigung auszuroden oder anders als forstmäßig mit Rücksicht auf den nachhaltigen Holzertrag zu benutzen, der Landesherr aber berechtigt und verbunden sey, der Verwüstung, Ausrodung und Umwandlung der Wälder, soweit dadurch das allgemeine Landesbedürfniß gefährdet werde, durch Gesetze und Aufsicht vorzubeugen *). Auf demselben Grundsatze beruhen auch die Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 8. §. 83. und 89., wonach der Eigenthümer zur forstmäßigen,

*) Die ältern Juristen leiteten die Beschränkung des Waldeigenthümers nur aus privatrechtlichen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Jagd, ab. Guil. Lib. II. obs. 67. No. 10. Leiser, ius Georg. III. 11. §. 45. Bei weiterer Rechtsausbildung begründete man sie weiter durch das Gesammtrecht auf Erhaltung der, für das Lebensbedürfniß nöthigen Wälder und durch die Pflicht des Regenten, dafür zu sorgen. Estor, Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Th. 1. §. 2449. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 98. S. 143 ff. Struben, rechtl. Bedenken. Th. 1. S. 126. Th. 4. S. 110. Selchow, elem. iur. Germ. edit. 7. §. 166. u. 419. Moser, von der Landeshoheit in Anschung Erde und Wassers. S. 70. 73. Berg, Polizeirecht. Th. 3. S. 348. 355. 362. Mittermaier, teutsches Privatrecht §. 262. Eichhorn, teutsches Privatrecht; 280. 282.

keine Verwüstung in sich schließenden Benutzung berechtigt, das Vorhandenseyn einer Verwüstung aber nach provinziellen und örtlichen Umständen beurtheilt, jedoch eine solche allemal, wenn der Eigenthümer nicht wenigstens soviel als zum fortwährenden Bedürfniß seines Gutes und Dorfes erforderlich, übrig läßt, als vorhanden angesehen, derjenige, der sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht, auf die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit in der Benutzung seines Waldes beschränkt und nach Verhältniß des Werthes des geschlagenen Holzes mit Geld oder Gefängniß bestraft, die nähere Bestimmung der Strafen aber, so wie der nöthigen Einschränkung des Bodens und die Festsetzung der Verbindlichkeit zum Anbau jungen Holzes den Provinzialgesetzen vorbehalten werden soll.

IV. Aufhebung aller Beschränkungen in Preußen, 1811.

Von diesen Bestimmungen und ihrer gemeinrechtlichen Grundlage ging aber die Regierung ganz ab, indem sie durch das Culturedict vom 14. Sept. 1811 *) verordnete: „Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Andrer entgegen stehen.“ —

Eine entfernte allgemeine Veranlassung zu diesem merkwürdigen Schritte scheint in den, der damaligen Zeit

*) Gesetzsammlung 1811. S. 303.

eigenthümlichen Ansichten der Eigenthumsrechte und Nationalwirthschaft zu liegen. Mit den Erstern schien die sogenannte Bevormundung der Privateigenthümer von Seiten des Staates, mit den letztern jede Abweichung von dem Grundsatz: laissez faire, unverträglich. Jene, ursprünglich von englischen und französischen Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts aufgestellten Ansichten hatten namentlich in Frankreich um so mehr Beifall gefunden, je mehr dort die Forstpolizei in eine, mit vielen Mißbräuchen verbundene, höchst drückende, daher allgemein verhaßte fiscalische Forstregie ausgeartet war. Auch in Teutschland hatte sich die Forstpolizei nicht ganz rein von fiscalischen Rücksichten *) erhalten und überdem fehlte es nicht an gegründeten Beschwerden über Misbräuche und Bedrückungen bei der den landesherrlichen Forstbedienten übertragenen Beaufsichtigung der Privatwaldungen. Indem nun einerseits die Eigenthumsrechte blos in ihren privatrechtlichen Verhältnissen ohne Rücksicht auf die in den Bedingungen des allgemeinen Volkslebens gegründeten landespolizeilichen Beschränkungen aufgefaßt, anderntheils die nationalwirthschaftlichen Grundsätze, daß Jeder sich in seinen Angelegenheiten am besten selbst zu rathen wisse, jedes Uebermaas aber durch Freiheit und den Wechsel der Bedürfnisse von selbst ausgeglichen werde, für unbedingt anwendbar gehalten wurden, konnte es nicht fehlen, daß man alle frühern Beschränkungen für ungerecht, unnütz und schädlich hielt.

Zu dieser innern Vorbereitung kam die in den da-

*) z. B., daß kein Privateigenthümer sein geschlagenes Holz wohlfeiler, als der Landesherr das seinige verkaufen sollte.

maligen Zeitumständen liegende äußere Veranlassung. Durch den unglücklichen Krieg von 1806. und den noch unglücklichern sogenannten Frieden von 1807. waren die ergiebigsten Provinzen vom Staate losgerissen und dem Reste unerhörte Lasten aufgebürdet. Der Staat mußte außerordentliche Mittel ergreifen, um sich und den Unterthanen die Aufbringung dieser Lasten möglich zu machen. Ueberdem war in dem größten Theile der, dem Staate verbliebenen Provinzen, ihrer obenerwähnten Beschaffenheit zu Folge, von der Freigebung der willkührlichen Waldbenutzung kein Holzmangel zu fürchten. Auch der, überhaupt in Teutschland bis dahin nicht berücksichtigte Einfluß des übermäßigen Waldausrodens auf den physischen Zustand des Landes war, mit Ausnahme eines Theils von Schlesien, in den übrigen im Ganzen aus sehr waldreichen Ebenen bestehenden Provinzen bei den zahlreichen Landseen und der Nähe der Ostsee nicht zu fürchten. Selbst die hier stattfindende Gefahr der Versandungen war weniger zu berücksichtigen, da die Wälder, welche ehedem zum Schutz dagegen gedient hatten, schon früher weggeschlagen waren und die nachtheiligen Folgen davon schon von selbst zu abschreckend in die Augen fielen, als daß man deshalb eine Einschränkung für nöthig zu halten, Ursache gehabt hätte.

Somit schien für die damalige Zeit der Noth und für die damaligen Provinzen die gänzliche Freigebung des Waldausrodens gerechtfertigt.

Ob nun aber dieselben Gründe auch für die jetzige Zeit und insbesondere für die seit 1813. wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen gelten, dies ist eine andere Frage. Die Noth jener Unglückspe-

riode ist jetzt, Dank sey es der Gnade Gottes, vorüber, und ihre Folgen sind nach einem langen Frieden unter einer landesväterlichen Regierung kaum noch fühlbar. Am allerwenigsten paßt aber jene Maasregel für die seit 1813. mit dem preußischen Staate vereinigten Provinzen links der Elbe.

V. Folgen der Freigebung des Waldausrodens in den preußischen Provinzen links der Elbe.

Wenn in den, im Jahre 1811. zum preußischen Staate gehörigen Provinzen, mit Ausnahme eines Theils von Schlesien, sich Alles vereinigte, um die Freigebung des Waldausrodens unbedenklich zu machen, so findet in den, seitdem dazu gekommenen, Provinzen links der Elbe ganz das Gegentheil statt.

Verweilen wir zunächst bei der Provinz Sachsen; so deutet schon die äußere Physiognomie des Landes auf andre Verhältnisse. Die Provinz gehört im Ganzen zu den am wenigsten bewaldeten des preußischen Staates, für dessen gesammten Flächengehalt im Durchschnitt 24 bis 25 Procent Waldfläche angenommen wird, während auf die Provinz Sachsen nur 10 Procent kommen *). Die Waldungen bestehen nur in den Ebenen an der Elbe vorherrschend aus Kiefern, und in den höhern Gebirgsgegenden aus Nadelholz überhaupt, außerdem aber aus Laubholz, welches einer sorgfältigeren Cultur bedarf. Das Land erhebt sich aus den Ebenen der Elbgegenden in hügelichen und hochebenen, von wenig kleinen Waldungen unterbrochenen Feldflächen allmählig zu den Gebirgen des Harzes und

*) von Bülow, Teutschlands Wälder. S. 247.

Thüringer Waldes. Der Boden ist im Ganzen fruchtbar und zum Getreidebau geeignet. Die Bevölkerung ist dichter, die Anzahl gewerbtreibender Städte größer, der Holzabsatz überall leichter. Viele Orte leiden Mangel an Brenn-, Bau- und Nutzholz. Bei der wachsenden Menge armer und arbeitscheuer Einwohner, aus welchen der neuere Zuwachs an Bevölkerung größtentheils besteht, vermehren sich die Holzdiebstähle so furchtbar, daß der immer schwieriger und kostspieliger werdende gewöhnliche Forstschutz unwirksam wird. Kein Wunder also, daß nicht nur die Domainenverwaltung, auf dem rein finanziellen Standpuncte, sich hier zu weit größern Holzschlägen und Veräußerungen des abgeholzten Bodens an Privatpersonen veranlaßt sieht, sondern auch die Privatwaldbesitzer die ihnen gegebene Freiheit zu immer weiter um sich greifender Verminderung der Wälder benutzen; denn das Ausroden und Urbarmachen derselben gewährt gerade da, wo nur noch wenige kleine Reste davon übrig sind, für den Augenblick den meisten Gewinn. Allein eben dies reizt zum Uebermaas des Ausrodens und die Folgen desselben sind eben da am allerverderblichsten für den allgemeinen Zustand des Landes. Dieses ist entfernter von der See und hat nur sehr wenige unbedeutende Landseen. Die Atmosphäre ist trockner, die hochebenen Feldflächen sind aus Mangel an schützenden Wäldern den austrocknenden kalten Winden ausgesetzt. In vielen Gegenden sind schon jetzt die ehemaligen Quellen versiegt. An den entwaldeten Bergabhängen gehen durch Gewittergüsse und Wasserrisse bedeutende Strecken sonst nutzbaren Landes verloren. Die Einwohner sammt ihren Gewerben sind gedrückt durch den

Holzmangel und dieser kann ihnen durch die entfernten größern Waldungen, wo der Reiz zu Ausrodungen weniger groß ist, nicht ersetzt werden, weil die Transportkosten alles Verhältniß übersteigen.

Aehnliche Verhältnisse finden in mehrern Gegenden der westphälischen und Rheinprovinzen Statt *). Einzelne Bezirke gehören zwar zu den waldreichsten, andere aber auch zu den waldärmsten. Die starke Bevölkerung mit ihren Fabriken, Berg- und Hüttenwerken bedarf viel Holz, und wenn auch in einigen Gegenden, ohne für den Augenblick Holzmangel zu veranlassen, Wald in Feld umgewandelt werden könnte; so würde doch im Ganzen ein unbedachtsam um sich greifendes Ausroden und Urbarmachen der Wälder große Nachtheile zur Folge haben **). Uebrigens gleicht Klima und Boden mehr dem der Provinz Sachsen, als den nordöstlichen Provinzen.

Daß für diese neuen und wieder eroberten Provinzen eine andre Forstgesetzgebung nöthig sey, als für die ältern hat die preußische Regierung auch zum Theil anerkannt, indem sie schon unterm 24. Dec. 1816. für die, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein eine besondere Verordnung ***) erließ, wodurch nächst der Aufhebung der früher in einigen Theilen jener Provinzen stattgefundenen drückenden Abgaben, das eigne Verwaltungsrecht zwar den Gemeinden und öffentlichen Anstalten eingeräumt, zugleich aber bestimmt wurde, daß

*) v. Bülow a. a. O. S. 298 ff. und 307 ff.
**) Lintz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldcultur. S. 133 ff.
***) Gesetzsammlung v. J. 1817. St. 57 ff.

sie dabei in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen seyn, die Forstländereien in der Regel auch fernerhin dieser Bestimmung gewidmet bleiben, Abänderungen hierin und Verwandlungen in Acker oder Wiese nicht anders als nach vorheriger Darlegung der Gründe und Entscheidung der Regierung darüber erfolgen sollen. Indessen scheint hierbei nicht der Einfluß des Waldausrodens auf den allgemeinen Zustand des Landes, sondern nur das ökonomische Interesse der Gemeinden und Anstalten berücksichtigt zu werden.

Uebrigens liegt in den Gesetzen, sofern anzunehmen, daß das Culturedict auch in diesen Provinzen gesetzliche Gültigkeit habe, nur insoweit ein Hinderniß des übermäßigen Waldausrodens, als größere Gutsbesitzer durch lehnrechtliche und agnatische Verhältnisse oder einzelne Berechtigungen Anderer zu Erhaltung der Wälder verpflichtet sind. Diese an sich geringe Schutzwehr wird aber immer unzureichender, je häufiger in neuerer Zeit Güter allodificirt, agnatische Verbindungen aufgehoben und Berechtigungen abgelöst werden.

Somit ist also der größte Theil der in diesen dicht bevölkerten Provinzen noch übrigen Privatwaldungen der Gefahr ausgesetzt, bei freigegebener Ausrodung nach und nach ganz vernichtet zu werden *) zumal wenn sich die Nachfrage nach verkäuflichem Holze durch außerordentliche Bedürfnisse, wie jetzt zum Bau der Eisenbahnen, bedeutend vermehrt **).

---

*) D. Hartig sen. Cultur des Waldes. S. 11 ff. Allgem. Forst- und Jagdzeitung. 1827. S. 426. 433 ff.

**) Man rechnet, daß auf eine Meile nur allein zum Unterlagholz 8000 Stück à 1 Elle bis 1½ Elle. nöthig.

Das Nämliche gilt in diesen Provinzen von den Domainenwaldungen, so lange diese blos aus dem Gesichtspuncte des fiscalischen Nutzens betrachtet und hiernach behandelt werden.

VI. Vergleichung des aus dem Waldausroden entstehenden Nutzens und Schadens.

Es fragt sich nun, ist denn der ökonomische, nationalwirthschaftliche und finanzielle Gewinn des Ausrodens und Urbarmachens der Wälder so groß, daß dadurch alle physische Nachtheile und alle Rücksichten auf die Bedürfnisse der Nachkommen aufgewogen werden können?

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß überall, wo bei dichter Bevölkerung der Absatz des geschlagenen Holzes leicht ist, und der Boden sich zum Feldbaue eignet, der ökonomische Gewinn bedeutend ist. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Gegenden, unter den jetzigen Umständen, der bei forstmäßig nachhaltiger Bewirthschaftung eines gutbestandenen Waldgrundstücks sich ergebende Reinertrag bei Weitem dem nicht gleichkommt, den nach gänzlicher Abholzung die Zinsen des Holzcapitals und die jährlichen Nutzungen des urbar gemachten Waldbodens gewähren. Noch höher kann der Gewinn steigen, wenn das Gehölze schlecht bestanden oder dem Holzdiebstahl auf nicht zu hindernde Weise ausgesetzt ist.

Allein einerseits täuscht sich gleichwohl nicht selten der Speculant schon in dem gehofften augenblicklichen Gewinn, andererseits können sich die Umstände in Zukunft so ändern, daß der anfängliche Gewinn durch den spätern Verlust aufgewogen wird.

Schon die Kosten des Ausrodens und Urbarmachens nehmen einen Theil des Holzcapitals hinweg. Ein anderer noch bedeutenderer Theil geht verloren durch den Bau neuer Wirthschaftsgebäude oder auch ganzer Vorwerksgehöfte, welche für die vergrößerte Feldfläche nöthig sind. Die neuen Gebäude tragen aber keine Zinsen und erfordern vielmehr Unterhaltungskosten. Trägt nun das Holzcapital wenig oder keine Zinsen mehr, so bleibt von dem Gewinne nur der Ertrag des urbar gemachten Waldbodens übrig. Dieser kann allerdings, wenn der Boden sonst zum Feldbaue geeignet ist, anfangs den gemeinjährigen Ertrag der forstmäßig nachhaltigen Waldbenutzung übersteigen. Allein die erste Kraft des Neubruchs erschöpft sich in wenigen Jahren. Dann ist Dünger nöthig. Der Viehstand läßt sich aber nicht in demselben Verhältniß, wie die Feldfläche vermehren *). Kann auch durch künstlichen Futterbau einigermaaßen ausgeholfen werden, so mißräth doch dieser öfters und dieser Fall wird um so häufiger eintreten, wenn durch immer weiter um sich greifende Entwaldung dem Lande die zur Vegetation nöthige Feuchtigkeit entzogen wird. Ueberdem gehen für den Viehstand die, unter den nöthigen Einschränkungen **) der Forstwirthschaft unnachtheiligen Waldnebennutzungen, an Gräserei, Laub und Streu verloren. Erstreckt sich die Waldausrodung auch auf Bergabhänge, so kommen alle hieraus selbst für den Feldbau entstehende obengedachte Nachtheile des Abschwemmens und der Wasserrisse hinzu.

---

*) Hierauf hat schon die hohenlohesche Forstordnung vom 22. April 1579. aufmerksam gemacht. S. Fritsch l. c. Th. 3. S. 244.

**) Pfeil, Forstpolizeigesetze. Zweite Abtheilung. §. 61, 62. 65—69.

Demnächst ist für die Zukunft vorauszusehen, und die Erfahrung lehrt zum Theil schon jetzt, daß durch übertriebene Vermehrung der Getreideproduction, bei beschränktem oder ganz mangelnden Absatz ins Ausland der Preis des Getreides oft kaum den Productionskosten gleichkommt, während die Verminderung der Wälder nothwendig ein Steigen der Holzpreise nach sich zieht. Dieses Mißverhältniß kann durch Wiederanbau von Holz nicht ausgeglichen werden; denn abgesehen von dem hierzu erforderlichen auf lange Zeit unzinsbaren Capital, so lehrt die Erfahrung, daß da, wo einmal der Wald ausgerodet und zu Feld gemacht ist, gerade in den hierzu am meisten einladenden Gegenden mit Kalkboden, kein Wald wieder aufkommt.

Endlich ist auch mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten, daß in Zukunft der Werth des Geldes und somit des gewonnenen Holzcapitals, wenn anders dieses nicht ohnehin schon aufgezehrt ist, fortwährend sinken, der Werth des Grundeigenthums aber, besonders der Waldungen in demselben Verhältnisse, in dem diese vermindert worden, steigen werde. Darum möge Jeder, der noch etwas Wald in schon waldarmen Gegenden besitzt, doch ja behalten, was er hat, und auf Speculationen verzichten, deren augenblicklicher Gewinn sich schon nach 50 Jahren als Verlust darstellen wird. —

Was bisher von der Trüglichkeit des gehofften Gewinns der einzelnen Privatwaldbesitzer gesagt ist, das gilt eben so und noch mehr in nationalwirthschaftlicher Hinsicht. Hier kommt zu dem Verluste, den das Ganze mit dem Einzelnen leidet, noch der schäd-

liche Einfluß auf den Zustand der Gewerbe und auf den Landbau, der durch größere Feldflächen zwar vermehrt, aber nicht verbessert, sondern durch alle obengedachte physische Folgen des übermäßigen Waldrodens benachtheiligt wird. Das nationalwirthschaftliche Interesse erfordert in dieser Hinsicht nicht nur Erhaltung der Wälder überhaupt, sondern ganz vorzüglich eine den Bedürfnissen aller Theile des Landes angemessene Vertheilung derselben. Damit ist nicht geholfen, daß in einigen Gegenden große Wälder erhalten werden. Dies kann bei mangelndem Absatz nur den Geldwerth der Holzproduction und somit den Nationalreichthum vermindern. Auch kann durch den Ueberfluß der einen Gegend nicht dem Mangel anderer zu weit entfernter Gegenden abgeholfen werden. Der Wohlstand holzarmer Gegenden kann durchaus nur erhalten werden, wenn man die wenigen Waldungen, welche sie noch besitzen, in gutem Culturzustande erhält und sie wo möglich bis zu dem, den Bedürfnissen entsprechenden Verhältniß, vermehrt. Hiervon geschieht aber eben in diesen Gegenden, aus den obenangegebenen Ursachen, bei gänzlicher Freigebung des Waldausrodens, das Gegentheil und indem dadurch der Nationalreichthum scheinbar vermehrt wird, wird er vielmehr, sobald man nur über den augenblicklichen Gewinn hinaus sieht, offenbar vermindert.

Mißgriffe in der Nationalwirthschaft wirken natürlich auch zurück auf die Finanzwirthschaft. Mit dem Nationalreichthum vermindert sich nothwendig auch das Finanzeinkommen, und soll diesem durch erhöhte Abgaben geholfen werden, so wird dadurch das Uebel nur ärger. Gewerbe und Handel ziehen sich in andere, von

Abgaben weniger gedrückte Länder, und somit versiegen auch die darauf beruhenden Quellen des Finanzeinkommens. Soviel insonderheit das Abholzen der Domainenwälder und das Veräußern des leeren Waldbodens an Privatpersonen betrifft, so ist auch der fiscalische Gewinn, sobald man nur über den gegenwärtigen Augenblick hinaus sieht, täuschend. Das aus dem Holzschlage und Verkauf des leeren Bodens gewonnene Capital vermindert sich zwar hier nicht so, wie bei dem Privatbesitzer, der selbst ausrodet, urbar macht, und seine Feldfläche vermehrt. Allein der Werth des Geldes vermindert sich und der Werth des Grundeigenthums, namentlich der Waldungen in holzarmen Gegenden, steigt im Verlauf der Zeiten. Dann möchte wohl mancher Finanzwirth wünschen, daß seine Vorgänger diese Waldungen erhalten hätten! Ueberdem braucht doch auch der Staat für seine mancherlei Anstalten selbst Brenn-, Bau- und Nutzholz. Es treffen ihn daher auch die Nachtheile des Holzmangels, welcher aus der Verminderung der Wälder entsteht. Manche Theoretiker der neuern Zeit halten es zwar im Allgemeinen für Gewinn, wenn aller Grundbesitz des Staates, so weit er nicht unmittelbar für gewisse Staatsbedürfnisse unentbehrlich ist, durch Veräußerung in Privathände übergehe. Das Beispiel von England scheint dafür zu sprechen. Allein dort finden ganz andere Verhältnisse statt, als in Teutschland. Hier spricht schon der Umstand für Erhaltung des Domainenbesitzes, daß aus demselben die fürstliche Landeshoheit und Staatsgewalt hervorgegangen ist. Es wäre höchst unklug, diese feste Eigenthumsbasis gegen eine ideale Begründung der Staatsgewalt zu vertauschen

und die Staatsbedürfnisse blos auf Steuern anzuweisen. Die Steuerkräfte können durch unglückliche Kriege oder andere ungünstige Umstände erschöpft werden. Für solche Zeiten der Noth sind Domainen immer die sichersten Mittel zu Deckung der Staatsbedürfnisse, wenn nicht durch ihren augenblicklichen Ertrag, doch durch die Sicherheit, welche dem alsdann doppelt wichtigen Staatscredit gewähren. Ein anderer Grundsatz der neueren Theorie ist der, daß nur große zusammenhängende Wälder erhalten zu werden verdienen, weil kleine zerstreuete Waldparzellen die Regiekosten zu sehr vermehren. Allein große Wälder bringen auch, wegen gewöhnlich erschwerten Holzabsatzes, weniger ein, als kleine Waldungen in holzarmen Gegenden, und was oben in nationalwirthschaftlicher Hinsicht über die Nothwendigkeit einer den Bedürfnissen entsprechenden Vertheilung der Wälder auf alle Gegenden des Landes gesagt ist, gilt auch für die Finanzwirthschaft. Wenn indessen auch jener Grundsatz auf rein fiscalischem Standpuncte richtig seyn sollte, so besteht doch die Finanzkunst ohne Zweifel nicht in einer kleinlichen Berechnung des Reinertrages einzelner Zweige des Staatshaushalts, sondern weit mehr in einer richtigen Würdigung ihres Einflusses auf alle andere Zweige und auf das Staatseinkommen im Ganzen. Dieses besteht, nächst den Domainennutzungen, in den Steuern und diese beruhen hauptsächlich auf dem Wohlstande der Landwirthschaft, der Gewerbe, der Fabriken und des Handels. Wie können aber diese Erwerbszweige und die darauf beruhenden Steuerkräfte in den Gegenden bestehen, wo es in Folge rücksichtsloser Waldausrodungen oder dazu führender Veräußerungen

von Domainenwäldern an dem nöthigen Brenn-, Bau- und Nutzholz fehlt oder dasselbe durch Transportkosten aus entfernten großen Wäldern unverhältnißmäßig vertheuert wird!

Nach Erwägung alles Dessen kann wohl schwerlich bezweifelt werden, daß der ökonomische, nationalwirthschaftliche und finanzielle Gewinn des Ausrodens und Urbarmachens der Wälder, namentlich in holzarmen Gegenden, keinesweges so groß sey, daß dadurch alle physische Nachtheile und alle Rücksichten auf die Bedürfnisse der Nachkommen aufgewogen werden könnten. Wenn aber auch der Gewinn ganz unbezweifelt groß und dauernd wäre, so würde er doch durch die letzten Rücksichten beschränkt werden müssen, denn diese haben das Recht auf ihrer Seite.

VII. Rechtliche Beleuchtung des Gegenstandes.

Soviel zuvörderst die Domainenwälder betrifft, so können dieselben nicht wie andere Zweige des unbedingten fiscalischen Einkommens betrachtet werden. Sie haben die höhere allgemeine Bestimmung, dem Lande sein Holzbedürfniß zu sichern*). Dies folgt aus dem obengedachten ursprünglichen Gesammteigenthume, dessen Ausflüsse noch bei Entstehung der Bannforsten beachtet wurden und sich in vielen Berechtigungen erhalten haben. Bei längerer Fortdauer des Gesammteigenthums würden die Wälder bald verwüstet worden und zuletzt ganz eingegangen seyn. Hiergegen wurden sie geschützt, theils durch ihren Uebergang in königliche Bannforsten, theils durch Ausbildung der forstpolizei-

*) Schilling, l. c. §. 12. S. 20. Pinder, Sächsisches Provinzialrecht. Th. 2. §. 90. S. 29.

lichen Hoheit. In beider Beziehung beruht die rechtliche Begründung auf der zum Bestehen des gesammten Volkslebens nöthigen landesherrlichen Sorge für Sicherstellung des Holzbedürfnisses aller Zeiten. Hieraus folgt, daß dem Rechte zum Besitz der Domainenwaldungen, sie mögen nun aus Bannforsten entstanden oder auf andere Weise erworben seyn, die Pflicht der nur gedachten landesherrlichen Sorge gegenüber steht; im erstern Falle, weil eben dadurch die Rechtmäßigkeit des Bannforstes ursprünglich bedingt war, im zweiten Falle, weil die Domainenwälder so gut wie alle andere der Forstpolizei unterworfen sind. Eben so sind andere Regalien, wie z. B der schiffbaren Flüsse, Land- und Heerstraßen durch die Verbindlichkeit des Staates zur Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Gebrauchs derselben bedingt*). Viele der oben angeführten teutschen Forstordnungen gründen auch die Vorschriften wegen Behandlung der Domainenwälder auf die anerkannte Verbindlichkeit, die Landesunterthanen nachhaltig mit dem nöthigen Holze zu versorgen**). Auch haben darüber zuweilen die Landstände Versicherungen erhalten***).

Ueberhaupt sind Wälder ein, für das gesammte Staats- und Landeswohl so wichtiger Gegenstand, daß ihre Erhaltung oder Vertilgung der Finanzverwaltung, als solcher allein nicht überlassen werden

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 11. und 79.

**) So z. B. in Sachsen Generalbestallung vom 20. Mai 1575. in C. A. II. 521. und Generale vom 21. Nov. 1812. §. 11—14. in III. C. C. A. 11. S. 223 ff.

***) Sächsisches Ausschreiben vom 1. Oct. 1555. in C. A. 1. 59. Erledigung der Landesgebrechen vom J. 1612. Tit. Rentsachen, §. 1. Ebendaselbst S. 184.

kann. Bei Erhaltung der Domänenwälder ist einestheils das Gesammthaus der Regentenfamilie, anderntheils das ganze Land und die Gesammtheit seiner jetzigen und künftigen Bewohner interessirt. Nach richtigen Grundsätzen des Staatsorganismus müssen daher die Verfügungen der Finanzbehörde, soweit sie über die forstmäßige Verwaltung und nachhaltige Benutzung der Domainenwälder hinausgehen, an die Zustimmung derjenigen Staatsbehörden gebunden seyn, welche die gedachten Interessen zu vertreten haben. Auch wird den Land- und Provinzialständen das Recht nicht abgesprochen werden können, das allgemeine Interesse in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege wahrzunehmen.

In Ansehung der Privatwaldungen kann die Frage entstehen, ob der Staat berechtigt sey, die freie Bewirthschaftung derselben, so weit daraus Nachtheil für die Gesammtheit entsteht, zu beschränken? Daß dieses Recht durch die frühere positive Gesetzgebung und das gemeine teutsche Recht entschieden sey, haben wir bereits oben nachgewiesen.

Auf dem Standpuncte der allgemeinen philosophischen Rechtstheorie kommt aber zunächst in Betracht, daß alle Rechte an sich durch die Rechte Anderer bedingt und beschränkt sind. Ist nun der Schutz der gegenseitigen Rechte Aller die erste Aufgabe des Staates, so ist er auch berechtigt und verpflichtet, die Ausübung der Eigenthumsrechte in soweit zu beschränken, als dadurch die Rechte Anderer gekränkt werden.

Daß hiernach die Benutzungsrechte des Waldeigenthümers in soweit beschränkt werden müssen, als dadurch

die Rechte der Lehns- und Fideicommißinteressenten, Holzungsberechtigten u. s. w. verkürzt werden, darüber sind alle Parteien einverstanden.

Allein außer diesen privatrechtlichen Verhältnissen sind auch noch die natürlichen Grenzen der Eigenthumsrechte an sich und die daraus entstehenden allgemeinen Rechte zu berücksichtigen. Es ist eine grundfalsche Ansicht, wenn der Eigenthümer, außer dem Falle privatrechtlicher Beschränkungen, für den unumschränkten Herrn seines Grundeigenthums gehalten wird. Gehen wir auf den Ursprung zurück, so wurzelt alles Recht in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott. Von dem Schöpfer und Herrn der Welt trägt die Menschheit die Erde zu Lehn *), und wenn auch das Gesammtrecht sich in das einzelne Recht vertheilt hat, so ist dadurch doch der ursprüngliche Character des verliehenen Nutzungsrechts nicht aufgehoben worden. Gott hat die Erde nicht für die 70, oder wenns hoch kommt, 80 Jahre eines Menschenlebens, sondern für die ganze Dauer des Menschengeschlechts geschaffen und verliehen. Der Mensch soll sie nicht willkührlich behandeln und nicht blos bauen, sondern auch bewahren **), damit sie für die Bedürfnisse aller kommenden Geschlechter gnügend bleibe. Diese Bedingung konnte durch die einzelne Privatbesitznahme nicht wegfallen, weil diese durch Vernichtung ihres Objects mit sich selbst in Widerspruch kommen und das Eigenthum, als bleibendes und

*) Hugo Grotius de iure belli et pacis Lib. 2. Cap. 2. §. 2. Diese von Vielen vornehm verachtete aber nicht widerlegte Ansicht, ist neuerlich wieder zu Ehren gebracht in Göschels zerstreuten Blättern. Th. 1. S. 127 ff. 276 ff.

**) Genes. 2., 15.

erbliches Recht unmöglich machen würde. Der einzelne Grundbesitzer ist demnach nur ein, zu treuer Verwaltung und pfleglicher Benutzung verpflichtet, und berechtigter Nießbraucher.

Auf göttlicher Ordnung beruht der menschliche Socialzustand und auf diesem die Sicherheit des Privateigenthums. Die bürgerliche Gesellschaft und somit auch das Privateigenthum würde aber nicht bestehen können, wenn dieses nicht den Bedingungen unterworfen wäre, unter welchen allein die Erstere bestehen, und das Land, das sie eingenommen, fortdauernd bewohnen und benutzen kann*). Sie hat daher ein vollkommnes, das Privateigenthum an sich bedingendes und beschränkendes Recht, was so gut als das letztere Anspruch auf den Schutz des Oberhauptes hat. Muß nun anerkannt werden, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen und sich im Lande nicht erhalten kann, wenn durch übermäßiges Ausroden der Wälder die Quellen versiegen, die Flüsse austrocknen, das Land unfruchtbar wird, Mangel an Brenn-, Nutz- und Bauholz eintritt, u. s. w., so folgt, daß der Regent berechtigt und verbunden sey, der Privatwillkühr, soweit dadurch diese Nachtheile herbeigeführt werden, Schranken zu setzen, Aufsicht über deren Beobachtung zu führen und Contraventionen nach gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen. Ein Eingriff in die rechtliche Freiheit liegt so wenig darin, als wenn der Staat den freien Verkehr durch Contumazanstalten gegen die Pest beschränkt, den Eigenthümer eines den Einsturz drohenden Gebäudes zu dessen Abtragung

*) Hegel, Naturrecht §. 183.

zwingt, einen Verschwender unter Vormundschaft setzt u. s. w. Hält sich überdem der Staat für berechtigt, Privateigenthümer zur unfreiwilligen Veräußerung ihres Grundeigenthums durch Expropriationsgesetze zu nöthigen; so kann noch weit weniger Bedenken seyn, den Mißbrauch des übrigens unangetastet bleibenden Eigenthums zu verhindern. Dies Alles sind Ausflüsse der rechtlich begründeten und zu Erhaltung des Ganzen unerläßlichen Polizeigewalt *). Wer jene Ausflüsse bestreiten will, muß consequent dem Staate die ganze Polizeigewalt absprechen. —

Allein haben die Privatwaldeigenthümer nicht Anspruch auf Entschädigung für das Opfer, das ihnen zum gemeinen Besten auferlegt wird? — Von einem Opfer kann nur die Rede seyn, wenn sich ein wirklicher Verlust nachweisen läßt. Verlust kann nur der leiden, dem etwas entgeht worauf er ein Recht hatte. Nun hat aber der Waldeigenthümer, wie so eben gezeigt worden, an sich kein Recht auf willkürliches und unbeschränktes Waldausroden. Er kann es daher auch nicht verlieren. Ueberdem hat in Teutschland von jeher vermöge specieller Gesetze, und wo diese nicht vorhanden, vermöge des gemeinen teutschen Gerichtsbrauchs, Niemand ein Waldgrundstück mit dem unbedingten Recht willkührlicher Ausrodung erwerben können. Wer daher unter der Herrschaft dieser Gesetze und des gemeinen teutschen Rechts Wald erworben, der hat ihn mit der hieraus folgenden Beschränkung er-

*) Pütter, inst. iur. publ. §. 331. v. Berg, Polizeirecht Th. 3. S. 348. u. m. A. Auch die philosophische Rechtslehre stimmt hiermit überein. Hegel, l. c. §. 232. 249.

worden. Ein Recht auf Befreiung davon hat er eben so wenig, wie auf Befreiung von irgend einer Servitut. Der Staat der sie ihm gleichwohl zugestehen wollte, würde ihm ein reines Geschenk auf Kosten aller bei Erhaltung der Wälder betheiligten jetzigen und künftigen Landesbewohner machen. Wie kann nun der Waldeigenthümer Entschädigung für ein Opfer verlangen, wenn ihm dieses Geschenk nicht gemacht wird? —

Auch da, wo neuerlich, wie in Preußen, die frühere gesetzliche Beschränkung aufgehoben worden, würde durch eine Zurücknahme dieses Geschenkes ein wahrer Verlust, selbst diejenigen, welche seit jener Aufhebung Waldgrundstücke erworben, in so fern nicht treffen, als ihnen bei Acquisition dieser Grundstücke nicht derjenige Werth, den sie bei völliger Ausrodung und Urbarmachung haben würden, sondern nur der aus forstmäßigem Anschlag nachhaltiger Bewirthschaftung resultirende Werth angerechnet worden. Das Letztere geschieht noch jetzt in der Regel nach den geltenden Taxprincipien*). Dergleichen Acquirenten machen daher durch Ausroden und Urbarmachen des Waldes einen Gewinn, den sie nicht bezahlt haben und leiden durch dessen Entziehung keinen wahren Verlust.

Der Fall einer Waldacquisition nach dem aus der gänzlichen Ausrodung und Urbarmachung sich ergebenden Anschlag ist höchst selten. Wenn er aber stattfindet; so würde ein solcher Handel nur als ein Hoffnungskauf anzusehen seyn. Abgesehen davon, daß der gehoffte Gewinn

*) Pfeil, die Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht. Abschn. 11. S. 285. Auch kann obiges durch die Taxationsacten der Landescollegien nachgewiesen werden.

an sich von vielen ungewissen Umständen abhängt und oft in Verlust übergehen kann, so mußte sich der Acquirent den stets möglichen Fall denken, daß der Staat die frühere Beschränkung wieder herstellen werde, da er ja hierauf nie verzichtet hat. Der Acquirent würde daher wegen dieser Wiederherstellung jedenfalls keinen Entschädigungsanspruch an den Staat, sondern nur allenfalls einen Privatanspruch an seinen Verkäufer machen können, sofern ihm dieser für den hier vorausgesetzten Werth ausdrücklich Gewähr versprochen hätte oder ihm durch Vorsatz oder Versehen zur Entschädigung verpflichtet wäre.

Am allerwenigsten kann der Acquirent auf eine entschiedene und bleibende Berechtigung zur willkührlichen Waldausrodung in den, erst seit 1813 mit dem preußischen Staate vereinigten Provinzen rechnen, wo es noch zweifelhaft ist, ob die fragliche Bestimmung des Culturedicts vom 14. Sept. 1811. Gesetzeskraft erlangt habe. Bis jetzt ist es daselbst noch nicht förmlich publicirt, und daß es mit dem allgemeinen Landrecht eingeführt sey, läßt sich mit dem, in Ansehung anderer, vor 1813. ergangenen Gesetze ausgesprochenen königlichen Willen nicht vereinigen. So ist namentlich in der Cabinetsordre vom 23. März 1836 *) ausdrücklich erklärt, daß das Edict vom 28. Oct. 1810, wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Brandweinzwangs nach seinem ganzen Inhalt nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränke und in den später neu oder wieder erworbenen Provinzen bei Einführung des allgem. Landrechts nicht mit eingeführt sey. Auch das Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811. wurde in Ansehung des Herzogthums Sachsen, des Gebietes Erfurt u. s. w. nicht für eingeführt mit dem allgem. Landrecht ge-

*) Gesetzsammlung, 1836. S. 168.

halten, wie aus dem Eingange der Ablösungsordnung, vom 7. Juni 1821 *) hervorgeht, und wenn daselbst §. 29. auf das Culturedict Bezug genommen, dieses namentlich mit einigen Modificationen auf Ablösungen in den gedachten neuen Landestheilen angewendet wird, so folgt hieraus nichts weniger, als daß es im Ganzen und insonderheit mit der Bestimmung wegen des freien Waldausrodens, daselbst mit dem allgem. Landrecht für publicirt geachtet worden. Die fehlende vollständige und förmliche Publication kann auch nicht durch Ministerialrescripte ersetzt werden. Die Freunde des Culturedicts beziehen sich zwar auf ein Rescript des Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 29. April 1831. worin die von Manchen angenommene, von Andern bestrittene Gültigkeit des Culturedicts im Herzogthume Sachsen unter allerhöchster Genehmigung entschieden sey. Allein die letztere ist, so wie das Rescript selbst, nicht öffentlich bekannt gemacht, und dieses ist nur an die königliche Regierung zu Merseburg über einen ganz verschiedenen, hierher nicht gehörigen Gegenstand und ohne Beziehung auf das Waldausroden erlassen worden. Eben so bestimmt zwar ein Rescript des königlichen Justizministeriums, in Uebereinstimmung mit dem gedachten Ministerio des Innern, unterm 27. Jan. 1832 **), daß das Culturedict in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, Gültigkeit habe. Allein wenn auch hierdurch eine förmliche Publication ersetzt werden könnte, so würde diese dadurch jedenfalls nicht in anderen neuerworbenen Provinzen, namentlich nicht im Herzogthume Sachsen erfolgt seyn. Das gedachte Rescript kann daher hier auch nicht einmal eine doctrinelle Autorität haben, und

*) Gesetzsammlung. 1821. S. 77.

**) Dieses Rescript ist auch nur an die Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn und Münster ergangen. Jahrb. für die preußische Gesetzgebung ꝛc. B. 39. S. 114 f.

nirgends kann man sich darauf, als auf ein Gesetz, berufen.

Wenn daher die preußische Regierung die so freigebige Bestimmung des Culturedicts aufzuheben, oder wenigstens in den, erst nach 1811. zum preußischen Staate gekommenen Provinzen, und besonders da, wo der zum unersetzlichen Schaden des Ganzen gereichende Mißbrauch der Freiheit des Waldausrodens notorisch ist, wie in andern ähnlichen Fällen, für nicht eingeführt, und dagegen die Bestimmungen des allgem. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 83 — 89. mit den nöthigen provinziellen Modificationen, für allein gültig zu erklären sich entschließen sollte, so würde sie keinen Waldeigenthümer in irgend einem wohlbegründeten Recht kränken, sondern nur Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit der jetzigen und künftigen Landesbewohner ausüben. —

Wir schließen diese Darstellung einer höchst wichtigen Staats- und Nationalangelegenheit mit dem dringenden Wunsche, daß überall, wo jetzt das Ausroden und Urbarmachen der Wälder in waldarmen Gegenden, theils als Finanzmaasregel durch Domainenverkäufe befördert, theils der, nur den augenblicklichen Gewinn suchenden, Privatwillkühr preißgegeben ist, den daraus entstehenden Nachtheilen recht bald — denn der Schade wird mit jedem Jahre größer und unersetzlicher, — durch weise Gesetze vorgebeugt, und dabei, mit Vermeidung des Centralisirens und Generalisirens, überall auf örtliche Umstände Rücksicht genommen, die nöthige Versorgung aller Gegenden des Landes mit dem in der Nähe zu erlangenden Holzbedürfnisse ins Auge gefaßt, eine eben so genaue und wachsame, als nur durch das allgemeine Landeswohl bestimmte unparteiische und unentgeldliche Aufsicht angeordnet und zugleich dem Waldeigenthümer kräftiger Schutz gegen die, in aller Hinsicht so höchst verderblichen, Holzdiebstähle geleistet werden möge!

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Vom Professor Hasse zu Leipzig.

Dritter und letzter Artikel.

Quicquid in eo amavimus, quicquid mirati sumus, manet.
Tacit.

Die dritte, nicht minder wichtige Classe von Pölitz's Schriften sind die staatswissenschaftlichen. Sie sind, wie schon aus dem Vorigen sich ergiebt, aus dem gemeinschaftlichen Boden der Idee und der Erfahrung, aus den verbundenen Studien der Philosophie und der Geschichte hervorgegangen. Sie waren, wie die meisten seiner Schriften nicht blos für die Schule und das Katheder, sondern für das Leben und den Gebrauch der Gebildeten berechnet. Schon darum war Pölitz's vertraute Bekanntschaft mit den Gesetzen und dem Geiste der teutschen Sprache und seine fortwährende stylistische Uebung die sicherste Vorbereitung auf die Kunst einer lichtvollen, einfachen, natürlichen und wissenschaftlich gehaltenen populairen Darstellung der staatsrechtlichen, politischen und staatswirthschaftlichen Theorieen. Dies sah man auch in seiner bereits erwähnten „Staatslehre" (1807 f.) *). Es war natürlich, daß seine Aufmerksamkeit noch vor seiner Ernennung zum Professor der Staatswissenschaften im J. 1820, sich vorzüglich auf die Hauptseite der neuen Gestaltung unsers öffentlichen Lebens richtete, auf die Constitutionen der Staaten. Darum gab er im J. 1816, anonym, die ersten beiden Theile seiner Sammlung: „Die Constitutionen der

*) S. „Jahrbücher" Mai 1838, S. 461.

europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren" heraus. (Leipzig, bei Brockhaus 1817.) Der dritte Theil folgte 1820, und der vierte 1825. Die Urkunden waren chronologisch geordnet, und die Sammlung unterschied sich von ähnlichen nicht allein durch größere Vollständigkeit, sondern auch dadurch, daß Pölitz historische Einleitungen den einzelnen Verfassungsurkunden, mit Andeutungen über den Geist und Charakter derselben vorausschickte. Zwei andere Gelehrte hatten die Uebersetzung der ausländischen Verfassungsurkunden übernommen, wo jedoch stellenweise, obwohl nicht im Wesentlichen, diplomatische Genauigkeit vermißt ward. Pölitz wollte durch diese Sammlung, außer dem unmittelbaren Gebrauche derselben für die Staatspraxis, die wissenschaftliche Ausbildung eines praktischen europäischen Staatsrechts vorbereiten. Er hatte deshalb auch die erloschenen Verfassungen, so wie die blos als Entwürfe bekannt gewordenen, nebst den wichtigern organischen Gesetzen über Wahlform, Verwaltung, Geschäftsgang u. s. w., darin aufgenommen. Die Idee fand Beifall; da nun seit 1825 mehrere neue Verfassungen die ältern verdrängt hatten, oder zuerst ins Leben getreten waren, so bearbeitete Pölitz eine zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage, die unter seinem Namen in derselben Verlagshandlung, 1832 f. mit dem veränderten Titel „die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit", in drei Bänden erschien, von denen der erste Band in zwei Abtheilungen die gesammten Verfassungen des teutschen Staatenbundes enthielt. Ein vierter Band, der die Verfassungen des transatlantischen Staatensystems umfassen sollte, wurde von ihm vorbereitet, konnte aber bei

der Wandelbarkeit der meisten neuen Staatsformen jenseit des atlantischen Meeres, nicht vollendet werden; daher fehlt in der zweiten Auflage die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika, welche in der ersten Auflage an die Spitze derselben gestellt war. Er widmete die neue Auflage Sr. K. H. dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Ludwig 2, aus einem hochwichtigen Beweggrunde. Dieser Fürst hatte nämlich das Grundgesetz des Großherzogthums Hessen vom J. 1820 nicht allein in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten, sondern demselben auch im Sommer 1832 „den sichersten und festesten Stützpunct durch die neue und selbstständige Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens gegeben, und in dieser großartigen Verfügung über die einzig sichere Unterlage des constitutionellen Lebens entschieden, weil der staatsrechtlich-politische Zweck aller neuen Verfassungen eben so auf die Zukunft, wie auf die Gegenwart berechnet werden muß. Durch diese Emancipation der Schule aus den Formen des Mittelalters ging der Großherzog allen andern constitutionellen Staaten Teutschlands voran *)."

Ein ähnliches Werk hatte der herzogl. S. Goth. Altenb. Rath, Ludw. Lüders, u. d. T.: „Diplomatisches Archiv für Europa; eine Urkundensammlung mit historischen Einleitungen, Leipz. 1819 ff." begonnen. Der Herausgeber starb aber nach dem Erscheinen des zweiten Bandes. Hierauf bearbeitete Pölitz den dritten Band, welcher in zwei Abtheilungen (Ostern 1823, bei Baumgärtner) erschien. Diese jüngere Urkunden-Sammlung war nach

*) S. die Widmungsschrift in der 1. Abth. des 1. Bandes.

dem Plane des ersten Herausgebers, mit zu ausführlichen Einleitungen ausgestattet; sie fand keine weite Verbreitung und blieb unvollendet. Pölitz's Sammlung, die er bereits im J. 1816 unternommen hatte, behauptete daher, als die vollständigere, den Vorzug. Auch dieses Werk gab den Beweis, daß Pölitz bei den meisten seiner schriftstellerischen Unternehmungen die Idee zeitgemäß und richtig auffaßte; den Plan derselben mit Umsicht und Kenntniß des Publicums glücklich entwarf; dann aber kräftig an die Ausführung ging und das Begonnene rasch vollendete *).

Pölitz's Hauptwerk in diesem Kreise seines literarischen Wirkens sind: „die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit", welche in fünf Theilen, von denen jeder ein für sich bestehendes wissenschaftliches Ganzes bildet, Leipzig, bei Hinrichs erschienen sind; die beiden ersten Theile Ostern 1823, der dritte Michaelis 1823, der vierte und fünfte Ostern 1824. Hierauf folgte, nach Michaelis 1824, sein „Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften." (Leipzig, 1825, Hinrichs.) Eine so rasche Folge wird, wie bei andern Schriften dieses Gelehrten, nur dadurch begreiflich, daß der Verfasser die Idee und den Plan zu seinen Werken Jahre lang in seinen Vorlesungen ausbildete, einzelne Fächer des gesammelten Stoffes für die Presse mehrmals bearbeitete, und nach vieljährigen Studien, Beobachtungen und Erfahrungen, das Ganze, wie es in seinem Kopfe und theilweise fertig in seinem Pulte lag, in kurzer Zeit zusammensetzte. Doch würde selbst dies seinem lebendigen,

*) Man vergl. hierüber die Vorrede zur 2. Aufl. seiner Sammlung.

schnell umblickenden, Geiste nicht gelungen seyn, wenn ihn nicht dabei die ungewöhnliche stylistische Fertigkeit und Gewandtheit des Ausdrucks unterstützt hätte, welche wiederum aus seiner, dreißig Jahre hindurch methodisch geübten Verbindung des mündlichen und schriftlichen Vortrages hervorgegangen war. In dem größern Werke, von welchem im J. 1827 f. die zweite berichtigte und vermehrte in einzelnen Abschnitten neu bearbeitete Auflage erschienen ist, stellte der Verfasser, nach seinem eigenen Plane und den ihm eigenthümlichen Grundsätzen folgend, eine systematisch durchgeführte Gesammtübersicht über alle Staatswissenschaften auf. Er nahm dabei zugleich auf die Schule und das Leben Rücksicht; es sollte ein zeitgemäß ausgeführtes Handbuch und in seinen einzelnen Theilen ein akademisches Lehrbuch seyn. Darum sonderte er das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften in zwölf Provinzen oder Fächer. Die philosophischen Staatswissenschaften entwickelte er aus dem Begriffe des Staates, und die Idee des Staats aus dem sittlichen Ideale der Pflicht und des Rechts. Als Mittelpunct der einzelnen Disciplinen dieser Gruppe behandelte er das philosophische Staatsrecht, welches er in das reine Staatsrecht, das philosophische Staatsrecht und das philosophische Staatenrecht gliederte. Die politische Oekonomie umschloß nach seinem Plane auch die immateriellen Güter, deren sociale Bedeutung er nachdrücklich hervorhob *). In den Mittelpunkt der geschichtlichen Staatswissenschaften stellte er die

*) M. s. hierüber das Vorwort zu seinen „Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogth. Sachsen-Altenburg ꝛc." Leipzig, 1831.

oben schon genannte „Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems seit der Entdeckung des vierten Welttheils.“ An diese schlossen sich an die Staatenkunde, das positive Staatsrecht, welches er nicht dogmatisch, sondern geschichtlich behandelte, und auf die Gegenwart beschränkte, das praktische Völkerrecht (aus dem Standpunkte des seit 1815 ausgebildeten Föderativsystems), die Lehre der Diplomatie, und die Theorie der Staatspraxis. Die beiden letztern Fächer hatte er, mit Ausnahme des Gesandtschaftsrechts, zuerst wissenschaftlich gestaltet. So hatte er auch die Staatskunst (Politik) in einer ihm eigenthümlichen Gestalt bearbeitet und darin insbesondere die Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des Staatslebens oder das System der Reform, von dem der Revolution und dem der Reaction in politischer Hinsicht genau gesondert, sorgfältig entwickelt. Dabei wies er stets auf die Nothwendigkeit hin, von geschichtlichen Unterlagen, oder von dem, was war und ist, auszugehen, um zu dem zu gelangen, was seyn und werden soll *). Ueberall erkennt man, auch in der beigefügten Literatur dieser Disciplinen, den mit den Leistungen der bewährtesten Staatsschriftsteller vertrauten Gelehrten. Die Stimme des Auslandes, — in dem New Monthly Magazine, in der Revue encyclopédique und in niederländischen Blättern — erkannte die klare und methodische Darstellung, so wie die neue Bearbeitung mehrerer Abschnitte in dem von Pölitz ausge-

*) Man vergl. in dieser Hinsicht u. a. sein „Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig.“ (Leipzig, 1831. Hinrichs.) und „Das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen.“ (Leipzig, 1831. bei Hahn.)

führten vollständigen Systeme der politischen Disciplinen mit Beifall an; man achtete die weise Haltung desselben inmitten der beiden sich bekämpfenden politischen Ultrapar-teien. Pölitz blieb diesen neutralen Grundsätzen und dem System der Reformen in allen seinen übrigen staatswissen-schaftlichen Schriften treu. Unter denselben verdienen noch genannt zu werden: seine „vermischten Schriften aus den Kreisen der Geschichte und der Staatswissenschaften" (zwei Bände, 1831, bei Göschen); und seine „Staatswissen-schaftlichen Vorlesungen für gebildete Leser in constitutio-nellen Staaten" (3 Bde., Leipzig, 1831—33, bei Hin-richs). Beide waren ein gelungener Versuch, die Staats-wissenschaft zu populariſiren. Auch durch ihre stylistische Form sprachen sie jeden Gebildeten sehr an. Später legte Pölitz bei mehreren Veranlassungen über staatswissenschaft-liche Fragen der neuesten Zeit seine Ansichten und Grund-sätze mit Freimuth in einfacher, würdiger Sprache, oft mit Nachdruck und Wärme, stets in lebendiger Rede dar. Dies gilt vorzüglich von seinen „Jahrbüchern der Ge-schichte, der Staats- und Cameralwissenschaften." Diese Monatsschrift enthält mehrere treffliche Aufsätze von ihm, und noch ist uns sein frisches, kräftiges Wort im Januar-stücke 1838: „Ueber die Herrschaft der materiellen In-teressen" gegenwärtig, in welchem er die wunde Seite unsers Zeitalters ganz aufdeckte *); dann ein zweiter eben

*) Eben kommt uns Nr. 546 (vom 14. April d. J.) des Londoner Athenaeum zu, wo in einem Correspondenzartikel S. 272, von dieser Abhandlung Folgendes gesagt wird: „Pölitz has lately published the first number of a journal, entitled „Neue Jahrbücher etc." containing, amongst other able articles, one by himself, „On the Dominion of the Material Inter-ests," in which the moral diseases of the age, — such as

so nachdrücklicher Aufruf von ihm im Februarstücke 1838: „Stimmen des Auslandes — von Royer Collard in Frankreich, und von dem Bischof Tegnér in Schweden — und Thatsachen in Teutschland über die Herrschaft der materiellen Interessen." Er schloß mit den Worten: „Nicht Diplomatie, nicht stehende Heere, nicht Festungen, nicht Congreve'sche Raketen schützen die Völker vor Unterjochung. Die einzig sichern Castra stativa in unserm Zeitalter sind: Begeisterung für Recht und Pflicht, Begeisterung fürs Vaterland, fester Ernst im Leben und Mäßigkeit im Genusse, Unterordnung des Fleisches unter den Geist, und Bekämpfung der materiellen Interessen, sobald sie gegen die Herrschaft des Geistes und der Pflicht anstreben *)."

Dies waren seine letzten Worte auf dem Gebiete, in welchem er Vollbürger, Baumeister und ein gefeierter Lehrer war.

Ein Mann, wie Pölitz, der bis zum Tode der Wahrheit, dem Rechte und dem Fortschritte zum Bessern mit Herz und Geist huldigte, der fern vom Kampfgewühle der Meinungen und Parteien keiner Secte anhing, behauptete diesen Charakter der Mäßigung und neutralen Stellung auch in der literarischen Kritik. Die ihm so natürliche Humanität, seine Bescheidenheit gegen das reifere

---

the increasing tendency to overvalue riches, and the prevalent servility to conventional forms and opinions, with all their attendant petty vanities, hollow smoothness of manners, and superficiality of acquirements, are exposed with great ability and eloquence." —

*) S. Jahrbücher ꝛc. 1838. Januar und Februar. Auch erinnern wir an das von ihm in seinem Werke: „Die Staatensysteme Europa's und Amerika's" (Th. 1. Vorr.) niedergelegte politische Glaubensbekenntniß, so wie an sein „Confiteor" am Schlusse des Märzstückes der Jahrb. 1838, S. 288.

sein Wohlwollen für das jüngere Talent, leuchtet aus allen seinen Beurtheilungen hervor, in denen er, nie absprechend, gern das Gute hervorhob, die Mängel selten streng uud scharf rügte. Nachdem er schon seit 1795 Recensionen in Jacobs philosophischen Annalen, in Stäudlins Götting. theolog. Bibliothek, seit 1798 in den theologischen Annalen, in der Würzburger, in der Erfurter gelehrt. Zeitung (hier unter seinem Namen), in der oberteutschen Literaturzeitung, im Hermes, in der Erlanger, Jenaer, Halle'schen und seit 1802 in der Leipziger Literatur-Zeitung, seit 1821 in dem literar. Conversat. Blatte, außerdem noch in vielen andern Blättern geschrieben hatte, war er vom 1. Januar 1819 bis zum 31. Decbr. 1832, Mitredacteur der Leipziger Literaturzeitung. Im J. 1833 leitete er allein die Redaction des bei Enobloch erscheinenden, — früher von Beck redigirten — „Neuen Repertoriums der neuesten in- und ausländischen Literatur," welche kritische Zeitschrift aber wegen des frühzeitigen Todes des Verlegers erlosch. Seit 1828 schon hatte er mit den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" einen Bericht über neue Erscheinungen in diesen Fächern verbunden. Wegen des großen Umfanges derselben übernahm er auf das Jahr 1835 die Redaction der „Kritischen Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften" Leipz. bei Hinrichs, von welcher zwei Bände erschienen sind. Mit dem Aprilhefte der „Neuen Jahrbücher der Geschichte ꝛc." 1838, das am 1. März, am Tage vor seinem Begräbniß ausgegeben wurde, schloß Pölitz seine fünfundvierzigjährige Laufbahn als Schriftsteller *).

*) Wir haben nicht alle Schriften unsers Freundes hier nennen

Sein Zweck dabei war die eigene Fortbildung und ein lebendiges Wirken in geistiger Hinsicht für die Jugend und für das öffentliche Leben; zu diesem Wirken gehörte aber eine Bibliothek und eine kräftige Gesundheit. Darum sorgte er eben so thätig für jene, als aufmerksam für diese; allein die letztere nahm ab, indem die erstere wuchs, und Erhohlungsreisen in den Sommerferien waren nothwendig, um dem Geiste jene Frische und Lebendigkeit zu

---

können. Es fehlen selbst im Meusel achtzehn seiner frühern Schriften. Wir erwähnen nur noch, daß er die Redaction der „Bibliothek der wichtigsten neuern Geschichtswerke des Auslandes in Uebersetzungen von einer Gesellschaft teutscher Gelehrten" (Leipzig, 1830 ff. bei Hartleben) geleitet hat, von welcher neunzehn Theile erschienen sind. Außerdem hat er viele schätzbare, das öffentliche Leben, die Zeitgeschichte und die Literatur betreffende Aufsätze für den Allg. Anzeiger der Teutschen, für die „Teutschen Blätter", für den Freimüthigen, für die „Zeitung für die elegante Welt" u. a. Bl. geschrieben, auch mehrere Artikel in Brockhaus' Conversations-Lexicon, verfaßt. Größere Abhandlungen von ihm stehen in Henke's Magazin, in Paulus' Memorabilien, in Stäudlins Beitr. zur Religionsphilosophie, in v. Eggers' Magazin, in Feßler's Eunomia und in andern Zeitschriften. Von seinen Gelegenheitsschriften führen wir an: „Ueber die politische Stellung Sachsens im Staatensysteme von Teutschland und Europa", Leipzig, 1816. „Das sächsische Volk, als ein während der funfzigjährigen Regierung seines Königs mündig gewordenes Volk;" ein akadem. Vortrag zur Gedächtnißfeier des Regierungsantritts Sr. Maj. des Königs von Sachsen, gehalten am 15. Sept. 1818. (Leipzig 1818. bei Kollmann). Das Verzeichniß seiner Schriften, Abhandlungen, Aufsätze, Recensionen und Musicalien, welches sich unter seinem handschriftlichen Nachlasse gefunden hat, ist in den letzten Jahren nicht vollständig. Uebrigens ist es mit der größten Genauigkeit angelegt und rubricirt: Titel; ob genannt, oder anonym; Bogenzahl im Druck; Format; Bogenzahl im Manuscript; Zeit in der es geschrieben; wann es erschienen; Verleger; Freiexemplare; Honorare (gewöhnlich halb in Büchern); Recensionen derselben u. s. w. Diese literarische Hausrechnung ist ein Zeugniß von jener pünctlichen Ordnung, die Pölitz in allem Praktischen befolgte. Nach seinem Verzeichnisse hat er von der Michaelismesse 1793 bis Ostern 1819, mit Ausschluß der Aufsätze, Recensionen und Musicalien, überhaupt 173 Bände, zusammen 4091 Druckbogen in gr. und kl. 8. herausgegeben; darunter sind die neuen Auflagen mit begriffen, welche mehr oder weniger neu bearbeitet wurden, und die von ihm herausgegebenen und theilweise umgestalteten Werke von Reinhard, Schröckh, Heinrich ꝛc.

erhalten, welche Pölitz unter fortwährenden Leiden bis zu dem letzten Tage seiner Vorlesungen, dem 3. Februar 1838, sich zu bewahren wußte. Auf jenen Sommerreisen besuchte er mehrere Universitäts- und Residenzstädte; er wohnte in Karlsruhe u. a. a. O. den ständischen Verhandlungen bei, und machte die Bekanntschaft von ausgezeichneten Staatsmännern und Gelehrten. Auch in Karlsbad, Marienbad, Wiesbaden (wo er sieben Mal das Bad brauchte) und in Schwalbach fand er einen Kreis von würdigen Männern; wie in Wiesbaden: Emmermann, Hauptmann Reichenau, Weitzel *) u. A. Pölitz verlebte in ihrem Umgange frohe Stunden; und er selbst war dann wieder der heitere, gesellige Mann, wie in früherer Zeit. Fortwährend stand er mit bedeutenden Männern im In- und Auslande in einem lebhaften Briefwechsel, der ihm öfters Gelegenheit gab, seinen jüngern Freunden ein thätiges Wohlwollen zu beweisen **). Dieser Umgang mit der Welt entschädigte ihn nicht nur für das einsiedlerische Leben, das er in Leipzig aus Gewohnheit und aus Grundsatz führte, sondern gab ihm auch die nähere Einsicht in öffentlichen Verhältnisse, was für seinen Beruf und seine Stellung so wichtig war. In dieser Beziehung hatten auch äußere Auszeichnungen für ihn Werth, nicht als Schmuck an sich, sondern als Zeichen der Anerkennung, die seiner Beobachtung auf Reisen den Blick in höhere Kreise öffneten. Schon im September 1825 ernannte ihn,

*) Weitzels Tod (10. Jan. 1837) erschütterte ihn tief. M. s. das Märzstück der Jahrb. v. 1837. S. 262 ff.

**) Rechtlich und klug hat er gesorgt, daß nach seinem Tode keine Indiscretion mit seinen Briefen stattfinden kann.

ohne irgend eine Veranlassung von seiner Seite, der verewigte König Friedrich August zum wirklichen Hofrathe in der vierten Classe der Hofrangordnung. Als Anerkennung seiner oben näher bezeichneten Schrift: „Die Regierung Friedrich Augusts", welche im Juni 1830 erschien, ertheilte ihm der König Anton am 28. Aug. 1830 das Ritterkreuz des sächsischen Civil-Verdienstordens. Später am 13. Januar 1833 ernannte ihn der Großherzog Ludwig 2. von Hessen, auf die Zueignung der 2. Auflage seiner Sammlung der „europäischen Verfassungen," zum geheimen Rathe. Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, der Gesellschaft der Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau und der lateinischen Gesellschaft zu Jena, Ehrenmitglied der Leipziger historisch-theologischen Gesellschaft, und wurde unterm 4. Januar 1834 zum Correspondenten der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften durch Wahl des königlichen Institutes von Frankreich ernannt. Am 1. Febr. 1836 vollendete Pölitz das vierzigste Jahr seines öffentlichen Lebens; er war nämlich an jenem Tage 1796 von dem verewigten Kurfürsten zu Sachsen, Friedrich August, zum Professor der Moral und Geschichte bei der Ritterakademie zu Dresden ernannt worden. Von mehrern Seiten wurden ihm Beweise der Achtung, Verehrung und Liebe dargebracht. Der Regierungsbevollmächtigte, Kreisdirector von Falkenstein, überreichte ihm ein Glückwunschungsschreiben des Cultusministeriums; ein Mitglied der königl. Bücher-Commission und des Censur-Collegiums bezeugte ihm durch ein Schreiben dieser Behörden, deren ältestes Mitglied er war, ihre collegialische Verehrung; dasselbe

thaten der Rector der Universität im Namen des Senats und der Universität, und eine Deputation der philosophischen Facultät. — Er fühlte sich dadurch geehrt und glücklich.

Aber seine Gesundheit war erschüttert. Schon in Schmiedeberg litt er an hartnäckigen Unterleibsbeschwerden. Damals behandelte ihn der Hofrath D. Seiler, und nach dessen Versetzung nach Dresden, Prof. D. Kletter, der Stollsche Grundsätze befolgte. Später in Leipzig war Prof. D. Rosenmüller sein Arzt, und es gab eine Zeit, wo er offenbar am Herzen litt, was sich durch den sehr oft aussetzenden Puls und die Kälte des Unterleibs zu erkennen gab. Auch war Pölitz selbst der Ueberzeugung, und studirte sehr eifrig das berühmte Werk über die Krankheiten des Herzens, von dem Hof- und Medicinalrathe und kön. Leibarzte D. Kreyßig. Zu den merkwürdigen Krankheitserscheinungen gehörte auch das Klopfen in der Magengegend. Beide Symptome ließen später nach; die Kälte des Unterleibs blieb. In den letzten Jahren behandelte ihn der Hof- und Medicinalrath, Prof. D. Clarus. Folgende Beobachtungen dieses berühmten Arztes sind zugleich für die Diätetik andrer Gelehrten in ähnlichen Fällen psychologisch wichtig und pathologisch merkwürdig. „Der verstorbene G. R. Pölitz hatte einen regelmäßigen, stark genährten, aber schwammigen und schlaffen Körperbau. Angestrengte Geistesthätigkeit und sitzende Lebensweise hatten bei ihm schon früh irritable Schwäche des Gangliensystems, trägen Blutumlauf, besonders im Pfortadersystem, Magenschwäche, blinde Hämorrhoiden u. s. w. erzeugt. Das unter diesen Umständen erhöhte Gemeingefühl ließ ihn jede andre

gleichgültige Regung in seinem Körper lebhaft empfinden, erweckte in ihm Besorgnisse über deren Ursachen und Folgen, trieb ihn zum Lesen medicinischer Schriften, aus denen er manche Vorurtheile schöpfte, und verleitete ihn zum allzuhäufigen Gebrauch ausleerender Mittel, die er nach früher erhaltenen, ihm irgend einmal dienlich gewesenen Recepten, sehr oft bereiten ließ, ohne seine Aerzte zu fragen. So versank er im Laufe der Jahre immer tiefer in Hypochondrie; belauschte ängstlich jedes ihm lästige Gefühl, hielt sich ein genaues Tagebuch darüber*) und quälte sich und seinen Arzt mit leeren Befürchtungen von organischen Krankheiten des Magens, der Leber, der Milz und des Pankreas. Die dieserhalb sehr oft wiederhohlten Untersuchungen gaben nichts von alle dem zu erkennen, sondern ließen blos vermuthen, daß sich im absteigenden Theile des Grimmdarmes eine Verengung befinde. Sein Puls war jederzeit an der linken Hand schwächer, als an der rechten; ein Umstand, der nicht unbeachtet blieb, aber von keiner sonderlichen Erheblichkeit schien, weil im übrigen die Functionen des Kreislaufes und Athemholens in vollkommen natürlichem Zustande waren, und weil die, besonders in der letzten Zeit mehrmals angestellten Untersuchungen durch Stethoskop und Plessometer, außer einer ungewöhnlichen Schwäche des Herzschlages, keine bestimmten Zeichen einer organischen Krankheit dieser Theile zu erkennen gaben. Außerdem war er seit vielen Jahren mit einem weitverbreiteten Flechtenausschlag (Eczema impetiginodes) an beiden Unter-

*) Er schrieb an demselben noch am Tage vor seinem Tode.

schenkeln behaftet, der aber für ableitend gehalten und daher nicht unterdrückt wurde. Da er selbst in mehrern Bädern gewesen war und viele Brunnenschriften gelesen hatte, wählte er zuletzt, nach eigenem Gutdünken, mehrere Jahre hinter einander, Wiesbaden und Schwalbach, und war mit deren Erfolg anfänglich sehr zufrieden, weil der Flechtenausschlag sich merklich verminderte. Seit dieser Zeit aber klagte er öfters über Schwindel, Abnahme des Gedächtnisses und das Gefühl herannahenden Alters, welches ihm durch die unerwartete und unveranlaßte Erscheinung eines Leistenbruches auf der linken Seite noch drückender wurde. Hierzu kam, daß sein Gemüth im letzten Jahre seines Lebens durch die langwierige Krankheit und den Tod seines vieljährigen Freundes, des Prof. D. Goldhorn, tief erschüttert und zugleich durch eine, sein Gefühl unangenehm berührende, Lebenserfahrung verbittert wurde. Von dieser Zeit an gesellte sich zu seinen bisherigen Uebeln ein zunehmender Mangel an Lebenswärme, so daß ihm oft im Schlafe Hände und Füße kalt wurden, was seine, ohnedies jederzeit kurze Ruhe unterbrach. Hierzu kamen, seit dem Anfange des J. 1838, vermehrte Beklemmung der Brust, Athemlosigkeit bei jeder lebhaftern Bewegung, selbst beim Sprechen, zunehmende Entkräftung und andere Umstände, die den Verdacht einer anfangenden Brustwassersucht erregten, welche durch ein am 4. Februar hinzugetretenes Katarrhalfieber in dem Grade beschleunigt wurde, daß an deren Existenz nicht mehr gezweifelt werden konnte. Sein Zustand wurde nun sehr leidensvoll. Die Füße fingen an zu schwellen, alle Ausscheidungen stockten, Schlaf und Eßlust waren verschwunden,

der Durst aber desto heftiger. Einige Gläser Champagner, von Freundes Hand gereicht, waren seine einzige und letzte Labung. Er wurde, bei immer zunehmender Brustbeklemmung, von anhaltendem, kurzen Husten gequält, konnte nur sitzend und mit etwas vorwärts gebeugtem Körper athmen, behielt aber dabei stets sein volles Bewußtseyn, unterhielt sich gern mit seinen Freunden und rauchte bis zum letzten Abend seines Lebens seine Pfeife, die er selten ausgehen ließ. Schon mehrere Nächte waren in angstvollem Todeskampfe und unzähligem Wechsel zwischen dem Lager und dem Sitze auf dem Sopha hingebracht worden, als sich am 27. Februar Morgens um 4. Uhr etwas Ruhe einzustellen schien, so daß der Diener ihn auf einige Minuten verließ, um den Thee zu bereiten. Beim Wiedereintritte lag sein entseelter Körper auf der linken Seite in der Art eines sanft Schlafenden, und der sogleich herbeigerufene Arzt fand um halb 5. Uhr seine Hände bereits erkaltet und jede Spur des Lebens erloschen. Bei der am folgenden Tage unternommenen Section, die er selbst schon längst angeordnet hatte, fanden sich beide Hälften der Brusthöhle mit Wasser in dem Grade angefüllt, als es bei einer völlig ausgebildeten Brustwassersucht der Fall ist. Auch der Herzbeutel enthielt ziemlich viel Wasser. Das Herz war groß, aber äußerlich ohne Spuren einer früher dagewesenen Entzündung. Am vordern Theile der Wand der linken Herzkammer bemerkte man eine dünne Stelle, $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser, die sich schon von außen weich anfühlte und nach innen zu eine Umwandlung der Muskelsubstanz in eine speckartige wahrnehmen ließ, welche an der entsprechenden Stelle der innern Seite, in Form

eines fungösen Auswuchses 2—3 Linien weit hervorragte. Die Klappen am Ein- und Ausgange der linken Herzkammer, und die aorta thoracica waren in dem Grade, als man es bei ältern Personen öfters zu finden pflegt, verknöchert. Im Unterleibe fand sich in der Nähe der linken Biegung des Grimmdarmes eine 8 Zoll lange Stelle beträchtlich verengt, und die Leber etwas dichter und von dunklerer Farbe, als gewöhnlich; doch beides nicht in dem Grade, daß daraus eine tödtliche Störung hätte entstehen können *)."

Pölitz wollte sich nicht malen lassen. Vor seiner Weltgeschichte befindet sich sein Brustbild, das jedoch nicht ganz ähnlich ist. Um so willkommner war seinen Freunden ein lithographirtes Bildniß, das sein Freund, D. Seeburg durch einen sehr geschickten Künstler, Hrn. Schlick, noch am Tage des Todes zeichnen ließ. Es ist sprechend ähnlich: das Bild der Ruhe, nach langem Kampfe, in den Armen des letzten Schlummers.

Aus dem vorstehenden Berichte geht unleugbar hervor, daß Pölitz eine ungemeine Kraft des Willens besaß, durch welche er sich über körperliche Leiden erhob, um seiner geistigen Thätigkeit zu folgen. Sein ganzer, auf ein festes Ziel gerichteter, Lebensgang zeigt einen und denselben streng geregelten Plan des Kampfes mit Hindernissen. „Von Jugend auf, sagt er selbst in dem autobiographischen Aufsatze, ohne alles eignes Vermögen, war ich mit jedem Erwerbe auf meine eigene Kraft angewiesen. Nur noth-

*) Eine ausgeführte Abhandlung über diesen interessanten Fall würde ein wünschenswerther Beitrag zu der Geschichte der Krankheiten der Gelehrten seyn.

dürftig konnte mich mein Vater in Chemnitz und Leipzig unterstützen. Durch Unterricht seit dem zweiten Gymnasialjahre und durch (anfangs anonyme) Schriftstellerei seit dem dritten Universitätsjahre deckte ich den nothwendigen Lebensbedarf und die Anschaffung meiner Büchersammlung."

Die Bibliothek war seine Familie; ihre Benutzung von Andern seine Freude. Er hielt einen doppelten Katalog: einen alphabetischen und einen Realkatalog; außerdem noch ein Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher. Studirende und Gelehrte, auch auswärtige, wissen, wie gefällig er war. Allen ertheilte er jede gewünschte Auskunft, die in seinem Bereiche lag. In Gesellschaft ging Pölitz nicht; nur bei außerordentlichen Gelegenheiten und selten nahm er an Festmahlen Theil. Er stand früh auf; im Sommer und Winter um 4. Uhr. Dann ging er spazieren, auch im Winter. Nachmittags fuhr er wöchentlich dreimal aus, oder machte mit einem Freunde einen kurzen Spaziergang. Mit der pünctlichsten Ordnung führte er sein Hauswesen und Wirthschaftsbuch; Alles hatte seinen Ort und seine Stunde. Mäßig, außer im Genusse des Tabaks, sparsam und doch freigebig, war er ein kluger Hauswirth: Alles berechnend auf seinen höchsten Wunsch, auch nach dem Tode noch fortzuwirken.

Und dieses Ziel hat er erreicht. Sein letztes Wort, sein Testament, ist der Abdruck seines festen Charakters, seiner humanen Gesinnung, und seiner scharf ausgeprägten Individualität. Es zeugt in allen einzelnen Anordnungen von der Umsicht und Ueberlegung des Testators. Sein eigenhändig geschriebenes Codicill ist der Spiegel

seines Herzens ohne Falsch, und seines Wohlwollens ohne Eitelkeit. Darum bleibt es im Ganzen unbekannt; der Vollzieher seines letzten Willens, sein vieljähriger Freund, der Stadtrath D. Seeburg, verwahrt es allein, und vollzieht die einzelnen Verfügungen desselben, ohne Mittheilung einer beglaubigten Abschrift, nimmt jedoch in allen Puncten, welche Pölitz's Stiftungen für die Universität betreffen, mit dem Domherrn, Professor der Theologie, D. Winzer, Rücksprache. Es enthält Vermächtnisse an Verwandte und Freunde, Andenken und andere Zeichen des Wohlwollens und zarter Aufmerksamkeit. Das von ihm ebenfalls eigenhändig geschriebene Testament vom 6. Januar 1837, war auf dem Rathhause zu Leipzig niedergelegt, und wurde am 27. Februar dem Testamentsvollzieher und dem eingesetzten Erben publicirt. In einem frühern bei dem Leipziger Universitätsgerichte niedergelegten Testamente vom 7. Juli 1836, hatte Pölitz, auf den Fall seines Todes, seine Bibliothek nebst den dazu gehörenden und anderweitigen Stiftungen, der Universitätsbibliothek vermacht; doch auf den Fall, daß sie daselbst kein gehöriges Locale finden dürfte, die Rathsbibliothek der Universitätsbibliothek substituirt. Früher hatte er mit dem damaligen Regierungscommissarius über die sehr schwierige Ausführbarkeit der Aufstellung seiner Bibliothek im Augusteum Rücksprache genommen, das darüber am 14. Januar 1835 aufgenommene Protocoll aber nur mit der Bedingung unterzeichnet, daß er sich ausdrücklich die Revocabilität vorbehielt, und das hohe Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts hatte, nach der amtlichen Zufertigung an ihn vom 12. Febr. 1835, diese

Bedingung ausdrücklich anerkannt. In Folge dieser Bedingung widerrief Pölitz das frühere Testament, und legte testamentarisch „den größten und wichtigsten Theil seines erworbenen Eigenthums (mit Ausnahme der im Codicille ausgesetzten Legate) in die Hände des Magistrats der Stadt Leipzig nieder, der seit Jahrhunderten in ganz Teutschland eben so durch seine hohe Rechtlichkeit, wie durch die Intelligenz seiner Mitglieder, ebenso durch die Größe der bei ihm niedergelegten Stiftungen, wie durch die Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Pietät in der pünctlichen und stiftungsgemäßen Verwaltung derselben gefeiert wird. —" — Der Stadtrath zu Leipzig hat die Uebernahme dieses edlen Vermächtnisses mit würdigender Anerkennung desselben öffentlich erklärt in der Leipz. Zeitung, Nr. 71., vom 13. März 1838.

Zu seinem Erben setzte er seinen, fünftehalb Jahre hindurch erprobten, treuen Diener, Karl Friedrich Johann Halfter aus Leipzig, ein, in der Maaße, daß er von dem Nachlasse blos das bekam, was ihm in dem Testamente und in dem Codicille ausdrücklich bestimmt war.

Seiner Verfügung gemäß wird seine, ungefähr 30,000 Bände starke Bibliothek, mit der Rathsbibliothek zwar verbunden, aber selbstständig, von der übrigen Rathsbibliothek verschieden, unter dem Namen: Pölitz'sche Bibliothek aufgestellt. Sie ist der Oberaufsicht nach dem jedesmaligen Vorstande der Rathsbibliothek untergeordnet, wird aber von einem besondern Bibliothekar (oder Custos) besorgt. Pölitz hat zu dieser Stelle seinen vieljährigen Zuhörer und Freund, den D. Wagner, Lehrer an der mit der Bürgerschule verbundenen Realschule, ernannt, der auch die

Katalogisirung, Einrichtung und Aufstellung besorgt. Künftig wird der Custos der Pölitz'schen Bibliothek jedesmal von den lebenslänglichen Stadträthen aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privatdocenten der philosophischen Facultät der Leipziger Universität, die sich darum bewerben, gewählt, jedoch mit der besondern Rücksicht, daß der zu ernennende Bibliothekar in seinen Vorlesungen oder Schriften zunächst mit Staatswissenschaften und Geschichte sich beschäftige. Nur in Ermangelung eines solchen kann ein juristischer Docent gewählt werden. Der von Pölitz geschriebene Realkatalog wird von einem jungen Gelehrten für den Druck vorbereitet und in 350 Exemplaren auf Schreibpapier gedruckt und gebunden; er soll auch, wie andre Bücher, erborgt werden können. Nur die nöthigen Fortsetzungen oder Ergänzungen werden noch zu der Bibliothek gekauft, diese selbst aber als ein bei dem Tode des Testators in sich abgeschlossenes Ganzes, nach der von ihm bestimmten Schematisirung aufgestellt. Der Custos derselben bezieht als Stipendium die Zinsen eines Capitals von 3800 Thlr.; der Aufwärter, wozu Pölitz den obengenannten Diener ernannt hat, bezieht die Zinsen eines Capitals von 1000 Thlr.; der von dem Magistrate mit der Besorgung dieser und andrer Auszahlungen Beauftragte bezieht als halbjährliche Gratification die Zinsen von 500 Thlr. Capital; 250 Thlr. nebst Coupons werden für die Verfertigung und Correctur des Kataloges nach dem Abdrucke desselben ausgezahlt; endlich bestimmte der Testator 500 Thlr. für Druck und Einband der 350 Exemplare des Kataloges, 50 Thlr. zum Transport der Bibliothek, 100 Thlr. nebst Coupons dem Bibliothekar der

Rathsbibliothek nach vollendeter Aufstellung der Pölitz'schen Bibliothek, so daß derselbe die dabei von ihm gebrauchten Gehülfen entschädigt, und 200 Thlr. nebst Coupons auf Rechnung zum Umbinden und theilweiser Ergänzung fehlender Bände. Ein Custos der Universitätsbibliothek, den Pölitz früher zum Custos der seinigen, auf den Fall ihrer Verbindung mit jener, ernennen wollte, erhielt, weil ein bei der Universitätsbibliothek Angestellter nicht zugleich bei der Rathsbibliothek fungiren kann, als Aversionalquantum einen Preuß. Staatsschuld-Schein von 200 Thlrn., nebst Coupons.

Ferner legirte Pölitz 6200 Thlr. nebst Coup. in Pr. Staatsschuld-Sch. zur Errichtung von sechs völlig freien Stellen im Convictorium der Universität an einem neu zu begründenden „Pölitz'schen Tische," und übergab die Verwaltung dieses Capitals dem Rathe. „Mögen die übrigen sechs Stellen des Tisches, — fügte der Testator hinzu — bald durch das Wohlwollen Andrer für bedürftige Studirende ergänzt werden!" Eine Stelle conferirt der jedesmalige Vorstand der Rathsbibliothek, eine zweite der Testamentsvollzieher und nach ihm der jedesmalige Director der Pölitzschen Stiftung, an würdige und bedürftige Studenten der Rechte; vier Stellen werden an solche, welche sich mit den Staatswissenschaften entweder ausschließend, oder doch zunächst beschäftigen, und zwar zwei von dem jedesmaligen ordentlichen Professor der Staatswissenschaften, unmittelbar nach des Testators Tode von dem Professor Bülau, und zwei Stellen von dem jedesmaligen Director des Convictoriums conferirt. In- und Ausländer, Protestanten und Katholiken sind zur

Perception, unter den aufgestellten Bedingungen, gleichmäßig berechtigt. Alle übrige Bestimmungen zeugen gleichfalls für Pölitz's praktische Voraussicht und für seine Liberalität. Die Staatsregierung hat diese testamentarische Stiftung in allen ihren Bestimmungen anerkannt. (S. den Artikel: Inland, in der Leipz. Zeit. Nr. 105. am 2. Mai d. J. S. 1496.)

Aus Allem, was Pölitz erstrebte und that, leuchtet die christliche Gesinnung hervor, welche auf dem Glauben an Gott und Unsterblichkeit ruht. Diesen Glauben hat er öfter in seinen Schriften ausgesprochen, schon in seinen frühesten. Von ihm gedichtet war das in die christlichen Religionsgesänge für Bürgerschulen aufgenommene Lied: „Menschliche Unsterblichkeit" in welchem die Strophe sich befindet:

Von Allem, was die Erde trägt,
bleibt nur ein einzig Gut.
Es ist der Christ, der Tugendfreund;
nur Er ist groß und gut *).

In den Morgenstunden des 2. März wurde seine sterbliche Hülle der Erde übergeben. Der Verewigte hatte testamentarisch **) verordnet, daß er einfach begraben seyn wolle, und daß nur drei Wagen mit den von ihm selbst namhaft gemachten Freunden seiner Leiche folgen sollten; aber die freiwillige Theilnahme von Seiten der Universi-

*) S. den Aufsatz: Erinnerungen, im Leipziger Tageblatte. Nr. 69. vom 10. März 1838.

**) „So einfach als möglich; der Sarg koste nicht mehr als 10 Thlr.; höchstens dürfen drei Kutschen folgen;" so lautete seine Verordnung. Auch das Kleinste hatte er mit zarter und sorgfältiger Ueberlegung angeordnet, und es war eben so originell, als gemüthlich, daß seine Tabakspfeife, die ihn auf seinen täglichen Morgen-Spaziergängen begleitete, in den Sarg mit gelegt werden sollte.

tät, des Magistrats, der Stadtverordneten, der Bürger, und der akademischen Jugend gab der Feier eine höhere, vaterländische Bedeutung. In diesem Vereine sprach sich Leipzigs gemeinsame Anerkennung des letzten Willens des Verstorbenen aus. Der Ordner der rührenden Feierlichkeit, der vertraute Freund des Verewigten, Stadtrath D. Seeburg, bezeugte dies an der Gruft, wo ein Trauergesang des Pauliner-Vereins den Conduct empfing. Aus tiefbewegter Brust rief der Freund das Have pia anima dem Freunde nach. „Wer, mein theurer Todter, sagte er unter andern, übte mehr als Du, jene humane Bereitwilligkeit, durch Wort und That zu dienen, zu helfen und zu nützen? — Diesen edlen Trieb hast Du noch im Tode bewährt. Die Errungenschaft Deines mühevollen Lebens hast Du niedergelegt auf den Altar des Vaterlandes, damit die Wissenschaft mehr und mehr gedeihe, damit Sachsens, damit Leipzigs Ruhm am literarischen Himmel noch reicher erglänze. Euch, akademische Jünglinge, hat er diese Errungenschaft gewidmet, an Euch richtet er seine letzten Bitten. Höret die Stimme des Todten: „„„Gern möchte ich beim Scheiden der tröstenden Hoffnung mich hingeben, daß mancher in seiner Bildung glücklich aufstrebende Jüngling nicht blos unterstützt, sondern auch durch meine Stiftungen wissenschaftlich angeregt werden möge, um dereinst im reifen Mannesalter den im Reiche der Wissenschaften unvergänglichen sächsischen Namen durch eigene gediegene schriftstellerische Werke, an seinem Theile, mit Ehre und Ruhm auf die Nachwelt zu bringen.""" *). —

*) Mit diesen Worten sprach Pölitz in dem autobiographischen Auf-

„Die Hand der Freundschaft, dies war Pölitz's letzter Wunsch, setze eine junge Linde auf mein Grab!"

Als der Stadtrath D. Seeburg bei dem Rathe einkam, ihm die Erlaubniß zur Setzung eines einfachen Denksteines zu ertheilen, ward vom Rathe beschlossen und von den Stadtverordneten einhellig genehmigt: den Denkstein auf Kosten der Stadt zu errichten, mit der Inschrift:

„Poelitio Lipsia."

---

satze, der als Vorbericht in dem Kataloge seiner Bibliothek stehen wird, seine Hoffnungen und Wünsche für Leipzigs Hochschule aus. Ueber die Begräbnißfeier s. m. Leipziger Tageblatt Nr. 62. vom 3. März 1838. Leipziger Zeitung Nr. 54., vom 3. März; ferner Pölitz's Nekrolog vom geh. Hofr. D. Eichstädt, im Intelligenz-Blatte der Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung, Nr. 9.; endlich das Abschiedswort von Adolf Rost und Friedrich Bülau, vor dem April-Hefte der „Neuen Jahrbücher" 1838.

Aphoristische Betrachtungen über das Volksbevormundungssystem.

Von Friedrich Murhard in Kassel.

Erste Abtheilung.

In den modernen Staaten des europäischen Continents sehen wir allenthalben die Machthaber bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten von dem Gesichtspuncte und der Voraussetzung ausgehen, daß die Menschen, wenigstens die große Masse derselben, sich im Zustande völliger Unmündigkeit befinden, auch nie und niemals aus demselben heraustreten werden, und aus diesem Grunde einer beständigen Beaufsichtigung, Leitung und Lenkung, mit einem Worte, einer unablässigen Bevormundung benöthigt seyen. Diejenigen, welche die Staatsgewalt in Händen haben, und die Regierer vorstellen, übernehmen daher gleichsam die Rolle und Geschäfte von Vormündern, um alle Uebrigen, nämlich die von ihnen zu Regierenden, gleich unerwachsenen, stets in der Kindheit verbleibenden Mündeln zu behandeln. Es macht auch keinen Unterschied, wenn unter den Letzteren Viele anzutreffen sind, die den Erstern an Bildung, Intelligenz, Einsichten und Kenntnissen gleich stehen, vielleicht sie in diesen Rücksichten mitunter wohl gar übertreffen. Sie müssen es sich, ganz eben so wie alle Andre, die nicht zufällig zu der Machthabenden Classe gehören, gefallen lassen, daß mit ihnen, wie mit Kindern verfahren wird. Denn wenn es auch nicht in der That, Wahrheit und Wirklichkeit sich so verhält, wird doch nach einer politischen Fiction angenommen,

daß bei denjenigen, welche die Regierungsgewalt üben, vorzugsweise alle Weisheit sey, so daß das alte Sprichwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand," hier jederzeit seine volle Geltung und Anwendung finden soll.

Es setzt die Handhabung eines Regierungssystems, welches eine allgemeine Volksbevormundung bezweckt, nothwendig einen Dualismus in der Staatsgesellschaft voraus. Um dasselbe verwirklichen zu können, müssen die Regierer und Regierten in Gegensätzen einander gegenüber stehen und das Verhältniß der Erstern zu den Letztern wird dem von Oberen zu Unteren, von Herren zu Unterwürfigen zu gleichen haben. Darum hat sich dieses System seit jeher so leicht der monarchischen Staatsart anpassen lassen, in deren Wesen die Sonderung von Fürsten und Volk liegt, welche durch die Erblichkeit des Throns, wegen der alsdann entstehenden besondern dynastischen Interessen, eher vergrößert, als vermindert wird. Schon die ältesten Monarchen nannten sich oft Vormünder ihrer Völker und so wie bevormundende Herrschaft mit der Natur eines patriarchalischen Regiments zusammenstimmte, so convenirte sie auch, der Willkührherrschaft fröhnend, der Despotie.

Wer sich den Beruf oder die Bestimmung aneignet oder anmaßt, ein ganzes Volk zu bevormunden, der bedarf natürlich einer Menge Gehülfen für dieses Geschäft, die mehr oder weniger an seiner Gewalt Theil nehmen. Das Volksbevormundungsregiment bekommt demnach allezeit die Gestaltung, daß der Herrscher mit seinen Agenten

sich der Masse der übrigen Staatsgenossen gegenüberstellt und die Zahl jener Agenten wird verhältnißmäßig um so größer seyn müssen, je weiter er seine Bevormundungsmacht ausdehnt, weil sich mit der Erweiterung dieser auch zugleich die zu besorgenden Geschäfte vermehren. So lange die gesellschaftlichen Verhältnisse einfach sind und wenig Mannigfaltigkeit darbieten, kann für die Thätigkeit der staatsgesellschaftlichen Vormünder kein großer Spielraum vorhanden seyn; je vielfacher und verwickelter aber jene werden — was immer die Folge der Fortschritte der Bildung und Gesittung bei einem Volke ist — desto mehr wird es für dieselben zu thun geben. Auch wird überall, wo die Regierer noch ungebildet und unwissend sind, das Staatsregierungswesen keine sehr kunstmäßige, systematisch und mit einer gewissen Consequenz durchgeführte Ausbildung erlangen, daher wir in den Reichen und Staaten des Orients, so wie ebenfalls in frühern Perioden in den Ländern des Occidents, das Bevormundungswesen von Oben herab in unvollkommner Form zur Ausführung gebracht sehen. Erst der neuern Zeit und unserm Welttheile war es vorbehalten, diesem Systeme eine Entwickelung und Vollendung zu verleihen, die nur von einigen auf der Grundlage des patriarchalischen Princips errichteten Despotieen des südöstlichen Asiens mit uralter Civilisation übertroffen wird.

Die Ausbildung des bei der Staatenregierung und Verwaltung vorwaltenden obervormundschaftlichen Princips hat mit der des monarchischen im neuern Europa fast aller Orten gleichen Schritt gehalten. Es ist

dieſes Regierungs- und Verwaltungsſyſtem auch nicht aufgegeben worden, nachdem die Regenten durch Einführung von Repräſentativverfaſſungen und Zugeſtehung einer Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten theilweiſe die Mündigkeit der Völker anerkannt haben. Denn durch die neuen Staatsverfaſſungen hat gemeiniglich das Staatsverwaltungsweſen, das auf ſteter Obervormunderei von Oben herab beruhete, keine weſentliche Veränderung erfahren und das Syſtem ſelbſt, wenn gleich in manchen Stücken an gewiſſe Formen gebunden, dauert im Ganzen fort, nach wie vor. Hat auch in der jüngſten Zeitperiode bei vorgeſchrittener Aufklärung der Regierungen, die vormalige unbeſchränkte Volksbevormundung mehr oder weniger nachgelaſſen, um dem Princip einer allmähligen Emancipation Platz zu machen; ſo führt doch die der Herrſchſucht ſo ſehr ſchmeichelnde ſüße Gewohnheit des Vielregierens immer nur zu leicht wieder zu dem Bevormundungsſyſteme zurück. Ganz dürfte daſſelbe auch wohl nie ein Ende nehmen, ſo lange die Staatsregierung eine für ſich beſtehende Macht der Staatsbürgerſchaft gegenüber bildet und die Staatsverwaltung ſich in den Händen einer vom Volke geſonderten, eigenthümliche Intereſſen verfolgenden Beamtenſchaft befindet, an deren Spitze der Fürſt ſteht.

Die modernen Politiker der alten Welt — bemerkt Duden — ſtimmen mit den Prieſtern, welche lehren, daß der Menſch von Natur böſe ſey und ihm nur durch höhere Offenbarung ſein Wohl verſchafft werden könne, darin überein, daß Alles, was Weisheit und Tugend heißt, mehr der Tradition und Wiſſenſchaft, als der inſtinctar-

tigen Entwickelung der Menschen zuzurechnen sey. Daher die Vorstellungen von der unumgänglich nothwendigen Pflege der höhern Interessen der Civilisation und der Wahn, daß das individuelle und Familienleben sich nicht selbst überlassen werden dürfe. Sie wollen, daß eine höhere Autorität zu diesem Ende stets eingreifen und positiv wirksam seyn solle, kurz daß die in der Staatsgesellschaft lebenden Menschen fort und fort unter Aufsicht sie Bevormundender stehen. Allein auf die Frage, wer dann diese Bevormundungsmacht ausüben soll, muß es immer heißen: Menschen, die höher stehen, und das sind keine Engel.

Das Bevormundungssystem erscheint gerade in der Monarchie am wenigsten geeignet, den Völkern Heil zu bringen und zu verbürgen. Im bürgerlichen Leben sind Vormünder einer höhern Controle unterworfen, der sie Rechenschaft in Betreff der Verwaltung des Guts ihrer Mündel abzulegen haben, wodurch verhütet wird, daß sie übeln Gebrauch von der ihnen anvertrauten Macht machen und durch ihr Verfahren ihren Mündeln Schaden bringen. Allein wie ist eine Controle bei einer Vormundschaft möglich, an deren Spitze ein völlig Unverantwortlicher steht, der keinen Höhern über sich anerkennt nnd anzuerkennen braucht, dem er Rechenschaft schuldig wäre? Und tritt nicht dieses Verhältniß in jeder auf die Vorherrschaft des monarchischen Princips beruhenden Staatsordnung ein? Auch in der constitutionellen Monarchie wird dasselbe nicht dadurch beseitigt, daß sich dort verantwortliche Diener zwischen den Fürsten und dem Volke gestellt finden, wenn anders der Fürst kein bloßer Figurant und nicht Regent

blos dem Namen nach seyn soll. Ueberall wo das monarchische Staatsoberhaupt mittelst einer von ihm abhängigen Beamtenschaft das obervormundschaftliche Regiment führt, kann selbst eine noch so gut organisirte Volksvertretung, der verfassungsmäßig eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusteht, der es aber an aller reeller Macht gebricht, wie namentlich in den monarchischen Staaten Teutschlands mit Ständeversammlungen der Fall ist, nur eine höchst schwache und precaire Controle der Regierung und Verwaltung darbieten. Denn es kommt nicht blos auf die Zustandebringung guter Gesetze mit Abwehrung schlechter, sondern auch auf angemessene Vollziehung der gegebenen und bestehenden an und wo der monarchische Regent mit seinen Ministern an der Spitze einer vom Volke abgeschiedenen Beamtenhierarchie steht, pflegt man von Oben herab eifersüchtig darüber zu wachen, daß die Repräsentanten des Volkes, d. i. der übrigen Staatsgenossen sich keine Einmischung in die Verwaltungsgeschäfte erlauben. Meistens sind aber die repräsentativen Körper sehr mangelhaft constituirt und dann vermögen sie noch viel weniger unter solchen Verhältnissen den Zweck einer heilsamen Controle der Regierung im engern Sinne zu erreichen.

Das Volksbevormundungswesen in den Monarchieen des europäischen Continents hängt indessen genau mit der ganzen Organisation des Beamtenwesens und dem dadurch herbeigeführten Beamtenregiment in demselben zusammen, so daß es damit steht und fällt. Anders würden sich nämlich die Verhältnisse selbst in der Monarchie gestalten, wenn die Herrschsucht, welche am Vielregieren ein Gefallen findet, es zuließe, daß die Staatsregierung sich darauf beschränkte,

blos sich mit dem zu befassen, was ihr eigentlicher Beruf und der Zweck ihrer Einsetzung ist — die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Staatsgesellschaft. Alsdann würde der Monarch nur einer geringern Zahl von Dienern zu seiner Unterstützung bedürfen.

So ist es in England. Dort würde freilich die Unverantwortlichkeit des Regenten, auch wenn derselbe dem Volksbevormundungssysteme huldigen wollte, minder gefährlich erscheinen; allein mit einer Beamtenschaft der Art, wie man in England erblickt, läßt sich gar nicht einmal ein Obervormund- und vorgebliches Beglückungssystem vom Throne herab handhaben und verwirklichen; denn die Beamten selbst, deren sich der Regent dabei bedienen müßte, die dort als solche nie aufhören, Bürger zu bleiben, gemeiniglich auch ihre bürgerlichen Beschäftigungen forttreiben, sind, gleich ihren übrigen Mitbürgern bei der ungeschmälerten Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit betheiligt und würden sich nicht dazu hergeben, den Regenten bei der Geltendmachung und Verfolgung eines Regierungssystems zu unterstützen, wodurch die Freiheit der Individuen und Genossenschaften unvermeidlich viel- und mannigfachen Beeinträchtigungen unterworfen ist. Eben darum hat man in England nicht umhin gekonnt, der Selbstthätigkeit der Staatsbürger gar Vieles überlassen zu müssen, dessen Leitung und Beaufsichtigung anderswo die Staatsregierungen sich vindiciren, und daher hat in jenem freien Inselreiche ein Regierungssystem, wie wir in den monarchischen Staaten auf dem europäischen Festlande, gleichviel mit oder ohne repräsentative Verfassung, befolgt sehen, nie Raum gewinnen können. In England

würde der König; wenn er es auch wollte, selbst wenn er Werkzeuge zur Handhabung eines Volksbevormundungssystems fände, übrigens schon deshalb völlig außer Stande seyn, einen solchen Plan zu verwirklichen, weil er dort eigentlich nur die höchste ausführende Macht für die von ihm in und mit dem Parlamente gegebenen Gesetze vorstellt, während das Parlament, weit entfernt, wie die repräsentativen Versammlungen in den festländischen Staaten, sich nicht in Verwaltungssachen mischen zu dürfen, die oberste Administrativgewalt bildet. Ueberdies sichern den Engländer so viele die individuelle Freiheit schützende Institutionen gegen die Geltendmachung eines Bevormundungssystems von Oben herab. Solchergestalt ist in England im Voraus für alle Zeiten den Anmaßungen der Regierenden, als geborne Vormünder das Volk in ewiger Unmündigkeit zu erhalten, vorgebeugt.

Bei dem Systeme der vormundschaftlichen Vielregierei geht eine Stufenleiter von Vormünderei vom Throne bis zu den untersten Kreisen der Staatsgesellschaft herab. So wie die im Nadir der Staatsdienerhierarchie stehenden Unterbeamten eine vormundschaftliche Gewalt allen denjenigen Staatsbürgern gegenüber geltend machen, welche unmittelbar mit ihnen sich in Berührung befinden; so werden jene von ihren Vorgesetzten bevormundet und diese wieder von noch Höhern bis zum Minister hinauf, der die Vormundschaft im Bereiche seines ganzen Departements übt und blos den Fürsten, der den obersten und höchsten Vormund im Zenith der gesammten Staatsverwaltung vorstellt, zum Obervormund hat. Die Oberbehörden wollen Alles wissen,

von Allem und über Alles unterrichtet seyn, Alles leiten, beaufsichtigen, controliren; eben so der Departementsminister und nicht minder der Fürst als Staatsregent. Die Unterbehörden dürfen nichts vornehmen, ohne Ermächtigung der Oberbehörden, diese nichts ohne den Willen des Ministers, dem sie subordinirt sind, und die Minister nichts ohne den Willen des unverantwortlichen Regenten. So soll es wenigstens dem Principe nach seyn; wenn es in der Wirklichkeit oft nicht so hergeht, dann ist blos die Unausführbarkeit eines solchen Regierungssystems in aller Strenge daran Schuld. Eigentlich genießt unter solchen Umständen Keiner so viel Selbstständigkeit, um ohne Einholung eines höhern Willens zu Werke gehen zu können, den Fürsten allein ausgenommen. So wie die Beamten nur dann hoffen dürfen, sich bei ihren resp. Departementschefs in Gunst zu erhalten, wenn sie sorgsam nach deren Ansichten forschen und sich in ihrer Amtsthätigkeit nach diesen conformiren, so würde der Staatsminister leicht der Gefahr sich aussetzen, in Ungnade zu fallen, unterließe er bei einem auf seine Machtvollkommenheit eifersüchtigen Fürsten — und in der Regel sind die Fürsten dies durchgängig — bei irgend einer Sache von einiger Bedeutung bei dem höchsten gebornen Obervormund anzufragen und dessen Willensmeinung zu vernehmen. Die Gränze, wo es dem Beamten vergönnt ist, selbstständig zu handeln und wo er keiner höhern Ermächtigung bedarf, läßt sich aber nie genau abstecken, weil sie von der Willkühr der Obern abhängt und durch die größere oder mindere Herrschlust dieser bedingt ist. Es liegt indessen in der Natur dieser Verhältnisse, daß die Untergebenen es vorziehen, weniger für sich abzumachen, als dem Risico

sich bloszustellen, den Höherstehenden zu mißfallen und so läßt auch der Minister Vieles liegen, was seine selbstständige Thätigkeit in Anspruch nehmen sollte, um nicht seinem Herrn Anlaß zum Mißfallen zu geben. Die Minister selbst sind solchergestalt nicht auf Rosen gebettet; sie haben die discretionaire Macht, welche sie in ihrer Geschäftssphäre üben, oft theuer genug durch Duldung von Launen des über sie Stehenden und Resignation in dessen Willen zu erkaufen.

Bei diesem Verwaltungssysteme sind die obern Behörden fort und fort mit Weisungen, Instructionen und Anordnungen beschäftigt und die untern mit Berichtserstattungen, Anfertigen von Verzeichnissen und Tabellen und einer Menge anderer Officialien überlastet. Um den obersten Behörden die Geschäfte zu erleichtern und zugleich zur bessern Controle der untern und untersten, bestehen dann noch gemeiniglich Mittelbehörden, die, wenn sie auch nur meist die Briefträger machen, doch stets die Hände voll zu thun haben. Unter einem thätigen Minister oder Departementschef wird freilich viel Thätigkeit in den ihm subordinirten Behörden herrschen; aber leider müssen diese ihre Zeit und Kraft zu oft sehr unnöthigen und überflüssigen Beschäftigungen opfern, um nicht durch deren Ueberhäufung verhindert zu werden, ihren eigentlichen Functionen gehörig obzuliegen. Der Beamte, der z. B. einen großen Theil des Tages darauf verwenden muß, um Berichte zu erstatten und Tabellen aller Art aufzustellen, behält häufig kaum Zeit genug übrig, um den Berufsgeschäften seines Amtes, für deren Besorgung er doch angestellt ist, nachkommen zu können. Mit jedem neuen Ge-

setze, das unter einem Bevormundungsregiment gegeben wird, sey es mit oder ohne Mitwirkung von Volksvertretern, müssen im Geiste desselben immer neue dergleichen Arbeiten hervorgerufen und den Beamten aufgebürdet werden; daher sieht man in unsern modernen Staaten die Geschäfte der Beamtenschaft sich fort und fort in vermehrter Potenz vervielfältigen. Da die vorhandenen Beamten aber mit ihren Kräften und Mitteln bei der vergrößerten Masse von Geschäften nicht ausreichen; so muß die Zahl der Beamten fortdauernd vergrößert werden, was denn auch in der neuern Zeit allenthalben geschehen ist und unvermeidlich noch ferner geschehen wird, so lange man nicht von diesem Verwaltungssysteme zum Zweck der Volksbevormundung zurückkommt.

Das Volksbevormundungssystem, auch wenn es ehrlich gemeint ist, geht von dem irrigen Gesichtspuncte aus, daß es das Heil der Staatsgesellschaften unumgänglich erfordert, daß in demselben von Oben herab Alles geleitet und influencirt werde, daß darum die Staatsregierung in Alles hinein blicken, von Allem Notiz nehmen, allenthalben und überall ihre Hände im Spiele haben müsse. Keine Meinung ist, nach einer Bemerkung Dudens, (Europa und Teutschland von Amerika aus betrachtet. Band 1. 1833. S. 130), bei den europäischen Politikern mehr eingewurzelt, als die, daß das Wohl der Menschen nicht von selbst unter ihnen emporwachse, sondern daß dieselben, um dazu zu gelangen, einer höhern Leitung und Führung bedürftig seyen. Die vorsorgliche Thätigkeit der Regierenden zur Förderung des Glücks der Regierten setzt

gleichwohl jederzeit voraus: einmal, daß jene an Weisheit weit über diese erhaben sind; zweitens, daß die Erstern neben der Weisheit auch den guten Willen haben, immerdar zum Besten der Letztern zu handeln. Wie steht es nun aber mit dieser Lehre, wenn entweder das eine oder das andere, oder auch beides zufällig nicht der Fall ist? Die Sache läßt sich nur dadurch verwirklichen, daß es neben dem Volke Personen giebt, die es gleichsam bevormunden, mithin Stände oder Kasten, die nur durch besondere, von denen des Volksgetriebes verschiedene Interessen bestehen. Einem solchen Stande oder einer solchen vom Volke gesonderten Kaste aber ist allezeit die Neigung eigen, sich von denen, die sie leiten und lenken will, möglichst unabhängig zu machen, daher sehen wir die Staatsbeamtenschaft in den Ländern des europäischen Continents nach möglichster Abgeschiedenheit vom Volke streben, und dieses, statt immer eins zu seyn, in zwei Theile zerfallen, die sich als Minorität und Majorität, jede mit verschiedenen Interessen, einander gegenüber stehen. Solchergestalt kommt statt Einigkeit Zwiespalt in die Staatsgesellschaft in Folge des Bevormundungssystems und wo dieses sich behauptet, da werden immer mehr oder weniger die Interessen der bevormundeten Majorität den Interessen der bevormundenden Minorität zum Opfer gebracht werden. Je mehr sich das Bevormundungssystem durch Fortschritte in der Regierungskunst vervollkommnet, desto ertödtender wird es für die Volksfreiheit; denn immer künstlicher werden alsdann die Einrichtungen zur Handhabung der allgemeinen Obervormundschaft und immer neue Mittel zu deren Geltendmachung und Befestigung werden dann

entdeckt und in Anwendung gebracht, wie insbesondere die steigende Ausdehnung des Polizeiwesens und stets zunehmende Erweiterung der Polizeigewalt in den neuern Staaten zeigt. Die Herrschenden hören am Ende auf, die von ihnen aller Selbstständigkeit beraubten Beherrschten als Menschen selbstständigen Werthes zu behandeln; sie sehen sie nur als Ziffern, Finanz- und Kriegsmaschinen und Kanonenfutter an, und die Einheit der Staatsgenossenschaft besteht zuletzt blos darin, daß Alle sich in die materielle Einheit des Staates verschlungen befinden. Die Staatsregierung verliert so den ursprünglichen Grund ihrer Einsetzung, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen und erhebt sich zum Zweck der Staatsgesellschaft, statt derselben blos als Mittel zur Erreichung von deren Zwecken zu dienen. Denn nur zu leicht artet das vormundschaftliche Staatsregiment dahin aus, daß es seine Gewalt vorzugsweise zu seinem eignen Vortheile übt. Und je mehr es seine Macht vermehrt oder vergrößert, desto drückender wird es für das bevormundete Volk; denn desto mehr wird die Freiheit der Staatsbürger eingeengt, denen man keinen Schritt der Selbstthätigkeit gestattet, ohne Erlaubniß, Aufsicht und Leitung der sich ihnen aufdringenden Agenten der vormundschaftlichen Gewalt und die sich in allen ihren Handlungen unablässig von diesen controlirt sehen. Daher die, Manchem vielleicht seltsam und auffallend vorkommende, aber doch nicht schwer zu erklärende Erscheinung, daß selbst ungebildetere Völker unter despotischem Scepter, deren Herrscher eben aus Mangel an Bildung das Herrschaftswesen in Beziehung auf allgemeine Volksbevormundung nicht so künstlich auszubilden verstanden,

wie die Regierungen unſers Welttheils, ſich oft freier fühlen, als die Europäer, trotz ihrer vorgeſchrittenen Cultur. So nimmt man z. B. bei den Türken ein ohne Vergleich männlicheres Selbſtgefühl wahr, als bei den Ruſſen. Es iſt dies die Frucht der größern perſönlichen Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit, da man in der Türkei ſo viele, die Freiheit der Einzelnen beſchränkende, Staatseinrichtungen nicht kennt, auf deren Erfindung abendländiſche Staatsmänner ſo großen Scharfſinn verwandt haben. Die Türken, roh und unwiſſend und darum geiſtesbeſchränkt und unempfänglich für höhere und zartere Bildung, laſſen ſich despotiſche Willkühr der Machthaber gefallen; aber ſie würden es unerträglich finden, wenn ſie beſtändig einer bis in das innere Familienleben dringenden polizeilichen Macht unterworfen ſeyn ſollten.

Nicht zu berechnen ſind die Nachtheile, welche das Bevormundungsſyſtem für Volksgeiſt und Volksgemüth haben muß und in der Wirklichkeit gebracht hat. Selbſtgefühl und Unternehmungsgeiſt der Einzelnen fallen und ſteigen bei einer Nation in gleichem Verhältniſſe mit der individuellen Freiheit, welche größer oder geringer iſt, je mehr oder weniger Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Individuen und Familien von jeder Autorität von Außen in der Staatsgeſellſchaft exiſtiren. Wie will man aber, daß dieſe Güter unter einem Staatsregimente gedeihen, das ſich zur Aufgabe geſetzt hat, Alles von Oben herab zu leiten, zu meiſtern, zu bevormunden und darum für und für in das innere Familienleben der Bürger einzugreifen und deren Thun und Laſſen zu regeln? Der

hauptsächlichste Grund, welcher die Thätigkeit und Betriebsamkeit in so vielen Ländern niederhält, wenigstens deren möglichst größte Entwickelung verhindert, ist der Mangel an Freiheit. Unter dem Zwange, mit welchem die Regierungssucht der Behörden und Beamten der bevormundenden Staatsgewalt alle Privatthätigkeit umschlingt, ist es unmöglich, daß eine freie, kühne und kräftige Betriebsamkeit, wie man sie in England und Nordamerika gewahrt, im Volke sich gestalte. Die natürliche Folge des allgemeinen Bevormundungssystems ist die unter den Staatsgenossen überhand nehmende und stets mehr Wurzel fassende Gewohnheit, Alles von äußerer Wirksamkeit von Oben herab zu erwarten und sich der eignen Selbstthätigkeit möglichst zu entäußern, daher Apathie, Trägheit und Indolenz der Einzelnen, Entfremdung von Allem, was mit dem Oeffentlichen in Beziehung steht, und nicht das Particularwohl berührt, mithin Egoismus und Ersterbung des Sinnes für Gemeingeist und patriotische Gefühle.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises (als première partie einer introduction à l'histoire universelle) par M. Adolphe Granier de Cassagnac. Paris, 1838. Erster Band. XXXII und 574 S. 8.

Wir geben hier Nachricht von einem Buche, das in der Absicht geschrieben ist, großes Aufsehen zu erregen und in der historischen Literatur Epoche zu machen. Allein der künftige Ruhm des Werkes hat sogleich nach dessen Erscheinen von einem, dem Hrn. Verf. weit überlegenen historischen Kritiker, nämlich einem mit so umfassender historischer Gelehrsamkeit ausgerüsteten und in diesen Fächern so tiefbewanderten Teutschen, der aber mit bewundrungswürdiger Gewandtheit die französische Sprache schreibt, von H. Baron von Eckstein in Paris, eine so starke Wunde erhalten, daß man an seinem Aufkommen zweifeln muß. Die erst mit dem Jahre 1837 begonnene Revue Française et étrangère enthält im Januarhefte 1838 S. 79 bis 153 eine kritische Analyse der historischen Conception des Hrn. v. Cassagnac, die jeder Kenner der Geschichte, wenn auch nicht gerade als verdient, doch als ein durch des Hrn. Verfs. allzuleicht genommene Behandlung des Gegenstandes motivirtes Verdammungsurtheil unterschreiben muß. Denn es möchte nicht leicht ein Werk gefunden werden, in dem so viele unbewiesene Behauptungen zusammengehäuft sind, von deren Wahrheit jedoch der Verf. innigst überzeugt ist, und auf welche er ein weit hinaus berechnetes, höchst folgereiches historisches Sy-

ſtem baut, als die histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises; man kann ihr in der neuern teutſchen hiſtoriſchen Literatur nur etwa die, obgleich erſt 1833 erſchienene, jedoch ſchon längſt vergeſſene Grundlegung zu einer geſchichtlichen Staatswiſſenſchaft der Römer von Chriſtoph Ludwig Friedrich Schultz, an die Seite ſtellen, ein Buch, das H. Granier de Caſſagnac gewiß würde benutzt haben, wenn es ihm bekannt geweſen wäre.

Herr Baron von Eckſtein endigt ſeine ſcharfe Kritik mit den harten Worten: Cet ecrivain n'a pas encore acquis le degré de maturité necessaire pour composer un grand ouvrage; tout est jeune en lui, sa dent de lait n'a pas encore poussé, tout est irreflechi. Comme ecrivain il rappelle ces oiseaux qui voltigent autour d'un nid, comme s'ils voulaient y pendre; malheureusement ils ont oublié d'y poser leur oeuf, quoiqu'il y ait grand bruit de leur part ..... Il importe de dévoiler ces fausses couvées; l'atmosphére sans cela seroit encombré de folies humaines; il s' organiseroit au dessus de nos têtes une nuit factice qui nous empêcherait de distinguer les objets en plein jour. — Man muß bedauern, dieſe Worte nicht widerlegen zu können, indem es ſchon eine ſchwere Aufgabe iſt, ſich nur zu erklären, wie der Verf. dazu gekommen iſt, zu vergeſſen, was er ſelbſt, p. XIV ſeiner Vorrede, ſagt: à mon avis l'histoire n'est pas encore faite, und dennoch eine philoſophiſch-hiſtoriſche Syntheſe aufzuſtellen, über eine weltgeſchichtliche Erſcheinung, die zwar von den Geſchichtſchreibern nicht ſo vernachläſſigt worden iſt, wie er ſelbſt glaubt, deren Bearbeitung jedoch

ihm größtentheils unbekannt geblieben zu seyn scheint; wie sein Recensent ihm gleich im Eingange seiner Kritik auf eine demselben gewiß nur unerfreuliche Weise nachgewiesen hat. Versuchen wir daher uns über die Möglichkeit der hier versuchten Lösung des historischen Problemes Rechenschaft zu geben.

Herr Granier de Cassagnac bekennt sich als einen Jünger der neuen historischen Schule Frankreichs, von welcher Ref. in einer andern teutschen Zeitschrift ganz kürzlich eine Charakteristik zu geben versucht hat: einer Schule, deren Haupt Guizot ist, welchem der Verf. dies Buch, an dem er sieben Jahre gearbeitet hat, widmete. Er selbst hat des Meisters Methode, die durch die Geschichte erkannten geselligen Verhältnisse der Menschen, als durch eine innere Naturnothwendigkeit begründet darzustellen, noch weiter fortgeführt, und durch ein kühnes Generalisiren von Thatsachen, oder dessen, was er dafür annimmt, gleich Vico, die allgemeine Formel, und die unabänderlichen, die ganze Geschichte beherrschenden Gesetze zu finden geglaubt, deren eines nämlich, das das Daseyn der Proletarier dirigirende er in diesem Buche nachweisen und erklären will. Es soll eine philosophische Urgeschichte des dritten Standes seyn, sowohl bei den Völkern der alten Welt, als im Mittelalter; geschrieben in der Absicht, das durch Rousseau aufgestellte Axiom der ursprünglichen und nothwendigen Gleichheit der Menschen zu widerlegen.

Der Grundgedanke ist folgender: die zur Arbeit gebornen Classen aller Völker, welche die Städte und Gemeinden gegründet und entweder, als Bauern, Hand-

werker und als Bürger wirklich arbeiten, oder als Banditen vom Zufalle leben, sind ohne Ausnahme nichts anders, als die Abkömmlinge gewesener Sclaven. Nur aus den Freigelassenen der Sclaven des Alterthums und der ihnen gleichstehenden Leibeignen des Mittelalters sind die Armen, die Proletarier hervorgegangen; ehe man manumittirte gab es keine: die Sclaverei ist aber ursprünglich aus dem ältesten Familienrecht gekommen, wornach die Frau und die Kinder alle Sclaven waren, vom Familienhaupte getödtet und verkauft werden konnten — folglich verkauft wurden d. h. aus der despotischen Herrschaft des Vaters in die des Käufers übergingen. Die in Folge der Kriegsgefangennehmung entstandene Sclaverei ist nicht die ursprüngliche, sondern viel später und dem Urinstitute nachgebildet: die übrigen Ursachen derselben sind noch später und von geringerer Bedeutung ... Aus der Urthatsache, daß die Kinder Sclaven ihres Vaters waren, wird vom Verf. die ganze alte und neuere Geschichte des dritten Standes construirt und als eine logische Consequenz jener und einiger andern aus ihr selbst hergeleiteten Prämissen deducirt; wobei nur das zu bedauern ist, daß der nüchterne, von der ganzen Ansicht nicht so berauschte, Leser, wie der Verf. es ist —, die Conclusion nicht unterschreiben wird.

Zuerst wird ihm schon den ersten Satz niemand zugeben; dann nicht den: es habe ausser den Freigelassenen keine Armen in frühern Zeiten gegeben; dann, vor dem Christenthume seyen keine Bettler gewesen! Dann nicht den, es haben weder bei den Alten noch seit der Völkerwanderung keine von Freigebornen oder ursprüng-

lich freien Leuten gegründeten Dorf- oder Stadtgemeinden existirt; ferner alle Innungen und Zünfte seyen blos durch Unfreie oder Freigelassene gestiftet worden!!! Wie der Verf. zu all' diesen Behauptungen kam, ist schwer zu begreifen; denn ein sieben Jahr lang fortgesetztes Studium der Geschichte müßte ihn doch wohl überzeugen, wie die Welt das geworden ist, was sie ist! —

Freilich wenn man einen Blick auf die Quellen wirft, welche Herr Granier de Cassagnac anführt, und sich an alle die erinnert, die er nicht anführt, wenn man bedenkt, daß die Grundlagen seiner historischen Synthese nichts sind, als eine fragmentarische sehr spärliche Beschauung der griechischen, römischen und der französischen Geschichte, daß seine seltenen Berufungen auf das jüdische und germanische Alterthum für nichts zu achten sind, so wird man sich nicht wundern, wie er, der so wenig sehen wollte, auch wirklich so wenig sah. Man muß bedauern, daß der schöne Enthusiasmus, der ihn begeistert, zu diesen Resultaten geführt hat, und daß die schöne Sprache, die man gerne liest — nicht das Gewand eines eben so schönen Kunstwerkes ist. Hier eine übersichtliche Inhaltsangabe der zwanzig Capitel:

Ch. I. Allgemeine Idee des Proletariates. Die handwerktreibenden (les classes ouvrières) Volksclassen existirten nicht bei allen Völkern. Warum? Niemand hat daran gedacht ihre Geschichte zu schreiben. Dadurch eine Lücke in der politischen Geschichte. Diese Volksclassen gehen aus dem Proletariate hervor. Jetzige Bedeutung dieses Wortes: es begreift die gewerbtreibende niedere Volksclasse, der Bettler, Diebe und Freudenmädchen!!

Ch. II. Ursprung des Proletariats. Es entstand aus der Freilassung der Sclaven und Leibeignen. Vor dieser gab es bei keinem Volke Handwerker, Bettler, Räuber oder Freudenmädchen. Warum? — Das Christenthum hat besonders das Proletariat gefördert, da die Sclaverei die Ursache des Proletariates ist; woher sie selbst? Entstand sie auf natürlichem Wege oder gewaltsam?

Ch. III. Ursprung der Sclaverei. Die erste Periode der Geschichte des menschlichen Geschlechts kennt nur zwei Volksclassen Herren und Sclaven. Diese Thatsache ist älter als alle (?) gesellige Einrichtungen, ist also selbst keine solche (?). In welchem Sinne man die Sclaverei göttlicher Einsetzung (de droit divin) nennen könne? Sie ist un élément primitif et spontané de la societé. (?) Die ersten Herren sind die Familienhäupter, die ersten Sclaven die Haussöhne. Die Gewalt über sie ist unbeschränkt. Große Zahl der Kinder in den Urfamilien. Nur diese Ansicht kann den Ursprung der Sclaverei erklären. S. 14 — 76.

Ch. IV. Character der Sclaverei bei den Alten, d. h. bei den Griechen — ausführlich beschrieben jedoch nicht erschöpfend. S. 79 — 96.

Organisation der Sclaverei durch das positive Recht. Dieselbe wird durch das Gesetz nicht geschaffen, sondern regulirt.

Ch. V. Freilassung der Sclaven und Bildung der Bürgergemeinden (bourgeoises). Leben der Sclaven und der Freigelassenen; die Letztern stehen den Erstern gegenüber und bilden, von ihnen ausgestoßen, Gemeinden (Communes).

Ch. VI. Wesen der Commune gegen Renouard, Thierry und Guizot: ursprüngliche, freiwillige oder natürliche und künstliche, d. h. spätere Gemeinden.

Ch. VII. Von der Commune française au moyen age. Neben sehr richtigen Bemerkungen stehen unbegreifliche Irrthümer, weil der Verf., wo er das Wort Communes findet, sogleich eine von freigelassenen Sclaven oder Leibeignen gebildete Gemeinde mit freier Verfassung sieht!! Seite 140.

Ch. VIII — X. Darstellung des Gemeindewesens bei den Alten, besonders bei den Griechen. Ueber die so schön ausgebildeten Municipien und andere Gemeinden der Römer ist wenig gesagt.

Ch. XI. Von den Bauern. Auch diese sind Freigelassene, die als Gutshörige zum Ackerbau verwendet wurden. Sie setzen ein Lehnssystem voraus: das Feudalwesen bei den Griechen und bei den Römern!! Bemerkungen über den Colonat, das auch altlateinische Wort Baro, über Comites, Marquisi u. s. w.

Ch. XII — XIV. Vom Zunft- und Gildenwesen der Alten. Des jurandes: eine Anhäufung von Detailnotizen über die Handwerkscorporationen, besonders der Römer. S. 241 — 355.

Ch. XV — XVIII. Von den Bettlern und Hospitalären, von den gelehrten Sclaven, den Courtisanen der Griechen und Römer, den Banditen, Räubern und Dieben. S. 376 — 480. abermals Detailnotizen, wie man sie in den Vorlesungen über griechische und römische Antiquitäten zu geben pflegt... Die Dichter sind und Plutarch, hier, wie im ganzen Buche, die wichtigste Quelle, aus welcher

der Verf. dieſelben ſchöpft. Mit großer Vorliebe iſt das Capitel der Courtiſanen ausgearbeitet.

Ch. XIX. Jurandes modernes: d. h. Blicke auf das Gildenweſen in Frankreich und beſonders in Paris. Dies Capitel beginnt mit einer neuen Erklärung des Wortes Barbaren, womit die römiſchen Provincialen blos deswegen die einwandernden Germanen bezeichneten, weil dieſe noch in dem Culturſtande ſich befanden, in welchem das Familienhaupt Alles iſt. Erſt nach 700 Jahren, d. h. unter Philipp Auguſt kann die Civiliſation des fünften Jahrhunderts ſich wieder fortbilden. Polemik gegen Vico, Dubos, Montesquieu und v. Savigny. Die drei letzten Schriftſteller haben über das Fortbeſtehen römiſcher Inſtitutionen nach der ſiegenden Völkerwanderung ganz irrige Meinungen!!

Das Capitel ſchließt mit einer Diatribe, gegen die Asemblée constituante, die ſtatt die Gilden zu reformiren, dieſelben zerſtört habe. (S. 510 — 562.)

Ch. XX. Resumé: Der Verf. recapitulirt auf vier Seiten die ganzen im Werke durchgeführten Theſen.

Auf dieſe Histoire des Classes ouvrières et des classes bourgeoises ſoll im Mai 1838, als zweite Abtheilung dieſer Indroduction à l'histoire Universelle, eine Histoire des Classes nobles et des Classes anoblies folgen. Daß dieſe gelungener ſeyn möge, als das ſo eben beſprochene Werk, iſt im Intereſſe des Verfaſſers zu wünſchen, auch wohl zu erwarten, weil es ihm möglich iſt, vermittelſt der vielen Schriften über den Adel, zu richtigern Vorſtellungen zu gelangen. Warnkönig.

Les deux mondes, par M. Gustave d'Eichthal. Servant d'introduction à l'ouvrage de M. Urquhart: la Turquie et ses ressources. Leipzig, Brockhaus, 1837, VIII et 335. P. 8.

Der Verf. dieses interessanten Werkes hat sich, unter Verhältnissen, die ihm die Einsammlung wichtiger Nachrichten leicht machten, zwanzig Monate lang, (vom Herbst 1833 bis zum Juni 1835) in Griechenland befunden und bewährt jetzt, daß er Sinn für Beobachtung und Kraft und Neigung, über das Beobachtete zu denken, besitzt. Eine schätzbare Seite des Werkes ist schon, daß es manche nützliche Winke über die Gründe des zeitherigen mißlichen Erfolges der Anwendung europäischer Politik auf Griechenland giebt. Wichtiger der Grundgedanke des Werkes: die Würdigung des türkischen Orients und seiner Geschicke, dem Occident und dessen Einflüssen gegenüber. Man wird vielleicht in manchem Einzelnen mit dem Verf. rechten; er hat vielleicht die wahren Grundideen nicht überall richtig angewendet und fast scheint es, als beurtheile er den Orient mit mehr Sicherheit und Wahrheit, als den Occident; wie er denn namentlich Frankreich überschätzt und ihm ein Verdienst zuschreibt, was den Germanen gebührt. Allein in seinen Grundgedanken liegt große Wahrheit und Tiefe. Es ist Lamartine, aus der Sprache der Poesie und Beredtsamkeit in die der diplomatischen Prosa übersetzt.

Er will dem Orient sein Recht widerfahren wissen und glaubt, dies könne nicht geschehen, wenn er aus dem Gesichtspuncte etwa einer teutschen Provinz betrachtet werde. Er achtet den Orient, ohne deshalb, wie zuweilen geschehen ist, den Werth des Occidents zu verkennen. Im

vorigen Jahrhunderte liefen die Urtheile über den Orient entweder auf eine reine Verachtung seines ganzen Wesens hinaus, wie sie von Leuten gefaßt werden konnte, die ihre europäische Weisheit für den Gipfelpunct des menschlichen Geistes hielten; oder auf eine Idealisirung, durch welche eine Stimmung des Ueberdrusses an den europäischen Zuständen den Orient auf Kosten Europa's überschätzte. Die letztere Richtung ist jetzt ziemlich verschwunden. Die Europamüden blicken auf einen westlichen Welttheil; obwohl sie dort nur, bald ein schwächeres Abbild Europa's, bald eine Ausartung europäischer Grundgebrechen treffen dürften. Die große Mehrzahl, deren oberflächliche Ansichten die sogenannte öffentliche Meinung bilden, blicken mit Verachtung auf die Sitten und Gebilde des Orients. Dagegen zeigt es sich, daß selten Jemand, der ihn gründlich kennen gelernt, über ihn anders als mit Achtung sich ausspricht. Unser Verf. bemerkt in der Vorrede: „in der griechischen Sache begegneten sich die Gesittung des Orients und des Occidents bei einer hochwichtigen Angelegenheit und diesmal war der Vorzug sichtbar nicht auf Seiten des Letztern". In der That, selbst was die öffentlichen Einrichtungen anlangt, scheinen, nach der Darstellung des Verf., im Oriente die wichtigsten Grundlagen der Gesellschaft: die Familie und die Gemeinde, weniger durch den Staat verderbt und gemißbraucht worden zu seyn, als in vielen Ländern des Westen der Fall ist.

Der Verf. erklärt mit Recht die Emancipation des Orients für eine der größten Weltfragen. Allein wie wird der europäische Geist sie lösen? Es wird darauf ankommen, daß er nur das befruchtende Element abgiebt, unter

dessen Einflusse sich aus den Verhältnissen des Orients selbst eine ihnen gemäße Schöpfung herausbildet. Der Verf. hat es nur mit dem türkischen Oriente zu thun und berührt weder Persien, noch Indien, noch China. Aber er glaubt auch, daß in der That das Geschick jener Länder auf die Türken zu stellen sey und daß diese am besten berufen seyen, die Herrschaft über diese zahlreichen Stämme zu führen, die auf ihrem Gebiete leben. Es bedürfe dazu nur des Ueberganges zur Gerechtigkeit, d. h. zum Gerechthandeln der Centralmacht gegen die Glieder. Den wird die Noth bahnen. Wirklich sind die Türken dasjenige unter den orientalischen Völkern, das dem europäischen Wesen am nächsten steht, ohne sich doch von dem orientalischen Grunde losgerissen zu haben. Sie haben noch die meiste Fähigkeit, die Geheimnisse europäischer Herrscherkünste zu erfassen, ohne doch sich soweit von der Natur entfernen zu können, wie der europäische Staat gethan hat und wie im Oriente unerträglich seyn würde. Man kann sich denken, daß die Rajahs sich den Türken noch am willigsten unterwerfen und bei ihnen am sichersten sind vor der Geißel des Vielregierens und der Einmischung. Dann wird auch die Türkei sich gegen außen gesichert finden, wenn sie sich mit freien und glücklichen Schutzstaaten umringt und was in Serbien so gut von statten geht, noch auf mehrern Puncten wiederholt hat. Sehr richtig endlich beurtheilt der Verf. Oesterreichs Stellung zu diesen Fragen und dessen große Bestimmung für die südöstlichen Händel. So giebt diese Schrift gar viel zu denken; und eine Reihe hochwichtiger Betrachtungen knüpft sich an ihre Sätze. B.

Schulatlas der neuern Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen. Nach den Forderungen einer wissenschaftlichen Methode des geographischen Unterrichts bearbeitet und zusammengestellt von Dr. Karl Vogel, Director der vereinigten Bürgerschulen zu Leipzig ꝛc. Zweite Lieferung. Leipzig, 1837, Hinrichs. 7 Blätter in Querfolio.

Wenn es bei der ersten Lieferung *) dieses interessanten und gemeinnützigen Schulatlasses hauptsächlich darauf ankam, die Verbindung des naturhistorischen Princips mit dem geographischen zu zeigen; da der Hauptinhalt jener Lieferung in Erdtheile führte, in denen das physicalische Element das Wichtigste ist; so tritt in der Vorliegenden die uns die Hauptländer Europa's vorführt, auch die Verbindung der Geschichte mit der Geographie in ihre Rechte. Die erste Charte zeigt uns die Staaten des teutschen Bundes nebst Polen. Sie ist umfaßt mit dem Gezweige der teutschen Eiche, um deren Stamm, die Stephanskirche und den Römer zur Seite, die schützenden Genien des teutschen Volksthums sitzen. Den Rand umgeben die Bilder großer teutscher Könige, die Namen ruhmvoller Männer, die Zahlen bedeutungsvoller Geschichtsmomente, die Wappen der teutschen Hauptstaaten. Auch die Schweiz befindet sich auf dieser Charte und zwar wie zu Teutschland gehörig. Ref. hätte es fast zweckmäßiger gefunden, wenn man die Charte als Charte von Teutschland und der Schweiz bezeichnet, dagegen Polen als Grenzland behandelt hätte. — Frankreich und Belgien. Von Obst,

*) S. Jahrg. 1837, B. 1. S. 381.

Wein und Oliven umfaßt. Peter von Amiens und Johanna von Orleans die Hauptfiguren. Acht Bruſtbilder von Königen. Das neue Staatswappen. Die Namen berühmter Franzoſen. Werke der Baukunſt. Belgien kommt allerdings in den Randverzierungen ſchlecht weg. Es iſt ganz übergangen worden. Gegen Holland iſt der Herausgeber gerechter. Denn in der folgenden Charte, die ſehr paſſend die brittiſchen Inſeln und Holland vereinigt, iſt dem Letztern eine ganze Reihe für ſeine Naturproducte, ſein Wappen, die Bilder und Namen ſeiner Helden eingeräumt und es mag dann willig der größern Britannia die drei übrigen Seiten zu gleichem Zwecke einräumen. Hier finden auch Dampfſchiff und Dampfwagen ihre Stelle. — Scandinavien iſt auf der vierten Charte mit den ruſſiſchen Oſtſeeländern vereinigt. Die Verzierung wird hier überaus reich durch Naturgegenſtände und Wappen. Der Namen berühmter Männer ſind weniger. Auf der fünften Charte die pyrenäiſche, auf der ſechsten die Alpen-, auf der ſiebenten die Balkan-Halbinſel; alle mit üppigen Zierrathen umgeben.

Es iſt jedenfalls ein ſehr glücklicher Gedanke geweſen, eine ſolche gleichzeitige Verſinnlichung der wichtigſten Momente, die zur Characteriſirung eines Landes gehören, zu vermitteln. Es muß das ebenſo zur Befeſtigung einer gründlichen Anſchauung, als zur Belebung des Intereſſes beitragen. Und die Ausführung der ſchönen Idee iſt auf vortreffliche Weiſe gelungen. Die Auswahl iſt mit Einſicht; die Gruppirung mit Geſchmack geleitet; und mit Recht zollt der Herausgeber auch der Geſchicklichkeit des Stechers der Charten, des Hrn. Leutemann, das gebührende Lob. B.

Die Main-Weser-Eisenbahn. Staatswirthschaftliches Gutachten über die Frage: ob dieselbe am zweckmäßigsten über Marburg oder über Fulda zu führen sey? Im Namen und Auftrag der Eisenbahn-Comités in Marburg und Gießen, von D. Friedrich Schmitthenner, Großherzogl. hess. geh. Regierungsrathe, ord. Prof. der Staats- und Cameralwissenschaften zu Gießen ꝛc. ꝛc. Gießen, 1838, Heyer, Vater, VI und 82 S. 8.

Bei den großen Kräften, welche die Eisenbahnen in Anspruch nehmen und den bedeutenden nationalökonomischen Folgen, die man von ihnen erwartet, wird es ohnstreitig die Grund- und Hauptfrage, wie bei einer Jeden die Richtung dergestalt zu bestimmen sey, daß Kosten und Nutzen in das möglichst günstige Verhältniß treten. In Hessen beabsichtigt man eine Bahn, welche Main und Weser verbinden soll und für den Zug derselben besteht ein doppelter Vorschlag, je nachdem die alte Richtung des Waarenzuges über Marburg und Gießen beibehalten, oder eine neue durch das Fuldathal eingeschlagen werden soll. Die Vortheile des Erstern, für welchen überdies schon der zeitherige Verkehr eine günstige Präsumtion gebildet hat, sind in die Augen springend. Die Natur begünstigt die Anlage und verspricht hier zugleich die vorzüglichsten Erfolge. Für den zweiten Vorschlag, der wie es scheint von einem angesehenen Techniker begünstigt wird, den die kurhessische Regierung, in deren Händen die Entscheidung zunächst liegt, befragt hat; konnte höchstens geltend gemacht werden, daß bei ihm die Eisenbahn längere Zeit in dem kurhessischen Gebiete verweilt; sowie auch gerade die Schwierigkeiten des Baues für den Tech-

niker etwas Reitzendes gehabt zu haben scheinen. Diesen Vorschlag bekämpft nun der berühmte Verf. mit allen Waffen wissenschaftlicher Gründlichkeit, genauer Landeskenntniß, klarer Einsicht, gediegenen Ernstes und gutmüthiger, aber treffender Persifflage. Von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung ist namentlich die Beleuchtung des Gegengrundes, der aus dem längern Verweilen der Bahn im Lande entlehnt wird. Die ganze Darstellung ist ein Muster statistisch-staatswirthschaftlicher Berechnung und bewährt den Meister. B.

Wie wird das Gelingen der Reformation erklärlich? Eine historische Abhandlung von Karl Zimmer. Freiberg, 1838. 22 S. 4.

Obwohl diese Schrift nicht für den Buchhandel bestimmt ist, sondern als Einladungsprogramm zu einer Schulfeierlichkeit gedient hat; so verdient sie doch durch ihren Inhalt jedenfalls jene weitere Verbreitung. Der Verf. behandelt seine interessante Frage mit beredtem Feuer, gediegener Würdigung und gründlicher historischer Kenntniß. Namentlich ist die Beurtheilung der Bedeutung jenes großen Ereignisses aus sehr richtigem Gesichtspuncte gefaßt und der Verf. dürfte dabei leicht die richtige Mitte zwischen Marheineke und Menzel halten. Den Hauptinhalt bildet die Untersuchung über die Gründe des Geschehenen. Denn der Verf. hat erkannt, daß „die Geschichten der Völker nichts anders sind, als durch das Gebiet der Zeit fortlaufende Ketten von Ereignissen, deren einzelne Glieder so eng und so nothwendig mit einander verbunden sind, wie in der menschlichen Denkweise Grund und Folge.“ Möchte

der Verf. seinem Genius folgen und die ihm vorschwebenden Pläne: der Schilderung des Falles der Hierarchie und „der Hierarchie als Welterscheinung" ausführen, so wollen als können. Man sieht, er hat schöne Vorstudien gemacht und einen reichhaltigen literarischen Apparat mit Eifer und Urtheil benutzt. B.

Teutschlands erste Eisenbahn mit Dampfkraft; oder Verhandlungen der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Nürnberg; von Johannes Scharrer, Director. Zweite Fortsetzung, den siebenten Bericht des Directoriums (über das zweite Verwaltungsjahr) enthaltend. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1838. 16 S. 4.

Sichere Nachrichten über den Fortgang der ersten teutschen Eisenbahn mit Dampfkraft müssen Allen, die sich für das Eisenbahnwesen interessiren, oder dabei betheiligt sind, überaus wichtig erscheinen. Es werden da Erfahrungen gewonnen, die in analogen Fällen gar sehr zu statten kommen können. Das Vorliegende ist ein officieller Bericht, wie er in einer Generalversammlung, am 8. Febr. d. J., vorgetragen worden, in welcher zugleich, außer Besorgung einiger Wahlgeschäfte, eine Dividende von mindestens $17\frac{1}{4}$ pr. C. beschlossen wurde.

Zur Vermittlung der verschiedenen Ansichten über den Staatszweck.

Vom Präsidenten v. Weber in Tübingen.

Was ist der Zweck des Staates, nach den Forderungen der Vernunft?

Diese Frage ist von alten Zeiten her, seitdem man über den Staat, dessen Wesen und Bestimmung philosophirt hat, sehr verschieden beantwortet worden, und wird auch in unsern Tagen noch verschieden beantwortet. Es kann dies aber nicht befremden, wenn man erwägt, daß die Verschiedenheit der Ansichten über den Staatszweck genau zusammenhängt mit der verschiedenen Auffassungsweise oder Construirung des Vernunftbegriffes vom Staate selbst, indem in eben diesem Vernunftbegriffe (der Idee) des Staats, ausdrücklich oder stillschweigend, auch der Begriff vom Staatszweck enthalten seyn muß. Der letztere Begriff ist ja nichts Anderes, als der höhere Gedanke des Staats selbst; durch ihn und in ihm stellt uns die Vernunft das Ideal dar, welches der Staat zu verwirklichen suchen soll, und dieser ist als Vernunft-Staat gedacht, das nothwendige, umfassendste und angemessenste Mittel zur möglichsten Annäherung an das Ideal, zur möglichsten Erreichung des vernünftigen Staatszweckes.

Die noch immer bemerkbare Verschiedenheit der Begriffe vom Staate aber beruht, so viel sich aus der Entstehungsweise dieser verschiedenen Begriffsbestimmungen ergiebt, hauptsächlich auf dieser oder jener Grundansicht über das gegenseitige Verhältniß des Sittlichen und

Rechtlichen in der bürgerlichen Gesellschaft. Trennt man das Sittliche und Rechtliche so scharf von einander, wie es namentlich in den, aus der Kantischen Schule hervorgegangenen Lehrbüchern des Naturrechts geschehen, so bekommt durch diese scharfe Trennung in der Anwendung auf das Staatsleben, der Begriff vom Staate, der doch, als ein organischer Verein von Menschen, das menschenwürdige Seyn und Leben aller seiner Mitglieder umfassen soll, einen zu engen Umfang. Nach der Theorie dieses Naturrechts der Kantischen Schule erscheint nun der Staat eigentlich nur als eine Rechtsanstalt, als eine Zwangsanstalt, das Rechtsgesetz für die Existenz der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft zu realisiren.

Von dieser, wie jetzt auch mehr und mehr erkannt wird, allzubeschränkten und eben darum unhaltbaren Theorie wird jedoch im Verlaufe meiner Erörterung noch weiter die Rede seyn.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich indeß schon so viel, daß die Ausmittelung und Feststellung des wahren, d. h. des von der Vernunft dictirten Staatszweckes, für die gesammte Staatslehre und Staatskunst von der entschiedensten Wichtigkeit sey und seyn müsse.

Davon ausgehend, glaube ich denn auch mit dem gegenwärtigen Versuche, die verschiedenen Ansichten über den Staatszweck zu beleuchten und auszugleichen, nichts Nutzloses oder Ueberflüssiges zu thun, obschon dasselbe Thema bereits von vielen Schriftstellern und von verschiedenen Gesichtspuncten aus erfaßt und behandelt worden ist. Denn gerade der vergleichende Blick auf die verschiedenen, bisher aufgestellten Ansichten über den Ge-

genstand, setzt vielleicht am Besten in den Stand, mit gehöriger Klarheit und Bestimmtheit den wahren Staatszweck zu erkennen, das Wesen und den Umfang desselben zu einem richtigen Verständniß und Begriffe zu bringen.

Eine sehr gute Zusammenstellung der verschiedenen Hauptansichten über den Staatszweck, verbunden mit einem Versuch ihrer Ausgleichung, hat unlängst namentlich Maurenbrecher in seinen schätzbaren „Grundsätzen des heutigen teutschen Staatsrechts", Frankfurt a. M., 1836. S. 26 ff. gegeben. Diese klare und gediegene Zusammenstellung, auf eine reiche Literatur gegründet, dürfte auch für ziemlich erschöpfend gehalten werden; und ebenso erscheint mir im Wesentlichen wenigstens befriedigend, was zur Ausgleichung jener verschiedenen Ansichten ebendaselbst gesagt und hervorgehoben wird. Diese treffliche und gediegene Darstellung Maurenbrechers, mit welcher ich in den Hauptpuncten fast durchgängig übereinstimmen muß, bietet gleichwohl noch Stoff zu manchen erläuternden und ergänzenden Bemerkungen dar, welche denn auch die nächste Aufgabe des gegenwärtigen Aufsatzes bilden. Zu diesem Behufe will ich nun vorerst Maurenbrechers Darstellung des Thema's übersichtlich im gedrängten Auszuge geben, worauf demselben meine Bemerkungen darüber und dazu zusammenhängend folgen werden.

Der Vernunftbegriff des Staates umfaßt auch schon, wie oben bemerkt worden, den Begriff vom Staatszwecke; der letztere Begriff muß wenigstens implicite auch schon in den Begriff des Staates aufgenommen seyn. Maurenbrecher stellt nun in dem genannten Werke (S. 20.) zwar

428791B

zuerst den Begriff des Staates fest, bezeichnet aber darin ausdrücklich und deutlich auch schon den Staatszweck. Seine Definition vom Staate ist nämlich diese: „der Staat ist der zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, mit einer höchsten äußern Gewalt im Innern bestehende — nach bestimmten Regeln eingerichtete Verein mehrerer Menschen, mit einem bestimmten Landesbezirke."

In dem darauf folgenden Abschnitte erörtert er den Staatszweck und sagt zuvörderst über dessen Begriff an sich: „der Staatszweck ist der Gedanke, auf welchem der Staat beruhet, sein vernünftiger Inhalt. Die Lehre vom Staatszwecke zeigt in ihrer Nutzanwendung nicht blos, wozu der Staat verpflichtet ist, sondern auch die Mittel, die er anwenden darf. Der Staatszweck muß erreichbar, den Merkmalen des Staates entsprechend, für alle Mitglieder desselben gemeinsam, außerhalb des Staats nicht erreichbar, auch kein vorübergehender seyn; er darf endlich mit der höchsten Bestimmung des Menschen (dem Sittengesetze) nicht im Widerspruche stehen, weil der Mensch ohne das Sittengesetz gar nicht (auch im Staate nicht) sich denken läßt." Weiter werden nun die verschiedenen Hauptansichten über den Staatszweck in nachstehender Reihenfolge aufgeführt:

1) Die Theorie des Rechtsgesetzes, welche also charakterisirt wird: „das Rechtsgesetz lautet, daß Jedermann seine natürliche Freiheit zum Handeln (seine äußere Freiheit) so weit beschränken müsse, daß die gleiche äußere Freiheit der Andern daneben bestehen könne. Dieses Gebot ist ein Vernunftgebot, weil sonst das Zusammen-

leben der Menschen nicht möglich wäre. — Da aber der Mensch ein Doppelwesen, theils vernünftig, theils sinnlich ist, und darum die Verwirklichung jenes Vernunftgebots seiner Vernunft allein nicht überlassen werden kann, so muß eine Gewalt bestehen die ihn zwingt, das Rechtsgesetz zu befolgen.

Diese Gewalt gewährt der Staat. Derselbe ist also seinem Zwecke nach recht eigentlich die Zwangsanstalt, das Rechtsgesetz zu realisiren."

2) Die Wohlfahrtstheorie.

Diese charakterisirt der Verf. in folgender Weise: „Die äußere Wohlfahrt des Menschen besteht darin, daß er seine Einzelzwecke erreiche. Wird diese Wohlfahrt als Staatszweck gesetzt, so heißt dies: daß der Staat dazu da seyn soll, die gesammten Zwecke seiner Glieder zu erfüllen. Der Staatszweck ist also eigentlich das Aggregat aller denkbaren Zwecke der Einzelnen, und der Staat ist darnach nur eine Nützlichkeitsanstalt. Natürlich kann nun der Staat, als Verbindung so vieler Einzelnen, nicht die Zwecke jedes Einzelnen realisiren, sondern man ist genöthigt, im Staate nur dasjenige als nützlich (beglückend) zu erkennen, was die Gesammtheit oder Mehrheit dafür hält, und das Individuum ist verbunden, nöthigenfalls mittelst Zwanges angehalten, dieser allgemeinen Vorstellung vom Nützlichen (utilitas publica, salus publica) seine Privatwünsche zu opfern. Das Princip dieser Theorie lautet mithin: Salus publica suprema lex esto."

3) Die Theorie des Sittengesetzes.

Diese lautet, nach des Verfassers Darstellung also:

„Die höchste Bestimmung des Menschen ist, seinen-

religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen die größtmögliche Vollkommenheit zu geben.

Man nennt diesen obersten Grundsatz der Moral, der sowohl ein Gebot Gottes, wie der menschlichen Vernunft ist: das Sittengesetz. Wie der Mensch aufhören würde, ein Vernunftwesen zu seyn, wenn man dieses Gesetz von ihm wegdenkt, so kann auch keine menschliche Einrichtung vor der Vernunft Rechtfertigung finden, deren letzter Zweck mit diesem Daseynszwecke nicht zusammenfällt. Der Staat kann darnach einen andern Zweck, als die Verwirklichung des Sittengesetzes, nicht haben. Er ist daher mehr, als bloße Zwangsanstalt gegen die sinnliche Menschennatur, mehr als bloße Hülfsanstalt für äußeres Wohlergehen; er ist ein sittliches Gemeinwesen, die allgemeinste Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts zu seiner höchsten göttlichen Bestimmung."

Um nun diese verschiedenen Ansichten über den Staatszweck auszugleichen, bemerkt der Verfasser Folgendes: „daß die Theorie des Sittengesetzes die alleinrichtige sey, muß geradezu angenommen werden. Dadurch sind aber die beiden andern Theorieen durchaus nicht ausgeschlossen. Denn die Coexistenz der Menschen, um deren Aufrechthaltung willen, nach der Theorie des Rechtsgesetzes, der Staat da seyn soll, ist die wesentliche und unerläßliche Vorbedingung zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen; ebenso ist die äußere Wohlfahrt ein entschiedenes Mittel zu diesem Zwecke. Aber die Coexistenz ist weder an sich ein Gut, noch kann die Vernunft der äußern Wohlfahrt an sich irgend Werth beilegen. Man darf daher bei diesen Dingen als Staats-

zwecken nicht stehen bleiben, wenn man nicht zugeben will: entweder in der Menschheit finde sich bis jetzt noch keine Einrichtung, das höchste sittliche Gesetz zu verwirklichen, oder es gebe eine solche Anstalt (außer dem Staate), welcher dann der Staat (als Mittel zum Zwecke) unterzuordnen wäre. Das Eine darf aber nicht zugegeben werden, ohne daß damit die Vernunft nicht zugleich aufgefordert würde, eine solche Einrichtung zu schaffen oder anzuerkennen; das Andere, welches blos aus der Erfahrung beantwortet werden könnte, widerspricht aller Erfahrung."

Hierher gehört endlich auch, was der Verfasser hinsichtlich der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen bemerkt: „Diese Mittel sind

a) theils äußere, d. h. solche, welche einen gegen die Staatsmitglieder unmittelbar (gegen ihre Personen), oder mittelbar (gegen ihre Sachen) gerichteten Zwang enthalten, woher denn im wirklichen Staate die Zwangsanstalten aller Art (Züchtigung, Strafe, Execution) sich erklären;

b) theils innere, d. h. solche, welche auf die innere, freie Willensbestimmung der Staatsglieder wirken sollen. Dahin zielen sowohl Belohnung, Drohung und Warnung, als die sittlichen Anstalten: Schule und Kirche, welche (nicht aber Kunst, Wissenschaft, Moral und Religion) dem Staatszwecke untergeordnet sind. Welche von diesen beiden Gattungen der Mittel in einzelnen Fällen anzuwenden sey, d. h. wo die innern Mittel aufhören und der Zwang ergänzend einschreiten solle, oder umgekehrt, dies nach Vernunftgründen zu bestimmen, gehört in das

Gebiet der allgemeinen Wissenschaft, von welcher das natürliche Staatsrecht nur einen Theil ausmacht." — Unter der allgemeinen Wissenschaft ist hier ohne Zweifel die gesammte Staatswissenschaft verstanden.

Diese bisher ausgehobene Darstellung Maurenbrechers, giebt mir nun zu folgenden Bemerkungen darüber und dazu Anlaß:

1) Wenn in dieser Darstellung, wie geschehen, der Begriff des Staats vor dem des Staatszwecks festgestellt und doch auch in jenem Begriffe der Staatszweck schon aufgenommen und bestimmt ausgedrückt ist, so scheint mir dies einer natürlichen Entwickelung und Folge der Gedanken nicht ganz entsprechend zu seyn.

Allerdings gehört es, wie schon gesagt worden, zum vollständigen Vernunftbegriffe des Staats, auch den Begriff seines Zwecks darin aufzunehmen, sofern eben dieser Zweck der höhere Gedanke des Staates selbst ist. Gerade aber darum, weil der von der Vernunft dictirte Zweck des Staates die Idee ist, auf welcher der letztere beruht, deren Verwirklichung er zu erstreben, die seinem Seyn und Wirken den Grundcharakter und die entscheidende Richtung zu geben hat, eben darum erscheint es einer natürlichen, logischen Gedankenfolge gemässer, vor der Aufstellung des Begriffs vom Staate erst den Staatszweck zu erörtern und dessen Begriff festzustellen zu suchen. In dieser Ordnung hat auch namentlich Rotteck (in s. Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 2. Bd. S. 55 ꝛc.) den Gegenstand erörtert. Bei der entgegengesetzten Anordnung, die Maurenbrecher wählte, ergiebt sich nun aber der Mißstand, daß seine Definition

vom Staate hinsichtlich des höchst wichtigen Punctes der Zwecksbestimmung, die in dieselbe ausdrücklich auch aufgenommen wurde, eine vorerst noch nicht begründete Behauptung ausspricht, welcher schon aufs Wort sogleich beizustimmen dem philosophischen Leser nicht zugemuthet werden kann. Dieser Tadel trifft indessen nur die Darstellungsform, und es soll folglich damit die Sache, d. h. jene Definition vom Staate selbst und insbesondere die darin aufgenommene Zwecksbestimmung keinesweges auch angefochten seyn. Ich bin vielmehr des Erachtens, daß diese Definition vom Staate, abgesehen noch von dem damit ausgesprochenen Begriffe des Staatszweckes, als eine sehr gelungene, präcise und umfassende zu betrachten ist.

Denn mit Ausnahme der Zweckbestimmung, die ich hier vorerst weder billigen, noch tadeln will, indem ich diesen Punct schicklicher späterhin zu erörtern mir vorbehalte, können wohl die übrigen, in der Definition enthaltenen und klar ausgesprochenen Merkmale keiner Anfechtung unterliegen.

2) Gegen die von Maurenbrecher geforderten Eigenschaften des Staatszweckes überhaupt wüßte ich auch nichts Wesentliches einzuwenden.

Er soll hiernach ein erreichbarer aber nur im Staate und durch denselben erreichbarer, ein für alle Staatsglieder gemeinsamer, kein blos vorübergehender und mit dem Sittengesetze nicht im Widerspruche stehender Zweck seyn. Alle diese Erfordernisse des allgemeinen Staatszweckes ergeben sich aus der Natur der Sache und sind hier einzeln und in ihrer Verbindung richtig, bündig und vollständig angezeigt.

Ausgeschlossen vom wahren Staatszwecke muß somit Alles seyn, was nicht die bemerkten Eigenschaften an sich trägt; sonach Alles, was nicht durch den Staat erreicht werden kann und soll (z. B.) das äußere und innere Glück jedes einzelnen Staatsgliedes); Alles, was ohne den Staat, ohne dessen Kräfte und Mittel, ebensogut oder noch besser von jedem einzelnen Mitgliede für sich oder in Vereinigung mit andern Individuen, bezweckt und erreicht werden kann, (dies gegen das Zuvielregieren und die ängstliche Bevormundung des Volks); Alles, was nicht das Ziel des vernünftigen Willens und Strebens aller Staatsmitglieder seyn kann und soll; Alles was den nie entbehrlichen Staat nur zu einer vorübergehenden Anstalt machen würde; Alles endlich, was der höhern sittlichen Natur und Bestimmung des Menschen widerspricht, da der Mensch diese seine höhere Natur und Bestimmung im Staate niemals aufgeben kann, sondern diese vielmehr auch durch den Staat anerkannt, gepflegt, aufrecht erhalten und so viel von ihm abhängt, gefördert werden soll.

3) Die verschiedenen, bisher und jetzt noch von den Staatslehrern aufgestellten Hauptansichten über den vernunftgemäßen, wahren Ausdruck des Staatszweckes hat Maurenbrecher, meines Bedünkens, eben so bestimmt als klar und vollständig dargelegt. Es sind die Theorieen des Rechtsgesetzes, der Wohlfahrt und des Sittengesetzes; und auf die eine oder andere dieser Theorieen einzeln oder mit einander verbunden, lassen sich ohne Zweifel alle, wenn auch in den Worten noch weiter abweichenden Begriffe vom Staatszwecke zurückführen.

Sprechen wir nun zuerst von der Theorie des Rechtsgesetzes, welche vornämlich die kantische Schule, im Gegensatze gegen die bis dahin am meisten vorgeherrschte Wohlfahrtstheorie, mit wissenschaftlicher Strenge begründet und geltend zu machen gesucht hat.

Maurenbrecher hat dieselbe mit der gleichen Schärfe und Consequenz, wie sie von ihren Vertheidigern aufgestellt wird, charakterisirt und auf den kürzesten und deutlichsten Ausdruck gebracht. Es ist hiernach klar, daß diese Theorie den Staat recht eigentlich zu einer Zwangsanstalt macht, um das Rechtsgesetz zu realisiren. Scheidet man nun dabei Recht und Moral so schroff von einander, wie es die strenge kantische Lehre thut, so muß es noch mehr einleuchten, daß die kantische Ansicht vom Staatszwecke allen Forderungen an den Staat, wie er sich vernunftgemäß darstellen und organisch wirksam erweisen soll, keinesweges entspricht; daß sie daher einseitig und zu beschränkt ist.

Zwar kann dieser Theorie das Verdienst nicht bestritten werden, durch ihre Begründung und Feststellung dem damals in der Theorie und Praxis vorzüglich gangbaren, die Willkührherrschaft und das Zuvielregieren unterstützenden und hierzu bei seiner nicht nähern Bestimmung und Begrenzung oft gemißbrauchten Begriffe vom allgemeinem Wohle, als dem vermeintlich höchsten Staatszwecke, kräftig begegnet und damit für die Staatslehre einen sicherern Anhaltspunct und Boden gewonnen zu haben. Denn die Eigenschaft des Rechts, die Sicherung der gesellschaftlichen Rechte, ist ohne Zweifel das Erste und Nothwendigste, was man von einem Staate verlangen kann,

und eben in dieser Beziehung ist er auch zunächst eine Rechtsgesellschaft. Damit ist aber die das physische und geistige Leben der Menschen umfassende Staatsidee noch keineswegs erschöpft; vielmehr erscheint die Rechtssicherung zunächst nur als die unerläßliche Vorbedingung, als eines der mehrern wesentlichen Mittel, die Staatsidee im Ganzen zu verwirklichen. Und selbst diese Rechtssicherung schon kann, soll sie vollständig und kräftig aufrecht erhalten werden und wirken, eines höhern Elements, des sittlichen, nicht entbehren. Dieses sittliche Element ist, so zu sagen, das belebende und befruchtende Princip im Boden der Rechtsordnung selbst, für welche der äußere Zwang nicht das allein ausreichende, noch überall eingreifende Mittel seyn kann.

Dies Alles macht es wohl einleuchtend, daß und in wie fern

die Theorie des Rechtsgesetzes

den wahren und vollen Begriff des Staatszweckes nicht erschöpft, somit wie oben behauptet worden, eine sich ausschließend geltend machende, einseitige und zu beschränken ist.

Uebergehend zu der in früherer Zeit so beliebten Wohlfahrtstheorie, werde ich mich bei ihr nicht lange aufzuhalten brauchen, indem schon in dem bisher Gesagten das Urtheil über sie im Wesentlichen ausgesprochen ist.

Denn, wenn diese Theorie in der Schärfe, wie sie Maurenbrecher darstellt, aufgefaßt wird, so erscheint nach ihr der Staat allerdings nur als eine Nützlichkeitsanstalt (im Sinne des Helvetius und Benthams), als eine Anstalt, die äußere Wohlfahrt (die Glückse-

ligkeit, die Wünsche) der Gesammtheit oder wenigstens Mehrheit der Staatsgenossen zu realisiren.

Dieser Zweck aber kann unmöglich der ausschließende und unbedingte Staatszweck seyn.

Die Wohlfahrt der Staatsgenossen ist ein so vager und relativer Begriff, daß man damit in der Anwendung auf ein Gemeinwesen durchaus keine bestimmte, willkührlicher Deutung unzugängliche und sicher durchgreifende, allgemeine Norm gewinnen kann.

Wohl jeder hat auch seinen eigenen Maasstab für sein Wohlergehen, seinen besondern Glückseligkeitsmesser, der seine Wünsche und Bestrebungen bedingt. Wie soll nun der Staat diese verschiedenen besondern Wünsche und Bestrebungen aller — auch nur der Mehrzahl seiner Glieder berücksichtigen und direct zu erfüllen suchen, und noch mehr wie könnte er es, ohne die anmaßendste Verletzung der äußern und innern Freiheit des Menschen?

Die Theorie der äußern Wohlfahrt, ist somit offenbar zu vag und insofern sie den allgemeinen, alleinigen und höchsten Staatszweck aufstellen will, ein praktisch gefährliches und unhaltbares Princip.

Keinesweges soll und kann aber damit gesagt seyn, daß der Staat die äußere Wohlfahrt seiner Glieder (ihre materiellen Interessen) ganz unbeachtet und ohne Unterstützung und Beförderung lassen dürfe; sie gehört immerhin auch in die Reihe seiner Aufgaben und Zwecke; nur bildet sie nicht seinen allgemeinen, einzigen und obersten Zweck. Der bekannte Satz: „Salus publica suprema lex esto“ wird zwar noch von Manchen in der beschränkten Beziehung auf äußere Wohlfahrt der Staatsgenossen

genommen und ausgesprochen, doch nicht so von allen Staatslehrern. Richtiger nehmen vielmehr mehrere, vorzüglich neuere Staatslehrer das Wort: „Salus publica“ in dem Sinne, daß es nichts Anderes und Wenigeres bedeuten soll, als den Zustand der ungehemmten Erreichbarkeit aller wahren Zwecke des Staates.

Blicken wir jetzt auf die von Maurenbrecher aufgeführte dritte Theorie, die von ihm sogenannte Theorie des Sittengesetzes, so gebührt ihr, wenn nur richtig verstanden, ohne Zweifel der höhere Rang, keineswegs jedoch eine die beiden andern Theorieen ausschließende Stellung. Ueber die von Maurenbrecher gewählte Bezeichnung dieser Theorie ließe sich vielleicht rechten, insofern der Ausdruck: Sittengesetz doch häufig in einem engern, als dem hier von Maurenbrecher angenommenen Sinne gebraucht wird. Dieser Sinn des Verfassers kann übrigens nach seiner deutlichen Darstellung dieser Theorie, nicht mißverstanden werden; denn er charakterisirt sie gleich von vorne herein mit den Worten: „Die höchste Bestimmung des Menschen ist, seinen religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen die größte Vollkommenheit zu geben; und diesen obersten Grundsatz der Moral nennt man das Sittengesetz.“ Wenn er aber weiter sagt: „der Staat kann darnach einen andern Zweck als die Verwirklichung des Sittengesetzes nicht haben“, so scheint mir dieser Satz entweder ungenau ausgedrückt oder im Widerspruche zu seyn mit dem gleich darauf folgenden Satze: „Der Staat ist mehr, als bloße Zwangsanstalt gegen die sinnliche Menschennatur, mehr, als bloße Hülfsanstalt für äußeres Wohlergehen“; durch welchen Satz daher, wie auch nach der weitern

Ausführung des Verfassers, die beiden andern Theorieen in den Staatszweck mit aufgenommen werden. Dieser letzten Ansicht der Sache kann und muß man aber wohl unbedenklich beistimmen, und es bleibt dabei nur die wichtige Frage zu lösen übrig: in welcher Weise die in den Totalbegriff des Staatszweckes, fallenden drei Zwecke: des Rechtsschutzes, der Wohlfahrt und des Sittengesetzes neben oder unter einander im Staatsorganismus zu stellen seyen.

Auf diese Frage komme ich indessen weiterhin ausführlicher. So viel nehme ich aber hier schon für entschieden an, daß die größtmögliche Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, so wie sie oben umfassend bezeichnet ist, den höhern, oder wenn man will den letzten Zweck des Vernunftstaats bilde. Die für unser unvollkommenes Erdenleben auch wichtigen Zwecke des Rechtsschutzes und der Wohlfahrt, können und sollen jedoch daneben ihre Geltung behaupten und nicht in jenem höhern oder letzten Zwecke als rein aufgehend oder lediglich nur als Mittel zu letzterem betrachtet werden.

Darum ist der Staat auch kein blos sittliches Gemeinwesen sondern ein rechtlichsittliches, daher denn auch andere ideale Bezeichnungen des Staats, als Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts zu seiner höchsten Bestimmung, als die Wirklichkeit der sittlichen Idee (nach Hegel) und dergl. nicht sehr passende Bezeichnungen sind. Populärer und treffender für den Ausdruck des Hauptzweckes des Staats dürfte die Bezeichnung seyn: Behauptung und Förderung des sinnlich-vernünftigen Lebens der im Staate vereinigten Menschen.

4) Durch alles bisher Gesagte ist der Versuch zur Ver-

mittlung der verschiedenen Hauptansichten über den Staatszweck so weit eingeleitet, daß die Aufgabe dieser Vermittlung in Folge der vorausgeschickten Erörterungen, wie ich dafür halte, nicht mehr schwierig seyn kann. Diese Vermittlung liegt aber einfach, wie ich noch nachzuweisen versuchen werde, in der Verbindung der genannten drei Theorieen zu einem Totalbegriffe.

Zuerst müssen wir indessen auf das, was in dieser Beziehung Maurenbrecher sagt, zurückblicken. Er nimmt die Theorie des Sittengesetzes für die allein richtige an. Dadurch aber seyen die beiden andern Theorieen durchaus nicht ausgeschlossen, vielmehr gingen sie nur in jener auf. Die rechtlich gesicherte Coexistenz der Menschen sey die wesentliche Vorbedingung zur Erreichung der höchsten Bestimmung der Menschen; eben so sey die äußere Wohlfahrt ein entscheidendes Mittel zu diesem Zwecke. Aber die Coexistenz sey weder an sich ein Gut, noch könne die Vernunft der äußern Wohlfahrt an sich irgend Werth beilegen. Bei dem Hauptpunkte dieser Betrachtungsweise, wonach die Theorie des Sittengesetzes, als die die höchste Bestimmung des Menschen als Staatszweck setzende, die beiden andern Theorieen durchaus nicht ausschließen soll, kann man sich im Allgemeinen wohl befriedigt finden. Allein die Stellung, das Verhältniß der durch die drei Theorieen gesetzten Zwecke des Staates zu einander ist in dieser Betrachtungsweise nicht eben so befriedigend aufgefaßt.

Die rechtliche Coexistenz der Staatsglieder und deren äußere Wohlfahrt haben doch wohl auch einen Werth für sich, bilden im irdischen Staatsleben auch Zwecke für sich und sind, obwohl nicht zu leugnen, daß sie auch als Mittel

zur sittlichen Veredlung der Menschen dienen, doch nicht blos und allein Mittel für diesen höhern Zweck. Die gesammte Aufgabe des Staates ist vielmehr die, die materiellen und geistigen Interessen der Staatsgenossen zu wahren und zu fördern, einen durch Sittlichkeit veredelten allgemeinen Wohlstand nach Möglichkeit zu begründen und fortschreitend zu erhalten, oder um in unserer obigen wissenschaftlichen Terminologie fort zu sprechen, die Zwecke des Rechts, der Wohlfahrt und der Sittlichkeit, die zusammen aus der sinnlich-vernünftigen Menschennatur hervorgehen, in der Weise zu erfüllen zu suchen, daß sie sich gegenseitig unterstützen, und wie in jedem Organismus einander als Mittel dienen, um den vollen Begriff des Staates möglichst zu verwirklichen. Schon der alte Aristoteles hat das Richtige getroffen, und in den schönen Worten ausgesprochen: „Nicht blos gemächlich, nicht blos sicher mit einander zu leben, sondern auch nach höherer Lebensweise und Sittlichkeit zu streben, ist des Staates Zweck."

Zunächst und vor allem Andern soll der Staat die Gerechtigkeit handhaben, d. h. das gesicherte Zusammenleben der Menschen, das Gleichgewicht ihrer äußern Freiheit und zwar nöthigenfalls durch Zwang aufrecht erhalten; denn ohne eine solche Rechtsordnung läßt sich der Staat nicht denken; sie ist das erste und nothwendigste Erforderniß seines Bestandes. Neben und unbeschadet dieser Rechtsordnung oder soweit dieß unter den Bedingungen des Rechts geschehen kann, hat er aber auch die zeitliche Wohlfahrt seiner Glieder in den Bereich seines Strebens und Wirkens aufzunehmen, es ihnen vorzüglich möglich zu machen, ihre eigene Wohlfahrt zu befördern und sie durch allgemeine Anordnungen und Anstalten in diesen ihren Bestrebungen liberal und verständig zu unterstützen. Er hat für beide Zwecke: die Rechtsordnung und die Wohlfahrt so zu sorgen, daß sie einander nicht in der wirk-

lichen Bestrebung beeinträchtigen, sondern fördern, und daß vorzüglich auch das höhere geistige Leben der Menschen, ihre wahre innere Wohlfahrt d. i. ihre intellectuelle und sittlich-religiöse Vervollkommnung dabei nicht in der Entwicklung gehemmt werden.

Ein gesicherter Rechtszustand und erhöhter Wohlstand der Staatsgenossen machen es dann aber auch dem Staate möglich und leichter, seinem höchsten und letzten Zwecke: der Sorge für die intellectuelle Aufklärung und die sittlich-religiöse Veredlung der Menschen sich zu widmen und diesen Zweck approximativ zu erreichen. Je weiter und glücklicher er nun auf der Bahn zu diesem höhern Ziele fortschreitet, um so gesünder, blühender und rein menschlicher muß sich auch das gesammte Staatsleben darstellen. Daraus ergiebt sich insbesondere auch die Nothwendigkeit der Volksbildung, namentlich durch die Schule und Kirche, welche beide darum auch vom Staate nicht emancipirt, sondern von ihm, als dem Staatszwecke untergeordnete Anstalten beaufsichtigt, geschützt und gemäß ihren eigenen wahren Zwecken, wie im Einklange mit den vernünftigen Gesammtforderungen des Staates, wohlthätig wirksam erhalten werden sollen.

Den Totalbegriff des Staatszweckes möchte ich nun, nach allem Bisherigen, also ausdrücken:

Die Begründung und Beförderung der — durch das Rechtsgesetz gesicherten und durch intellectuelle und sittlich-religiöse Volksbildung veredelten materiellen und geistigen Wohlfahrt der Staatsgenossen.

In dem stets fortschreitenden Streben und Wirken des Staates zur Erreichung dieses seines umfassenden Zweckes liegt dann auch der sich mehr und mehr verwirklichende volle Begriff des Vernunftstaates.

Elisabeth Stuart,
Gemahlin Friedrichs 5. von der Pfalz.

Vom Professor Söltl in München.

Als Friedrich 5. von der Pfalz dem verhängnißvollen Rufe nach Böhmen folgte und an der Grenze zu Waldsassen ihn die böhmischen Stände im feierlichen Zuge einholten und bewillkommten, begaben sich die Abgeordneten im besondern Zuge zu seiner Gemahlin Elisabeth, und der Sprecher, Wilhelm Wenzel von Ruppa, drückte in einer französischen Rede an sie den verbindlichsten Dank aus für ihre Theilnahme und Bemühung in dieser Angelegenheit, worauf sie französisch entgegnete: „Was ich wegen der Ehre Gottes und der allgemeinen Religion gethan, ist in guter Absicht von mir geschehen, will auch in Zukunft an meiner Zuneigung und an meinem guten Willen nichts ermangeln lassen.“ Diese Worte, welche in den größeren gleichzeitigen Geschichtswerken über den dreißigjährigen Krieg angeführt, gewöhnlich aber übersehen und nach ihrer wahren Bedeutung wenig geachtet werden, geben hinlänglich und mehr als andere unverbürgte Aeußerungen, welche man der Elisabeth zuschreibt, Zeugniß, daß sie wirklich die vorzüglichste Ursache gewesen, daß Friedrich die böhmische Krone annahm und dadurch den dreißigjährigen Krieg herbeiführte, und Elisabeth wurde so wahrhaft die Helena von Teutschland.

Das Leben einer solchen Frau ist wohl würdig, besonders geschildert zu werden, und es wundert mich, daß

es bisher noch nicht geschehen ist; wenigstens in Teutschland nicht; mir scheint, daß ihr und ihres Hauses Wechselschicksal das Gemüth eines jeden Lesers mehr zu erheben, zu erschüttern und Alles zu bewirken vermöge, was man einer großen Tragödie zuschreibt, als eine der jetzt beliebten Novellen u. dergl. und ich will hier versuchen, nur die Skizze des Bildes zu geben, das ich in einem größern Buche mit Sorgfalt auszuführen unternommen habe.

Elisabeth, geboren am 19. Aug. 1596 im k. Palaste zu Falkland, war die einzige Tochter Jacobs I., aus dem Hause Stuart, Königs von Schottland und England. Ihre Erziehung wurde von streng protestantischer Familie geleitet und sie verlebte, unter der besondern Aufsicht der biedern Familie Harrington, ihre Jugend in der ehemaligen Abtei Combe, welche wohl in ein Schloß umgeschaffen, der aber das äußere Ansehen eines Klosters geblieben war, wie denn auch im Innern noch strenge Ordnung und eine gewisse klösterliche Einförmigkeit mit Würde und Ernst herrschte. An das Schloß stieß ein großer Park für die Freuden der Jagd, welche Elisabeth bald allen andern Vergnügungen vorzog, wobei sich ihr lebhafter Geist leicht entwickelte und ein kühner männlicher Sinn genährt wurde. Religiöse Bildung galt als die Hauptsache in ihrer Erziehung, sie lernte früh die Grundsätze der englischen Kirche kennen und wurde in religiösen Dingen so gebildet, daß ihr selbst die theologischen Streitigkeiten nicht fremd blieben, um nöthigenfalls die Waffen der Dialektik und der Schrift gegen das Papstthum gebrauchen zu können. Mit inniger Liebe schloß sie sich an ihren ältesten Bruder, Heinrich, der ritterlich gesinnt und gebildet, gleiche Neigungen und Ansichten mit ihr

hatte und eifrig, gleich ihr, der protestantischen Lehre zugethan war, während man am Hofe wie in Allen so auch in religiösen Ansichten schwankte. Als sie in jungfräulicher Schönheit aufblühte, ihr ganzes Wesen an die berühmte Königin Elisabeth erinnerte, wurde sie mit ihrem Bruder bald ausschließend der Liebling des englischen Volkes, man nannte sie die Perle von England und erwartete von ihnen Beiden für England Ruhm und Glanz. Freier fanden sich bald, manche Heirathsvorschläge waren für sie und ihren Bruder im Werke; aber beide erklärten sich stets offen und heftig gegen eine Verbindung mit Katholiken, und während die Mutter Anna, eine Königstochter von Dänemark, nur eine Königskrone für das Haupt ihrer Tochter würdig genug achtete, schien Elisabeth selbst entschlossen, lieber sich mit einem protestantischen Grafen, als mit einem katholischen Kaiser zu vermählen. Indessen bildeten sich für diese Angelegenheit am Hofe bald Parteien; die eifrigen Protestanten bestimmten sie insgeheim einem Protestanten, und richteten ihre Augen nach Außen; von daher kamen ihnen manche Wünsche entgegen, die für Friedrich, den jungen Kurprinzen aus der Pfalz, warben, dessen Haus damals in Teutschland nach den Habsburgern als das Erste galt, in freundlicher Verbindung mit Frankreich und an der Spitze der Union, des Bundes der protestantischen Fürsten, stand. Moritz von Nassau verwendete sich eifrig für seinen Neffen — denn dessen Mutter Louise Juliane war die Tochter des berühmten Prinzen Wilhelm von Oranien — und bald waren die Unterhandlungen so weit vorgerückt, daß Friedrich, der mit Elisabeth in gleichem Alter war, persönlich

in England erscheinen und die Wahl der Prinzessin auf sich lenken sollte. Er kam, der erste Eindruck, den er machte, war vortheilhaft; bald hatte er die Liebe der Elisabeth, die Gunst des Königs, den ganzen Hof und das Volk für sich gewonnen; nur die Königin glaubte ihre Tochter durch den Spottnamen: Liebe Pfalzgräfin, von einer solchen Verbindung abzuwenden. Vergebens. Die Krankheit und der bald darauf erfolgte Tod des Prinzen von Wales, Heinrich, näherten Elisabeth und Friedrich noch mehr, machten ihn dem Könige beinahe unentbehrlich, und die Hochzeit wurde mit ungemeiner Pracht am 14. Februar 1613 gefeiert.

Alles schien auf glückliche glanzvolle Tage zu deuten; aber wer tiefer schaute, sah durch die gränzenlose Verschwendung am englischen Hofe die innere Zerrüttung und des Königs Wankelmuth und Unthätigkeit; wenige Wochen nach der Hochzeit mußte ein großer Theil des pfälzischen Gefolges England verlassen, weil der Unterhalt nicht hinreichte und bald sah das junge Ehepaar, daß man seine Abreise nicht unwillig aufnehmen werde. Sie gingen; Friedrich schied erzürnt über die Behandlung, welche er in der letzten Zeit erfahren; doch die Reise durch die Niederlande Rheinaufwärts nach der Pfalz und der Einzug in Heidelberg glich einem wahren Triumphzuge.

Die ersten Jahre verflossen ihnen in ungetrübter Heiterkeit; doch war der Aufwand, der königlichen Gemahlin zu Lieb, am pfälzischen Hofe sehr groß; Feste wechselten mit Festen, Jagden mit Bällen; es fanden sich immer Fremde am gastfreien Hofe zu Heidelberg ein; mit ungeheueren Kosten wurde der felsige Berggrund zu einem

Blumen- und Baumgarten mit Grotten und allerlei Wasserwerken umgeschaffen. Bald kamen die Tage der Prüfung und Gefahr. Doch auch die ersten Verwickelungen löseten sich zum Ruhme des Pfalzgrafen, bis die Unruhen in Böhmen bei ihm und seiner Gemahlin mancherlei Plane weckten und nährten. Sie sah in den Vorgängen nur den Fingerzeig der Vorsehung, die evangelische Kirche zu erheben, und gern stimmten ihr die pfälzischen Räthe und der Hofprediger bei, weil auch sie bei einer Erhöhung des Pfalzgrafen Glanz und Ehre für sich erwarteten, während Elisabeth nur für die Sache der Evangelischen begeistert schien, welcher der Sieg werden müsse. Vergebens waren die Warnungen ihrer weisen Schwiegermutter; Friedrich, der seine Macht und die Kräfte der Union überschätzte, folgte seiner Gemahlin, welche den Ruf nach Böhmen für den Ruf Gottes ansah, und sie zogen nach Böhmen **1619**, ihrem Schicksale entgegen. Feste folgten auf Feste. Elisabeth gebar am 26. December ihren dritten Sohn Rupert, bei welcher Gelegenheit ihr die Bürgersfrauen von Prag eine köstliche Wiege von Ebenholz mit vergoldetem Silber beschlagen und mit Edelsteinen besetzt und ein Truhelein von gleichem Holze mit Kindbettzeug, übergaben; die drei Pragerstädte aber übersendeten ein hundert und funfzig Goldstücke, jedes fünf Ducaten schwer, in einer silbernen Schale.

Friedrich durchreisete Böhmen, Mähren und Schlesien, wo er überall die Huldigung empfing; aber zum Kriege rüstete er nicht, während seine Feinde rings um ihn her thätig waren und alles zum plötzlichen Schlage bereiteten. Der König von England war anfangs gar nicht für die

böhmiſche Sache, ſchickte dann einen Geſandten nach dem Andern, zu unterhandeln, und dieſe ließen ſich in der Irre umherführen, während die Geſandten Frankreichs ganz für den Kaiſer und für die Katholiken wirkend die Union durch den Vertrag von Ulm lähmten, dann auch den Bethlen Gabor gerade in der entſcheidendſten Zeit dem Friedrich abwendeten, indem ſie ihn zu einem Waffenſtillſtande mit dem Kaiſer vermochten. Darauf wendete ſich die geſammte Macht der Liga und des Kaiſers gegen Böhmen und Friedrich, der gegen ſieben Wochen lang ſelbſt bei dem Heere war und erkennen mußte, daß es bei ihm an Verräthern nicht fehle. Dieſes ſchrieb er ſelbſt an Eliſabeth. Daß die Entſcheidung durch die Schlacht auf dem weißen Berge ſo bald und auf ſolche Weiſe erfolgen würde, lag außer aller Berechnung und Erwartung. In Eile entfloh Friedrich mit ſeiner Gemahlin nach Breslau, ſandte aber dieſe, da ihre Niederkunft nahe war, nach Frankfurt an der Oder; ſein Schwager, der Kurfürſt von Brandenburg, war nach Preußen abgereiſet und ſeine Miniſter erlaubten nur nach wiederholtem Drängen und Bitten, daß der flüchtigen Eliſabeth einige Zimmer auf dem Schloſſe zu Küſtrin angewieſen wurden, wo ſie am 25. December 1620 eines Söhnleins, Moritz, genaß.

Wie hatten ſich die Verhältniſſe während eines Jahres geändert! Schon nach drei Wochen reiſete ſie mit ihrem Gemahle, der unterdeſſen bei ihr angekommen war, nach Berlin; als der Kaiſer über deſſen Aufnahme am brandenburgiſchen Hofe zürnte, entfernte ſich Friedrich heimlich unkenntlich nach Wolfenbüttel, und von da nach den Niederlanden, wohin ihm Eliſabeth folgte. Friedrich ward von

dem Kaiser ohne die nothwendige Zustimmung der Kurfürsten geächtet, aller seiner Länder und Würden verlustig erklärt. Die Spanier rückten in die Rheinpfalz ein, Maximilian nahm die Oberpfalz.

In dieser Lage bat Elisabeth ihren Vater wiederholt dringend um Hülfe; aber Jacob war ganz in den Händen des spanischen Gesandten, der den Einfall des Spinola in die Pfalz entschuldigte: es sey blos geschehen, den Friedrich desto eher zu vermögen, Böhmen herauszugeben; der Gesandte wußte ihm eine Vermählung des Thronerben Karl mit einer spanischen Prinzessin als ganz gewiß vorzustellen, worauf dann die Wiedereinsetzung des pfälzischen Hauses erfolgen würde. So sicher fühlte sich der Kaiser vor England, daß er auf die Frage eines Höflings: „was Jacob wegen der Acht seines Schwiegersohnes thun würde," spöttisch und zuversichtlich antwortete: Er wird mir wieder einen Gesandten schicken. Dieses geschah in der That mit eben solchem Erfolge, wie früher. Die englischen Gesandten wurden mit Spott wie irrende Ritter umhergeschickt; der Kaiser sagte: er könne ohne Wissen und Willen der Kurfürsten und Stände nichts thun; wegen eines Waffenstillstandes wolle er an die Infantin Donna Isabella in den Niederlanden schreiben, und auch den Rath Maximilians von Bayern einholen, an welchen er ihn selbst empfehlen wolle. Der Gesandte ging mit dem Briefe nach Bayern, wurde aber von Maximilian unter allerlei Vorwänden hingehalten, während dessen sich dieser der ganzen Oberpfalz bemächtigte. Aber in der Rheinpfalz, sagte der Kaiser dem Gesandten zum Troste, werde kein Anstand wegen des Waffenstillstandes seyn, doch habe er alles der Infantin

anheimgestellt, und es wäre wohl möglich, daß der Krieg auch dort fortdauere. Der Gesandte müsse sich also an sie wenden; und der Ritter ging. So wurde unterhandelt!

Unterdessen dauerte der Krieg fort. Mannsfeld kämpfte fort; der ritterliche junge Herzog Christian von Wolfenbüttel erhob sich für die Sache Elisabethens, die ihm verwandt war, darauf auch Christian, der König von Dänemark, ihr Oheim. Aber sie alle unterlagen und daß Englands König sich nicht erhebe, wurde der Günstling Buckingham mit dem Kronprinzen zum abenteuerlichen Zuge nach Spanien verleitet, wo sie mit eitlen Hoffnungen hingehalten wurden, bis in Teutschland Alles für die pfälzische Familie verloren war; der Erbe Englands verließ dann getäuscht und erzürnt Spanien.

Wie gerecht in der pfälzischen Sache verfahren wurde, erhellt daraus, daß man der kurfürstlichen Wittwe Juliane ihre Güter, und auch Frankenthal, das Witthum der Elisabeth, wegnahm. Vergebens waren alle Klagen der ehrwürdigen Matrone am bayerischen Hofe um die Herausgabe ihres Eigenthums; da man gar keinen Vorwand des fortgesetzten ungerechten Verfahrens gegen sie auffinden konnte, ertheilte man ihr gar keine Antwort. Dasselbe war der Fall mit den Gütern des Pfalzgrafen Ludwig Philipp, der noch minderjährig war, als er seinen Bruder Friedrich nach Böhmen begleitete, also nach den damaligen und allzeit herrschenden billigen Gesetzen ohne Schuld war. Der Kaiser selbst hatte in mehreren Schreiben die Ansprüche der fürstlichen Wittwe und ihres zweiten Sohnes als gerecht anerkannt und wiederholt beide an die Infantin Statthalterin in Brüssel gewiesen, daß sie wieder in ihre Güter ein-

gesetzt würden; aber es schien, daß selbst der Kaiser nichts über die Soldaten oder Jesuiten vermochte, denn jene kamen so wenig zu ihrem Rechte, als Friedrich.

Elisabeth lebte indessen in Haag, oder in der Nähe meist von der Unterstützung Englands und suchte überall Freunde zu erwerben, und sie gegen den Kaiser aufzuregen. Als ihr Vater gestorben war, hoffte sie von ihrem Bruder, und mit Zuversicht schrieb sie an einen Freund nach England: „Glaubt mir, nun wird Alles gut gehen." Aber es ging nicht gut; Karl ermattete nach kurzer Anstrengung und kannte für seine Schwester nur Wünsche, nicht Thaten. Da wollte Elisabeth den Bethlen Gabor als thätigen Beistand ihrer Familie gewinnen und als seine Gemahlin gestorben war, unterhandelte sie, daß er mit einer brandenburgischen Prinzessin sich vermählen möchte; und schrieb in großer Zuversicht über die Vortheile, die daraus ihrem Hause kommen würden: „Ich höre ein Gerücht von einer Heirath Gabors, was Ihr so oft gewünscht habt. Der Kurfürst von Brandenburg hat eine Schwester, und er ist unser Schwager. Ich hoffe, Ihr versteht mich, daß ich diese meine." Die Unterhandlungen wurden wirklich eifrig und schnell gefördert; die Vermählung wurde vollzogen; aber nun pflegte der alternde Gabor seinen Bart und lebte nur seiner Gemahlin, statt sich für Friedrich in einen Krieg zu stürzen.

Doch Elisabeth verlor den Muth nicht; ihr spähender Blick folgte allen Ereignissen, überall suchte sie die alten Verbindungen zu unterhalten, neue zu knüpfen und für das Schicksal ihrer Familie thätige Theilnahme zu erregen; noch unterhielt sie Gesandte an mehreren Höfen, erhielt

von ihnen ausführliche Berichte und glaubte im tiefsten Unglücke, daß den Evangelischen und dem pfälzischen Geschlechte einst noch müsse der Sieg werden. Ein neuer Schlag traf sie, als im Jahre 1629 ihr Erstgeborner Heinrich Friedrich ertrank, da er mit seinem Vater in die Zuydersee fuhr, um die von den Niederländern erbeutete spanische Galeere zu sehen; die Jacht wurde von einem größeren Schiffe überfahren, versank, und nur der Pfalzgraf wurde gerettet.

Unterdessen gestalteten sich die Verhältnisse für die Evangelischen in Teutschland immer trauriger; der Kaiser und die Liga waren Sieger und bedienten sich ihres Sieges mit frevelndem Stolze: das Restitutionsedict erschien; die Evangelischen waren überall getheilt, gedrückt, ohnmächtig. Von nun an schien keine Hoffnung mehr für die pfälzische Familie, die sich in den traurigsten Umständen befand, und die beinahe jedes Jahr um ein neues Mitglied wuchs. Karl I. von England folgte, da seine ersten Unternehmungen nicht gelungen und auch er von seinen Günstlingen abhängig war, den Planen seines Vaters und glaubte durch Unterhandlungen seiner Schwester zu nützen. Er schickte ihr einen Gesandten, der sie ernstlich ermahnte, auf alle Forderungen des Kaisers einzugehen und zu gestatten, daß ihr Sohn Karl Ludwig zu Wien in der katholischen Lehre erzogen, mit einer Kaisertochter vermählt und mit einem Theile des väterlichen Gutes ergötzt würde. Darauf erwiederte Elisabeth aber mit Unwillen: „lieber will ich meinen Sohn mit eigenen Händen ermorden, als so gemein handeln.“ Gelassen trug sie jetzt, was nicht zu ändern war.

Mitten in die Nacht des Unglücks schimmerte ein heller Hoffnungsstern aus Norden. Gustav Adolf, der auf einer Reise durch Teutschland im Jahre 1620 sich in Heidelberg sehr eifrig wegen Beschützung der evangelischen Lehre und günstig über die böhmische Sache ausgesprochen und erklärt hatte, er wolle dabei das Beste thun, auch durch die Vermittlung des Pfalzgrafen Friedrich die Prinzessin Eleonore von Brandenburg zur Gemahlin erhalten hatte, für welche gute Förderung er dem Friedrich dankte und Beistand versprach: hatte aufmerksam die Ereignisse in Teutschland beobachtet, schon früher Theil nehmen wollen, war aber durch Dänemarks Eifersucht zurückgedrängt worden. Jetzt kam er nach Teutschland, schlug den Tilly, sammelte die Evangelischen zum neuen Bunde und Kampfe, und die Katholiken litten jetzt dasselbe, was sie ihren Feinden gethan. Da kam auch Friedrich zu Gustav Adolf, ward freundlich aufgenommen, mit steter Hoffnung genährt, in sein Erbe eingesetzt zu werden, begleitete ihn auf seinem Zuge nach Bayern und trennte sich erst bei Nürnberg von ihm, ehe der Vertrag ganz zu Stande gekommen war, der ihm sein väterliches Erbe wieder geben sollte.

Der Tod des Schwedenkönigs vernichtete alle Plane und Hoffnungen Friedrichs und selbst sein Leben. Denn wenige Tage, nachdem er die traurige Nachricht gehört, starb er; aber selbst im Tode fand er mehrere Jahre lang keine Ruhe, der Leichnam wurde bei dem neuen Einfalle der Kaiserlichen in die Pfalz von Ort zu Ort geflüchtet und man kann nicht mit Gewißheit angeben, wo er ruhet. —

Elisabeth überlebte den Unglücklichen mit neun Kindern; vertrieben aus ihrem Lande, fremd im fremden

Lande, arm und verlassen lebte sie nur von der Unterstützung ihrer Freunde. So sehr schienen alle Hoffnungen für die pfälzische Familie verschwunden, daß die englischen Minister, der beständigen Mahnungen und Bitten überdrüßig, die ältesten Söhne Friedrichs in der Ferne zu versorgen gedachten, und dem Kurprinzen Karl Ludwig Madagaskar übergeben wollten; sein Bruder Rupert sollte eine Kolonie in Westindien gründen. Elisabeth eiferte heftig dagegen und so wurde der Plan aufgegeben, zumal die beiden Prinzen selbst nach England gingen, von ihrem Oheime wohl aufgenommen und mit großen Versprechungen genährt wurden. Sie erhielten Geld, kehrten nach Teutschland zurück, warben Soldaten, wurden aber schon bei dem ersten kriegerischen Ausfluge von den Kaiserlichen überfallen, geschlagen, der Prinz Rupert gefangen; Karl Ludwig rettete sich mit Mühe, mußte aber unthätig bleiben, da es ihm an Geld und Soldaten fehlte. (Jahr 1638.) Als im folgenden Jahre der tapfere Herzog Bernhard von Weimar mitten in seinen Siegen einer Krankheit oder dem Gifte erlag, eilte der pfälzische Kurprinz schnell nach England, um Geld zu erhalten; denn durch reiche Spenden hoffte er die Officiere und Soldaten Weimars für sich zu gewinnen. Er bekam wohl das Geld; der Oheim bewahrte aber das wichtige Geheimniß nicht sorgfältig genug, und als der Prinz auf dem kürzestem Wege durch Frankreich an den Oberrhein eilen wollte, um die Gelegenheit schnell zu erhaschen: wurde der Prinz auf den Befehl des gebietenden Ministers Richelieu in Frankreich gefangen gesetzt und sehr streng gehalten; mit ihm auch seine beiden jüngeren Brüder, die eben damals in Paris ihrer Studien

wegen verweilten. Frankreich unterhandelte unterdessen mit der Weimarischen Armee, und erst lange nachdem sie bestochen und verführt oder getäuscht und gezwungen, im französischen Solde unter einem französischen Oberanführer und die günstige Gelegenheit für das pfälzische Haus längst verloren war, erhielten die Prinzen, erhielt auch Rupert die Freiheit wieder.

Unterdessen dauerten die Unterhandlungen mit dem Kaiser wegen Wiedereinsetzung der pfälzischen Familie fort, die von diesem aber nur zum Scheine geführt wurden, da er den Eifer des Königs von England und der übrigen Mächte für die unglückliche Familie erkalten sah, was er noch mehr durch absichtliche Zögerung bewirken wollte; nur Schweden nahm sich der Vertriebenen getreulich an und nur durch diese Macht gediehen die Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück wegen der Wiedereinsetzung der Pfalz zu einem ziemlich erfreulichen Ende: Karl Ludwig erhielt die achte Kurwürde und die untere Pfalz; die obere Pfalz kam an Bayern.

Elisabeth lebte während der kriegerischen Ereignisse und Unterhandlungen fortwährend in Rhenen bei Utrecht; sie bildete mit ihren schönen Töchtern einen wenig glänzenden aber interessanten Hof, dessen Mitglieder sich durch Bildung und gesellige Anmuth auszeichneten; ihre Wohnung wurde nicht mit Unrecht der Sitz der Musen und Grazien genannt; häufig fanden sich vornehme Engländer um sie, von England her bekam sie fortwährend Unterstützung. Dieses häusliche Walten bildet eine schöne Episode in ihrem vielbewegten Leben; ihre älteste Tochter Elisabeth ernst und nachdenkend, drang mit ihrem forschen-

den Geiste selbst in die Tiefen der Philosophie und fand sich im Umgange und im Briefwechsel mit Descartes glücklich; sie fand sich beleidigt, als Ladislaus der König von Polen um sie warb, aber ihr zumuthete, sie solle katholisch werden; da gelobte sie, für immer unverehelicht zu bleiben und blos den philosophischen Forschungen zu leben. Die zweite Tochter war eine treffliche Malerin; die jüngste, lebhaft und geistreich, zu einem schönen Loose bestimmt, hieß Sophie. Die Mutter behielt mitten im tiefsten Unglücke ihre Lebhaftigkeit und liebte noch vor allen anderen Vergnügungen die Jagd. In diesem häuslichen Kreise, in dem Verhältnisse zu ihrem Kindern war sie lange glücklich; bald mußte sie auch noch tiefen häuslichen Kummer leiden. Eduard, ihr vierter Sohn, trat in Frankreich überredet zur katholischen Kirche über und heirathete die Prinzessin von Nevers. Da wünschte Elisabeth zu sterben. Bald darauf traf sie ein anderes Ereigniß, welches den bisherigen Familienkreis ganz auflösete. Sie hatte in ihrer Gesellschaft einen französischen Edelmann, den man allgemein im Besitze ihrer höchsten Gunst glaubte; ihre Töchter und Söhne haßten ihn; und Philipp, der jüngste, der sich von ihm beleidigt glaubte, oder es wirklich war, überfiel und tödtete ihn, entfloh darauf, trat in die Dienste Frankreichs und starb im Kriege. Bald nach der unseligen That verließ die Prinzessin Elisabeth ihre Mutter, da sie von dieser der Mitwissenschaft und der Anreizung zum Morde beschuldigt wurde, irrte eine Zeitlang umher, bis sie als protestantische Aebtissin des Klosters Herford ihre übrigen Tage in geistreicher Unterhaltung hinbrachte. Rührend ist die Zuneigung, welche ihr Descartes im

Unglücke bewies und auf alle Weise strebte, ihre Lage zu verbessern.

Die Lage der Mutter wurde indessen immer drückender; die Einsetzung ihres Sohnes in die Rheinpfalz brachte ihr wenig Gewinn. Frankenthal, ihr Wittwensitz, blieb noch Jahrelang in den Händen der Spanier; sie lebte fortwährend von der Unterstützung ihrer englischen Freunde bis die Staatsumwälzung in Britanien ihrem Bruder das Leben raubte und ihre Freunde selbst in Gefahr und Noth brachte; da darbte sie noch zu ihrem unendlichen Kummer; ihr ältester Sohn schickte trotz ihrer wiederholten Mahnungen und Forderungen sehr wenig; die Gläubiger drängten und behielten sie selbst als Pfand, was dem Kurfürsten von der Pfalz erwünscht war, da seine Mutter auf diese Weise in Holland festgehalten wurde. Ihre beiden Söhne Rupert und Moritz, kämpften in England und dann zur See fortwährend für das Haus Stuart und den Sohn des enthaupteten Karl I.; sie glichen irrenden Rittern; Moritz wurde bei den Karaiben durch einen Sturm von seinem Bruder Rupert getrennt, und ward nicht wieder gesehen; dieser kehrte endlich auf die Bitten seiner Mutter nach Holland zurück, wurde gleich ihr wenig von seinem Bruder unterstützt und mußte wieder fremde Dienste suchen; die vierte Tochter Elisabethens, Sophie, war mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten, nach Heidelberg gegangen und vermählte sich mit dem Prinzen Ernst von Hannover, welche Verbindung wenig Glanz und Macht zu gewähren schien; die zweite Tochter, Henriette Louise, schien allein treu bei der Mutter ausharren zu wollen; aber eines Morgens war sie entflohen und hatte nur die wenigen Worte zurückge-

lassen: „Ich gehe nach Frankreich, den wahren Glauben anzunehmen und dann in ein Kloster zu gehen.“ Sie ward katholisch und später Aebtissin von Montbuisson. Solche Ereignisse beugten die unglückliche alternde Elisabeth mehr, als der Verlust der Königskrone; und als Olivier Cromwell gestorben und ihr Neffe Karl 2. in das Reich seiner Väter eingesetzt war, ergriff sie eine heftige Sehnsucht, das Land ihrer Kindheit, England, wieder zu sehen, dort zu sterben. Schon auf dem Wege dahin, wollten die englischen Minister sie wieder zurückhalten; da schrieb sie: bereits habe sie Abschied genommen, und könne ohne Schande nicht wieder zurück; jetzt müsse sie ohne Aufschub aus Holland fort, doch wolle sie in der Folge wieder dahin zurückkehren, wenn es der König befehle. — So kam sie nach England, ohne feierliche Begrüßung: sie war weder jung noch mächtig; kaum ward ihre Ankunft, ihre Anwesenheit und ihr Tod bemerkt. Sie starb im J. 1662.

Durch sonderbare Fügung ward der Sohn ihrer jüngsten Tochter, Sophie, der Erbe des brittischen Thrones; die Kinder Eduards, der katholisch geworden, wurden ausgeschlossen.

Aphoristische Betrachtungen über das Volksbevormundungssystem.

Von Friedrich Murhard in Kassel.

Zweite Abtheilung.

Das Volksbevormundungssystem ist bei den heutigen Machthabern nicht an und für sich und um seiner selbst willen so sehr beliebt, sondern hauptsächlich darum, weil es eine unversiegbare Quelle für die Nahrung und Ausdehnung der Herrschsucht ist. Denn es dient zum Vorwande für die Einmischung in alle Verhältnisse der Staatsbürger und rechtfertigt alle noch so belästigende Vielregiererei von Oben herab. Dem Geiste jenes Systems erscheint es völlig angemessen, das sogenannte jus supremae inspectionis des Staats in allen Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens geltend zu machen und daher duldet es auch keine ohne höhere Beaufsichtigung und Einmischung sich in freier Selbstständigkeit entwickelnde Verbindung der Staatsbürger. Die Obervormünder lassen es darum auch nicht dahin kommen, daß dem nach größerer Freiheit und Selbstständigkeit strebenden Geiste der von ihnen regierten Mündel auf gesetzliche Weise hinlänglich mächtige Organe zu seiner Erhaltung zugebildet werden und da unstreitig die Corporationsform ein vortreffliches Mittel und Werkzeug dazu darbieten könnte; so ist leicht zu erklären, weshalb die Machthaber in unsern Staaten eben so wenig ein freies und selbstständiges Corporationswesen als die individuelle Freiheit der Einzelnen Wurzel fassen und zur Ausbildung gelangen lassen. Unter einem bevormundenden Staatsre-

gimente wird aus diesem Grunde auch ein freies Communalwesen nie gedeihen; ein solches würde in der That mit seiner ganzen Tendenz im Widerspruche stehen und eine Anomalie in diesem Regierungssysteme bilden. In einem politischen Systeme, worin eine an die Spitze der Staatsgesellschaft, mit einer Alles überwiegenden Macht und der Befugniß, sich in Alles zu mischen, gestellte höchste Autorität allein allen Impuls zu geben hat im öffentlichen Leben, kann den Gemeindeverbänden nur der Werth und die Bestimmung von Staatsanstalten beigelegt werden, die zur bessern Handhabung des Systems selber dienen sollen; es können daher denselben nur in so weit besondere Freiheiten eingeräumt werden, als mit der Uebung dieses Staatssystems in allen Theilen des Staatsgebietes verträglich ist. Darum widerspricht dessen Geiste der Bestand mit selbstständiger Freiheit sich bewegender Gemeinheiten. Ist es aber eine nicht zu bestreitende Wahrheit, daß ein freies Gemeindewesen zu den wesentlich nothwendigen Grundlagen eines freien Staats- und Volkslebens gehört und ohne letzteres wiederum das Repräsentativsystem seine naturgemäßen Blüthen und Früchte gar nicht zur Entfaltung, viel weniger noch zur Reife bringen kann: dann erkennt man leicht eine der Ursachen, weshalb der Zweck der repräsentativen Verfassungen in allen Staaten, deren Regierungen das vormundschaftliche Princip beibehalten haben, so wenig erreicht wird. Die halbe Freiheit, womit man gewöhnlich die Communen beschenkt hat, um ferner von Oben herab mehr oder weniger die Hand in deren Angelegenheiten im Spiele zu haben, führt nur zu Collisionen zwischen der Staats- und der Municipal-

gewalt, in denen in der Regel die erstere, als der stärkere unter den beiden streitenden Theilen, den Sieg davon trägt und ein nur etwas gewandter Machthaber wird unter solchen Umständen nicht schwer dazu gelangen, die Gemeindefreiheit illusorisch zu machen. Eine oberste bevormundende Macht in der Staatsgesellschaft, die zugleich eine monarchische ist, neigt sich schon von Natur zur Annahme eines Systems in der Staatsverwaltung hin, in welcher alle öffentliche Gewalt in einem Mittelpuncte concentrirt ist; daher sehen wir auch in den modernen Staaten die Volksbevormundung stets mit Centralisation in der Staatsverwaltung beisammen und alle Uebel, die aus letzterer entspringen, erscheinen solchergestalt wiederum als Folgen der ersteren, da die eine der andern nur als Mittel zum Zwecke dient. Zu einem solchen Regierungs- und Verwaltungssysteme, das in dem Volke nichts anders sieht als eine Masse oder Summe von Einzelnen, verbunden und gelenkt durch von der Centralgewalt bestellte Behörden, passen freilich keine Gemeinden mit selbstständiger Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen. Solchergestalt aber mangelt es den aufgeführten Staatsgebäuden an jenem Grundsteine, auf welchen die Staatsweisen und praktischen Staatsmänner des Alterthums so viel Gewicht bei einer Staatsordnung zu legen pflegten, nämlich an einer zweckmäßigen Volksverfassung.

Was von den Gemeinden gilt, gilt in dem Bevormundungssysteme auch von anderen Associationen und Körperschaften in der Staatsgesellschaft. Denn Alles soll nur seine Richtung und Gestalt von der im Mittelpuncte derselben aufgestellten Regierung bekommen und alles besondere

Leben im allgemeinen Staatsleben völlig aufgehen. Der Obervormundsgewalt der Staatsregierung soll Alles sich unterordnen, die Religionsgesellschaften oder Kirchen eben so wie die Vereine für die Cultur der Wissenschaften und Künste oder für die Betreibung des Gewerbwesens. Daher ist der Kirche fast nur die Rolle einer Dienerin des Staats, eines untergeordneten Verwaltungszweiges für polizeiliche Nebenzwecke verblieben und die Universitäten, die sich so viel Ruhm erwarben, als sie sich noch frei bewegen konnten, sind zu subordinirten Staatslehranstalten herabgesunken. Die Wissenschaften und Künste haben von einer bevormundenden Regierung immer nur insoweit und insofern Schutz und Förderung zu erwarten, als sie derselben zu ihrem Zwecke dienen. Es ist eine polizeiliche Protection, welche sie ihnen angedeihen läßt. Und eben so wie die Selbstständigkeit und wahre Freiheit der Corporationen, wird auch die der Familien und der Einzelnen dem Idole des Begriffs einer einzigen und alleinigen obersten Macht in der Staatsgesellschaft aufgeopfert, von der angenommen wird, daß sie stets vom Himmel mit eigener Weisheit begabt sey, um der Vormund Aller seyn zu können und das vage Abstractum der sogenannten salus publica zum Aushängeschild und Schibolet hat. Statt der Weisheit aber findet man gemeiniglich in der Wirklichkeit nichts weiter als seichte Routine, womit das Getriebe der bevormundenden Verwaltungsherrschaft das Volk gängelt und das ganze Bevormundungssystem von Oben herab besteht mehr oder weniger in einer Willkührherrschaft, die mit ihrer ertödtenden, herzlosen Wirksamkeit alle individuelle Freiheit untergräbt. Statt in der Staatsgesellschaft ein

organisches, durch die innigste Wechselwirkung ihrer Theile mit Leben erfülltes Ganzes, ein System aller auf dem Staatsgebiete bestehenden Gesellschaften zu sehen, sieht der bevormundende Herrscher in derselben nur ein Conglomerat der verschiedensten, oft sich widerstrebenden Massen, dem er sich als eine ihnen allen fremde Willkühr gegenüberstellt, durch Anwendung mechanischer Mittel blos äußerlich sie mit einander und zu einer Totalität verknüpfend, um nur einen großen Haufen Einzelner vor sich zu haben, die, der Selbstständigkeit beraubt, seinem Willen folgen müssen. Eine Regierung, wie die, welche sich eine allgemeine Volksbevormundung zur Aufgabe gesetzt hat, die darum, so wenig sie auch dazu im Stande ist, Alles selbst sehen, Alles anordnen, Alles bewachen will, statt den Bürgern die Freiheit zu gewähren, für ihr Glück selber zu sorgen, darf keine Autonomie neben sich dulden. Eben so wenig als an eine freie Communalordnung ist hier an eine freie Provinzialordnung zu denken. Die inneren Angelegenheiten der Provinzen, Cantone oder Distrikte werden da von Beamten (Präfecten, Kreisräthen oder wie sie sonst heißen) oder Behörden (Provinzialregierungen), abhängig von der bevormundenden Centralgewalt besorgt, statt, wie in den Counties Englands und Nordamerika's, durch Männer aus der Mitte der eingebornen Einwohner besorgt zu werden. Ein einer Föderativverfassung sich annäherndes Provinzialstaatswesen mit einem blos moralischen und politischen Centrum würde dem Geiste eines bevormundenden Staatsregiments widersprechen. Darum hat man bei der Einführung von Repräsentativverfassungen, bei denen man von Oben herab keineswegs das vormund-

schaftliche Princip aufzugeben gemeint war, fast überall alles Provinzialständewesen verschwinden lassen müssen, und wo man in Monarchieen, sey es mit oder ohne eine allgemeine volksvertretende Versammlung, Provinzialstände sich hat gefallen lassen, da sind solche Institute entweder blos dem Namen nach beibehalten oder erschaffen worden oder ihre Befugnisse und Gerechtsame sind zur Nichtsbedeutendheit herabgesunken.

Das blos der Herrschsucht einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl in der Staatsgesellschaft fröhnende Bevormundungssystem von Oben herab, welches zu seiner Verwirklichung eine möglichst centralisirte Staatsverwaltung nothwendig macht, welche letztere dann wiederum immer eine vom obersten Regierer abhängige Beamtenhierarchie voraussetzt, ist überhaupt ein Haupthinderniß für die naturgemäße Entwickelung des Repräsentativsystems. Denn wie ist es möglich, daß dieses eine Wahrheit werde und dem allgemeinen Wohle entsprechende Früchte trage, wo, wie in den festländischen einherrschaftlichen Staaten mit einer Volksvertretung, die oberste ausführende und vollziehende Autorität, die dort ganz unabhängig vom Volke besteht, ihre Macht auf ein selbstständiges Recht stützend, die Leitung aller staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten übernommen hat und versehen muß, um ihrer vormundschaftlichen Eigenschaft genügen zu können und eben um diesem Berufe desto besser und vollkommener nachzukommen, alle reelle Gewalt in sich vereinigt, während die Versammlung, welche eigentlich bestimmt seyn soll, die Volksgemeinde zu repräsentiren und derselben zum Organe zu dienen, ge-

meiniglich, mit Ausnahme der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sogar grundgesetzlich von aller positiven Thätigkeit entfernt gehalten und mehr oder weniger blos auf negative Wirksamkeit beschränkt ist. Statt wie in England, wo der König mit seinen Ministern durch das Parlament regiert, mit der Nationalrepräsentation die Staatsregierung zu constituiren, steht hier der Fürst mit der Staatsbeamtenschaft der Volksrepräsentation gegenüber, die Staatsregierung allein mit seinen Dienern führend und den Repräsentanten der Volksgemeinde höchstens lediglich eine berathende Stimme, die er beachten kann oder auch nicht, gestattend. Kann es da wohl anders kommen, als daß, da Jeder sich selbst der nächste ist, der Fürst bei seinem vormundschaftlichen Regimente vor Allem seine Interessen zu Rathe zieht und die Interessen seiner Mündel, der Staatsbürger, nur insofern zu fördern geneigt ist, als sie mit den seinigen sich nicht in Collision befinden? Die Diener und Gehülfen des Staatsregenten haben ein natürliches Interesse bei der Vergrößerung und Vermehrung seiner obervormundschaftlichen Gewalt, weil damit zugleich auch ihre Macht wächst. Sie mögen vielleicht wünschen und erreichen, daß der oberste Vormünder immer mehr und mehr von den Volksbevormundungsgeschäften ihnen mit mehr oder weniger Selbstständigkeit bei deren Besorgung überläßt; aber dadurch wird nichts für das Volk gewonnen, weil das System das nämliche bleibt. Freilich ist es noch übeler, wenn der Fürst selbst sich um Alles bekümmert, selber Alles leiten und lenken will, wenn er verlangt, daß über Alles, was geschieht oder vorgenommen wird, die Befehle unmittelbar bei ihm eingeholt werden

sollen und kein Schritt in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung vor sich gehe, ohne daß er vorher seine Zustimmung dazu ertheilt. Denn der Fürst, zumal der Erbfürst paßt gerade am allerwenigsten zur Uebung einer vormundschaftlichen Gewalt über die Staatsgesellschaft. Alles selbst mit eigenen Augen zu schauen, mit eigenen Ohren zu hören, an Ort und Stelle sich von Allem zu unterrichten, ist eine Unmöglichkeit; er ist in der Nothwendigkeit, sich auf die Berichte Anderer verlassen zu müssen und wie leicht wird er da nicht hintergangen, irregeführt, zu unangemessenen Handlungen verleitet. Die Handhabung einer directen Vormundschaft des Fürsten in allen Dingen des öffentlichen Wesens ist nur in einem sehr kleinen Staate ausführbar und auch da ist sie mit zahllosen Unzuträglichkeiten verbunden, auch da wird der fürstliche Leiter und Lenker der öffentlichen Geschäfte, selbst bei dem besten Willen und persönlicher Thätigkeit, nur zu oft von seinen Umgebungen mißbraucht. Je geringer der Umfang und die Volksmenge eines Staates ist, je mehr es dadurch möglich wird, daß der Fürst selbst von Allem Notiz nehmen kann oder Notiz zu nehmen sucht, desto beeinträchtigender wirkt da meistens die vormundschaftliche Selbstthätigkeit des Fürsten auf die Freiheit der Einzelnen. Denn nur zu oft trachtet er alsdann die Hände allenthalben im Spiele zu haben, mannigfach in das Familienleben einzugreifen und sich in dasselbe zu mischen und Alles, was selbst in den unteren Kreisen der Gesellschaft vorgeht, von seinem Willen abhängig zu machen. Wie drückend und beengend ein solches Verhältniß besonders für die gebildetere Classe der Staatsbürger, die demselben

zunächst und vorzüglich unterworfen ist, wird, hat die Erfahrung in vielen kleinen Staaten gelehrt. Daher die Erscheinung, daß in größeren Staaten, wo der Fürst die Geltendmachung seines Vormundschaftsrechts nicht viel über die Hauptstadt hinaus zu bethätigen im Stande ist, selbst unter einer autokratischen Verfassung, in der Regel mehr individuelle Freiheit herrscht, als in kleineren, mag in denselben auch der Regent durch Stände in seiner Machtübung beschränkt seyn. Regieren heißt den Fürsten oft, sich mit Kleinigkeiten und Einzelheiten befassen, in welcher Beschäftigung sie alsdann gemeiniglich das Ganze und Allgemeine aus dem Auge verlieren. Was in ihrer Residenz, in ihrer Camarilla, an ihrem Hofe passirt, nimmt mehr ihre Aufmerksamkeit in Anspruch, interessirt sie in einem höhern Grade, als die Angelegenheiten der Staatsbürgergesellschaft, die blos dann ihre Theilnahme rege zu machen pflegen, wenn sie mit ihren Interessen im Zusammenhang stehen oder in Berührung treten. Zuweilen ist es freilich aber auch zu wünschen, daß sie die Besorgung der eigentlichen Staatsverwaltungsgeschäfte Anderen überlassen, weil sie selber vielleicht der gehörigen Einsicht in der ächten Regierungs- und Verwaltungskunst, welche so mannigfaltige Kenntnisse, insbesondere staatswirthschaftliche voraussetzt, ermangeln. Gleichwohl können sie nach dem vormundschaftlichen Princip verlangen, ja es ist auch dem Volksbevormundungssysteme ganz gemäß, daß ihnen als Staatsoberhäuptern die Entscheidung in oberster Instanz in der gesammten Staatsadministration zustehe, so daß es unter der Herrschaft dieses Systems lediglich von der größern oder mindern Neigung zu herrschen und selbst-

thätig zu wirken, die ihnen persönlich inwohnt, abhängt, ob und in wie weit sie die öffentlichen Geschäfte ihren Dienern und Ministern mit selbstständiger Thätigkeit anvertrauen wollen. In kleinen Staaten, in denen nach der Natur der Verhältnisse die fürstliche Obervormundungsgewalt strenger und consequenter gehandhabt werden kann als in großen, hat man die obersten Staatsbeamten und Behörden häufig dergestalt in allem ihren Thun und Lassen von dem Fürsten abhängig gesehen, daß sie nichts unternehmen, anordnen oder verfügen durften, ohne vorher die höchste Willensmeinung einzuholen, welche doch, bei dem gewöhnlichen Mangel an hinlänglichen Einsichten und Kenntnissen von den zu entscheidenden Gegenständen, in nichts anderm als in willkührlichem, oft durch Launen oder Vorurtheile bestimmten Gutdünken und Ermessen bestehen kann. So führt das Volksbevormundungssystem, folgerichtig durchgeführt, nothwendig und unvermeidlich immer am Ende zur Willkührherrschaft eines Einzigen, für deren Ermäßigung die meisten Staatsgrundgesetze höchstens nur negative Schranken darbieten.

Völlig im Einklange mit dem vormundschaftlichen Staatssysteme befinden sich denn auch die Doctrinen der monarchischen Staatsgelehrten auf unserm Continente. Man hört sie lehren, daß in einer wohlgeordneten Monarchie nichts *ohne* und noch viel weniger *gegen* den Willen des Fürsten geschehen solle; daß wohl Alles *für* das Volk, nichts aber *durch* dasselbe geschehen müsse; daß der Monarch die gesammte Staatsgewalt in seiner Person vereinigt haben solle und müsse und blos bei der Ausübung der-

selben an gewisse Formen gebunden seyn dürfe, u. dergl. m. Dieser Staatstheorie entspricht denn auch die Staatspraxis, indem man das Wesen der monarchischen Staatsart in die Aufrechthaltung und consequente Befolgung dieser Grundsätze setzt und die monarchischen Machthaber in ihren Rechten, Befugnissen und Attributionen sich etwas zu vergeben glauben würden, wenn sie einen auch noch so kleinen Theil ihrer obervormundschaftlichen Macht sich nehmen oder entziehen liessen. Demgemäß pflegt denn auch der ganze öffentliche Geschäftsgang eingerichtet zu seyn. Im Cabinet des Fürsten als dem Centralpunkte der gesammten Staatsverwaltung häufen sich die Sachen von allen Seiten, welche eine höchste Entscheidung erwarten, dort liegen die Tische mit den Berichten und Anträgen der Behörden überladen, welche alle der fürstlichen Entschließung entgegensehen. In den Duodezmonarchieen muß gemeiniglich über Alles im Cabinet angefragt, über Alles berichtet werden und die geringfügigsten Sachen gelangen bis in dieses. In größeren monarchischen Staaten muß freilich den oberen Staatsbehörden mehr überlassen werden; aber auch da sollen diese doch nichts von einiger Bedeutung ohne Anfrage am höchsten Orte vornehmen. Manchen Behörden sind sogar tagtägliche Berichte zur Pflicht gemacht, die, wenn sie auch nicht gelesen werden, doch viele Hände, wiewohl unnütz, fort und fort beschäftigen. In der That sind auch die Forderungen, welche das Volksbevormundungssystem an das monarchische Haupt stellt, so groß, daß sie die Kräfte selbst des thätigsten Fürsten überschreiten würden, wäre es nicht zugleich ihm anheim gegeben, jene Forderungen und den hierauf beruhenden, ihm zukommenden

Attributionen nur insoweit nachzukommen, als er Belieben und Lust dazu hat. Aber der Fürst mag sich der öffentlichen Geschäfte mehr oder weniger annehmen, immer steht dem Volke bei diesem Systeme eine Macht gegenüber und in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit, die schon darum, weil sie von jenem gesondert ist, einen Eigenwillen geltend zu machen vermag und oft wirklich geltend macht, der zwar das Wohlergehen der Gesammtheit der Staatsgenossen zum Gegenstande und Ziele seiner Bestrebungen machen soll, aber doch keine sichere Bürgschaft darbietet, daß dies wirklich stets geschehe.

Das Allregieren von Oben herab mit unablässiger Bevormundung der Staatsbürger, bemerkt Weitzel, mag es auch in noch so guter Absicht geschehen, zerstört allen Geist, jede Gewandtheit und jede Theilnahme für das Gemeinheitliche und Oeffentliche. Es mag kaum etwas Verderblicheres im Staate geben, als das Einmischen der Staatsbehörden in die häusliche und Gemeindethätigkeit der Bürger, und wäre es noch so wohl gemeint. Solche anmaßende Vormundschaft erhält den Menschen minderjährig, erstickt jede bessere Anlage in ihm oder läßt sie unentwickelt, weil seiner Ueberlegung, seinem Entschlusse und Willen nichts anheim gegeben ist. Wer stets wie blödsinnig behandelt wird, muß es endlich werden. Das ist eine der verkehrtesten Verkehrtheiten der neuern Zeit, daß die Regierungen in ihrem Dünkel wähnten, sie müßten den Bürger bis an den Tisch und in das Bett, in Küche und Keller hülfreich unter die Arme greifen, damit er ordentlich bestehen könne, nach Vorschrift esse, trinke, seine Arbeit thue

und der Ruhe pflege. So unbescheidenes Einmischen in Dinge, die außer dem Gesichtskreise der Staatsbehörden liegen, verletzt und erdrückt jedes edlere Gefühl von Freiheit und Selbstständigkeit und vermehrt das Heer von Beamten und Angestellten, um mit studirter Förmlichkeit schlecht zu thun, was dem einfachen, gesunden Verstande und kräftigen Sinne des Bürgers in der Regel gut genug gelingt. Und dabei hört man die Klage von allen Seiten wiederholen, es fehle an Gemeingeist, an jeder Theilnahme für das Oeffentliche, während man allen Geist tödtet, nichts von einem gemeinen Wesen weiß und keine Oeffentlichkeit duldet. Ein solcher Tadel sieht dem Spotte ähnlich; doch meint es die Einfalt damit ganz ernstlich und wundert sich, daß der Mensch, der krumm geschlossen ist, nicht aufrecht geht.

Unverkennbar ist das Volksbevormundungssystem mit seiner steten und unablässigen Einmischung in alle Privatverhältnisse der Staatsbürger, eine Hauptursache der unglaublich vermehrten und fort und fort sich vergrößernden, ja progressiv noch immer mehr zunehmenden Besteuerung der Staatsgenossen. Denn es beschäftigt fortwährend zahllose Hände, die auf Kosten der Staatsgesellschaft in Bewegung gesetzt und in rastloser Thätigkeit erhalten werden. Die Personen, die zu diesem Ende vom Staate gefüttert werden, tragen zugleich selbst dazu bei, ihre Geschäfte zu vermehren, da es ihrer Herrschsucht und ihrem Ehrgeize schmeichelt, so viel Dinge wie möglich in ihren Geschäftskreis zu ziehen, um desto mehr anzuordnen, zu befehlen und zu verbieten zu haben. Sie gefallen sich in der Menge der Beschäftigungen, die sie oft unnöthig sich selbst machen,

weil mit der Vermehrung der von ihnen abhängenden Geschäfte ihre persönliche Wichtigkeit sich vergrößert und die Uebung eines vermehrten Einflusses ihrer Eitelkeit Nahrung giebt. Und je höher Einer steht in der langen Kette der Beamtenhierarchie, der das Volksbevormundungswesen zum Beruf gemacht ist, desto mehr sinnt er darauf, seine Geschäftssphäre zu erweitern, indem er alsdann desto mehr Subordinirte hat, auf welche er die Bürde der Geschäfte wälzen und sich diese erleichtern kann, während mit der Menge der von ihm ressortirenden Geschäfte sein Ansehen steigt. Auch die subalternen Beamten, wie wohl man sie häufig über Ueberladung mit Geschäften Klage führen hört, finden Lust daran, sich rührig und thätig zu bezeigen, weil sie sich dadurch wichtig machen und dabei zugleich Gelegenheit haben, sich den Beifall ihrer Vorgesetzten zu erwerben. Daher Ausdehnung der Wirksamkeit der geschäftigen Beamtenschaft über alle Zweige und Schattirungen des bürgerlichen Lebens, so daß am Ende kein Staatsbürger etwas beginnen kann, ohne Erlaubniß oder Einschreitung von Beamten. Daher aber auch zugleich das stets noch mehr anwachsende Schreibereiwesen, das die Anstellung und Besoldung von noch immer mehr Beamteten nöthig macht und die Eitelkeit, in den Ministerien wie in den Dikasterien bis zu den Kreisämtern herab mit vielen Nummern in den Registraturen zu prunken und in die Menge der jährlich verbrauchten Schreibmaterialien ein Verdienst zu setzen. Und jemehr dieses System sich weiter ausbildet, desto größer wird der Kostenaufwand, den dasselbe zu seiner Ausführung erheischt, weshalb man sich nicht darüber wundern kann, daß mit jeder Steuerperiode

die Höhe der Steuern, die man dem Volke auflegen muß, steigt und dieses Uebel mit der Vervollkommnung des Systems selbst nur noch mehr wächst.

Indem man dieses Staatsverwaltungssystem, das allerdings der Natur und dem Wesen der autokratischen Monarchie angemessen erscheinen mag und daher mit der Ausbildung dieser Staatsart in der neuern Zeit zu immer größerer Vervollkommnung in der Praxis gelangte, bei der Einführung zeitgemäßerer Staatsverfassungen beibehielt, ist es denn gekommen, daß diese in ihren Ergebnissen und Früchten so wenig den Erwartungen der Völker entsprochen haben. An sich mußte nämlich das Wohlthätige des constitutionellen Lebens schon dadurch verkürzt erscheinen, daß es durch Vergrößerung der Abgaben und Steuern erkauft werden sollte. Denn das constitutionelle System gab fast überall Veranlassung, da es wegen der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden eine größere Controle der Beamten in ihren respectiven Geschäftskreisen verlangte, die Zahl der Räder in der großen Staatsmaschine zu vermehren und diese solchergestalt kostspieliger zu machen. Die volksvertretenden Versammlungen, die keinen Anstand nahmen, vermehrte Steuern zu diesem Behuf zu verwilligen, ließen unbeachtet, daß das einfachste und am leichtesten und schnellsten zum Zweck führende Mittel, den neuen politischen Ordnungen Eingang bei der Masse des Volks und eine allgemeine Popularität bei der großen Mehrheit der Staatsgenossen zu verschaffen, sicherlich in einer durch das Repräsentativsystem bewirkten Minderung der bisherigen Staatslasten und Steuerauflagen zu finden war. Daß die Vermehrung und Vergrößerung dieser das

Gegentheil zur Folge haben mußte, war wohl sehr natürlich, und so ist es denn sehr begreiflich, daß die neuen Constitutionen so wenig Wurzel im Volke zu fassen vermochten. Offenbar war es Mangel an politischer Einsicht, worin der Grund zu suchen, daß die Ständeversammlungen über einen Gegenstand, der so nahe lag und vor Allem einer Reform bedurfte, wenn das Constitutionswesen gedeihen sollte, hinwegsahen und ihn völlig vernachlässigten. Die meisten Volksvertreter hatten kaum einen Begriff von einer anderen Staatsverwaltungsweise als sie vorfanden; es wird ihnen indessen dies nicht zum Vorwurf gemacht werden können, da selbst unter denen, die sich am Staatsruder befanden, selten Einer anzutreffen war, der eine Vorstellung von einer dem bisherigen Volksbevormundungssysteme entgegengesetzten Verwaltungsart des Staats hatte. Zwar fehlte es nicht an Einzelnen, welche das Antinationalökonomistische der vorhandenen Administrationsmethode erkannten, welche sehr wohl einsahen, was für eine Masse von Arbeit und Erwerb dazu gehöre, um die Summen aufzubringen, wovon die Tausende von Civilbeamten unterhalten werden, die bei einem solchen Administrativsystem freilich nicht zu entbehren sind; aber auch sie waren geneigt, die Sache als ein malum necessarium zu betrachten, weil sie nichts anderes an deren Stelle zu setzen wußten.

Das Bevormundungssystem ist zugleich eine Hauptursache der zunehmenden Armuth in vielen Ländern. Der Grund des allgemeinen Schlafs der Volkskraft und mit ihm der eigentliche Radikalgrund der eingetretenen Verarmung im Königreiche Hannover — sagt der Stadtsyn-

Ehe Abschrift, 1 Bogen, 1 Thlr. 8 Sgr. 1826 von der in Berlin bei Reimer erschienenen Ausgabe der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 1822 — 1824, mit einem, nach den Materien geordneten, alphabetischen Register, 1 Band, 1 Thlr. 15 Sgr. Da diese Gesetzsammlung in einem großen, auf das Feinste schönen, auf das Beste lesbaren Schriftsatze gedruckt ist, und da sie, ungeachtet ihrer Stärke, nicht mehr als 1 Thlr. 15 Sgr. kostet, so ist sie, wenn man auf Schönheit und Bequemlichkeit sieht, weit wohlfeiler, als die Abschrift, welche 1 Thlr. 8 Sgr. kostet. Ich will nicht behaupten, daß es nicht Leute geben könnte, welche, weil sie Abschriften machen, diese Abschrift vorziehen; aber ich glaube, daß diese Leute nicht sehr zahlreich sind, und daß sie sich, wenn sie nur wollen, leicht eines Besseren belehren lassen können. Ich habe mich, um mich zu belehren, nach mehreren Seiten hin erkundigt, und habe nur Einen Menschen, Jemanden, der Abschriften macht, gefunden, der mir sagte, daß er sich, wenn er eine Abschrift machen müßte, eher eine Druckschrift, als eine Abschrift wünschte. Ich habe mich ferner erkundigt, ob es nicht Leute gebe, welche, weil sie Abschriften machen, diese Abschrift vorziehen, weil sie sich, wenn sie eine Abschrift machen müßten, eher eine Druckschrift, als eine Abschrift wünschten

Mittel, sie mit Leichtigkeit zu tragen und eine erfreulichere Lage sich selbst zu verschaffen, ungekannt und ungenutzt von ihnen, zu ihren Füßen liegen.

Eine bevormundende Staatsregierung befaßt sich mit zahllosen Dingen, bei denen es weit besser wäre und Vieles weit besser gehen würde, wenn sie sich gar nicht darum bekümmerte, sondern sie ihrem freien Laufe überließe. Man erstaunt, sagt der Appellationsgerichtsrath Ludw. Hoffmann in Zweibrücken *), wenn man die Verordnungen — ein Spötter nannte sie Ver-Ordnungen — in manchen Ländern über eine Menge von Sachen lieset, die der Beurtheilung eines Jedem anheim gegeben bleiben sollten und von welchen die Verordnungsmacher und die, welche sie zu vollziehen haben, gewöhnlich am wenigsten verstehen. Daher die Unzahl von theils überflüßigen, theils unzweckmäßigen Ge- und Verboten, wodurch die bevormundenden Machthaber ihre oft unnütze Thätigkeit beurkunden, während sie durch ihre unablässige Einschreitung und Mitwirkung blos die individuelle Freiheit der Staatsbürger beeinträchtigen und vielfach untergraben und vernichten. Wie Vieles würde sich nicht von selbst machen, ohne daß es der Einmischung einer höhern Autorität bedarf, wie viele Einrichtungen würden vom gesunden Verstande der Bürger an manchen Orten nicht besser getroffen werden als durch Anordnungen aus der Hauptstadt, wo man die Localverhältnisse entweder nur unvollkommen kennt oder schief beurtheilt! Freiheit ist namentlich die Lebens-

---

*) Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger. Bd. II. 1830. S. 367.

luft für alle Speculation und allen Verkehr, ohne welche die zarte Pflanze sich nicht zum kräftigen Stamme zu entwickeln vermag und wenn der geistige Druck, den das Bevormundungssystem über so viele Länder verhängt hat, selbst das Gewerbe des Ackerbaues so häufig in einen trägen Schlendrian versenkte, wie mag man sich dann wundern, daß Kunstfleiß und Handel, denen Freiheit so nothwendig ist, wie das Wasser den Bewohnern der Flüsse, die gelähmten Schwingen kaum vom Boden aufzurichten vermögen. In dem Unterlassen des Ge- und Ver-bietens besteht in jedem freien Lande die vorzüglichste Weisheit einer Regierung in Rücksicht alles Verkehrs; aber trotz dem Zeugnisse der Geschichte, trotz den Lehren weiser Politiker, trotz der Geißel der Satyre selbst, können es die wenigsten Regierungen in ihrem verkehrten Bevormundungseifer über sich gewinnen, ihre bevormundende Leitung in einem Zweige der Volksthätigkeit aus dem Spiele zu lassen, die, gleich dem Hippogryphen, weder Zügel noch Peitsche ertragen kann. Es ist in der neuern Zeit so viel experimentirt worden, ohne daß es etwas geholfen hat; warum macht man nicht endlich einmal den letzten Versuch, gar nichts zu experimentiren, sondern alles möglichst seinem freien Lauf zu lassen? Doch was würde man mit so vielen Staatsbeamten anfangen, die alsdann unnütz wären! Freilich könnte man sie abschaffen und dem Volke die Last ihrer Unterhaltung ersparen; aber dann fielen ja viele Gelegenheiten für den Staat zu Gnadenbezeigungen durch Erlassung von Ernennungsrescripten und Verleihung von Titeln und für die Minister zu Protectionen weg.

Mönnet ein Parlament, so ist es Sache der Regierung, sich mit ihm zu verständigen, und es ist ihr nicht gestattet, sich einseitig auf ihre eigenthümliche Ansicht zu versteifen. Sie muß sich vielmehr bemühen, eine Ansicht zu finden, welche mit der Ansicht des Parlaments übereinstimmt. Sie braucht sich dabei nicht zu demüthigen, sie braucht nicht ihre Ansicht aufzugeben, sie braucht nicht ihre Ansicht für falsch zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unrichtig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unvernünftig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unpassend zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unzweckmäßig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unklug zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unweise zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unverständig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbesonnen zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unüberlegt zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbedacht zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbedächtig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unvorsichtig zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbehutsam zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unachtsam zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unaufmerksam zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbedachtsam zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbesinnlich zu halten, sie braucht nicht ihre Ansicht für unbesinnt

zu inſpiciren und zu controliren, weiß er nicht, wie die Dinge in der Wirklichkeit, die er nur aus den Beamtenberichten kennen lernt, gehen, und verſäumt Verbeſſerungen, wo es Noth thut.

In keinem Lande treibt es die Regierung mit der Bevormundung des Volks ſo weit wie in China. Da werden z. B. die Landeigenthümer zur Beſtellung ihrer Felder durch Strafen angehalten; da iſt es den Handwerkern und Künſtlern bei Strafe unterſagt, von den geſetzlichen Formen und Muſtern abzuweichen; da werden die Waarenpreiſe von Staatswegen beſtimmt ꝛc. *). Denn der Kaiſer ſoll nach der Lehre des Konfu-tſchen ſein Reich, wie ein Hausvater ſein Haus, ordnen und verwalten. Und wirklich iſt die Verwaltung des chineſiſchen Reichs in dem Sinne väterlich-bevormundend, daß ſie ſich über alle und jede Verhältniſſe und Angelegenheiten des häuslichen und geſelligen Lebens erſtreckt. Mit Staunen und Grauen wird man erfüllt, ſagt Zachariä **), wenn man lieſ't, was und wie genau Alles die Geſetze in China beſtimmen; wie den Chineſen überall, in der Heimath und auf Reiſen, das Auge der Regierung verfolgt. Wegen der Reiſepäſſe beſtehen noch weit ſtrengere Einrichtungen als unter den argdenkendſten Regierungen in Europa. Mit einer väterlichen Zucht werden zugleich die Geſetze gehandhabt. So iſt z. B. der Unterſchied zwiſchen der bürgerlichen und der

---

*) Ta-tsing-Leu-Lee ou les lois fondamentales du code penal de la Chine. Aus dem Chineſiſchen in's Engliſche überſetzt von Staunton und aus dem Engl. in's Franz. von Felix Renouard de Sainte Croix. Paris, 1812. Divis. I. Sect. 97. Divis. III. Sect. 153. 156.

**) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. II. 1820. S. 168 u. f.

strafenden Gerichtsbarkeit den chinesischen Gesetzen so gut wie unbekannt. Auch der säumige Schuldner wird (zu seiner Besserung) von Staatswegen bestraft. So darf und soll ferner der Richter jederzeit von Amtswegen begangene Vergehungen ahnden; denn ein väterlich gesinnter Vormund hat auf keinen Ankläger zu warten, um seine Mündel zu bestrafen. So ist eine der gewöhnlichsten Strafen die Züchtigung mit einem Bambusrohre; denn das unmündige Kind muß fühlen, wenn es nicht hören will. Die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt ist von Natur und von Rechtswegen auf die Zeit der Unmündigkeit der Kinder beschränkt; es muß daher vor allen Dingen darauf ausgegangen werden, das Volk fortdauernd im Zustande der Unmündigkeit zu erhalten. Die vormundschaftliche Regierung in China hat darum mit der Despotie die Maxime gemein, fort und fort Alles beim Alten zu lassen und zu erhalten. Zachariä ist der Meinung, daß eine solche Ordnung der Dinge, wie in China besteht, sieht man auf die gesammten Zwecke des Menschen, selbst der reinen Zwingherrschaft nachstehe. Denn die gesammte Denk- und Handlungsweise des Volks in einen bestimmten Kreis bannend und einen jeden Einzelnen in einem jeden Verhältnisse meisternd und bewachend, tödtet sie das geistige Leben in seinem innersten Keime. Die Chinesen sind und bleiben ewig dieselben, gealterte Kinder oder unmündige Greise. Eben so hat die chinesische Verfassung, indem sie, die Gesetze der Sittlichkeit in äußere Gesetze verkehrend, das eigentliche Wesen der Tugend in Schatten stellt, die Folge, daß die Chinesen gesittet sind ohne Sittlichkeit, und Tugend heucheln, weil sie nur die

Strafe fürchten. In Japan iſt es eben ſo. Das ſind die traurigen Wirkungen eines mit der größten Conſequenz durchgeführten Syſtems der vollkommenſten Volksbevormundung.

Das von einem großen Könige des achtzehnten Jahrhunderts — Friedrich 2. in Preußen — gegebene und von faſt allen andern Fürſten nachgeahmte Beiſpiel hat unſtreitig ſehr viel dazu beigetragen, das Volksbevormundungsſyſtem in unſerm Continent in Aufnahme zu bringen, und daſſelbe lange als ein Produkt der Staatsweisheit darzuſtellen. Jener König ſah in dem aus lebenden, mit Vernunft- und Willensfähigkeit begabten Weſen zuſammengeſetzten Staatskörper, deſſen organiſche Verhältniſſe er völlig verkannte, eine bloße Maſchine, deren Räderwerk ſo eingerichtet ſeyn ſollte, daß der Staatsregent als Maſchiniſt ſie ſtets in Bewegung erhalten und die einzelnen Theile vor Friction bewahren könne. Aus Einem Mittelpunkte von Oben herab ſollte Alles geleitet und gelenkt werden in der Staatsgeſellſchaft, Alles jedoch für das Volk, allein nichts durch das Volk geſchehen. Durch den letztern Grundſatz war das politiſche Bevormundungsſyſtem in jeder Richtung des Staatslebens in ſeinem ganzen Umfange ausgeſprochen, welches nicht anders als durch beſtändige Einmiſchung in die Handlungen der Staatsbürger, durch Ge- und Verbote zu verwirklichen war, ſo daß am Ende, wenn dieſes Syſtem mit aller Strenge und Conſequenz geltend gemacht wurde, eigentlich Alles dem Einzelnen in Thun und Laſſen von Oben herab geboten und Alles das verboten war, was nicht der Obervormund erlaubt hatte.

Daß Friedrich 2. einer solchen verkehrten Staatsansicht folgte, mag ihm um so weniger zu verargen seyn, als die Staatsphilosophen seiner Zeit insgesammt derselben huldigten. Minder möchte es zu entschuldigen seyn, daß, nach so vielen gemachten Erfahrungen in Betreff des Volksbevormundungssystems, noch im neunzehnten Jahrhunderte Regenten, Staatsmänner und Staatsgelehrte denselben Ideen nachhängen. Die Fürsten, in Friedrichs Fußtapfen tretend, behandelten die Emporbringung ihrer Länder wie bloßes Kunstwerk, die Unterthanen wie Unmündige und Eigene, deren ganzer Werth gedanken- und willenloser Gehorsam sey. Man schrieb gesetzlich auch das kleinste Einzelne vor: wie lange das Vieh auf der Weide, wie lange im Stalle seyn solle; von welcher Größe und Gestalt Ziegel, Steine und Holz zum Bauen seyn müssen; bestimmte die Höhe des Lohns für Werkleute und Tagelöhner u. dergl. m. Den Eltern ward unter Strafe geboten, ihre Söhne nur auf dieser Schule oder Universität, oder verboten, ihre Töchter in einem fremden Erziehungsinstitute bilden zu lassen, wenn nicht die Polizei Dispensation gegeben habe, wobei es oft unbestimmt gelassen war, ob darunter ein in Wissenschaft und in den Mitteln zur Bildung unerfahrner Ortsvorstand oder sonst ein Beamter zu verstehen sey. In Bayern findet man eine Verordnung, wornach Derjenige, welcher die Bedingungen verletzt, unter welchen der Eintritt der Kinder oder jungen Leute in ausländische Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten gestattet ist, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt werden soll. In Sachsen war ein Gesetz, wornach Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel ohne Er-

laubniß ihrer Obrigkeit ein Handwerk außer Landes lernen ließen, einer Geldbuße von 5 Thlrn. unterliegen sollten. (Vergl. Zschocke's Gesch. von Bayern. Th. IV. S. 172. 180. Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für Bayern. Th. II. Art. 54. Tittmanns Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königr. Sachsen. Th. II. §. 246.) Auf zahllose ähnliche Ge- und Verbote stößt man in allen teutschen Ländern. Die Ver- und Anordnungen von Oben herab häufen sich bei einer Regierung, die sich eine stete Bevormundung des Volks zur Aufgabe und zum Ziel gesetzt hat, schon darum über alle Maaßen, weil sie nur zu geneigt ist ihre vormundschaftliche Fürsorge sogleich eintreten zu lassen, sobald sich etwas begleitet von nützlichen oder schädlichen Folgen und Wirkungen gezeigt hat. Eine solche Regierung glaubte alsdann gemeiniglich nichts Eiligeres thun zu können, als in dem einem Falle mit gebietenden, im andern mit verbietenden Verfügungen in's Mittel zu treten. Treffend bemerkt ein Staatsgelehrter unserer Zeit in dieser Beziehung, daß man hierbei nur allzuhäufig von Oben herab nicht hinlänglich in Erwägung zu ziehen pflege, wie nicht selten die weniger sichtbaren weiter vertheilten Nachtheile des Ge- oder Verbotes seinen möglichen Vortheil bei weitem überwiegen und die mit mancher neuen, für nützlich und ersprießlich gehaltenen Einrichtung oder Anstalt verknüpften Lasten häufig auf die Länge einen fühlbarern Druck mit sich führen, als der Vortheil, den man sich davon versprach und zu erreichen beabsichtigte, werth war. Durch ängstliche Vorsicht, die Staatsbürger vor Schaden und Nachtheilen zu bewahren, vor denen sie sich wohl besser selbst hüten dürften, ohne

einer ge- oder verbietenden Verfügung von Oben herab zu diesem Ende zu bedürfen, zieht ihnen eine vormundschaftliche Staatsregierung, selbst in der wohlgemeintesten Absicht, oft einen fortwährenden Verlust zu, der viel höher ist, als die Nachtheile, welche man dadurch verhüten will, jemals hätten werden können.

Verkehrte Ansichten von der Nationalökonomie haben manchen Schriftsteller verleitet, dem Bevormundungssysteme von Oben herab das Wort zu reden. Wenn der Souverain die Kräfte der Nation nicht leitet und ihnen nicht den Schwung giebt, dann — meint v. Friedberg *) — bleibt der Staat seiner Ausdehnung nach ein Zwerg und die Bürger finden statt Glückseligkeit darbendes Elend. Nach Fichte soll der Staat Arbeit und Brod schaffen; er soll auch dafür sorgen, daß die Bürger bequem leben, daß sie ihr Hab und Gut nicht verzehren, daß das Entbehrliche dem Unentbehrlichen oder schwer zu Entbehrenden nachgesetzt werde **). Gleiches empfiehlt auch Schlözer. Er will, daß die Regierung untersuche, ob es nicht Gegenden giebt, die in Proportion zu viele Menschen haben, die von ihrem Ueberflusse ohne Nachtheil anderen, allzuarmen etwas abgeben könnten, wie viele Menschen von jeder Nahrungsart in jeder Gegend leben, ob in den Städten nicht zu wenige Handwerker, Kaufleute ꝛc. sind, ob nicht auf dem Lande zu viele von der Fischerei, vom Bergbau, von der Jagd zum Nachtheil des Ackerbaues sich er-

---

*) Philosophie der Staatswissensch. S. 44.

**) Geschlossener Handelsstaat. S. 32.

nähren *). Nach Luden **) soll keinem erlaubt seyn, eine Fabrik oder Manufaktur anzulegen, als in solcher Art und an solchem Orte und in solcher Größe, wie die Regierung nach Berechnung der Verhältnisse des Staates im Ganzen und Einzelnen zu gestatten für gut findet. Kein Handwerk soll erlernt werden dürfen, als von denen, welchen es die Regierung bewilligte, nach der vorhandenen Anzahl der Menge der Productionen und der Größe des Bedarfs die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vermehrung desselben berechnend. Der Ackerbau soll so betrieben werden, daß der Ertrag desselben für den Bedarf aller Bürger zu jeder Zeit vollkommen hinreicht. Nie soll Getreideeinfuhr nöthig und erlaubt seyn. Und was den Handel betrifft, so soll die Regierung den ausländischen wie den inländischen beleben und befördern. Auch Garve verlangt, daß Fremde nicht eher in die Städte aufgenommen werden, bis die Regierung untersucht hat, ob die Gewerbe, in welchen sie sich etabliren wollen, einen Zuwachs von Concurrenten vertragen. Zu einer Leitung dieser Art — urtheilt sehr richtig Lüder — gehört, was schlechterdings unmöglich ist. Keine menschliche Weisheit vermag es, den Industriezustand in der Gegenwart bis in das kleinste Detail zu erforschen und keines Sterblichen Hand kann den Vorhang aufziehen, der die Zukunft verbirgt. Ist aber jenes und dieses unmöglich, dann muß auch jede Leitung auf das Gerathewohl, in das Wilde, nach Einfällen und Launen gehen. Wie Kinder, die an den folgenden

*) Staatsgelahrtheit. I. 16. Von der Unschädlichkeit der Pocken. S. 138.

**) Staatsweisheit. §. 114. 118.

Ich will heute, weil dieser Vortrag für Berlin-Leute ist, Berlin-Beispiele wählen, um zu zeigen, wie solche Erkenntnisse entstehen, wie sie lebend dargestellt werden können. Ich will also heute nicht von Dingen sprechen, die ich in Vorträgen vor Ihnen schon öfter besprochen habe, sondern ich will heute einmal ein Beispiel geben, wie man solche Dinge, die man in Vorträgen vorbringt, auch aus dem Leben heraus darstellen kann. Ich will also heute nicht von Dingen sprechen, die ich schon öfter vor Ihnen

dem Leiten und Lenken der Industrie entsagen müssen — schreibt Lüder*) — predigt die Geschichte aller Zeiten. Was wurde aus den Völkern, die Arbeit und Brod und ein bequemes Leben von Oben herab erwarteten, die nie zur freien Thätigkeit gelangten, denen man bestimmte, welchen Gebrauch sie von ihren Kräften und Capitalen machen sollten? Würde nicht das am Nil, welches am Gängelbande der Pfaffen ging, auf Jahrtausende in den Staub getreten? Hatten die Kinder Abrahams nicht dasselbe Loos? Sank nicht das von Lykurg der nackten Armuth geweihete Volk aus einem Elend in das andere? Gerade da, wo am wenigsten gelenkt und gehoben, regiert und vorgeschrieben wurde, gedieh Alles am meisten. Die Machthaber in Holland beschränkten sich einzig oder fast einzig auf das Hinwegräumen von Hindernissen und das Bahnen von Wegen, wozu die Kräfte einzelner Bürger nicht hinreichten. Kein Minister sprach in England für den Pflug und blos durch den Schutz, den die bürgerliche Freiheit dem Eigenthume gewährte, hob sich bis zur höchsten Vollendung die englische Landwirthschaft; ohne ein Commerzcollegium bekam England seinen Welthandel, so wie es seine bewundernswürdigen Canäle erhielt ohne eine Oberbaubehörde.

Gerade die Völker — bemerkt eben dieser Schriftsteller an einem andern Orte des angeführten Werks (§. 465.) — deren hohen Wohlstand wir bewundern, konnten unbeschränkt ihre Arme und ihr Capital benutzen. In keinem teutschen Lande erwarb die Regierung eine solche lange Reihe von Jahren hindurch, wie in Sachsen, sich das

*) Kritik der Statistik und Politik. Göttingen, 1812. §. 493. 494.

große Verdienst, wenig in die Gewerbe und in den Handel sich zu mischen und keins aller teutschen Länder hob sich wie Sachsen *). Gerade diejenigen Provinzen des preußischen Staates, um welche Friedrich der Große sich am wenigsten bekümmerte, wo die in der höchsten Region zum Flor der Gewerbe entworfenen Maasregeln am wenigsten angewendet werden konnten, wo am wenigsten die Gewerbe regiert wurden, wo die meiste Gewerbsfreiheit sich erhielt — gerade Ostfriesland und das Rheinland in Westphalen wurden die volkreichsten und blühendsten Provinzen des preußischen Staates.

Was kann es helfen, daß in den neuern Verfassungen der Staatsbürger Freiheit formell noch so sehr verbürgt sich findet, wenn dieselbe materiell durch das System des vormundschaftlichen Vielregierens von Oben herab fort und fort auf das mannigfaltigste verkümmert und vernichtet wird. Theoretisch sieht man den Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit auf dem Papier ausgesprochen und festgestellt; allein die Praxis entspricht in der Wirklichkeit der Theorie nicht. In den Blättern für literarische Unterhaltung wurde einmal nachgewiesen, daß doch im Mittelalter — einer Zeitperiode, auf welche unsere Zeitgenossen mit hochmüthiger selbstgenügsamer Einbildung auf den Stand der jetzigen Civilisation, als auf ein Zeitalter der Uncultur und Unfreiheit der Mehrzahl der Staatsangehörigen herabblicken — in vielen Stücken mehr materielle Freiheit anzutreffen war als in den Staaten der Neuzeit.

---

*) Küttner's Reise durch Teutschland. Th. I. S. 270 u. f.

Und dies hatte man damals zu einem großen Theile dem Umstande zu verdanken, daß man von einem systematisch, mit Consequenz durchgeführten Volksbevormundungssysteme von Oben herab noch nichts wußte. Gleichwohl werden die zahllosen lästigen und drückenden Beschränkungen der materiellen Freiheit, welche dieses System herbeigeführt hat, von den Meisten unter uns bald als nothwendig, bald wenigstens als nützlich angesehen, weil Menschen, die lange an unablässige Bevormundung, verbunden mit stetem Zwang von Oben herab gewöhnt sind, sich kaum einen Begriff von wahrhafter Freiheit zu bilden vermögen. Wollt ihr aber ein Land kennen lernen, wo alle diese mala necessaria unbekannt sind, und alle ohne Unterschied den höchsten Grad der Freiheit, neben den Früchten der Civilisation und Cultur des neunzehnten Jahrhunderts genießen — dann geht nach Nordamerika. Ja ihr braucht nicht einmal so weit zu reisen: kommt nur nach England und ihr werdet schon nach einem kurzen Aufenthälte in diesem freien Inselande bald inne werden, worin wahre Freiheit besteht und wodurch sie bedingt wird. Und wenn ihr dann über einen kleinen Meeresarm setzt und den Boden Frankreichs betretet, könnt ihr in wenigen Stunden gewahr werden, welch ein Unterschied ist zwischen ächter, auf staatsgesellschaftliche organische Verhältnisse und Institutionen basirter bürgerlichen Freiheit und einer auf eine papierne Staatsverfassung gestützten und blos durch mechanische Einrichtungen garantirten Scheinfreiheit, unter einer Regierung, die bevormundend Alles leiten und lenken will.

In England und Nordamerika, wo man kein Bevor-

mundungsregiment von Oben herab und eben darum auch kein blos dadurch nothwendig werdendes Centralisationssystem in der öffentlichen Verwaltung mit Hülfe eines Alles leitenden eigenen Beamtenstandes kennt, während zugleich dort so viele die Freiheit der Individuen schützende und sichernde Einrichtungen ein obrigkeitliches Bevormundungswesen mit der Pest des Viel- und Allesregierens ganz unausführbar machen — sieht man den Staat und seine Elemente in besserer und glücklicherer Harmonie mit den Interessen der Einzelnen, als in irgend einem europäischen Continentallande. Das Besondere hat da — sagt sehr richtig ein neuerer Staatsgelehrter (vergl. die Leipz. Zeitschr. das Vaterland. **1835.** Nr. **37**) — eine weit freiere Bewegung als anderswo, und findet immer seine ihm gerade gebührende Berücksichtigung. Daß dort so wenig aus allgemeinen Gesichtspunkten von Oben herab vormundschaftlich geregelt, so wenig allgemeinen — oft nur eingebildeten oder blos den Machthabern frommenden — Zwecken zum Opfer gebracht wird, bewährt sich da als die beste Stütze des Allgemeinen. Ein Nachtheil, der dem Allgemeinen aus dem Besondern erwachsen könnte, wird darum nicht weniger verhindert. Daß der Staat nur das Nöthigste in seinen Bereich zieht, was aber irgend von Privaten geschehen kann, auch Privaten anheimstellt, das überhebt die Regierungen in England und Amerika nicht nur einer Unzahl von Geschäften und Beschäftigungen, womit die Regierungen in anderen Ländern sich unablässig befassen, sondern auch der größten Verantwortung, während die Staatsbürger sich frei fühlen und in der Wirklichkeit auch freier sind als anderswo. Diese Freiheit, auf deren

Genuß die Britten und Nordamerikaner mit Recht so stolz sind, aber, ist freilich nur bei einem Regierungssysteme möglich, das gerade das umgekehrte von dem Volksbevormundungssysteme ist, das wir von den festländischen Machthabern befolgt sehen und diese pflegen sich aus der Verantwortung nichts zu machen, da sie selbst unverantwortlich sind und es den Regierten an Mitteln gebricht, die Verantwortlichkeit, mag sie auch in den papiernen Verfassungsurkunden als Grundsatz ausgesprochen seyn, gegen ihre Agenten geltend zu machen.

Daß eine Nation als ein Unmündiger zu behandeln sey, der wegen seines Unverstandes mit keinem seiner Wünsche gehört, nicht einmal um seine Bedürfnisse befragt zu werden brauche und sein Lebensschicksal blos von der allein fürsorgenden Einsicht des Vormundes erwarten müsse — dieses kann, — urtheilt Feuerbach — seitdem der größte Theil der europäischen Menschheit über die Knabenjahre des Mittelalters hinausgekommen, nicht einmal in Europa mehr als staatsrechtliche Erdichtung (fictio juris), geschweige als eine Wahrheit gelten. Ein seiner Mündigkeit sich bewußtes Volk aber, muß nicht blos mit Gleichgiltigkeit, sondern auch mit Widerwillen und mißtrauischer Abneigung sich von einer Regierung abwenden, welche, wäre es auch nur der Form nach, ihr gegenüber eine Stellung einnimmt, als gelte nur sie allein und nichts außer ihr.

Ancillon, den selbst die Gegenpartei gewiß nicht als Gewährsmann verschmähen wird, spricht sich folgender-

maßen über die Verpflichtungen der Regierungen aus, bei fortschreitender Cultur das Volk selbst für seine Bedürfnisse sorgen zu lassen und dem Vormundschafts- und Regiesysteme zu entsagen *). „In den neuern Staaten müssen die Regierungen immer mehr dahin streben, ihren unmittelbaren Wirkungskreis zu beschränken, den der Einzelnen zu erweitern und ihnen frei zu geben, was früher von den höchsten Potenzen des Staats ausging und ausgehen mußte. Obgleich ein Volk eigentlich nie (vollkommen) mündig ist, so verbreitet sich doch allmählig der Wohlstand im Gefolge der Arbeit unter einer größern Anzahl von Individuen; mit dem Wohlstande die Cultur; und auch die untern Classen gewinnen an Einsicht, Kenntniß, Gewerbthätigkeit. Es können ihm also ohne Gefahr Dinge, deren Pflege seine Regierung früher selbst übernahm, überlassen werden. In der Kindheit eines Volks, wie in der Kindheit des einzelnen Menschen, müssen Andere Alles, was ihm nothwendig oder nützlich ist, anordnen und verrichten. Allein mit der Entwickelung und Entfaltung der Gesellschaft in einem Volke, nimmt dieses ab, und die Thätigkeit der Regierenden beschränkt sich auf um so weniger Gegenstände, je mehr die Thätigkeit der Einzelnen zunimmt. Indem ein Jeder, auf eine verständige Art für seine Bedürfnisse arbeitend, zugleich den Nationalreichthum befördert und dem gesellschaftlichen Leben Kraft, Schwung und Gedeihen giebt, kann man in einem gewissen Sinne sagen, daß die Mündigkeit eines Volkes zunimmt."

*) Zur Vermittlung der Extreme. Ueber die Grenzen der Wirksamkeit des Staats. S. 20 u. f.

Sehr wahr und treffend ist, was einmal in einer teutschen Wochenschrift*) über die conservativen Seiten von Staatsordnungen, die sich von Volksbevormundung frei halten, bemerkt wurde. Die ganze Staatsordnung in England — und ein Gleiches läßt sich von dem freien Nordamerika behaupten — ist conservativ, weil sie den Verhältnissen, statt sie von Oben herab zu leiten und zu meistern, ihre eigne Bahn brechen läßt, jeder unschädlichen Richtung freies Spiel gewährt, jedem Keime Luft und Raum zum Wachsthum gönnt, und nicht, wie so oft anderswo, tausend Keime erstickt, um ein Paar Pflanzen etwas bequemer begießen zu können. Sie ist conservativ, weil sie durch alle ihre Einrichtungen die wahre Reform, wo sie nöthig thut, befördert, aber den tausenderlei Formenwechseln und Umänderungen von Dingen, die gar nicht Sache des Staats und der Staatsregierung seyn sollten, mit denen anderwärts die Staatsmänner nur experimentiren, gar keine Gelegenheit läßt. Sie ist wahrhaft conservativ, weil sie dem fortwährenden Organisiren und Revolutioniren von Oben den Stoff nimmt. Alles dies Köstliche und Beglückende aber verdanken England und Nordamerika vorzüglich eben ihrer Befreiung von einer vormundschaftlichen Herrschaft mit einem vorgeblichen Beglückungssysteme.

Der Geist der jetzigen Zeit auf der dermaligen Stufe der Volksbildung giebt sich vielfach durch ein Streben nach gesetzmäßiger Freiheit und verfassungsmäßiger Selbstständig-

*) Das Vaterland, herausgegeben von Bülau und Welske. Leipzig. Jahrg. 1835.

keit, im Gegensatz gegen widerrechtlich bedrückende Bevormundung zu erkennen, und die im Besitze der Staatsgewalt schicken sich mehr oder weniger in die Forderungen des Zeitgeistes, soweit es geschehen kann, ohne ihrer Machtvollkommenheit zu nahe zu treten. Allein die Regierungen in den Continentalländern sind keinesweges gesonnen gewesen, wenn sie den Regierten mehr Freiheit als früherhin einräumten, zugleich ihre bevormundende Aufsichtsgewalt hinzugeben, was ihnen als eine Schmälerung ihres Machtbereichs erscheint und überall tritt darum jeder freien Entwickelung des Bürgerthums das bei den Regierenden so beliebte Bevormundungssystem als Hinderniß in den Weg.

Das Volksbevormundungssystem steht gleichwohl im grellsten und crassesten Kontraste und offenbarsten Widerspruche mit den Grundsätzen, die sich fast durchgängig mehr oder weniger bestimmt in den neueren Staatsgrundgesetzen ausgesprochen finden. Denn der Buchstabe und Geist der meisten unserer Verfassungsurkunden will unstreitig das Walten der möglich größten staatsbürgerlichen Freiheit, während die Maximen, von denen die bevormundenden Staatsregierer und Staatsverwalter geleitet werden und die sie überall in Uebung bringen, jener Freiheit in allen Schritten hindernd und hemmend entgegen treten, sie durch ihre stete Geltendmachung in der Staatspraxis in jeder Beziehung und Richtung beeinträchtigen und sie entweder gar nicht oder doch nur kümmerlich zur Entwickelung gelangen lassen. Dennoch kann nicht geläugnet werden, daß je weitere und größere Fortschritte Cultur und Civilisation machen, und keinen Stand in

der politischen Gesellschaft unberührt lassen, desto mehr freiere Bewegung der Staatsbürger ein Bedürfniß für das Heil und Wohlergehen der Staatsvereine wird und diese freiere Bewegung des öffentlichen Lebens — weit entfernt, eines steten ersten Impulses von Seiten der Machthaber benöthigt zu seyn — wird sich von selbst entfalten und die köstlichsten Blüthen und Früchte tragen, wenn das öffentliche Leben nicht unter einer täglich gesteigerten Bevormundung und ängstlichen Controle leidet. Liegt daher den Gewalthabern das Gedeihen der Staatsgesellschaften, zu dessen Förderung sie da sind und sich selbst verpflichtet erkennen müssen, aufrichtig am Herzen: dann werden sie einem Regierungs- und Verwaltungssysteme zu entsagen haben, das in Zuständen der Rohheit, Uncultur und Unwissenheit, unter Voraussetzung von Regierern, die durch Einsicht und Weisheit über die Masse des Volks emporragen, an seinem Orte und zu rechtfertigen seyn möchte, auf der jetzigen Stufe der Bildung, zu der die civilisirten Völker unsers Welttheils sich erhoben haben, hingegen sich nur mehr oder minder verderblich beweisen kann und sich auch wirklich so beweist.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im Jahre 1833 verhandelt worden. Herausgegeben von Elias Tibiscanus. Leipzig, W. Einhorn, 1838.

Der pseudonyme Verfasser dieses zweckmäßig ausgestatteten Buches hat die wohlverdiente Genugthuung erhalten, daß die erste Auflage sofort nach dem Erscheinen vergriffen worden ist und daß daher unverzüglich noch in der ersten Hälfte desselben Jahres ein zweiter Abdruck veranstaltet werden mußte. Aber zeitgemäßer konnte auch schwerlich eine Schrift erscheinen, als bei den religiösen Wirren der Gegenwart, bei dem, Gott gebe es! letzten Auftauchen des Ultramontanismus zur Unterdrückung des Protestantismus, diese actenmäßige Darstellung. Diese Darstellung der, durch den katholischen Clerus den Protestanten in einem so freien Lande wie Ungarn, bereiteten Bedrückungen und der von diesem Clerus und dem auch hier mit ihm verbundenen hohen Adel *) vernichteten Bestrebungen des bei weitem größten Theiles der katholischen Laien zu Emancipirung ihrer protestantischen Brüder. Actenmäßig ist die Darstellung, wenn gleich ein erläuterndes Vorwort fehlt, worin uns gesagt wäre, ob diese Protocollauszüge dem officiellen Protocolle entnommen, oder, was wir fast glauben möchten, nur der Feder eines Stenographen zu verdanken sind. Wir glauben dies Letztere,

*) Man vergl. S. 31. 33. 34. 35. 41. 43. 65. 66. 74. 79. 99. 107. 108. 109. 123. 177 ꝛc. dieses Buches.

weil, wenn wir in der Sache selbst Etwas tadeln sollen wir ungern in dieser Schrift den Abdruck sämmtlicher Nunzien und Renunzien vermissen. So heißt in der Geschäftssprache des ungarischen Landtages das, was wir Mittheilung und Antwort, oder älter: Communicat und Recommunicat, nennen. Bei der übrigens zweckmäßigen Einrichtung der befragten Auszüge, würden Erstere gewiß nicht fehlen, wenn der Verfasser die Originalacten zu benutzen gehabt hätte, da sie der Hauptleitfaden der protocollarischen Verhandlungen und daher einige Stellen ohne sie nicht ganz verständlich sind. Doch bei den bedenklichen Rücksichten, durch welche dem Verf. die Pseudonymität geboten war, danken wir ihm im Namen der Wissenschaft und der guten Sache für das, was er uns gegeben hat, und beschließen alle unsern — sonach sehr unbedeutenden — Tadel mit dem Wunsche, daß in dem vermißten Vorworte auch die häufiger vorkommenden, von der (selbst Geschäfts-) Sprache des außerösterreichischen Teutschlands abweichenden und doch zum Verständnisse einzelner Stellen nöthigen Geschäftsausdrücke erläutert worden wären. Wir rechnen dahin z. B. die Ausdrücke Operat, worunter (nach S. VII) wahrscheinlich der Vortrag einer Deputation verstanden wird; Literarium, (S. 67) wahrscheinlich, eines jener, von den 9 Deputationen ausgearbeiteten 9 Operate; und Ecclesiasticum, eben so wie Urbarium (S. VII erklärt); dann Beschwerden und Postulate, welche in diesen Verhandlungen, abweichend von dem Beides begreifenden Ausdrucke gravamina oder Landesbeschwerden der Feudalstände Teutschlands, immer streng geschieden werden, so daß unter Erstern Klagen über nicht

Adolf Schmidt's 2 neue Werke gaben neue Anregung zur Kritik. — Im Juli 1870 starb Adolf Schmidt, 2 Jahre darauf Johannes Scherr. — Gedenkfeier zu Schillers 100. Todestag. — Gründung des Deutschen Reiches. — Die Kaiserproklamation. — Die Kaiserkrönung. — Die Kaiserhymne. — Die Kaiserfeiern. — Die Kaiserfeiern in Stuttgart. — Die Kaiserfeiern in Württemberg. — Die Kaiserfeiern in Württemberg. — Die Kaiserfeiern in Württemberg

In der sehr zweckmäßigen „Einleitung" sagt uns (S. XIII) der Verf.: „In den ersten Zeiten des Reiches ꝛc. hatte jeder einzelne Edelmann das Recht, auf dem Landtage ꝛc. persönlich zu erscheinen ꝛc. Jeder Erschienene hatte das Recht der Berathung und der Stimmgebung ꝛc. Da aber jeder aus seinem Beutel zehren mußte ꝛc., so vereinigte man sich, statt des persönlichen Erscheinens, Bevollmächtigte zu schicken, und die Gewohnheit beschränkte mit der Zeit ihre Zahl auf zwei von jedem Comitate, und eben so viel von jeder königlichen Freistadt. Die hohe Geistlichkeit aber, so wie der begüterte hohe Adel erschien ferner auch in Person." Wenn diese Darstellung uns eines Theils deutlicher hier in Ungarn, als irgendwo zeigt, wie die Einrichtung der Instructionsertheilung von Seiten der Committenten an die einzelnen Landtagsabgeordneten (Boten) entstand, die den neuern constitutionell-monarchischen Principien widerspricht; so giebt uns dies andererseits die freudige Ueberzeugung, daß, da gerade die Landboten (Stände) ganz vorzüglich für die Emancipirung der Protestanten stimmten, und sich dabei zum Theil wiederholt auf ihre Instructionen (S. 134) beriefen, die Stimme des Volkes in Ungarn dafür spricht. Und dennoch konnte in diesem Lande, dessen Freiheit auf solche Art garantirt ist, der katholische Clerus drei Millionen protestantische Einwohner so unterdrücken und deren Emancipation gegen den Wunsch der mehresten von den übrigen acht Millionen so hindern, wie uns dieses Buch zeigt. In der schon erwähnten Einleitung führt uns der Verfasser sehr zweckmäßig auf den Punkt, wo jetzt die Sache steht: (S. VI) „Die langwierige Fehde" (Religionskriege in Ungarn) „hatte zwei Haupt-

andere. In Bad Homburg **Hoffnung**, wie in Bad Ems **Hoffnung**, Bad Nauheim **Hoffnung**, Bad Soden **Hoffnung**, Bad Wiesbaden **Hoffnung**, Bad Schwalbach **Hoffnung**, Bad Kissingen **Hoffnung**, Bad Brückenau **Hoffnung**, Bad Reichenhall **Hoffnung**, Bad Tölz **Hoffnung**, Bad Aibling **Hoffnung**, Bad Wildungen **Hoffnung**, Bad Pyrmont **Hoffnung**, Bad Oeynhausen **Hoffnung**, Bad Salzuflen **Hoffnung**, Bad Meinberg **Hoffnung**, Bad Driburg **Hoffnung**, Bad Lippspringe **Hoffnung**, Bad Rehburg **Hoffnung**, Bad Nenndorf **Hoffnung**, Bad Eils

Beschließungen, Reichstagsartikel, Privilegien, Hofentschließungen und Erläuterungen zu achten" den verschiedenen Confessionen zusichert. Wir lesen ferner (§. 4. S. 193): „wollen Sr. k. k. Majestät ꝛc. die Evangelischen beider Confessionen weiter vernehmen, und zugleich veranstalten, daß eine sichere und den Grundsätzen ihrer Religion angemessene Ordnung in diesem Gegenstande festgesetzt werde ꝛc., daß die kirchlichen Verfügungen, die sie in Betreff ihrer Religion nach ihrer Art durch die Synoden ihrer Confessionen getroffen haben, in so weit sie nämlich noch wirklich im Gebrauch sind, und die sie in Zukunft auf die in diesem Gesetz vorgeschriebene Weise treffen werden, weder durch die Befehle der Landesstellen noch königlichen Entschließungen abgeändert werden können. Es wird ihnen daher nicht nur die Haltung der Consistorien, wie sie nur immer wollen, freigegeben ꝛc. ꝛc." Und dennoch kam es — Dank sey es den Bemühungen des katholischen Clerus (S. 16 u. f. w.) *) — dahin, daß ein Sündenregister von 16 Beschwerden an diesem Landtage von den katholischen Laien selbst aufgestellt wurde. Wir können Erstere, des beschränkten Raumes wegen, nicht aufzählen, nur beispielsweise erwähnen wir zwei der hauptsächlichsten: 1) die Reversalien (S. VIII) veranlaßt durch ein zwar schon am 4. November 1793 auf Vorstellungen des protestantischen

*) „Denn noch zu Leopolds Zeiten wurden Verordnungen ausgewirkt (25. Sept.), welche die Reversales einführten, den sechswöchentlichen Unterricht, die Recopulationen, die Beschränkung der Erziehung. In jenem Intimat vom 25. Sept. steht es, daß die Kinder auch mit bewaffneter Hand den Armen ihrer Eltern entrissen werden. Dieses Intimat nannten die Gerichtsbarkeiten das „„Intimatum tremendum etc."" der König bekannte in seiner Resolution vom 17. Febr. 1792 öffentlich, daß jenes Intimat ohne sein Wissen und Wollen ausgestellt wurde."

Corpus wieder zurückgenommenes k. Rundschreiben jenes Jahres, doch noch immer fortdauernd, wornach Nichtkatholiken, welche Katholikinnen heirathen sich (gewöhnlich gedrungen durch die Drohung des Nichtcopulirens) zu dem Versprechen der Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Religion anheischig machen. Die Reversales sind (S. 131) eine Erfindung der Jesuiten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Katholik sagt darüber (S. 142) „wurden in der Erlauer Diözese von 1000 gemischter Ehen nur beiläufig 70 mit Reversales geschlossen." Wie aber vom Clerus diese Sache genutzt wurde, möge folgendes Bruchstück aus den Protocollauszügen zeigen (S. 156): „Im Borsoder Comitat wurde ein Vater, der Reversales von sich gegeben haben sollte, von der Statthalterei gezwungen, seine Söhne in der katholischen Religion zu erziehen. Er läugnete, je Reversales ausgestellt zu haben, in der vorgezeigten Copie aber war statt der Unterschrift ein Kreuzzug ꝛc. Der Mann betrieb die Vorzeigung des Originals ꝛc. es war nirgends zu finden. Das verschlägt aber nichts, denn wo eine Copie ist, muß auch ein Original vorhanden seyn! (Gelächter). So wurde die Sache gezogen, bis der Vater mit Tode abging." 2) Der sechswöchentliche Unterricht (S. VIII) bei einem katholischen Geistlichen, um den Katholiken, der zur evangelischen Religion übergehen will, von der im §. 13. des 26. Artikels von 179$\frac{9}{1}$ gerügten Unbedachtsamkeit abzuhalten. Allein wer nach den 6 Wochen bei der Absicht des Uebertritts verblieb, wurde immer nach den jedesmaligen 6 Wochen wieder für unbedachtsam erklärt, so daß in einigen Fällen der Jüngling während der immer wiederholten 6 Wochen zum Greise ward. So

wurde ein siebenzigjähriger Greis (S. 16) bis zu seinem Tode mit dem sechswöchentlichen Unterrichte gequält, ihm die Einsegnung nach dem Tode und seinen Kindern die Trauung versagt. (S. 119) Die Bewohner des Dorfes Láz im trenchiner Comitat wurden im Jahre 1818 „durch Gerichtspersonen zum sechswöchentlichen Unterrichte gezwungen, des Nachts von Heiducken überfallen, auf's grausamste gemißhandelt, so daß dabei sogar ein Menschenleben geopfert wurde ꝛc. ꝛc." (S. 120) „Eine harte Sentenz weigerte sich der erste Vicegespan (Borsicsky) zu vollziehen, (wiederholtes Lebehoch) und der edle Mann erwirkte bei dem Comitat, daß man zu Gunsten der Bewohner von Láz Sr. Majestät repräsentirte. (Wiederholtes Lebehoch)." Wie sich hier der ungetheilteste Beifall für die Sache der Protestanten ergab, so zeigte sich oft in den Verhandlungen (z. B. schon S. 147) die Mißbilligung der Anwesenden gegen die katholische Geistlichkeit, welche mit eben so lächerlichen, als unverschämten Waffen die Sache der Protestanten bestritt. So wurde angetragen, den großwardeiner Capitelbote Tagen, weil er die Ehre eines für die Sache der Protestanten sprechenden Boten in der Heftigkeit seiner ultramontanischen Bewegungen angegriffen hatte, in den Anklagestand zu versetzen. (S. 20) „Auf diese Aufforderung ertönt ein schallendes „„actiót!"" (gerichtliche Anklage!) von allen Seiten ꝛc. ꝛc." (S. 21) „Wer unter Fiscalklage steht, hat hier keine Stimme. Der Personal- (Vorsitzende) spricht leise mit C. Tagen, der sich dann unter Tosen und Hohngelächter der Jugend aus dem Saale entfernt." Dennoch brachte der Clerus, in Verbindung mit dem

größern Theile der Magnaten, es endlich dahin, daß, nachdem sieben Nunzien und Renunzien zwischen den beiden Tafeln des Landtags gewechselt worden waren, die Protestanten, welche seit 40 Jahren (S. 109 und 163) umsonst um Hülfe gerufen hatten, wieder abgewiesen und ihre gute Sache bis auf glücklichere Zeiten (S. 174) verschoben werden mußte *). Einen hohen Genuß gewähren in der That die trefflichen Reden derjenigen vielen Katholiken besonders von der Ständetafel — wir erwähnen der Protestanten nicht, denn sie kämpften pro aris et focis — welche für ihre unglücklichen andersglaubenden Mitbürger auftraten. Dieß geschah so einmüthig, daß der protestantische marmoroser Comitatsbote Aszlalos sich zu der Aeußerung bewogen fand (S. 83): „Seitdem diese allgemeine Sache der Nation in Frage steht, habe ich noch wenig gesprochen, denn ich hatte die große Freude zu sehen, wie sich die großherzigen und gebildeten Landboten katholischer Religion, wenn sie nicht durch ihre Committenten gehindert waren, derselben so warm annahmen, daß es uns Protestanten überflüssig schien — an den Debatten thätigen Antheil zu nehmen." Um nur einen Vorschmack dessen zu geben, was der Leser in diesem Sinne zu erwarten hat, erwähnen wir, daß der ganze Gegenstand von dem wackern katholischen Boten des biharer Comitats, Beöthy, in Folge der Weisung seiner Committenten (S. 1) in Verhandlung gebracht wurde mit der Erklärung (S. 2): „es stehe die Verletzung und Mißdeutung eines Fundamentalgesetzes in Frage." Ehre dem wackern Katho-

*) Man vergl. übrigens Leipziger Allgem. Zeitg. 1838. Nr. 131. S. 1610.

liken, der diesen Antrag auf das Postulat gründete: „Drei Dinge hat sich die Gottheit vorbehalten: Aus Nichts Etwas zu schaffen, die Zukunft zu wissen und über das Gewissen zu herrschen.“ In einer Ständesitzung begegnete unter andern der barser Comitatsbote Balogh den Weiterungen der Magnaten mit den Worten (S. 99): „Oder halten sie vielleicht die Verfolgung anderer Religionen für ein Dogma der katholischen? Wenn dieß wahr wäre, so wäre ich bereit, von der Religion, in der ich geboren wurde und wahrscheinlich auch sterben werde, zu der verfolgten überzutreten.“ In der Magnatensitzung selbst erhob sich der Graf, Georg Karolyi, für das Nuncium der Stände, womit die Sache der Protestanten in Antrag kam, so, daß ihm ein Lebehoch (S. 37) ertönte: „Jener Aussage des Bischoffs von Nautra, daß die Grundsätze des Nunciums Schauder in dem Busen des Katholiken erregen, widerspricht er; denn es waren nur katholische Boten, die den Gegenstand auf die Bahn brachten und verfochten; daher kann man nicht annehmen, daß dieß bei ihnen und ihren Sendern Schauder erregt habe.“ Der wackere Graf Abraham Vay sagt (S. 41) von den Gegnern des Clerus in dieser Sache: „zu denen sämmtliche Landboten weltlichen Standes ohne Unterschied der Religion gehören; denn so wie unter den siebenbürgischen Fahnen einst Protestanten kämpften, so haben jetzt vorzüglich Katholiken das Nuncium einstimmig verfochten.“ Und an einer andern Stelle (S. 59): „Es wurde da viel von der Zartheit des Gewissens gesprochen, aber die Meisten, die das Wort so oft auf ihren Lippen führen, verstehen darunter nichts, als die Rückkehr in den Schooß der allein seligmachenden

Kirche.“ Der katholische Graf Desseöffy, ein Jüngling, der zum ersten Male an der Magnatentafel erscheint, ruft gegen das Ende einer feurigen Rede (S. 46) aus: „Ich spreche wie ein Sohn dieser Kirche und betrachte sie, als eine der Constitution gleichzeitige und mit derselben, ihrer vielen Verdienste wegen, engverwebte Einrichtung und werde auch immer die Macht vertheidigen, welche ihr die Constitution ꝛc. gaben ꝛc.; doch diese Macht kann nur so lange währen, als sie von Bildung, Aufklärung und christlicher Milde geleitet wird ꝛc. die Glieder der ungarischen katholischen Kirche mögen ja nicht den Schein auf sich werfen, daß sie die gerechte Klage ohne Abhilfe, die ungerechte Anklage ohne Widerlegung aus diesem Saale ziehen lassen; und daß sie dieses nicht thun, bittet er sie im Namen des Vaterlandes mit gefalteten Händen.“ Und als nun das traurige Resultat nicht mehr zu ändern war, da sprach der edle Beöthy die trefflichen Worte: (S. 171) „Ewig wird jener herrliche Tag in meinem Andenken leben, als die löblichen Stände das schwache Kind ꝛc. zu dem ihrigen machten und es sorgfältig bis zum heutigen Tage pflegten ꝛc. Daher lege ich es auch nun nieder, spreche aber mit dem Evangelisten: „„das Töchterlein ist nicht gestorben, sondern es schläft nur.““ „Im glänzenden Schmucke mag es ruhen, das herrliche Kind, denn die löblichen Stände haben ihm ein Ruhebett bereitet, daß kein Sprößling des Vaterlandes je in einem schönern ruhte. In Frieden mag es ruhen, bis ich es aus seinem sanften Schlummer wieder erwecke; denn frei sage ich es, ich werde es wieder wecken.“ — Ja, es ruhe sanft und Gott gebe ihm eine fröhliche Auferstehung! Buddeus.

Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardey, und zurück über die Schweiz und den oberen Rhein, in besonderer Beziehung auf Völkerkunde, Landbau und Staatswirthschaft von C. Fr. v. Rumohr. Lübeck, bei v. Rohden, 1838, XII und 276 S. gr. 8.

Unbestreitbar erinnert die Manier des geistvollen Reisenden, der uns hier seine agriculturpolitischen Beobachtungen und Bemerkungen mittheilt, an Goethe den Reisenden und Naturforscher. Auch im Wesen ist viel Verwandtschaft. Beide geben aus wohlwollendem Sinne und classisch-harmonischem Geiste ihrer Zeit Rathschläge, die trefflich wären, wenn Alle eine so feste, behagliche Basis gewonnen hätten, wie sie selbst; Alle soviel Zeit vor sich, Raum um sich, Ruhe in sich hätten, um Werke zu beginnen, die geräuschlos und verborgen anwachsend der Zukunft eine sichere Grundlage bauen möchten. Aber schwerlich genügt das einer fieberhaft verlangenden, ruhelosen Zeit, in der so Vielen der Boden unter den Füßen schwindet. Beide endlich theilen interessante Beobachtungen in Fülle mit, die sie dem Gewöhnlichsten abgewannen, dem die Andern Alle gedankenlos vorübereilten; man wird oft über die Anwendung, die sie von ihren Beobachtungen machten, mit ihnen sich nicht vereinigen mögen, aber man wird stets zu denken genug dadurch bekommen und immer erkennen, daß eine Wahrheit darin liegt, wenn auch nicht immer die von dem Denker gemeinte. Endlich ist Beiden die leidenschaftlose, echt aristokratische Ruhe gemein, wie nur das Gefühl einer sichern Erhabenheit über die Bedrängnisse und Wechselfälle, die uns Andre in Aengsten umhertreiben, sie verleihen kann.

Der Verf. reiset mit vornehmlicher Hinrichtung auf die Verhältnisse und Verfahrungsarten der Landwirthschaft in den von ihm besuchten Ländern; deren Anwendbarkeit auf das nördliche Teutschland bedenkend. Hauptsächlich sind es die Bewässerungsanstalten, die ihn beschäftigen. Lehrreiches, den gewöhnlichen Ansichten vielfach Widersprechendes, wird über die Colonatverhältnisse Italiens mitgetheilt, denen der Verf. schon eine frühere, in Teutschland nicht genug beachtete Schrift gewidmet hat *). Was Ref. sich längst gedacht hat, findet er durch den Verf. bestätigt: daß die Volkszustände in Italien günstiger sind, als die gemeine Ansicht dafürhält; daß namentlich diejenigen Elemente des Volkslebens, von denen zuletzt doch das Glück der Menschheit am Wesentlichsten abhängt: — Familie und Gemeinde, sich natürlich-kräftig bewegen; trotz, oder vielmehr wegen der unvollkommenen Ausbildung des Staatswesens. Gelegentlich verbreitet sich der Verf. öfters über die Vorzüge des kleineren und größeren Grundbesitzes. Auch hier hat er gute Beiträge zu der Fortbildung des betreffenden Theiles der Staatswissenschaft geliefert; wie sie nur aus genauerer Distinction hervorgehen kann. Er hat gezeigt, daß auch diese Frage sich nicht unbedingt beantworten läßt, sondern Jedes an seinem Orte zu betrachten ist. In einer Polemik, in welcher er sich dabei gegen Schüz in Tübingen einläßt, thut er dem Letzteren offenbar Unrecht. Der Grund mag darin liegen, daß er, wie er selbst gesteht, dessen auf der Reise mit geführtes Buch niemals „recht gelesen" hat. Schüz ist weit entfernt, eine lex

*) Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen im neueren Toscana; Hamburg, Perthes und Besser, 1830. 8.

agraria zu fordern. Er will nur freien Verkehr mit Grund und Boden, wo dann die Natur selbst das Rechte überall vermitteln wird. Nicht künstliches Treiben derselben wollen wir, nur die Hindernisse entfernt wissen. Auch wird die Aufhebung der Gütergeschlossenheit nicht, wie der Verf. meint, zu Gunsten der landbautreibenden Bevölkerung, vielmehr eben im Interesse der übermäßig der Industrie zugedrängten Masse betrieben, für welche der Verf. uns zu sorgen anmahnt. Wir wollen eben den Gewerben jene Stützpunkte geben, die (S. 159) „als häusliche Niederlassungen unstreitig ihren Eigenthümern von erheblichem Nutzen sind." Nicht gegeben wollen wir sie ihnen wissen; aber doch möglich gemacht, daß sie sich dergleichen erwerben.

Unter vielen ernsten und wichtigen Stellen des geistvollen Werkes, heben wir zum Schlusse hier aus (S. 199): „Gleich mir geht Czörnig" (Gubernialsecretair in Mailand) „in diesen Sachen von dem Grundsatze aus: daß der Staat ein Organismus ist, kein Aggregat todt neben einander hingestellter, nur mechanisch bewegter Theile. Auf historischem Wege war er tief eingedrungen in die zerstörenden Folgen der mechanisch aufgefaßten Staatslehre, die man in Ansehung ihrer mehr in die Augen fallenden Wirkungen etwa die revolutionäre nennen könnte. Eben daher war es ihm nicht entgangen, daß auch ohne Pöbelbewegungen, auch ohne Mord und Verheerung, unter dem trügerischen Anschein eines ruhigen Fortschreitens zum Bessern, allmählig eine gleichverderbliche Auflösung aller jener geistigen Bande und zarteren Verknüpfungen erfolgen könne, welche die Einzelnen nicht, wie man's liebt, zur bloßen Menge,

Lehren zu einem Ganzen, sogenannten Körper, machen. Er war bis dahin gewohnt, sich in der meisten höheren Schule solchen Stoffeinheiten nicht als ein Ganzes, sondern als Theilchen, als eins von den kleinen Steinen sogenannter Einlegearbeiten ist, zu denken, und diese Vorstellung einzelner Lehren als eins von einander Getrennten hatte Niemand mehr, bei dem dieses Verfahren nicht Noth war, und dem es Bedürfniß ist, sich ein Ganzes zu denken. Er unterscheidet diese gute Schulmeisterweise von der wahren, je nachdem sie Erleichterung und Beförderung derselben Ziele eines Fortschritts seiner Zöglinge sein will, oder nicht.

Es wird auch die Schule eine Stelle behaupten müssen (S. 4), ... die auch Lehrlingen, Arbeitern, nur auf sich angewiesenen gereiften Männern, bald praktische Bemerkungen, Begriffsbestimmungen darbieten soll, und auch für diese ist, wie Niemand, welche sich hierin eine verständige Richtung geben, die Regel in der Zeit, bei niederen wie höheren Zielen, neues zu nur von Stufen, ein vorbereitet, sein Bedürfniß und Verständniß, bei Allgemeinheiten, die gar keine Anknüpfung haben, sind nur Worte, und Worte sind nur Steine und Gerölle und ein Ganzes wächst aus solchen nicht empor." — Deutlich und kurz genug sagt hier der Verfasser, auf was es ankommt, wenn Jemand sich mündet bildet, es will nicht sagen mehr bildend, aber doch mehr vollständig, als es die Schule vermag. Und Niemand kann einen Satz, der noch verständlicher. Die Kunst ist nicht in Mittelmäßigkeit, sondern gerade in Vollendung, gerade Einheit zu finden.

Elster.

Römiſche Zuſtände und katholiſche Kirchenfragen der neueſten Zeit. Beleuchtet von Dr. Ernſt Münch. Stuttgart, bei C. Hoffmann, 1838, VIII und 228 S. 8.

Aus dem linken Centrum der katholiſchen Kirche ſtammend, hat dieſe Schrift eines bekannten, talentvollen Katholiken weniger Verletzendes, als manche der äußerſten Linken entſtammte Rhapſodieen ſogenannter Katholiken auch für den Nichtkatholiken haben, wenn er einen Begriff davon hat, was der Katholik, ſolange er ſich noch einen Solchen nennen will, glauben und für heilig halten muß und wenn er Anhänglichkeit an irgend eine Kirche der Indifferenz in Religionsſachen und dem Kirchenhaſſe vorzieht. Ein milder, wohlwollender Sinn ſpricht ſich überall in dieſer Schrift aus. Dabei iſt ſie in vielen Beziehungen in der That inſtructiv und das gerade iſt es, was man am Wenigſten von den meiſten in dieſer Sache erſchienenen Schriften rühmen kann. Die Mehrzahl, auch wo ſie auf geſchichtliche und factiſche Verhältniſſe eingeht, bringt nur Parteianſichten davon, bringt das, was ihr in ihren Kram paßt und übergeht das Andre. Was hilft alles Declamiren über den Urſprung des Pabſtthums und wie der Biſchoff von Rom vor 1000 Jahren keine Suprematie gehabt? Eben darin beſtand ja die Reformation, daß ein Theil der Kirche ſich von dem Pabſtthum, wie es ſich weltgeſchichtlich entwickelt hatte, losſagte und zu der urſprünglichen Kirche zurückkehren — wollte, aber doch nur im Einzelnen es konnte, in Anderem ſich von der weltgeſchichtlichen Entwickelung des Staats und des Volksthums gebunden findend. Und eben darin beſteht ein Lebenspunkt

der katholischen Kirche, daß sie an dem Pabstthum festhält, wie es heute dasteht. Was können ferner Nachrichten von einer vor vielen hundert Jahren geäußerten Opposition gegen den Cölibat, — der übrigens, wie das Meiste in der Welt, seine zwei Seiten hat, — für die hier schwebende Frage bedeuten; nachdem thatsachlich der Cölibat seit so vielen Jahrhunderten ein heiliges Kirchengesetz ist und thatsachlich ein verheiratheter Priester der Mehrzahl der gläubigen Katholiken ein Gräuel, seinen Oberen verdächtig, vor der Kirche ein verstockter Sünder erscheinen müßte!

Sehr instructiv ist in der vorliegenden Schrift ganz besonders der erste, zu Anfang 1835 geschriebene Artikel: „Rom, als Kirchenstaat und weltliche Macht in den neuesten Zeiten. Nach fremden Notizen und eigenen Anschauungen." Hier erfahren wir manche schätzbare Particularitäten über die Päbste Pius 7, Leo 12, Pius 8 und Gregor 16 und über das gegenwärtige Cardinalscollegium. Ferner über die niedere Geistlichkeit in Rom, die Nunciatur und den Kirchenstaat. Wie gebrechlich sind diese Elemente im Einzelnen — jetzt, wie seit langer Zeit — und doch wie gewaltig ist das Wirken der Macht, deren Glieder sie sind! — Ein zweiter schon 1826 geschriebener Aufsatz betrifft das Concilium von Trient als Gesetzgebung über die Ehen und der Verf. hält nicht ohne Grund seine Wiederproducirung gerade jetzt für zeitgemäß. Gewundert aber hat es uns, daß selbst Münch, der doch seine Kirche kennen muß, der Meinung seyn kann, die Sporteln könnten auf die Ansichten der katholischen Geistlichkeit in dem Ehestreit irgend einen Einfluß haben. Da müßte erst der Cölibat

abgeschafft seyn. — Der dritte Aufsatz ist überschrieben: „Die teutsch-katholische Kirche oder was soll jetzt geschehen?" Es wundert uns nicht, daß Münch „nicht zu den sanguinischen Personen gehört, welche die Errichtung einer teutsch-katholischen Kirche schon jetzt für wahrscheinlich oder möglich halten." Aber wohl wundert es uns, daß er glauben kann, die Cöllner Sache könne diesem Ziele wenigstens zufördern. Weit eher entfernt hat sie davon. Daß diese Sache zur Befestigung des Katholicismus dienen werde, war von Anfang an vorauszusehen; es mochte nun der Weg der Nachgiebigkeit, oder der Verfolgung eingeschlagen werden, welchen Letzteren die Verfolgungssüchtigen mit dem Namen der Energie beehren. Nur das Unentschiedenlassen der Fragen, bei freiem Wirken des Zeitgeistes, und das Einschläfern der kirchlichen Interessen, bei kräftiger Wirksamkeit Anderer, konnte Rom gefährlich werden. — Ein vierter Aufsatz „zur Geschichte der Kirchenverhältnisse auf der pyrenäischen Halbinsel" bringt manches historisch-merkwürdige über die Differenzen der Cortes mit dem römischen Stuhl (1822—23). Freilich diese Cortes und Spanien sind zwei ganz verschiedene Dinge. — Der fünfte Artikel: „Monsigneur van Bommel und sein Achtmanifest gegen die Freimaurer" ist am Meisten geharnischt; weshalb sich am Wenigsten daraus abnehmen läßt. Er wird seine günstigen Leser in der zahlreichen Classe finden, die nur sich in den Büchern zu finden liebt. — Endlich sechstens: „die Utrechter katholische Kirche" soll uns ein Beispiel einer mit dem römischen Stuhle gespannten und doch gedeihenden Nationalkirche zeigen. Versetzt diese Kirche in andre Umgebungen, und Spannung oder Gedeihen werden

aufhören. Die katholische Kirche fügt sich der Nothwendigkeit, aber nur dieser und fortwährend protestirend, niemals aufgebend. Es ist viel von dieser Kirche zu lernen. Bis zu einem gewissen Punkte sind ihre Berechnungen und die darauf gegründeten Mittel bewundernswerth. Aber es giebt eine Kraft, die ihre Berechnungen vereitelt, weil ihre Träger sich gar nicht in diese Kraft hineindenken können: die freie Forschung des von allen Autoritäten der Kirche, wie von allen gewöhnlichen Interessen entbundenen Geistes. Jener Kirche ist die freie Forschung im Sinne des Protestantismus unbekannt und sie rechnet auf gewöhnliche Interessen. Zwischen ihr und dem schrankenlosen, nur für die Forschung glühenden Geiste wird der Kampf fortgehen und sein Ende nicht abzusehen seyn. Nur möge nicht Jeder, der sich von den Autoritäten der Kirche entbunden hält, auf freie Geisteskraft stolz sey. Denn es sind nicht Alle frei, die Andrer Ketten spotten und die Vorurtheile der Aufklärung sind zum Wenigsten — Sonnenflecken. B.

Conversations-Lexikon der Gegenwart. Erstes und zweites Heft. S. 1—320. Aal bis Baiern. Leipzig, bei Brockhaus, 1838. gr. 8.

Es ist ein sehr richtiger Gedanke gewesen, der die Verlagshandlung des Conversations-Lexikons bestimmt hat, wie im Jahre 1832 das Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur, so jetzt dieses Conversations-Lexikon der Gegenwart dem größeren Werke beizugesellen; nicht um demselben als Ergänzung, als Nachtrag zu dienen, sondern um in einem selbstständigen Gemälde zu zeichnen, was obenauf ist in der Gegenwart, was sie am lebhaftesten

bewegt, welche Elemente sich in ihr geltend machen. Wie der Gedanke glücklich, so ist die Ausführung gediegen. — In dem Inhaltsverzeichniß herrschen auch hier die biographischen Artikel vor. Mit Recht; denn unstreitig ist diesen ganz vorzüglich die so überaus günstige Aufnahme zu verdanken gewesen, welche das Conversations-Lexikon und seine Nachahmungen gefunden. Biographieen haben noch für die meisten Menschen das größte Interesse; besonders wenn sie — was freilich hier, wo größtentheils noch lebende, zum Theil erst seit Kurzem auf die Bühne des Wirkens getretene Menschen geschildert werden sollen, nicht immer der Fall seyn kann — sich über die feineren Schattirungen des Herzens und die inneren Schicksale verbreiten, oder einen vielverschlungenen, durch seltsame Wendungen bezeichneten Lebensgang schildern. Auch sonst ist es Bedürfniß, von den Männern, deren Namen uns täglich begegnet, deren Wirken und Lehren sich wichtig für die Zeit macht, wenigstens den äußeren Abriß der Lebensstellung zu kennen. Die Genauigkeit der Nachrichten, die sich hier über Männer aus allen Ländern der Erde finden, muß die Frucht nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Kosten gewesen seyn. An diese Artikel schließen sich andre von geringerer Zahl, aber größerem Umfange an. Sorgfältige Nachrichten über die neuesten Schicksale und gegenwärtigen Zustände der Länder. Geschickt resumirende Erörterungen über die wichtigsten Zeitfragen. In den politischen Artikeln, die, wie die Politik in der Zeit, so auch hier nicht mehr vorherrschend sind, spricht sich allerdings die in der Gegenwart am Meisten verbreitete Richtung, mit einer anerkennenswerthen, jede sichtliche Uebertreibung zurück-

weisenden Mäßigung aus. — Unter den Artikeln der vorliegenden Hefte erwähnt Ref., nicht um sie als die besten, oder gar die Andern als schlechter zu bezeichnen, sondern um eine Art Musterkarte des Inhalts zu bieten: Abd-el-Kader, von Abel, Actenversendung, Actienwesen, Advocatenvereine, Aegypten, Afrika, Albrecht, Algier, Graf von Alvensleben, Amerika, Ampère, Anckarsvärd, Andrada, Anhalt, Appropriationsclausel, Aprilproceß, Aprilunruhen, Archivwesen, Argentanfabrikate, Associationen, Attentate, von Baader, Baden, Baiern. Die Fortsetzung des interessanten und brauchbaren Werkes wird von allen Gebildeten mit Theilnahme begrüßt werden. B.

De literatura politica medii aevi. Scripsit Ioannes Schoen. Vratislaviae, 1838, 38 S. 8.

Ein Programm, wodurch einer unsrer talentvollsten Staatsgelehrten seinen Antritt einer ordentlichen Professur der Staatswissenschaften an der Universität Breslau bezeichnet. Um die gewöhnliche Meinung, daß das Mittelalter keine politische Theorie geliefert habe, zu widerlegen, liefert er Proben großer Belesenheit in charakteristischen Berichten über Aurelius Augustinus, Agapetus, Basilius Macedo, Theophylaktus, Constantinus Porphyrogeneta, Averroes, Thomas von Aquin, Vincentius Bellovacensis, Aegidius Romanus, Engelbertus Admontensis, Dante, Petrarca, Patricius Senensis u. A. Jedenfalls füllt diese kleine Dissertation manche Lücke in der staatswissenschaftlichen Literaturgeschichte aus und beweiset, daß man jener Schriftsteller mit demselben Recht gedenken könnte, mit dem man die Literatur der politischen Disciplinen mit einzelnen Stellen

aus Griechen und Römern zu eröffnen pflegt. Freilich dürfte man von der Lectüre der Alten sich unendlich sicherer eine Nährung des politischen Geistes versprechen können, als von der jener Byzantiner u. s. w. — Im Uebrigen möchte auch auf eine andere Lücke in der Geschichte der Staatswissenschaften aufmerksam zu machen seyn: daß nämlich die praktische Politik des Mittelalters so wenig geprüft und herausgestellt wird. In der Geschichte der Staatswissenschaft, die sich nicht bloß durch Schriften, sondern auch durch Gesetze, Einrichtungen, Zustände fortbildet, ist auf die Praxis ein nicht minderes Gewicht zu legen, wie auf die Theorie und in der politischen Praxis des Mittelalters war allerdings ein System, wenn auch kein in der Idee eines Systems Ergriffenes. Es bildete sich von selbst aus den Bestrebungen der einzelnen Kräfte im Leben, aber verwandte Ursachen riefen nach allen Seiten verwandte Wirkungen hervor. So müßte es eine interessante und nicht unwichtige Untersuchung seyn, z. B. die Verwandtschaft und doch in wesentlichen Punkten hervortretende Verschiedenheit zwischen der politischen Oekonomie des Mittelalters und dem Merkantilsysteme zu erörtern. B.

Ueber den Kampf des Pabstthums gegen die Staatsgewalt und den wahrscheinlichen Ausgang desselben. Halle, Schwetschke u. Sohn, 1838, 32 S. gr. 8.

Der größte Theil dieser wohlgemeinten und mit Feuer geschriebenen Brochüre bringt nur was in einer großen Anzahl ähnlicher Produkte der Cöln-Literatur geliefert worden ist. Auch nichts Neues, aber doch hier besonders

hervortretend ist die Berufung auf Oesterreich. Indeß, abgesehen davon, daß die Gesetze Josephs 2 zum großen Theile, wie alle seine Gesetze, auf dem Papiere geblieben sind und daß man ferner in Oesterreich gewohnt ist, alle Gesetze mit Unterschied zu executiren; so würde sich der Pabst in der ganzen Welt das in Oesterreich bestehende Verhältniß gefallen lassen, wenn es unter derselben Bedingung geschehen könnte: daß nämlich Monarch, Minister und die große Mehrzahl des Volks katholisch seyen. In Oesterreich ist Einigkeit zwischen Kirche und Staat, nicht weil die Kirche vom Staate unterjocht wäre, sondern weil Kirche und Staat im Glauben eins sind. B.

Ueber Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche, und deren Verhältniß zu und untereinander. Votum eines Theologen zur Entscheidung dieser Zeitfrage als Beitrag zur Begründung einer Reform des protestantischen Eherechts. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1838. IV und 68 S. 8.

Nach einer sehr gediegenen Erörterung, welche das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche unendlich geistvoller auffaßt, als die gemeinen Ansichten thun; wendet der Verf. die gewonnenen Grundsätze vornehmlich auf das Eherecht an und dringt auf eine Zurückführung desselben auf die strengen Grundsätze der heiligen Schrift und auf möglichste Beschränkung der Scheidungsursachen. Ja wenn alle Staaten den moralischen Muth hätten, mit einem offenen Schritte sich den Lastern, der Gewissenlosigkeit und Religionsspötterei der Zeit entgegenzusetzen. Wenn sie den Anspruch, den sie auf die obere Kirchenge-

walt erheben, durch klare Beweise verdienten, daß sie wahrhaft das Gebot Gottes höher schätzen, als die sündhaften Wünsche einer schwächlichen Zeit. Ein so entschiedenes Beispiel würde von tausendfach heilsameren Folgen seyn, als alle gleißenden Worte bringen können, denen die That widerspricht. Der Pauperismus und die Zunahme der Verbrechen sind traurige Zeitübel. Aber das gesunkene Ansehen der Kirche und die laxe Moral der Zeit sind ungleich schlimmere; tragen eine Hauptschuld an Jenen; vermehren ihre üblen Wirkungen; und man würde die ersteren Erscheinungen durch nichts so erfolgreich zu mildern vermögen, als wenn man mit ganzer Kraft den letzteren abzuhelfen strebte. B.

Betrachtungen über Diplomatie von Friedr. Kölle. Stuttgart und Tübingen, Cotta, 1838, XVI u. 323 S. 8.

Bemerkungen, im Laufe von dreißig Jahren diplomatischen Wirkens über den Geist und Charakter dieses Geschäftszweiges gemacht. Freilich sind sie nicht alle tief und bedeutungsvoll. Doch läßt sich an Jeden eine Gedankenreihe anknüpfen und aus allen verkündigt sich ein verständiger und wohlmeinender Sinn. Die Einfachheit, in der er sich ausspricht, ist in unsrer Zeit, deren Moderedner nichts weniger als diese Tugend haben, doppelt wohlthätig, und nimmt von vorn herein für den Verf. ein. — Als Beispiel wählen wir die erste beste Bemerkung, die uns zu Gesicht kommt. So heißt es S. 193: „So oft man auch vom Diplomaten Takt fordert, so wenig hat man sich die Mühe gegeben, zu bestimmen, was Takt sey; vielleicht weil das Wort durch Frauen in Umlauf gesetzt wurde,

und durch solche Männer, welche vorzüglich durch Frauen gebildet wurden. Mir scheint unter Takt ein augenblickliches Begreifen und Ergreifen des Schicklichen ohne den geringsten Schein der Geflissentlichkeit zu verstehen zu seyn. Schnelle Fassungskraft, Aufmerksamkeit auf sich selbst und gesellschaftliche Ausbildung müssen zusammen wirken, und ihr Ergebniß muß mit der Leichtigkeit einer Naturgabe gehandhabt werden. Als solche ist der Takt vorzüglich südlichen Völkern eigen. Auch der gemeinste Türke, wenn er plötzlich auf einen ausgezeichneten Posten erhoben wird, zeigt dieses bewunderungswürdige Etwas, für welches, wie für Aisance, Tournure ꝛc., wir nicht früher teutsche Bezeichnungen auffinden werden, als bis unsre höheren Stände von einem eigenthümlichen Mittelpunkte aus gebildet seyn werden." B.

Beispiele und Aufgaben zur Algebra. Für Gymnasien, Realschulen und zum Selbstunterricht. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1837, 53 S. gr. 8.

Eine recht reichhaltige und zweckmäßige Sammlung, die Lehrern und Schülern gut zu Statten kommen wird. Die Aufgaben für die Gleichungen sind zum großen Theile zugleich unterhaltend; eine sogar in Versen. Diese kleine Würze des trocknen Studiums hat für jüngere Zöglinge oft ihren guten Nutzen und kann an sich niemals schaden. B.

Ueber den Luxus im Verhältniß zu Wohlstand und Bildung.

Vom Geheimen Archivare D. Tittmann zu Dresden.

A. Luxus und Wohlstand.

1) Die rechte Oekonomie, die gute Wirthschaft, besteht nicht so gerade in Aufsparung des Erwerbs oder Besitzthums zu Capital, sondern darin, daß Erwerb oder Besitzthum stets für das Nöthigste oder das Nützlichste verwendet werde, gleichviel ob aufgezehrt oder aufgespart. Geiz ist eben so schlechte Oekonomie als Verschwendung; beides ist gleichmäßig Verabsäumung des besten Gebrauchs. Das Ideal der Oekonomie wäre, wenn auch nicht die geringste Summe ausgegeben noch aufgespart würde, aus welcher größerer Gewinn hätte gezogen werden können. Nun liegt es im Begriffe des Luxus, daß es Gegenstände giebt, für welche das Geld aufzuwenden nützlicher oder gar nöthiger wäre; das wäre nicht Luxus, was keinem andern Gegenstande an Nützlichkeit oder Unentbehrlichkeit nachstände. Nur darum nennen wir einen Aufwand Luxus, weil er gar keinen oder keinen verhältnißmäßigen Nutzen bringt. Folglich ist Luxus der gerade Gegensatz der rechten Oekonomie, also des Wohlstandes oder des Wohlseyns. Denn das Wohlseyn liegt nicht im Besitzthum, sondern in dem Vortheil, den wir aus dem Besitzthum ziehn; jede Ausgabe für einen geringern Vortheil oder ohne wahren Vortheil entzieht uns den größern Vortheil, den wir aus derselben Summe hätten ziehen können, ist daher Abbruch an Wohlseyn.

2) Ferner ist der Wohlstand, oder der Reichthum nicht

blos von dem größeren Besitzthum abhängig, sondern eben so sehr von dem geringern Bedürfniß. Er ist das Verhältniß zwischen dem Bedürfniß und den Mitteln der Befriedigung des Bedürfnisses, Besitz oder Erwerb. Wer 1000 Thaler jährlich erwirbt und mehr Bedürfnisse hat, als davon bestritten werden können, ist nicht im Wohlstand. Wer 500 Thaler hat und nicht mehr braucht, ist nicht arm, und wenn er weniger braucht, ist er wohlhabend. Man kann in wenigem Besitzthum das Nöthige haben, und bei vielem Besitzthum Nöthiges entbehren. Wohlstand ist aber, zu haben, was man braucht.

Nun ist das Maaß des Bedürfnisses willkührlich, von Vorstellung, Gewohnheit, Einrichtung abhängig. Luxus aber ist eben die Gewohnheit der Erhöhung und Vermehrung des Bedürfnisses, eine Steigerung des Aufwandes für Bedürfniß des Lebens und für Genuß. Er besteht eben darin, daß die Art der Befriedigung des Bedürfnisses über das Bedürfniß hinausgeht. Folglich ist Luxus wesentlich Grund der Armuth oder der Verminderung des Reichthums, weil er Vermehrung des Bedürfnisses, diese aber Verminderung des Reichthums ist.

Denkt man sich, daß die Welt immer fortführe, einfach zu leben, also wenig Bedürnisse zu haben, während sie fleißig arbeitete, um Gegenstände des Wohlseyns und des Bedürfnisses hervorzubringen, so müßte sie in kurzem reich werden, das heißt sie müßte bald zu mehr Besitzthum kommen, als der Bedarf für das erfordert, was sie nach ihrer Gewöhnung als Unentbehrliches oder zum Wohlseyn braucht. Allein die Welt kann blos darum nie reich werden, weil sie im Verhältnisse der Vermehrung ihres Besitzthums

oder Erwerbs, oder noch über dieses Verhältniß hinaus, sogleich ihre Bedürfnisse steigert und die Kräfte für den Luxus verwendet.

3) Der Luxus vermindert nicht nur die Mittel des Wohlseyns, indem er sie für Gegenstände aufzehrt, die nicht zum Wohlseyn gereichen, — denn wenn man einwenden wollte, daß das Wohlseyn von dem individuellen Geschmack abhänge, und daß dem Luxuriösen eben in ihrer eitlen Pracht und unenthaltsamen Schwelgerei wohl sey, so ist zu entgegnen, daß solches kannibalisches Wohlseyn nicht zu berücksichtigen ist, — also der Luxus vermindert nicht nur die Mittel des Wohlseyns, sondern er beschränkt sogar die Möglichkeit der Bevölkerung. Denn die Production der Erde hat doch ihre Grenzen. Denkt man sich nun die Production auf die Spitze getrieben, daß kein Raum unbenutzt ist, so wird durch die Production für den Luxus die Ernährung der Menschen erschwert und beschränkt. Der Boden, welcher zu Erbauung von Tabak oder von Nahrungsmitteln für Pferde zum Luxus gebraucht wird, bleibt der Production von Lebensmitteln für Menschen entzogen, und es können darum weniger Menschen ernährt werden.

4) Verderblich für den Wohlstand durch Vermehrung des Bedürfnisses ist der Luxus insonderheit dadurch, daß er nicht ein Aufwand ist, der allein stehen könnte, nicht eine schlechte Wirthschaft Einzelner, die ihnen schadete, für das Ganze aber nicht in Betracht käme, auch nicht eine Gewöhnung, die, wenn auch Gewöhnung der Mehrzahl, doch den Klügeren frei ließe, nach ihrer bessern Einsicht zu leben; sondern er ist auch für jeden nöthigend. Der

Luxus wird, und davon sprechen wir hier, zu einem allgemeinen, zu einem Luxus der Zeit, der Nation oder der Welt. Er liegt in dem Maaße, womit eine herrschende Vorstellung den Anstand und das Bedürfniß mißt, denn Bedürfniß und Anstand sind nicht scharf zu sondern. Da nun der Luxus das Maaß des Anstandes bestimmt, und da Anstand nichts anderes ist, als was die allgemeine Meinung dafür hält, folglich der Einzelne der allgemeinen Meinung folgen muß, so kann so weit niemand den Forderungen des Luxus sich entziehen, wie groß auch sein Widerstreben seyn möchte.

Wenn auch nicht nöthigend, doch verführend ist der Luxus aber zu noch mehr, zur Verschwendung. Allerdings im Wesen des Luxus liegt es nicht, mehr aufzuwenden als die Einnahme trägt. Aber Verführung dazu ist der Luxus.

5) So klar nun aus den Begriffen selbst des Luxus, des Wohlstandes und der Oekonomie sich ergiebt, daß der Luxus den Wohlstand nur hindert, so rühmt man doch den Luxus als eine Quelle des Reichthums, als eine Bedingung des Erwerbs. Und zwar findet man fürs erste den Vortheil des Luxus darin, daß er Vermehrung der Production zur Folge habe. Nicht blos die Physiokraten haben behauptet, daß ein Staat durch Verzehren reicher werde, weil um so mehr (es müßte aber seyn in noch größerem Maaße) hervorgebracht werde, je mehr verzehrt wird. Auch andere sehen eine Vermehrung des Reichthums in der durch den Luxus allerdings vermehrten Production. Allein der Reichthum ist ja nicht blos nach dem Besitzthum an Gegenständen zu beurtheilen, sondern auch nach dem

Nutzen, den die Gegenstände gewähren. (Nutzen wird hier nicht im gemeinen Sinne verstanden, auf materielle Interessen beschränkt; Nutzen bezieht sich auch auf Genuß wie auf Veredelung des Geistes.)

Reichthum kann entweder nichts anders seyn, oder, unter welcher Voraussetzung allein hier von Reichthum die Rede ist, nicht anders für Gewinn geachtet werden, als wenn das Besitzthum Bedürfnisse des Lebens befriedigt oder das Wohlseyn erhöht. Da nun aber im Begriffe des Luxus liegt, daß seine Gegenstände weder zum Lebensbedürfniß noch zur wesentlichen Förderung des Wohlseyns gehören, so ist die Vermehrung der Gegenstände des Luxus nicht Vermehrung des Reichthums.

Die eine Richtung des Luxus hat kein anderes Ziel, als durch Pracht oder Mode zu imponiren, weil Aufwand machen und sich als reich zeigen Ansehn giebt. Ohne Rücksicht auf Erhöhung der Zierlichkeit, der Eleganz oder des Genusses wird das Theurere oder Modischere vorgezogen, wie denn häufig namentlich in der Kleidung das Geschmackvollere, was besser kleiden würde, blos darum verschmäht wird, weil es das weniger modische oder wohlfeilere ist. Daß die Production für diese Gattung des Luxus eben so wenig zum Wohlseyn als zum Bedürfniß gehört, liegt am Tage. Nicht anders ist es aber auch mit dem, was wohl die Zierlichkeit erhöht und den Geschmack mehr befriedigt, doch nicht so, daß dieser Gewinn dem Aufwande angemessen wäre.

Eine andere Richtung des Luxus geht auf das Uebermaaß in Genuß. Auch solcher Gegenstände Production kann nicht nur nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses gerechnet werden, sondern auch nicht zur Erhöhung des

Wohlseyns, mithin nicht zur Vermehrung des Reichthums. Nichts als Uebermaaß hat der Luxus, sonst wäre er nicht Luxus. Das Uebermaaß aber gehört nicht zum wahren Wohlseyn, sonst wäre es nicht Uebermaaß. Die Grenze ist freilich willkührlich. Dabei ist zu wiederholen, daß das Wohlseyn derer nicht in Betracht kommen könnte, denen im Uebermaaß des Genusses wohl wäre; das kannibalische Wohlseyn soll nicht gefördert werden. — Diese Gattung des Luxus hebt ferner durch die Sättigung, welche wieder vom Begriffe des Luxus unzertrennlich ist, und durch die Ungenügsamkeit, die ebenfalls dem Luxus verwandt ist, den Genuß selbst auf, nicht nur den Genuß vom Luxus, sondern auch den edlern.

Also durch die Vermehrung der Gegenstände des Luxus wird die Welt nicht reicher. Dies wird noch einleuchtender durch die Erwägung, daß nur in Gegenständen des gemeinen Bedürfnisses, wo an sich die einfachste Befriedigung genügen sollte, und des gemeineren Genusses, überhaupt nur im Niedern und Unwesentlichen die Steigerung des Aufwands Luxus ist. Thöricht kann eine Ausgabe für Höheres seyn, wenn sie übel abgemessen ist, da mit geringerem Aufwande Gleiches oder noch Höheres hätte erreicht werden können, was nun vielleicht, nach Verwendung der Mittel für jenes, unerreicht bleibt; aber Luxus ist es nicht. Was wir für unsere Bildung und Veredelung, oder für die Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft aufwenden, kann nie Luxus seyn, so weit ohne diesen Aufwand nicht das Wesentliche erreicht werden könnte. Nur in dem Aeußeren, Unwesentlichen der Kunst, in Zierrath, Decoration, Pracht, kann Luxus seyn. Die

Kunst selbst kann zu Luxus werden, wenn sie zu einer Vergnügung, zu einem Zeitvertreib gebraucht wird. Am wenigsten würden wir Luxus nennen, wenn jemand eine noch so hohe Summe verwendete, um ein edles Gefühl zu befriedigen oder eine Pflicht zu erfüllen, etwa für eine Reise um eine ihm theure Person zu sehn und ihr Freude zu machen. An allem Edlen haftet kein Luxus.

6.) So viel fehlt, daß die Vermehrung der Production an Luxusgegenständen den wahren, für Gewinn zu achtenden Reichthum der Welt vermehren sollte, daß vielmehr die vom Luxus auferlegte Nothwendigkeit mehr zu arbeiten die härteste Sklaverei, der ärgste Druck des menschlichen Geschlechts ist, so hart wie der Druck der Könige Aegyptens, und für einen Zweck, der, unnützer als Pyramiden und Obelisken und Labyrinthe, Tage dauert statt der Jahrtausende der Pyramiden. Denn nichts als ein Uebermaaß der Arbeit zu Hervorbringung unnützer Dinge ist die Production der Luxusgegenstände. Und da die Arbeit immer ungleich vertheilt seyn und auf den niedern Classen haften wird, so ist er Vermehrung der Last der gedrückten Classen, wie denn wirklich Luxus wohl nicht ohne Druck der niedern Stände gefunden werden möchte.

Vielfach pflegt unsere Zeit sich der Befreiung zu rühmen, wo sie doch selbst das Joch nur immer härter macht. Sie wähnt frei von Vorurtheilen geworden zu seyn, aber sie setzt neue, vielleicht schlimmere, an die Stelle. Sie dünkt sich erhoben über den Geist des Pedantismus, aber der schlimmste Pedantismus ist in ihrem Wahne, mit Formen und Einrichtungen zu erzwingen, was nur frei aus dem Geiste sich entwickeln kann, oder auf überhäufte, lebenslose,

nicht zum Schönen noch zum Guten führende Kenntnisse eine Bildung zu gründen, die sonst aus der Beschäftigung mit den edelsten Werken einer in Bildung unvergleichlichen classischen Zeit floß. So rühmt sie sich auch der Herstellung bürgerlicher Freiheit und Gleichheit, während sie wie geflissentlich und freudig, als ob es Gewinn und Fortschritt wäre, eine drückende Dienstbarkeit über sich und die Zukunft zieht. Der Luxus macht das Joch der Unterdrückten (was die Armen und Niedrigen immer sind) noch härter, nur nicht zum Vortheil der Begünstigten, sondern über die Begünstigten selbst dehnt er die Unterjochung aus, alle werden gleich dienstbar, dem Luxus. Es werden nicht die Armen den Reichen, sondern die Reichen den Armen gleich gemacht.

7) Es giebt aber noch eine andere Ansicht, nach welcher die Hervorbringung der Luxusgegenstände für Vermehrung des Reichthums angesehn wird, da nämlich diese Gegenstände gar nicht an sich, sondern als Tauschmittel betrachtet werden, indem die Producenten dagegen die Mittel der Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse eintauschen. In der That lebt ein großer Theil der Menschen jetzt von Arbeit, welche dem Luxus dient. Diese würden also, meint man, ohne Luxus nicht zu leben haben. Das Wesen des Gewinns, den man hier sucht, ist nicht Vermehrung des Reichthums im allgemeinen, sondern Ausgleichung. Diejenigen, welche mehr besitzen oder erwerben, als sie zu ihrem Bedürfnisse brauchen, sollen vermocht werden, für eingetauschte Gegenstände des Luxus an andere zu geben, wovon diese ihre Bedürfnisse bestreiten können.

Diese Ausgleichung hat man nach zwei Verhältnissen

zu betrachten, zwischen Nation und Nation, und zwischen Armen und Reichen.

a) Es ist nicht erschöpfend und deshalb nicht zu richtiger Beantwortung der Fragen über den Reichthum führend, daß man dem Reichthum des Einzelnen nur den Nationalreichthum entgegensetzt, und es ist eine Mangelhaftigkeit der Lehre vom Reichthum, daß sie nur Lehre vom Nationalreichthum genannt wird, und nur dies seyn soll.

Nationalreichthum ist hier nicht in der Bedeutung gemeint, in welcher er dem Reichthum der Einzelnen entgegen steht und wohl richtiger Volksreichthum genannt würde. In der andern Bedeutung, da eine Nation den andern Nationen gegenüber steht, hat die Lehre von der Nationalwirthschaft zum Gegenstande die Kunst, wodurch eine Nation sich auf Kosten der andern bereichern, oder doch sich hüten soll, daß sie nicht zu Bereicherung der andern Nationen arm werde. Aus diesem Gesichtspunkte ist sogleich zuzugeben, daß die Nation, welche der andern Luxuswaaren verkauft, durch den Kaufpreis reicher wird.

Allein dieser Standpunkt giebt nicht die ganze Beantwortung der Frage, er ist nicht der höchste Gesichtspunkt. Die vorliegende und jede ähnliche Frage muß darauf gerichtet seyn, wobei das menschliche Geschlecht reich werde, sich wohl befinde. So wie jeder sich selbst der nächste ist, so ist jedem sein Vaterland das nächste, und für seines Landes Wohl und Weh möge jeder vorzugsweise fühlen und, wenn er kann, handeln, ohne zu ängstlich zu fragen, ob nicht Patriotismus nur ausgedehntes Selbstgefühl, erweiterter Egoismus sey. Die Wissenschaft aber muß sich zur Rücksicht auf das Ganze erheben, wie es das Gefühl

des Einzelnen nicht kann; sie darf nicht eher sich genügen lassen, als bis ermittelt ist, was dem Ganzen des menschlichen Geschlechts nützt. Nationalreichthum genügt ihr so wenig, als die Nationalwirthschaftslehre die Bereicherung einzelner Bürger aus dem Vermögen der Mitbürger für Gewinn achten wird.

Damit wäre schon die ganze Absicht auf Vermehrung des Nationalreichthums durch Ausfuhr von Luxusgegenständen völlig beseitigt. Es kömmt aber noch hinzu, daß die ganze Lehre vom Nationalreichthum, im Verhältniß einer Nation zu der andern, mit allen ihren Mitteln nicht zu Vermehrung des Reichthums, sondern nur zu Verhütung der Verarmung führen kann; denn wenn alle Nationen gleiche Oekonomie befolgen, so wird keine verlieren, und wenn keine verliert, kann keine andere gewinnen. — Ferner ist noch zu erwägen, daß ein Verhältniß, wo die eine Nation von der andern gewinnt, nicht immer dauern kann, weil die letztere sich erschöpfen würde.

b) Die Ausgleichung, welche durch die Production von Luxusgegenständen als Tauschmittel bewirkt werden soll, ist zweitens nach dem Verhältnisse zwischen Armen und Reichen zu betrachten. Die Aermeren sollen für die von ihnen producirten Luxusgegenstände von den Reichen die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhalten, da sie keinen anderen Weg des Erwerbs haben. Hierbei nimmt man die Vertheilung der Arbeit, wie sie jetzt gerade ist. Wenn nun die, welche jetzt Luxusgegenstände produciren und davon leben, dieses Geschäft verlören, so scheint für sie kein Erwerbszweig zu bleiben, da die andern Geschäfte alle schon von anderen in Beschlag genommen worden

sind. Aber ein solches augenblickliches Verhältniß ist hier gar nicht zu berücksichtigen, weil gar nicht von dem gegenwärtigen Zustande und seiner plötzlichen Umgestaltung die Rede ist, sondern von Vortheil und Nachtheil jedes Zustandes, wobei auf den mit aller plötzlichen Veränderung in der Industrie für die Einzelnen verbundenen Nachtheil keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn alle Mitglieder der Gesellschaft ohne Luxus lebten und nur das hervorbrächten, was nicht Luxus ist, jeder aber einen verhältnißmäßigen Antheil an der Arbeit hätte, so würde bei weniger Arbeit, als im Stande des Luxus, jedes Bedürfniß zu befriedigen seyn, und kein Luxus als Mittel der Ernährung eines Theiles der Gesellschaft vermißt werden, statt daß bei Luxus aller Fleiß kaum hinreicht das Bedürfniß zu befriedigen. Das Verhältniß aber, daß alle Arbeit für Bedürfnisse — so wollen wir alles nennen, was nicht Luxus ist — in Besitz genommen worden, ist nur eben aus dem Luxus entstanden, und würde mit dem Wegfall des Luxus sich sogleich ändern. Es ist nur durch den Luxus eingeführt worden, theils weil die, die vom Luxus leben, den Erwerb von der Production anderer Gegenstände nicht suchen, theils weil die, welche jetzt den Antheil der andern an Arbeit für das Bedürfniß an sich genommen haben, also mehr arbeiten, als ohne Luxus auf ihren Antheil kommen würde, dies blos darum thun, weil sie von dem Erwerb Luxusgegenstände eintauschen wollen. Sobald dieses Verlangen wegfiele, würden sie gewiß nicht mehr den Antheil der andern an der Arbeit übernehmen wollen, sondern ihn gern selbst aufgeben.

Ferner würde der vorausgesetzte Vortheil der Ernährung

der Producenten von den Abnehmern der Producte weit beſſer als durch die Production von Luxusgegenſtänden dadurch zu erreichen ſeyn, daß der Wohlhabende den Erwerb ſuchenden Arbeitern nützliche, das Wohlſeyn wahrhaft erhöhende Gegenſtände abnähme, durch deren Hervorbringung wirklich der Reichthum der Welt vermehrt würde. Sollte man einwenden, daß dies aber einmal nicht geſchehe, und daß das Geld, welches nicht für Luxus ausgegeben würde, gar nicht würde ausgegeben werden, ſo iſt zu entgegnen, daß die Gewöhnung an Luxusgegenſtände zum großen Theil der Grund iſt, warum das Verlangen nicht auf nützliche Gegenſtände gerichtet wird. Wenn nicht die Gewöhnung an den Luxus wäre, ſo würde leicht mehr Geld für Bücher ausgegeben werden, was von wichtigem Einfluß auf Literatur und Bildung ſeyn würde.

Aber der Gewinn an Erwerb aus der Production von Luxusgegenſtänden wird auch ferner durch die Natur des Luxus vereitelt, in deſſen Weſen es liegt, daß er ſich ausdehnt und allgemein wird, mithin dem ſelbſt, welcher mit Hülfe des Luxus ſeinen Erwerb finden ſoll, eben ſo ſehr wieder ſein eigenes Bedürfniß ſteigert, und ſo ihm wieder nimmt, was er ihm gegeben hat. Jene Ausgleichung des Reichthums könnte nur dann ſtatt finden, wenn der Luxus bei den Reichen bliebe. Dies geſchieht aber nicht, ſondern er verbreitet ſich ſtets unter alle Claſſen. Allgemeiner, wenn auch verhältnißmäßiger Luxus aller, wie er zu ſeyn pflegt, vermehrt niemandes Wohlſtand. Der, der ohne Luxus nur hundert Thaler jährlich erwürbe, wird vielleicht mit Hülfe des Luxus der andern zweihundert erwerben, aber ſeine eigne Theilnahme am Luxus iſt Urſache,

daß er zweihundert ſtatt einhundert braucht; ſo iſt ſein Wohlſtand nicht vermehrt, ſondern er iſt blos durch den Luxus zu verdoppelter Arbeit genöthigt, und was er mit der vermehrten Arbeit mehr gewinnt, geht für Luxus auf, alſo ohne Nutzen.

Unter jedem Geſichtspunkte alſo zeigt ſich die Vorausſetzung als ungegründet, daß der Luxus wohlthätig ſey, indem er Viele mit dem Gelde ernähre, welches ohne ihn im Kaſten liegen bleiben würde. Erſtens bliebe doch daſſelbe Geld nicht ungenutzt, ſondern es würde ohne den Luxus auf Beſſeres verwendet werden. Zweitens iſt im allgemeinen nur durch den Luxus die Welt des mehreren Erwerbs bedürftig; ohne ihn wäre es kein Verluſt, wenn das Metall im Kaſten oder im Schoos der Erde ruhte.

Endlich wird die vorausgeſetzte Ausgleichung durch den Luxus der Wohlhabenden zum großen Theil dadurch in Nichts aufgelöſt, daß die Wohlhabenheit derjenigen, deren Luxus Andere ernähren ſoll, zu einem großen, vielleicht zum größten, Theil nicht in Beſitzthum beſteht, ſondern in jährlichem Erwerb, dieſer aber von denen ſelbſt herbeigeſchafft werden muß, welche wieder von dem damit zu beſtreitenden Luxus leben ſollen. Klar iſt dies zuvörderſt von aller Erhöhung des Staatsbedürfniſſes durch den Luxus, welches doch von denen aufgebracht wird, deren Erwerb man auf den Luxus anweiſt. Die Staatsbeamten, mit Einſchluß des Militärs, müſſen höhere Beſoldung erhalten, damit dem Luxus Genüge geſchehn könne, nicht ihrem eigenen, ſondern dem allgemeinen; zu dieſer Beſoldung haben aber diejenigen beizutragen, welche vom Luxus der Beſoldeten leben ſollen. Und nicht anders iſt es mit dem

durch eine andere Gesellschaftsform ersetzen, so kann sie sie nur in der Weise thun, daß sie diese Form selbst aus den ihr eigenen Bedingungen erzeugt, das heißt, sie kann sie nur in ihrer ökonomischen Gestalt setzen. Die neue Art wie die Arbeit über sich selbst übergreift, die sie ihr bringt, ändert eben nur die Art, wie sie ihr Produkt schafft, sie ändert nicht die Produktion selbst.

Die eigentliche Gestalt, in der sie das Produkt hervorbringt, ist die Gestalt, worin sie es besitzt. Die Besitzer ist immer die Gestalt und das Recht des Besitzes, das die Arbeit ihr gibt.

Wie sie sich aber ändern oder ausgeübt werden, ist durch die Art der Produktion, die sie hervorbringt, bestimmt. Sagen die Produkte der Gesellschaft der Arbeit nicht, indem sie sie in Waaren verwandeln, das Produkt dieser Gesellschaft zu sein, sondern, sie werden Waaren und sie werden es, indem sie Produkte sind, so sagen sie damit, daß sie Waaren sind, um diese Form zu besitzen, als Besitzer dieser Gesellschaft zu sein, und sie sind Besitzer, weil sie Produkte sind. Diese Arbeit selbst aber existirt nur dadurch, daß sie fortwährend Waaren zu Waaren und Geld zu Geld verwandelt. Indem sie so Waaren schafft, ist sie auch die Produktion verhindert, die sie selbst ist, und die Produktion, die sie ist, ist die Produktion, die sie schafft. Und indem sie Waaren schafft, ist sie auch die Produktion

iſt, daß es an Arbeitern mangelt, daß der eine Theil Begehren nach nützlichen Gegenſtänden trägt, und nicht im Stande iſt, ſie ſelbſt in genügender Menge zu ſchaffen, der andere Theil aber nicht anders als durch Reizung ſeines Verlangens nach Luxusgegenſtänden bewogen werden kann, in der Production der nützlichen Gegenſtände zu helfen. Nun wird aber weder der eine, noch der andere Theil dieſer Vorausſetzung wirklich eintreten. Es iſt nicht nur nicht Nachfrage nach Arbeit, die nicht befriedigt würde, ſondern es wird überall weit mehr Arbeit angeboten, als verlangt und gebraucht wird, ſo daß vielmehr diejenigen, welche nur arbeiten, um für Befriedigung ihres Luxus zu erwerben, denen in den Weg treten, welche die Mittel zur Befriedigung wahrer Bedürfniſſe durch Arbeit erwerben wollen. Endlich wird ja das Begehren nach nützlichen Gegenſtänden durch das Begehren nach Luxusgegenſtänden verdrängt. Die Menſchen verlangen weniger nach nützlichen Gegenſtänden, und können ihren Erwerb weniger darauf verwenden, weil der Luxus ſo viel aufzehrt; alſo iſt der Luxus Hemmung der Production nützlicher Gegenſtände.

9) Der Luxus iſt den Armen nicht zu beſonderem Vortheil, ſondern vielmehr zu noch größerem Nachtheil als den Reichen.

Erſtens iſt es zunächſt nicht gerade die bedürftigſte Claſſe, welcher der Luxus Erwerb verſchafft. Tagelöhner arbeiten nicht leicht für den Luxus.

Ferner iſt der Einfluß, welchen der Luxus auf die Preiſe hat, in mehrfacher Hinſicht den Aermeren ungünſtig. Der Preis der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe ſteigt dadurch, daß die Mittel ihrer Production, Boden und

Gesetz auf Verbrechen ist, den Staat vernichtet werden. Und wie ein gutes Gesetzbuch, das Verbrechen fliehet, auch dann immer noch gelesen werden, weil die Verbrecher nicht sind: so ist dieses Gesetzbuch, in welchem Gott, als einziger Staat Verordnung, bei Strafe des Todes und Verdammung, für alle Menschen die Normen haben und in welchem die Verordnung des Lebensmittel aufgeschrieben worden wären. Diese die Verordnung heißt in euch auf zwei Tafelsteinchen, und zusammen auf zwei Bücher zur Erkenntnis, Beispiel ist in euch unsere die Erkenntnis des Gesetzes Gottes, die Verordnung des Gesetzes des Gesetzbuches, das Gesetzbuch, dessen Gesetze gelesen, und welches die Gesetze, die Verordnung des Gesetzes sind in den Verordnungen und Gesetzbüchern, durch sind in den unsere Gesetzbuchstaben gegeben, gut gelesen, dann Gesetzbuch, welches Gesetzbuch, welches Gesetzbuch gelesen, welches gelesen, welches gelesen.

Gesetzen sind die Gesetze, die Gesetze des Gesetzbuches, Gesetzbuch, Gesetzbuch, Gesetzbuch

niedriger Zinsfuß, sie träfe blos die, welche von Vermögen, das heißt von Zinsen lebten, bei allen Arbeitern glichen sich die Preise aus, und sie hätten noch den Vortheil wohlfeiler Erborgung von Betriebscapitalen. Das wesentlichere und vorzugsweise zu berücksichtigende Mittel für Befriedigung der Bedürfnisse ist aber der Erwerb und insbesondere die Arbeit. Daß die Arbeit nicht zu niedrig im Preise stehe, daß jeder durch Arbeit angemessenen Erwerb finde, ist der wahre Wohlstand, das Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft. Nicht nach dem Besitzthum der Einzelnen, sondern nach der angemessenen Vertheilung des Erwerbs und des Besitzthums ist der Wohlstand im allgemeinen zu messen. Theurung ist Unverhältnißmäßigkeit der Preise für einzelne Gegenstände, namentlich Höhe der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse im Verhältniß zu dem Preise der Arbeit. Wenn durch Mißwachs die nöthigsten Lebensmittel theuer werden, so ist dies darum drückend, weil andere Stände, insonderheit die Besoldeten, nicht ihre Preise in gleichem Maße steigern können. Könnten sie dies, so wäre alles ausgeglichen, und keine Theurung wäre mehr. Da nun das Wohlseyn im allgemeinen auf dem angemessenen Verhältnisse der Arbeitspreise ruht, so ist auch in dieser, wie in aller Hinsicht, die Unverständigkeit derer höchst unheilsvoll, welche die Arbeitspreise der Staatsbeamten herabzudrücken suchen, und sich damit noch, wie Landesversammlungen gern thun, ein Verdienst zu erwerben wähnen. Sie vergleichen nicht, ob nicht Gewerbe und Handel weit höhern Erwerb bringe, als das Geschäft der Staatsbeamten, zu welchem, abgesehen von den Gaben des Geistes, ungleich mehr Vorbereitung, eine lange erwerblose

und Aufwand erfordernde Zeit der Studien, der praktischen Vorbereitung und des Mangels an Gelegenheit zu Erwerb, wohl gar der Nöthigung zu unentgeldlicher oder äußerst gering belohnter Arbeit für den Staat, erforderlich ist. Sie sehen nicht, daß sie leicht die Concurrenz der Tüchtigsten vom Staatsgeschäfte entfernen. Doch zum Glück ist zu hoffen, daß eben die Verminderung der Concurrenz zum Staatsgeschäft und zu andern Geschäften, wozu mehr Vorbereitung nöthig ist, wieder ein für die Verhältnisse derer, welche sich dazu bestimmen, günstigeres Gegengewicht herbeiführen werde. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die geflissentliche oder auch unabsichtliche Zurückhaltung der Jünglinge vom Studiren vortheilhaft, da übrigens die Verminderung der Concurrenz ein Nachtheil für das Staatsgeschäft ist, welchen man wohl insgemein zu übersehen pflegt.

Ferner, daß der Aufwand im Luxus immer an dem Erwerbscapital abgeht, gereicht, so wie für Production und Reichthum überhaupt, so auch namentlich wieder den Aermeren zum Nachtheil, da die Höhe der Nutzung des Erwerbscapitals, im Vergleiche zum Ertrage der Arbeit, in dem Maße steigt, in welchem die Concurrenz sinkt.

Endlich muß darum der Luxus in stärkerem Maße den Aermeren oder weniger Reichen drücken als den Reicheren, weil das Drückende des Luxus nicht blos nach dem Verhältniß zwischen Ausgabe und Einnahme zu messen ist, sondern auch, und noch mehr, nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses, das statt jener Luxusausgabe hätte befriedigt werden können oder sollen. Wenn der, welcher für einen Luxusgegenstand zehn Thaler ausgiebt, jährlich tausend Thaler zu verzehren hat, so verliert er durch jene Ausgabe

weniger als der, welcher bei einer jährlichen Einnahme von fünfhundert Thalern fünf Thaler für Luxus aufwendet; denn er entzieht sich damit nicht für ein gleich dringendes Bedürfniß das Mittel der Befriedigung. Von zweihundert Thalern, die wir jährlich für Bücher verwenden können, sind leichter zwanzig abzubrechen, als zehn von hundert, weil die Bücher uns weit weniger nöthig sind, die wir noch kaufen könnten, wenn wir schon für 180 Thaler gekauft haben, als wenn nur für neunzig.

B. Luxus und Bildung.

Es wird gesagt, daß der Luxus die Civilisation fördere, daß er zu geistiger Bildung anrege; man hört auch wohl, daß er Ideen in Umlauf bringe. Da ist nun näher zu betrachten, fürs erste, welche Art der Civilisation denn durch den Luxus gefördert werden möchte, und dann, wie sich diese Civilisation zur Bildung verhalte.

1) Wir wollen als Civilisation zuerst die Verfeinerung des äußern Lebens, der Lebensbedürfnisse und der Lebensweise, der Einrichtung für häusliches und geselliges Leben, Art der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe, in Betrachtung ziehen. Allerdings gehört auch diese Gattung der Civilisation mit der Bildung zusammen; bis auf einen gewissen Punkt ist sie in der Bildung begriffen. Es kann kein gebildetes Volk seyn, welches so fern von Verfeinerung in den Lebensbedürfnissen, von Sinn für Zierlichkeit, Annehmlichkeit und Behaglichkeit wäre, daß es sich von Eicheln nährte, zur Kleidung nur rohe Thierfelle nähme, in Höhlen wohnte und sich mit dem plumpesten Geräthe behülfe. Hingegen wird niemand die Bildung eines Volkes nach der Eleganz der Mode oder der Kostbarkeit der Stoffe, nach

der höheren Verfeinerung der Kochkunst oder der Pracht der Wohnungen und der Geräthe messen. Will man jedoch die Grenze ziehen, bis wie weit diese Verfeinerung zur Bildung gehöre, also bis wie weit sie wahren Werth habe, so ist über Einzelnes kaum eine feste Bestimmung zu geben, im Allgemeinen aber auf das schärfste die Linie so zu ziehen, daß Zusammenhang mit der Bildung und Werth dieser Verfeinerung genau da aufhöre, wo der Luxus anfängt. Hätte der Gegenstand Werth für die Bildung, so wäre er nicht Luxus; weil er zum Luxus gerechnet wird, wird ihm kein wesentlicher Werth zugeschrieben. Vielleicht ist es nicht gegen den Sprachgebrauch oder die allgemeine Ansicht, wenn Luxus in der Verfeinerung noch zur Civilisation gerechnet, und wegen solches Luxus einem Volke höhere Civilisation zugeschrieben wird. Allein mit der Bildung hat dieser Luxus der Verfeinerung nichts gemein, also Werth hat er nicht.

2) Bei der Frage über einen Zusammenhang zwischen Luxus und Civilisation und Bildung, ist ferner zu untersuchen, ob der Luxus Quelle der Geistesbildung, Förderung der Pflege der Wissenschaft und der Kunst sey.

Wir wollen zu einem Beispiel das Studium der Chemie nehmen, und fragen, ob dieses, und so die Wissenschaft, durch die Anregung zu Benutzung der Chemie für die Zwecke des Luxus gefördert werde. Das Studium der Chemie gehört ohne Zweifel der Bildung, so weit dem Geiste tiefere Einsicht in die Gesetze des Lebens der Natur eröffnet wird; der bloßen Civilisation gehört es, in so fern es die Bearbeitung der Stoffe für die Bedürfnisse des Lebens fördert. Bildung ist in dem letztern nicht. Aber

nur in dieser letztern Beziehung könnte man sagen wollen, daß die Pflege der Chemie durch den Luxus gefördert werde. Nun ist zuvörderst zu läugnen, daß es hierzu des Luxus bedürfe. Wenn auch die Chemie um der technischen Anwendung willen getrieben werden sollte, so wäre doch dazu ihr Gebrauch für Gegenstände des wahren Bedürfnisses vollkommen zureichend. Sodann aber wollen wir nicht wünschen, daß die Pflege der Wissenschaft aus solcher Absicht hervorgehe; ja wir wollen wünschen, daß dies nicht geschehe. Denn nicht nur führt dies nicht zu einem Studium, welches wahrhaft Bildung seyn könnte, am wenigsten zu einem edlen wissenschaftlichen Sinne, sondern es leitet davon weg, indem es die Richtung wissenschaftlicher Beschäftigung auf den Nutzen und den Gebrauch für die Bedürfnisse des äußern Lebens lenkt. Und doch ruht auf dem ächten wissenschaftlichen Sinn, in dem reinen Interesse des Geistes an der Beschäftigung mit der Wissenschaft um ihrer selbst willen nicht nur der Werth der Wissenschaft für die Bildung, sondern auch das Eindringen in die Tiefe der Wissenschaft; denn es liegt das Tiefste der Wissenschaft dem Gebrauche am wenigsten nahe, sondern nur dem offen, der die Wissenschaft um ihrer selbst willen sucht, und sie gerade in ihrer Tiefe vorzugsweise liebt. Wie die Richtung auf den Luxus überhaupt mit der Richtung auf die materiellen Interessen ganz zusammenhängt, — der Luxus ist selbst materielles Interesse, und hat den reicheren Erwerb zur Bedingung — so ist dem Luxus und den materiellen Interessen insbesondere dieses gemeinschaftlich, daß sie die Wissenschaft verderben, indem sie sie ihrer Dienstbarkeit unterwerfen. Die Forderung einer

jenen Untergöttern ergebenen Zeit, daß die Wissenschaft vorzugsweise in Beziehung auf den Dienst derselben getrieben werden solle, ist nicht nur Erniedrigung der Wissenschaft, sondern hält sie auch in den niedern Regionen zurück, weil ihre höheren Regionen bei den oberen Göttern sind, niemand aber dem Oberen und dem Unteren zugleich sich weihen, den wahren Gott und die Götzen zugleich verehren kann. So wird das Studium der Wissenschaft verunedelt und verdorben, so weit es jenen Richtungen dient; es wird aber auch überhaupt um jener herrschenden Richtungen willen zurückgesetzt und weniger gepflegt.

Wie zwischen Luxus und Wissenschaft, so ist das Verhältniß auch zwischen Luxus und Kunst. Ja vor allem möge die Kunst vor der Gönnerschaft des Luxus bewahrt bleiben. Die höhere Kunst, die Kunst, die wirklich Bildung ist, bedarf des Luxus nicht; was sie bedarf, ist eben nicht Luxus; es ist nicht Luxus weil es Bedarf der Kunst ist. Wo sich aber Luxus der Kunst zugesellt, da unterjocht er sie, und zerstört ihr eigenstes Wesen. Da wird die Kunst zum Mittel des Vergnügens, des Zeitvertreibs, feinerer Schwelgerei. In diesem Kreise muß die Kunst einen unwürdigen Charakter annehmen, schon weil sie Unwürdigem dient. Wo Luxus herrscht, da wird überall gemeinerer Reiz und Leichtsinn an die Stelle des Ernstes und der Verehrung des Schönen gesetzt. Und nur im Ernste und in der treuesten Verehrung des Schönen und Hohen hat doch die Kunst ihr Wesen. Wo die Kunst zu den Gegenständen des Vergnügens, der Unterhaltung, des Luxus gerechnet wird, da ist schon die Erkenntniß des Wesens der Kunst verloren, da ist die Kunst nicht mehr Kunst. Das eben

iſt das größte Verderben unſeres Theaters, daß es der Menge zur Unterhaltung und zum Vergnügen dienen ſoll. Alſo nicht Vortheil iſt es, ſondern Verderben für die Kunſt, wenn der Luxus Veranlaſſung und Mitwirkung zu ihrer Pflege iſt. Das Begehren nach dem gemeinen Reize des Uebermaaßes der äußern Mittel in der Kunſt, nach dem Effekt des Glänzenden, des Pikanten, des Extravaganten, des Enormen, des Widernatürlichen bis zur Widerlichkeit und Abſcheulichkeit, wodurch die Kunſt von dem Ernſt und der claſſiſchen Richtung auf Schönheit und Vollendung abgezogen wird, iſt das Erzeugniß deſſelben Sinnes, der die Seele auf den unwürdigen Tand des Luxus richtet, und die Gewöhnung an das Uebermaaß und die Unenthaltſamkeit des Luxus wird zu gleicher Verwöhnung des Geſchmacks in der Kunſt. So viel fehlt, daß durch die Vermählung der Kunſt mit dem Luxus der tiefere Sinn für die Kunſt geweckt werden könnte, welcher in das Innerſte der Kunſt dringt, welcher die Seele von der Kunſt erfüllt und begeiſtert. Von andern Künſten möchte nach jener Anſicht Malerei und Bildhauerkunſt der Förderung durch Luxus zu bedürfen ſcheinen, weil ſie ſonſt nicht genug gepflegt werden könnten, da ihre Werke nicht bezahlt würden. Allein wir wollen doch nicht annehmen, daß zu einem ſo beträchtlichen Theil die Veranlaſſung zu Bilderkauf mehr der Luxus als die Liebe zur Kunſt ſey; unſere Kunſtvereine gehen nicht aus dem Luxus hervor. Und die Beſtrebung der Künſtler für den Luxus der Privatperſonen wird nur zu leicht der Kunſt einen minder edlen Charakter geben. Der Reichthum der Griechen an Tempelſtatuen war nicht Luxus; die Kunſt der Griechen bedurfte des Luxus keineswegs.

Uebrigens wird sich auch der Luxus am seltensten auf Kunstwerke und Bücher wenden, am wenigsten der kümmerliche Luxus unseres Privatlebens. Weit mehr wird der Luxus dadurch, daß er die Mittel verbraucht, Ursache seyn, daß für solche Gegenstände keine Mittel übrig bleiben, und insonderheit wissenschaftliche Werke weniger gekauft werden, was wieder Ursache ist, daß weniger wissenschaftliche Werke geschrieben und die Gelehrten nicht durch Erwerb von wissenschaftlichen Erzeugnissen in den Stand gesetzt werden, sich ganz der Pflege der Wissenschaft zu widmen.

3) Endlich haben wir den Luxus noch in seinem Einflusse auf die Bildung zur Sittlichkeit zu betrachten, und, was damit auf das engste zusammenhängt, in seinem Verhältnisse zu dem, was wir Totalität der Bildung nennen können, zur Ausbildung dessen, was den Charakter des ganzen Menschen, seines Seyns und Thuns bestimmt.

Es ist das Wesen des Luxus, daß er auf Nichtsnützliges, auf Eitles, auf Tand, auf das Niedere gerichtet ist, auf das, was sogar für das äußere Leben keinen Werth hat; was Werth hat, ist nicht Luxus.

Hierin aber liegt die Unwürdigkeit und die Kleinlichkeit, an sich, und hauptsächlich in Rücksicht auf das Bessere, was darüber versäumt wird.

In der Richtung auf das Nichtsnützige, das Eitle, das Unwürdige, das Kleinliche aber liegt der Leichtsinn, die Entfernung von Ernst und von Strenge.

Solche Richtung ist nun nie einzeln am Menschen, so daß er in anderer Hinsicht anders seyn könnte. Es giebt nur Ein Gewissen, und nur Eine Richtung, entweder auf Ernst und Strenge oder auf Leichtsinn. Dem

Luxus sich ergeben ist überhaupt dem Unwürdigen sich ergeben, Ernst und Strenge bannen. Der Sinn für Luxus kann nicht anders als die Seele klein machen.

Diese Richtung aber entscheidet über Würde und Werth des Menschen. Im Ernst und in der Strenge der Gesinnung ist die Sittlichkeit, die Tugend, und nicht minder die Tiefe der Kunst und der Wissenschaftlichkeit, der Grund aller geistigen Bildung.

Es giebt kein bezeichnenderes Merkmal, und keinen entscheidenderen Punkt für das Wesen edlerer und unedlerer Menschen, als je nachdem sie sich dem Höheren und Wesentlichen, oder dem Niederen und Unwesentlichen zuwenden. Der Luxus aber ist schlechthin in dem Niederen und Unwesentlichen, und die Gewöhnung an Luxus ist die Hingebung an das Niedere und das Unwesentliche, welche Richtung mit Nothwendigkeit die Abwendung von dem Höheren in sich schließt. So ist die Hingebung an den Luxus unvermeidlich Erniedrigung der menschlichen Natur, und Untergrabung der Sittlichkeit, denn hier ist das Wesen der Tugend und der Sittlichkeit.

Die Neigung zum Luxus ist nach allem der Gegensatz gegen das Princip der Sittlichkeit und der Vernünftigkeit. Sie ist das böse Princip im Menschen.

So enthält der Luxus schon in seiner Richtung Verdorbenheit des ganzen Wesens des Menschen. Ferner aber hat in der weitern Entwickelung der Luxus nach allen Seiten zu Verderben zur Folge, da aller Unwürdigkeit und aller Untugend, aller falschen Richtung in der geistigen Ausbildung Grund in der Entfernung von Ernst und Strenge liegt, welche mit dem Luxus verbunden ist.

Da die Richtung auf den Luxus Gewöhnung an das Eitle, Leere und Nichtige, an Unenthaltsamkeit und Unmäßigkeit, also Entwöhnung von der Selbstbeherrschung ist, so liegt in ihr ein hauptsächlicher Grund, wenn das Leben und Streben der Menschen ein leeres und nichtiges ist, wenn es in Tagesarbeit und unwürdigem Treiben der Zerstreuungssucht oder Laßheit, Leerheit und Eitelkeit aufgeht.

Alles Urtheil, alle Ansicht von den Verhältnissen des Lebens, von Werth und Unwerth wird durch den Leichtsinn und die Fadheit des Luxus verdreht. Wo der Luxus nicht verschmähet wird, da imponirt er, wie immer das Aeußere der Erscheinung, da gelten die Menschen selbst mehr oder weniger, je nachdem sie mehr oder weniger ihre Erscheinung in Luxus kleiden. Darum ist der Luxus so verführerisch, weil jeder gern gelten, sich groß machen will, und dazu die Kleinheit der Welt nichts Bequemeres sieht, als die Eitelkeiten des Luxus.

Dem Luxus folgt Ueppigkeit, Verweichlichung, Verzärtelung, Sinnlichkeit, Entnervung, Ungenügsamkeit, Unenthaltsamkeit aller Art, und alle die Verdorbenheit, welche dem Schwächlichen und Untüchtigen eigen ist. Jene falsche Verfeinerung, welche sich mit dem Luxus paart, wird wieder zur Rohheit, denn Ueppigkeit und Schwelgerei erzeugen Rohheit und sind Rohheit. Die Geschichte, zum Beispiel der Kaiserzeit Roms, zeigt nur zu sehr, daß Luxus mit Entmenschlichung, wilder Grausamkeit und roher Gefühllosigkeit zusammen geht, und daß die Art der Civilisation, welche etwa dem Luxus folgt, nicht mit der Bildung der Seele und des Charakters zusammenhängt. Und des Luxus Genossen, Schwelgerei und Wollust, ziehen stets von der Menschlichkeit ab.

Im Luxus ist eine hauptsächliche Quelle der Eitelkeit, und so auch des Hochmuths und des Uebermuths, worin wieder das Unedle und das Inhumane enthalten ist.

Der Luxus, in der ihm ohnedies verwandten Richtung auf die materiellen Interessen, nährt Gewinnsucht und Geldsucht. Die Seele dessen, der dem Luxus und seiner Ungenügsamkeit ergeben ist, hängt sich an die Mittel zur Befriedigung des grenzenlosen Bedürfnisses des Luxus. Auch so wird wieder die Seele durch den Luxus klein.

Und aus der Gewinnsucht, dem Hochmuth und der Eitelkeit fließt die Selbstsucht und die Gefühllosigkeit, die Ausfüllung der Seele von eigenem Behagen im unwürdigsten und kleinlichsten Ergötzen und Treiben, die Gewissenlosigkeit, welcher es möglich ist, in der Nachbarschaft des Mangels und des Jammers reichliche Mittel auf Luxus zu verwenden, auf das, was schlechthin eitel und nichtsnützig ist. Nur der selbstsüchtige, gefühllose, unedle Mensch kann seine Freude an eigenem Luxus haben, während seine Umgebung in Dürftigkeit und Mangel verbringt. Der Gewissenhaftere wird sich über die Unvermeidlichkeit eigener Theilnahme am allgemeinen Luxus, ja sogar über die Behaglichkeit und Annehmlichkeit des eigenen Lebens nur dadurch bei sich selbst rechtfertigen, daß er sich bewußt ist, seinem Aufwand die möglichst engsten Grenzen zu stecken, nur bis so weit als die Verhältnisse dazu nöthigen, so daß es nicht eigener Luxus ist, sondern der Luxus der Zeit, dem freilich jeder bis auf einen gewissen Punkt nachgeben muß. Eine bestimmte Grenze für diese Nachgiebigkeit ist nicht zu ziehen. Es kömmt auf die Richtung an, daß wir unsere Neigung vom Luxus abwenden und nur wider

Willen ihm nachgeben, daß wir in dem, was dem Luxus gleicht, nur den geringsten Aufwand machen, welchen die Mäßigsten in gleichem Verhältnisse zu machen pflegen und was sie für Erforderniß des Anstandes halten.

So zerstört der Luxus den Keim der Sittlichkeit und der geistigen Ausbildung. So ist er die Quelle der Armuth und der Noth der Menschen. Und in diesen Strudel des Verderbens stürzt sich die Zeit mit Freude und mit dünkelhafter Zufriedenheit über den Fortschritt. Für die Zukunft ist die sicherste Erwartung aus der Richtung der Gegenwart auf Luxus und Eitelkeit zu bilden.

Die politischen Parteien der Zeit und das Verhalten des wahren Staatsmannes zu denselben.

Vom Geheimen Regierungsrath und Professor
D. Schmitthenner in Gießen.

Was in den nachstehenden Zeilen dargestellt werden soll, ist in so fern etwas Triviales, als es Alle wissen. Es ist indessen oft nicht unnütz, das was vor den Augen Aller in weiten Umrissen liegt, in bestimmtern zu zeichnen, um die bewegenden Principien zu klarerem Bewußtseyn zu bringen und die Uebersicht zu erleichtern.

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß auch in der Gegenwart feindliche Principien Europa theilen und selbst auf dem Boden der einzelnen Staaten sich bekämpfen. Die nothwendige Vorbedingung zweckmäßiger Thätigkeit ist darum für den Staatsmann die genaueste Orientirung, welcher der Stand der Schulen und Parteien, welche Principien die berechtigten und ob nicht eine Versöhnung derselben möglich sey? Weniger Rücksicht ist dabei natürlich auf die ganz subjectiven Ansichten Einzelner, die keinen Halt und Boden in der Zeit haben, als auf diejenigen Grundsätze und Strebungen zu nehmen, welche durch die bestehenden politischen Formationen und die Natur der Zeitumstände gegeben und gestützt sind.

Von der größten Wichtigkeit ist vorerst der Gegensatz zweier Schulen in Beziehung auf die letzten Gründe des Glaubens und Wissens: der historischen und rationalistischen. Wie jene auch als erste Aufgabe der Philosophie die Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes

im Menschen *) betrachtet, so hat sie überhaupt im Fortgange den Blick rückwärts gewendet. Denn in der Vergangenheit ist ihr die Wahrheit und alle Wahrheit durch übermenschliche Wesen oder durch Menschen, die der Gottheit näher standen, ausgesprochen worden und die Vernunft des Einzelnen hat diese Aussprüche gläubig hinzunehmen. Dagegen findet diese den Prüfstein der Wahrheit in der Vernunft; sie erkennt den objectiven Gestaltungen der Welt gegenüber eine unendliche Berechtigung des Subjectes an. Ebenso ist für jene das Recht ein in der Geschichte Vorhandenes und ihrem innersten Princip nach muß ihr das historische Recht und das historische Unrecht für gleichheilig gelten. Ihr System ist also nothwendig Stabilität und Conservation, wo aber Umgestaltungen sich begeben haben, Contrerevolution. Dagegen ist für diese das philosophische Recht Normalrecht und ein in der Geschichte zu Verwirklichendes und wenn sie dem historischen Recht auch an sich nicht feindselig ist, so unterwirft sie dasselbe doch der Vernunft als höchstem Kriterium. Ihr System ist also ebenso Fortschritt im vernünftigen Erkennen der unwandelbaren Wahrheit wie im Gestalten der Wirklichkeit nach den Idealen der Vernunft.

Derselbe Gegensatz, der zwei Schulen aus einander hält, scheidet die gesammten Christen des Abendlandes in zwei Religionsparteien, die katholische und protestantische. In jener gilt, um mit Bonald zu reden, der Grundsatz: kein Heil ohne Einheit, keine Einheit ohne Auctorität und als letzter Grund des Glaubens, wie kürzlich noch der

*) Vergl. Friedrich von Schlegel Philosophie der Geschichte. 1829. I. Bd. S. 134.

Bischoff van Bommel sich ausdrückt: Roma locuta, res finita est. Hier gilt das Umgekehrte: kein Heil ohne subjective Freiheit, keine subjective Freiheit ohne Mannigfaltigkeit und die letzten Gründe des Glaubens sind die Aussprüche der Vernunft. Die Trennung der Kirche, die einer oberflächlichen Betrachtung als eine zufällige, beklagenswerthe erscheint, muß bei tieferer Erwägung, da sich zwei polar entgegengesetzte Principien in ihr zur Existenz hervorgearbeitet haben, als eine wesentliche, selbst wohlthätige darstellen.

Wenn ferner auch die historische und rationalistische Schule als Gegensätze zu fassen sind, so soll weder der ersteren der Gebrauch der Vernunft, noch der letzteren die Achtung der Geschichte abgesprochen werden. Der Gegensatz besteht nur und zwar ganz bestimmt darin, daß dort die Tradition und Auctorität als höchste Norm des Glaubens, die Vernunft nur als untergeordnete Quelle der Wahrheit, hier aber die Vernunft als höchster Maaßstab des Wahren, die Tradition dagegen als untergeordnete Quelle der Wahrheit erscheinen. Auch werden, so scharf diese Gegensätze sind, Uebergänge und Zwischenglieder nicht fehlen. Selbst unsere Zeit hat auf dem Boden des Katholicismus rationalistische Systeme, wie dasjenige des Hermes, sich entwicklen sehen und es ist bekannt genug, wie heftig manche Protestanten die Vernunft bekämpfen. Aber die katholische Kirche hat jene von ihrem Standpunkt aus verdammt und der Protestantismus verläugnet seine Mutter, wenn er der Vernunft abschwört.

Von einem höhern Standpunkte aus läßt sich ohnehin die Einheit in diesem Gegensatze erkennen. Denn was

sind die historischen Dogmen anderes, als die Denkmale der Vernunftentwicklung in der Vergangenheit und was ist die Vernunft der Einzelnen anderes als das Bewußtseyn derselben über die Welt, das sich nur unter der Voraussetzung jener Lehren, worin sich Gott den Völkern stufenweise kund gethan, entwickeln konnte. Auf diesem Standpunkte läßt sich auch Frieden hoffen und für die Vereinigung wirken, denn wie particularistisch und bitter sich auch Einzelne in den Gegensätzen halten mögen, die Weltgeschichte wird sie immer in höherer Einheit zusammenfassen, um zu neuer Entwicklung, die auch stets Entzweiung (Differenziirung) ist, fortzuschreiten.

Wie die historische und die rationalistische Weltansicht als nothwendige Gegensätze in der Entwickelung des menschlichen Geistes hervortreten, so sind es ebenfalls mit der menschlichen Natur gegebene, also nothwendige Principien, welche eine Verschiedenheit, ja einen Gegensatz der Elemente und Interessen in der Staatsgesellschaft begründen. Die Gesammtheit derer, welchen erbliche Vorrechte zustehen, im weiteren Sinne also auch alle Corporationen, im engeren Sinne aber nur diejenigen, welche persönliche Vorrechte besitzen, bildet das aristokratische Element. Das Princip desselben sind eben die erblichen Vorrechte, sein Interesse aber heischt alles dasjenige, wodurch diese erblichen Vorrechte gesichert und ausgedehnt werden, also Stammgutssystem, ständisches Princip der Volksvertretung, überhaupt corporative Gliederung des Volkes. Dagegen besteht das demokratische Element, dessen Princip Gleichheit der Rechte Aller ist, in der Gesammtheit derjenigen, welche durch die Vorrechte Anderer im Genusse ihrer politischen Rechte

beeinträchtigt sind und das demokratische Interesse heischt die vollständigste Entwicklung der individuellen Freiheit und Gleichheit, also unbeschränkte Theilbarkeit und Mobilität jedes Eigenthums, eigentliches Repräsentativsystem, überhaupt atomistische Auflösung des Volkes. Ein drittes Element im Staate ist das monarchische oder die Dynastie, die sich im erblichen Besitze des Thrones befindet. Das Princip der Monarchie, d. h. der Grund, durch den sie besteht, ist gerade, daß eine bestimmte Familie sich im Vollbesitz oder doch den Antheil aller Andern überragenden Mitbesitz der Staatsgewalt befinde; denn eben dadurch ist sie Dynastie. Das monarchische Interesse endlich heischt, daß die höchste Gewalt möglichst lange, also erblich, und möglichst ausgedehnt besessen werde.

Diese drei Principien sind, wenn auch nicht immer zu einem würklichen Elemente entwickelt und als solches berechtigt, in jedem Volke vorhanden; denn sie sind nur verschiedene Gestalten des jedem Menschen eingeborenen Triebes nach Vervollkommnung, nach Ausdehnung der Sphäre seines Wesens und Willens. Kraft dieses Triebes strebt jeder, der in politischen Rechten Andern nachsteht, nach Gleichheit mit diesen und macht einen Theil des demokratischen Elementes aus, strebt dann aber ferner ebenso nach zeitlichen und erblichen Vorrechten und sucht, wo er diese erworben hat, dieselben zu erhalten, constituirt also einen Theil des aristokratischen Elementes.

Wenn nun auch, nach dem Urtheil aller tiefern Staatsgelehrten, in dem wohlgefügten Staate Königthum, Adel und Volk, jedes in eigenthümlicher Sphäre gegliedert und berechtigt, friedlich über und nebeneinander bestehen sollen;

so ist doch gewiß, daß gleicherweise Aristokratie und Demokratie eine monarchomachische Tendenz annehmen können und daß in der neuern Zeit mit Ausnahme einzelner Staaten, wo glückliche Institutionen den Gegensatz vermitteln und bewältigen, Demokratie und Aristokratie sich bitter befeinden und befehden.

Ein anderer Gegensatz, mit dem Widerstreite zwischen Demokratie und Aristokratie durchaus nicht einerlei, ist derjenige zwischen Liberalismus und Servilismus oder Absolutismus. Man versteht gewöhnlich unter Liberalen vorzugsweise die Vertheidiger des modernen Constitutionalismus und der Volksrechte, nimmt aber so das Wort in einer viel zu engen Bedeutung, indem ganze Parteien, wie die rein-monarchischliberale und die republikanische ganz ausgeschlossen bleiben. Die Vorliebe für eine bestimmte Staatsform charakterisirt den Liberalismus gar nicht, denn ein sogenannter aufgeklärter Despotismus (despotisme éclairé) verträgt sich eben sowohl mit demselben, als die Republik.

Nach dem bestimmten Sinne des Wortes kann man unter Liberalismus nur dasjenige System verstehen, welches Freiheit, die im Staate-Recht ist, erstrebt. Derselbe ist also ganz dasselbe in Beziehung auf äußere Freiheit, was der Rationalismus in Hinsicht auf innere Autonomie. Unter denselben Bedingungen, unter welchen sich der Rationalismus entwickelt hat, müßte der Liberalismus zum System der Zeit werden. Denn von dem Augenblicke an, wo der Mensch das Bewußtseyn seiner Persönlichkeit gewonnen hat, entzündet sich auch das Bestreben, die Rechte derselben zu vindiciren. Dabei darf es keinesweges auffallen, daß eben

bei solchen Völkern, welche der Freiheit des Glaubens entbehren, der Trieb nach äußerer Freiheit am ungestümsten hervorgetreten ist. Die Person des Menschen ist ein unendlich Elastisches, das, auf der einen Seite zusammengepreßt, auf der andern um so stärker nach Expansion strebt, woher sich begreift, warum die Revolution gerade in denjenigen Ländern ihren Heerd hat, wo die Reformation verhindert oder unterdrückt ward.

Nothwendig will der Liberalismus religiöse, persönliche und individuelle Freiheit und bildet also den Gegensatz gegen das System, welches Knechtschaft des Geistes und Hörigkeit des Leibes will, keinesweges aber gegen die Aristokratie und am wenigsten gegen die Monarchie. Es ist von der allerhöchsten Wichtigkeit für das richtige Verständniß der Zeit, das eigentliche System des Liberalismus und die Grundsätze und Tendenzen einzelner Schulen und Parteien, die sich auf diesem breiten Boden nebeneinander entwickeln, zu unterscheiden.

Je nach der Ansicht über die Gliederung des Volkes kann das liberale System ein demokratisches oder ein aristokratisches seyn. Jenes will gleiche Berechtigung Aller, mithin den Untergang der Aristokratie, die nur in einem Mehr des Rechtes ihr Bestehen hat. Dieses will Berechtigung Aller, aber keinesweges eine gleiche, sondern eine bestimmte Ordnung und Abstufung in den Subjectionsverhältnissen, mit einem Worte, organische Gliederung des Staates, womit Ungleichheit der politischen Rechte nothwendig verbunden ist. Der Liberalismus steht der Aristokratie so wenig entgegen, daß man dieses letztere System unbedenklich als dasjenige aller tieferen Staats-

gelehrten bezeichnen kann. Allerdings trägt eine Aristokratie, welche den Rechten, der Wohlfahrt und Cultur des Volkes feindlich entgegentritt, den Stempel der Verwerflichkeit auf der Stirne und besteht auf die Länge nicht vor den Gerichten der Geschichte; denn sie ist mit dem Zwecke des Staates selber nicht verträglich. Dies liegt aber keineswegs in dem Charakter der Aristokratie; denn das Vorrecht ist nicht der Gegensatz, sondern nur ein Mehr des Rechtes. Als Besitzerin größerer politischer Berechtigung ist gerade die Aristokratie in der Construction des organisch gegliederten Staates ein höchst wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil, zugleich das Bollwerk des Thrones und der politischen Freiheit, wie überhaupt die feste Ordnung in den Subjectionsverhältnissen dem Staate Bestand, Charakter und Glanz verleiht.

In Beziehung auf die Staatsform sind drei Systeme denkbar und auch wirklich bald als Regierungssystem Einzelner oder als Grundansicht von Schulen und Grundtendenz von Parteien hervorgetreten:

I. Das reinmonarchische System, nach welchem die ganze Staatsgewalt zwar nicht unbeschränkt, indem eine unbeschränkte Gewalt kein Recht mehr ist, wohl aber ungetheilt in der Hand des unverantwortlichen Fürsten ruht. Das Princip dieses Systems ist das Vertrauen; der Fürst kann Gutes und Böses thun, aber das Volk vertraut, daß er nur das Gute wolle und thue. Es kann bei demselben die größte private, religiöse und persönliche Freiheit bestehen, wie in der Monarchie Friedrichs des Großen, wo, nach dem Ausdrucke des Monarchen selbst, jeder nach seiner Façon selig werden konnte; diese Freiheit

kann in der Autonomie der Gemeinden, der Selbstständigkeit der Rechtspflege, überhaupt in der Gliederung des Volkes starke Garantieen haben, obwohl ihre höchste allerdings eine subjective ist, die Gesinnung des Fürsten und der Geist des Volkes.

II. Das constitutionelle System in modernem Sinne des Wortes, welches seinem innersten Wesen nach auf dem Princip des Mißtrauens ruhend, objective Garantieen der Freiheit verlangt und diese theils in der Theilung der Staatsgewalt, so daß das Volk zur Gesetzgebung concurrirt, theils aber in einer solchen Beschränkung des Fürsten findet, daß dieser bei allen Acten an die Zustimmung einer verantwortlichen Behörde gebunden ist, mithin kein Unrecht üben kann. (The king can do no wrong!) In seiner höchsten Consequenz läßt dieses System dem Fürsten nur die, übrigens an die Majorität in der gesetzgebenden Versammlung gebundene, Wahl seiner Minister entzieht ihm aber jede direkte Einwirkung in die Verwaltung. (Le roi regne, mais il ne gouverne pas!)

III. Das republikanische System, welches sich von dem vorhergehenden eigentlich nur darin unterscheidet, daß es an die Stelle des erblichen Monarchen eine gewählte Behörde setzt.

Aus der Verbindung der angeführten Principien ergeben sich die verschiedenen Parteien, welche die Völker spalten und die Gegenwart bewegen, wobei es als etwas Zufälliges erscheint, wenn sie sich in verschiedenen Staaten an verschiedene Personen anlehnen und je nach den Verhältnissen bald lauter, bald stiller hervortreten.

Am markirtesten stellen sich die beiden Parteien der Ultras dar:

2) Die selbstständig-hierarchischen Sect. Sie ist theils durch die Beichte zu erlangen, theils von dem Leben sich über. Die Selbstständigen, Bekehrten und Wiedergeborenen sind in diesem Augenblicke, wo Christus, Evangelium, Wiedergeburt und Bekehrung in diesem Sinne gänzlich aus dem Gesichtspunkte der Heiligung dieses gefallen und kaum mehr gilt, gewöhnlich, wie in der Europäischen auch das Wort gebraucht hat, so hat es weitschweifige, unbestimmte Grenzen gefunden. Wie die Methodisten Wiedergeborne sind neun Zehntheile Wort geistige, so gehört die Selbstständigen und Bekehrten und Wiedergeborenen, wenige Glieder und meistens, wenige, wie sie Christus in jeder Gemeine als eine Ausnahme von den wenigen Bekehrten, den einzigen Ausgenommen die Gottesverehrer bei Sardes, Philadelphia und Laodicea, die Gott wandeln, und die Gott bekleiden Christ, bei dem sie Gott verwandeln. Die besondere Gnade gegen die Menschheit ist bei Christus nicht Gnade, sondern Gottesdienst, gewandt für die Gottheit, weil jene Gottheit der Menschheit wenig in Betrachtung, Gottheit und Menschheit Eigenschaften, die Wirkung und Gnade, die Gottheit ist, die Menschheit, wie die Menschheit, so wenig und nicht Gnade ist, die Gnade in Jesus, die Gottheit in Christus Eigenschaft, Gnade, Gott, Gottheit, Gnade

1) Die Gottheit in Christus gehört in die Gottheit, die Gnade in Jesus in die Menschheit, die Gnade in Jesus ist Gnade, die Gottheit in Christus ist Gottheit.

Klang der Glocken ist Freude und Frieden zu spüren. Die große Religion ist, die Glocken klingen zu hören. Der Mensch, der sie hört, ist ein Mensch, der Gott in seinem Herzen trägt.

Die Glocken sind ein Symbol des Friedens. Sie sind die Verkünder der großen Botschaft: Friede auf Erden. Sie sind die Boten, die uns Gott zu Gaste laden. Sie sind die Rufer, die uns zum Gebet rufen. Sie sind die Mahner, die uns an unsere Pflichten erinnern. Sie sind die Tröster, die uns in Leid und Not Trost zusprechen. Sie sind die Verkünder der Auferstehung, die uns die Gewißheit geben, daß wir nicht sterben müssen, sondern auferstehen zu einem neuen Leben. Sie sind die Boten der Liebe, die uns Liebe predigen, die uns lehren, daß wir Brüder sind, daß wir einander helfen sollen, daß wir einander lieben sollen. Sie sind die Verkünder der Hoffnung, die uns Hoffnung geben, daß wir nicht verzagen sollen, daß wir nicht verzweifeln sollen, daß wir hoffen sollen auf eine bessere Zeit, daß wir hoffen sollen auf eine bessere Welt, daß wir hoffen sollen auf ein besseres Leben.

Die Glocken sind die Boten der Heimat. Sie sind die Boten, die uns Gott zu Gaste laden. Sie sind die Rufer, die uns zum Gebet rufen. Sie sind die Mahner, die uns an unsere Pflichten erinnern. Sie sind die Tröster, die uns in Leid und Not Trost zusprechen. Sie sind die Verkünder der Auferstehung, die uns die Gewißheit geben, daß wir nicht sterben müssen, sondern auferstehen zu einem neuen Leben. Sie sind die Boten der Liebe, die uns Liebe predigen, die uns lehren, daß wir Brüder sind, daß wir einander helfen sollen, daß wir einander lieben sollen. Sie sind die Verkünder der Hoffnung, die uns Hoffnung geben, daß wir nicht verzagen sollen, daß wir nicht verzweifeln sollen, daß wir hoffen sollen auf eine bessere Zeit, daß wir hoffen sollen auf eine bessere Welt, daß wir hoffen sollen auf ein besseres Leben.

Die Glocken sind die Boten der Heimat. Sie sind

beiden Parteien, die gleicherweise antisocial sind, indem die eine die in dem Staatszwecke wesentlich enthaltene Wohlfahrt und Cultur des Volkes *), die andere aber die göttliche Ordnung des Rechtes im Staate bekämpft, liegen diejenigen politischen Systeme, welche um so mehr die Herrschenden genannt werden müssen, als sich eigentlich nur durch sie in der Gegenwart regieren läßt: dieselben lassen sich bei allen Färbungen, welche sie anzunehmen vermögen, auf zwei Grundansichten zurückführen:

a) Die demokratisch-monarchisch-liberale, die das Königthum, aber ohne Aristokratie will. Es ist diese diejenige Ansicht, welche in Frankreich den sogenannten Tièrs parti leitet, wobei Einige, wie die Staatsmänner der Bonapartischen Schule, auf constitutionelle Formen geringen, Andere, wie Dupin, einen desto höhern Werth legen und eine eigentliche Kammerherrschaft wollen. Da übrigens das Recht im Staate nur durch eine organische Gliederung oder durch eine Repräsentation des Volkes eine objective Gewähr haben kann, so können mit diesem politischen Systeme nur Despotismus oder enge Beschränkung der königlichen Prärogative bestehen.

b) Die aristokratisch-monarchisch-liberale, welche das Königthum, daneben eine corporative Organisation des Volkes, gesetzlich gesicherte Freiheit (sub lege libertas) aller Staatsbürger und die freieste, weiteste Entwicklung der Wohlfahrt und Cultur des Volkes will. Ueber die Sicherung des Rechtssystems, ob dieselbe namentlich zunächst durch die Autonomie der Corporationen, oder durch con-

*) Il faut que le peuple soit abruti pour être gouvernable — ist der Grundsatz, den ihr Lamennais zuschreibt.

ſtitutionelle Formen, im Beſondern durch ſtändiſche oder allgemeine Repräſentation zu gewinnen ſey, über die Stellung der Ariſtokratie zu Thron und Volk walten auf dem Boden dieſer Grundanſicht die abweichendſten Meinungen. Unſtreitig aber gehören derſelben die ausgezeichnetſten praktiſchen Staatsmänner, wie in Frankreich die Doctrinairs, namentlich Guizot mit dem eigenen Gedanken, die Bourgeoiſie zu ariſtokratiſiren, in England die Whigs, eben ſo auch die bedeutendern neueſten Schriftſteller über Politik an, wie in Frankreich ſelbſt der ſonſt zu weit gehende, J. C. L. Simonde de Sismondi.

Man pflegt die dargeſtellten Parteien auch als revolutionaire, ſtabil-conſervative und reactive, im Allgemeinen als ſolche der Bewegung und ſolche des Stillſtandes zu bezeichnen; — Namen, die der Sectenhaß ſehr verſchieden anwendet und die zu ſtehenden Bezeichnungen wenig paſſen, da die Parteien ihre Rolle wechſeln. Obgleich ſich nämlich im Allgemeinen die hierarchiſche als die reactive darſtellt, hat man dieſelbe noch in unſern Tagen in Belgien große Fortſchritte machen und die geſunde Vernunft des Volkes reagiren ſehen.

Allerdings muß ſich ſelbſt der loyale Liberalismus die Benennung des Syſtems der Bewegung gefallen laſſen, da er nothwendig den Fortſchritt der Menſchheit will. Im Gebiet der Wohlfahrt und Cultur will er dieſen unbedingt, da es hier für die Menſchheit kein Maximum giebt. Im Syſtem der Rechte aber huldigt er dem Princip der Stabilität, wo jenes dem Zwecke des individuellen Staates angemeſſen iſt (Qui sta bene, non se muove), dagegen demjenigen der Reform, wo die Formen des Rechtes, wie Zehnten, Bannrechte u. ſ. w. der Entwicklung der Wohlfahrt und

Cultur hindernd entgegenstehen. Die Reform besteht aber nicht, wie man sie wohl oft bestimmt hat, in einer allmähligen Vernichtung des Rechtes, in welchem Falle sie nur eine langsame Revolution wäre, sondern darin, daß die Form eines Rechtes, mit Heilighaltung seiner Substanz, umgewandelt wird. Den Namen der revolutionairen Parteien verdienen aber die zuerst genannten extremen, indem sie Verhältnisse und Zustände erstreben, durch welche die hohe Bestimmung der Menschheit, wie die moralische Ordnung des Staates, die heiligen Rechte des Fürsten und einzelner Staatsgenossen geschädigt und zerstört würden, wie eine den Frieden des Gewissens störende Priestergewalt, die Entheiligung und den Sturz der Throne, chimairische Gleichheit und gesetzlose Freiheit.

Der Stern, welcher den Staatsmann in dem dunkeln Treiben menschlicher Leidenschaften und Meinungen zu leiten hat, ist der Staatszweck selbst. Der wahre Staatsmann wird daher liberal seyn, wo es sich darum handelt, die Wohlfahrt und Cultur des Volkes zu fördern, selbst reformirend, wo Rechten eine Form zu geben ist, die allein sich mit dem Staatszwecke verträgt, dagegen überall conservativ, wo Rechte, die zur glücklichen Organisation des Staates gehören, zu erhalten sind, reagirend gegenüber destructiven Lehren und Tendenzen, sogar restaurirend, wo der Sturm ungünstiger Zeiten Säulen, die zur nothwendigen Ordnung des Staates gehören, gebrochen hat. Das aber ist die hohe Bedeutung und die Sendung der Wissenschaft, die Bestimmung der Menschheit und den Zweck des Staates zu beleuchten, daß nur das aufrichtige Streben für Wahrheit, Recht und Menschenglück des Erfolges sicher sey.

Ueber die Ursachen der zunehmenden Verarmung in Teutschland.

Vom Amtmann D. Vollbrügge in Güstrow.

Muß man zugeben, daß man fast überall in Teutschland ein Zunehmen der Verarmung in den untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft gewahret, während doch im ganzen ein gesteigerter Nationalreichthum und unverkennbar eine allseitige Vermehrung der Productenmasse vorliegt, so drängt sich sehr natürlich die Frage auf: Was für eine Ursache hat diese Erscheinung? — Eine Beantwortung dieser Frage ist in neuerer Zeit oft genug versucht und von verschiedenen Seiten sehr verschieden ausgefallen.

Während einige die vermehrte Armuth aus der in vielen Theilen Teutschlands stattgefundenen Aufhebung des Zunftwesens herleiten, wollen andere den Grund dieser Erscheinung grade umgekehrt in der noch in manchen Gegenden mehr oder weniger bestehenden Beschränkung der Gewerbefreiheit finden. Manche entlehnen den Grund der Armuth lediglich aus innern, in der Natur des Menschen selbst begründeten, Ursachen — aus der moralischen Zerrüttung; andere suchen die Quelle der Noth blos in äußern materiellen Verhältnissen, z. B. Uebervölkerung, übermäßige Ausdehnung des Maschinenwesens, u. dergl. m. Den meisten dieser Annahmen liegt ohne Zweifel etwas Wahres zum Grunde. Eine völlig erschöpfende Angabe und Nachweisung der fraglichen Ursachen liegt außer dem Bereich des menschlichen Vermögens.

Die Nachweisung eines seit fast hundert Jahren stetigen

Verhältnisses der steigenden Armenzahl mit dem steigenden Geldreichthum oder der steigenden Gütervermehrung, giebt zwar einen Fingerzeig für die Auffindung der Verarmungsursachen; indessen können hier übereilte Schlüsse auch sehr leicht zu Täuschungen führen.

Sehr gewöhnlich ist es, dem Staat und dessen Einrichtungen die Zunahme der Armuth zur Last zu legen. Dieser Gesichtspunkt ist besonders ausgeführt in einer, vor einigen Jahren herausgekommenen Abhandlung des Advocaten Gans: „Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördlichen Teutschland und insbesondere im Königreich Hanover," welche in Beziehung auf die speciellen Verhältnisse im Königreich Hanover vielleicht manches Wahre enthält. Eine Widerlegung dieser Schrift wurde bald nach ihrem Erscheinen in einer ziemlich gründlichen Gegenschrift versucht. — Nach meiner Ueberzeugung ist alles, was sich zur Berichtigung der beregten Meinung: daß die zunehmende Verarmung aus den bestehenden Staatseinrichtungen herzuleiten sey, genügend erschöpft in dem Werke: „der Staat und die Industrie, von Bülau" (S. 56—68).

Mag es immerhin wahr seyn, daß manche unserer Staatseinrichtungen die steigende Armuth der untern Volksclassen mitwirkend befördern, so bleibt doch immer gewiß, daß es nicht der Staat ist, dem die Hauptschuld dieser betrübenden Erscheinung zugeschrieben werden darf. Dies wird schon allein dadurch genügend bestätiget, daß wir dasselbe Uebel fast in allen Staaten Europas in gleicher oder ähnlicher Gestalt finden, während doch in den Ver-

fassungen der einzelnen Staaten die größte Verschiedenheit obwaltet.

Käme es bei Erforschung der Verarmungsursachen blos darauf an, die Verhältnisse erschöpfend anzugeben, aus welchen wir unmittelbar den Zustand des Armseyns als Wirkung hervorgehen sehen, so wäre man bald mit der Sache ins Klare. Diese nächsten unmittelbaren Armuthsursachen sind sehr richtig herausgestellt in der Abhandlung von Zachariä: Armenpflege in England. Es heißt dort: „die Menschen, man mag sie nun als Einzelne oder als vereinigt zu einer Nation betrachten — verarmen daher, wenn sie entweder nicht arbeiten können, d. i. nicht zum Arbeiten tauglich sind, oder wenn sie nicht arbeiten dürfen, oder wenn sie nicht im Stande sind Arbeit zu finden, welche lohnt, oder wenn sie nicht arbeiten wollen, oder endlich wenn sie mehr ausgeben als einnehmen. Das sind die fünf allgemeinen Ursachen, auf welche sich die Armuth, in allen ihren Gestalten und Graden, im Großen und im Kleinen zurückführen läßt; oder dies sind vielmehr die fünf allgemeinen Rubriken oder Classen, unter welche alle besondere Ursachen der Armuth gebracht werden können und müssen. Auch Capitalien müssen durch Arbeit gesammelt werden, auch Capitalien werden erschöpft, wenn sie nicht durch Arbeit ergänzt und durch Wirthschaftlichkeit erhalten werden."

In diesen fünf aufgezählten Rubriken sehen wir aber blos die Zustände, aus welchen die Armuth unmittelbar entkeimt. Wie entstehen aber diese Zustände? oder mit andern Worten, welches sind die eigentlichen Grundquellen, die uns die Armuth zuführen? Zunächst mag hierauf zur

Antwort dienen: daß fast für jeden der aufgeführten, die Armuth veranlassenden Zustände eine Menge eigenthümlicher Entstehungsquellen angegeben werden können. So entsteht der Zustand der Untauglichkeit zur Arbeit (und die dadurch begründet werdende Armuth) theils durch die natürliche physische Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechts, in Folge deren viele Individuen wegen körperlicher Mängel erwerbsunfähig sind, z. B. wegen Blindheit, Lahmheit u. s. w., theils durch körperliche Schwäche und Gebrechlichkeit, die eigene Schuld — Trunksucht, Ausschweifung u. dergl. m. — herbeigeführt haben.

Von wenig Belang ist in Teutschland der zweite unmittelbare Verarmungsgrund — das „Nicht arbeiten dürfen" — welcher früher zuweilen in katholischen Ländern durch die große Zahl der Festtage herbeigeführt wurde.

Wichtiger ist schon der Zustand des Mangels an Arbeit, welche lohnt. Dieser wird oft durch fehlerhafte Einrichtungen in der bürgerlichen Gesellschaft, oft aber auch durch mannigfache andere Ursachen herbeigeführt. — Vor allem wichtig ist aber die vierte Rubrik — das „Nicht arbeiten wollen" — womit die fünfte — das „Mehr ausgeben als einnehmen" — genau zusammenhängt. Die hierbei in Betracht kommenden Veranlassungsgründe sind so zahlreich, daß es unmöglich ist, dieselben erschöpfend aufzuführen. Ich erwähne hier nur die Abnahme echter Religiosität in den obern Classen der bürgerlichen Gesellschaft, — gesunkene Moralität in den untern Volksclassen, — verminderte Innigkeit des Familienlebens, — nachtheiligen Einfluß der meistentheils höchst fehlerhaften Einrichtungen

des Armenwesens (der Armentaxen u. s. w.) — Genußsucht, — Verallgemeinerung des Luxus. —

Manche dieser einzelnen Verarmungsursachen haben wiederum viele eigenthümliche Entstehungsquellen; so wird z. B. die gesunkene Moralität der untern Volksclassen veranlaßt durch die unangemessene Stellung der Herrschaft zu dem Dienstboten, — durch das von höhern Ständen gegebene Beispiel der Nichtachtung der Religion, — durch die allgemeinere Verbreitung der Leib und Seele zerstörenden, spirituösen Getränke, u. s. w. —

Man kann wohl mit Zuversicht annehmen, daß die Mehrzahl der erwähnten Veranlassungsursachen der Armuth auch als Quellen der zunehmenden Armuth in Teutschland betrachtet werden dürfen. Indessen versteht es sich wohl von selbst, daß nicht alle denkbaren Ursachen in allen Theilen Teutschlands in gleicher Weise und in gleichem Maaße vorgefunden werden. — Nach meiner Ueberzeugung wird aber die seit einigen Decennien so sehr steigende Armenzahl durch einige Hauptursachen herbeigeführt, welche in allen Districten Teutschlands nachgewiesen werden können. Mir erscheinen als solche:

1) Die überall in den untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitete excessive Indolenz in Beziehung auf das Fortkommen im Leben, — das leichtsinnige „In den Tag Hineinleben";

2) Die allenthalben eingetretene Vermehrung der Bevölkerung, beim gleichzeitigen Fortbestehen von Einrichtungen, die mit einer schnellen Volksvermehrung nicht verträglich sind, oder aber beim Vorhandenseyn eines Zustandes, der eine übertriebene verderbliche Concurrenz herbeiführt und begünstigt;

und mehr eine Umwandlung, als im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, und zum Theil schon etwas früher, der Geist des Materialismus von Westen her sich nach und nach auch über Teutschland verbreitete und in den obern Classen der Gesellschaft Frivolität und Nichtachtung der Religion, beim gleichzeitigen Verschwinden der Einfachheit der Sitten, mehr oder weniger herrschend wurden. Die nachtheilige Rückwirkung auf die untern Volksclassen war um so mehr unausbleiblich, als auch am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts, wegen der herrschenden Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, der Stand der Arbeiter von materieller Noth gedrückt wurde, während der Handelsstand und der Stand der Grundbesitzer vielfach das Beispiel einer sinnlosen Verschwendung und einer luxuriösen schwelgerischen Lebensweise gaben. Sehr begreiflich ist es wohl, daß nach dieser Vorbereitung die demnächst eintretende und über ein Jahrzehent andauernde, nahe Berührung der untern Volksclasse mit den Kriegern Frankreichs, — den Söhnen der französischen Revolution, — für die moralische Richtung des Volks von sehr großem Nachtheil seyn, und wesentlich dazu beitragen mußte, die sich jetzt offenbarende indolente Gleichgültigkeit so vieler Individuen der niedern Volksclassen in Beziehung auf die eigene Existenz, und den ungemein großen Leichtsinn der untern Stände überhaupt, der an sich dem teutschen Volkscharakter so fern liegt, ins Leben zu rufen.

Zur Erklärung der Thatsache, daß wir die untern Volksclassen nicht mehr auf dem moralischen Standpunkte finden, den sie in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einnahmen, ist aber auch die veränderte Militairverfassung

ein nicht ganz außer Acht zu lassendes Moment. Während im vorigen Jahrhundert ein sehr großer Theil der moralisch inficirten Elemente des Volks — viele Bursche von unverbesserlichem Leichtsinn und sehr viele Individuen, welche wegen ihrer Laster und Verbrechen im bürgerlichen Leben in eine beengende, unbehagliche Stellung gerathen waren — in den geworbenen Kriegsheeren Aufnahme fanden und dort unter strenger Mannszucht ihr ganzes Leben oder doch den größten Theil ihrer Jahre verbrachten, bleiben eben diese verderblichen Elemente mit ihrem ansteckenden Einfluß jetzt in der Mitte des Volks, nachdem in Folge des Conscriptionssystems die geworbenen Heere aufgehört haben, und jetzt nicht einmal einzelne verdorbene Individuen im Militair untergebracht werden können, weil völlige Unbescholtenheit des Rufes ein Requisit der Aufnahme ist.

Es ist aber nicht allein die bezeichnete Verminderung der Moralität, welche man als den Veranlassungsgrund des Leichtsinns und der Indolenz der untern Volksclasse anzuklagen hat; es lassen sich auch noch andere Einwirkungen nachweisen, welche auf diese Richtung des Charakters einen sehr wesentlichen Einfluß bethätigt haben. Als vor zwei Decennien, nach Abschüttelung des französischen Jochs, durch die politische Erhebung Teutschlands, auch eine moralische Erhebung aller Classen der Gesellschaft sichtbar wurde, und besonders in den mittleren und höhern Ständen nicht mehr jene Frivolität und durchaus materialistische Richtung hervortrat, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts so sehr allgemein war, mochte man sich der Hoffnung hingeben, daß auch in der untersten Volksclasse ein besserer Geist sich wieder verbreiten werde. Diese

Hoffnung wurde aber leider nicht verwirklicht. Es war während der französischen Usurpation, und zum Theil schon früher, in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens eine sehr große Umwandlung eingetreten. Die älteren Formen waren zum Theil aufgelöst und die Stellung der einzelnen Volksclassen zu einander hatte sich völlig verändert. Der Mittelstand und der Stand der Bauern war von manchen beengenden Verhältnissen emancipirt und benutzte nach hergestellten Weltfrieden die frei gewordene Bahn zur raschen Entwicklung einer sehr bedeutenden Industrie. Es ist nun aber die erwachte und allseitig belebte industrielle Richtung unserer Zeit eine durch und durch egoistische. An ein gegenseitiges „Sich heben und erhalten", was man in frühern Jahrhunderten unter den Genossen der einzelnen Stände, und selbst in vielen Beziehungen auch in den gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Volksclassen, so häufig fand, ist dabei nicht zu denken. Wir sehen jetzt in den Verhältnissen des materiellen Lebens einen Wettlauf, bei welchem viele sehr viel gewinnen, gar manche aber zurückbleiben und sehr viele gar nicht einmal zu einem Anlauf kommen können. Diese Zurückbleibenden sind es nun, welche bei ihrem geringen moralischen Fonds von einer gewissen Muthlosigkeit ergriffen werden, die dann sehr natürlich zur Erschlaffung führt und zum Entstehen jener oft beregten Indolenz sehr wesentlich beiträgt. — Daß aber diese Erschlaffung und Indolenz fast ganz unausbleiblich entstehen müsse, wird noch ganz besonders durch eine fast überall vorfindliche Einrichtung veranlaßt, der zwar nicht allein und ausschließlich, aber doch zu einem großen Theil die Schuld der steigenden Verarmung zugeschrieben werden

muß, — ich meine die sogenannten Armeninstitute oder Armenversorgungsanstalten, wie wir sie in ihrer Entartung vorliegen sehen. Unter dem Einfluß dieser Institute erlahmt bei den Proletariern aller Trieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit, und bildet sich jener heillose Leichtsinn aus, der die Schließung von Ehen ohne alle Aussicht auf ein sicheres Fortkommen befördert. Es ist schon oben angedeutet worden, daß jene Institute, die das verderbliche Betteln, welches sich zu einem eigentlich gewerblichen Betrieb ausgebildet hatte, zerstörten, bei ihrem Entstehen zunächst sehr wohlthätige Folgen zeigten. (In Hamburg fand man vor etwa funfzig Jahren bei Einrichtung der dortigen Armenanstalt — welche sich zur Ehre ihrer Gründer und Beförderer noch vor den meisten ähnlichen Instituten vortheilhaft auszeichnet — gegen 3000 Menschen, die keine Hemden und gegen 1000 Individuen die keine Betten hatten). Aber der Keim zur Entartung jener Anstalten lag gewöhnlich schon in ihrer Grundeinrichtung, und überall war die Vorbeugung dieser Entartung eine für menschliche Kräfte unmögliche Aufgabe. Man beabsichtigte an den meisten Orten bei Anordnung der Armenversorgungsanstalten ursprünglich nur die Begründung einer gesicherten und geordneten Unterstützung völlig erwerbsunfähiger Armen, und allenfalls auch die Aufhülfe schuldlos verarmter Individuen. Die Bewachung dieser Gränzen war aber eben das Unmögliche, was man gleichwohl irrthümlich für möglich gehalten hatte. Sehr bald kam man fast überall dahin, daß man jedem Proletarier eine Unterstützung gewährte, wenn das augenblickliche Bedürfniß dieser Unterstützung nachgewiesen wurde, ohne daß hierbei die Arbeitsfähigkeit in Betracht kam und

ohne daß man einen Unterschied machte, ob die Bedürftigkeit durch eigene Schuld herbeigeführt worden oder nicht. Man ist gewöhnlich schon sehr zufrieden, wenn man nur wenigstens die volle Gewißheit erlangt, daß die Unterstützung doch einem wirklich Bedürftigen und nicht einem betrügerischen Heuchler zu Theil wird.

Welche heillose Folgen die fehlerhafte Richtung der Armenpflege in England (die Armentaxe) hervorgebracht hat, ist zu bekannt, als daß hier eine weitläuftige Nachweisung nöthig wäre. Es existiren nun zwar in Teutschland noch nicht in allen Gegenden und Gemeinden förmliche Armentaxen — gezwungene Beiträge zur Armenversorgung — jedoch ist dies wohl an den meisten Orten der Fall, und wo die Armeninstitute noch auf freiwillige Beiträge basirt sind, führen diese Beiträge den Namen der „freiwilligen" doch immer schon in einem sehr uneigentlichen Sinn; denn würde es den Contribuenten einfallen, diese sogenannten freiwilligen Beiträge nicht mehr zahlen zu wollen, so würden sie sofort zur Zahlung von Zwangsbeiträgen genöthigt seyn.

Der nachtheilige Einfluß der Armeninstitute in der Art, wie sie zur Zeit bestehen, ist jetzt auch ziemlich allgemein, sowohl im Leben als auch in den betreffenden staatswirthschaftlichen Schriften, anerkannt.

Es liegt wohl außer allem Zweifel, daß der Hauptgrund der Verarmung — wenigstens in unserm noch keineswegs wirklich übervölkerten teutschen Vaterlande — in der fehlerhaften Willensrichtung des Menschen selbst zu suchen ist. Wie häufig findet man nicht einzelne Districte und einzelne Gemeinden, wo bei der kärglichen Production

einer armen Natur und bei beschränkenden Verhältnissen mannigfacher Art, dennoch der allgemein verbreitete Fleiß und die herrschende Sparsamkeit und Mäßigkeit keine eigentliche Bettelarmuth aufkommen läßt. Ein interessantes Beispiel dieser Art findet man erwähnt in dem lehrreichen Werke: „Inglis Reise in Irland". In der Baronie Forth, wo der Arbeitslohn nicht höher ist, wie überall in Irland, und überhaupt keine äußere begünstigende Verhältnisse vorliegen, unterscheiden sich die Bewohner gleichwohl, in Folge ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit, durch eine größere Reinlichkeit und durch eine weit geringere Armuth. Aber die Bevölkerung stammt von einer Colonie aus Südwales, und die ganze Charakterrichtung der Menschen ist eine andere wie die der eigentlichen Iren.

Die zweite der oben aufgeführten Haupturſachen der zunehmenden Armuth — die Vermehrung der Bevölkerung beim gleichzeitigen Fortbestehen von Einrichtungen, die mit einer schnellen Volksvermehrung nicht verträglich sind, oder aber beim Vorhandenseyn eines Zustandes der eine übertriebene, verderbliche Concurrenz hervorruft und begünstigt, — unterscheidet sich von der ersten oben erörterten Haupturſache besonders auch dadurch, daß sie bei weitem nicht den Charakter der Allgemeinheit hat, der bei jener sich findet, und daß sie in den verschiedenen Theilen Teutschlands rücksichtlich ihrer Wirkungen sehr verschieden modificirt erscheint.

Daß seit einigen Decennien eine sehr rasche Vermehrung der Bevölkerung in allen Theilen Teutschlands stattgefunden hat, ist eine eben so unstreitbare Thatsache, als daß im vorigen Jahrhundert ein Steigen der Bevölkerung zwar ebenfalls bemerkbar war, aber damals die Zunahme

der Volkszahl sehr viel langsamer sich gestaltete. Die Gründe dieser Erscheinung liegen bei Vergleichung der Verhältnisse sehr nahe. Zunächst kommt hier unverkennbar der Einfluß der allgemein verbreiteten Kuhpockenimpfung in Betracht. Vielleicht ist auch auf die Fortschritte der Arzneiwissenschaft und auf die vermehrte Zahl der Aerzte einiges Gewicht zu legen. Jedenfalls ist aber die überall in vielfacher Beziehung vermehrte Sorgfalt für das physische Wohl der Menschheit, z. B. durch verbesserte medizinisch-polizeiliche Einrichtungen, von entschiedener Wichtigkeit. — Sehr wesentliche Gründe für das verhältnißmäßig langsamere Fortschreiten der Bevölkerung im Laufe des vorigen Jahrhunderts lassen sich aber auch in den damals bestehenden öffentlichen Einrichtungen nachweisen. Hierher gehört vor allem die im vorletzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts noch fast überall bestehende Leibeigenschaft, bei welcher eine Volksvermehrung immer nur in so weit vorkommen kann, als sie für die bestehenden Verhältnisse nicht in irgend einer Beziehung unbequem wird. Ferner kommt hier in Betracht das strenge Zunftwesen des vorigen Jahrhunderts, welches jetzt in einem großen Theile Teutschlands ganz verschwunden ist, und wo es noch besteht, doch in vieler Beziehung modificirt und umgestaltet erscheint. Am meisten wurde aber, nach meiner Ueberzeugung, die rasche Zunahme der Bevölkerung in neuerer Zeit veranlaßt durch den seit etwa sechzig Jahren so sehr verbreiteten Kartoffelbau (ein Morgen Landes mit Kartoffeln bepflanzt erzeugt wenigstens dreimal so viel Nährkraft als ein Morgen Getraideland) — wodurch es Individuen der untern Volksclasse leicht wird, eine, wenigstens nothdürftige, wenn gleich elende, Subsistenz sich zu begründen —, so

wie auch durch den oben weitläuftig besprochenen in den untern Ständen überall verbreiteten Leichtsinn, welcher die Schließung von Ehen, trotz des gänzlichen Mangels ausreichender Subsistenzmittel, so sehr befördert.

Daß nun die Zunahme der Bevölkerung an sich kein Uebel ist, sondern daß vielmehr eine ihr Auskommen findende bedeutende Volksmenge der wahre Reichthum eines Volks ist, darf man mit den meisten Schriftstellern im Gebiete der Nationalökonomie mit Sicherheit annehmen, wenn gleich von einzelnen gegen diese Ansicht hin und wieder Widerspruch erhoben ist.

Gleichwohl ist das Entstehen einer Uebervölkerung keineswegs etwas Undenkbares, und die so viel besprochenen Ansichten des Britten Malthus enthalten gewiß manches Wahre, wenn gleich die von ihm aufgestellte Behauptung, daß die menschliche Bevölkerung in geometrischer Progression steige, während die Production der Lebensbedürfnisse nur in arithmetischer Progression zunehme, längst widerlegt worden ist. Da aber Teutschland, nach der Meinung vieler, denen ich unbedingt beipflichte, noch sehr viele Gegenden hat, wo die Volkszahl noch bei weitem nicht zu dem Standpunkte gelangt ist, der für das Wohl der Gesammtheit als der wünschenswertheste erscheint, so kann bei uns von den Gefahren einer absoluten Uebervölkerung nicht füglich die Rede seyn. Ist nun aber dennoch die rasche Zunahme der Bevölkerung als Ursache der Verarmung aufgeführt worden, so kann nicht die Thatsache (die rasche Volksvermehrung) an sich der Grund des beregten Uebels seyn, sondern sie kann es nur erst werden durch das Hinzukommen und Mitwirken anderer Umstände. Diese in Mitbetracht kommenden

Umstände sind nun aber in verschiedenen Ländern Teutschlands nicht nur verschieden, sondern sogar ganz entgegengesetzter Art. In vielen Districten Teutschlands, namentlich in den nördlichen Gegenden, trifft man eine sehr bedeutende Zahl großer Grundbesitzungen, theils als Domainen theils als Privateigenthum. Der Ackerbau wird auf diesen Landgütern jetzt, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, durch besitzlose Miethlinge und gleichsam fabrikmäßig betrieben. Es ist die natürliche Tendenz der Grundbesitzer oder der an ihrer Stelle stehenden Zeitpächter, mit einer möglichst geringen Zahl von Arbeitern durchzukommen und einen möglichst geringen Arbeitslohn zu geben. Durch das Bestehen dieses Verhältnisses wird nun zwar der raschen Bevölkerung wesentlich entgegen gewirkt, indessen ist auch in diesen Gegenden, nach aufgehobener Leibeigenschaft und bei der überall, also auch hier, in den untern Volksclassen sich zeigenden Tendenz, rücksichtslos Ehen einzugehen — die natürliche Folge des herrschenden Leichtsinns und der Armentaxen — eine bedeutende Zunahme der Volkszahl unverkennbar. Da nun hier bei der Stabilität der Zustände, die vermehrte Bevölkerung durch den Landbau keinen genügenden Broterwerb findet, das Fabrikgewerbe aber in solchen Gegenden sehr schwer in Aufschwung kommen kann, weil die hierzu erforderlichen Capitalfonds gewöhnlich fehlen, so erzeugt sich sehr natürlich nach und nach ein Stand von Proletariern, der die Unterstützungen, die ihm aus den Armencassen der Gemeinden und aus dem Beutel der Grundherrn zufließen, als seine Hauptnahrungsquelle ansieht. In den bezielten Gegenden ist nun auch in neuerer Zeit in den bäuerlichen Gemeinden, welche neben den großen Grundbesitzungen dort existiren,

fast überall eine sehr wesentliche Veränderung eingetreten, nämlich Gemeinheitstheilungen und Separirung und Verkoppelung der Bauergüter. Wiewohl nun durch diese Maasregeln der Grundstein zur Verbesserung der Bauergüter und der Erhöhung der bäuerlichen Industrie überhaupt gelegt worden, so ist doch auf der andern Seite eine Beeinträchtigung des Interesses der untersten Classe der Landbewohner — der eigentlichen Handarbeiter — leider eine untrennbare Folge derselben — (eine nähere Nachweisung würde hier zu weit führen) — und wird auch durch diesen Umstand die Armenzahl vermehrt. Ist nun auch die Zunahme der Proletarier unter den beschriebenen Verhältnissen eine sehr betrübende Erscheinung, so giebt es doch auch Mittel, welche zur Abwendung des Uebels wirksam in Anwendung gebracht werden können; nämlich angemessene Verkleinerung der großen Grundbesitzungen, um dem Tagelöhnerstande, oder doch einem großen Theil desselben, ein kleines Grundeigenthum zu verschaffen, — und Aufstellung angemessener gesetzlicher Bestimmungen in Beziehung auf das Verhältniß der Tagelöhner zu ihrem Dienst- und Brotherrn, um eine allzu große Herabsetzung des Arbeitslohnes zu verhindern. Der Anwendung der zuerst erwähnten Mittel — Verkleinerung der allzu großen Grundbesitzungen — werden zwar oft manche Schwierigkeiten sich entgegenstellen z. B. die Geschlossenheit der Güter wegen bestehenden Lehnsnexus oder wegen Hypothekverhältnissen, (auch die vorherrschende Tendenz der Grundbesitzer, den Landbau im großen und gleichsam fabrikmäßig zu treiben, kommt hier in Betracht); aber die Beseitigung dieser Schwierigkeit ist keineswegs absolut unmöglich.

Sehr viel bedenklicher erscheinen die Folgen einer rasch zunehmenden Bevölkerung in denjenigen Theilen Teutschlands, in welchen man, gerade im Gegensatz mit der eben bezeichneten Erscheinung, einen Zustand vorfindet, der schon an sich einer raschen Volksvermehrung förderlich ist. Ein solcher Zustand existirt in denjenigen Ländern, wo an die Stelle der früheren Zunftverhältnisse eine ganz unbedingte Gewerbsfreiheit getreten ist und die Geschlossenheit der Güter (selbst der Bauergüter) aufgehört hat. Es ist unleugbar, daß gerade in diesen Ländern mit der vermehrten Bevölkerung im allgemeinen auch der Volkswohlstand in sehr hohem Grade gestiegen ist.

Aber eben so unleugbar ist es auch, daß durch diese so außerordentlich rasch gestiegene Bevölkerung eine übertriebene verderbliche Concurrenz hervorgerufen wird, welche wiederum Veranlassung giebt, daß mit jedem Jahre die Zahl der Armen, der Proletarier, in einem ungemein hohen Grade sich vermehrt, — ein Umstand, der wohl geeignet ist, daß man der Zukunft nicht ohne Bedenklichkeit entgegensehen kann. Teutschland ist, trotz seines gesteigerten Nationalreichthums, immer noch lange nicht reich genug, um, nach dem Beispiele Englands, zur Fütterung seiner Armen jährlich eine Steuer von vielen Millionen aufbringen zu können, und eben so wenig dürfen wir es ruhig abwarten, daß auch in Teutschland, wie in Frankreich, über 7 Millionen Menschen bis zu dem Grade der Armuth hinuntersinken, daß sie lediglich nur von Kräutern und Kartoffeln leben. Würde die Schaar der teutschen Proletarier in dieser Ausdehnung vermehrt, und auf die frugale Diät der Armen Frankreichs angewiesen, so dürfte es bald um die

Ruhe Teutschlands viel schlimmer stehen, wie es um die Ruhe Irlands steht.

Es ist gewiß ein großer Irrthum, wenn man glaubt, man müsse die alten verrosteten Fesseln des Zunftzwanges wieder aufsuchen, und durch ihren Gebrauch sey das Heil der Menschheit aufs neue zu gründen. Daß aber ernstliche Schritte gethan werden müssen, um der so höchst bedenklichen Vermehrung der Proletarier auf angemessene Weise entgegen zu wirken, wird eben sowohl fast allgemein anerkannt und von vielen Stimmen gefordert.

Sehr gewöhnlich ist es auch, dem so sehr verbreiteten Maschinenwesen die Schuld der zunehmenden Nahrungslosigkeit zuzuschreiben, weil dadurch der zahlreichen Bevölkerung die Gelegenheit zum Verdienst geschmälert werde. Es ist aber schon von Adam Smith nachgewiesen und seitdem durch die Erfahrung vielfach bestätiget, daß gerade die Einführung von Maschinen gewöhnlich die Folge hat, daß bei den betreffenden Gewerben eine weit größere Anzahl von Menschen Beschäftigung findet, als es früher der Fall war. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß durch die Maschinen die Gewerbe einen höhern Aufschwung erhalten, indem sie die Production der Waaren und demnächst durch größere Wohlfeilheit die Consumtion vermehren. Vor 70 Jahren wurden in England durch die Fabrikation der Baumwollenwaaren kaum 30,000 Arbeiter beschäftigt, während jetzt, nach Erfindung und Vervollkommnung der in Betracht kommenden Maschinen, über 1 Million Menschen dabei ihren Erwerb finden.

Man kann aber gleichwohl immerhin zugeben, daß das Maschinenwesen eben durch Hervorrufung einer allzu

großen Concurrenz, und in einigen wenigen Fällen auch wohl unmittelbar durch Arbeitsschmälerung, zur Vermehrung der Proletarier beigetragen hat und beitragen kann, besonders auch deshalb, weil der Verdienst, den die Arbeiter beim Gewerbsbetriebe durch Maschinen finden, ein sehr kümmerlicher ist. Indessen darf man hierbei am wenigsten Teutschland ins Auge fassen; — bei uns dürfte noch zur Zeit jede Anklage gegen die Maschinen eine ungerechte seyn.

Was nun die von mir aufgestellte dritte Hauptursache der zunehmenden Armuth — die Vermehrung der Bedürfnisse und der gesteigerte Luxus in den mittlern und untern Volksclassen — anbetrifft, so kann man von dieser behaupten, daß sie weit allgemeiner und gleichmäßiger überall in Teutschland verbreitet sey, als die beiden schon besprochenen Verarmungsursachen, und daß ihr also der erste Platz zukommen würde, wenn sie in ihren Wirkungen nicht bei weitem weniger intensiv wäre, als jene. Ebenso wie wir nun die vermehrten Bedürfnisse und den gesteigerten Luxus so überaus regelmäßig verbreitet finden, so haben sich diese Erscheinungen auch in der Zeit höchst regelmäßig entwickelt und sind durchaus nicht sprungweise, sondern in einer allmähligen Progression fortgeschritten. — Es ist bekannt, daß vor Jahrhunderten selbst der Gebrauch von Hemden und Strümpfen gewissermaaßen noch als Luxus angesehen werden konnte, und daß ein Paar Strümpfe, als man diese noch aus Tuch schneiderte, einen vierfach höhern Werth hatten als jetzt. Wir brauchen aber keinesweges in entfernte Jahrhunderte zurückzugehen, um im Vergleich mit unserer Zeit

einen sehr verschiedenen Stand der gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens kennen zu lernen. Werfen wir einen Blick auf die Zeit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, so finden wir in den mittlern und untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft eine Lebensweise, die mit der Tisch- und Kleiderordnung unser mittlern und untern Stände fast gar keine Aehnlichkeit hat. Gar vieles, was jetzt bei den Bewohnern der ärmlichsten Hütten zu den gewöhnlichen Bedürfnissen des Gaumens gehört, war damals im Mittelstande kaum bekannt geworden und noch selten im Gebrauch. Dies gilt z. B. vom Kaffee, den wir, wenn auch nur in Surrogaten, jetzt überall verbreitet finden. Und Thee, der in unserer Zeit ebenfalls zu den Bedürfnissen des Bürgerstandes gehört, war vor 70—80 Jahren selbst in den höhern Ständen Teutschlands noch nicht im Gebrauch. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den ausländischen Weinen, deren Verbrauch im vorletzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts noch zu den Genußprivilegien der höhern Stände gehörte, die jetzt aber schon in vielen Gegenden Teutschlands einen bedeutenden Consumtionsartikel des Mittelstandes ausmachen. Auf eine fast unglaubliche Weise hat aber in neuerer und neuester Zeit der Verbrauch der gebrannten Wasser zugenommen; — eine Erscheinung, die unserm Culturstande wenig Ehre macht. Vor 80 bis 100 Jahren führte man diesen Artikel in vielen Gegenden Teutschlands selten anders als in den Apotheken, und nur hin und wieder erquickte sich der geringe Mann mit einem Glase Acvit (aqua vitae, — die damals gebräuchliche Benennung des Branntweins). Jetzt ist Korn- und Kartoffelbranntwein beim geringen Volke fast das stündliche Labsal, welches

in vielen Gegenden selbst Weiber nicht verschmähen und was sogar nicht selten den Kindern gereicht wird. Dies gilt besonders von der untern Volksclasse in denjenigen Theilen Teutschlands, wo der Gebrauch des Biers, welches früher überall in Teutschland sehr viel producirt und consumirt wurde, fast ganz aufgehört hat und wo dasselbe vom geringen Volke nur noch allenfalls in Gestalt eines elenden, meist essigsauren Kofents getrunken wird. In Gegenden, wo das Bier noch mehr in Ehren gehalten wird, ist der Gebrauch des Branntweins zwar auch schon verbreitet genug, jedoch nicht ganz in der eben bezeichneten Ausdehnung.

So sehr verschieden wir nun auch die Bedürfnisse des Gaumens und Magens der mittlern und untern Volksclassen unserer Generation von den derartigen Bedürfnissen der entsprechenden Volksclassen früherer Zeit gefunden haben, so ist die Differenz doch noch bei weitem nicht so groß, als der Unterschied, der sich bei den anderweitigen gewöhnlichen Lebensbedürfnissen — bei Kleidung, Hausrath u. s. w. — in den bezeichneten verschiedenen Zeitpunkten nachweisen läßt. Die wechselnde Mode, welche vor 80 — 100 Jahren nur in den höhern Sphären des geselligen Lebens einigen Einfluß übte, hat während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach und nach ihre Herrschaft über alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet. Noch im ganzen vorletzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, und selbst noch später, finden wir in jeder der verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft eine gewisse Kleiderordnung, welche sich durch die Sitte gebildet hatte, und welche besonders in den mittlern und untern Classen im allgemeinen sehr feststehend war. Ein Nichtbeachten dieser

Kleiderordnung hielt man für eine Entweihung der eignen Standesehre. So würde z. B. in früherer Zeit die Frau des wohlhabendsten Krämers sich eben so sehr beschimpft geglaubt haben, wenn sie in einer der Edelfrau nachgeahmten Tracht hätte auftreten sollen, als wenn sie in der Tracht einer gemeinen Arbeitsfrau zu erscheinen gezwungen wäre. Im Laufe der Zeit hat sich nun aber dies alles verändert. Die Frau des ärmsten Schuhflickers, der noch nicht völlig zur Classe der eigentlichen Proletarier hinuntergesunken ist, sucht jetzt so viel wie irgend möglich dem Fluge der Mode zu folgen. In ähnlicher Weise wie mit der Kleidertracht verhält es sich auch mit andern Bedürfnissen des Lebens, z. B. mit den Mobilien und den Decorationen der Wohnungen. Unbemerkt darf jedoch nicht bleiben, daß beim geringen Landvolke, und in manchen Gegenden auch im eigentlichen Bauerstande, die Modesucht noch nicht durchgängig Eingang gefunden hat, und häufig eine gewisse Stabilität der Formen noch festgehalten wird, wenn gleich eine Vermehrung der äußern Bedürfnisse zur Erhöhung der Bequemlichkeit des Lebens, und selbst ein vermehrter Luxus ebenfalls unverkennbar vorliegen.

Wenn man nun auch nicht in Abrede nehmen darf, daß eben die Vermehrung der Bedürfnisse und die erhöheten Comforts mit dem Aufschwunge der Industrie, wodurch der Nationalreichthum so sehr erhöhet worden, im genauen Zusammenhange stehen, und eben diese erhöhte Industrie durch die vermehrten Bedürfnisse zum Theil bedingt wird, so bleibt auf der andern Seite doch unleugbar, daß bei dem ärmeren Theile des Mittelstandes die überaus große Vermehrung der Bedürfnisse, und der gesteigerte Luxus,

wozu sich denn auch gewöhnlich eine übertriebene Genuß- und Vergnügungssucht gesellt, die verderblichsten Folgen hat und die Verarmung sehr vieler Individuen herbeiführt. Man muß zwar zugeben, daß wegen der großen Concurrenz in der Production die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse mit viel geringeren Mitteln angeschafft werden können, als es in früherer Zeit möglich war. Indessen die Vermehrung und der Verbrauch dieser Bedürfnisse steht mit der größern Wohlfeilheit doch immer nicht in gleichem Verhältnisse. Die Sonntagskleider des Bürgerstandes kamen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ihren Inhabern zwar sehr viel theurer zu stehen, wie die jetzigen Putzgewänder ihrer Nachfolger; aber jene Sonntagskleider hatten nicht selten auch noch für die folgende Generation einen Werth, während das jetzige Putzgewand oft schon nach Verlauf einiger Monate als ein werthlos gewordener Gegenstand bei Seite geworfen wird.

Von ganz besonders nachtheiligen Folgen ist vor allem der herrschende Luxus im Stande der Dienstboten, besonders der Dienstboten weiblichen Geschlechts, wodurch so häufig die Sittlichkeit untergraben und Leichtsinn und Verschwendungssucht genährt wird, während für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so sehr viel davon abhängt, daß gerade bei diesem Stande der Sinn für das Ersparen geweckt und befördert wird. —

Die furchtbaren nachtheiligen Wirkungen der vermehrten Branntweinsconsumtion bedürfen wohl keine nähere Nachweisung. Im Stande der eigentlichen Proletarier ist gerade diese vermehrte Consumtion fast die einzige Vermehrung der Bedürfnisse, denn im übrigen bestreiten diejenigen

Individuen, die zu dieser untersten Stufe hinuntergesunken sind, ihren Lebensunterhalt mit weit geringern Mitteln als es den Mitgliedern der untersten Volksclasse in der Mitte des vorigen Jahrhunderts — vor der allgemeinen Verbreitung des Kartoffelbaus möglich war. Daß aber eben diese Möglichkeit, mit überaus geringen Mitteln einen Familienhaushalt begründen und höchst nothdürftig und kümmerlich in der Zeit der besten Lebensjahre aufrecht erhalten zu können, die Vermehrung der Armen befördert, ist schon oben nachgewiesen worden.

Der vierte der oben bezeichneten Verarmungsursachen — der Druck der öffentlichen Lasten, wovon gewöhnlich die untern und mittlern Volksclassen unverhältnißmäßig getroffen werden — kann wohl nicht mit vollem Recht eine wirkliche Hauptursache der zunehmenden Armuth genannt werden, weil dieselbe ohne das Zusammentreffen mit andern Ursachen fast gar nicht in Betracht kommen würde. Indessen sind die öffentlichen Abgaben in vielen Theilen Teutschlands unzweifelhaft für die untern und mittlern Volksclassen sehr drückend, und der Ansicht einiger Schriftsteller: daß die ärmsten Volksclassen auch verhältnißmäßig am geringsten besteuert werden, und viele Gelegenheit haben, die Last von sich abzuwälzen, — kann ich keinesweges beipflichten. Nach meiner Ueberzeugung verhält es sich in der Wirklichkeit umgekehrt. Eine gerechte Vertheilung der Steuern ist ein zur Zeit noch nicht gelöstes Problem. In allen Theilen Teutschlands finden wir mehr oder weniger eine Besteuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse; — daß der Druck dieser Steuer auf den untern Volksclassen lastet, liegt auf flacher

Hand. Wie häufig ist nicht schon die Klage verhandelt, daß eine zutreffende, unabwälzbare Besteurung der Capitalisten fast als eine Unmöglichkeit erscheint, während der geringe Gewerbsmann durch Steuern aller Art gedrückt wird. Man kann mit Sicherheit die Behauptung aufstellen, daß viele Tausend Individuen, welche jetzt in ihren späteren Jahren in Armuth gerathen und den Communen zur Last fallen, ein sorgenfreies Alter gehabt haben würden, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, zwei Drittel von dem, was sie in ihren bessern Jahren an Steuern zahlen mußten, in Versorgungscassen oder auch nur in simplen Sparcassen anzulegen.

Gegen die ausgesprochene Ansicht: daß die Höhe der öffentlichen Abgaben ebenfalls als eine Ursache der zunehmenden Armuth in Betracht komme, kann man mit einigem Schein den Einwand vorbringen: daß in den ersten funfzehn Jahren dieses Jahrhunderts — in den Zeiten allgemeiner Noth und Anstrengung — meist noch weit höhere Abgaben gezahlt werden mußten, und gleichwohl eine ungewöhnlich vermehrte Armuth in den untern Volksclassen, und eine auffallend rasche Zunahme der Proletarier nicht bemerkbar war. Diese Thatsache läßt sich aber — auch ganz abgesehen von den sonstigen Verarmungsursachen, welche in neuerer Zeit wirksam geworden sind — aus einem doppelten Grunde sehr leicht erklären. Einmal ist es ein psychologischer Erfahrungssatz, daß Zeiten einer allgemeinen, alle Stände und Classen des Volks ergreifenden Noth, immer eine gewisse Spannung, eine gewisse Kraftentwicklung hervorrufen, welche die Menschen aufrecht erhält und vor bürgerlichem Untergang

Kenntniß. Und wenn Jedermann wisse, daß gegen Bürgschaften Klagen nicht zulässig seien, so werde Niemand Bürgschaften leisten. Ferner Schuldtitel sind, wenn sie ausgestellt, auf Verlangen zu geben. Wenn sie verloren gehen, so ist ein Aufgebot zu erlassen, und wenn Niemand sich meldet, so ist der Schuldtitel kraftlos. Ferner, wenn Jemand Schuldtitel, Bürgschaften, Pfandbriefe, Quittungen, Verzichtbriefe, Vollmachten, Urkunden, Verträge oder andere Schriften verfertigt, und sie gegen Bezahlung ausgibt, so ist dieß verboten. Wenn Jemand solche Schriften verfertigt, und sie ohne Bezahlung ausgibt, so ist dieß nicht verboten. Wenn Jemand Schriften verfertigt, und sie gegen Bezahlung ausgibt, so ist dieß verboten. Wenn Jemand Schriften verfertigt, und sie ohne Bezahlung ausgibt, so ist dieß nicht verboten.

Ferner, wenn Jemand Geld oder eine Sache gibt, gegenüber Bürgschaften, und Urkunden über dessen Rückerstattung, wenn er dann seinen Schuldtitel verliert, und sich nicht mehr erinnert, ob er bezahlt hat oder nicht, so ist dieß verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten.

Ferner, wenn Jemand Geld oder eine Sache gibt, gegenüber Bürgschaften, und Urkunden über dessen Rückerstattung, wenn er dann seinen Schuldtitel verliert, und sich nicht mehr erinnert, ob er bezahlt hat oder nicht, so ist dieß verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten.

Ferner, wenn Jemand Geld oder eine Sache gibt, gegenüber Bürgschaften, und Urkunden über dessen Rückerstattung, wenn er dann seinen Schuldtitel verliert, und sich nicht mehr erinnert, ob er bezahlt hat oder nicht, so ist dieß verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten. Wenn Jemand gegeben, nicht zu wissen, ob er gegeben oder nicht, so ist dieß nicht verboten.

der Waage oft herbeiführt, oder doch verfrühet, ist wohl nicht in Abrede zu nehmen.

Was außer den besprochenen vier vorzüglichsten Ursachen der zunehmenden Verarmung in unserer Zeit noch als Grund der Armuth in Betracht kommen kann, ist, nach meiner Ueberzeugung, von so geringer Bedeutung, daß eine desfallsige weitläuftige Erwägung und Erörterung überflüssig erscheint. Am meisten Beachtung verdient noch vielleicht das in einigen teutschen Ländern geduldete verderbliche Lotto, und auch, nach meiner Ansicht, die überall vorfindlichen Lotterieen. — Ueber den schädlichen Einfluß des Lotto auf das Wohl der untern Volksclassen ist man allgemein einverstanden, und überall, wo dieses heillose Institut noch besteht, wird wenigstens an dessen Aufhebung gedacht. Die Lotterie scheint man dagegen in den meisten Staaten an sich für unschädlich zu halten, und sucht nur hin und wieder den Debit der Loose auswärtiger Lotterieen abzuwehren, damit das Aufkommen einheimischer Lotterieen besser gedeihe. Wenn aber nicht abgeleugnet werden kann, daß sehr viele Individuen aus dem ärmeren Mittelstande und selbst aus den untern Volksclassen am Lotteriespiel Theil nehmen, und ihre Vermögenskräfte dadurch schwächen, ja, daß nicht wenige Familienväter durch fortgesetztes, zur Leidenschaft gewordenes, Lotteriespiel sich an den Bettelstab bringen, so darf auch der Einfluß der Lotterie kein völlig unschädlicher genannt werden. Es wäre wünschenswerth, wenn die Lotterieen in keiner andern Form geduldet würden, als in Verbindung mit sogenannten Versorgungstondinen, wobei man aber die früheren dänischen Tondinen nicht zum Muster nehmen dürfte.

Dem Lotto und den Lotterieen muß in Betreff des schädlichen Einflusses auf den Volkswohlstand auch das heillose Agiotiren beim Handel mit Staatspapieren an die Seite gestellt werden, welches freilich nur in einzelnen Ländern Teutschlands vorkommt.

Aphorismen mit Bezug auf Gemeindeordnungen.

Von Friedrich Bülau.

Die Gemeinde ist ein aus der Gemeinschaftlichkeit des örtlichen Wohnsitzes entstandenes Verhältniß unter den Volksgenossen. Die Städte sind hervorgegangen aus dem Interesse der Sicherheit. Die Mauern begründeten ihren Unterschied von den Dörfern. Daraus haben sie zum Theil, wie im Alterthum, Herrschaft abgeleitet und sind zu Regenten von Ländern geworden. (Im Alterthum gab es keine Demokratie. Was man dafür hält, war immer noch Aristokratie, immer noch Herrschaft Weniger über Viele. Unsre Bauern und Kleinbürger waren damals Sklaven und rechtlos.) Oder die Städte haben aus ihrer besonderen Lage Unabhängigkeit abgeleitet, wie im Mittelalter und haben sich selbst geleistet, was Andern der Staat war. Oder sie haben wenigstens, wie in der Uebergangsperiode zur neueren Zeit, das Privilegium daraus abgeleitet, eine Fülle erworbener Rechte, deren gemeinschaftliche Benutzung und Behauptung ein zu den reinen Gemeindeangelegenheiten hinzukommendes Interesse war. In neuerer Zeit haben die meisten Städte so Herrschaft wie Unabhängigkeit verloren; sie sind Landstädte geworden; auch ihre Mitglieder gehören dem Staate näher an als der Gemeinde; der Begriff der Heimath spielt nur noch in der Armenpflege eine vom Staate dictirte traurige Rolle. Die Privilegien aber sind ausgeglichen, werden abgelöst, aufgehoben oder müssen es über kurz oder lang noch werden. Die Besitzthümer werden nicht

mehr gemeinschaftlich benutzt; sie dienen nur zur Bestreitung eines für das Gemeinverhältniß vermeintlich nothwendigen Aufwandes. Die Städte unterscheiden sich von den Dörfern nur noch durch die zum Theil natürlich begründete Gewohnheit, daß in Jenen mehr bürgerliche, in Diesen mehr ländliche Arbeiten getrieben werden. (Allenfalls noch durch ein Mehr von Lastern, Halbwisserei, Dünkel und Unnatur.) Jene Gewohnheit ist insoweit natürlich begründet, als gewisse Gewerbe die Nähe Andrer, überhaupt ein nahes Zusammenwohnen einer größern Anzahl bedingen. Im Ganzen aber werden die Interessen immer seltener, welche die städtische Gemeinde von den Andern scheiden und der Grund liegt in der Verbreitung der Sicherheit über den ganzen Staat, deren Mangel ehedem die Entstehung der Städte, deren Monopolbesitz ihre Blüthe veranlaßte.

Die Demokratie d. h. die Beschlußnahme über öffentliche Angelegenheiten durch die Mehrzahl des Volkes ist nur bei solchen Angelegenheiten zulässig, welche aus dem Gesichtspunkte des einfachen Hauswirthes genügend beurtheilt werden können. Nicht dahin gehört Alles was eine besondere Kenntniß und Erfahrung voraussetzt. Oder was auf einen höhern Zweck der Gesammtheit Bezug hat, den der Einzelne nicht zu fassen weiß, oder wenigstens ihn seinen eignen Zwecken nachzustellen pflegt. Oder was das Interesse der Zukunft berührt, welches der Staat, als ein ewiges Institut, gewissenhaft zu bedenken veranlaßt ist. Wo fremde, oder zukünftige Interessen berührt werden; wo sorgsame Abwägung von Rechten, strenges Zurückdrängen jeder Regung von Selbstsucht und

Leidenschaft, Ueberwindung der kurzsichtigen Mahnung des Augenblicks und des Vorurtheils nöthig ist; überall da ist die Demokratie nicht an ihrer Stelle. Weder die Reine, noch die Repräsentative. Die Wahl beweist höchstens, daß man der Mann der Wähler, nicht daß man der Mann der Sache sey. Auf Ersteres kann nur unter besonderen Verhältnissen etwas ankommen. Denn an sich ist der Wille in öffentlichen Dingen nicht die Quelle des Rechts. Niemand hat das Recht, zu verlangen, daß das Gemeinwesen nach seinem Willen, Jeder, daß es gut verwaltet werde. Die vernunftrechtliche Quelle des politischen Rechts kann nur die politische Fähigkeit seyn. Die Wahl kann, bei gut organisirtem Wahlverfahren und politischem Geist des Staatslebens, allerdings eine gewisse Präsumtion für allgemeine, aber nicht für specielle politische Fähigkeit erwecken. Dann mag das Gesetz sie bei Angelegenheiten benutzen, die nur allgemeine politische Fähigkeit bedingen.

Aristokratie ist überall, wo Wenige eine öffentliche Pflicht für Viele aus eignem, nicht aus abgeleitetem Rechte üben. Sie ist am Orte, wo es einer reifen gründlichen Beschlußnahme, einer allmäligen Fortbildung des Grundsatzes nach den Erfahrungen langer, wechselvoller Zeiten, einer festen, unverrücklichen Erhaltung eines bleibenden Zweckes, einer standhaften und consequenten Durchführung eines die Zukunft umfassenden Planes, einer Feststellung wohlthätigen Herkommens, billiger Maximen, begründeter Autorität gilt. Es wäre zu wünschen, daß wir jede öffentliche Pflicht, jeden öffentlichen Zweck im Staate auf ein analoges Element stützen könnten, wenn es

auch nicht immer die Form der gewöhnlichen Aristokratie trüge. Es wäre zu wünschen, daß wir für Alles Träger hätten, die auf den Zweck, statt auf etwas außer ihm gestellt wären; die den Zweck betrieben, nicht um des Staates willen, sondern weil dieser Zweck ihr eignes Interesse geworden. In England ist das noch in Vielem der Fall. In den Staaten des Festlandes hat die Reform mehr davon ab, als darauf hingeführt.

Monarchisch d. h. — da hier nicht von dem Königthume zu reden ist, welches seine besondere Bedeutung und Nützlichkeit hat — durch Einzelne, unmittelbar oder abgeleitet in letzter Instanz von ihrem Willen, ist zunächst überall zu verfahren, wo es eines Führers bedarf, wo ein rascher Entschluß gefaßt und mit Nachdruck vollstreckt werden muß, der eine unbedingte Unterwerfung der Vielen unter den Willen des Befehlenden für den betreffenden Zweck erfordert. Das monarchische Princip, wie es in der neuesten Zeit ausgelegt wird, bedingt aber, daß alles Oeffentliche im Staate auf den Staat gestellt sey, unter dessen Namen sich die regierende Gewalt im Staate, die Verwaltung, verbirgt. Es will, daß jeder öffentliche Zweck nicht blos im Staate, niemals wider den Staat und immer, mittelbar oder unmittelbar, für ihn; sondern, daß er auch aus ihm, daß er, unmittelbar, oder mittelst abgeleiteten Auftrags, durch ihn gepflegt werde. Nur dieses Princip, nicht der Staat selbst, kann z. B. mit der Kirche in Conflict kommen.

Handelt es sich um Anordnung der Verfassung einer Gemeinde, so ist — soweit nicht nothwendige Rücksicht

auf die nun einmal bestehenden Verhältnisse, allgemeine Einrichtungen, Zeitwünsche u. dergl. eine Ausnahme bedingt, die sich allemal rächt — eigentlich vor Allem zu fragen: was die Gemeinde zu thun habe; welcher Kreis von Angelegenheiten ihr überlassen sey? Ihre Beschränkung auf reine Gemeindeangelegenheiten entspricht zugleich dem sogenannten monarchischen Princip, ferner dem wahren Staatszwecke und dem aus ihm abgeleiteten Systeme, endlich den demokratischen Richtungen. Dem Ersten, — soweit es nicht, wie es ohnehin schon auf die Spitze gestellt ist, vollends auf die äußerste Spitze getrieben wird — weil und wenn sie der Staatsverwaltung viele Angelegenheiten, die sie nahe berühren, zuweiset, für den Preis, daß dafür wenige Andre, die in der That auf den Staat nicht viel mehr Rückwirkung haben, als die Lage des Einzelnen und der Familie, ganz und völlig denen überlassen werden, die sie wesentlich betreffen. Allerdings wird der Zustand vollkommener seyn, wenn jene andren Angelegenheiten nicht, oder doch nicht durchgängig, der Staatsverwaltung überlassen werden, sondern ihre eignen, gerade für sie besonders geeigneten Träger finden. Aber auch diese wird die Staatsverwaltung leichter zu sich in formellen Bezug setzen und dadurch wenigstens formell dem Principe genug thun. Die Meisten von den wenigen Beamten, die es in England giebt, gehören freilich dem Volke näher an, als dem Staate, und sind weit entfernt, auf den Letzteren gestellt zu seyn und einen Beamtenstand zu bilden. Indeß sie werden doch von den Ministern ernannt und sind formell der Verwaltung untergeordnet. — Dem Staatszwecke entspricht jene Be-

schränkung, weil sie die einzelnen Theile desselben Trägern zuweist, die besser dafür geeignet sind, als die Gemeinde zu seyn pflegt. Dies auch, wenn in der That Beamte der Staatsverwaltung an die Stelle der letzteren treten. — Den demokratischen Richtungen aber, weil es dann und nur dann möglich ist, den Gemeindebehörden mit Vortheil eine demokratische Organisation zu geben und ihnen zugleich volle Selbstständigkeit für ihre eignen Angelegenheiten zu bedingen. In England führte man 1835 für eine große Anzahl Städte eine Verfassung ein, welche an die Spitze des Stadtwesens einen jährlich erneuerten gewählten Gemeinderath stellt, Der zu der eigentlichen Verwaltung sich von ihm angestellter Beamten bedient. Die Wahl ersetzt die Controle. Es ist kein contradictorisches Element da und man braucht sich nach keinem Schiedsrichter umzusehen. Aber als man in England die zeither aristokratische Stadtverfassung dergestalt demokratisirte, nahm man gleichzeitig diesen Städten den Rest der wenigen Angelegenheiten ab, die sie außer den reinen Gemeindesachen zu besorgen hatten und wies Jene, ohne sie gerade Alle dem Staate zu vindiciren, andern, zum Theil eigenthümlich neu bestellten Trägern zu. Die demokratisirten Gemeindebehörden verloren damals Gewerbspolizei, Patronatsrecht und Verwaltung der Stiftungen. Alles dem Staatszwecke und den Gemeinden selbst zum Nutzen.

Soll aber die Gemeinde durch ihre Behörden gewisse, dem Begriffe der reinen Gemeindeangelegenheiten nicht angehörige Pflichten, anstatt des Staates oder anderer Träger, erfüllen lassen; sollen ihre Behörden für Zwecke wirken, die nicht einzig und allein der Gemeinde

angehören, sondern ihren letzten Grund in dem allgemeinen Gesetz und im Staatszweck finden; wobei jene Behörden aber auch nur auf das Gesetz und auf das Interesse verwiesen sind, was sie und die Gemeinde als Staatsgenossen mit an jenem Zwecke haben; trägt ihnen der Staat eine Pflicht auf, indem er diese Pflicht für eine Gemeindepflicht erklärt; so kann die Verfassung der Gemeinde nicht mehr eine demokratische, sondern sie muß eine aristokratische seyn; sie muß Gewalten einsetzen, die ihr Mandat weder der Regierung, noch dem Volke, sondern der Verfassung verdanken, mit ihrer ganzen Existenz auf den Zweck, den sie fördern sollen, gestellt und zu seiner Betreibung wahrhaft befähigt sind. Dabei werden die betreffenden Pflichten im Ganzen gut, mit einer gewissen wohlthätigen Mäßigung, mit einiger Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinden und mit mehr Bezug auf das Gesetz, als auf die höchsten Organe desselben, erfüllt werden. Die reinen Gemeindeangelegenheiten treten aber in der Regel hier in den Hintergrund und nur eine für sie besonders bestimmte Controle kann wenigstens ihren leidlichen Bestand sichern. Diese Controle wird sich aber unter diesen Umständen nicht bis zur Feststellung des Budgets erstrecken können und die Gemeindeverwaltung wird kostspielig seyn müssen. Denn die Staatszwecke dürfen nicht unter den ökonomischen Rücksichten der Gemeinden leiden.

Will endlich die Staatsverwaltung die Behörden der Gemeinde zu ihren Dienern und Organen machen, will sie durch dieselben viele Staatspflichten als Staatspflichten und ohne daß sie zu Gemeindepflichten würden, unter ihrer steten Leitung, Controle und Anweisung besorgen

lassen; so erfordert es so Billigkeit als Zweckmäßigkeit, daß die Gemeindeverfassung im Sinne des monarchischen Princips geordnet, mehr auf den Staat als auf die Gemeinde gestellt und wie in Frankreich und ehedem in Preußen, hauptsächlich durch Staatsbeamte, höchstens unter beschränkter Mitwirkung der Gemeinde für reine Gemeindezwecke, gewirkt werde. Die Billigkeit fordert, daß der Staat nicht den Gemeinden Vertretung der Kosten für seine Sachen aufbürde. Die Zweckmäßigkeit, daß er nicht Staatspflichten Behörden vertraue, deren ganze Constituirung nicht für Jene berechnet ist.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie oder Volkswirthschaft dargestellt von Dr. A. F. Riedel, Kön. Geh. Archivvorstand und ao. Prof. an der Univ. zu Berlin ꝛc. Erster Band. Berlin, Morin, 1838. XVI und 410 S. 8.

Nicht ohne Ueberraschung wird mancher Leser dies neueste Werk eines Schriftstellers in die Hand nehmen, den man bisher auf ganz andern Gebieten des Wissens zu erblicken gewohnt gewesen ist. Er ist berühmt worden durch jenes von riesenhaftem Fleiße und der schärfsten und sichersten historischen Kritik zeugende Werk: „die Mark Brandenburg im Jahre 1250," das 1831 als gekrönte Preisschrift erschien. Den Rechtsantiquar, den man im Staube der Archive vergraben glaubte, über alten Urkunden und Chroniken brütend, trifft man jetzt auf einmal in Erörterungen über jenen täglichen Verkehr des Marktes, jenes lebendige Getriebe der Gegenwart, was aus tausend verschlungenen Kräften und Strebungen das Band und den Gang der Güterwelt zusammensetzt. Nun wir haben wohl ähnliche Vorgänge gesehen, daß gelehrte Forscher, vom Alterthum sich für kurze Zeit abwendend, auch unser heutiges Leben eines Blickes würdigten. Dann aber geschah es gemeiniglich, daß sie auch die Denkweise jener alten Zeit mit herüberbrachten und der Gegenwart zürnten, weil sie nicht in Allem die Maximen der Vorfahren befolge. Unser Verf. hat aus seinem antiquarischen Wirken nur die Schärfe des Blickes, die in den verflochtensten Windungen den Faden der Ariadne, in dem ver-

wickeltsten Treiben das bestimmende Gesetz zu erkennen weiß, die Gründlichkeit, die rastlos und tiefforschend die Ursache des Geschehenden ergründet, die geistvolle Combination und die Klarheit mit herüber genommen, die das Product des sorgsamsten Nachdenkens und des mühevollsten Forschens dem Leser zur vollen mit leichter Mühe gewonnenen Anschauung vorzuführen weiß.

Der Verf. hat das Werk zunächst zur Erleichterung seiner akademischen Lehrvorträge verfaßt und obwohl man unbedingt anerkennen muß, daß manche beachtenswerthe Punkte der Volkswirthschaftslehre darin ausführlicher und gründlicher behandelt sind, als bisher geschehen ist; so liegt doch nicht darin das Hauptverdienst des Werkes und am Wenigsten kann man behaupten, daß der Verf. darnach getrachtet habe, möglichst viel Neues vorzubringen, wohl gar das Alte für neu gehalten, oder dafür ausgegeben habe. Aber was die systematische Anordnung und ganz besonders die Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung anlangt, gestehe ich, in neuerer Zeit kein Werk aus diesem Wissensgebiete kennen gelernt zu haben, was dem Vorliegenden gleich käme und überhaupt habe ich lange kein neues Buch in die Hände genommen, was mich so sehr zugleich überrascht und wahrhaft gefreut hätte. Dies besonders in einem Felde, wo man in neuerer Zeit sich zuweilen über arrogante Halbwisserei junger Dünkelköpfe nicht wenig hat ärgern müssen. Dabei macht das ganze Wesen des Verf. und die anspruchslose Bescheidenheit, die ruhige Einfachheit, mit der er auftritt, einen überaus wohlthätigen Eindruck.

Der Verf. schickt in der Einleitung vorbereitende Be-

griffe voraus und zwar erläutert er zuerst die Begriffe der Wirthschaft, Privatwirthschaft, Staatswirthschaft und Volkswirthschaft. Dann führt er die Grundverhältnisse der Volkswirthschaft aus, wobei von den Bedürfnissen, den Gütern, dem Begriffe des Werthes und Aehnlichem gehandelt wird. Er bezeichnet endlich die Aufgaben der Volkswirthschaft. — Das erste Buch (S. 57) handelt darauf von der Production und zwar zunächst von den Gründen der Entstehung des Volkseinkommens. Der Verf. erkennt sehr richtig, daß auch das, was ein Volk scheinbar durch Erwerb vom Auslande gewinnt, seinen Grund allemal in dem Volke selbst haben müsse, da ja das Ausland uns keine Geschenke macht. Doch sind allerdings Fälle denkbar, wo ein Volk sich vom Auslande Genüsse bezahlen lassen kann, deren Benutzung ihm nichts kostet. Die Schweizer lassen sich ihre Alpen, Italien läßt sich seinen Himmel und seine Monumente theuer genug bezahlen. Doch das sind Ausnahmen. Bei der Untersuchung über die Productionskosten gebe ich gern zu, daß die Abschätzung derselben vom privatwirthschaftlichen Standpunkte in mancher Rücksicht anders ausfällt als vom staatswirthschaftlichen. Dagegen glaube ich, der Verf. wird bei weiterem Nachdenken die Behauptung zurücknehmen: der Arbeitslohn könne in einem volkswirthschaftlichen Anschlage der Productionskosten nicht in Betracht kommen. Sie scheint mir, aufrichtig gesagt, nicht viel besser, als der gewöhnliche Trost, von dem der Verf. natürlich nichts wissen will: daß das Geld doch im Lande bleibe. Die Arbeit, die in einem Volke gethan wird, ist allerdings verloren, wenn sie nichts Nützliches geschafft hat. Auf

den Arbeitslohn kommt es freilich nicht an; aber die Arbeit ist dem Volke immer in Rechnung zu bringen; sie ist vorüber und kann nicht zurückgeholt werden, und der Arbeitslohn ist der sinnliche Ausdruck für diesen Verlust. Er stellt ja die Güter dar, die von den Arbeitern verzehrt werden und die gehen doch unbestreitbar dem Nationalvermögen ab. Jedenfalls ist der Punkt selbst gar wichtig; damit nicht einer neuerdings zuweilen vorgekommenen falschen Auslegung des Industriesystems Vorschub geschehe, welche die Productivität eines Geschäfts nach der Arbeit abschätzt, die es verwerthet, oder wie es eigentlich heißen sollte, bezahlt habe.

In einem zweiten Abschnitt (S. 58) wird von den einzelnen Factoren und Quellen der Production und zwar zunächst von der Natur gehandelt. Den Einfluß derselben auf die Gütererzeugung hat bekanntlich Adam Smith, zwar nicht übersehen, aber, da das Hauptziel seiner Untersuchung darin bestand, die Bedeutung der Arbeit ins Licht zu setzen, jedenfalls nicht genug hervorgehoben. Viele seiner ersten Nachfolger übersahen ihn ganz. Später machte man aus jenem Uebersehen, dessen man Adam Smith beschuldigte, einen Punkt des Angriffs gegen das System, oder dessen Urheber. Oder man brüstete sich, daß man das System durch Berücksichtigung dieses Punktes vervollkommnet habe. In der Regel aber begnügte man sich, nur eben im Allgemeinen zu erwähnen, daß auch die Natur eine Hauptquelle der Güter sey, ohne auf das Wie und Warum weiter einzugehen. Desto verdienstlicher ist es, daß unser Verf. diesen Punkt sehr gründlich erörtert hat.

Zu ausführlicheren Discussionen freilich giebt die Arbeit Anlaß. Die einzelnen Hauptgattungen derselben scheidet er sehr richtig. Er theilt sie nehmlich in Erfindung und Entdeckung; Gewinnung, wofür ich lieber den Ausdruck Aneignung gebrauchen möchte, wiewohl vielleicht die Bezeichnung Occupation durch kein teutsches Wort vollkommen ersetzt werden kann; Erzeugung, richtiger Urerzeugung, damit der Unterschied von der Bereitung deutlicher hervorgehoben werde; Bereitung und Bearbeitung; und Vertheilung. Letzteres freilich jene Aufgabe des Handels: die Vermittelung von Nachfrage und Angebot, nicht recht deutlich bezeichnend. Ref. möchte übrigens noch eine sechste Arbeitsgattung hinzufügen: die Unternehmung und Leitung. Die scheint mir eine ganz eigenthümliche Thätigkeit zu seyn, die auch ihre Vorbedingungen, ihre Productivität, und ihre Gewinne hat. — Der Verf. geht diese einzelnen Arbeitsgattungen speciell durch und beleuchtet ihr Wesen. Beiläufig zeigt er hier, wie die Ansicht des Römischen Rechts vom Darlehn, auf welcher alles neuere Recht fortgebaut hat, aus einer Unbekanntschaft mit dem Begriffe Capital geflossen ist. Dies ist nicht der einzige Punkt, wo das Römische Recht sich antinationalökonomisch gezeigt hat. Hierauf untersucht er die besonderen Bedingungen der Arbeitsproduction, von denen ihre Erfolge mehr oder weniger abhängen. Wenn er dabei u. A. die Hoffnung hegt, daß den Nachtheilen, welche die bis auf einen gewissen Grad gesteigerte Arbeitstheilung unstreitig für den Geisteszustand der Arbeiter hat, durch verbesserten Schulunterricht und Fortbildung der Erwachsenen vorzubeugen sey; so theilt Ref. diese Hoffnung nicht im gleichen Maaße. Die beste

Schule ist das Leben und sie kann selbst die Schule der Kinderjahre, was die Fähigkeit des Geistes, die doch die Hauptsache ist, anlangt, in mancher Hinsicht ersetzen. Die Schule aber, wie nützlich und segensreich sie seyn möge, ist nur für eine gewisse Zeit des Lebens. Später ist der Geist nicht mehr auf dem Wege des Unterrichts, sondern nur noch durch sich selbst und das Leben zu bilden und nur von hieraus die Fortdauer des in der Schule Gewonnenen und seine Fortbildung wesentlich zu erwarten. Der fähigste und kenntnißvollste Kopf, wenn ihn sein Schicksal verurtheilt, vom funfzehnten Jahre an auch nur bis zum zwanzigsten, Tag aus Tag ein dieselbe rein mechanische Arbeit zu verrichten, wird im zwanzigsten wenig Fähigkeit und gar keine Kenntniß mehr haben. Die Fortbildung aber? Was geschieht denn dafür? Welchen Antheil kann man bei den Arbeitern davon hoffen, solange ihnen keine Zielpunkte gegeben sind? Will man etwa auf die Sonntagsschulen verweisen, mit denen die Zeit sich Sand in die Augen streut; die zu den vielen halben Maaßregeln gehören, die man ergreift, wo ganze Maaßregeln dringendes Bedürfniß sind und die bald zur Ursache werden, daß es nicht zu dem Ganzen kommt? Hier wie bei den Maschinen, die übrigens ihren Platz vielleicht richtiger in dem Capitel von der Arbeit fänden, als in dem vom Capital, wohin sie der Verf. verweiset, kann ich mich nicht so leicht beruhigen wie Er. Indeß man muß sich theils vor der unabwendbaren Nothwendigkeit beugen; theils mit der Ueberzeugung trösten, daß die Vortheile der jetzigen Industrieformen in ihnen selbst, die Nachtheile aber in den Verhältnissen liegen, unter denen sie wirken,

folglich die Hoffnung bleibt, daß auch, sie einmal — wenn wir Alle todt sind — weniger Schatten werfen werden. — Der Abschnitt vom Capital (S. 181) ist mit gleicher Sicherheit und Gewandtheit behandelt, wie das Uebrige. In einigen Punkten dürfte der Verf. etwas zu sehr in das Concrete eingehen; wo es dann mit dem Uebrigen nicht recht harmonirt; z. B. bei dem Gelde.

Ref. beendigt die Anzeige von diesem Werke mit der aufrichtigen Versicherung, daß es nicht lebhaft genug empfohlen werden kann und gewiß alle Leser dem, für das laufende Jahr versprochenen Erscheinen des zweiten und letzten Bandes mit Verlangen entgegensehen werden. B.

Die Geschichte des Europäischen Staatensystems. Aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft bearbeitet von F. Bülau. Zweiter Theil. Leipzig, bei Göschen. 1838. VIII und 485 S. 8.

Die Veranlassung, den Lesern der „Neuen Jahrbücher" das Erscheinen des zweiten Theiles meines neuesten Werkes anzuzeigen, erinnert mich recht lebhaft daran, wie viel ich auch in dieser Rücksicht an Pölitz verloren habe, der von meinem ersten Versuche als politischer Schriftsteller an mein nachsichtsvoller und beredter Fürsprecher und wohlwollender Beurtheiler gewesen ist. Von ihm hätte ich vielleicht ein Wort der kräftigen Empfehlung, wie manchen freundlich belehrenden und berichtigenden Wink erwarten können; während ich selbst mich auf eine kahle Inhaltsanzeige beschränken muß.

Der vorliegende zweite Theil ist natürlich aus demselben Gesichtspunkte gearbeitet, aus dem der Erste gefaßt

wurde und der aufmerksame Leser wird ohne Mühe die Fäden erkennen, die aus Einem in den Andern reichen. Es war ja ein Hauptzweck des Werkes, das Geschehene in seiner Begründung zu zeigen. Es handelte sich wesentlich darum, zu entwickeln, warum, nach den in der Staatenwelt waltenden Gesetzen und Kräften, Vieles geschehen mußte. Wenn Manches anders geschehen ist, als es, menschlicher Ansicht nach, zu geschehen brauchte; wenn Manches geschehen ist, wofür wir keine allgemeine Nothwendigkeitsursache zu erkennen vermögen, so wird immer die Untersuchung, warum, wodurch es geschehen ist, welcher Causalnexus gewaltet hat, für die sichre Begründung der Regeln, die politischen Berechnungen zum Grunde zu legen sind, überaus lehrreich seyn können. Ich habe dabei die Untersuchung wesentlich auf die äußeren Verhältnisse der Staaten gerichtet und alle andern der geschichtlichen Darstellung unterliegenden Momente nur insoweit berührt, als sie sich für Jene wichtig machten. Ein sehr gütiger Beurtheiler des ersten Theils meines Werks hätte lieber gesehen, wenn ich noch weniger in das Detail der Ereignisse eingegangen wäre, als geschehen ist. Ich habe seinen Wunsch im zweiten Theile auch nicht, ja weniger noch erfüllen können. Theils war die Wahrheit der Ideen oft gerade an dem Detail recht deutlich zu zeigen. Theils wollte ich mich vor dem Vorwurf der Allgemeinheit schützen, da so Viele nur für das Concreteste empfänglich sind. Theils sollte das Buch, neben seinem Hauptzwecke, zugleich den Dienst leisten, das für die Staatswissenschaft und den Staatsmann wichtigste Material der neueren Geschichte, soweit es in den Plan

meines Werks gehörte, beizubringen. Auch konnte nur so manchem Einwurfe Solcher, die kleinen Einzelheiten großen Einfluß zuzuschreiben pflegen, im Voraus begegnet werden.

Der vorliegende zweite Theil bespricht zuerst den directen Versuch Ludwigs 14., das Principat in Europa zu erlangen. Die Vorgänge, welche die Frieden von Aachen, Nimwegen und Ryswick herbeiführten, wie die Vorbereitungen in Betreff der Spanischen Erbfolge werden besprochen; daneben die nordischen und südöstlichen Händel geschildert und gezeigt, wie sie mit Jenen zusammengehangen. Aus Karl Gustavs und Friedrich Wilhelms Plänen, Thaten und Schicksalen ist schon Manches für Schwedens und Brandenburgs Zukunft zu ersehen. Der Charakter Wilhelm 3. von Großbritannien wird mit dem des ersten Oraniers verglichen. Die Charaktere und Erlebnisse der beiden Stuarts, Karl 2. und Jakob 2., erinnern an einen ähnlichen Gegensatz zwischen den beiden Bourbons, Ludwig 18. und Karl 10., und Aehnlichkeit wie Verschiedenheit wird erörtert.

Die zweite Periode, die nun von S. 81 an den ganzen Band füllt, stellt das Gleichgewicht der Macht in Europa dar und sieht nach einander England, Preußen, Rußland in den Vorgrund neben die älteren Hauptmächte treten. Der erste Abschnitt theilt sich in zwei Capitel, wovon das Erste die interessanten Vorgänge des Spanischen Erbfolgekrieges und neben ihm die jenes nordischen Krieges, in welchem Peter 1. und Karl 12. ihre Riesenkräfte maaßen, schildert. Neben den Genannten, geben dort die großen Triumvirn Eugen, Marlborough, Heinsius, mit Ludwig von Baden, Starhemberg, Peterborough; die Königin Anna, Leopold 1., Joseph 1., Karl 6., Max Emanuel von Baiern,

Victor Amadaeus von Savoyen, die französischen Feldherrn Vendome, Villars, Berwyk, Boufflers u. A., der politischen Charakteristik reichen Stoff; wie die merkwürdige Katastrophe, die zum Utrechter Frieden führte, für den Hauptzweck des Werks überaus wichtig ist. — Das zweite Capitel behandelt die Zeit vom Utrechter zum Wiener Frieden, die verworrenen und doch das Nothwendige fördernden Intriguen Alberoni's und Ripperda's, die seltsame Verflechtung des Süden und Norden, den unheilvollen Türkenkrieg, der Karls 6. Lebensende trübte.

Im zweiten Abschnitt haben wir es mit jener großen Krisis zu thun, die Oesterreich siegreich bestand und sehen, während die vielversprechendsten Pläne erfolglos scheitern, aus dem gewaltigen Sturme ein von Niemand vorausgeahntes Ereigniß: die Erhebung Preußens, hervorgehen. Dann wie diese im siebenjährigen Kriege ihre Feuerprobe besteht. Friedrich 2. erfährt eine, wie ich glaube, unparteiische Würdigung; die im folgenden Abschnitte, wo er immer noch in die Begebenheiten vielfach eingreift, noch vervollständigt wird.

Der dritte Abschnitt sieht Rußlands Gewicht zu hoher Bedeutung gediehen. Seine Unternehmungen gehen von Statten, während die geräuschvolleren Pläne namentlich Josephs 2. aus Gründen, die genau ans Licht gestellt werden, scheitern. Wir sehen hier die Angriffe auf Türken und Polen; die Stellung Schwedens und Dänemarks dabei; den baierischen Erbfolgekrieg; den teutschen Fürstenbund; die Unruhen in Holland und Belgien; die Unabhängigkeit Nordamerikas; die bewaffnete Neutralität; die drei Theilungen Polens; und finden reichen Anlaß zu politischen

Betrachtungen. Die politische Charakteristik, die als Ausschmückung des Werks dienen mag, hat an Joseph 2., der mit Friedrich 2. paralleliſirt wird, den intereſſanteſten Gegenſtand.

Der dritte Theil, die neueſte Zeit von der franzöſiſchen Revolution an umfaſſend, ſoll raſch gefördert werden. B.

Statiſtiſche Ueberſicht der Eiſenbahnen, Canäle und Dampfſchifffahrten Europa's und Amerika's, nach allen einzelnen Staaten zuſammengeſtellt und verglichen von W. Fränzl, k. k. Profeſſor der Statiſtik an der Thereſian. Ritter-Akademie zu Wien. Wien, bei F. Volke, 1838, 74 S. und eine Charte. 8.

Unterſcheiden iſt einer der wichtigſten Punkte in aller Staatskunſt, und keine Staatsverwaltung verſteht das Unterſcheiden ſo gut, wie die des glücklichen Kaiſerſtaates. Frei von dem Joche der Conſequenzmacherei wird dort das Gute nur da in Anwendung gebracht, wo es gut iſt und nicht der Nutzen, den es in einem Falle bringt, durch den Nachtheil neutraliſirt, den es in Andern ſtiftet. So hat ſich Oeſterreich auch mit richtigem Takte von den Ergebniſſen der neueren ſogenannten Reformen die gewählt, die allein die Probe halten; die nämlich zu Gunſten der materiellen Intereſſen gereichen, bei denen jene Verſtandesberechnung am Orte iſt, welche in allen dieſen Theorieen vorherrſcht. Sie ſind die Einzigen, die ſich bewähren, während überall nur ein zweifelhafter Erfolg ſich zeigt, wo das Reich der Sitte und des Gemüthes anhebt.

Mit welchem lebendigen Antheil und welcher Sachkenntniß aber Oeſterreich in den genannten Beziehungen mit der Zeit gleichen Schritt halte; davon giebt das vor-

Gegner, und verwundete denselben schwerlich, ohne daß sich beschreiben ließe, wie? Er hatte den Angriffen gegen sich nicht widerstanden, sondern sich ihnen durch Flucht entzogen, durch Ausweichen, durch Verstecken, durch die Gewohnheiten, mit welchen sich Tiere und Menschen vor Gefahren schützen, die ihnen drohen. Er widerstand, als sie ihn ergriffen, durch passives Mittel, durch Schlaffheit, durch Ermüdung, durch Ohnmacht, ohne jeden Gebrauch seiner Kräfte.

Die Gelehrten der allgemeinen Allgemeinen Zeitung sind nicht imstande, hier den richtigen Ausdruck dafür zu finden.

„Natürlich wird sich noch manches, und so auch dieses, finden lassen, was sich nicht ohne Gewalt in Worte fassen läßt. Wollte man aber deshalb sagen, daß Wilhelm Meister, bei der Stärke seiner Natur, und der Kraftfülle, über Gefangene zu Gericht saße, Urteil, Acten u. dgl. Wilhelm Meisters Handlungen in diesem Sinne ansehen, so würde man sich gewaltig irren. Wilhelm Meister hat, soviel bisher aus den Gedichten und den Fragmenten seiner Memoiren bekannt geworden ist, nicht einen einzigen Gefangenen gemacht, keinen Widerstand geleistet. Wenn auch die Gegner, die ihn, mit Ausnahme des Einen, nicht kennen, ihn für einen Helden halten, so ist er doch nur ein Mensch, ein Mensch, der sich, wie jeder andere, seiner Haut wehrt, und sich, wie jeder andere, seiner Haut zu wehren weiß, wenn er angegriffen wird, aber nicht mehr als dieses. Er ist Niemand gefangen, weil er keinen Gefangenen haben kann. Niemand ist ihm Gefangener, weil er keinen gemacht hat, weil er nicht gekämpft hat, weil er sich nicht gewehrt hat, weil er sich nicht wehren kann.

bahnen und Canälen ein Netz von Millionen Kunststraßen ziehet, deren Werth zusammengenommen den aller amerikanischen Bauten wohl tausendfach überwiegt, und daß der vielfache Heimathverkehr des dicht bevölkerten Europa das Bedürfniß nach weiten und schnellen Verbindungsmitteln minder fühlen läßt. Auch das ist ein großer Fehler, daß man bei solchen Vergleichungen gewöhnlich die ganze nordamerikanische Union als einen Staat nimmt, und ihre Eisenbahnen mit denen eines einzelnen europäischen Staates vergleicht; während sie ein ganzer Welttheil ist, aus 26 Staaten und mehreren Gebieten bestehend, unter denen es viele sehr große Einzelne giebt, die von solchen Wundern der Kunst eben so wenig eine Spur aufweisen können, als die vernachlässigtsten unter unsern europäischen Ländern."

Ferner heißt es S. 71: „mit Vergnügen kann der Europäer auf diese Massen großartiger Unternehmungen hinweisen, und unübertroffen stehet unsere alte Civilisation gegen den jungen Fleiß Amerika's da. Ueber ein halbes Hundert größerer bereits befahrener Eisenbahnen nebst vielen kleineren und unzähligen Projecten, über 169 schiffbare Canäle, und eine nach allen Weltgegenden und bis in das Innere Europa's ausgebreitete Dampfschifffahrt sichern uns bis jetzt vor allem nachtheiligen Vergleiche, und bis noch mehrere Urwälder fallen und noch mehrere Savannen unter amerikanischem Fleiße umgestaltet werden, hat der Geist der Zeit unsere Projecte ebenfalls zur Reife gebracht. Nicht blos im Vergleiche des Territoriums zum Territorium, sondern selbst im Verhältnisse der Volksmasse zur Volksmasse können wir den Vergleich wagen, und da

die meisten unserer Canäle ebenfalls diesem Jahrhunderte, Eisenbahnen und Dampfschiffe aber vollends unserer noch jetzt lebenden Generation angehören, wer möchte da noch die Behauptung wagen, daß Europa unter dem Drucke seiner Königskronen gegen die freiheitathmenden Völker Amerika's alt geworden sey? —

Der Amerikaner zeige uns einen so wundervollen Bau wie die österreichische Militairstraße über das Wormserjoch, oder einen Mann wie John Cockerill, diesen sogenannten Napoleon der Industrie, der mit seinem Riesengenie die Industrie eines Welttheiles zu beschleunigen im Stande ist. So lange nur allein Hamburg Handelsherren hat, deren einer 26 große Seeschiffe besitzet, und als der größte Privatversicherer allein mehr zeichnete als manche Compagnie, und nebenbei andere bedeutende Geschäfte macht; so lange in Frankreich ein Capitalist im Stande ist, durch den Credit seiner Person eine Bank von 65 Millionen Franks in's Leben zu rufen; so lange England fünf Welttheile mit seinen Industrie-Artikeln versorgt, einen beinahe dreimal so großen auswärtigen Verkehr als Nordamerika hat, und mit noch immer ungeschwächtem Aufschwunge neue Handelsbahnen am Euphrat, Indus und an den chinesischen Küsten in das Innere Asiens, und durch die todesgefährliche Beschiffung des Niger in das Innere Afrika's bricht; so lange Teutschland, Niederlande, Frankreich, England für Nordamerika arbeiten, wir Europäer aber noch keine nordamerikanischen Produkte der Kunst kennen, und nur Baumwolle, Tabak und Pelzwerk entgegennehmen; so lange die Nordamerikaner den Engländern mit 514 Millionen Gulden Schulden insolvent werden, und dadurch zerstörend auf

viele europäische Handelsplätze wirken, so lange wenigstens wird Europa's Ruhm nicht von Nordamerika verdunkelt. — Man vergesse nie, daß es Europäer waren, welche durch 200 jährige weise Administration den Republikanern ihren jetzigen Zustand des Wohlbefindens begründet haben; und daß dagegen die Republikaner Südamerika's, wo Europa nicht so mütterlich vorgearbeitet hatte, in dem elendesten Zustande sich befinden. Noch haben bisher die Europäer Alles erfunden, was den Gang der Civilisation des menschlichen Geschlechtes gefördert hat, und das Licht der Aufklärung, die schönsten Blüthen des menschlichen Geistes, so wie die für den moralischen Zustand der Völker so wichtigen Lehren der Religion sind bisher nur von Europa nach Amerika — nie umgekehrt — geströmt. In geistiger Beziehung ist Amerika immer noch eine Colonie Europa's!" B.

Die Auswanderung der evangelischgesinnten Salzburger, mit Bezug auf die Auswanderung der evangelischgesinnten Zillerthaler, dargestellt von Ch. F. Schulze, Professor zu Gotha. Gotha, 1838, VIII und 230 S. 8.

Was der verdienstvolle Geschichtsschreiber, der das vorliegende Werkchen verfaßt hat, bereits in einem interessanten Aufsatze, den er den „Neuen Jahrbüchern" anvertraute, in treffenden Zügen angedeutet hat; das führt er hier weiter aus und giebt ihm seine feste, quellenmäßige Begründung. Allerdings, wie auch der Titel nicht anders besagt, ist hier die Vergleichung mit der Emigration der Zillerthaler Nebensache; auf letztere wird nur anhangsweise Bezug genommen. Hauptsache bleibt die ausführliche

Darstellung der Salzburger Auswanderung. Hier konnte der Verf. aus Urkunden, deren Benutzung ihm freistand, manches Neue, manche interessante Einzelheit schöpfen. Er stellt das Ganze, in seiner gewohnten einfachen, kräftigen Sprache, mit ruhiger Mäßigung dar. Was zur Vertheidigung des Erzbischoffs amtlich vorgebracht worden, wird nicht verschwiegen, wenn gleich mit Gegengründen begleitet. Auch wird nicht blos das isolirte Factum dargestellt; sondern die früheren Vorgänge, die seine Keime legten, werden nicht unberührt gelassen und auch über das spätere Benehmen der Salzburger, nach ihrer Niederlassung in der fernen Fremde, werden Zeugnisse beigebracht. Es wird gezeigt, welche Wirkungen der Vorgang für Preußen, wie für Salzburg, für die katholische, wie für die protestantische Kirchengemeinschaft gehabt hat. Das Buch wird von den Geschichtsfreunden mit Dank erkannt und von den eifrigen Protestanten mit Erbauung gelesen werden.

Das sieht man wohl, jener Erzbischoff und seine Rathgeber haben durch ihr Verfahren dem Protestantismus mehr genützt als geschadet. Es war vielleicht nicht unmöglich ihren Zweck zu erreichen, aber diese Mittel führten nicht zum Ziele. In Spanien, in Italien vielleicht, aber nicht in Teutschland.

Wer wird übrigens einmal die jetzige Auswanderung der Schlesischen Sectirer, die in Australien ein Asyl suchen, aber es Gott Lob unter wohlwollender Fürsorge ihres zeitherigen Regenten aufsuchen dürfen; wer wird die Auswanderung Sächsischer Pietisten, die nicht vom Staate, aber von der Zeit verfolgt werden, darstellen und mit früheren Vorgängen vergleichen? Wer will noch die Tiroler verdammen,

weil ihnen die Zillerthaler in demselben Lichte erschienen, in welchem der Preußischen Regierung die Schlesischen Altlutherischen, der aufgeklärten Dresdner Bürgerschaft die Zuhörer des Böhmischen Predigers dastehen? Wenn man den Fanatismus der Aufklärung sieht, so möchte man fast glauben, diese Aufklärung habe bei Vielen ihren Grund nur in der Eitelkeit und in dem Wunsche, freier von den Mahnungen des strengen und ernsten Glaubens, sich dem Treiben des Weltmannes, freier von dem schweren Gebote der Liebe, sich den Rathschlägen der Selbstsucht hingeben zu können. Eigen bleibt es immer, daß die Zeit keine Richtung mit so viel wirklichem Haß verfolgt, wie die Pietistische; Alles bereitwillig glaubt, was gegen sie aufgetischt wird und nur gegen sie noch Sittengerichte fordert. Freilich haben es die Pietisten durch ihr eignes finstres Verdammen an sich gebracht. Aber die aufgeklärten Söhne des Lichts, die Jünger und Herolde der Toleranz, sollten doch nicht Gleiches mit Gleichem vergelten! B.

Fünfter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin von Baruch Auerbach. Berlin, 1838, 98 S. 8.

Nicht blos als ausführlicher Bericht über das segensreiche Gedeihen einer von echter Humanität und Menschenliebe geleiteten wohlthätigen Anstalt ist das Vorliegende von Interesse. Auch das giebt ihm Werth, daß man deutlich erkennt, wie hier nach Grundsätzen verfahren wird und daß der Herausgeber sich mit Geist und Gemüth über diese Grundsätze ausspricht. Die große Frage der Armenpflege wird hier im Geiste jener Liebe, die da allein

die wahre Kraft und in der allein der wahre Segen ist, angeschaut. Es ist jetzt Mode, über eine angeblich „schwächliche Philanthropie" zu spötteln und Herzlose, oder Leichtsinnige, freuen sich, daß sie einen Abweisungsgrund mehr gefunden haben gegen die Mahnungen der Humanität und des Christenthums. Als wenn das eine Schwäche wäre, was Opfer kostet, was Geduld, Selbstbeherrschung und Selbstverläugnung fordert. In der Rache, in der Selbstsucht, in der trägen Bequemlichkeit ist die Schwäche. Man will von den Früchten jener Philanthropie nichts oder nur Uebles wissen. Als wenn jemals eine wahre Menschenliebe, mit voller Kraft und Dauer, in größeren Kreisen anhaltend und mächtig hätte wirken können, daß man aus den Früchten über sie richten dürfte. Und als wenn es nicht Beispiele gäbe, daß ihr Wirken im Einzelnen Großes, ja daß es Wunder gethan hat. Freilich einen schwächlichen, halb verdrossenen Versuch machen und wenn er gelingt, sich abwenden und sagen, es geht nicht, das liegt auch in der Zeit. Doch nicht dieser Geist waltet über der Anstalt, der jener Bericht gilt. B.

Ueber David Ricardo's Volkswirthschaft, insbesondere Theorie der Rente und Besteuerung.

Vom Prof. v. Fulda in Tübingen.

Es sind bekanntlich wenige Werke über Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, seit der Britte Adam Smith das Grundbuch derselben gegeben hat, in dem Lande, in welchem durch letzteres jene Lehre erst ihren eigentlichen Ursprung erhielt, zu dem großen Ansehen gelangt, wie die „Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung von David Ricardo" welche 1817 zuerst daselbst erschienen. Nicht nur sammelten sich viele Anhänger um den Verfasser, seine neu aufgestellten Grundgesetze zu würdigen und zu verbreiten, sondern es bewirkten dieselben auch zu seinem Andenken die Stiftung eines Lehrstuhls der Volkswirthschaft an der Universität zu London. Auch Ricardo schloß sich in den wesentlichen Grundideen an Adam Smiths Lehren an, wie denn diese an sich so fest stehen, daß keine ganz neue Unterlage sie wohl zu verdrängen vermag, aber er forschte nach einer folgerechteren Entwicklung derselben, welche denn auch manchen neuen Aufbau zur Folge hatte. In Teutschland hatte diese seine Lehre bisher ein ähnliches Schicksal, wie einst jenes Grundbuch. Von Letztrem erfolgte bekanntlich bald nach seiner Erscheinung 1777 eine teutsche Uebersetzung, welche wenig beachtet wurde, bis Garve und Dörrien 1793 eine neue und verbesserte gaben, und Sartorius einen Auszug, den er den ersten Vorlesungen auf teutschen hohen Schulen über diese Lehren zu Grund legte. Auch von

Ricardo's Werk haben wir seit 1821 eine Uebersetzung, welche bisher wenige Beachtung fand, und nun gab uns Baumstark eine neue in würdiger Sprache und Ausstattung, und verspricht in einem zweiten Bande Erläuterungen und eine Sammlung von Abhandlungen, welche Ricardo's Grundsätze und Behauptungen zur Richtschnur haben sollen. Die Zeit muß lehren, welchen weiteren Eindruck jene und diese auch in unserem Vaterlande machen werden. Der neue Uebersetzer ist erfüllt von dem Lobe seines Autors, und sagt in der Zugabe aus dem Leben desselben: „Nach A. Smiths unsterblichem Werke über diese Wissenschaft ist bei keinem Volke auch nur Eines erschienen, welches an Tiefe der Forschung, an Scharfsinn der Wendung und Auseinandersetzung, an Selbstständigkeit der Untersuchung, an Neuheit und Eigenthümlichkeit der Grundsätze, an der Masse neuer Lehren, und an fortwährendem lebendigsten Interesse für die Wissenschaft dem von Ricardo gleich käme, geschweige denn dasselbe überträfe." Auch in der Vorrede spricht er sich mit Recht dahin aus, daß Ricardo überall nach den unwandelbaren Grundgesetzen des Verkehrs forschte, wie der Naturforscher nach den unabänderlichen Gesetzen der Natur. In eben dieser Beziehung ist Ricardo's Werk in Teutschland noch wenig erkannt. Wenn hier einige Bemerkungen hierüber niedergelegt werden, so glaubt der Verfasser derselben eine diesfalsige Rechtfertigung theils in der bereits angedeuteten Wichtigkeit, welche dem Werk selbst bisher beigelegt wurde, theils aber auch darin zu finden, daß er, sollte er sich nicht irren, in diesem Werke manche Uebereinstimmung mit den Andeutungen wahr-

zunehmen scheint, welche er in seinen schon 1816 zuerst aufgestellten Grundideen der Nationalökonomie niedergelegt hat, (s. Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Cameralwissenschaften. Erste Ausg. Tüb. 1816, zweite Ausg. Tüb. 1820). Ricardo ging in Absicht der Begriffe von Tauschwerth, Vermögen, natürlichem oder nothwendigem Arbeitslohn und Capitalgewinn, natürlichem oder Kostenpreis ꝛc., seine Beziehungen auf das rein materielle u. s. von denselben Principien aus, und verfolgte sie zwar nicht immer in gleicher, jedoch ähnlicher Weise durch seine ganze Lehre. Indessen sollen hier nur vornehmlich einige in der Aufschrift genannte Gegenstände näher erörtert werden.

Der Grundbegriff, von welchem Ricardo in seinem Werke ausgeht, und an welchen er Alles Weitere in seinen Folgerungen auf den menschlichen Verkehr anschließt, ist der Begriff von Tauschwerth. Die Güter, sagt er, leiten ihren Tauschwerth (Tauschwerth im engeren Sinne, nicht aber Tauschwerth im weiteren Sinne, oder nicht ihre Tauglichkeit zum Tausch, s. Gsätze. zweite Ausg. §. 189.) von zwei Quellen ab, von ihrer Seltenheit und von der Menge der Arbeit, die erfordert wird, um sie zu erlangen. Die Güter, deren Tauschwerth einzig und allein durch ihre Seltenheit bestimmt wird (unvergleichliche Bildsäulen, Bücher, Münzen ꝛc.) machen nur einen sehr geringen Theil derjenigen Gütermasse aus, welche täglich auf dem Markte umgetauscht werden. Die Güter der zweiten Art bilden die große Mehrzahl und vervielfältigen sich, wenn wir nur geneigt sind, die zu ihrer Erlangung erforderliche Arbeit anzuwenden. Die letztern nur fallen in die diesseitige

Forschung. Wenn also die in Gütern verwirklichte Arbeitsmenge den Tauschwerth dieser Güter bestimmt, so muß auch jede Vermehrung jener Arbeitsmenge den Tauschwerth desjenigen Gutes erhöhen, auf welches dieselbe gewandt wurde, ebenso wie jede Verminderung der Arbeitsmenge denselben auch erniedrigen muß. Diese verwendete Arbeitsmenge ist aber nicht immer auch derjenigen gleich, welche der Verwender mit diesem Gute zu erkaufen vermöchte, d. i. nicht immer gleich der für sie einzutauschenden Arbeitsmenge, und darum ist die Arbeit nicht, wie Adam Smith behauptete, der letzte und wirkliche Maasstab, nach welchem der Tauschwerth der Güter im Verkehr stets geschätzt und verglichen werden kann, wohl aber scheint das Verhältniß der zu Erlangung verschiedener Gegenstände erforderlichen Arbeitsmengen der einzige Umstand zu seyn, der eine Regel für den Umtausch derselben gegen ein Anderes abgeben könne, oder mit andren Worten, daß die verglichene Menge derjenigen Güter, welche die Arbeit hervorbringt, ihren gegenwärtigen oder vergangenen gegenseitigen Tauschwerth bestimme, und keinesweges die verglichene Menge derjenigen Güter, welche dem Arbeiter im Verkehr für seine Arbeit gegeben werden. Gebrauch und Anhäufung von Capital ändert diese Regel nicht ab. Eine Ersparniß wird stets den Tauschwerth einer Waare verringern, geschehe sie an der zu Verfertigung des Gutes selbst nöthigen Arbeit oder an jener Arbeit, die zu Bildung des Capitals erforderlich ist, mit dessen Beistand es hervorgebracht wird.

Ricardo erkennt hiernach die Arbeitsmenge, welche die Erzeugung oder Hervorbringung seines Gutes erfordert, als die Regel eines Tauschwerths an. Diese Arbeitsmenge

aber kann doch wohl nur erkannt werden vermittelst eines Rückblicks auf die Entstehung der Güter und ihre Entstehungsquellen (s. Gsätze. §. 188.); oder diese Arbeitsmengen stehen mit der Zeit der Arbeit und der Befriedigung der während derselben erforderlichen Bedürfnisse des Arbeiters in einem Zusammenhang, und Ricardo sagt selbst: „Der natürliche Preis der Arbeit ist derjenige, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihre Geschäfte fortzusetzen, ohne Vermehrung oder Verminderung; und das Vermögen des Arbeiters, sich und die Familie zu ernähren, welche zu Erhaltung der Arbeiterzahl erforderlich seyn kann, hängt von der Menge Nahrungsmittel und anderer Lebensbedürfnisse und Gemächlichkeiten ab, welche zum Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie erforderlich sind (nothwendiger Arbeitslohn s. Gsätze. §. 186.), und das Heben des natürlichen Preises der Arbeit hängt wieder mit dem Steigen des natürlichen Preises derjenigen Bedürfnisse zusammen, für welche der Arbeitslohn ausgegeben wird. Der natürliche Preis der Arbeit wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden." — Den natürlichen Preis des Capitalgewinns stellt auch er, laut vorstehender Bemerkung über das Capital, unter das ähnliche Gesetz (nothwendiger Capitalgewinn s. Gsätze. §. 186.); er knüpft ihn an die Besorgung aller zu Anwendung des Capitals nach dem ursprünglichen Grade seiner Wirksamkeit erforderlichen Auslagen, und hiernach an die Dauer des Capitals und den Ersatz von jenen, vermittelst Berechnung von diesfalsiger Zeitrente. — Tausch-

werth ist hiernach auch ihm der Kostenpreis der Güter in seiner Zusammensetzung aus nothwendigem Arbeitslohn und Capitalgewinn. Er hängt nicht von der Reichlichkeit vorhandener Güter, sondern von der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Hervorbringung derselben ab. Durch die Erfindung von Maschinen, durch Erhöhung der Geschicklichkeit, durch bessere Arbeitstheilung oder durch Entdeckung neuer Märkte kann eine Million Menschen das Doppelte oder Dreifache des Betrags an Vermögen d. i. an Bedürfnissen, Gemächlichkeiten und Annehmlichkeiten hervorbringen, aber sie wird damit dem Tauschwerth nichts hinzusetzen. Durch fortwährend zunehmende Erleichterung der Hervorbringung verringern wir im Gegentheil beständig den Tauschwerth mehrerer Güter, obschon wir durch dieselben Mittel nicht blos das Vermögen vergrößern, sondern auch die Kraft der zukünftigen Hervorbringung erhöhen. Wir setzen mittelst jener offenbar den nothwendigen Arbeitslohn und Capitalgewinn in unseren Erwerbungen immer tiefer herunter (vergl. Gsätze. §. 225 u. f.), und es ist denn nicht sowohl die Menge des Products an sich, welche von den Arbeitern, Capitalisten und Grundeigenthümern bezogen wird, als vielmehr die Menge der Arbeit, welche erfordert wird, dasselbe zu erlangen, wonach man über den gegenseitigen Stand von Arbeitslohn, Capitalgewinn und Rente oder ihre Verhältnisse unter einander wenigstens näherungsweise urtheilen kann. Ohne denn die zufälligen und zeitweisen Abweichungen der wirklichen oder Marktpreise der Güter von ihren natürlichen oder Kostenpreisen irgend zu verkennen, nimmt Ricardo an, daß das Streben eines jeden Capitalisten, seine Capitalien aus einer

weniger vortheilhaften Anlage in eine vortheilhaftere zu bringen, stets verhüte, daß die wirklichen Preise der Güter auf die Länge der Zeit entweder Vieles über oder unter dem natürlichen Preise stehen, sondern in der Regel diesem entsprechen, und mithin der Capitalgewinn sinke, wenn der Arbeitslohn steige und umgekehrt. — Hierin aber, wie darin, daß er den Uebergang von einem Gewerbe zu dem andern etwas zu leicht erachtet, und die Wirkungen von Angebot und Nachfrage nur vornehmlich auf Monopolpreise und auf die Marktpreise anderer Waaren nur für eine bestimmte Zeit gelten läßt, scheint er uns etwas zu weit zu gehen, indem wohl die wirklichen Preise im Verkehr stets gegen die natürlichen mehr oder weniger gravitiren, aber den diesfalsigen Ruhepunkt nie leicht erreichen. Die Erzeuger und Veräußerer von Gütern richten zwar im Leben und Verkehr ihre Blicke zunächst rückwärts auf die Entstehungskosten ihrer Güter oder die Arbeitsmengen, welche die Hervorbringung derselben erforderte, die Gebraucher derselben aber mehr vorwärts auf ihre bevorstehende Nutzung, und diese Hinsichten und weiteren Wünsche in der Concurrenz werden stets Abweichungen der wirklichen Preise von den natürlichen in ihrem Gefolge haben.

Wenn nun der Verf. dieser Blätter in seinen Grundsätzen §. 186 u. f. ausgesprochen hat, daß der nothwendige innere Werth, den eine Production oder Erzeugung eines materiellen Gutes in den Augen seines Producenten haben muß, aus dem nothwendigen Arbeitslohn und nothwendigen Capitalgewinn da zusammengesetzt seyn müsse, wo Arbeit und Capital zu solchen Erzeugungen in Anwendung

kommen; daß dieser innere Werth den Tauschwerth in engerem Sinne bilde, Tauschwerth in weiterem Sinne aber freilich jedem Gute beigelegt werde, welches Tauglichkeit zum Tausch hat; daß die Vergleichung jenes Tauschwerths eines jeden Gutes mit dem bei seiner Erzeugung und Anschaffung gehabten nothwendigen Aufwande den natürlichen oder Kostenpreis desselben als verglichenen Tauschwerth bestimme; daß bei jedem Verkehr dieser, mithin der Rückblick auf die Entstehungs- und Anschaffungskosten oder bereits vergangene Nutzung eine Hauptrolle spiele, und zunächst in Betrachtung komme, erst bei der Aussicht auf den folgenden Gebrauch der Güter aber der äußere Werth oder der mögliche und künftige Nutzen in Anschlag komme ꝛc.; — wenn ferner jene Grundsätze zwar nicht sowohl die Arbeitsmengen an sich, als vielmehr die von ihnen abhängigen Bedürfnißmittel während der Anwendung derselben oder den nothwendigen Aufwand, den ordentlicher Weise in unseren jeweiligen Verhältnissen Derjenige bei der Arbeit zu machen hat, der eine Gattung von Production einmal zu seinem Gewerbe machte (§. 190 u. 200.), als den Maasstab des Werths der Güter bezeichnete, vermittelst dessen man einzig Gleichartiges mit Gleichartigem mißt, und Alles Dasjenige in Anwendung bringen kann, was Ricardo nun über die Stufenleiter des Tauschwerths äußert ꝛc. ꝛc.; so wird, im Zusammenhang mit schon voranstehenden Bemerkungen, eine Aehnlichkeit in der Grundidee mit Ricardo hier nicht verkannt werden können, wenn ihr gleich die weitere Ausführung in Anwendung auf viele einzelne Erscheinungen ermangelte.

Man hört der Smithschen Lehre, wie der ganzen

neueren englischen Schule in Teutschland den Vorwurf machen, daß sie nur Arbeit als Güterquelle erkenne. Auf diese Ansicht leiteten insbesondere Ricardo's Principien, und sie wurden in seiner Schule verfolgt. Gleichwohl haben weder Ricardo noch seine Vorgänger und Nachfolger die Natur und ihre Wirkungen, weder die äußeren Naturkräfte noch die Geisteskräfte des Menschen als Quellen materieller Güter verkannt. Nur einzig an die Grundidee von Tauschwerth und die weiteren aus derselben gezogenen Folgerungen angeknüpft, kann jene Behauptung in gewissem Grade geltend, aber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die neuere teutsche Schule, wie die französische nach Say, beziehen die ganze Nationalwirthschaft auf die Nutzbarkeit oder den Gebrauchswerth der Güter, welchen ein jeder Mensch nach seinen individuellen Ansichten bestimmt, auf den Hinblick künftiger Nutzung nach Entstehung der Güter; die neuere englische auf die Entstehung derselben und ihre nächsten der Erfahrung gemäßen Folgen; und wo und wie weit keine Arbeit zu der Entstehung mitwirkt, schließen sie die Dinge, rücksichtlich ihrer Nutzbarkeit, wohl nicht aus dem Kreise der Güter aus, aber rücksichtlich ihrer Kostenpreise, die sie nicht enthalten. Die Nutzbarkeit, sagt Ricardo, ist nicht der Maasstab des Tauschwerths, obgleich sie für ihn unumgänglich nöthig ist, und weiset dabei auf die Verwicklungen und den Mangel an fester Bestimmung hin, zu welchem diese ganze Beziehung der Nationalwirthschaft auf die Nutzbarkeit oder den Gebrauchswerth und eine nicht genügend begründete Scheidung von Tausch- und Gebrauchswerth leiten kann. Wenn daher diese englische Schule wohl darauf hinweiset,

daß kein Gut ein wirthschaftliches seyn könne, welches keinerlei menschliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, so behauptete sie damit nicht, daß der bloße Tauschwerth das ganze Wesen der Güter ausmache, und nur einzig die Arbeit Güterquelle sey, und wird denn auch, wenigstens deswegen nicht, schlechthin in Nichts zerfallen; (vergl. Schön, Neue Untersuchungen über Nationalökonomie. Stuttg. u. Tüb. 1835. S. 45 u. f.)

Es herrschen über wenige Gegenstände in der Nationalökonomie vielseitigere und unbestimmtere Begriffe, denn über denjenigen der Rente überhaupt, wie der Grundrente insbesondere. Mit dem Worte Rente, in seiner weitesten Bedeutung genommen, bezeichnen wir häufig das reine Einkommen, aus welcher Güterquelle es denn entspringe oder an welche es sich anknüpfe. Wir sprechen in dieser Beziehung von der Rente vom Naturfond, der Arbeitsrente und der Capitalrente; als der erstern an sich, und den beiden letztern, als dem Ueberschuß der Einkünfte des Arbeiters und Capitalisten über den Bedarf zur Ernährung des Arbeiters und zur Erhaltung des Capitals, eines jeden in seinen Verhältnissen, mithin als dem Ueberschuß über den nothwendigen Arbeitslohn und nothwendigen Capitalgewinn. In dem eben genannten Werke von Schön werden unter dem Namen der Rente S. 83 selbst alle Ertragsantheile der Producenten begriffen, mithin das gesammte oder rohe Einkommen derselben; denn er sagt S. 144 ausdrücklich: „Der Arbeiter, Capitalist, Grundbesitzer und Unternehmer theilt seine Rente in zwei Theile. Ein Theil dient zum Ersatz der Erwerbskosten, ein Theil steht zur Verzehrung frei;“ und a. a. O. S. 146 „Man

theilt das Einkommen der Bürger in das nothdürftige und freie. Das freie Einkommen ist der Ueberschuß der Rente über den schlechthin nothwendigen Unterhalt". Er verbindet also mit der Rente einen Begriff, der bisher in der Nationalökonomie gar nicht gangbar war, und hier auch nicht in weitere Betrachtung gezogen werden kann. Die meisten älteren und neueren Bearbeiter der Nationalwirthschaft bezogen die Rente nur auf den Naturfond und seinen Ertrag, und hier denn wieder: Entweder auf den gesammten reinen Ertrag, wie ihn die Natur den Menschen gewährt ohne Arbeits- und Capitalanwendung oder, was dasselbe ist, auf den Ertrag des Naturfonds nach Abzug des zu seiner Erlangung nothwendigen Aufwands von Arbeit und Capital, mithin auf die Geschenke der Natur, welchen Gliedern der Gesellschaft diese denn zu gut kommen mögen, ob den jeweiligen Erfassern derselben oder, bei vorhandenem Grundeigenthum, den Grundeigenthümern, oder den Arbeitern oder Capitalisten, welche beide letztere zu seiner Bildung auf bestimmtem Grundeigenthume hinwirken. Auch in diesem Sinne, der, obgleich unmittelbar auf den Naturfond und den Ursprung der Rente aus demselben hingewiesen, wieder mit dem zuerst bezeichneten Begriff übereinstimmt, wird der Name Rente selten gebraucht. Auf ihn hat insbesondere Lotz in seiner Staatswirthschaft, Erste Ausg. 1. B. S. 508 u. f., und wurde von dem Verf. des Gegenwärtigen in diesen Jahrbüchern Mai 1834 und April 1835 hingewiesen. Die Rente vom Naturfond in dieser Rücksicht möge hier Rente im weiteren Sinne genannt werden. Oder es wird endlich der Ausdruck Rente

nur auf denjenigen Theil der eben genannten Rente im weiteren Sinne bezogen, der dem Grundeigenthümer wirklich zufließt, und dieser mag hier als Rente im engeren Sinne bezeichnet werden. Es ist dieser der gangbarste Begriff unter den Schriftstellern verschiedener Länder und Zeiten. Schon Adam Smith gebrauchte ihn unter dem Namen der Landrente, andere der Grundrente, die denn mit dem Pachtzins übereinkommt, und auch Ricardo nimmt die Rente in diesem Sinne, wie sie einst auch in „Gsätze. §. 165. 213 u. f." gebraucht wurde, aber Ricardo behauptet mit Recht, daß schon Adam Smith nicht immer in dem strengen Wortverstande von ihr spricht, sondern öfter auch in dem Sinne, wie ihn das gemeine Leben gebraucht, wo so leicht und oft Capitalgewinn von dem Capital mit ihr vermischt wird, das auf den Boden und seine Verbesserung verwandt wurde.

Bekanntlich sprach sich Ricardo mit seiner Theorie dieser Rente im engeren Sinne in folgendem kurz aus: Bei erster Ansiedelung in einem Lande wird es keine Rente geben, oder wird kein Theil des Erzeugnisses der Erde dem Grundeigenthümer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte der Natur bezahlt werden. Man wird zuerst das natürlich fruchtbarste Land in Bearbeitung nehmen und der Besitzergreifer und Bearbeiter wird davon einem Grundherrn, auch wenn ein solcher vorhanden wäre, so wenig eine Rente abtragen, als für den Gebrauch von Luft und Wasser zu verschiedenen Gewerben, sondern, gebe dieses Land einen Reinertrag, d. h. hier einen Ertrag nach Abzug des Unterhalts der Arbeiter, von 100 Quarter Früchten, so werden diese

Früchte dem Bebauer zufallen und den Gewinn von dem Capital machen, welches er anwendet. Der Tauschwerth seines Gesammtertrags, bringt er denselben in den Verkehr, wird auf eben diese Weise bestimmt, wie der Tauschwerth aller Güter, durch die Gesammtmenge verschiedenartiger Arbeit, welche nothwendig ist, um denselben hervor- und zu Markt zu bringen, und es bleibt hiernach in seiner Hand kein Ertrag, welchen er einem Grundherrn übermachen könnte. Nimmt aber die Bevölkerung in der Art zu, daß auch ein Boden minderer natürlicher Fruchtbarkeit, ein Boden No. 2 angebaut werden muß, auf welchem bei gleichem Capital und gleicher Arbeit nur 90 Quarter Früchte, nach Abzug des Unterhalts der Arbeiter gewonnen werden, so fängt die Rente im engeren Sinne von No. 1 an, denn es werden hier 10 Quarter Ueberschuß oder ihr Tauschwerth gewonnen, der dem Grundeigenthümer zufallen kann und zufallen wird. Auf eben diese Weise wird, sobald Boden No. 3 in Anbau gebracht wird, auf welchem nur 80 Quarter in ähnlicher Art gewonnen werden, die Rente von No. 2 aus 10 Quartern oder dem Werth derselben bestehen, und die Rente von No. 1 auf 20 Quarter steigen, denn der Bebauer von No. 3 wird denselben Gewinn oder reinen Ertrag nach Abzug des Unterhalts der Arbeiter haben, ob er 20 Quarter Rente von No. 1 oder 10 Quarter von No. 2 entrichtet, oder aber No. 3 bebaut, ohne Rente bezahlen zu müssen. Es ist hiernach stets die Rente der Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleichen Mengen von Arbeit und Capital in ihrer Anwendung auf den Boden, und sie fließt aus der Anwendung eines Arbeitszusatzes von einem verhältniß-

mäßig geringeren Erträgniß hervor, indem, wie Boden von geringerer Beschaffenheit in Anbau genommen wird, der Tauschwerth des rohen Ertrags steigt, weil mehr Arbeit zu dessen Hervorbringung erfordert wird.

Die Rente des Grundeigenthümers nimmt, nach dieser Entwicklung von Ricardo, ihren Ursprung aus dem Steigen des Tauschwerths oder Preises der Erzeugnisse des Landes; sie ist eine Folge dieses Steigens, nicht die Ursache desselben, und wenn die Grundherrn auf die ganze Rente verzichten würden, so würde dennoch keine Herabsetzung der Fruchtpreise daraus erfolgen; nur die Pächter würden in den Stand gesetzt, wie die Herrn zu leben, aber damit nicht auch in den Stand, die Arbeitsmenge zu verringern, welche erforderlich ist, die Roherzeugnisse von dem mindest ergiebigen und angebauten Boden zu gewinnen. Wenn und wo der fruchtbarste und ertragreichste Boden im Ueberfluß vorhanden ist, da giebt er dem Grundeigenthümer keine Rente, so lange dieser und sein Ertrag der Regulator des Preises der Früchte bleibt, und nicht ein geringerer Boden in Anbau genommen wird. Die Rente des Grundeigenthümers ist kein Bestandtheil des Preises der Früchte des Bodens d. h. des natürlichen oder Kostenpreises derselben; in so ferne sie aber Folge einer Erhöhung dieser Kostenpreise ist, fällt sie mit dieser Erhöhung auf den Verzehrer, nicht auf den Pächter. Sie rührt nicht von dem Erzeugniß, sondern von dem Preis desselben her, und ist nicht, wie Ricardo sich ausdrückt, eine Schaffung von Vermögen, sondern eine Schaffung von Tauschwerthen, denn ersteres mußte zuvor vorhanden seyn, ehe Rente zu dem Grundeigenthümer gelangen

konnte. Der Preis des Erträgnisses wendet einen Theil desselben dem Grundeigenthümer zu, der nur, in so ferne er ihm zufließt, Rente im engeren Sinne genannt wird.

Gegen diese Theorie der Rente im engeren Sinne wird sich wohl weniges erinnern lassen, mehr gegen die aus ihr gezogenen Folgerungen. Sie ist mit einem anerkannten Scharfsinne durchgeführt. Adam Smith hat allerdings schon in dem sechsten Cap. seines Werkes entwickelt, wie der Preis jeder Waare entweder aus den drei Bestandtheilen, Arbeitslohn, Capitalgewinn und Rente zusammengesetzt sey, oder wenigstens einen oder den andern derselben enthalte, und je weiter eine Gesellschaft an Cultur fortschreite, desto seltener der Fall seyn werde, wo einer der genannten Theile in dem Verkaufspreis der Waare nicht mit bezahlt würde. Er hat auch später bei Betrachtung der Landrente insbesondere erklärt, daß diese Rente auf eine andere Weise in die Bestandtheile des Werths einer Waare komme, als der Arbeitslohn und der Capitalgewinn, indem die letztern die Ursache der Waarenpreise, die erste nur eine Wirkung oder Folge der Höhe der letztern sey. Er hat hiermit allerdings die Rente als einen gewöhnlichen Bestandtheil der Preise der natürlichen Früchte angesehen, aber doch die Bemerkung hinzugefügt, auf welche Ricardo ein großes Gewicht legt, daß er sie nur als Folge erhöhter Preise solcher Früchte betrachte. Diesen Satz, wie überhaupt jede Anknüpfung seiner weiteren Schlüsse an die natürlichen oder Kostenpreise der Güter, hat er denn nicht genügend verfolgt, und ist dadurch in einzelne Widersprüche verfallen, welche Ricardo mit Recht hervorhebt. Es hat auch der Verf. dieser Blätter

in seinen „Gsätzen. §. 213. u. f." die Rente nur vornehmlich in diesem engeren Sinne erfaßt, dabei aber die Bemerkung gemacht, daß nach seiner Ansicht die Güter, in welchen sie besteht und welche mithin dem Grundeigenthümer zu gut kommen, keinen Tauschwerth im engeren Sinne d. h. keine Erzeugungskosten in sich schließen, wohl aber Tauschwerth im weiterem Sinne, und daß, je stärker die Nachfrage nach den Gütern ist, welche sie bilden, eine desto größere Rente dem Grundeigenthümer in den Marktpreisen derselben zu Theil werden könne, indem diese Rente für den Grundeigenthümer sich erst auf verstärkte Nachfrage nach den Früchten des Bodens zu dem Arbeitslohn und Capitalgewinn hinzugesellen werde. Ricardo knüpft sie dagegen einzig an die Kostenpreise auf dem schlechtesten Grund an, welche sie dem Besitzer eines besseren erst zuleite. Diese Zuleitung hängt aber von der später ergriffenen Bearbeitung des ersteren Bodens, und diese Ergreifung von einer verstärkten Nachfrage nach den Gütern ab, welche auf dem ersteren und letzeren Grund gewonnen werden, und in so ferne hängt die Rente auch mit einer Vermehrung dieser Güter zusammen.

In anderer Gestalt, obgleich nicht in einem Widerspruch mit dieser Lehre von der Rente, stellt die Sache sich dar, erfaßt man die Rente im weiteren Sinne, als Gaben der Natur, welche der Mensch empfängt und nützt, ohne einen Aufwand von seiner Seite, als wahres Gottesgeschenk, wie Lotz sich ausdrückt. Der Jäger erlege ein Wild; er wende auf diese Erlegung Arbeit und Capital, so viel als ihn Ein Tag Lebensunterhalt

(nothwendiger Arbeitslohn) und Wiederherstellung seiner hierbei abgenützten Waffe (nothwendiger Capitalgewinn) kostet, so ist der innere Werth oder Tauschwerth (Kostenpreis) dieses Gutes in der Arbeitsmenge dieses Tages ausgedrückt. Das erlegte Wild aber nähre ihn oder befriedige überhaupt seine Bedürfnisse sechs Tage hindurch, so schließt dasselbe für ihn gleichsam eine freie Arbeitsmenge von fünf Tagen in sich, und diese Gabe und ihre Nutzung während fünf Tagen ist seine Rente. Sie wird ihm in dem Wild von der Natur gegeben und fällt ihm in dieser Art ohne Verkehr zu. Veräußert er aber dieses Wild gegen ein anderes Gut, das nur die Arbeitsmenge Eines Tages in sich schließt, so nimmt der Empfänger des ersteren diese Rente hin, und nützt sie in seine Zwecke. Veräußert er aber dasselbe gegen ein Gut, das die Arbeitsmenge von vier, fünf, sechs Tagen enthält, so theilen Käufer und Verkäufer die Rente oder sie verbleibt im letzteren Fall ganz dem Verkäufer oder ersten Bezieher derselben. Der Mensch fällt Holz und gräbt Metall, und eignet es sich in gleicher Weise zu, wie das Wild, und hat Rente; er fertigt daraus ein Werkzeug, so schlägt er die Rente zu Capital, und sein Nutzen und etwaiger Gewinn davon heißt und ist Capitalgewinn, aber aus Rente entstanden. Wendet Einer Arbeit und Capital auf dem Bau eines Grundstücks, das bereits seinen Eigenthümer hat, in eben genanntem Maaße einer Tagesarbeit, und erndtet er davon auch Früchte zu Ernährung und Nutzung auf sechs Tage, so ist er in den Stand gesetzt, dem Grundeigenthümer eine Rente zu entrichten. Ob und in welchem Maaße, innerhalb genannter

Grenzen, er sie ihm reichen wird, hängt aber allerdings nicht sowohl von dieser Menge geerndeter Früchte an sich ab, als vielmehr von dem Erlös, der ihm in dem Austausch derselben zu Theil wird. So liegt die Rente im weiteren Sinne in den Gaben der Natur und in dem Preise nur, in so fern sie in den Verkehr kommt. Wenn der Preis genannten Wilds, genannter Früchte niedrig steht, wenn nur der Werth Einer Tagesarbeit in anderen Gütern dagegen gegeben wird, so zieht sich die in ihnen enthaltene Rente von ihrem ursprünglichen Erwerber in die Hand eines anderen Arbeiters oder Capitalisten; ihr Empfang wird letzteren in gleicher Weise, wie auch die von ihm etwa selbst erworbene Rente solcher Art, in den Stand setzen, alle von ihm erworbenen Güter in niedrigen Preisen an Andere abzusetzen. Fülle überhaupt, Fruchtbarkeit der Natur werden ein Sinken der Preise ihrer Güter im Verkehr nach sich ziehen, wie umgekehrt mindere Reichlichkeit der natürlichen Güter Veranlassung werden wird, daß jenes Wild wie diese Früchte mit sechs Tagen Arbeitsmenge eingetauscht werden, und mithin der erste Erringer der natürlichen Rente dieselbe zunächst behalten könnte, oder bei vorhandenem Grundeigenthume einem Eigenthümer desselben abgeben würde. Werden daher in einem Lande alle oder doch die meisten Früchte der Natur in reichem Maaße hervorgebracht, so werden auch die Erzeuger und weiteren Empfänger derselben sie gegenseitig in ihren Kostenpreisen d. i. in genanntem Beispiel gegen die Arbeitsmengen eines Tages unter einander umsetzen, obgleich diese Güter die Fähigkeit der Ernährung von sechs Tagen oder den inneren Werth von

sechs Tagen Arbeit in sich schließen. Die Erzeuger werden hiermit diese ihre Renten von der Natur behalten, in ihren Genuß oder Nutzen verwenden, und sie wohl zu ihrem Capital rechnen. Ein Grundeigenthümer wird sie als Pachtzins nicht ziehen. Werden hingegen nur einzelne verhältnißmäßig wenige Früchte, zumal in Vergleichung mit der vorhandenen Volkszahl in einem Lande, auf genannte Art mit ursprünglicher Rente gewonnen, mehrere in der Art, daß sie mit der Anstrengung der Arbeit eines Tages ihren Erzeuger auch nur Einen Tag nähren oder ihm nur diese mindere Nutzung gewähren, so wird sich hier im allgemeinen Verkehr der Preis der Früchte also stellen, daß nur den Erzeugern der ersteren gegen ihr Naturgeschenk im Verkehr ein Ersatz von sechs Tagen Arbeitsmenge zu gute kommt, und diese werden den Grundeigenthümern eine Rente geben können.

In dieser Weise folgt die Rente im engeren Sinne oder die Rente in der Hand des Grundeigenthümers der Erhöhung der Productenpreise, oder kommt nur zum Vorschein mit dem Steigen derselben; sie wird dann, wie Ricardo entwickelte, eine Folge dieses Steigens der Preise, aber sie war als Rente im weiterem Sinne dennoch zuvor vorhanden in einer Anknüpfung an den Arbeitslohn und Capitalgewinn ihres ersten Empfängers; der hohe Preis des Erzeugnisses im Verkehr wendete sie erst dem Grundeigenthümer zu, und die weiteren Veräußerungen der in eigenthümlichen Besitz übergegangenen Grundstücke selbst wandeln sie auch wieder in Capitalgewinn um (s. Gsätze. §. 217. 218.). In dieser Hinsicht wird sich, auf die Preise der Producte bezogen, die Rente

im Verkehr, und bei demselben in der Hand des Grundeigenthümers, nach Ricardo's Regeln richten, sowohl bei reichlichem als nur schwachem Vorhandenseyn von Rente im weiterem Sinne, und so nehmen denn auch alle Arbeits- und Capitalrenten, wie die Grundrente, in so ferne sie als ein Erwerb materieller Güter sich zeigen und mithin ein Einkommen zu Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Menschen bilden, ihren Ursprung aus der Rente im weiteren Sinne. In diesem weiteren Sinne geben, wie der Landbau, auch diejenigen Gewerbe eine Rente, in welchen die Natur zu Entstehung von Gütern für den Menschen mitwirkt, und in so ferne diese Mitwirkung in sehr vielen Gewerben stattfindet, auch die meisten Gewerbe. Auf die Natur und ihre materiellen Güter im Allgemeinen bezogen, nicht blos auf den Landbau und seinen Ertrag, kommt man hier in diesen und durch diese Schlüsse auf die Grundidee der Physiokratie zurück, — nicht in Absicht der Besteuerungstheorie der älteren Physiokraten und ihrer weiteren politischen Abschweifungen, sondern ihrer ursprünglichen Grundentwicklung von gesellschaftlichem Einkommen, Vermögen, Tauschwerthen und ihren Anknüpfungen an die Entstehung der Güter, auf diese Lehre im Kreise der Volkswirthschaft und in veredelter Weise. Es ist kein Grund abzusehen, warum, wo es sich von materiellem Vermögen handelt, nicht materiell genommen werden soll, was an sich materiell ist, wenn gleich der Geist bei aller Behandlung des Materiellen von Seiten des Menschen auch wirksam seyn muß, wie bei allem Berücksichtigung rein geistiger Güter. Der Geist ist es, der auch die Materie erfaßt und in alle

Kanäle ihrer Umbildung zu verschiedenen Zwecken des Verkehrs fortleitet, durch diese Leitung ihre vielfachen Wirkungen veranlaßt, die sich in Erzeugung und Verbreitung unserer geistigen wie materiellen Reichthümer darthun. Ohne ihn ist schon kein Gut und damit kein Reichthum gedenkbar. Gleichwohl können wir diese Leitung und den natürlichen Gang in Betreff der materiellen Güter rein verfolgen, und diese Verfolgung im gesellschaftlichen Leben ist es, welche in der Zergliederung der Wissenschaften der Nationalökonomie zufällt. Wer möchte nicht gerne sehen und wünschen, daß die Entstehung, das Gedeihen, die Verbreitung und Anwendung immaterieller Güter einer genaueren Untersuchung denn bisher unterworfen werden möge, analog der Berücksichtigung materieller Güter in der reinen Nationalökonomie, womit aber gleichwohl auch der Wunsch wird verbunden werden können, daß solcher Untersuchung nur ihre selbstständige Stellung angewiesen, und sie nicht in das Gebiet der Wirthschaft gezogen werde, indem einer jeden solchen Wissenschaften nur in ihrer gehörigen Sonderung ihre wahre Stellung und wissenschaftliche Beleuchtung in ähnlicher Art gegeben werden kann, wie wir z. B. in neueren Zeiten das ganze Gebiet der Gewerbs- oder Industriepolizei (Staatswirthschaft im engeren Sinne gerade von Denjenigen genannt, welche jetzt die Aufnahme der immateriellen Güter in die Nationalwirthschaft fordern) von der Sicherheitspolizei, Volksbildungssorge ꝛc., getrennt beleuchten, ohne befürchten zu dürfen, daß diese Lehren sich in divergirender Richtung ausbilden.

Die Schlüsse, welche Ricardo in weiterer Ver-

folgung seiner Lehre rücksichtlich der Besteuerung zieht, lassen sich im Allgemeinen auf folgende zurückführen: Ist die Rente des Grundeigenthümers eine Folge der Erhöhung der Preise der Früchte des Bodens, und hat sie nur darin ihren Grund, daß mit fortschreitender Bevölkerung und Anbau eines Landes immer schlechterer Grund in Bearbeitung genommen wird, wodurch dem Besitzer des besseren erst eine Rente erwächset, so muß eine allgemeine Steuer, welche auf den Grund und Boden oder den Ertrag desselben gelegt wird, die Preise der Erzeugnisse, in welchen dieser Ertrag sich ausspricht, in die Höhe treiben; denn eine Steuer dahin gelegt, wo keine Rente erzielt werden kann, eine Steuer auf das Feld niedrigsten Grades oder seinen Ertrag gelegt, könnte gar nicht entrichtet werden, wenn sie nicht in die Preise der Producte desselben einginge, mithin diese nicht steigerte. Durch diese Steigerung aber, welche nothwendig erfolgen muß, weil sonst die Producte hier nicht mehr gewonnen werden könnten, werden zugleich auch die Preise dieser Erzeugnisse auf den Feldern höheren Grades oder besserer Fruchtbarkeit, also die Preise der Producte des Bodens überhaupt in die Höhe getrieben. Eine jede Steuer auf die Roherzeugnisse des Bodens, ein jeder Zehnte ꝛc., eine Grundsteuer auf alle Erzeugnisse des Landes oder den Boden überhaupt gelegt, muß daher die Preise der Producte desselben erhöhen, und nur eine Steuer, von der wirklichen Rente des Grundeigenthümers bezogen, würde auf den Grundherren fallen, und könnte nicht auf irgend eine Classe der Zehrer überwälzt werden. — So natürlich nun diese letzte Aeußerung über die Besteuerung der

wirklichen Rente wird zugestanden werden müssen; so möchte sich gegen diese Behauptung rücksichtlich der erstgenannten Abgaben mit Grund erinnern lassen, daß, blicken wir auf jedes einigermaßen cultivirte Land, wir in demselben gewahr werden, wie in Folge der Verschiedenheiten des Bodens und seiner natürlichen Fruchtbarkeit, und hiermit unter vollkommener Anerkennung von Ricardo's Theorie der Rente im engeren Sinne, hier die große Mehrzahl der Felder ihren Grundeigenthümern eine Rente im engeren Sinne wirklich abwirft, und wie dieses auch an sich schon eine Folge des vielfachen Vorhandenseyns von Renten im weiteren Sinne seyn muß, und daß hiernach ein Zehnte, wie eine allgemeine Grundsteuer zunächst gleiche Wirkung, wie die Steuer auf die wirkliche Rente hervorbringen, d. i. diese hier in großer Allgemeinheit gezogene Rente vermindern und dadurch den Grundeigenthümern zur Last fallen wird. Indem diese Abgaben hierher fallen, werden sie das Grundcapital der Besitzer des Grundes vermindern. Nicht das unfruchtbarste Feld ist, wie der Regulator der Grundrente, so auch hier der Regulator, von welchem aus die Steuer auf den Verzehrer geschoben wird, sondern das in der Mehrzahl vorhandene fruchtbare, von welchem der Grundeigenthümer Rente zieht, und, wird eine solche Steuer auferlegt, dieselbe abträgt. Hieraus wird hier in der Regel die umgekehrte Wirkung hervorgehen, daß die unfruchtbarsten Gründe, welche keine Rente tragen, außer Anbau bleiben oder derselbe aufgegeben werden muß, wenn ihnen nicht eine Steuerbefreiung zugestanden wird. Hierauf gründen sich die wenigstens zeitweisen und längst bei-

nahe allgemein eingeführten Steuerbefreiungen von Neubrüchen, Befreiungen von Neubruchzehnten ꝛc. Mag man hier sagen, daß wenn eine Steuerbefreiung dieser Art nur auf eine solche Reihe von Jahren zugestanden wird, in welchen erwartet werden kann, daß der Bebauer des Feldes bei Fleiß und Anstrengung ihm durch Kunst höhere Fruchtbarkeit und hiermit reinen Ertrag geben könne, dieser Reinertrag alsdann nicht aus der ursprünglichen und unzerstörbaren Kraft des Bodens erfolge und hiermit nicht wahre Rente sey, sondern als Capitalgewinn von dem auf die Verbesserung gewandten Capital sich darstelle, so wird sich diese Entgegensetzung doch nicht auf alle schon früher in Cultur genommene Felder erstrecken können, sondern jener letztgenannte Regulator wird hierbei seine Wirkung stets geltend machen. Ordentlicher Weise wird die Steuer in einem Lande nachfolgen, wenn dasselbe zuvor in seiner Mehrzahl in Cultur gesetzt ist und seinen Eigenthümern Rente abwirft, und sollte sie auch, mit dem Beginnen der Cultur auferlegt, anfänglich den Preisen der Producte zugeschlagen werden, so wird doch, mit der nach und nach erfolgenden weiteren Bildung der Renten nach Ricardo's Lehre, genannter Regulator unfehlbar bald seine Macht behaupten. Hiernach werden die Schlüsse Ricardo's hinsichtlich genannter Arten von Abgaben die Festigkeit nicht behaupten können, welche anderen Zweigen seiner Lehre zugestanden werden kann, und der Verfasser dieses wird sich diesfalls auf dasjenige zurückberufen dürfen, was er in diesen Jahrbüchern (April 1835) insbesondere über die Grundsteuer und ihre Wirkungen niedergelegt hat.

Ueber einen Handelsvertrag zwischen den teutschen Vereinsstaaten und Holland.

Von H. F. Ostander in Stuttgart.

Noch nie haben die Regierungen sich so eifrig mit Allem, was die materiellen Interessen der Völker befördern kann, beschäftigt, als in unsern Zeiten. Reichlich sahen sie sich auch für diese Sorge belohnt durch den vermehrten Wohlstand, der sich in Folge der Thätigkeit in allen Erwerbszweigen beinahe überall verbreitet. Groß waren die Hindernisse, mit denen Teutschland bei seiner Vertheilung in so viele Staaten und den daraus hervorgegangenen vielfachen Zollschranken, in dieser Entwicklung der Dinge, zu kämpfen hatte; diese Hindernisse sind aber glücklicher Weise durch die Vereinigung der meisten teutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem verschwunden. Ist hierdurch der innere Verkehr von den Fesseln, die er früher getragen, befreit, so hat der Gesetzgeber nicht weniger seine Aufmerksamkeit auf den äußeren Handel, welcher nicht nur den Absatz des Ueberschusses der Natur- und Industrieproducte zu besorgen, sondern auch die Einwohner mit den ihnen nöthigen fremden Gegenständen zu versehen hat, zu richten. Verschieden ist dessen Richtung in den Vereinsstaaten, nach der geographischen Lage ihrer Bestandtheile. Dem östlichen Theile sind die preußischen Seehäfen angewiesen, die zum Vereinsgebiete gehören, und in denen sich daher keine gesetzlichen Verfügungen denken lassen, die zum Zwecke haben, dem Austausche einheimischer Producte gegen die benöthigten

Fremden Hindernisse in den Weg zu legen. Für den mittlern Theil der Vereinsstaaten sind die Hanseſtädte Hamburg und Bremen die natürlichen Factoren des auswärtigen Handels. Da in diesen Städten völlige Handelsfreiheit, beinahe ohne Zölle, herrscht, so liegt es in der Natur der Dinge aufgeschlossen, daß sie ihren Beruf auf eine Weise erfüllen, die für das Binnenland nichts zu wünschen übrig läßt. Dem westlichen Theile Teutschlands hat immer der Rhein als Haupthandelsstraße gedient, und wird ihm auch ferner als solche dienen müssen; er hat daher den Hauptabsatz seiner überflüßigen Producte aller Art in Holland zu suchen, und von daher die meisten fremden Handelsgegenstände zu beziehen, deren er bedarf.

Lange galt dieses Land für einen classischen Boden der Handelsfreiheit. Seine Zölle waren, mit wenigen Ausnahmen, sehr mäßig, und überdies wurde in der Erhebung derselben mit keiner allzu großen Strenge verfahren, welches letztere freilich nicht dem Ausländer zum Vortheil gereichte, indem der holländische Commissionair die festgesetzten Zölle zum vollen berechnete. Bekanntlich war Holland bis zu den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Sitz des Welthandels; und seine Regierung mußte ihre ganze Aufmerksamkeit auf diese Hauptquelle der öffentlichen Wohlfahrt richten. Liegt ein Binnenland hinter einem solchen Küstenlande, so findet es daselbst auch ohne Verträge, was die Bedürfnisse seines auswärtigen Verkehrs im Wesentlichen erfordern. — Durch die Vereinigung Belgiens mit Holland veränderte sich aber dieser Zustand der Dinge. Da ersteres solange nicht nur der Unabhängigkeit, sondern auch selbst der Freiheit seines

Hauptstromes entbehrt hatte, so konnten sich daselbst auch nicht wohl geläuterte staatswirthschaftliche Grundsätze in Beziehung auf sein Handelsinteresse entwickeln; statt derselben war eine gewisse Nachahmungssucht vorherrschend, wornach man glaubte, dem neugebornen Staate das französische und englische Ausschließungssystem einimpfen zu müssen. Anders verhielt es sich mit Holland, wo man die alte Handelsfreiheit mit geringen Zöllen zurückverlangte. Wie genugsam bekannt ist, entstand hieraus ein anhaltender heftiger Kampf zwischen den beiden Theilen, in welchem die Regierung keine ganz festen Grundsätze zeigte, sondern sich zu einem gewissen — in Handelsgegenständen immer unglücklichen Laviren verleiten ließ. Im Staatshaushalte ward, so laut sich auch die öffentliche Meinung in den nördlichen Provinzen dagegen aussprach, die weitläufige, kostbare, französische Administration, die den Bedürfnissen des Landes keinesweges entsprach, beibehalten, was, verbunden mit andern großen Fehlern, anhaltende Deficite herbeiführte, zu deren Deckung die Regierung zu außerordentlichen Maasregeln ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt war. Und um diese in den Generalstaaten durchzusetzen, mußte die Regierung bald diesen bald jenen der beiden, einander nichts weniger als brüderlich gegenüber stehenden Theile zu gewinnen suchen. Kein Wunder, wenn zu dem Ende dem Verlangen der südlichen Provinzen nach sogenannten Schutzzöllen in mancher Hinsicht entsprochen wurde. Hieraus ist, so weit ich zu beurtheilen vermag, hauptsächlich der neuere Tarif der Niederlande hervorgegangen, dessen Zollsätze zwar nicht so hoch als die der meisten großen Staaten sind, aber dessen ungeachtet

den Bedürfnissen des Handels zwischen einem Uferstaate und einem hinter demselben gelegenen Binnenlande sehr entgegenlaufen.

Lange ward ein Streit über die Frage, jusq' à la mer ou dans la mer, geführt. Holland hat in demselben sein Interesse gänzlich verkannt, indem es bei Freigebung der Schifffahrt von der See in den Rhein und in entgegengesetzter Richtung von diesem in jene für seinen Handel nichts zu befürchten hatte. Die Fahrt zur See erfordert stark gebaute Schiffe, die dem Toben der Elemente zu widerstehen vermögen, aber zu tief gehen, um die Sandbänke, die jeder Fluß hat, passiren zu können. Kleinere, für die Küstenfahrt gebrauchte Schiffe laden zu wenig, um mit Vortheil auf Flüssen fahren zu können. Holland bleibt daher, der Lösung jener Frage ungeachtet, nach wie vor der Vortheil zugesichert, daß, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, alle Güter, die der westliche Theil Teutschlands seewärts versenden oder von fremden Ländern beziehen will, in seinen Häfen umladen müssen. Teutschland hat folglich bei der Lösung der gedachten Frage nichts anders als die Freiheit des Transits durch Holland gegen einen sehr mäßigen Zoll gewonnen. So wichtig dieses auch ist, so genügt es doch keinesweges für die Handelsinteressen zwischen einem Uferstaate und einem Binnenlande. Holland hat zwar seit dem Abfalle Belgiens einige Veränderungen in seinem Zolltarife gemacht, die aber keinesweges von einer durchgreifenden Art sind: auch schien es sich in der letzten Zeit von einem liberalen Handelssysteme eher entfernen als darin Fortschritte machen zu wollen, wovon unter andern sein neues Getreidegesetz

zeugt. Stark fühlt es indessen bei seiner großen Abgabenbürde das Bedürfniß, seinem Handel eine größere Lebhaftigkeit zu verschaffen, und dadurch den hart gedrängten Einwohnern neue Nahrungsquellen zu eröffnen. Durch dieses Gebot der Nothwendigkeit sind Verträge über Gleichstellung der gegenseitigen Schifffahrt mit England und Preußen zu Stande gekommen, wogegen Holland sich aus kleinlichen Rücksichten für ein paar Einfuhrzweige, nämlich Salz und Zucker, die es durch hohe Differenzzölle seiner eigenen Schifffahrt zuzusichern suchte, lange so sehr gesträubt hatte. In dem Schifffahrtsvertrage zwischen Preußen und Holland ward zugleich der Wunsch nach einer nähern Verständigung über die gegenseitigen Handelsinteressen ausgesprochen. Gewiß ist diese Aufgabe sehr schwierig, indessen sind nach den öffentlichen Nachrichten Unterhandlungen zu deren Lösung in Berlin eingeleitet, wozu das rastlose Streben der Amsterdamer Zuckerraffineurs, Herrn P. G. L. Wythoff, der sein Interesse durch die in den Vereinsstaaten erfolgte Gleichstellung des Zolles von gestoßenem Lumpenzucker mit dem von anderm raffinirtem Zucker sehr verletzt findet, viel beigetragen haben soll.

Ungewiß wird immer der Erfolg jener Unterhandlungen erscheinen. Um zu einer Verständigung über gegenseitige Handelsinteressen zu gelangen, hat jeder der contrahirenden Theile nicht nur seine eigenen staatswirthschaftlichen Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse, sondern auch die des andern, abzuwägen; denn ohne eine solche vorabgängige Prüfung kann es nicht ausbleiben, daß man in den Fehler fällt, Forderungen zu machen, welche die Interessen des einen oder andern

Theiles im höchsten Grade verletzen, und daher durchaus unzulässig sind. Nun sind die staatswirthschaftlichen Verhältnisse in dem vorliegenden Falle sehr verschieden. In großen Staaten, wozu die Vereinsländer gehören, haben Einfuhrzölle immer eine bedeutende Einnahmequelle gebildet, und keiner derselben vermag bei der gegenwärtigen Lage seiner Finanzen auf solche zu verzichten. In kleinern Staaten, von einem Umfange wie Holland, kann dagegen die Zollverwaltung, aus finanziellen Rücksichten, nicht so eingerichtet werden, daß der Schleichhandel nicht gegen eine mäßige Prämie getrieben würde, was keiner Erörterung bedarf. Niedrige Zollsätze sind daher in Staaten dieser Art durch die Natur der Dinge geboten, und werden es noch weit mehr, wenn, wie in Holland, der Zwischenhandel eine Hauptquelle der öffentlichen Wohlfahrt bildet, da nach der Lehre der Erfahrung dessen zarte Nerven durchaus nicht die vielen Formalitäten, welche sich an die Erhebung solcher Zölle anreihen, ertragen können. Diese Verhältnisse schreiben nach meiner Ansicht die Grundlage vor, worauf Unterhandlungen zu dem erwähnten Zwecke eingeleitet werden können. Es fragt sich nun, was bei dieser Lage der Dinge geschehen kann, um den beiderseitigen Handelsverbindungen die möglichste Erleichterung zu verschaffen.

Da Holland beinahe keine andern Fabrikate, als die von Zucker und Tabak, auszuführen hat, so muß sein Hauptstreben dahin gehen, eine Ermäßigung der schweren Einfuhrzölle, womit diese Artikel in den Vereinsstaaten belegt sind, zu erzielen. Ersterer ist von überwiegender Wichtigkeit, und mit ihm beschäftigt sich Herr Wythoff

allein, da der andere seinem Interesse fremd ist. Es ist diesem Zuckerraffinadeur, wie er sich ziemlich unumwunden ausgesprochen, vorzüglich darum zu thun, daß die Lumpenzucker wieder ihre vorige Begünstigung erhalten und zum nämlichen Zolle, wie roher Zucker, zugelassen werden, damit die holländischen Raffinadeurs im Stande sind, das Bedürfniß der Zuckersiedereien der Vereinsstaaten zu befriedigen. Ein solcher Weg zur Verständigung der beiden Theile dürfte meines Erachtens sich sehr wenig mit geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen vertragen. Bis zu dem Zeitpunkte, wo der erhöhte Zoll eintrat, lieferten die holländischen Raffinadeurs die Lumpenzucker zur Verarbeitung in den Zuckersiedereien der Vereinsstaaten nur unter der Begünstigung einer beträchtlichen Ausfuhrprämie, deren Betrag von Einigen auf nicht weniger als 4 Thaler per 100 Pfd. angegeben worden, was mir indeß zu hoch erscheint, denn bei einer solchen Prämie würde der Staat, wenn die Ausfuhr von raffinirtem Zucker auch nur 50,000,000 Pfd. betrüge, einen Verlust von nicht weniger als 3½ Millionen Gulden leiden, und ein solches Opfer für einen einzigen Erwerbszweig, dessen Betreibung sich auf ein paar Seeplätze beschränkt, möchte selbst in einem Lande, wo man, dem Schuldenmachen fröhnend, es mit etwas mehr oder weniger Ausgaben nicht so genau nimmt, etwas zu schwer empfunden werden, um lange der öffentlichen Anklage zu entgehen. Auch ist die genaue Ausmittlung desjenigen, was der Staat bei der Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker mehr vergütet, als der Einfuhrzoll von rohem Zucker beträgt, höchst schwierig, da in der Qualität dieses letzten ein so großer Unterschied stattfindet. So ein dichter Schleier

auch im holländischen Staatshaushalte über diesen Gegenstand gezogen ist, so leuchtet es doch ein, daß die bisherige Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker demselben sehr theuer zu stehen gekommen ist, und in den den Generalstaaten darüber gemachten Eröffnungen hat der vorige Finanzminister — freilich mit großer Zurückhaltung — von einer jährlichen Summe von ohngefähr 1 Million Gulden gesprochen, woran unstreitig die Ausfuhr nach den Vereinsstaaten bei weitem den größten Antheil hatte. Von einem solchen schweren Opfer befreit zu werden, muß eine ernstliche Sorge des holländischen Staatsmannes seyn, dem die wirkliche Wohlfahrt des Landes am Herzen liegt. Auch in England und Frankreich arbeitet die Regierung dahin, den Rückzoll von raffinirtem Zucker in ein richtiges Verhältniß zu dem Einfuhrzolle, der von rohem Zucker erhoben wird, zu bringen. — Auf der andern Seite litt die Zolleasse der Vereinsstaaten bei der frühern Begünstigung der Lumpenzucker nicht weniger einen empfindlichen Verlust, da ein bereits verarbeitetes Product, bei dessen Umschmelzung nur wenig Abfall war, zum nämlichen Zolle, wie das rohe, zugelassen wurde. Finanzielle Rücksichten werden daher schwerlich erlauben, zu dem vorigen Verfahren zurückzukehren, wenn es sich darum handelt, Holland einige Erleichterung in der Einfuhr von raffinirtem Zucker zu gewähren. Dieses wird nur vermittelst einer Ermäßigung des Zolles von diesem Fabrikate im Allgemeinen geschehen können, die der Art seyn müßte, daß das fremde Product nicht vom inländischen Consumo ausgeschlossen ist. In Folge einer solchen Maasregel würde die Staatscasse durch den Einfuhrzoll von raffinirtem

Zucker (der immer höher bleiben wird, als der Zoll von rohem) gewinnen, und durch die fremde Concurrenz zugleich für das Interesse der Consumenten gesorgt seyn. Ist nun dieses sehr wünschenswerth, so möchte nicht ohne Grund dagegen einzuwenden seyn, daß der Staat auch Rücksichten gegen die inländischen Raffinerien, die durch die bisherige Begünstigung ins Leben gerufen werden, zu beobachten habe. Die Vereinigung dieser verschiedenen Interessen in der Gesetzgebung ist eine beinahe mehr als schwierige Aufgabe. — Mit Recht kann man wohl behaupten, daß bei dem Schutze, der diesem oder jenem Erwerbszweige ertheilt worden, eine Regierung sich noch nie zu einem andern Zwecke bekannt habe, als eine Industrie einheimisch zu machen, die, einmal zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt, sich durch ihre eignen Kräfte behaupten könne. Jeder, der sich in ein Fabrikunternehmen irgend einer Art einläßt, hat hierauf Rücksicht zu nehmen, und nicht zu erwarten, daß alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft anhaltende Opfer zu seinen Gunsten bringen werden. Nach diesem Satze hätten die inländischen Zuckerraffinadeurs, wenn sie trotz des lange genossenen Schutzes nicht auf eine Stufe gekommen sind, daß sie sich durch ihre eignen Kräfte zu behaupten vermögen, die Folgen ihres freiwilligen Unternehmens selbst zu tragen. In einem Staate, der aus finanziellen Rücksichten seine Zollsätze so zu bestimmen genöthigt ist, daß die inländische Industrie durch denselben im Allgemeinen einen angemessenen Schutz genießt, können indessen auch die Zuckerfabriken nicht ganz ihrem Schicksale überlassen werden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß sie, wenn ihnen auch das bisher genossene

Monopol entzogen wird, doch durch einen Zoll geschützt werden, der zu der Besteuerung der meisten andern fremden Fabrikate in Verhältniß steht. Zu dem Ende ist nicht allein auf das Resultat, welches der rohe Zucker beim Raffiniren liefert, sondern auch auf den Rückzoll, den andere Staaten bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker bezahlen, Rücksicht zu nehmen. Geschieht dieses, so müssen die fremden Staaten von dem künstlichen Mittel, diesen Industriezweig in ihrer Mitte durch hohe Ausfuhrprämien zu heben, von selbst zurückkommen. Offenbar ist es keinem Staate nöthiger, von dieser schweren Bürde befreit zu werden, als Holland bei dem drückenden Zustande seiner Finanzen, was Herr Wythoff in seiner eifrigen Sorge für sein eignes Interesse ganz zu übersehen scheint. Das Mittel, diesen Zweck zu erreichen, bietet sich Holland in den Unterhandlungen mit den Vereinsstaaten dar. Wird in Holland die Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker in ein natürliches Verhältniß zu dem Zolle von rohem gebracht, so kann dieses Verhältniß in den Vereinsstaaten als erste Basis zu dem Einfuhrzoll von Zuckerfabrikaten angenommen werden, und es wäre alsdann derselbe einer Erhöhung zu unterwerfen, um den inländischen Raffinerien einen Schutz bis auf einen gewissen Grad zu ertheilen. In dieser letzten Hinsicht ist zu erwägen, daß die Raffinadeurs auf den großen Seeplätzen vor den Raffinadeurs des Binnenlandes besonders dadurch sehr erhebliche Vortheile genießen, daß sie selbst an Ort und Stelle die Auswahl der ihnen am besten dienlichen Sorten machen, und diese dann (worauf bei der Fabrikation gar viel ankommt) mit einander meliren können, während letztere sich zu

ihren Ankäufen der Commissionnairs bedienen müssen, welche wieder von fremden Menschen, nämlich von den Mäklern, abhängen. Diese Vortheile haben aber natürlich ihre Grenzen, und wenn zur Ausgleichung derselben den inländischen Fabriken ein weiterer, eigentlicher Schutzzoll von 1½ bis 2 Fl. pr. 100 Pfd. zugestanden würde, so möchte wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprochen seyn. — Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß bei der Zollbestimmung auf einen solchen Fuß fremde Concurrenz nicht ausbleiben würde, aber deren freiere Zulassung liegt in dem Zwecke einer Verständigung über gegenseitige Handelsinteressen. Ueberdies ist das Zuckerraffiniren ein Industriezweig, der nicht allzu viele Menschen beschäftigt, und der, was die Vereinsstaaten betrifft, sich nur in gewissen Gegenden, welche vor andern große Vortheile in Betreff des Transports des rohen Zuckers und des Preises des Brennmaterials genießen, fest zu setzen vermag, daher dessen übermäßige Begünstigung im Allgemeinen aus keinem günstigen Gesichtspunkte betrachtet wird, ja selbst zu Collisionen Veranlassung giebt. — Holland ausschließlich in der Einfuhr von raffinirtem Zucker zu begünstigen, dafür dürfte schwerlich ein einleuchtender Grund zu finden seyn; denn die Hanseestädte Hamburg und Bremen werden für den äußern Verkehr des mittlern Theiles der Vereinsstaaten immer so wichtig bleiben, als Holland selbst bei dem liberalsten Handelssystem für den des westlichen Theiles werden kann. Daß diese zwei Städte keine so große Bevölkerung, wie Amsterdam und Rotterdam haben, ist von wenig Erheblichkeit; in der Handelsverbindung zwischen einem Binnen-

lande und Seeplätzen kommt es hauptsächlich auf die vermittelnden Dienste dieser letzten an, und in dieser Beziehung haben die Hanseſtädte in der neuern Zeit weit mehr geleiſtet, als die holländiſchen Seehäfen. Indeſſen könnte der Geſetzgeber der Vereinsſtaaten eine gerechte Repreſſalie gegen Länder, welche der freien Getreideeinfuhr Hinderniſſe in den Weg legen, eintreten laſſen, und das Fabrikat derſelben höher beſteuern. Dadurch erhielte dann Holland bei einer Modification ſeiner Getreidegeſetzgebung, was es billiger Weiſe wünſchen und erwarten kann. Es verräth offenbar ſehr wenig geläuterte ſtaatswirthſchaftliche Grundſätze und ſehr wenig Sachkenntniß, wenn die holländiſchen Staatsmänner ihr Streben dahin richten, beſondere Handelsvortheile zu erzielen. Zieht auch Holland eine große Maſſe von Producten aus ſeinen Colonieen, ſo bleibt es doch ein Land, welches vorzüglich durch Zwiſchenhandel blühen muß, und ein ſolches Land hat nach der Natur der Dinge in ſeinem Verkehre hauptſächlich Producte anderer Völker anzubieten. Und welcher Grund könnte wohl vorhanden ſeyn, in der Einfuhr dieſer Producte Holland vor den Hanſeſtädten zu begünſtigen, welche dem teutſchen Handel alle Erleichterungen darbieten, die nur zu erwarten und zu wünſchen ſind. Uebrigens ſind die Zeiten vorbei, wo Handelsverträge geſchloſſen werden, wie Methuen früher einen zwiſchen England und Portugal zu Stande gebracht hatte. Erhält durch einen ſolchen Vertrag der eine Theil einen überwiegenden Vortheil, ſo muß dadurch nothwendig die Wohlfahrt des andern empfindlich leiden, und die mittelbaren Folgen davon können nicht verfehlen, auch in den Handelsverhältniſſen des erſtern ſich fühlen

zu lassen. England ist wohl durch diese unwidersprechliche Thatsache geleitet, indem es heut zu Tage darauf verzichtet, in seinen Handelsverträgen mit andern Nationen besondere Vortheile zu erzielen, und hauptsächlich darauf sieht, gegen andere Nationen nicht zurückgesetzt zu werden.

Nebst dem Zucker könnte Holland bei einer Verständigung über gegenseitige Handelsinteressen auch eine Erleichterung der Einfuhr von fabricirtem Tabak angeboten werden. Dieses wird in den Vereinsstaaten geringern Schwierigkeiten unterliegen, als die Herunterſetzung des Zuckerzolles, da die inländischen Fabriken in den ordinairen Sorten von Tabak die fremde Concurrenz wenig zu fürchten haben; und was die feinern Sorten betrifft, so ist deren Verbrauch in den Vereinsstaaten nicht so groß, daß die Concurrenz in denselben ihnen bedeutenden Nachtheil bringen könnte. Auch hier würde es sich von einer allgemeinen Maasregel handeln, und da, außer Hamburg und Bremen, das Ausland von diesem Fabrikat wenig zu liefern vermag, so würde Holland von selbst den Hauptvortheil von einer Ermäßigung des Zolles ziehen.

Die Hauptnaturproducte, die Holland ausführt, sind bekanntlich Butter und Käse. In Betreff der erstern bedarf der westliche Theil Teutschlands keiner fremden Hülfe, und die Mark Brandenburg wird dasjenige, was sie vom Auslande nöthig hat, nach wie vor von den ihr näher gelegenen Marschländern Nordteutschlands beziehen. Ueberdies findet Holland für seine überflüßige Butter einen regelmäßigen Markt in England, daher ihm der in den Vereinsstaaten auf diesem Artikel lastende Zollsatz ziemlich gleichgültig seyn kann. Nicht ganz so verhält es sich mit

Käse, und eine Herunterſetzung des Zolles auf denſelben möchte für Holland nicht unerwünſcht ſeyn. Iſt dieſes in Folge von Regierungsverordnungen in Bayern, Würtemberg und Baden gegen die Schweiz bis auf die Hälfte geſchehen, ſo wird ſich dieſe Begünſtigung unter geeigneten Umſtänden auch auf Holland ausdehnen laſſen. Eine ſolche Maasregel würde auch ſchwerlich verfehlen, in Belgien, welches ebenfalls viel Käſe ausführt, laute Klagen hervorzurufen, die für die belgiſche Regierung ein ſtarker Beweggrund werden dürften, die Hand zu einer Verſtändigung über gegenſeitige Handelsintereſſen zu bieten. Dieſes iſt ein Umſtand, der meines Erachtens auch die Aufmerkſamkeit des Staatsmannes verdient.

Ergiebt ſich aus allem bis jetzt Angeführtem, daß ſich keine unüberwindlichen Hinderniſſe in den Vereinsſtaaten einem Handelsvertrage mit Holland entgegenſetzen, ſo beſtehen dagegen in dieſem letzten Verhältniſſe beſonderer Art, welche um ſo mehr an einem glücklichen Erfolge der zu dem Ende gepflogenen Unterhandlungen zweifeln laſſen. Holland hätte gegen die Einräumung der erörterten Vortheile zu allererſt die Beſchränkungen aufzuheben, welchen ſein neues Getreidegeſetz den Abſatz des erſten Naturerzeugniſſes der Vereinsſtaaten unterwirft. Höchſt unpopulair iſt dieſes Geſetz in dem größern Theile des Landes, daher es, trotz aller miniſteriellen Taktik, in den Generalſtaaten nur mit der Mehrheit von einigen wenigen Stimmen durchzuſetzen war. Die Zurücknahme deſſelben könnte keinen allzu großen Schwierigkeiten unterliegen, wenn nicht das Miniſterium der Stimmen der Landeigenthümer bei manchen Finanzplänen ſo ſehr bedürfte. Die holländ-

dische Regierung hat sich indessen durch einen Paragraphen des Getreidegesetzes das Recht vorbehalten, in dessen Vollziehung eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Staaten zu machen, welche den Producten des Landes und den Producten seiner Colonieen eine besondere Begünstigung einräumen. Geht nun von holländischer Seite der Hauptimpuls zu den Unterhandlungan über einen Handelsvertrag von einem amsterdamer Zuckersieder aus, so wird man sich wahrscheinlich auf diesen Paragraphen stützen, und den Vereinsstaaten gegen eine Erleichterung der Einfuhr von raffinirtem Zucker eine Begünstigung ihres Getreides in dem Einfuhrzolle anbieten. Wenn aber dieses von den holländischen Unterhändlern geschieht, so würde es nach meiner Ansicht ein Beweis seyn, daß ihnen die Natur der Sache etwas fremd ist. Denn dringt man etwas tiefer in diese ein, so ergiebt sich, daß mehrere Gegenden der Vereinsstaaten ihr überflüßiges Getreide auf der Elbe und Weser über Hamburg und Bremen in den Handel bringen; und in diesen zwei Seeplätzen ist ein Zusammenfluß von Getreide aus allen Ländern, welche dieses Naturerzeugniß ausführen. Gesetzt nun, Holland mache zu Gunsten der Vereinsstaaten eine Ausnahme in seinem Getreidegesetze, wie sollte es möglich seyn, bei den von Hamburg und Bremen gemachten Versendungen das Product der letztern von dem Producte anderer Länder zu unterscheiden. Und der Gesetzgeber der Vereinsstaaten hat, wenn es sich von einer Erleichterung des Absatzes der Landesproducte handelt, für das Interesse der Gegenden, die den Ueberschuß ihrer Production auf der Elbe und Weser versenden, die nämliche Sorge zu tragen, wie für

das Interesse anderer Gegenden. An diesem einzigen Umstande dürfte ein Versuch, die Vereinsstaaten in der Getreideeinfuhr in Holland vorzugsweise zu begünstigen, scheitern. Uebrigens würde sich Holland durch eine solche Maasregel in eine feindliche Haltung gegen andere Getreide ausführende Länder versetzen, wodurch sehr leicht für seinen Handel höchst schädliche Repressalien hervorgerufen werden könnten. Bei dieser Lage der Dinge sehe ich nicht ein, wie Holland dem Interesse der Vereinsstaaten rücksichtlich ihres Getreideabsatzes anders als durch eine allgemeine Maasregel zu entsprechen im Stande ist. Diese liegt auch im höchsten Grade im Interesse eines Handelsstaates. Das gegenwärtige Gesetz kann keine andere Wirkung haben, als die Sammlung von Vorräthen zu wohlfeilen Preisen zu verhindern, worauf der Vortheil eines jeden Handels beruht *).

Noch weniger vermag Holland den Vereinsstaaten eine besondere Begünstigung in der Einfuhr von Industrieproducten anzubieten; denn es hat sich in dieser Hinsicht ganz die Hände gebunden, indem es sich durch seinen letzten Vertrag mit England verpflichtete, dasselbe an allen Handelsbegünstigungen Theil nehmen zu lassen, die es irgend einer andern Nation einzuräumen bewogen werden möchte. Der weise Staatsmann wird übrigens nicht darauf bedacht seyn, in irgend einem Lande besondere Handelsvortheile zu erringen, da sich diese ohne überein-

*) Da das neue holländische Getreidegesetz in meiner Schrift „über den preußischen Zolltarif und teutsche Handelsinteressen" gehörig beleuchtet worden, so wird es überflüßig seyn, hier mehr darüber zu sagen.

ſtimmende Opfer nicht denken laſſen. Es iſt allerdings nicht zu verneinen, daß die Zölle auf die meiſten fremden Fabrikate in Holland ungleich mäßiger ſind, als in den Vereinsſtaaten, und ohne Zweifel wird von Seiten Hollands in den Unterhandlungen ein großes Gewicht auf dieſen Umſtand gelegt werden; dieſes aber mit großem Unrechte, denn, wie in den Generalſtaaten bei verſchiedenen Gelegenheiten dargethan worden, kann, wegen der Beſchaffenheit der Gränzen, der Schleichhandel von Waaren, deren Werth nicht allzu gering iſt, in Holland zu einer Prämie von 5 bis 6 Procent getrieben werden, daher ſchon das Intereſſe des Fiskus mäßige Zollſätze dringend gebietet. Dieſe ſind indeſſen, wie bereits bemerkt worden, für die Bedürfniſſe des Zwiſchenhandels in mancher Hinſicht zu hoch, was im Lande ſelbſt lebhaft gefühlt wird. Jedes Jahr erhebt ſich in den Generalſtaaten eine laute Stimme dagegen, ſo wie ein Verlangen nach einer Reviſion und Modification des Zolltarifes, das aber die Regierung bis jetzt unter dem Vorgeben beſeitigt hat, der Zeitpunkt zu einem ſolchen Schritte ſey noch nicht gekommen, indem dazu Unterhandlungen mit andern Staaten erfordert würden. Dieſes iſt der Punkt, der Holland, wenn es ſich in den Unterhandlungen auf ſeine geringern Zollſätze ſtützt, entgegen zu ſetzen iſt. Es hat offenbar in ſeinem eignen Intereſſe ſeine Zollſätze zu ermäßigen. Im Lande wird ziemlich allgemein angenommen, daß, wenn die von der franzöſiſchen Herrſchaft beibehaltene weitläufige und koſtbare Adminiſtration aufgehoben würde, ermäßigte Zollſätze einen größern reinen Ertrag liefern würden, als die gegenwärtigen. In einem Lande, wo das Arbeitslohn

durch Belastung aller Art sehr vertheuert ist, und das jährlich bei der Heuernte noch Tausende von fremden Händen zur Aushülfe nöthig hat, werden Fabriken immer eine künstliche Treibhauspflanze bleiben, was auch holländischer Seits darüber gesagt werden mag. Auf dem langen Küstenstriche, der sich von der Schelde bis St. Petersburg hinzieht, findet man nirgends eine blühende Manufacturindustrie: ein deutlicher Beweis, daß die Natur diesen Küstenländern den Handel und die Schifffahrt zugetheilt hat, und nicht das Fabrikwesen. Wirkliche industrielle Rücksichten können daher in Holland nicht obwalten, die eine Modification seines Zolltarifes verböten. Die seit dem Abfalle Belgiens gegründeten neuen Fabriken bestehen, wie allgemein behauptet wird, nur durch die künstliche Hülfe, welche ihnen die niederländische Handelsgesellschaft durch Einkäufe für Ostindien darbietet. Dessen ungeachtet wird die holländische Regierung sich schwer entschließen, zu einer radikalen Modification des Zolltarifes zu schreiten, da Holland das Land ist, wo specielle Interessen die zärtlichste Pflege finden. Dieses scheint mir aber eine unerläßige Bedingung bei Unterhandlungen über einen Handelsvertrag zu seyn. Nach meiner Ansicht müßte Holland für Industrieproducte im Allgemeinen keine höhern Zollsätze als 5 Fl. haben. Einige Naturproducte sind in Holland bei der Einfuhr zur See geringer besteuert, als bei der Einfuhr an der Landseite. Holz bezahlt z. B. in ganzen Schiffsladungen von den nördlichen Ländern 25 Cents Zoll per Tonne, und auf eine andere Weise eingeführt 2½ Fl. vom Werth; Wein seewärts 10 Cents per niederländisches Faß von 100 Centner und landwärts 3 Fl. 10 Cents.

Schwerlich möchte ein einleuchtender Grund zu finden seyn, warum Holland in der Weineinfuhr Frankreich vor Teutschland, das hauptsächlich seinen Zwischenhandel belebt, so sehr begünstigt. Dieses beruht sichtbar auf alten Schlacken des holländischen Zolltarifs, welchen ebenfalls abgeholfen werden müßte. Was den Transit betrifft, so wird es vielleicht auf den ersten Blick scheinen, daß die in der Mainzer Convention vom 31. März 1831 enthaltenen Bestimmungen, wornach derselbe nur einer sehr geringen — unveränderlichen Abgabe unterliegt, für Teutschland nichts zu wünschen übrig lassen. Das holländische Zollsystem unterwirft aber die Durchfuhr accisbarer Gegenstände außerordentlich weitläufigen Formalitäten, welche nicht nur mancherlei Schreibereigebühren nach sich ziehen, sondern auch vermittelnde Dienste erfordern, welche belohnt werden müssen. Hieraus entsteht eine indirecte Besteuerung, welche in vielen Fällen die directe Transitabgabe unendlich übersteigt, und besonders bei der Versendung oder Beziehung kleiner Partieen Wein über Holland sehr drückend ist. Sollte dieses nicht auch ein Punkt seyn, der bei den Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Holland Berücksichtigung verdient? —

Wirft man einen Blick auf den ganzen holländischen Handel, so findet man, daß derselbe in der neuern Zeit beinahe überall, wo freie Concurrenz herrscht, sehr tief gesunken ist. Wie gering sind nicht unter andern seine Handelsverbindungen mit Cuba und Brasilien gegen die von Hamburg und Bremen! — Der inländische Consumo ist gewöhnlich die erste Quelle des Zwischenhandels, indem, wenn derselbe sehr bedeutend ist, es leicht ausbleibt, daß

große regelmäßige Zufuhren den Seeplätzen des Landes zuströmen, von denen man an Fremde verkaufen kann. Nun ist der Verbrauch von Tabak wohl nirgends stärker, als in Holland, und man sollte daher erwarten, daß es der erste Stapelplatz für diesen Artikel wäre. Dessen ungeachtet wird es im Tabakshandel mit Teutschland von Bremen ganz überflügelt, obgleich dieser Platz weit größere Schwierigkeiten in der Versendung hat. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Südseethranes von den nordamerikanischen Fischereien wandert an der holländischen Küste vorbei nach Bremen, und wird dann von da aus über Holland nach den Rheingegenden versandt. Die Raffinerien am Rhein beziehen den rohen Zucker weit mehr von Hamburg über Holland, als direct von den holländischen Seeplätzen. Dieses sind offenbar unnatürliche Handelsverhältnisse, die von einer großen Erschlaffung des Unternehmungsgeistes der Holländer zeugen. Und welcher Ursache ist diese letzte beizumessen. Sehr viel hat dazu beigetragen der Umstand, daß die reichen holländischen Capitalisten nach wiederhergestelltem Frieden lange Zeit Gelegenheit fanden, mit mehr Vortheil ihre Fonds in Staatspapieren anzulegen, als im Handel umzutreiben; aber die vielen, von der französischen Verwaltung entlehnten Formalitäten beim Zollwesen, die man früher in Holland nicht gekannt, waren ebenfalls für manche reiche holländische Handelshäuser ein Beweggrund, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Ueberdies muß Holland seinen Handel mit den transatlantischen Ländern hauptsächlich mit Gegenständen fremden Ursprunges unterhalten, und indem es diese mit mehr oder wenigen schweren Zöllen belastet, werden die Seehändler außer Stand gesetzt,

eine unerwartete Nachfrage nach diesem oder jenem Artikel zu befriedigen; denn in einem solchen Falle ist keine Zeit, die Waaren von den Fabriken zu verschreiben. Diesem letzten Uebelstande möchte es vorzüglich zuzuschreiben seyn, daß Holland in den Geschäften mit transatlantischen Märkten, wo es kein Monopol genießt, gegen Hamburg und Bremen so sehr zurückgekommen ist. Demselben durch eine gänzliche Reform seines Zollsystemes abzuhelfen, liegt unstreitig noch weit mehr in seinem eigenen Interesse, als in dem der Nachbarstaaten. Halbe Maasregeln, welche in der neuern Zeit in Holland so vorherrschend waren, genügen zu dem Ende durchaus nicht. Will Holland im Handel nach freien transatlantischen Märkten mit Hamburg und Bremen rivalisiren, so wird ihm schwerlich etwas anderes übrigbleiben, als ein paar Seeplätze durch die Erhebung zu Freihäfen ganz vom Zollwesen zu befreien: ein Gegenstand, den ich bereits bei einer frühern Gelegenheit, nämlich der Abhandlung des preußischen Zollvereines und der teutschen Handelsinteressen erörtert habe, und worauf ich daher hier nicht weiter zurück komme. — Es ist freilich nicht zu verneinen, daß jeder Staat das unbestreitbare Recht hat, sein Zollsystem so einzurichten, wie ihm gutdünkt; aber in Unterhandlungen, welche die möglichste Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zum Zwecke haben, streitet es nicht gegen die Würde, die jeder der contrahirenden Theile dem andern schuldig ist, auf Gebrechen, wie die hier angedeuteten, aufmerksam zu machen, und auf deren Abhülfe zu dringen. Mit allem Grunde kann von Seiten der Vereinsstaaten den holländischen Commissairs entgegen gehalten werden, daß man nichts

verlange, als was selbst die öffentliche Stimme im Lande schon lange so laut verlangte.

Vielleicht werden die holländischen Commissairs auch die Behauptung aufzustellen versuchen, daß Holland vermöge des Besitzes von Colonieen im Stande ist, dem teutschen Handel weit größere Vortheile, als Hamburg und Bremen, welche keine Colonieen besitzen, zu gewähren. Durch eine solche Behauptung würden sie aber nach meiner Ansicht verrathen, mit der Natur der Sache sehr wenig vertraut zu seyn. In Westindien und an der Küste von Südamerika besitzt Holland nur unbedeutende Colonieen. Jene in Ostindien ist allerdings eine sehr wichtige Besitzung, aber der Handel daselbst ist größten Theils dem Regierungsmonopol, an das sich das Monopol der großen niederländischen Handelsgesellschaft anreihet, unterworfen; und bei so bewandten Umständen muß der Wohlstand eines Landes nothwendig sehr niedergedrückt werden. Während die meisten Regierungen die großen priveligirten Handelscompagnieen, als gegen die Wohlfahrt des Handels und dadurch gegen die des Volkes streitend, abgeschafft haben, hat Holland einen ganz entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und eine neue ins Leben gerufen. Verräth dieses nicht die auffallendsten Rückschritte in geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen? Gesetzt aber auch, Holland befreite seine ostindischen Besitzungen von dem verderblichen Monopolsysteme, so würde doch wegen der Lebensweise der Einwohner der Absatz von europäischen Producten aller Art daselbst verhältnißmäßig nicht wohl eben so bedeutend werden können, als in den tropischen Ländern Amerika's. Es folgt hieraus, daß Hamburg und Bremen bei

den lebhaften Handelsverbindungen, welche sie mit diesen letzten unterhalten, Teutschland in dem Vertriebe seiner Fabrikate nach fremden Welttheilen größere Vortheile darbieten, als Holland bei dem gegenwärtigen Zustande seines Handels im Stande ist.

Was die in Rede stehenden Unterhandlungen besonders erschweren möchte, ist eine in Holland sehr vorherrschende — beinahe qualvolle Erinnerung an die frühern Zeiten seines Flors. Man weiß sich daselbst nicht in die veränderten Zeitumstände zu fügen, und anstatt zu bedenken, daß einem Staate, dessen Wohlfahrt in hohem Grade vom Zwischenhandel abhängt, bei vermehrter Concurrenz anderer Nationen nichts anders übrig bleibt, als zu völliger Handelsfreiheit seine Zuflucht zu nehmen, hat man sich in den letzten 25 Jahren anhaltend zu künstlichen Mitteln verleiten lassen. Wie die Geschichte lehrt, ist es selten ungeahndet geblieben, wenn ein schwächerer Staat die materiellen Interessen eines hinter ihm gelegenen größern Landes beeinträchtigt hat. Politische Rücksichten dürften daher sich mit merkantilischen vereinigen, um Holland aufzufordern, seinen Beruf als natürlicher Handelsfactor des westlichen Theiles von Teutschland auf eine Weise zu erfüllen, die dessen Interesse entspricht. Weigert sich Holland, dieses gerechte Verlangen zu befriedigen, so ist meines Erachtens nicht abzusehen, welche Folgen daraus bei einer etwaigen großen politischen Katastrophe, die gewiß nicht außerhalb des Ganges der Natur liegt, für seine politische Existenz entstehen können.

Gar häufig ist in Teutschland der Wunsch ausgesprochen worden, Holland dem großen Zollvereine ein-

verleibt zu sehen. Nach meiner Ansicht dürfte indessen dieser Wunsch schwerlich je in Erfüllung gebracht werden. Durch die Einwirkung seines Seehandels genießt Holland einen höhern Wohlstand, als Teutschland, dessen Verhältniß unmöglich auszumitteln ist, und da ein größerer Wohlstand auch einen größern Consumo von steuerbaren Gegenständen aller Art zur Folge hat, so wäre eine richtige Vertheilung des Zollertrages eine mehr als schwierige Aufgabe. Und wie ist zu erwarten, daß ein unabhängiger Staat in dieser Hinsicht ein schweres Opfer bringen werde? Sodann spielt Holland, trotz der angedeuteten Rückschritte, noch immer eine nicht unbedeutende Rolle im Zwischenhandel, dessen zarte Nerven durchaus kein Zollsystem, wie das der Vereinsstaaten, ertragen. Nun könnte eine Verminderung dieses wichtigen Erwerbszweiges nicht anders als die Wohlfahrt Hollands sehr empfindlich angreifen, was nach der Natur der Dinge nicht verfehlen würde, auf den Absatz, den die teutschen Natur- und Industrieproducte daselbst finden, einen nachtheiligen Einfluß zu äußern. Die Frage aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird der Beitritt Hollands zu dem Zollvereine gewiß nicht wünschenswerth erscheinen.

Ueber die Gymnasien, ihre Concurrenz und ihr Verhältniß zum Staate, besonders in Sachsen.

Von K. Zimmer, drittem Lehrer am Gymnasium zu Freiberg.

Die Sache der Gelehrtenschulen hat in den neuesten Zeiten die teutschen Regierungen und namentlich auch die sächsische so vielfach beschäftigt, die Federn der betreffenden Staatsbehörde, der Landstände und der Gelehrten so oft in Bewegung gesetzt und endlich so viele Fragen administrativer, finanzieller und wissenschaftlicher Natur hervorgerufen, daß des Stoffes in Menge geschaffen worden ist, der zur Discussion gebracht werden kann oder muß. Dieser Stoff hat aber dadurch noch eine große Vermehrung erfahren und man möchte sagen auch eine um so größere Discussionsfähigkeit und Belebtheit erhalten, daß die öffentliche Meinung, oder wenn man lieber will, der sogenannte Zeitgeist sich dabei ernstlich geltend zu machen gesucht hat, und daß das Modernitätsprincip mit dem der Antiquität zu einem Kampfe sich gewachsen fühlt, den es früher nur schüchtern führte, jetzt aber auf Leben und Tod führen zu wollen scheint. Die nicht uninteressante Frage: mit welcher Aussicht auf Erfolg, müssen wir vor der Hand fallen lassen, gedenken sie aber bei einer anderen Gelegenheit wieder aufzunehmen. Es haben aber auch die jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Zeitgeistes, der Verfassungsformen und der Gesetzgebung die Gelehrtenschulen zum Staate in ein früher unbekanntes Verhältniß gebracht, was wiederum auf ihre innere Organisation, Leistungen und anderweitige Rechtsbeziehungen nicht ohne Einfluß bleiben

konnte. Endlich haben die großen Fortschritte, welche die neuesten Jahre quantitativ und qualitativ in den Wissenschaften machen ließen, Ansprüche an die Gelehrtenschulen hervorgerufen, die in dem Schooße der Staatsregierungen und unter den Schulmännern zu lebhaften Erörterungen führten, und bei dem hohen Interesse, welches man an der Sache in einem früher ungewöhnlichen Grade nahm, führen mußten. Versuche wurden gemacht, Mißgriffe gethan, und hier und da der Schein erweckt, als sollte oder dürfte kein Stein auf dem anderen bleiben. Zuletzt ist man jedoch auf den echt teutschen Gedanken zurückgekommen: nach dem Rausche die Sache noch einmal in Berathung zu ziehen, und lieber reformiren als revolutioniren zu wollen. Dazu kommt, daß der bedeutende Ueberrest conservativer Grundsätze sich in ministeriellen Persönlichkeiten von neuem concentrirt hat, so daß im Ganzen genommen die teutschen Gelehrtenschulen allerdings der Zahl und dem inneren Wesen nach dieselben geblieben, nichts desto weniger aber auf ihrer Basis in ein Schwanken gerathen sind, das früher oder später zu einer völligen Verrückung von derselben zu führen scheint. Uebersieht man das so eben Gesagte, so wird man darin einen reichen Stoff zu theoretischen Discussionen und geschichtlichen Darstellungen kaum zu verkennen vermögen. Wir wählen uns für jetzt aus diesem Stoffreichthume, in dem viele Themata zu Monographieen enthalten sind, diejenige Frage, die als Ueberschrift dasteht und uns aus vielen Gründen ganz nahe liegt.

Im Laufe der neuesten Zeiten haben sich sowohl die Staatsgrundsätze als die öffentliche Meinung vielfältig

dahin ausgesprochen, daß in allen materiellen Verhältnissen die Concurrenz ein mächtiger Hebel für die freie Entwicklung der Thätigkeit und für die Verbreitung der Wohlhabenheit sey, und daß das Privilegien- und Zunftwesen, wenn auch nicht wie Einige glaubten und bethätigten, völlig gebrochen werden dürfe, doch in seiner mittelalterigen Starrheit und Schroffheit schlechterdings auf keine Duldung mehr Ansprüche zu machen habe. Da nun eine Concurrenz in dieser Hinsicht ohne Intelligenz und deren mächtige Einwirkung undenkbar ist, so führten Manche den Schluß weiter, indem sie meinten: die Anstalten, welche die Intelligenz erzeugen und in den Köpfen der Menschen bilden, müssten ihrer Seits ebenfalls in Concurrenz treten. Diese Frage ist unseres Wissens noch keineswegs nach dem neuen Standpunkte der Verhältnisse gehörig erwogen und in ihr wahres Licht gesetzt worden. Und obschon dieselbe auf alle freie*) Bildungsanstalten ausgedehnt werden darf; so beschränken wir uns doch auf die Gelehrtenschulen, besonders in Sachsen. —

Ursprünglich und selbst bis auf die jüngst vergangene Zeit erkannte der Staat in den heutigen Gymnasien oder Lyceen blos lateinische Communal- oder Stadtschulen an, was sie in der That auch nur waren; machte den Rectoren derselben nach der Ernestischen Schulordnung zur Pflicht, die fähigeren Köpfe für die Fürstenschulen vorzu-

*) Man hat solche Anstalten, in die man gehen muß z. B. Volksschulen, von denen zu unterscheiden, in die man geht, weil man will, z. B. Akademieen, Gymnasien ꝛc. die ersteren ruhen auf einem allgemeinen Zwecke der Volksbildung, die letzteren auf dem speciellen Zwecke der Standesbildung. Einem Stande anzugehören, das ist Sache des freien Willens; dem allgemeinen Volkszwecke sich anzuschließen, dazu nöthigt das Zwangsrecht des Staates.

bereiten und vindicirte mithin für die letzteren allein das Recht, Jünglinge der Universität unmittelbar zuzuführen. Allein nachher zu erwähnende Umstände änderten die Sache um so leichter weil der Staat noch keine Gesetzgebung hatte oder für nöthig hielt, welche eine strenge Controle zu bewirken geeignet gewesen wäre. Das Examen nach vollendeten Universitätsstudien war die einzige Prohibitivmaasregel, die der Staat ergriffen hatte, um sich gegen unfähige Eindringlinge in die Reihen seiner ihm zur Versorgung empfohlenen Kandidaten zu schützen; er war aber nicht dagegen, wenn Patrone geistlicher Stellen auch blos pro munere Geprüfte in ihre Pfarrämter einsetzten oder die Communalräthe selbst höhere Schulstellen mit Männern besetzten, die keinerlei Examen bestanden hatten. So wenig war zum Theil noch vor 10 Jahren der sächsische Staat der Meinung, das Communalwesen unter seine Zügel nehmen zu müssen. Als aber die neuesten Ereignisse die Centralisirung der öffentlichen Gewalten und die Idee von der allgemeinen Gültigkeit ihrer Gesetzgebung ins Leben riefen und der Staat nicht mehr mit Aristoteles das menschliche Individuum sondern sich selbst als das πολιτικὸν ζῷον betrachtet wissen wollte, da traten auf einmal auch alle die Entwicklungen aus Umständen hervor, die nach und nach obzuwalten angefangen hatten.

Das Drängen junger Leute nämlich zum Studiren — freilich nicht immer ein Drang nach Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit — hatte allmählig die meisten lateinischen Schulen um so mehr mit Zöglingen angefüllt, als Bürger, Seminaristen und Latinisten — sit venia verbo — in ihnen ihre Bildung erhalten konnten, und das Auf-

ſtreben der unteren Volksclaſſen nach den höheren immer ſtärker hervortrat. Auch der Adel, entweder aus Bedürfniß oder aus ehrenwerther Eiferſucht gegen die ſteigende Bildung und den damit verbundenen Einfluß der Bürgerlichen, ſchloß ſich eifriger an die Wiſſenſchaften an und durfte der feſten Zuverſicht ſeyn, von dem Staate eine ehrenhafte und anſpornende Berückſichtigung ſeiner wirklichen oder präſumirten Tüchtigkeit zu erfahren. Dazu kam ferner der Mangel an gewerblichen Ausſichten und Anſtalten, Befreiung vom Militärdienſte ſo wie der Umſtand, daß die Lehrer, bei ihrer Einnahme von dem Schulgelde ſo gut als ganz abhängig, die Schüler möglichſt aus den unteren Claſſen in die höheren zu befördern ſuchten; und Mancher ward auf dieſe Weiſe an die Wiſſenſchaft oder wenigſtens an das wiſſenſchaftliche Brodſtudium gefeſſelt. Wer konnte es aber den Lehrern verargen, oder ihnen das Recht abſprechen, ſich mit der Bildung eines ſelbſt ſchwachen Kopfes ſo lange wie möglich zu beſchäftigen, wenn ſie die Luſt oder die Befähigung dazu beſaßen? die geſetzliche Verpflichtung aber, die Fähigen den vom Staate unterhaltenen ſogenannten Fürſtenſchulen zu überlaſſen, mußte allmählig von ſelbſt wenn nicht erlöſchen doch unausführbar werden, da ja der Cötus derſelben oft auf mehrere Jahre hinaus völlig geſchloſſen war. Wer mochte es denn auch den Gymnaſiallehrern verdenken, wenn ſie die betrübende Nothwendigkeit um jeden Preiß von ſich abzuwehren bemüht waren, die reicher ausgeſtatteten Köpfe von ſich zu laſſen, um die Geiſt und Herz tödtende Arbeit zu übernehmen, ſich nur mit den leeren zu beſchäftigen? Genug die Zöglinge der lateiniſchen Schulen vermehrten ſich außer-

ordentlich. Dabei wirkten jedoch noch folgende Verhältnisse. Die Localität der Städte, die lateinische Schulen in ihrer Mitte hatten, zog die jungen Leute aus einem gewissen nahe liegenden Umkreise zu großer Ersparniß für die Aeltern auf diese zusammen, wobei der Einfluß oder der gute Rath der Landgeistlichen und Schullehrer nicht selten wirksam war. Singechöre, Stipendien und anderweite Unterstützungen nebst einer 15jährigen im Verhältniß beispiellosen Wohlfeilheit vieler Lebensbedürfnisse erleichterten den Aermern den nöthigen Aufwand; ja mehr als Einer erwarb sich während seines Aufenthalts auf einer solchen Schule die Mittel, mit denen er die ersten Bedürfnisse seiner Universitätszeit, wenn auch kümmerlich genug, bestreiten konnte. Die Forderungen an die Wissenschaftlichkeit eines Lycealschülers waren im Ganzen geringer als bei den Fürstenschulen, bis die Staatsgesetzgebung in unseren Tagen andere Verfügungen ergehen ließ. Endlich darf nicht vergessen werden, daß die Stadträthe bei den Geldmitteln, über die sie zu verfügen hatten, und der Eitelkeit, eine lateinische Schule in ihrer Stadt zu haben, diese möglichst unterstützten und in der That dankenswerthe Opfer brachten *). Waren sie ja doch selbst entweder Zöglinge dieser Anstalten gewesen oder wofern dies nicht der Fall war, hatten sie mit geringen Ausnahmen wenigstens studirt, und suchten nun aus Liebe zur Wissenschaft die lateinische Schule mit großer Bereitwilligkeit zu erhalten. Die Wahl der Lehrer fing an auf Befähigtere zu fallen,

*) Wo diese Umstände nicht wirksam waren, erhoben sich auch die lateinischen Schulen nicht zu Gymnasien, wie in Pirna und Oschatz, sondern wurden eigentliche Bürgerschulen oder sie gingen bald ein, wie in Neustadt-Dresden.

weil man sie leichter haben konnte; und wer da weiß, daß die persönliche Tüchtigkeit des Lehrers eigentlich Alles entscheidet, der wird auch begreiflich finden, wie sehr dieser Umstand nicht minder auf die Verbesserung als auf die Erhaltung der Stadtschulen und auf die Vermehrung ihrer Zöglinge wirkte. So lange nun die Concurrenz so vieler Gelehrtenschulen — denn das waren diese Stadtschulen allmählig geworden — eine Rivalität erzeugte, die zu wesentlichen Verbesserungen ihrer inneren Organisation führte *); so lange sie mit einander dergestalt rivalisirten, daß die einzelnen, nicht als ob ihnen Schüler gemangelt hätten, vielmehr durch intellectuelle Auszeichnung deren noch mehr an sich zu ziehen suchten; so lange überhaupt endlich die günstigen Verhältnisse fortdauerten, unter denen sie sich emporgeschwungen hatten: da war ihre Existenz gesichert. Allein bald zeigten sich Schwierigkeiten, Uebelstände und zuletzt sogar Gefahren.

Die große Schülerzahl, gesteigerte Anforderungen zuerst ohne öffentliche Gesetzgebung von den Gymnasien an sich selbst gestellt und der Zufall, daß hier und da einzelne Classenlehrer ihrem schwerer gewordenen Berufe nicht mehr gewachsen waren; ihre Classen wenn auch nicht gänzlich verschwanden, doch den systematischen Cursus durch Mangelhaftigkeit störend unterbrachen und ein nachtheiliges Zusammendrängen besonders in den höheren Classen zur Folge hatten; dies zusammengenommen rief den dringenden Wunsch hervor Collaboratoren

*) Um Einheit und Kraft in die Leitung des Ganzen und auch in die Disciplin zu bringen, errichtete man von selbst Synoden. Es läßt sich aber Manches gegen diese quaestiones perpetuae erinnern, eben darum weil sie dies vorzugsweise geworden sind. Doch das gehört weiter nicht hierher.

anzustellen. Die Stadträthe vermochten zum größeren Theile nicht die dazu nöthigen Mittel zu gewähren, und es blieb nichts anderes übrig als den Staat in Anspruch zu nehmen, was auch nicht mehr abnorm zu seyn schien, da derselbe seine Diener ohne Unterschied auch aus den ehemaligen Zöglingen der Gymnasien wählte. Die Landstände, an die man sich wendete, sahen sich jetzt zum ersten Male in dem Falle, entweder wenn nicht eine Rechtsverbindlichkeit doch wenigstens ein Billigkeitsprincip anzuerkennen, oder die Anstalten, deren Verdienste um Sachsens Bildung zwar Niemand in Zweifel ziehen konnte, doch auch fernerhin auf sich selbst zu verweisen und ihrem Schicksale zu überlassen, das bereits Besorgnisse zu erwecken anfing. Man bewilligte nun, sey es aus Dankbarkeit oder in Anerkennung der Nothwendigkeit eine Unterstützung, verwahrte sich aber gegen alle Consequenzen, die etwa daraus dem Staate bis zu einer dauernden Verpflichtung gezogen werden könnten. Indeß mit der Anstellung von Collaboratoren waren die Schwierigkeiten und Uebelstände, welche die Gymnasien drückten, um so weniger vollkommen gehoben oder überhaupt durch sie zu heben — je mehr manche Erfahrungen, die man mit ihnen bereits an den Fürstenschulen gemacht hatte, auch hier eine neue Bestätigung erhielten und insbesondere Verhältnisse obwalteten, die durch Persönlichkeiten schlechterdings nicht zu ändern und zu beseitigen waren. Die Seminaristen, so fühlten Schule und Staat bereits seit längerer Zeit, konnten füglich nicht mehr in alter Weise mit den Latinisten verbunden bleiben. Die erstere wünschte deren Trennung, die theilweise schon eingetreten war, in eine völlige verwandelt zu sehen, um der Fortdauer störender

Rücksichten gegen sie im Unterrichtsgange überhoben zu seyn. Der letztere bedurfte ihrer dringend mit eigenthümlicher Bildung und verwieß sie in besondere Seminarien, die er auf eigene Kosten errichtete, aber auch städtische Mittel von den Gymnasien nach einem Repartitionsverhältnisse für dieselben an sich zog. Und so ereignete es sich merkwürdig genug, daß während die Mutteranstalt vom Staate im Ganzen ihrem Schicksale auch fortan überlassen ward, das Seminar, das sich erst in ihrem Schooße entwickelt hatte, von ihm als seine Anstalt aufgenommen wurde. Die Lehrer erhielten allerdings Entschädigung, aber ein vollständiger Ersatz war sie um so weniger, als die für die Lehrer doch möglichen günstigen Wechselfälle, wenn die Verbindung fortbestanden hätte, natürlich ganz außer Acht dabei gelassen werden mußten, und der Zudrang jetzt von den Gymnasien auf die Seminare überging. Die Zahl der Gymnasiasten minderte sich zwar allenthalben, doch da am auffälligsten, wo selbstständige Seminare sich befanden. — Bald gewahrte aber auch der Staat, man darf sagen zu seinem eigenen Schrecken, daß allmählig aus seinen Gelehrtenschulen und Universitäten eine ganz unverhältnißmäßige Anzahl von Zöglingen hervorgegangen sey, denen er doch nur eine in weite Ferne gerückte Aussicht auf Versorgung eröffnen könne. Er mahnte deshalb selbst öffentlich von Facultätsstudien ab *) und glaubte durch gesteigerte

*) Daß dies Preußen zu wiederholten malen und früher als andere Staaten gethan hat, ist eine allbekannte Sache. Der Umstand, daß dieser Staat unverhältnißmäßig viele Gelehrtenschulen hat, frühzeitig aber schon Bildungsanstalten anderer Art seine Aufmerksamkeit und Geldmittel zuertheilte und dem zahlreichen gebildeten Militärstande eine Berücksichtigung nicht länger bei gewissen Stellen verweigern konnte, macht die Sache im Allgemeinen erklärlich.

Anforderungen und durch Abiturienten-Examina dem Uebel möglichst steuern zu müssen. Die Schulmänner der Gymnasien waren wohl zufrieden mit dieser neuen Prohibitivmaasregel; doch sahen sie auch für sich selbst neue Anstrengungen daraus erwachsen und die natürliche Ansicht gleichsam zum Trost in ihrer Mitte entstehen, daß, da der Staat seine Gesetzgebung auf ihre Anstalten und Leistungen angewendet wissen wolle, er auch eo ipso die Pflicht auf sich zu nehmen habe, die erforderlichen Unterstützungsmittel zu gewähren. Indeß wieß derselbe eine solche Consequenz auch in diesem Falle von sich ab. Die Stellung der Gymnasiallehrer fing an schwieriger als je zu werden. Die Schülerzahl blieb natürlich immer im Sinken begriffen; viel Arbeit wenig Lohn, ward von manchem Lehrer schwer genug empfunden, und die Concurrenz der Gymnasien zeigte jetzt Schattenseiten, welche die früheren an Zahl und Größe bei weitem übertrafen. Die Gymnasiasten gingen nach wie vor, wenn vielleicht unangenehme Berührungen mit den Lehrern oder Bestrafungen statt fanden, die der durch den Zeitlauf ebenfalls von ungebührlicher Empfindlichkeit angesteckte Jüngling zu ertragen hatte, auf eine andere gleiche Anstalt über, oder drohten wohl unter der Hand mit diesem Uebergange, indem Mancher mit dem nicht gerade harmlosen Gedanken sich trug, ja beinahe mit einem gewissen Rechte sich damit tragen durfte, daß er wegen der sich immer mehr mindernden Anzahl von Zöglingen in einem um so höheren Preise bei den Lehrern stehen müsse. Wahrlich kein Vortheil für die Disciplin und unter den bestehenden Verhältnissen doppelt empfindlich. Privatrücksichten, welche die Klostermauern der Fürstenschulen, selbst mit Philipps

weltbekanntem Eroberungsmittel ausgerüstet, stets nur schüchtern zu ersteigen wagen durften, wurden für die Lehrer peinigender als je und sie mußten in der That das triplex aes circa pectus anlegen, um gegen Aeltern, Sohn und — gegen sich selbst gewappnet zu seyn. Und dennoch war es nicht immer möglich, ja in einzelnen Fällen sogar nicht einmal rathsam, theils für den einzelnen Lehrer theils für das ganze Collegium aller Privatrücksichten sich zu entschlagen. Die Abiturienten-Examina waren nicht überall gleich streng; man ging lieber dahin, wo die leichteren gehalten wurden, und die Receptionen fanden noch weniger nach allgemeinen Grundsätzen statt. Die Stundenpläne, um sich in der öffentlichen Meinung zu heben, von der man lediglich die Frequenz zu erwarten hatte, nahmen häufiger die Lectüre des Thucydides, Tacitus, wohl auch des Pindar auf, drängten dagegen die Werke des Homer, einzelne Schriften des Cicero in die mittleren Classen herab. Beides konnte damals um so weniger ersprießlich seyn, je weniger insbesondere die mittleren Gymnasialclassen wegen noch mancher heterogener Bestandtheile eine vollkommene Vorbereitung für die höheren zu erringen im Stande waren. Genug man kämpfte unter großen Anstrengungen, mitunter auch nicht ohne Zwist gegen Schwierigkeiten, die durch Umstände und Gesetzgebung sich erzeugt hatten.

Endlich wurde aber auch bei Stadträthen und Lehrern die Ueberzeugung immer fester, daß die Bürgerschulen, die mit mehreren Gymnasien noch verbunden waren, von den letzteren völlig getrennt werden müßten. Wo Geldmittel zu Gebote standen oder eine wohlhabende Bürgerschaft sich zu Opfern entschließen konnte, gedieh die Sache

bald zu einem Resultate; wo aber diese fehlten, stießen die deshalb gepflogenen Verhandlungen auf Schwierigkeiten und wurden darum in die Länge gezogen. In beiden Fällen mußte man auf eine abermalige Verminderung der eigentlichen Gymnasiasten gefaßt seyn, die auch in der That eintrat, so wie zu der Einsicht kommen, daß nach Abtrennung der untersten Classen mit ihren Lehrern bei den gesteigerten Anforderungen die zurückbleibenden Lehrer nicht mehr auszureichen vermöchten. Finanzielle Verlegenheiten stellten sich in den meisten Gymnasialstädten heraus, und dem bereitwilligen Abhelfen derselben von Seiten der Bürgerschaften — abgesehen von ihrem zum Theil wahrhaft zerrütteten Communalfinanzen — wurde durch die Frage ein Hinderniß in den Weg gelegt, in wiefern man verpflichtet sey den Gymnasien, die sich doch offenbar von ihrem ursprünglichen Communalzwecke ab dem Staatszwecke zugewendet hätten, aus städtischen Mitteln zu Hilfe zu kommen und ob nicht vielmehr die rechtsbegründete Befugniß vorliege: entweder die sämmtlichen Fonds den neuen Bürgerschulen als nunmehrigen Communalschulen zu überweisen, oder höchstens sich zu einer jährlichen Aversionalsumme zur Unterhaltung zu verstehen? Während dieser Verhandlungen, die für einen großen Theil der Gymnasiallehrer nicht allemal sehr erbaulich klangen, fing das Jahr 1830 an rasch seine Folgen auch in diesem Theile der Staatsverhältnisse zu entwickeln. Denn kaum hatte man dem Staate abgemerkt, daß das Heil der neuen Constitution in der Centralisirung und in einer breiteren Basis der Volksvertretung gefunden worden sey, als eine Fluth von Schriften und Klagen der höchsten Behörde und dann

auch den Ständen zuströmte, in die zugleich theilweise die unglückselige Frage über die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, und die noch wichtigere über Modernitäts- und Antiquitätsprincip sich einmischte. Die Staatsbehörde gelangte sehr bald zu der Ueberzeugung, daß reifliche Ueberlegung nicht minder als Hilfe erforderlich sey. Es ging die Erklärung aus, sich der bedrängten Anstalten wenigstens als Stiefkinder — man brachte ja ihr früheres Erbtheil von den Stadtcommunen als wesentlich in Rechnung — nunmehr ernstlicher als früher annehmen zu wollen. Das Ministerium zog über den finanziellen und wissenschaftlichen Zustand der einzelnen Gymnasien genaue Erkundigungen ein, um nach deren Ergebnissen seine Maasregel zu bemessen. Die Lyceen zu Chemnitz und Schneeberg wurden, nachdem das Lyceum zu Marienberg kurz vorher unter den Streichen der Verhältnisse und einer nothwendigen Gesetzgebung ohne alle Sympathie gefallen war, um die Concurrenz zu verringern und der Staatscasse nicht unnöthiger Weise zuviel aufbürden zu müssen, aufgehoben. Uebrigens hoffte man auch, daß die Aufhebung der genannten Schulen die übrigen desto mehr füllen würde, wodurch die Leistungen der Stadtcommunen und der Staatscasse vermindert werden sollten. Allein man täuschte sich. Daher gingen auch diejenigen Städte, welche ihre Gelehrtenschulen behielten um so schwerer an die Vertretung des Aufwandes derselben. Man fühlte sehr richtig, daß der Staat einen indirekten Zwang auszuüben beabsichtige und das die Concurrenz der Gymnasien mit ihren finanziellen Nachtheilen sie nothwendig treffen werde. Der Staat gewann dessen ohngeachtet auch nichts. Denn er hatte dadurch nur eine

neue Herausforderung veranlaßt, über lang oder kurz sich von neuem in Anspruch nehmen zu lassen, wie in der That auch geschehen ist. Der Staat hatte sich bereits zu tief in ihre besonderen Verhältnisse verwickelt und ihnen einen zu breiten, wenn schon nothwendig gewordenen Anlehnungspunkt gewährt, um denselben ohne Unheil den Rücken kehren zu können oder zu dürfen. Die ganze Sache ward aber um so unangenehmer und Mißstimmung erregender, als das erste ministerielle Gelehrtenschulgesetz, aus dem man zu viel Realismus heraus zu wittern gewußt hatte, scheiterte und nun durch Verordnung nothdürftig nachgeholfen ward. In der Hoffnung aber vom Staate kräftiger und bereitwilliger als je unterstützt zu werden, hatten manche Städte wirklich das Mögliche geleistet, um ihre Anstalten finanziell und wissenschaftlich nach den öffentlichen Anforderungen zu organisiren und dem Publicum zu empfehlen. Allein da man dabei auf zu große Frequenz gerechnet hatte, durch welche der Schulhaushalt wesentlich gedeckt werden sollte, so erkannte man bald, daß die Kräfte für die Dauer nicht ausreichen würden und daß die Concurrenz unleugbar den bedeutendsten Antheil der Schuld davon trage. Daher wurden neue und erhöhte Forderungen an die letzte Ständeversammlung gebracht. Die Staatsbehörde erkannte die Beweggründe zu diesen Forderungen so wie die letzteren selbst als richtig an und sah in dieser Anerkennung zugleich eine Verpflichtung gegen ihre eigene Gesetzgebung. Indem man jedoch Annaberg und Plauen außer anderen guten Gründen besonders der Ersparniß halber ihrem Schicksale überlassen wollte, was unter den obwaltenden Umständen einer directen Aufhebung rücksichtlich des

Erfolges gleich kam, und gleichwohl die übrigen Gymnasien nicht für Staatsanstalten förmlich zu erklären beabsichtigte: so ward eine heftige Opposition aus Eifersucht gegen die Schwesterstädte hervorgerufen. Und jeder, der mit Unparteilichkeit und ruhiger Ueberlegung urtheilt, kann dieser Opposition aus einem wesentlichen Grunde das Wort reden. Denn, durfte sie mit Recht sagen, während der Staat uns unsere Schulen indirect entzieht, ohne die übrigen zu Staatsanstalten zu erheben, begünstigt er diese zu unserem Nachtheile, da wir nun unsere Söhne oft aus weiter Ferne, ohne irgend eine Unterstützung von jenen Städten für dieselben erwarten zu dürfen, dorthin zu schicken genöthigt sind: unsere Söhne gelten ihnen für Fremde. Die Opfer, die bis jetzt unsere Städte ihren Schulen gebracht haben, fallen nun unverhältnißmäßig den einzelnen Vätern allein zur Last, die ihre Söhne den bestehenden Gymnasien anvertrauen. Und somit, meinten die Heftigeren, vermögen wir in diesem Verfahren eher einen Gewaltstreich als eine Gesetzgebung zu erkennen. Will dagegen der Staat die aufrechterhaltenen Gymnasien als seine unmittelbaren Anstalten betrachten: so wollen wir uns unter der Voraussetzung fügen, daß sie von seiner Seite so ausgestattet werden, daß unsere Söhne, wie auf den Landesschulen, sich des Genusses einer Anzahl von Freistellen zu erfreuen haben, als rechtlichen Ersatzes für das Opfer das wir bringen *). Das ist un-

*) Freilich muß man noch hinzufügen, daß diejenigen Städte, die ihre Gymnasien aufgeben wollen, der Schulcasse der bleibenden Anstalten ein billiges Aversionalquantum alljährlich zu entrichten verpflichtet seyn möchten. Und überhaupt wäre es rathsam, die sämmtlichen Gymnasialstädte conferirten unter einander über die Summe, die jede einzelne dem Staate ohne Beschwerde anbieten könne, wenn er ihre Schulen ganz zu übernehmen bereit sey, und

bestreitbar der schlagendste Grund, welcher gegen das Ministerium aufgebracht werden konnte. Alle übrigen Gründe erscheinen gegen diesen unbedeutend und leicht widerlegbar. Da aber das Ministerium eine solche Erklärung, zu der es früher oder später auf jeden Fall kommen muß, nicht abzugeben im Stande war oder für gut hielt: so blieb die Opposition in der Majorität, und merkwürdig genug, die betreffende Deputation ließ selbst ihren Referenten im Stiche. Die abweichende Ansicht der ersten Kammer blieb ohne Folgen. Die postulirte Summe aber ward verwilligt, weil die Opposition, nachdem sie ihren Zweck erreicht hatte, dem der Uebrigen entweder aus Dankbarkeit für energische Unterstützung oder aus Klugheit nicht mehr in den Weg zu treten gesonnen war. Und so blieb die Zahl der Gymnasien unvermindert, jedoch mit besseren Mitteln ausgestattet. Wird nun diese fortbestehende Concurrenz bessere Früchte tragen als früher? Verbürgt ihr die Zukunft einen langen Fortbestand? Gewiß nicht.

Insofern die Finanzen die Basis aller Gelehrtenschulen bilden, um so mehr verdient der unwiderlegbare Satz ihre ganze Aufmerksamkeit und Beherzigung: wer seine Geldmittel am besten concentrirt, der kann am meisten mit Recht auf Erfolg und Gedeihen rechnen. Von diesem Grundsatze ist jeden Falls auch die Staatsbehörde ausgegangen, als sie die Zahl der Gymnasien beschränkt wissen wollte. Sie gedachte dadurch wenigstens nicht nur die Schüleranzahl zu concen-

überließen ihm dann die Bestimmung über Ort, Zahl und Unterstützung der Gymnasien. Er selbst befände sich dann in seiner Consequenz: er centralisirte und erspare.

triren, sondern auch ihre gewährte Unterstützung desto wirksamer und nachhaltiger zu machen, wohl vorausſehend, daß in der einen oder der anderen noch der ziemlich zahlreichen Gymnasialstädte über lang oder kurz Umstände eintreten können die um des zu erreichenden Zweckes willen einen neuen Zuschuß erheischen möchten. Darum hat sich auch diesmal die höchste Behörde in ihrer Verordnung gegen alle Anmuthungen von weiteren Zugeständnissen ausdrücklich verwahrt. Ob mit dauerndem Erfolge wird vielleicht schon die nächste Ständeversammlung lehren.

Es hat aber die Zersplitterung der finanziellen Mittel für die Zwecke der Gelehrtenschulen zwei Nachtheile herbeigeführt, die zunächst zur Sprache gebracht werden müssen. Die Städte nämlich, welche ihre Schulen behalten haben sind genöthigt gewesen alle Hilfsquellen zu eröffnen, um deren Fiskus möglichst zu füllen. Erstlich haben sie das Schulgeld sehr bedeutend erhöht und noch anderweite Leistungen bei Aufnahmen und Abgängen den Schülern zur Obliegenheit gemacht, sodaß selbst bemitteltere Aeltern schon aus diesem Grunde gerechtes Bedenken tragen, ihre Kinder zum Studiren zu bestimmen; mithin hat auch aus dieser Ursache die Schülerzahl zusammenschmelzen und ein Ausfall in dem Schulhaushalte erfolgen müssen, und wird immer noch mehr erfolgen*). Sodann ist das Interesse,

*) Daß zu ängstliche oder nicht gehörig unterrichtete Aeltern ihre Söhne jetzt deshalb vom Studiren abhalten, weil die hohen Ansprüche an deren Leistungen der Gesundheit Eintrag zu thun scheinen, ist eine unleugbare Thatsache. Und Lorinser hat der stillen Furcht Vieler Worte geliehen. In mancher Beziehung ist von ihm unleugbar der Nagel auf den Kopf getroffen worden. Die preußischen Schulmänner haben sich zum Theil rüstig und mit Geist und Glück gegen Lorinser vertheidigt, was dadurch erleichtert ward, daß er seine Sache auf die Spitze getrieben hatte. Die ihm aber

was sonst die Lehrer allein bei der Fülle ihrer Classen hatten, auf den Fiskus übergegangen; und wer da weiß, wie streng fiskalische Interessen festgehalten werden, zumal wenn eine ganze Commun dabei betheiligt ist, der wird auch zuzugestehen geneigt seyn, wie gern man aufnimmt, wie schwer man entläßt. Dem Lehrer sind in diesem Bezug jetzt die Hände mehr gebunden als früher. Man hält ihm jetzt das fiskalische Interesse mit seiner ganzen Starrheit entgegen, wenn er von wissenschaftlicher und pädagogischer Räthlichkeit oder Nothwendigkeit spricht. Selbst der beste Wille der Schulcommissionen, da sie mit der Verwaltung oder Vertretung des Schulhaushaltes nichts zu thun haben, kann keine Abhilfe gewähren. Fragen wir nun ferner, ob die Bereitwilligkeit der Bürgerschaften und die Communalcassen derselben eine hoffnungsvolle Bürgschaft geben für den Fortbestand und die Gedeihlichkeit einer Concurrenz der Gymnasien: so muß die Antwort verneinend ausfallen. Abgesehen von der Meinung, die schon oben angeführt wurde, daß die Gymnasien doch lediglich Staatszwecke verfolgen und befriedigen, und darum in ihm auch ihr wahres Lebensprincip zu begründen haben: — eine Meinung, begründet oder unbegründet, gleichviel, die aber dennoch den Willen der Communen immer mehr influenziren wird — es werden die Gymnasialstädte ihre Geldmittel denjenigen Anstalten, die lediglich ihren Zwecken dienen, zuzuwenden sich veranlaßt finden. Denn ihre

---

mit Invektiven geantwortet haben, sind der Wahrheit des Satzes uneingedenk gewesen, daß auf diese Weise die Sache des Gegners in den Augen der Unparteiischen allemal gewinne und daß die Wahrheit für den, der gemein mit ihr umgeht, ein noli me tangere sey!

Bürgerschulen sind zum Theil kärglich ausgestattet, unvollkommen eingerichtet, auf den status quo streng basirt, der doch vielen Wechselfällen unterworfen ist; die Ansprüche an bürgerliche Bildung wachsen beinahe mit jedem Tage; und da die Bevölkerungszunahme fast direct im umgekehrten Verhältnisse mit dem Wachsthume ihrer Wohlhabenheit steht, die Schulgelderreste sich mehren, während die Lehrerzahl kaum mehr ausreichen will: so werden über lang oder kurz sich ganz natürlich ihre Blicke auf diejenigen Gelder richten müssen, die sie den Gymnasien zeither überlassen haben. Selbst testamentarische Vermächtnisse aus älteren Zeiten sind diesen nicht unbestreitbar gesichert und den Bürgerschaften nicht unangreifbar, da die testamentarischen Bestimmungen sich nicht mehr in den früheren Stadtschulen mit ihrer jetzigen wesentlich verschiedenen Tendenz, wohl aber in den neuen Bürgerschulen erreichen lassen. Und diese Ansicht hat einen um so größeren Reiz, als gerade diejenigen Städte, welche ihre Lyceen aufgegeben haben, die freilich zufälligerweise die wohlhabenderen sind, ihre Bürgerschulen am meisten blühen, dem Zwecke am besten entsprechen und sich Rücksichten gegen eine andere Anstalt enthoben sehen, die finanziell in suspenso zwischen Staat und Stadt steht, intellectuell aber vorzugsweise nur dem ersteren dient. Von diesen finanziellen Gesichtspunkten aus betrachtet zeigt die Concurrenz der Gymnasien unleugbar eine höchst bedenkliche Schattenseite und trägt auf keinen Fall die Garantie einer langen Zukunft in sich.

Während die so eben besprochenen Punkte vorzugsweise die Städte betreffen, giebt es noch andere, welche lediglich die Gymnasien selbst angehen. Alle wissenschaft-

liche Anstalten, denen zugleich der Erziehungszweck wesentlich obliegt, mögen sie einen öffentlichen oder Privatcharakter haben, entbehren, sobald sie von Schülerzahl und äußeren Zuflüssen ganz abhängig sind und in Concurrenz stehen, derjenigen Selbstständigkeit, die zu einem absoluten Festhalten und Erreichen ihres Endzweckes erforderlich ist. Sie können sich, trotz moralischer und wissenschaftlicher Tüchtigkeit ihrer Lehrer und einer guten Organisation, des Einflusses äußerer Umstände und des Nachtheiles, der mit inneren Zufälligkeiten verknüpft ist, nicht erwehren. Die Concurrenz derselben erzeugt eine natürliche Rivalität. Was bei Individuen der Ehrgeiz ist — wozu dieser zu führen vermag, weiß jeder, der dieses menschliche Rühren auch nur einmal gefühlt hat — das ist bei Corporationen mit bestimmten Zwecken die Rivalität. Corporationen aber die, wie die Gelehrtenschulen, das Erziehungsprincip obenanstellen müssen, wenn sie durch die Spannung der Concurrenz das Gleichgewicht zu erhalten bemüht seyn wollen, sind nicht mehr allein von dem Ideale ihres Zweckes und des Gesetzes, sondern von den Fluctuationen der Umstände, gewisser Leidenschaften, gewisser Persönlichkeiten ꝛc. abhängig: eine Erscheinung, die von Uebelständen begleitet ist, die schlechterdings in Erziehungsanstalten nicht Platz greifen dürfen und sollen. Die Fürstenschulen haben vermöge ihrer Grundprincipien stets außerhalb des Bereiches solcher Fluctuationen gelegen und darum unangefochten und ruhig ihr Daseyn bewahrt: ihr unabhängiger Selbstzweck hat sie gesichert und wird sie sichern. An ihnen hat sich der Grundsatz bewährt, von dessen Wahrheit ich ganz überzeugt bin: je geringer die Concurrenz, desto gesicherter

und unabhängiger ist die Existenz einer pädagogischen wissenschaftlichen Anstalt nach Innen und nach Außen. Darum würde es nichts anders seyn, als die Existenz der Fürstenschulen in Frage stellen, wollte man sie in jene Fluctuationen hineinziehen. Welchen Einfluß aber diese Ueberzeugung auf das Bedenken der Staatsbehörde gehabt hat, die Gymnasien zu eigentlichen Landesanstalten zu machen, das mag hier ohne weitere Vermuthung oder Untersuchung bleiben. Mit einem Worte, — Niemand, der vorurtheilsfrei mit Erfahrung ausgestattet prüft, wird sich von der Ueberzeugung zu trennen vermögen, daß die Rivalität, von der Spannung der Concurrenz ins Leben gerufen zwischen Anstalten, zu deren Wesen das Erziehungsprincip gehört, mehr Schlimmes als Gutes für sie zur Folge habe *). Uebrigens hat der Staat neue Forderungen gestellt und neue Bildungselemente in die Gelehrtenschulen geworfen, nicht darum so wohl, weil diese eine unabweisbare Grundbedingung der formalen Erziehung sind, sondern darum, weil er ihren zahlreichen Zöglingen sonst keine verhältnißmäßig vielfache Versorgung verbürgen kann. Kein Vortheil für das Grundprincip der Gelehrtenschulen. Preußens neueste Schulgesetzgebung hat diesen Nachtheil anerkannt und eingestanden. Dieses Verfahren hat aber die Rivalität ich kann sagen kostspieliger und bedenklicher gemacht. Sie fand allerdings, wie wir eben gesehen, auch schon früher zwischen den Gymnasien statt und führte sogar eine Zeit lang zu ihrer Vervollkommnung. Allein jetzt ruht

*) Wer Privatinstitute und ihre Zöglinge zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, wird dieser Meinung um so mehr beizupflichten geneigt seyn.

dieſelbe auf einem anderen Grunde. Früher handelte es ſich nur um Seyn oder Nichtſeyn in der Stadt; war das Letztere zu befürchten, ſo mußte die Gemeinde ſorgen, ſie hatte keine andere Anſtalt für ihre Zwecke; ſie konnte aber auch ſorgen, weil ihre Mittel noch zu keinem anderen Schulhaushalte verwendet waren. Jetzt dagegen handelt es ſich um Seyn oder Nichtſeyn in Staat und Stadt zugleich. Will oder kann die letztere ihr Gymnaſium nicht mehr erhalten, der erſtere hat keine weitere Verpflichtung anerkannt oder auf ſich genommen: mithin kann oder muß die Exiſtenz der Anſtalt aus Staat und Stadt verſchwinden. Dieſer Wechſelfall liegt nicht ſo ferne, als vielleicht Manche zu ihrer eigenen Beruhigung gern glauben mögen. Vermag nun die eine oder andere Gymnaſialſtadt der vielen Umſtände halber, die jetzt ſchon wirkſam ſind und deren nochmehr eintreten können und werden, die Rivalität fernerhin nicht zu beſtehen, und will ſie gleichwohl ihre Anſtalt um der ſchlimmen Lage der Lehrer willen und aus anderen möglichen Gründen nicht fallen laſſen; ſo macht ſie von dem Petitionsrechte Gebrauch, und der Staat ſieht ſich von neuem um Unterſtützung angegangen; nöthigt ihn nun nicht eine impoſante Majorität in den Kammern zu kräftiger Hilfe, ſo kann er allerdings ſeine Unterſtützung verweigern und die Anſtalt zur Einziehung verurtheilen; der Verpflichtung aber, die Lehrer zu verſorgen, darf er ſich nicht entſchlagen, wenn er ſeinem Rechtsurtheile nicht das Gepräge einer ungerechten Härte aufdrücken will. Welches Gymnaſium wird jedoch nicht um jeden Preiß einen ſolchen Fall von ſich entfernt zu halten bemüht ſeyn? Die Lehrer werden zu

außerordentlichen Anstrengungen, ja am Ende um die Anstalt wo möglich, soviel an ihnen ist, zu retten, zu Opfern sich verstehen müssen. Ist dies erfolglos, wie bei der Gewalt obwaltender Umstände leicht zu erwarten steht; so werden sich nothwendig Mangelhaftigkeiten in ihrem inneren Organismus nur zu bald herausstellen; man sucht sich zu helfen, wie es geht, nicht wie man des absoluten Zweckes wegen sollte; und da unter solchen Verhältnissen die Zahl der Zöglinge ohne Zweifel sich unverhältnißmäßig mindern wird: so hat das Gymnasium seinem Todesurtheile entgegen zu sehen. Uebrigens haben dann Staat und Stadt einen Theil ihres Vermögens dem Fasse der Danaiden geopfert. Wahrlich keine Empfehlung der Concurrenz und Rivalität. Das ist aber noch nicht genug. Woher soll unter solchen Aussichten den Lehrern die Freudigkeit zu ihrem Berufe kommen? Die Wissenschaft im Munde, die Sorge im Herzen ist Wermuth in dem Becher der Freude! Und was hat eine so achtbare Classe von Staatsbürgern, wie Lehrer sind, verbrochen, daß ein Theil von ihnen mit großer Besorgniß ihrer Zukunft entgegen zu sehen hat, während ihre Collegen mit Ruhe ihr Amt verwalten und die Verkündigung ihrer Wissenschaft durch die Stärke der Gemüthsruhe Weihe und Wirkung empfängt? In der Welt der Schule muß, wie in dem jungen Geschlechte, das sie bewohnt, Freude und Muth herrschen, oder man läuft Gefahr, das Gebiet des Staates mit wissenschaftlichen — Krüppeln zu besetzen.

Allein auch dem Staate endlich ist diese Concurrenz der Gymnasien nicht zum Heil, noch weniger aber Bedürfniß. Das numerische Mißverhältniß der Zöglinge, die

aus den Gelehrtenschulen Sachsens hervorgehen, zu den Aemtern, deren Verwaltung das Studium einer Fakultätswissenschaft voraussetzt, hat noch keinesweges aufgehört, trotz dem, daß von Jahr zu Jahr die Gymnasien eine Verminderung ihrer Schüler erfahren haben, wie auch ihre neuesten Jahresberichte, Freiberg ausgenommen, wiederum beweisen. Mancher brave junge Mann wird daher, wie schon so Viele vor ihm, noch die unerfreuliche Aeußerung des Staates zu vernehmen haben: „ich muß dir deinen Wechsel auf eine Versorgung in sehr ferne Zeiten stellen.“ Wollte der Staat vielleicht das Experiment versuchen, den Numerus der Gymnasialzöglinge soweit herabsinken zu lassen, daß für ihn die Besorgniß wegen Ueberzahl junger Adspiranten so ziemlich aufhörte: so würde Sachsen mit Holland gleiches Schicksal haben, das nach den neuesten Berichten soviel Schulen und theilweise so wenig Schüler hat, daß, würden die bestehenden Schulgesetze in strenge Ausführung gebracht, manche der ersteren ganz leer gelassen werden müßten. Eine solche Erfahrung wäre allerdings zu theuer und unheilvoll, und sie absichtlich herbeizuführen kann im Ernste Niemandem einfallen. Aber die Möglichkeit einer solchen Erfahrung liegt keinesweges so fern, als es scheinen mag, zumal wenn man bedenkt, daß die Landesschulen, Leipzig und Dresden mit ihren Gelehrtenschulen, sobald sie die ganze Kraft entwickeln, die ihnen günstige Verhältnisse jeder Art zu geben vermögen, ganz Sachsen beinahe mit Männern versorgen können, deren Aemter ein Fakultätsstudium zur Bedingung machen. Der übrige geringe Bedarf kommt dann auf sechs Gymnasien vertheilt. Welches Mißverhältniß, mag man die

Sache numerisch, finanziell oder politisch d. h. aus dem Gesichtspunkte des Staatsbedürfnisses betrachten. Erwägt man sodann noch ferner, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung schon in dieser Beziehung Einfluß gehabt hat und noch mehr haben wird, daß der bei weitem gebildeter gewordene Militärstand bei Civilämtern Berücksichtigungen erfährt, daß das Ersparungssystem im vollen Gange ist und daß endlich bei den neuen Staatsorganisirungen junge Männer eine Menge Stellen eingenommen haben; so läßt der Schluß eine vollkommene Rechtfertigung zu: der Staat bedarf theils weniger mit Fakultätsstudien ausgerüstete Beamte, theils ist den Vielen, die an seiner Barre erscheinen, nur in längeren Zwischenräumen als sonst der Eintritt gestattet. Wiederholen wir nun die Frage: ist jene Concurrenz dem Staate ein Bedürfniß? keineswegs, sie ist vielmehr eine Verlegenheit für ihn. Gereicht sie ihm zum Heile? eben so wenig. Denn wie mag man von einem Heile sprechen, wenn der Staat in dem Falle ist, selbst die Fähigsten nicht alle gebrauchen zu können, weil er ihrer nicht bedarf; dort aber, wo er noch Viele braucht, den Bedarf nur mit Mühe und mit Wenigen zu decken genöthigt ist? Dies führt uns zuletzt noch auf seine Verpflichtung gegen technische Anstalten und höhere Bürgerschulen und deren Bedeutsamkeit für ihn.

Der Materialismus, dieser große Dämon unserer Tage, bei weitem noch heftiger angefeindet als nach Gebühr gewürdigt, ist mit dem Ganzen und namentlich mit dem finanziellen Theile des Staatskörpers bereits so innig verwachsen, daß die Untersuchung, ist er gut oder nicht gut, aus dem Gebiete der Publicisten in das der Philo-

sophen und Moralisten allein hat verwiesen werden müssen. Und diese mögen immerhin auch in diesem Punkte ihrem schönen Berufe treu bleiben, den Staat an die Unvollkommenheit und Gebrechlichkeit menschlicher Dinge zu erinnern, damit er nicht in Selbstsucht verfalle, und die Mittel über den Zweck stelle; aber ihn — um mit Joh. v. Müller zu reden — „von dem mystischen Wagen der Weltregierung" zu lösen, das mögen sie mit gebührender Resignation aufgeben. Auch wollen wir diejenigen nicht in ihrer harmlosen Freude stören, die da meinen, man dürfe der Rückkehr der ihrer Phantasie vorschwebenden guten alten Zeiten warten und es würden dereinst von der Weltregierung die Staatsmaschinen, wie die Locomotive durch den Mechanismus ihrer Scheibe, zur Umkehr gebracht werden. Nur unseren Zweifel mögen sie nicht unnatürlich finden. Der Materialismus, um auf unser Thema zurück zu kommen, hat, technische Anstalten höherer und niederer Art zu errichten und zu pflegen, dem Staate als eine Pflicht aufgenöthigt und die dort gebildeten und besonders hervorstechenden Talente entweder selbst zu benutzen oder sie denen zu überlassen, die in seinem und ihrem Interesse Unternehmungen machen, als eine unabweisbare Nothwendigkeit dargestellt. Seine Mittel sind von einer Seite her in Anspruch genommen worden, die er früher entweder gar nicht kannte oder an deren Anerkennung er nur mit Widerstreben und darum mit kargen Händen ging. Es ist ihm deshalb aber auch zur Obliegenheit und Klugheitsregel geworden, haushälterisch mit seinem verwendbaren Vermögen umzugehen und dasselbe möglichst auf die wesentlichsten Punkte zu concentriren. Darf man

es ihm also wohl verdenken, wenn er der Vervielfältigung und dem Emporblühen dieser Anstalten, die ihm eine eben so nothwendige als neue Intelligenz schaffen sollen, und die lernbegierige Jugend aus allen Ständen in sich aufnehmen, seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet? Darf man nun der Ansicht nicht um so mehr beipflichten, daß die Concurrenz der Gymnasien, als allgemeiner Bildungsanstalten, weder in finanzieller noch in intellectueller Hinsicht an der Zeit sey, daß sie vielmehr, um ihren wahren Zweck zu erreichen, auf wenigere reducirt werden müssen, und daß endlich der Staat über ein Fortbestehen derselben in gleicher Vielheit und mit gleicher Zersplitterung ihrer Hilfsmittel gerechtes Bedenken zu tragen habe? Man wirft zwar ein: die wahre Wissenschaftlichkeit kann nur auf dem Grund und Boden von Gelehrtenschulen, wie sie sind, gedeihen. Das wollen wir zuvörderst gar nicht läugnen; es wird aber eben diese Wissenschaftlichkeit um so mehr befördert und gesichert, wenn jene Anstalten durch concentrirte Kraft sich zu erhalten und die Selbstständigkeit ihres Zweckes zu bewahren im Stande sind. Doch dürfen wir über diesen Einwurf die Meinung aussprechen, daß er seine frühere Bedeutsamkeit nicht mehr habe und künftig noch mehr an Gewicht verlieren werde. Sonst waren allerdings die lateinischen Schulen, ihrer Organisation und allgemeinen Bestimmung nach, lediglich die Träger der Bildung und Wissenschaftlichkeit für die Provinzen und durch diese für das Ganze des Staates. Aber die Auflösung derselben in die einzelnen Elemente, die, wie wir oben gesehen, sich nach und nach in ihnen entwickelten, hat sie auf den beschränkteren Zweck der Gelehrtenbildung, die fortan lediglich auf dem

Antiquitätsprincipe beruhen soll, verwiesen, während die ausgeschiedenen Elemente eben so viel neue Bildungsinstitute eigenthümlicher Art wurden. Und der Staat ist bereits auch, wie schon gezeigt worden, genöthigt gewesen, insoweit dem Modernitätsprincipe zu huldigen, daß er auf dessen Basis Anstalten errichtete oder deren Errichtung veranlaßte, die ihm Intelligenzen heran zu bilden geeignet sind, wie er sie früher weder quantitativ noch qualitativ brauchte oder zu schätzen verstand. Die Frage, welcher Verlust droht dadurch der vorzugsweise sogenannten Wissenschaftlichkeit, streift allerdings auf das Gebiet des Kampfplatzes zwischen dem Humanismus und Realismus, auf den wir uns hier nicht begeben können; doch möge Folgendes zum Ueberlegen, und wenn man will, zur Beruhigung und Versöhnung dienen.

Jede Wissenschaft, wenn sie methodisch, ihrer selbst würdig gelehrt und wahrhaft begriffen wird, muß Intelligenz erzeugen, darum weil sie selbst erst ein Erzeugniß der Intelligenz ist und seyn kann. Je mehr nun dieselbe an Mannigfaltigkeit und Verbreitung gewinnt, desto mehr muß auch die Aufklärung gefördert und mit ihr eine allgemeinere Sittlichkeit ins Leben gerufen werden, die wenn sie auch nicht im Sinne der ehrwürdigen Väter und der Rigoristen befunden wird, dennoch eine humanere und gesichertere ist, als die, welche des Lichtes der Intelligenz entbehrt. Die Sittlichkeit des christlichen Mittelalters gleicht den Domen ihrer Zeit: sie sind kolossal und imponirend wie die Macht, womit die Hierarchie die Sünder bändigte, doch keiner ist vollendet und alle sind — dunkel. Unsere Tempel verurtheilt keine überschwengliche Idee zur Nicht-

vollendung, trägt sie nicht zu einer Höhe empor, die den Beschauenden an seine Niedrigkeit mahnt, in keinem ist aber auch dem Lichte und der Wärme der Sonne gewehrt für den Anbeter, der sein Auge andächtig zum Himmel richtet! Das ist das Bild unserer Sittlichkeit und der Grundsätze, auf denen sie ruht. Hat nun der Staat durch seine mittelbaren und unmittelbaren Anstalten erreicht, was er bezweckt: dann darf er getrost die weitere Untersuchung über die beste Bildungsbasis dem Scharfsinn der Theoretiker und die Entscheidung darüber der Zeit überlassen, ihre Ergebnisse aber nicht ignoriren. Ihn dagegen nöthigen wollen, dem Alten einseitig anzuhangen, wäre der Forderung gleich, daß er das Conservativprincip in lebloser Starrheit suche, seine Bedürfnisse leichtsinnig oder mit stolzer Vermessenheit übersehe und die Zeichen der Zeit gedankenlos an sich vorübergehen lasse.

Schließlich haben wir aber noch folgende Frage zu berühren. In welches Verhältniß hat der Staat sich selbst und die Gymnasien zu den Fürstenschulen, die er allein die seinigen zu nennen pflegt, gesetzt? Die wissenschaftliche Basis und der Zweck beider, der Fürstenschulen und Gymnasien, sind sich gleich; ihre organischen finanziellen und staatsrechtlichen Verhältnisse aber wesentlich verschieden. Ist nun der Organismus der ersteren der absolut zweckmäßige, warum die letzteren ohne denselben bestehen lassen? Ist dieser Organismus und der Zweck allein durch die finanziellen Mittel jener zu erzielen, warum diese nur in das Schlepptau kümmerlicher Aufrechterhaltung nehmen? Vermag endlich ihr Organismus, ihr Zweck und ihr finanzieller Bedarf sich nur durch engeren Verband mit dem

Wasser zur Hälfte) kommt ein Quantum Wasser hinein, welches Wasser? Nehmen wir nicht das Wasser hinein, das dem Wasser in der Flasche gleich ist? Wenn ich nun sage: Ich habe in mein Zimmer hineingeschaut, und es war Wasser darin, so habe ich nur gesagt, es war Wasser da, und damit ist noch nicht gesagt, ob es dasselbe Wasser ist, das ich hineingetragen habe, oder ob es ein anderes ist. Wenn ich nun sage: Ich habe Wasser in mein Zimmer hineingetragen, so habe ich damit nicht gesagt, ob es dasselbe Wasser ist, das ich hineingetragen habe, oder ob es ein anderes ist. Und so kann ich auch sagen: Ich habe Wasser in die Flasche gegossen, ich habe Wasser in der Flasche, und ich habe Wasser in der Flasche gehabt, und ich habe Wasser in der Flasche gehabt, und ich habe Wasser in der Flasche gehabt

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaft.

Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen. Eine Darstellung aus der sächsischen Regenten-, Staats- und Cultur-Geschichte des XV. Jahrhunderts, großentheils aus archivalischen Quellen, von Dr. F. A. v. Langenn, königlich sächs. geh. Rathe, Ritter d. C. V. O. Leipzig, bei Hinrichs, 1838. VIII und 626 S. 8.

Monographieen gehören zu den nützlichsten und für den Bearbeiter genußreichsten literarischen Leistungen, setzen aber für ihr Gelingen ein nicht zu häufiges Zusammentreffen begünstigender Umstände voraus. Möglichst reichfließende Quellen; denn wo die einzelne Erscheinung den Vorwurf eines ganzen Werks bildet, muß sie in ihrer Ganzheit und ihrem vollständigen Wesen durchgearbeitet werden. Freiheit von allen zur Eile, zur Flüchtigkeit treibenden Nebenrücksichten. Gelegenheit, Muße und Neigung zum allmähligen, emsigen Sammeln, zum sorgfältigen Zusammenstellen, genauen Ausfeilen. Fähigkeit, das ganze Wesen des Gegenstandes zu durchdringen, ihm jede nur irgend ihm inwohnende Nutzbarkeit abzugewinnen und ihn mit allen den allgemeineren Verhältnissen, zu denen er einen Bezug erlangen kann, in Rapport zu setzen. Dafür belohnen auch solche Arbeiten, zwar vielleicht nicht immer durch die rasche Verbreitung und den rauschenden Beifall bei der großen Menge, aber desto mehr durch die dankbare Anerkennung des Gelehrten, der ihre Früchte nutzt, durch die ehrenvolle und nützliche Stellung in der Wissen-

schaft und durch die Freude der Arbeit selbst, die, in der Regel aus besonderem Interesse an der Sache übernommen, bei jeder neuen Entdeckung, jedem Baustücke, das gefunden und brauchbar für das Werk gefunden wird, jedem neuen Lichte, welches das Dunkel erhellt, ein Vergnügen erneuert, wie es der Sammler empfindet, dem ein seltenes, noch ungekanntes Exemplar in die Hände fällt. Jene Erfordernisse vereinigten sich aber auf die ausgezeichnetste Art in dem Verfasser des vorliegenden Werks und so wird er auch diese Belohnungen in dem reichsten Maaße erndten.

Dazu hat er sich einen Gegenstand gewählt, wie kein Passenderer gefunden werden konnte. Die Schilderung eines Mannes, der als Begründer eines hohen teutschen Regentenstammes und selbst als Mann, als Krieger und Fürst von höchster Bedeutung war und für welchen der Erzieher eines erlauchten Sprößlinges dieses Fürsten ein natürliches lebhaftes Interesse empfinden mußte. Eines Mannes, dessen früheste Jugend, wie seine Mannesthaten von dem romantischen Glanze des Abenteuers umstrahlt waren, während doch sein Wirken bereits in die Zeit der politischen Entwicklung und ernsten Nützlichkeit herüberreichte. Albrecht lebte in einer Zeit, die für politisches und Culturleben von höchster Bedeutung ist, weil sie den Uebergang bildet und in ihr das Alles bereitet ward, was in der folgenden ausbrach. Diese interessante und mit so natürlicher Liebe bearbeitete Aufgabe recht gründlich zu lösen; dafür unterstützte den Verf., außer den tiefsten Geschichts-, Verfassungs- und Rechtskenntnissen und den seltnen Gaben kritischen Blickes und sicherer Combination, die bereite und mit sorgsamstem Eifer benutzte Gelegenheit, zu archivalischen Quellen zu gelangen.

Die einfache, nicht blendende, aber klare und lichtvolle Darstellung setzt zuvörderst alle Lebensumstände ihres Helden in das genaueste Licht. Natürlich, daß die vorbereitenden Verhältnisse geschildert werden müssen, unter denen Albrecht ins Leben trat. Die Geschichte dieses Fürsten ist reich an merkwürdigen Zügen und führt ihn in das Getreibe der meisten damaligen politischen Verwicklungen. Wir erfahren das Bewährteste über das seltsame Abenteuer, was den jungen Prinzen zu einem leidenden Helden in Kauffung's Prinzenraub machte. Wir werden in die Beziehungen Meißens zu dem damaligen Böhmen und seinem König Georg Podiebrad, dessen Tochter Sidonie Albrechts Gemahlin und dadurch die Stammmutter einer sächsischen Hauptlinie ward, eingeweiht. Daß Albrechts Hoffnung auf den böhmischen Thron nicht in Erfüllung ging, wer möchte sagen, ob das zu beklagen sey? Wir sehen darauf Albrecht in jener für das damalige Staatswesen bezeichnenden gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Ernst. Indeß schon ist die Gemeinschaftlichkeit mehr nur in der Idee. Denn dem Kurfürsten fällt die factische Regierung vornehmlich zu, während Albrecht durch seinen Thatendurst zu auswärtigen Zügen getrieben wird. Als er mit größerem Ernste des eignen Landes gedenkt, wird das Verhältniß unhaltbar und das Land nach manchen Jahren endlich doch noch getheilt. Von Thatendurst glühte Albrecht, mit Recht den Namen des Beherzten tragend. Er trieb ihn, nachdem die Fehde mit Mathias und Wladislaw ausgefochten und der erste burgundische Feldzug vorüber war, auf die kühne Pilgerfahrt nach Jerusalem. Er und ein seinem ganzen Geschlechte eigenthüm-

licher Charakterzug echt teutscher uneigennütziger Treue verflocht ihn in alle Händel des Kaiserhauses, dem und dem Reiche zu dienen er für seine heiligste Pflicht, seinen größten Stolz hielt. In der That hat er in den Türkenkriegen und noch mehr in den niederländischen Händeln fast die Hälfte seines Lebens hindurch, mit großem Ruhme, aber geringem Nutzen für sich, seine Heldenkraft bethätigt. Ein besonders wichtiger Bestandtheil des vorliegenden Werks ist die mühsame, aber interessante Aufhellung der friesländischen Begebenheiten und dadurch wird es zur Geschichtsquelle, nicht blos für Sachsen und Teutschland, sondern auch für die Niederlande. Ueber Kaiser Friedrich 3. urtheilt der Verf. vielleicht zu hart. Jedenfalls sehen wir nicht, daß der Kaiser Maximilian und Karl 5. bei ganz anderen Gaben und Vortheilen viel Größeres ausgerichtet haben; wenn sie gleich in Allem tüchtiger waren und handelten.

An die Geschichte seines Helden reiht nun der Verf., als zweiten Haupttheil des Werks, die culturhistorische Darstellung des Landeszustandes zu Herzog Albrechts Zeit. Einleitende Bemerkungen zeigen den damaligen Bestand des Landes. Es wird die Stellung des Regenten und das dahin gehörende staatsrechtliche Verhältniß der sächsischen Länder erklärt. Hierbei die Begründung der Ansicht, daß die früheren sogenannten Landtage auf dem Kolmberg keinesweges Landtagsverhandlungen gewesen seyen. In der That findet sich in allen bekannten, in placitis provincialibus ausgestellten Urkunden, keine Spur von politischen Verhandlungen. Der Verf. mag wohl Recht haben; wiewohl sein Beweis nicht ganz ausreichend ist. Es konnten allerdings solche Verhandlungen dort gepflogen

worden seyn, während die Ausstellung jener Urkunden nur ein Nebengeschäft war, das vollzogen wurde, weil man sich einmal beisammen traf. Von einer Vertretung ist aber allerdings damals so wenig, wie noch lange nachher nicht, die Rede gewesen. Aber gewiß bleibt es, daß die damaligen Fürsten etwas Wichtiges nicht ohne Verhandlung mit ihren mächtigsten Vasallen vornehmen konnten; wenigstens wenn sie den Beistand der letzteren brauchten. — Ferner stellt der Verf. die Einrichtungen der Rechtspflege und Polizei, der Finanzen, des Handels, des Städte- und Innungswesens, der Landwirthschaft, die Verhältnisse der Kirche, der Wissenschaft und Kunst, das Heerwesen, die Berg- und Münzsachen, das Hofwesen und Fürstenleben, das Gesandtschaftswesen, das Botenwesen den Vorläufer der Post, quellenmäßig, anziehend, detaillirt und erschöpfend dar. Dieser Theil des Werks gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, welche Zeit es war, die er betrifft. Der Ausgangspunkt des Mittelalters und die unmittelbare Vorgängerin der Epoche, von der die neuere Zeit datirt; voll von Keimen im Kirchen-, Wissens- und Staatsleben, die bald unter gewaltigen Kämpfen vorbrechen sollten.

Eine Anzahl ungedruckter zum Theil sehr interessanter geschichtlicher Documente, Verzeichnisse damaliger Beamten, eine (von Erbstein) sehr sorgfältig gearbeitete Uebersicht der zu Albrechts Geschichte gehörigen Münzen und ein vollständiges Register sind dankenswerthe Beigaben dieses verdienstlichen Werkes, was eine reiche Fundgrube für den Freund der Geschichte und des Vaterlands geworden ist. B.

Salon teutscher Zeitgenossen. Politische, litera-

rische und gesellschaftliche Charaktere aus der Gegenwart. Von Dr. Gustav Bacherer. 1. Theil. Frankfurt a. M. bei David Sauerländer. 1838. XVI und 412 S. 8.

Das an der Spitze dieser Schrift stehende Wort kündigt zwar ein Gesellschaftszimmer an, in welchem nicht blos berühmte und merkwürdige, sondern auch ganz ruhmlose und unbedeutende, ja wohl gar schlechte Personnagen sich zusammenfinden können, wie es eben der leidige Zufall mit sich bringt. So meint es aber natürlich der Verf. nicht. Er will uns nur teutsche Männer und auch wohl Frauen von Bedeutung und Ruf vorführen, sogenannte Notabilitäten, mögen sie nun in politischer oder in literarischer oder auch in allgemeingeselliger Hinsicht notabel seyn — also überhaupt ausgezeichnete Persönlichkeiten unsrer Zeit und unsres gemeinsamen Vaterlandes. Gewiß ein zeitgemäßes und lobenswerthes Unternehmen, welches die Aufmerksamkeit und den Dank des teutschen Publikums verdient, wenn es gut ausgeführt wird! Ob dies wirklich der Fall sey, läßt sich freilich nach dem vorliegenden ersten Theile noch nicht beurtheilen. Aber dieser Anfang bietet doch ein gutes Omen dar. Denn es sind in der That ausgezeichnete Persönlichkeiten, von welchen hier die Rede ist; und sie werden auf eine Weise charakterisirt, daß nicht blos die Neugier befriedigt, sondern auch Kopf und Herz in Anspruch genommen werden.

Es sind nämlich hier folgende drei Männer des südwestlichen Teutschlands charakterisirt: 1) Johannes von Schlayer, würtembergischer Geheimer Rath und provisorischer Minister oder Chef des Innern. Von diesem heißt es S. 91: „Johannes von Schlayer ist eine Lobrede

auf den Genius der neuesten Welthistorie, welcher die Geister emancipirte; Herr Schlayer, der Bäckerssohn, ist ein Lorbeer des politischen Bürgerthums, trotz des nunmehr seinem Namen vorgesetzten unbürgerlichen Prognostikons; er ist's um so mehr als öffentlicher Anwalt einer durchaus aufgeklärten, humanen und kräftigen Regierung, und um der Energie und Tüchtigkeit seiner eignen Gesinnung willen. Denn er kämpft nicht wieder die Idee, die Ihr an die Spitze Eurer Bestrebungen stellt, Erkohrene des Volks, sondern nur wider deren extreme, das besonnene Maaß überfliegende Allgewalt, wenn sie einmal mit den Bedingungen der socialen, nach regelmäßigen Normen sich bewegenden, Existenz in harter tödtlicher Collision zusammentrifft." — 2) Joh. Gottfr. von Pahl, würtembergischer Prälat und Generalsuperintend. Ueber ihn wird S. 313 folgendes Urtheil gefällt: „Pahl's Name gehört der teutschen Nation, seine Tugenden der Menschheit an. Ein lebendiger und feuriger Sinn für Recht und Ordnung, gemessene Achtung für das Gesetz, thatkräftiges Streben nach Wahrheit, unbefangener und bestimmter Ausdruck derselben, unveränderter Blick auf die geistigen Interessen der Menschheit, Urbanität im Urtheile, aber Schonungslosigkeit und Unerbittlichkeit in Bekämpfung des erkannten Unrechts, und werde es von den Höchsten dieser Erde selbst ausgeübt, sind die Grundzüge seines Wesens, die Grundlage seiner Denk- und Handlungsweise." — Endlich 3) Ludwig Winter, badenscher Minister des Innern. Diesen charakterisirt der Verf. S. 396 in folgender Weise: „Nachdem Winter noch während des zum Behufe der Verwirklichung einer großen Zeitidee auf dem Gebiete Badens

zuſammengetretnen außerordentlichen Landtags" — nämlich wegen Beitritts zum teutſchen Zollvereine — „in der Totalität ſeiner Kräfte für die großen Zwecke wirkte, deren perſpektiviſches Ziel uns durch das große Schwungrad der Zeit, die Eiſenbahnen, gewieſen wird: neigte er auf dem Höhepunkte ſeiner langen ſegensreichen Wirkſamkeit, ſein müdes Haupt und ſtarb. Als die Kunde ſeines Todes durch Baden erſcholl, da wollte man im erſten Momente nicht dem dunkeln Inhalte dieſer Botſchaft trauen; als aber die officielle Poſt die düſtere Kunde wiederholte, da durchdröhnte ein allgemeiner Schrei der Trauer und des ungeheucheltſten Schmerzes das Land. Noch wurden an dem Sarge keines andern Staatsmannes aufrichtigere Thränen geweint. Als man die Hülle dieſes herrlichen biedern Geiſtes der Erde wiedergegeben ſahe: da erſt fühlte man ſo recht aus der innerſten Seele heraus, wie man ihn geliebt, welche Hoffnungen und welches Vertrauen ſich mit dem Weſen dieſes Mannes untrennbar verſchlungen hatten. Aus dem Getöne des Grabgeläutes und aus dem Schmerze der Menſchen erkannte man, daß man in dieſer Minute den aufrichtigſten und thatkräftigſten Freund ſeines Volkes und den biederſten Freund und Berather ſeines Fürſten zur ewigen Ruhe geleite." Darum will der Verf. auch auf deſſen Denkmal die Inſchrift geſetzt wiſſen: „Gründliche Biederkeit war ſeine beſte Klugheit!" — Wohl dem Miniſter, der ſo nach ſeinem Tode noch gefeiert wird!

Der Verf. lobt aber nicht blos, ſondern tadelt auch, wo es ihm nöthig ſcheint. Eben ſo ſpricht er ſeine Urtheile nicht blos aus, ſondern er motivirt ſie auch hinlänglich durch die ganze vorhergehende Darſtellung des Lebens und der Wirk-

samkeit der Genannten, so daß man ihm Beifall schwerlich versagen und seine Unparteilichkeit nicht bezweifeln kann, wenn man auch nicht gerade jedem Einzelsatze zustimmen möchte. Denn eine so unbedingte Zustimmung verlangt der achtbare Verf. gewiß so wenig als irgend ein vernünftiger Schriftsteller. Und er bekundet selbst in dieser Schrift einen so echt humanen und liberalen Sinn, daß er zuverlässig jedem Andern ein eben so freimüthiges und selbstständiges Urtheil gönnt. Mög' er also auf der so glücklich betretnen Bahn in demselben Geiste fortfahren und das teutsche Publikum bald wieder mit einer neuen Trias von Charakteristiken beschenken! Da wird wohl auch von unsrem wackern Lindenau die Rede seyn, dessen der Verf. schon hier vorläufig mit gebührender Anerkennung gedacht hat.

Krug.

Dr. Karl Venturini's neue historische Schriften. Erster Band enthält: Der transatlantischen Staaten und der Quadrupelallianz neueste Geschichte. Ein Beitrag zur Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Braunschweig, bei G. C. E. Meyer sen. 1838. IX und 446 S. 8.

Der bekannte und bei seinem Publikum beliebte vieljährige Herausgeber der von Bredow begründeten Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, hat, wie er sagt, die Herausgabe dieser Chronik beendigt, und führt als Grund dafür an: daß ihm ein Augenübel die Verbindlichkeit, immer zu bestimmter Zeit einen ganzen Jahrgang zu liefern lästig gemacht habe. Er hat aber die Chronik nur in der Form beendigt. Denn dem Wesen nach giebt er dasselbe,

nur, wie er verspricht, ausführlicher als es in der Chronik geschah und in der Form von „Monographieen mit pragmatischem Zusammenhange.“ Die Hauptveränderung besteht darin, daß durch dieses Manöuvre *) der Verlag des Werks an einen der „ältesten Jugendfreunde“ des Verf. gekommen ist, der in seiner Nähe wohnt. Dann in der Zugabe des Bildnisses des Verfassers mit dem bezeichnenden Motto: „So leget nun ab allen Betrug und Häuchelei!“

Im Wesentlichen ist es die alte Chronik. Der Verf. hat die Darstellung der Ereignisse, welche die transatlantischen Staaten, ferner Frankreich, England, Spanien und Portugal in dem Jahre 1836 betroffen haben, beendigt gehabt und läßt sie nun als ersten Band seiner neuen historischen Schriften erscheinen, wie sie ebensogut den Anfang der Chronik gebildet haben würde. Um dies nicht so ganz unverhüllt hervortreten zu lassen, hat die Schilderung letztgenannter vier Staaten auf dem Titel die Ueberschrift: „der Quadrupelallianz neueste Geschichte“ erhalten,

*) Hierbei ist zu bemerken: Herr Dr. V. schrieb an den Verleger der Chronik unterm 24. Januar 1838: „Hochgeschätzter, lieber Freund! Die furchtbare Kälte hat mich von meiner Studierstube vertrieben und solche Flucht hat allerdings der Chronikarbeit einigen Eintrag gethan; inzwischen soll doch in der 2ten Hälfte Februars ziemlich ¾ des Mscpts. nach Leipzig abgehen und im Mai das Mscpt. ganz in Ihren Händen seyn.“ Und unterm 18. Februar d. J.: „Es sind Umstände eingetreten, die es unmöglich zu machen scheinen, den Druck der Chronik in Ihrem Verlage fortzusetzen. Sie müssen mich also provisorisch für d. J. 1836 davon dispensiren.“ — Diese Umstände waren nach des Herrn Dr. Venturini mündlicher Aeußerung: Er hätte das fertige Mscpt. zur Chronik, an den Verleger derselben adressirt, seinem ältesten Jugendfreunde zur Einsendung übergeben; dieser es aber für sich behalten, weil der Verfasser ihm den Verlag der Fortsetzung der Chronik bereits früher zugesagt habe! —

Anmerk. d. Verl.

während sie im Buche selbst viel richtiger unter die Rubrik: „die Staaten der Quadrupelallianz in Europa" gestellt ist. Denn in der That wird keinesweges eine Geschichte der Quadrupelallianz, sondern es wird eine ganz im Geschmacke der „Chronik" gearbeitete Darstellung der Geschicke gegeben, welche das Jahr 1836 über die vier Staaten gebracht hat, die sich auch in der Quadrupelallianz befinden und das Wenigste von dem, was erzählt wird, steht in irgend einem Bezug zu der Quadrupelallianz. Es ist dieselbe Zusammenstellung des Wichtigsten, was die gangbaren Zeitungen über die innere und äußere Geschichte von Frankreich, England, Spanien und Portugal gebracht haben, die wir schon aus der „Chronik" kennen. Was haben z. B. die Händel in Canada, in Ostindien, in Algier mit der Quadrupelallianz zu schaffen? — Am Wenigsten hätte der Verf. übrigens in der Vorrede von pragmatischem Zusammenhange sprechen sollen. B.

Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg für Schule und Haus, von Dr. Wilhelm Havemann. Zweiter Band. Lüneburg, Herold und Wahlstab, 1838. XXIV und 449 S. 8.

Die Lande Braunschweig und Lüneburg haben alle Ursache, dem Verf. dankbar zu seyn, dafür daß er neues Licht in ihre Geschichte gebracht und dieselbe in einem so ansprechenden Gemälde dargestellt hat. Ref. stimmt dem Urtheile vollkommen bei, was ein ungleich competenterer Richter in diesem Fache, der verewigte Pölitz, über die geschichtlichen Leistungen unsers Verf., bei Anzeige *) des ersten

*) Jahrbücher, Jahrg. 1837 B. 2, S. 284 ff.

Bandes des vorliegenden Werkes gefällt hat. Der Verf. bewährt gründliches Quellenstudium, richtiges Urtheil, geschickte Anordnung und einfachen, sachgemäßen Vortrag. Er zeigt was mehr ist historischen Geist.

Der vorliegende Theil hat manchen interessanten Vorwurf zu behandeln. Der erste Abschnitt stellt die Geschichte von **1596—1698** dar und zeigt uns das verworrene Gemälde des dreißigjährigen Krieges, in welchem braunschweigische Fürsten so verschiedene Rollen gespielt haben, wo der ritterliche Christian, der staatskluge und kräftige Georg, der schwache Friedrich Ulrich u. A. auftraten. In einem besonderen Capitel giebt der Verf. eine Uebersicht der inneren Verhältnisse in dieser Zeit, wo von den Folgen des dreißigjährigen Krieges gar Trauriges zu berichten ist. In demselben Capitel ist die innere Stadtgeschichte von Braunschweig und der Bericht über den Sturz des patricischen Regimentes lehrreich und bedeutsam. —

Der zweite Abschnitt hat zunächst die Geschichte von Osnabrück, das im westphälischen Frieden an das Welfenhaus kam, nachzuholen und dann die Verhältnisse jener allmählig zu Glanz und politischer Intrigue sich ausbildenden Höfe zu zeichnen. Was das Erstere anlangt, so gesteht Ref., daß diese, allerdings gewöhnliche, Methode, welche die Geschichte der einzelnen Landestheile zu der Zeit nachholt, wo sie mit dem Hauptstaate vereint wurden, ihm jederzeit etwas Störendes gehabt und fast möchte man sagen etwas roh, oder doch zu einfach und kunstlos erschienen ist. Sollte es denn nicht möglich seyn, besonders wo es sich um nahegelegene, sich von jeher in Vielem berührende, naturgemäß zur Vereinigung vorbereitete Staaten

handelt, gleich von Anbeginn an ihre Geschichte gleichmäßig neben einander fortzuführen, bis der Zeitpunkt der Vereinigung das Verwandte verschmilzt? Es macht auf den Leser einen zu seltsamen Eindruck, wenn er nun auf einmal von dem dreißigjährigen Kriege zurückgeschleudert wird bis zu Karl dem Großen, der mit Wittekind streitet und die ganzen langen Jahrhunderte, aus denen er sich mit dem Verf. schon heraus gedacht hatte, abermals durchmachen muß. Im vorliegenden Bande ist überdem dieser Durchmarsch zweimal zu machen, da die ganzen Ostfriesischen Geschichten den Schluß bilden. —

Im dritten Abschnitte, nachdem das Schlußcapitel des Vorhergehenden abermals die inneren Verhältnisse geschildert, sehen wir nun immer mehr das Welfenhaus in die großen politischen Beziehungen verflochten, für Frankreich, Oesterreich, Schweden, England, Preußen, Dänemark wichtig werden, auf den Thron von Großbritannien berufen, dadurch erst mit Oesterreich, dann, sowie durch eigne Zwecke, mit Preußen verbündet, dem sich besonders Wolfenbüttel in enger Freundschaft anschließt. Die Zeiten des siebenjährigen Krieges werden hier einmal vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der westphälischen Ereignisse dargestellt. Ihre Folgen lehrt das Schlußcapitel dieses Abschnitts. Dann schildert der fünfte Abschnitt die Zeiten von **1789** bis **1815**, in denen die Fürsten Braunschweigs so viel gethan und gelitten, die Völker so viel erfahren und getragen. Die merkwürdige Episode der Fremdherrschaft, der heldenmüthige Aufschwung des Befreiungskampfes bieten der geschichtlichen Darstellung schwierige, aber lohnende Momente. Vermissen aber müssen wir hier das Schlußcapitel,

was bei früheren Abschnitten die inneren Verhältnisse darzustellen pflegte. Eben so hätten wir wohl gewünscht, daß der Verf. den Bereich seiner Darstellung über die Schlacht von Waterloo hinaus erstreckt hätte. Glaubte er vielleicht nicht, das Beides jetzt für „Schule und Haus" mit Nutzen behandeln zu können? Unbedenklicher allerdings sind die ostfriesischen Geschichten, die das Werk beschließen, und eben so tüchtig bearbeitet sind, wie alles Uebrige. B.

Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Teutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel und welche Mittel bieten sich zur Abhilfe dar? verbunden mit dem von der Akademie zu Erfurt über die Preißschrift des Herrn Professors Bauer ausgesprochenen Urtheile; von F. A. Benedict, k. pr. Landgerichtsrathe in Wittenberg. Leipzig, Hartknoch, 1838, XI und 138 S. 8.

Der durch mehrere Schriften rühmlich bekannte Verf. hatte sich, mit der vorliegenden Abhandlung „über Armen- und Heimathsgesetzgebung" um den von der Erfurter Akademie ausgesetzten Preiß beworben. Er hat ihn nicht erhalten: seine Schrift ist aber in dem Berichte zum Theil mit verdientem Lobe, zum Theil mit einzelnen nicht immer recht motivirten Ausstellungen erwähnt worden. Er fügt nun eine Polemik theils gegen diese Beurtheilung seines Aufsatzes, theils gegen die gekrönte Preißschrift hinzu, in welcher er sich mit einer zum Theil recht treffenden Schärfe zeigt. Nun will Ref. gern gestehen — und kann dies um so unparteiischer, je gewisser er selbst sich nicht

um den Erfurter Preiß beworben hat — daß unter allen ihm zu Gesicht gekommenen Concursschriften die Gekrönte ihm gerade als die Schwächste erschienen ist. Dennoch stört die etwas gereizte Polemik des Verf., nach Ref. Gefühl, den Eindruck seiner Schrift in etwas. Es ist überhaupt hier wie mit Antikritiken. Der Recensent ist doch stets im Vortheil.

Wenn ferner unser Verf. die einzelnen in der Preißschrift vorgeschlagenen Mittel als wenigstens ungenügend darstellt, so dürfte dies von den Seinigen, abgesehen von der großen Härte und theilweisen Unausführbarkeit derselben — denn unausführbar dürfte es z. B. von vorne herein seyn, das Heimathsrecht des Mannes und der Frau zu trennen — ebenfalls behauptet werden können. Es sind Mittel, wie wir sie schon haben; Polizeimittel, Mittel äußeren mechanischen Zwanges. Es hat Zeiten gegeben und giebt noch große Länder, in denen sich fast nichts von diesen Mitteln findet und die doch von den Uebelständen frei geblieben sind, die sie bekämpfen sollen. Das verdanken sie organischen Mitteln, der Organisirung der Volksmasse, dem kräftigen Wirken geistiger und sittlicher Einflüsse, dem Beruhen des Individuellen auf der ihm gemäßesten individuellen Basis. Die Grundursache der gerügten Zeitübel, der Verarmung ganzer Classen bei steigendem Reichthume der Nationen, der Verwilderung zahlreicher Stände bei weiter verbreiteter Aufklärung, der Vermehrung der Verbrechen bei verbesserter Gesetzgebung, der zunehmenden Unbehaglichkeit bei sichtbar edlerem Staatsleben; liegt eben darin, daß die Völker sich in lauter schroff geschiedene Individuen auflösen, denen nur der

Staat gegenübersteht. Der Staat würde sich besser befinden und seine Aufgaben würden besser gelöset werden, wenn er nicht Alles selbst und allein und nur auf seine Art machen wollte; vielmehr seine Organe weniger auf ihm als auf den Zwecken ruhten und das Volksleben in vielgestaltige kleinere Kreise geordnet wäre, die das Individuum nach seinem Wesen und Verhältniß behandelten. Der Verf. will, man soll „nicht den Menschen schonen, um die Menschen zu verderben.“ Ich glaube vielmehr, daß man jetzt zuviel ins Allgemeine und Unbestimmte hinein für die Menschen thut und eben darüber das Ziel verfehlt, während man viel sicherer für die Menschen wirken würde, wenn man den Menschen besser ins Auge faßte. Am Wenigsten finde ich die Warnung vor „weinerlicher Philanthropie“ rechtzeitig; denn die Zeit scheint eher dem entgegengesetzten Extreme zuzustreben.

Im Uebrigen hat der Verf. auch hier seine genaue Kenntniß und scharfe Auffassung wichtiger Seiten des Lebens bewährt und theilt Erfahrungen mit, die sehr beherzigungswerth sind. Er hebt Punkte hervor, die jedenfalls für die Frage wichtiger sind, als die meisten in der Schrift von Baur behandelten und seine Erörterung über die Politik der Heimathsgesetzgebung verdient gewiß eine ernste Prüfung. B.

Taschenbuch der neuesten Geschichte. Herausgegeben von Dr. Ernst Münch u. Dr. Gustav Bacherer. Geschichte des Jahres 1835. Erster Theil. Mit 10 Portraits. IV und 467 S. Zweiter Theil. Mit 8 Portraits. 502 S. Carlsruhe, bei Müller, 1837. 8.

Dieses Taschenbuch fährt fort, in ansprechender Darstellung, gemäßigt liberaler Haltung und richtiger Abmessung des Stoffes, den Zeitgenossen einen Leitfaden zu bieten, woran sie ihre Erinnerungen an selbsterlebte Zeitereignisse ordnen können. Der Zukunft zur Geschichtsquelle zu dienen, darauf macht es wohl selbst keinen Anspruch. Die Richtung ist vorwaltend liberal und die allerdings ersichtliche Mäßigung scheint mehr eine Angenommene. Damit wird nicht gemeint, daß sie eine Erheuchelte sey; aber sie scheint sich nicht mit Nothwendigkeit aus der Natur gerade dieses Liberalismus zu ergeben; sie ist ein Product der Umstände; eine Inconsequenz. Die allgemeine Einleitung, die vorausgeschickt wird, könnte wohl etwas ausführlicher und mehr auf das Princip gerichtet seyn, statt daß sie jetzt eine bloße Vorausholung des Inhalts ist. Dankenswerth ist die zum Schluß gegebene chronologische Tabelle. B.

Dr. Ludwig Wachler's Lehrbuch der Geschichte zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten. Sechste vermehrte und verbesserte Ausgabe. Breslau, bei Graß, Barth und Comp. 1838. XXIX und 360 S. 8.

Die neue Ausgabe eines vielbenutzten und als brauchbar bewährten Handbuchs hat auch als eine schätzbare Reliquie eines der geist- und gemüthvollsten Gelehrten für seine Verehrer Werth. Noch war es ihm, trotz der Kränklichkeit, über die er in der Vorrede klagt, vergönnt, die Bearbeitung zu vollenden. Das Werk ist zu bekannt, als daß hier ein näherer Bericht über sein Wesen zu geben wäre. Es ist in der That für höhere Unterrichtsanstalten

berechnet und auch da eben als Compendium im engsten Sinne des Wortes, als Leitfaden, der dem Lehrer die Einprägung des Gerippes der Begebenheiten erspart, zu gebrauchen. Zum Selbstunterricht, oder etwa zur anregenden geschichtlichen Lectüre zu dienen, ist es nicht geeignet. Aber in der Anordnung, der richtigen Abmessung und Vertheilung des Stoffes, der zweckmäßigen Auswahl der Literatur und der Präcision des Ausdruckes ist es musterhaft. B.

Lehrbuch der mathematischen Geographie für Gymnasien und technische Anstalten. Von Dr. L. Wöckel, Prof. zu Nürnberg. Mit 4 Kupfertafeln. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1838. XIV und 208 S. 8.

Von einem tüchtigen Lehrer am königlichen Gymnasium zu Nürnberg verfaßt, und, wie der ausführlichere Titel bemerkt, für Alle bestimmt, welche sich, auch ohne mehr, als die gewöhnlichen mathematischen Vorkenntnisse zu besitzen, einen deutlichen Begriff von dem Weltsysteme zu verschaffen wünschen; entspricht das Werk der angegebenen Bestimmung vollkommen. Der Verf. hat nicht, wie so oft geschieht, das Maaß der sogenannten gewöhnlichen mathematischen Vorkenntnisse zu hoch angeschlagen und bewegt sich mit Sicherheit und Klarheit in seinem Gebiete.

Der constitutionelle Sinn.

Von Dr. Schellwitz in Leipzig.

Es wird nicht selten von Männern, deren Tüchtigkeit und Redlichkeit über allen Zweifel erhaben sind, der constitutionellen Gesinnung der Vorwurf gemacht, daß dieselbe auflösender Natur sey und daß jeder Freund gesetzlicher Ordnung und eines vernünftigen Staatslebens die natürliche Pflicht habe, sich der Ausbreitung derselben nach Kräften entgegen zu setzen. Von dem Grundsatz ausgehend, daß für die erste politische Tugend Achtung vor fremden Meinungen angesehen werden müsse, können wir es nicht für unangemessen halten, diese weitverbreitete Ansicht näher in das Auge zu fassen und zu versuchen, ob wir im Stande sind, das auszufinden, was daran wahr oder falsch ist. Wer möchte bezweifeln, daß bei der Mangelhaftigkeit aller bestehenden Einrichtungen auch das constitutionelle Leben seine großen Schattenseiten und diese noch weit häufiger in der Ausführung als in der Idee zeige, wer möchte aber nicht zugleich freudig bekennen, daß die Idee, welche demselben zum Grunde liegt, die glücklichste Lösung der naturgemäßen Gestaltung eines europäischen Staates ohne Frage enthalte.

Eines europäischen Staates sagen wir, der seine Geschichte, seine Erfahrungen, seine wohlerworbenen Rechte hat und nicht von Grund aus sich nach den Geboten der reinen Vernunft constituiren, sondern im günstigsten Falle die thatsächlich vorhandenen, nur allzu verschiedenen Interessen auf dauernde Weise ausgleichen kann. Eines schickt

sich nicht für Alle und der Vater, welcher seinem noch unerzogenen Kinde die Leitung eines noch so wohlgeordneten Hauswesens übergeben wollte, würde eben so unvernünftig handeln, als der, welcher seinen erwachsenen Sohn noch unter die Zucht der Gouvernante stellen wollte. Eine constitutionelle Verfassung für die weitläuftigen und an Bildung so unähnlichen Provinzen von Rußland, würde ein noch größeres Unding seyn, als eine Satrapenherrschaft in Nordamerika, ein noch größeres, weil nach häufigen Erfahrungen auch der freieste Mensch, wenn seine materiellen Interessen die Oberherrschaft gewinnen, viel früher die Launen eines Despoten, als der sklavisch Geborne die Freiheit ertragen lernt.

Das constitutionelle Leben enthält in seiner höchsten Idee die Verschmelzung aller denkbaren rechtlichen Formen des Staates. In dem erblichen Monarchen ist das göttliche Recht, der höhere Wille repräsentirt, welcher, rücksichtlich seines Herscherrechtes unabhängig von der Gunst oder Ungunst der Gesammtheit, nur dem höchsten Richter verantwortlich an der Spitze der Regierung steht und dieser Kraft und Einheit gewährt. Wie aber selbst die göttliche Allmacht nicht willkührlich regiert, sondern als die höchste Weisheit zugleich sich selbst Gesetz ist, so kann auch der Wille des Herrschers kein schrankenloser seyn, und er bedarf des Gesetzes, um sich nicht selbst zu verlieren. Das Gesetz aber ist stumm und es müssen Wächter desselben vorhanden seyn, welche für das Gesetz das Wort ergreifen, wenn es verletzt wird. Der natürlichste Wächter ist nun die Staatsgesellschaft selbst und an deren Stelle treten die Abgeordneten derselben in einer oder mehreren Kammern

vereinigt, deren höchste Aufgabe ist: zu wachen, daß die Thätigkeit des Herrschers auf ihren vernünftigen Zweck, das Wohl der Staatsgesellschaft, gerichtet bleibt. Die Kammern sind gewissermaaßen das verkörperte Gewissen des Regenten, und unzertrennbar mit ihm, ist ihre innere Verschiedenheit äußerlich nicht wahrnehmbar, so lange der Wille gut und die That dem Willen entsprechend ist, sie treten aber sofort aus einander und dem Fürsten erst leise und dann immer stärker mahnend entgegen, je weiter sich derselbe von seiner Pflicht entfernt, bis derselbe bei dem offenen Widerspruch an der Grenze seines rechtlichen Machtgebietes anlangt.

Wie aber jeder Mensch ein angebornes und unveräußerliches Recht hat, der eigne Thäter und Vollender seiner Handlungen zu seyn, so darf dieses Recht im Staate wohl durch die Nothwendigkeit beschränkt, nie aber vernichtet werden. Diese Nothwendigkeit kann eine absolute, oder auch eine relative seyn. Absolut unmöglich ist es, daß in einem Staate, welcher auch nur einige tausend Bürger umfaßt, Alle an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar Theil nehmen können und es hat sich deshalb ganz von selbst die mittelbare Theilnahme durch das Repräsentationssystem gebildet, welches um so gerechter und natürlicher ist, je mehr darauf gehalten wird, daß das active Wahlrecht Allen gehört, welche ihren Pflichten als Staatsbürger nachkommen. Relative Unmöglichkeit der Selbstverwaltung ist vorhanden in Bezug auf Alle, die ihre eignen Angelegenheiten zu verwalten unfähig sind, wie Unmündige, Geistesschwache und Verbrecher.

Relativ unmöglich ist aber auch die Mitwirkung bei

der Verwaltung des Staates für Alle, welche auf einer so tiefen Stufe der Bildung stehen, daß sie unfähig sind, den Begriff des Staates aufzufassen, oder die so arm und träge sind, daß sie dadurch gehindert werden, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen. Für unfähig sollten eigentlich auch die gehalten werden, die zu leidenschaftlich sind, um sich selbst zu beherrschen, oder den Regeln eines geselligen Lebens sich zu unterwerfen, oder so niedrig gesinnt, daß sie für Brod und Spiele, für Gold und Stellen, ihr natürliches Recht auf die Mitverwaltung der öffentlichen Angelegenheiten aufgeben.

Es leuchtet ein, daß eine Menge solcher Menschen auch in den Staaten lebt, die nach constitutionellen Formen regiert werden. Von der größern oder geringern Zahl derselben sind aber die Erfolge dieser Regierungsform wesentlich bedingt und wo sie die Mehrzahl bilden, muß entweder die Mitregierung des Volkes zum blosen Spiele werden, oder die Verfassung in Despotie übergehen, sey es in eine Despotie des Monarchismus, welche der ihr inwohnenden Einheit wegen die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, oder in die Despotie des Reichthums, oder der öffentlichen Meinung, welche die jetzt gewöhnlichen Formen der Aristokratie und der Demokratie sind, um nichts weniger despotisch, als der unbeschränkteste Selbstherrscher, wenn sie die alleinigen Zügel der Gewalt führen. Gewiß bleibt unter allen Umständen, daß ein Volk, welches seine Verfassung sich nehmen läßt, derselben auch nicht werth war, denn: „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre.“

Kehren wir jedoch von diesen abnormen Zuständen zu

den gewöhnlichen zurück, so finden wir in allen Ländern, daß zu allen Zeiten aus der Masse des Volkes Einzelne hervorragen, sey es durch ausgedehnten Grundbesitz, oft der Gewinn eines muthigen Herzens und eines starken Armes, oder durch ausgezeichnete Talente, und entschiedenere Thatkraft, oder durch große, dem Gemeinenwesen erzeigte Dienste. Diese Hervorragenden bilden den natürlichen Adel des Volkes, ein Institut, welches wir bei allen Völkern und unter allen Himmelsstrichen in seinen wesentlichen Grundzügen wiederfinden, und welches mithin unmöglich so ganz verwerflich seyn kann, wie es oft geschildert wird. Ausgeartet, wie in den harpyenartigen Adelsgeschlechtern, welche leiblich und geistig entwürdigt, das unglückliche Frankreich bis in die äußersten Tiefen des Elends stürzten, ist es eine Plage der Nation. Dagegen bietet der Adel Englands, in seiner naturgemäßen Entwicklung und Beschränkung, jedem Ausgezeichneten aus dem Volke erreichbar, ohne Vorrechte, aber sein eigner Herr auf seinem freien Erbe lebend, ein würdiges Ziel erlaubten Ehrgeitzes und hat sich stets als die festeste Stütze gesetzlicher Freiheit bewährt.

Das constitutionelle Princip gewährt dem Adel, als dem Inbegriff des Ausgezeichneten im Volke, in Gemäßheit seiner historischen Rechte und seiner ererbten Theilnahme an der Verwaltung des Staates, ein persönliches Recht der Volksvertretung, gewöhnlich in einer besonderen Kammer, wo dann die Plätze der zweiten den unmittelbaren Abgeordneten der Regierungsberechtigten im Volke vorbehalten bleiben. Es bedarf keiner Erinnerung, daß diese Idee nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten vielfache Modificationen erlitten hat und noth-

wendig erleiden mußte. Die Vererbung des Adels auf alle Söhne eines adlichen Geschlechts, welches in England nur von dem Aeltesten repräsentirt wird, und das Erforderniß adlicher Geburt der Mutter, welches den Adel zur Kaste gemacht hat, während er nach seiner Natur und Bestimmung nur ein ausgezeichneter Stand seyn sollte, sind, sehr gegen den Zweck der Einführung, die Ursachen des gänzlichen Verfalls des teutschen Adels geworden und nur in sehr wenigen Ländern finden sich die Elemente eines Hauses der Pairs. Bei unabweisbarem Bedürfniß sind zu dessen Abhülfe vielfache Surrogate angewendet worden, die das Schicksal aller Surrogate und aller halben Maasregeln haben. Nur die Reconstituirung des Adels auf einer idealen historischen Grundlage, nur eine hohe persönliche Stellung der Mitglieder der ersten Kammern und eine allmälige Gewöhnung des Volkes an diese Auszeichnung, geben uns Hoffnung, daß vielleicht in späterer Zeit die Fehlgriffe der frühern und der jetzigen wieder gut gemacht werden. Soll aber der Adel wahrhaft vermittelnd eintreten, zwischen die Krone und das Volk, so sind die wesentlichen Bedingungen: Erreichbarkeit für Jeden, welcher sich auszeichnet, reicher Grundbesitz, neben solchen Ansprüchen, die mit besonderen Aemtern verbunden sind, wie in England für die Bischöfe und die Oberrichter, so wie endlich Erblichkeit für das Geschlecht des Eingetretenen, nach dem Rechte der Erstgeburt; denn Frankreich wird zu spät erfahren, daß es mit Aufhebung der Erblichkeit der Pairswürde den eigentlichen Gehalt derselben vernichtet und für alle Zeiten das nothwendige Gleichgewicht der Verfassung aufgehoben hat.

Wenn hiernach die erste Kammer als die Vertreterin der durch besondere Eigenschaften ausgezeichneten Mitglieder der Staatsgesellschaft und gewissermaaßen der immateriellen Interessen des Lebens in der Idee der constitutionellen Staatsform zu betrachten ist, so repräsentirt dagegen die zweite Kammer die große Mehrheit derjenigen Staatsbürger, welche von dem Ertrage ihres Fleißes leben und vertritt somit die eigentlichen materiellen Interessen, untergeordnet nach ihrem Zweck, aber von gleicher Bedeutung nach ihrer Geltung im Staate; wie denn der englischen Gesetzgebung, wornach alle Geldbills zuerst an das Unterhaus gebracht werden müssen, ein tieferer Sinn zum Grunde liegt, als gewöhnlich angenommen zu werden pflegt.

Auf diese Weise stellt sich die Idee der constitutionellen Staatsverfassung in der Verschmelzung der Grundzüge der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie zu einem Ganzen als vollendet dar und weil dieselbe ihre Lebenskraft aus den bestehenden Verhältnissen nehmend, alle Rechte und alle Ansprüche vereinigt, so gewährt sie eben dadurch Dauer und Sicherheit.

Denn die Constitution des Staates, welche wir schon oben mit der Organisation des Menschen verglichen, hat mit derselben auch das gemein, daß die beste einen Stoß, eine Anstrengung, selbst eine Unregelmäßigkeit ertragen muß, und daß von der wenig zu hoffen ist, welche von Hitze und Kälte, von Hunger und Durst, von Ruhe und Bewegung gleich viel zu fürchten hat und wegen des Uebermaaßes an Mäßigkeit zu keinem recht frischen und fröhlichen Leben gelangen kann. Insoweit menschliche Einrichtungen überhaupt den Forderungen der praktischen Vernunft

zu entsprechen vermögen, entspricht denselben die Verfassung von England. Eine Monarchin, kaum über die Grenzen des jugendlichsten Alters getreten, scheint recht eigentlich von der Vorsehung berufen, um der Welt den Beweis zu geben, daß nicht die Persönlichkeit des Regenten, sondern die Idee des Königthums es ist, welche als die festeste, ja die einzige Stütze des Monarchismus betrachtet werden darf. Die Klugheit Ludwig Philipps, die Unermüdlichkeit von Nicolaus, die persönliche Rechtschaffenheit von Friedrich Wilhelm, selbst die Leutseligkeit von Ferdinand und die zahllosen Huldigungen, welche denselben gebracht werden, wie treten sie zurück gegen die bewußtlose Jungfräulichkeit Victoriens und gegen die Innigkeit der Bewunderung, welche ein kräftiges und ungezügeltes Volk seiner Königin widmet. Ganz ein anderes Bild stellen Portugal und Spanien uns vor Augen, und deutlich sagen sie uns, daß nicht blos die Unschuld und Hilflosigkeit der Königinnen, daß auch die Kraft und Selbstständigkeit des Volkes erforderlich seyen, um jene glückliche Stimmung hervorzurufen und zu bewahren. Und neben der Königin Englands, die Kammer der Pairs, vielleicht aus den stolzesten Geschlechtern der Erde gebildet und dennoch je älter und je reicher und mächtiger, desto aufrichtiger der Freiheit zugethan, Alle aber das Recht und das Gesetz und das Königthum als die heiligen Unterpfänder der Staatsverfassung anerkennend und ehrend. Fest am Bestehenden haltend und doch im entscheidenden Augenblick mit Umsicht beschwichtigend und dem „unabweisbaren" Fortschritt der Zeit niemals folgend, ohne durch erneuernde Verträge die Grundlage der Rechtmäßigkeit sicher zu stellen.

Das Unterhaus, zusammengesetzt aus den Abgeordneten des Volks, in allen seinen Abstufungen und Meinungsverschiedenheiten, nicht ermüdend, die ausschweifendsten Anträge nach allen Seiten anzuhören und ruhig zu erörtern, eifersüchtig seine Rechte bewachend und doch wieder mit rühmlicher Freigebigkeit für den Glanz und die Würde der Krone sorgend, wie lebenskräftig und wie tüchtig steht es da. Radicale und Whigs, Whigs und Tories, in den heftigsten Kämpfen begriffen, streiten nicht über die Grundlagen der Verfassung, nicht über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königthums, nicht über die Unantastbarkeit des Eigenthums, nicht über die Rechte und Freiheiten des Volkes; nur über das Mehr und Weniger des Fortschritts, nur über das Schneller und Langsamer in Beseitigung alter Uebel, sind sie verschiedener Ansicht, einig aber in dem Gefühl, daß in der unauflöslichen Vereinigung von König und Parlament das Palladium von Englands Freiheit gegeben sey.

Welche Stöße hat diese Verfassung erlitten, und wie ist sie nach allen Stürmen immer von selbst in ihr ruhiges Bett zurückgekehrt; diese Volksversammlungen von hunderttausenden, die sich einfach begnügen, ihre Mißbilligung oder ihr Lob einer Regierungsmaasregel auszusprechen, sicher, daß dieselben Beachtung finden; diese Nachgiebigkeit der Regierung, ohne Furcht ihrer Macht etwas zu vergeben, weil sie auf die Stimme des Volkes hört; dieses Vertrauen aller Staatsmänner in den gesunden Sinn des Volkes und diese Einstimmigkeit in der Ansicht, daß die Achtung vor der Freiheit und dem Eigenthum der Einzelnen die erste Grundbedingung der Staats-

verwaltung seyn müsse, wie weit sind wir, sind alle Staaten des Continents davon entfernt. Wie tief hat bei uns, bei Regierungen und Völkern die nivellirende Vorliebe des Nationalconventes für Gleichförmigkeit Wurzel gefaßt, dieselbe welche Napoleons Fall bewirkt hat, und wie fest schließen wir unser Auge vor dem Zugeständniß, daß alles Glück nur ein relatives sey und vor der Erfahrung Josephs 2., daß selbst eine Wohlthat, die aufgedrungen wird, ein Volk bis zur offnen Empörung treiben könne.

Nicht die äußere Form scheidet die verschiedenen Staatsformen, sondern der innere Grundsatz, auf dem sie beruhen, und hier finden wir, daß die constitutionelle Monarchie, wie sie alle übrigen rechtlichen Formen des Staatslebens in sich vereinigt, auch allen übrigen direct gegenübersteht; denn nur in ihr gilt als oberstes Verwaltungsprincip, Recht, Gesetz, Vertrag; in allen übrigen ist Willkühr der mehr oder weniger verhüllte Zweck der Regierung. Monarchie, Aristokratie und Demokratie an sich sind alle dem Despotismus näher verwandt, als dem constitutionellen Staate, und arten, wegen ihrer blos subjectiven, nicht objectiven Verschiedenheit nur zu leicht in Willkührherrschaft aus.

Ein guter Monarch, ein weiser Senat, ein verständiges Volk werden sämmtlich den Zweck haben, die Gesammtheit glücklich zu machen, sie gerathen aber leicht in den Fehler, das Glück aus abstracten Principien zu construiren, und weil sie eine subjective Idee des Glückes verfolgen und das Recht des Individuums auf sein eignes Glück nicht hoch genug gelten lassen, keinen Widerspruch zu dulden.

In diesem Sinne sind die besten Fürsten, die erleuchtetsten Republiken Tyrannen gewesen und selbst Robespierre war es vielleicht in keinem schlimmeren Sinne, wenn auch mit schrecklichen Mitteln. Ob diese Tyrannei der öffentlichen Wohlfahrt durch Cabinetsbefehle, durch Senatsbeschlüsse oder auch durch „die ungeheure Majorität des Volkes," welcher sich Alles unterwerfen muß, ausgeübt wird, bringt keine Aenderung in ihrem Grundcharakter hervor, wogegen im constitutionellen Staate das Recht der Person die erste Rücksicht in Anspruch nimmt und selbst bessere Zustände nur auf dem Wege des Vertrags herbeigeführt werden können, wie denn die Emancipation der Katholiken, die Reformbill, die neue Verfassung der Municipalitäten in England lediglich als Verträge der historisch mehr Berechtigten mit den Minderberechtigten sich darstellen.

Die Gefahr aller Regierungsformen, in welchen der Wille des Regierenden auf kein gesetzliches Hinderniß stoßen kann, liegt in dem Mißbrauch, weil kein Gegengewicht vorhanden ist. Wo der Herrscher, wie er sich auch nennen möge, jene strenge Beachtung der Individuen stattfinden läßt, ist materiell keine Verschiedenheit vorhanden zwischen der constitutionellen Staatsform und jeder andern; ihr einziger Vorzug ist der, daß sie selbst auf einem Vertrage beruht, welcher einseitig nicht ohne Rechtsverletzung gebrochen werden kann. Es kann aber auch constitutionelle Staaten geben und es giebt deren, in welchen jene Rücksichten eben so wenig beobachtet werden, wo Regierung und Stände in Verbesserungen wetteifern, durch welche die Privatrechte verletzt werden, und welche eben deshalb

weit despotischer seyn können, als der unumschränkteste Monarch.

Fragen wir jedoch, nach allen diesen Erörterungen, nach den Merkmalen des wahren constitutionellen Sinnes, so leuchtet ein, daß derselbe weit davon entfernt, ein auflösender zu seyn, vielmehr seiner Natur nach schaffend, nicht aufwieglerisch, sondern beschwichtigend, nicht willkührlich und despotisch, sondern gesetzlich, nicht übereilt, sondern besonnen erwägend, nicht umstürzend, sondern wesentlich erhaltend seyn müsse.

Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs, in welchem der constitutionelle Staatsbürger die Würde der ganzen Nation verkörpert sieht, die höchste Achtung vor den Rechten der Einzelnen wie vor denen der Gesammtheit, die unbedingteste Unterwerfung unter die Gesetze des Staates, die in dem constitutionellen Staate nicht bloße Ausflüsse eines obersten Willens, sondern wohlerwogene Uebereinkünfte der Gesammtheit, und im eigentlichsten Sinne der Treue jedes Staatsbürgers vertraut sind, dies sind die Früchte und Merkmale der wahren constitutionellen Gesinnung, welche in den constitutionellen Staaten des Festlandes leider nur zu oft sich vermissen läßt.

Es verträgt sich dieser Sinn mit der freimüthigsten Opposition gegen die Regierung und diese ist sogar Gewissenssache, da die Mitglieder der Regierung nur Organe der obersten Staatsgewalt und die verfassungsmäßigen Bürgen dafür sind, daß dem König verfassungswidrige Schritte nicht zugemuthet und weder Falsches demselben sich nahen, noch seine Entscheidung jemals verfälscht werden solle.

Ein König soll „und kann“ nicht groß seyn, durch das was er thut, denn Er muß über jedem Wetteifer stehen, wohl aber groß, durch das was er ist. Die Thätigkeit, Klugheit und Geschäftserfahrung eines Königs zu rühmen, ist ein eitles Ding, denn es ist eine Sache der Unmög-

lichkeit, daß ein König Alles wissen und verstehen könne, was zu seiner Entscheidung kömmt und schon in einem kleinen Staate reicht die angestrengteste Thätigkeit auch des geschäftserfahrensten Mannes nicht aus, um sich von Allem was geschieht, auch nur in oberflächlicher Kenntniß zu erhalten. Wie kann der Kaiser von Rußland auch nur die Namen der Gouverneure aller seiner Provinzen wissen und wie viel weniger das Detail der Geschäfte kennen und ist er nicht dessen ungeachtet ein bewunderungswürdiger Regent?

Ein Monarch soll nur Eins wissen, daß die Gewährung von Recht seine heilige Pflicht, sein einziges Vorrecht die Gewährung der Gnade ist. Er soll über allen Parteien stehen, denn er ist das Oberhaupt des Staates, in dessen Person die Gesammtwürde des Volkes, nicht die angemaßte Würdigkeit einzelner Stände, in die Welt der Erscheinung tritt und eben deshalb soll dem König, als solchem, das Recht des letzten Unterthans so nahe am Herzen liegen, als des ersten. Jeder Beschwerde zugänglich, soll Niemand im Staate glauben dürfen, daß ihn das Auge des Fürsten nicht erreiche, der über jede Vorliebe und über jedes Vorurtheil erhaben, dem Rechte sein Recht widerfahren lassen und Gnade üben will, wo das Recht mit den Verhältnissen in unauflöslichen Zwiespalt gerathen ist.

Wie der Fürst dem Volke als sein eignes höchstes Abbild erscheinen soll, so muß auch der Fürst im Volke sich selbst lieben, und er wird dann seine schwerste Aufgabe, den Reiz der Persönlichkeit der Idee, der Gesammtheit in allen Verhältnissen unterzuordnen, mit Leichtigkeit lösen.

So wird die Erfahrung das Vertrauen, das Vertrauen die Liebe, und die Liebe das rechte einige Staatsleben erzeugen, wo jeder Theil sich nur als Theil des Ganzen und das Ganze alle Schmerzen und alle Freuden des Einzelnen als die seinigen empfindet.

Ueber die Mittel zur Abhilfe der zunehmenden Verarmung in Teutschland.

Vom Amtmann Dr. Vollbrügge in Güstrow.

Eine erschöpfende Angabe dieser Mittel ist eben so unmöglich als eine erschöpfende Angabe aller Ursachen, welche die Armuth in ihrer verschiedenen Gestaltung veranlassen. Nur durch ein energisches Eingreifen von Seiten des Staats in angemessener Weise, und durch ein kräftiges Unterstützen der ergriffenen Maasregel von Seiten der Staatsgenossen, ist eine ausreichende Hilfe zu erwarten. Bloße Thätigkeit von Privaten durch Stiftung von Vereinen u. d. g. kann manches Gute wirken, vermag aber nicht, dem eindringenden Uebel einen genügend schützenden Damm entgegen zu setzen.

Ich möchte für den fraglichen Zweck nachstehende Mittel zur Prüfung vorstellen:

1) Zweckmäßige Unterrichtsanstalten und eine angemessene Volkserziehung überhaupt.

Es ist wohl unverkennbar zu keiner Zeit, so weit die Geschichte reicht, eine größere Sorgfalt für die allgemeine Verbreitung eines zweckmäßigen Jugendunterrichts an den Tag gelegt worden, als in der unsrigen. Von allen europäischen Ländern hat Teutschland in diesem rühmlichen Streben vorzugsweise sich hervorgethan. Es kömmt also nur darauf an, daß der betretene Weg nicht verlassen und auch in Beziehung auf den hier in Frage stehenden Zweck in angemessener Weise verfolgt werde.

Was nun hier vor allem ein Gegenstand der Beachtung

seyn muß, ist der Elementarunterricht und dessen zweckmäßige Einrichtung. Demnächst sind aber auch die Bildungsanstalten für das Gewerbswesen für unsere Frage von großer Wichtigkeit. Da nun diese Angelegenheit — das Volkserziehungswesen — in neuerer Zeit in unendlich vielen Schriften bereits ausführlich und gründlich verhandelt worden ist, so dürfte eine weitläuftige Besprechung derselben hier nicht an ihrem Platze seyn. Ich beschränke mich daher auf nachstehende kurze Andeutungen.

a) Man vermeide es möglichst, eigene, von den gewöhnlichen Elementarschulen abgesonderte, Armenschulen zu errichten.

b) Von den hilfsbedürftigen Waisenkindern sind nur allenfalls die Knaben in den bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Waisenhäusern unterzubringen.

Waisenkinder weiblichen Geschlechts sind zu redlichen Privatleuten hinzugeben, damit sie von Jugend auf zu häuslichen Arbeiten angehalten werden können. Auch müssen alle Waisenhäuser möglichst mit Ländereien dotirt werden, damit die Waisenkinder Gelegenheit haben, Feldarbeiten betreiben zu können, was für ihre Gesundheit und ihre künftige Bestimmung gleich wichtig ist.

c) Einführung des Schulzwanges ist bei öffentlichen Elementarschulen unerläßlich. (In den meisten, vielleicht in allen Ländern Teutschlands ist ein solcher Schulzwang auch schon gebräuchlich).

d) In den Elementarschulen muß ein zweckmäßiger Religionsunterricht die Hauptsache seyn. Es muß vor allen Dingen dahin gestrebt werden, das Sittlichkeits- und Ehrgefühl zu wecken. Auch ist es sehr nothwendig, daß

die Jugend, besonders die männliche, in angemessener Weise über das Wesen des Staats, über die Pflichten und Rechte des Staatsbürgers, belehrt werde; namentlich sind die furchtbaren Folgen der Verbrechen und die unglücklichen Folgen, die im bürgerlichen Leben durch Lüge und Betrug, durch Müßiggang und Völlerei, am Ende immer herbeigeführt werden, dem jugendlichen Gemüthe lebhaft einzuprägen.

e) Der Unterricht in Realien ist nicht zu sehr zu zersplittern, sondern vorzüglich darauf zu sehen, daß das, was gelehrt wird, gründlich gelehrt wird. Man beschränke die Unterrichtsgegenstände auf Lesen, Schreiben, Rechnen (besonders Kopfrechnen) und die Elemente der Naturkunde und Erdbeschreibung. Beachtung verdient vielleicht die Einführung der wechselseitigen Schuleinrichtung; die wechselseitige Schuleinrichtung ist nicht zu verwechseln mit den Lankasterschulen; letztere sind bekanntlich, nur ein Nothbehelf in Ländern, wo das Volksschulwesen noch sehr vernachläßigt ist.

f) Vorzügliche Berücksichtigung verdienen die Industrieschulen, die für die Jugend der arbeitenden Volksclassen überall, sowohl auf dem Lande als in den Städten, anzuordnen sind. Ueberhaupt sollte in den Schulen, welche für den Unterricht der ärmeren Jugend bestimmt sind, die Ausbildung für körperliche Arbeiten möglichst berücksichtigt werden. Die von Fellenberg errichteten Armenkinderschulen können hier als Muster dienen.

g) Die Einrichtung von Sonntagsschulen für Handwerkslehrlinge und Gesellen ist in jeder Weise zu befördern und von Seiten des Staats mehr zu unterstützen wie

bisher geschehen. Außer den Sonntagsschulen sind aber auch noch in paßlicher Weise eigentliche Gewerbsschulen zur Bildung des Gewerbsstandes einzurichten. —

h) Es sind auch auf dem Lande, nach Möglichkeit, angemessene Einrichtungen zu treffen, daß diejenigen Individuen, deren Bestimmung es ist, dereinst Bauern im eigentlichen Sinn, oder Erbpächter, oder kleine Grundeigenthümer zu werden, auch noch nach Entlassung aus den Elementarschulen — etwa bis zum achtzehnten Jahre — neben ihrem landwirthschaftlichen Betriebe, besonders im Winter, zum praktischen Nutzen so wie zur bessern Ausbildung ihres Verstandes, einen paßlichen Unterricht in der Naturkunde, Mathematik, Geographie und Geschichte erhalten.

i) In vielen Gegenden werden auch Landwirthschaftsschulen für den Bauernstand und Musterwirthschaften anzuordnen seyn, während auch in einigen Gegenden die Einrichtung von nautischen Schulen nothwendig wird.

k) Unerläßlich ist auch die allgemeine Verbreitung der so nützlichen Warteschulen — Kleinkinderbewahranstalten —, wodurch die Verkrüppelung der Kinder der arbeitenden Volksclasse verhindert wird, und die Eltern in den Stand gesetzt werden, alle ihre Zeit durch Arbeit zu benutzen.

2) Entfernung alles dessen, was zur Untergrabung der Moralität beiträgt.

Wenn die zunehmende Immoralität in den untern Volksclassen unverkennbar eine Hauptquelle der zunehmenden Verarmung ist, so muß alles in Betracht gezogen werden, was zur Verstopfung dieser Quelle dienen kann.

Was nun vor allem in Betrachtung kommen dürfte,

ist die in den untern Classen des Volks herrschende Trunksucht. — Es ist fast unmöglich, bewährte Heilmittel gegen dieses furchtbare Uebel anzugeben. Strenge Strafen gegen die Trunkfälligkeit helfen etwas, wiewohl nicht viel. Die überaus große Nachsicht, die in Teutschland gegen dieses Laster gewöhnlich geübt wird, ist jedoch mit Recht zu tadeln. In Schweden wird die Trunkfälligkeit sehr strenge bestraft; wer zum fünften Mal sich betrunken treffen läßt, wird auf sechs Monate bei harter Arbeit in ein Correctionshaus gesteckt. Die betreffenden Gesetze werden jährlich mehrmals von der Kanzel verlesen. Aehnliche Bestimmungen dürften auch für Teutschland zu empfehlen seyn. Vor allen Dingen ist aber eine Verminderung der Brantweinsschenken nothwendig, so wie auf alle Weise dahin zu wirken ist, den Brantweinsverkauf en detail zu erschweren. Eine angemessene Besteuerung des Brantweins in specieller Beziehung auf den Detaildebit möchte von heilsamer Wirkung seyn. — An eine allgemeine Verbreitung von Mäßigkeitsvereinen darf man in Teutschland wohl nicht denken.

Von überaus verderblichen Folgen ist auch die überall in Teutschland herrschende große Nachsicht gegen Fleischesvergehen. — Es zeigt die Erfahrung in den Rheinlanden, daß die Bestimmung des französischen Rechts, welche den unehelichen Kindern die Vaterschaftsklage versagt, (nach englischem Recht genügte dagegen bis 1834 schon der Eid der Geschwächten zum Beweise der Vaterschaft) auf die Verminderung der unehelichen Geburten einen wesentlichen Einfluß hat. Gleichwohl ist, nach meiner Ueberzeugung, die allgemeine Einführung dieser gesetzlichen

Bestimmung aus manchen Rücksichten nicht anzurathen; dagegen aber dringend zu wünschen, daß gegen Individuen, die mit grenzenlosem Leichtsinn auf Kosten der Gemeinde die Welt bevölkern, mit einigem Nachdruck verfahren werde. Es ereignet sich gar häufig, daß ein völlig mittelloser Knecht in einem Jahr drei bis vier Mädchen schwängert, und Beispiele von zwanzig- bis zweiundzwanzigjährigen Dirnen, die schon zwei bis drei uneheliche Kinder geboren haben, welche sämmtlich auf Kosten der Gemeinde erhalten werden müssen, sind sehr gewöhnlich. Man sollte Individuen männlichen Geschlechts, welche außerehelich Kinder in die Welt setzen, die sie nicht ernähren können, auf längere Zeit zu Zwangsarbeiten in Correctionshäusern verurtheilen, und ledige Weibspersonen, die wiederholt geschwängert worden, in Spinnhäuser einsperren. Daneben müßte man denn aber auch billig mit rücksichtsloser Strenge gegen die Nachstellungen und Verführungen einschreiten, denen in größern Städten die ärmere weibliche Jugend gewöhnlich schon in sehr frühem Alter, unter Beihilfe gewissenloser Kuppler und Kupplerinnen, und häufig sogar unter erkaufter Mitwirkung der eigenen Eltern, durch Wollüstlinge aus der Zahl der höhern Stände ausgesetzt ist.

Ueber den verderblichen Einfluß der Findelhäuser sind die Stimmen jetzt wohl kaum noch getheilt; glücklicher Weise gehören Institute dieser Art in Teutschland zu den Seltenheiten (Frankreich zählte **1784** nur **40,000** und **1821** schon **105,700** Findelkinder). — Großen Tadel verdient auch das Dulden der sogenannten wilden Ehen, welches man häufig den Obrigkeiten größerer Städte zum Vorwurf machen kann.

Es ist wohl hin und wieder die Ansicht ausgesprochen, daß große Strenge gegen Unzuchtsvergehen vermieden werden müsse, weil sie Veranlassung zur Vermehrung der Kindermorde geben könne. Will man aber Rücksichten dieser Art vorwalten lassen, so darf man auch den Raub nicht mit strengen Strafen bedrohen, weil dies Veranlassung werden kann, daß der Räuber, zur bessern Verheimlichung seiner That, auch zugleich Mörder wird.

Als eine Sache, die wesentlich zur Untergrabung der Moralität beiträgt, ist, nach meiner Ueberzeugung, auch das gezwungene Wandern der Handwerksgesellen und das damit verbundene Betteln zu betrachten. Sehr gründlich ist diese Angelegenheit besprochen in dem interessanten Werke: Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur. Von Karl Arnd (Stuttgart und Tübingen 1835) S. 263—266.

Die Abhilfe dieses Uebels hat gewiß ganz ungemein große Schwierigkeiten; vielleicht sind dieselben aber doch nicht unbesiegbar. Strenge Strafbestimmungen gegen das Betteln führen an sich nicht zum Ziele und unterliegen mit Recht dem Tadel der Härte und Ungerechtigkeit; denn wenn auch unter 100 fechtenden Handwerksburschen 60 bis 70 blos deshalb betteln, weil sie zur Zahl der Säufer und Faullenzer gehören, so betteln doch auch 30 bis 40, weil sie, bei den vorliegenden Verhältnissen, unverschuldet durch Noth dazu gezwungen werden. — Das Wandern der Handwerker hat in manchen Beziehungen unverkennbar großen Nutzen; indessen ist es bei dem jetzigen Standpunkt der Cultur keineswegs als unumgänglich nothwendig anzusehen, und bei der Art, in welcher es zur Zeit betrieben

wird, kommen die Lichtseiten gegen die Schattenseiten gar nicht in Betracht. Der junge Handwerker wandert jetzt in der Regel ohne zuvor erworbene Charakterfestigkeit, ohne genügende Vorbildung, ohne ausreichende Subsistenzmittel, und ohne gehörig bestimmten Zweck. — Was vor allem aufhören muß, ist der noch in einigen Ländern bestehende Zwang zum Wandern. Demnächst möchte dahin zu streben seyn, dem Gewerbswesen eine solche Richtung zu geben, daß nur solche Individuen eigentlich auf die Wanderung gehen können, die bereits eine genügende Charakterfestigkeit erlangt, ein tadelfreies Betragen an den Tag gelegt und ausreichende Vorkenntnisse erworben haben, während im übrigen alles Wandern auf ein bloßes Umsehen nach Arbeit zu beschränken ist, die dann natürlich ohne genügenden Grund von keinem Gesellen willkührlich aufgegeben werden darf, wenn er nicht zuvor ein anderweitiges Unterkommen sich ermittelt hat. Den zur Wanderung berufenen Individuen müssen aber aus einer vom Staate anzuordnenden Gewerbeunterstützungscasse einige Mittel gewährt werden. (Die ohnehin unzureichenden Zehrpfennige, welche jetzt in den Städten gegeben werden, können dann wegfallen.) Besonders wäre wohl das Wandern nach großen Städten zu befördern, und hier den eingewanderten Handwerkern in zu errichtenden großen Speiseanstalten eine paßliche Hilfe zu gewähren. Die Fonds zu dergleichen Anstalten würden unter Umständen aus den Gewerbeunterstützungscassen verschiedener Staaten zu entnehmen seyn.

Ein untergeordneter, wenn gleich keinesweges ganz unbedeutender Einfluß auf die Abnahme der Sittlichkeit in den untern Volksclassen muß auch den häufigen Tanzge-

lagen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zugeschrieben werden. — Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, den niedern Ständen alle Vergnügungen abschneiden und sie unausgesetzt an das Joch der Arbeit ketten zu wollen. Eben so wenig möchte ich eine Sonntagsfeier in der Weise Englands empfehlen. Wenn es aber an manchen Orten dahin gekommen ist, daß es den Dienstboten, besonders aber den Handwerksgesellen (— man denke nur an den sogenannten blauen Montag —) kaum genügend ist, einmal wöchentlich die in zahlloser Menge vorhandenen Tanzböden zu frequentiren, sondern viele in jeder Woche zwei Jubeltage feiern, so kann diese Richtung nur die verderblichsten Folgen haben. Eine Abhilfe ist hier durch Beschränkung der Zahl der Tanzböden und durch verminderte Concession zu Tanzgelagen sehr leicht zu schaffen.

3) Zweckmäßig eingerichtete Gemeindeverfassungen, — gute Gemeindeordnungen.

Wenn nur eine Stimme darüber seyn kann, daß ein zweckmäßig organisirtes Gemeindewesen für das Wohl der Staatsbürger im allgemeinen von überaus großem Einfluß ist, so wird es gewiß begreiflich erscheinen, daß gute Gemeindeverfassungen auch als ein kräftiges Mittel gegen das Umsichgreifen der Armuth hier in Betracht gezogen werden. Daß die Gemeindeverfassungen in allen Staaten Teutschlands mehr oder weniger der Verbesserung bedürfen, wird man gewiß nicht bestreiten wollen, so unleugbar es auch ist, daß in vielen Ländern in dieser Beziehung, besonders für das städtische Gemeindewesen, bereits manches gethan ist.

Eine Aufstellung desfalsiger detaillirter Verbesserungs-

projecte würde hier eben so wenig an ihrem Platze seyn, als ich mich überhaupt dazu berufen oder befähigt fühle. Nur vorzüglich in Beziehung auf den in Frage stehenden Zweck sollen hier einige allgemeine Andeutungen für eine zweckmäßige Organisation der Gemeindeverfassung gegeben werden.

a) Jeder Gemeinde muß die möglichste Freiheit und Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheit zugestanden werden.

b) Der Gemeindevorstand werde durch die Mitglieder und aus den Mitgliedern der Gemeinde frei gewählt. Nur in einzelnen Gegenden, wo die Bildung des Bauernstandes im allgemeinen noch zu wenig vorgeschritten ist, dürfte auf dem Lande die Ernennung der Gemeindevorsteher noch zur Zeit von den Staatsbehörden ausgehen müssen.

c) In städtischen Gemeinden ist dem eigentlich administrirenden Gemeindevorstande noch eine controlirende (in gewissen Sinn auch constituirende) Gemeindebehörde — Bürgerrepräsentanten, Stadtverordnete — beizuordnen. (Dergleichen Corporationen bestehen auch fast in allen Städten Teutschlands). In Landgemeinden dürfte eine Einrichtung dieser Art nicht überall ausführbar seyn.

d) Dem Gemeindevorstande ist besonders die Verwaltung aller eigentlichen Polizeiangelegenheiten, unter angemessener nicht allzusehr beengender, Oberaufsicht von Staatsbehörden anzuvertrauen. In größern Städten sind jedoch einzelne Zweige der Polizei besonderen Polizeiofficianten, die vom Staate angestellt und besoldet werden, zu überweisen. — Eine vorzügliche Berücksichtigung muß zu Theil werden: der Sittenpolizei, namentlich durch Vor-

beugung und Bestrafung der Trunkfälligkeit und der Unzuchtsvergehen, ferner dem Armenwesen, so wie auch den Differenzen zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, und den Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, bei welchen nur in wenigen Ausnahmsfällen eine gerichtliche Einmischung zugelassen werden darf.

e) Neue Haushaltungen dürfen in der Gemeinde nur mit Consens des Gemeindevorstandes etablirt werden. In Angelegenheiten dieser Art ist aber gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ein Recurs an eine Staatsbehörde zu gestatten, welche aber erst definitiv entscheiden darf, nachdem auch der Gemeindevorstand gehört worden ist.

f) Den Gemeindevorständen ist auch für viele Fälle eine vorläufige schiedsrichterliche Competenz einzuräumen, namentlich in allen Grenzsachen, in allen Injuriensachen, und in solchen Streitigkeiten und Differenzen zwischen Meistern und Gesellen und zwischen Herrschaften und Dienstboten, bei denen ein eventuelles gerichtliches Verfahren zulässig ist. (Gewöhnliche Streitigkeiten und Differenzen zwischen Meistern und Gesellen und zwischen Herrschaften und Dienstboten sind vom Gemeindevorstand definitiv zu entscheiden).

g) Für manche Sachen wird es angemessen seyn, wenn die Entscheidungen und Bestimmungen, die für einzelne Verhältnisse zur Norm dienen sollen, nicht unmittelbar von den Gemeindevorstehern, sondern, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von zu ernennenden Gemeindegeschwornen ausgehen. Dies muß in Anwendung kommen bei sehr vielen Armenangelegenheiten und bei manchen Fragen im Gebiete der Sittenpolizei. Die Aussprüche und Be-

stimmungen der Gemeindegeschwornen müssen unumstößlich feststehen und sind vom Gemeindevorstande zu executiren *).

h) Bei städtischen Gemeinden sind die Vorsteher angemessen zu besolden. In Marktflecken und Dörfern darf eine Besoldung wenigstens dann wegfallen, wenn ein öfterer Wechsel des Personals, den vorliegenden Umständen nach, ohne zu besorgenden Nachtheil statt finden kann. — Bürgerrepräsentanten und Gemeindegeschworne genießen keine Besoldung. Das Amt der Gemeindevorsteher ist aber allemal zu einem vorzüglichen Ehrenamte zu erheben und mit gewissen Ehrenvorzügen zu bekleiden. (Den Gemeindevorstehern ist z. B. ein besonderer Kirchenplatz und ein besonderer Sitz vor den Cancellen der Gerichtsaudienzen zu gewähren.)

4) Zweckmäßige Dienstbotenordnungen.

Es ist oben nachgewiesen worden, daß die Stellung der Herrschaften zu den Dienstboten in früherer Zeit eine andere war, wie die jetzige, und daß eben dieses frühere Verhältniß für die Moralität der untern Volksclassen sehr heilsame Folgen hatte. Dieser nun einmal eingerissene Damm gegen die Demoralisation der niedern Stände läßt sich indessen in früherer Weise nicht wieder aufführen. Gleichwohl ist es für das allgemeine Wohl von der aller-

*) Obgleich nach meiner subjectiven Ueberzeugung die allgemeine Einführung von Geschwornen bei der Criminalprocedur — wenigstens noch zur Zeit — keinesweges wünschenswerth ist — eine Ansicht, welche durch genaue Beobachtung, mittelst eigener Anschauung und durch Vergleichung mit dem mir hinlänglich bekannten gewöhnlichen Criminalproceß, sich bei mir gebildet hat — so bin ich doch der Meinung, daß die Entscheidung und Bestimmung über Gegenstände und Verhältnisse des täglichen Verkehrs und der täglichen Erfahrung am paßlichsten Geschwornen aus der Zahl der zuverläßigsten Gemeindemitglieder überlassen wird.

größten Wichtigkeit, daß gerade in der Classe der Dienstboten die Moralität in möglichster Weise gefördert und der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit geweckt und erhalten werde. Mag nun auch immerhin die herrschende Klage über den zunehmenden Luxus in der dienenden Classe und über die zunehmende Entsittlichung der Dienstboten übertrieben seyn, so ist sie doch keineswegs ganz unbegründet, und das Uebel ist um so schlimmer und eine Abhilfe um so schwieriger, da es, nach meiner Ueberzeugung, gerade die Dienstherrschaften selbst sind, denen die Entstehung und Verbreitung desselben am meisten zur Last gelegt werden muß. Würden gleichmäßig alle Herrschaften sich der jungen, noch bildsamen Dienstboten, die man jetzt gewöhnlich nur als bloße Miethlinge betrachtet, mit hausväterlicher und hausmütterlicher Sorgfalt annehmen, würden sie sich ernstlich bestreben, ihre Handlungen zu leiten, sie vor Abwegen zu bewahren, den Sinn für Sparsamkeit bei ihnen zu wecken, und sie dabei überhaupt eben sowohl mit Humanität als mit gerechter und consequenter Strenge zu behandeln, und würden sie dann in jeder Hinsicht einen angemessenen Schutz und Beistand von Seiten der Obrigkeiten finden, so müßte die Klage über schlechtes Gesinde sehr bald allgemein verstummen.

Leider aber liegt es außer der Macht der öffentlichen Gewalt, allen Familienhäuptern die Einhaltung des angedeuteten vernünftigen Weges mit Erfolg vorzuschreiben. Wie die Sache nun einmal steht, bleibt nichts übrig, als die Beförderung und Stiftung von Privatvereinen, welche sich die Verbesserung des Gesindes zum Ziel setzen, und besonders die Einführung zweckmäßiger Dienstbotenordnungen.

Bei Gesetzen dieser Art kommt es vorzüglich darauf an, daß das Verhältniß zwischen Herrschaften und Dienstboten in einem gewissen Sinne als ein Familienverhältniß und nicht als ein bloßer Miethscontract aufgefaßt wird. Die preußische Gesindeordnung, (welche jedoch nicht in allen Provinzen der Monarchie Gültigkeit hat,) ist in vielen Beziehungen ausgezeichnet, wiewohl sie, nach meiner Ueberzeugung, noch keineswegs den zu machenden Anforderungen entspricht.

Jede Dienstbotenordnung muß vor allen Dingen auch die Bestimmung enthalten, daß die Dienstboten sich der Sparsamkeit zu befleißigen und die Sparcassen möglichst zu benutzen haben. Jeder Dienstbote muß verpflichtet seyn, dem Gemeindevorstande halbjährlich Nachweisung zu geben, daß er dieser gesetzlichen Bestimmung nachgekommen ist, oder weshalb er derselben nicht hat genügen können *).

Die Einführung von Kleiderordnungen dürfte mit dem herrschenden Geist der jetzigen Zeit zu sehr in Widerspruch stehen, und ist deshalb nicht anzurathen. Dagegen wäre es gewiß sehr zweckmäßig, wenn von den Gemeindevorständen — allenfalls unter Zuziehung von Gemeindegeschwornen — in angemessener Weise ein Sittengericht über die Dienstboten gehalten würde, und in Gemäßheit

*) Wie wenig von einem großen Theile der Dienstherrschaften für die Verbesserung des Gesindes zu erwarten ist, beweist auch noch der Umstand, daß es vielen Dienstherrschaften sogar unlieb ist, wenn ihre Dienstboten die Sparcassen benutzen, weil sie die unkluge Furcht hegen, der Dienstbote könne dadurch zu Diebereien verführt werden. Es mag immerhin dergleichen hin und wieder vorgekommen seyn, aber wie unendlich viele Dienstboten begehen Diebereien um ihrer Vergnügungs- und Putzsucht zu fröhnen. Sie würden ehrlich geblieben seyn, wären sie von Jugend auf zur Sparsamkeit und zur Benutzung der Sparcassen angehalten worden.

dieser Censur eine öffentliche Bekanntmachung, (in Localblättern oder durch Anschlag an die Kirchenthüren) derjenigen Individuen erfolgte, welche nichts erspart, sondern sich durch Vergnügungssucht und Luxus ausgezeichnet haben, oder durch Trunkfälligkeit, Zanksucht u. s. w. bemerkbar geworden sind.

Bei Differenzen zwischen Herrschaften und Dienstboten darf nur in seltenen Ausnahmefällen — z. B. bei groben Mißhandlungen — eine gerichtliche Einmischung statt finden. In der Regel sind alle Dienstbotenangelegenheiten von den Gemeindevorständen zu schlichten.

5) Eine zweckmäßig regulirte Erwerbsfreiheit.

Wenige Gegenstände des Staatslebens sind in neuerer Zeit so vielfach und mit einer so allseitigen Theilnahme besprochen worden, als die Frage über den Schaden oder Nutzen der Gewerbsfreiheit — über das Fortbestehen oder Nichtfortbestehen des Zunftwesens. — Seit dem Vorgange des großen Britten Adam Smith, haben die meisten ausgezeichneten teutschen und französischen Schriftsteller im Fache der Nationalökonomie — v. Jacob, Lotz, Luden, Mohl, Morstadt, Pölitz, Rau, Say, v. Soden, Zachariä u. a. — diese Angelegenheit mit besonderer Vorliebe behandelt. Die Frage ist dabei keinesweges eine bloße Schulfrage der Theoretiker geblieben, sondern hat auch eine große praktische Bedeutung für das Leben gewonnen.

Während man einige Jahrzehnte hindurch fast allgemein die Gewerbsfreiheit als die unerläßliche Bedingung eines erhöheten Volkswohls anpries, erheben sich in neuerer

Zeit nicht wenige Stimmen gegen diese gepriesene Gewerbsfreiheit, und von manchen wird sogar die Behauptung aufgestellt, alle Noth der jetzigen Zeit sey eine Folge der eingeführten Gewerbsfreiheit, oder der Vernachlässigung der Zunftverfassung, und nur die Wiederherstellung und Belebung der Zünfte könne Hilfe gewähren.

Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Eine ganz unbedingte Gewerbsfreiheit — eine Gewerbswillkühr — kann keinen Segen bringen, und eben so wenig ist es möglich durch das Zunftwesen der alten Zeit die Wunden der neuen Zeit zu heilen. Was einmal untergegangen ist, läßt sich in alter Form nicht wiederherstellen und erwecken; es kann nur, gleichsam wie der Schmetterling aus der Raupe, im verjüngten lichterem Gewande ins Leben zurückkehren. Das Zunftwesen der alten Zeit besteht zwar noch in manchen teutschen Ländern, — aber allenthalben ist es längst untergraben und gleichsam geistig erstorben.

Nach meinem Dafürhalten dürfte die Beachtung nachstehender Momente, die ich jedoch hier nur kurz andeuten kann, auf das Staatswohl einen sehr heilsamen Einfluß äußern.

a) Von jedem Individuum, welches einen selbstständigen Haushalt gründen will, um irgend ein Gewerbe oder eine Handthierung zu betreiben, darf von Seiten des Staats oder der Gemeinden eine gewisse Garantie verlangt werden, daß das Fortkommen desselben einigermaßen gesichert ist, und daß auch angemessene Vorkehrungen getroffen sind, durch welche auch im spätern Alter für die nothwendige Subsistenz gesorgt ist. Die nach den

Gesetzen einiger Länder erforderliche Nachweisung einer gewissen Geldsumme ist aber eine trügliche und in jeder Beziehung unpassende Garantie. Eine genügende Garantie ist nur dann anzunehmen, wenn der Ankömmling nachweiset: 1) daß er ein gewisses Alter erreicht hat. — Diese Bedingung wird zwar hin und wieder einzelnen Individuen ausnahmsweise zu erlassen seyn, im Ganzen muß man aber in Beziehung auf das gewöhnliche bürgerliche Leben die Richtigkeit des Sprichworts anerkennen: Verstand kommt nicht vor den Jahren; — 2) daß er sein Gewerbe in angemessener Weise erlernt hat, oder, wenn er blos ein gewöhnlicher Arbeiter werden will, daß er arbeitsfähig und nicht eigentlich ungesund ist; — 3) daß er mit einer nothdürftigen Wirthschaftseinrichtung und mit einigem Betriebscapitale für sein Gewerbe versehen ist. — Doch darf man es hiermit nicht allzu strenge nehmen. — 4) daß ihm, so wie auch seiner künftigen Ehefrau, eine Actie in einer Versorgungscasse zusteht, so daß ihnen im Alter nothwendig eine kleine Rente zu Theil wird. — Es müssen daher Einrichtungen bestehen, welche es möglich machen, daß eine solche Actie mit wenigen Thalern erworben werden kann. Auch sind durch Privatvereine, die Staatswegen angemessen unterstützt werden müssen, tüchtigen jungen Leuten die Mittel zur Anschaffung einer solchen Actie ganz oder theilweise zu gewähren, wenn es ihnen ohne ihre Schuld unmöglich wurde, sich selbst diese Mittel zu erwerben. Bei Individuen, welche ein ansehnliches Vermögen nachweisen können, mag diese Bedingung der Niederlassung allenfalls wegfallen. — Ich werde auf diesen wichtigen Punkt noch später zurückkommen.

b) Es muß durchgängig völlige Gewerbsfreiheit in so fern herrschen, daß keine Geschlossenheit der Gewerbe geduldet wird. Nur bei einigen wenigen Gewerben wird aus Rücksicht für das allgemeine Wohl eine Ausnahme nothwendig werden, z. B. beim Apothekergewerbe, — Schenkwirthschaftsbetriebe, u. d. gl.

c) Zweckmäßige, geregelte Zünfte, Innungen und Genossenschaften, sowohl für Meister als für Gesellen, müssen möglichst für alle Gewerbe existiren. Es sind aber diese Corporationen einer angemessenen Leitung zu unterwerfen und besonders für die Erlernung der Gewerbe und für die Ausbildung des Gewerbsstandes zu benutzen. Denn, ohne den Werth der höhern und niedern Gewerbsschulen zu verkennen, kann man doch mit Zuversicht behaupten, daß bei den meisten Gewerben die praktische Ausbildung die Hauptsache ist, und auf jede Weise befördert werden muß.

d) Das Wandern der Handwerksgesellen darf in der jetzigen Weise nicht fortbestehen. (Es ist hierüber schon oben gesprochen worden). Hiedurch wird dann auch erreicht werden, daß die Gesellen auf längere Zeit bei den Meistern in Arbeit bleiben und in eine Stellung gerathen, wie die Gehilfen der Apotheker und Kaufleute, — was in vieler Beziehung wünschenswerth ist.

6) Freizügigkeit im Innern der Staaten.

In vielen teutschen Ländern hat sich seit einigen Jahrzehnten die Gesetzgebung große Mühe gegeben, bestimmte Normen über Heimathsrechte und über den Erwerb der Heimath aufzustellen, um auf diese Weise eine gleichmäßige Vertheilung der Last der Armenversorgung herbei zu führen und überhaupt die Armenpflege zu erleichtern.

Der beabsichtigte Zweck ist indessen wohl nirgends vollständig erreicht worden. Die Gestattung einer möglichst unbeschränkten Freizügigkeit im Innern der Staaten dürfte sich gewiß am meisten empfehlen. Es ist jedoch auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß einzelnen Gemeinden eine unerträgliche Last erwachsen kann, wenn jede Familie, welche nach Verlassung ihres bisherigen Domicils in einer andern Gemeinde ihren Wohnsitz nimmt, auch sofort ein wirkliches Heimathsrecht in der Gemeinde gewinnt, so daß sie befugt ist, im Fall der Verarmung, auf Versorgung Anspruch zu machen. — Sehr gründlich ist diese Angelegenheit behandelt in der werthvollen Abhandlung: Ueber den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege, vom Polizeirath Merker. Berlin 1833.

Der in dieser Schrift enthaltene Gesetzesvorschlag enthält jedoch manche Bestimmungen, die, nach meiner Ueberzeugung zu strenge sind und die Freizügigkeit zu sehr erschweren. Es dürfte eine Ueberlastung der Gemeinden genügend vermieden werden, wenn bei einem Heimathsgesetze etwa nachstehende Momente in Beachtung kommen:

a) Jeder Staatsbürger, der irgendwo mit Genehmigung der Gemeinde einen selbstständigen Haushalt etablirt hat, kann im allgemeinen seinen Wohnort nach Belieben verändern und keine Gemeinde desselben Staats darf ihn zurückweisen oder seine Niederlassung verweigern.

b) Trägt jedoch eine Gemeinde Bedenken, dem Ankömmling aus einer andern Gemeinde ein wirkliches Heimathsrecht bei sich zu gewähren, so hat sie diese ihre Ansicht dem Gemeindevorstande im Heimathsorte des An-

kömmlings anzuzeigen und gegen eine Veränderung der Heimathsverhältnisse des Zugezognen zu protestiren. Der bisherige Heimathsort desjenigen, der seine Wohnung verändert, kann dann bei einer Staatsbehörde auf die Zurücknahme des eingelegten Protestes antragen, welche auf höhern Befehl auch erfolgen muß, wenn nicht gewisse gesetzlich zu bestimmende Bedingungen, die einen solchen Protest rechtfertigen, vorliegen. Bei Feststellung dieser Bedingungen muß auch darauf besonders Rücksicht genommen werden, daß dem allzugroßen Andrange mittelloser Individuen nach den Haupt- und Residenzstädten entgegen zu wirken ist.

c) Wird die Zurücknahme einer solchen Protestation nicht erwirkt, oder die Nachsuchung um die Zurücknahme ein volles Jahr unterlassen, so behält der Ankömmling einstweilen sein früheres Heimathsrecht und gewinnt ein solches in dem Orte, wohin er sich begeben, erst nach Ablauf von 10 Jahren. Die Gemeinde worin er jetzt wohnt, ist im allgemeinen aber nicht berechtigt, seine Entfernung zu verlangen, jedoch darf er innerhalb dieser 10 Jahre in seine frühere Heimath zurückgewiesen werden: 1) wenn er ein Verbrechen begeht; 2) wenn er selbst oder ein Mitglied seiner Familie sich bettelnd betreffen lassen; 3) wenn er von der Gemeinde eine Unterstützung in Anspruch nimmt; 4) wenn er, ohne Unterstützung zu fordern, erweislich in den Zustand einer gänzlichen Verarmung geräth. — Den Polizeibehörden der Haupt- und Residenzstädte dürfte in Beziehung auf die anzuordnende Wegweisung von Individuen, die kein Heimathsrecht im Orte erworben haben, noch mehr freie Hand zu lassen seyn.

d) Handwerksgesellen, Dienstboten und überhaupt alle

Individuen, welche noch keinen selbstständigen Haushalt etablirt oder kein selbstständiges Gewerbe ergriffen haben, behalten immer ihre Heimath an dem Orte, wo ihre Eltern wohnen oder wo dieselben verstorben sind, oder wenn dieser Ort nicht zu ermitteln ist, an dem Orte ihrer Geburt. Der Ort ihrer Heimath ist auch zu ihrer Unterstützung im Fall ihrer Armuth verpflichtet, und muß die in Nothfällen von andern Gemeinden geleisteten Vorschüsse erstatten.

e) Um Irrungen und Differenzen über die Heimathsverhältnisse möglichst zu vermeiden, ist darauf zu halten, daß ein jedes Individuum — allenfalls mit Ausnahme der Staats- und Kirchendiener und des Militairs — sich mit einem Heimathsschein versieht, wenn es sich aus seinem Heimathsorte entfernt.

7) Eine zweckmäßige Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse.

Es ist eine betrübende Erscheinung, daß gerade in neuerer Zeit, nachdem in fast allen teutschen Ländern der Bauernstand von lästigen Fesseln befreiet worden, in manchen Gegenden eine beunruhigende Verarmung und Verschuldung der Bauern bemerkbar wird. Die Ursachen, welche dieses Uebel veranlassen, sind sehr mannigfaltig; die nachstehenden erscheinen mir als die wichtigsten.

a) Der Bauernstand ist in vielen Gegenden noch nicht zu dem Standpunkte der Intelligenz gelangt, um die Bevormundung, der er bisher unterworfen war, entbehren zu können. Er weiß sich in seine jetzige freie Stellung nicht zu finden und zertrümmert selbst seinen Wohlstand.

b) In manchen Provinzen fehlt es an einer zweckmäßigen

Hypothekenverfassung für die bäuerlichen Besitzungen. Dieser Umstand führt die Bauern zu ihrem Verderben in die Hände der Wucherer.

c) Die Bauergüter haben jetzt in sehr vielen Gegenden mehr oder weniger die rechtliche Beschaffenheit freier Allodien, so daß beim Erbgange alle Kinder des Bauern gleiche Ansprüche an das Bauergut haben, oder daß doch von demjenigen, der es übernimmt, eine sehr bedeutende Abfindung, an die übrigen Geschwister geleistet werden muß. Hiervon ist dann aber eine große Verschuldung der bäuerlichen Grundstücke die ganz natürliche Folge.

d) In manchen Ländern ist eine fortwährende Parcellirung und Zersplitterung der Bauergüter gebräuchlich geworden, wodurch denn nach und nach alle Bauern in ärmliche Häusler verwandelt werden. (Man vergleiche hierüber: Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Tübingen 1833. Thl. 2.)

e) Nicht selten hat auch wohl, nach stattgefundenen Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, den Bauern das nöthige Betriebscapital zu ihren neu und verändert eingerichteten Wirthschaftsverhältnissen gefehlt, und mitunter sind auch wohl die Kosten der neuen Regulirungen drückend geworden *).

Daß es nun für das Staatswohl von der allergrößten Wichtigkeit ist, der Verarmung des Bauernstandes vorzu-

*) Es kommt mir nicht in den Sinn, in die Litanei des Fürsten Pückler-Muskau über die Königlich Preußischen Regulirungscommissionen (Tutti-Frutti 1. Bd.) einzustimmen, oder die Schmähungen des Herrn von Haxthausen (Worte eines Gläubigen aus Teutschland) gut zu heißen; — daß aber in manchen Gegenden die Mittel der Bauern für die Kosten und Erfordernisse der neuen Einrichtungen nicht genügend gewesen, läßt sich wohl nicht in Abrede nehmen.

beugen und die Aufhilfe desselben in jeder Weise zu befördern, bedarf wohl nicht der Erwähnung. — Vielleicht verdienen nachstehende Vorschläge einige Beachtung.

a) Es ist von Seiten des Staats möglichst dafür zu sorgen, daß der Flor der Landwirthschaft auch in Beziehung auf die kleinen Oekonomien gehoben, und daß alles entfernt werde, was dem Aufkommen des Bauernstandes in ökonomischer Hinsicht entgegensteht. In den meisten teutschen Ländern ist in dieser Beziehung schon viel Rühmliches geschehen.

b) Um einen wohlhabenden eigentlichen Bauernstand zu conserviren, was in so vielen Beziehungen im höchsten Grade wünschenswerth ist, muß durch die Gesetzgebung, ohne daß gerade eine unbedingte Geschlossenheit der Grundstücke sanctionirt wird, die Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigenthums (wenigstens die Zersplitterung aller Bauergüter) verhindert, und eben so auch die Consolidirung der bäuerlichen Besitzungen unmöglich gemacht werden. Die üblen Folgen einer unbeschränkten Parcellirung des Grund und Bodens lassen sich schon in einigen südteutschen Ländern und in den mehrsten Provinzen Frankreichs nachweisen, während das Beispiel Englands den Nachtheil der Consolidirung des kleinen Grundeigenthums documentirt *).

Es ist aber nicht genug, daß die Zersplitterung und Consolidirung aller Bauergüter verhindert wird, auch der Ueberschuldung des bäuerlichen Grundeigenthums muß mög-

*) Nach glaubwürdigen Nachrichten sind, in dem Zeitraume von 1690 — 1801, in acht Grafschaften Englands über 20,000 Cottagen (Bauergüter) größern Grundbesitzungen incorporirt worden.

lichst vorgebeugt werden. Dies kann nur geschehen durch eine zweckmäßige Erbfolgeordnung in Beziehung auf bäuerliche Grundstücke. Eine Wiederherstellung des oft angeklagten Erstgeburtsrechts in seinem ganzen Umfange ist jedoch keineswegs erforderlich, und noch weniger ist es nöthig, daß den Bauergütern die Qualität unverschuldbarer Fideicommisgüter beigelegt werde. Das beabsichtigte Ziel wird schon erreicht, wenn nur dem Anerben eines Bauergutes bei der Erbschaftstheilung ein sehr ansehnliches praecipuum, welches nach dem Verhältniß der etwa auf dem Gute haftenden Schulden ermessen werden muß, zugestanden wird.

c) In den einzelnen Ländern und Provinzen müssen zweckmäßige Creditvereine für bäuerliche Besitzungen errichtet werden, welche unter genaue Staatscontrole, zu stellen sind. Höchst beachtenswerth ist in dieser Beziehung nachstehende unlängst erschienene Schrift: A. Meyer, historischer Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzustandes im Fürstenthum Paderborn, nebst Angabe der zur Abhilfe dienlichen und erwünschten Mittel. Paderborn 1836.

d) Bei Theilungen von Gemeindeländereien, und überhaupt bei bäuerlichen Regulirungen, ist auch vor allen Dingen dahin zu sehen, daß das Interesse der ärmeren Landbewohner — der ländlichen Häusler und Tagelöhner — nicht benachtheiligt werde. Wo möglich ist allen ländlichen Tagelöhnern eine kleine Ackerparcelle zu verschaffen. — So übel es ist, wenn alle eigentlichen Bauern zu bloßen Häuslern mit kleinen Ackerparcellen heruntersinken, so wünschenswerth ist es dagegen, daß alle ländlichen

Tagelöhner zu Häuslern mit einigen, wenn auch nur sehr wenigen, Ländereien erhoben werden. Ein wirksameres Mittel gegen die Verarmung des Landvolks läßt sich nicht denken.

8) Verminderung der auf den untern Volksclassen lastenden öffentlichen Abgaben.

Daß die gesteigerten öffentlichen Abgaben, wenn sie auch nicht als ein eigentlicher Hauptgrund der zunehmenden Verarmung betrachtet werden dürfen, doch für die untern Volksclassen sehr drückend sind, ist bereits in einem früheren Aufsatze (im Septemberhefte, S. 259 ff.) weitläuftig erörtert. Eine Abminderung dieser Last ist daher im höchsten Grade wünschenswerth.

Sehr rühmlich ist in dieser Beziehung das von England in neuerer Zeit gegebene Beispiel.

Es ist nicht meine Aufgabe, die wichtige und schon so vielfach erörterte Frage über eine richtige Steuervertheilung, hier weitläuftig zu besprechen. Ich muß mich darauf beschränken, diejenigen Abgaben kurz anzudeuten, wodurch der Wohlstand der untern Volksclassen besonders beeinträchtigt wird, und deren Abminderung als ein beachtenswerthes Mittel gegen die zunehmende Verarmung in Betracht kommt.

Hierher gehören nun vor allem die Consumtionssteuer auf die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, namentlich die Mahl- und Salzsteuer. — Sehr drückend für die niedern Volksclassen sind aber auch die in einigen Ländern gebräuchlichen sogenannten Kopfsteuern. — Auch die Gewerbe- und Patentsteuern für unbedeutende Nebengewerbe, welche von den ärmeren Individuen der bürgerlichen

Gesellschaft betrieben werden, haben einen sehr nachtheiligen Einfluß. Dasselbe gilt auch von manchen Sporteln, welche in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Durch Verminderung der bezeichneten Abgaben wird nun aber nothwendig ein Ausfall in den Staatseinnahmen entstehen. Zur Deckung desselben möchte ich eine Erhöhung derjenigen Abgaben, welche nicht auf die ärmere Volksclasse zurückfallen können, und besonders eine Erhöhung der Luxussteuern, so wie auch der Steuern auf geistige Getränke, in Vorschlag bringen.

9) Begünstigung und allgemeine Verbreitung der Sparcassen.

Wenn man unbedingt zugeben muß, daß der einreißenden Armuth fast durch nichts so kräftig entgegen gewirkt werden kann, als durch Erweckung und Erhaltung des Sinnes für Fleiß und Sparsamkeit in den untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft, so erscheint auch eine möglichst allgemeine Verbreitung und Begünstigung der Sparcassen als ein überaus wirksames Mittel gegen die zunehmende Verarmung.

Der große Nutzen der Sparcassen hat sich bereits in England *) und Amerika bewährt, und auch in Teutschland wird der heilsame Einfluß derselben schon bemerkbar **).

---

*) Fr. v. Raumer bemerkt in seinem Werke: England im Jahr 1835, 2. Thl. pag. 195. „Die Sparcassen von England und Irland enthalten ein Capital von 95 Millionen Thaler, meist gewiß den ärmeren Classen gehörig."

**) „Einige interessante Notizen über die Sparcassen in Teutschland findet man in dem Gewerbskalender für das Jahr 1833 herausgegeben von Dr. Volz. Karlsruhe."

Wenn aber durch diese Institution alles erreicht werden soll, was dadurch erreicht werden kann, so muß die Zahl der Sparcassen in Teutschland noch wenigstens um das Zwanzigfache vermehrt, und alle jüngern Individuen der untern Stände, namentlich Handwerksgesellen und Dienstboten, müssen durch indirecten Zwang zur Benutzung derselben angehalten werden. Jeder Gewerbsmann, welcher einen selbstständigen Haushalt etabliren will, muß, wenn er nicht ein anderweitig erworbenes namhaftes Vermögen nachweisen kann, zuvor darthun, daß er durch Benutzung der Sparcassen die Mittel zu seinem Etablissement vermehrt hat. Dieselbe Verpflichtung ist auch jedem Dienstboten aufzuerlegen, welcher sich als Tagelöhner etabliren will.

Alle Sparcassen müssen vom Staate garantirt und in jeder Weise beschützt und begünstiget werden. — In größern Städten sind die Sparcassen mit den Leihbanken angemessen in Verbindung zu setzen.

10) Einführung sogenannter Brautcassen.

Sehr empfehlenswerth ist auch die allgemeine Einführung sogenannter Braut- oder Ausstattungscassen, welche besonders für die Dienstboten weiblichen Geschlechts an die Stelle der Sparcassen treten können und demnächst auch von allen geringeren Gewerbsleuten zum Besten ihrer Töchter zu benutzen sind.

Dergleichen Cassen sind durch regelmäßige halbjährliche kleine Beiträge der Theilnehmerinnen — welche schon in den Jahren der Kindheit beitreten können — zu begründen. Alle Beiträge werden wie die Einlagen der Sparcassen verzinset und zwar unter Aufrechnung der Zinses-Zinsen. Bei stattfindender Verheirathung werden die Einlagen mit

Zinsen und Zinses-Zinsen zurückgezahlt, jedoch vermehrt durch die verhältnißmäßig zugewachsenen Antheile derjenigen Theilnehmerinnen, welche unverheirathet verstorben sind.

Zweckmäßig dürfte es seyn, wenn diesem Institute die Einrichtung gegeben würde, daß Theilnehmerinnen, welche unverheirathet blieben, im spätern Alter — etwa nach Erreichung des fünfundfunfzigsten Jahrs — ihre Beiträge mit Zinsen und Zinses-Zinsen, jedoch nach Abrechnung eines Rabatts zum Besten der Casse, zurückgezahlt erhalten, oder dafür eine kleine Renke beziehen.

11) Errichtung zweckmäßiger Versorgungstontinen.

Sehr wenig Individuen aus den untern Volksclassen können es möglich machen, in ihren kräftigen Jahren soviel zu erwerben, daß sie im späteren Alter ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind. Fast alle Mitglieder der untern Stände müssen in spätern Jahren, wenn sie selbst nichts mehr erwerben können, den Beistand und die Hilfe ihrer Kinder und Verwandten in Anspruch nehmen, oder — was nur zu häufig geschieht — den Gemeinden zur Last fallen. Es ist daher von der allergrößten Wichtigkeit, ein Mittel aufzufinden, wodurch dem Nothstande der Mitglieder der untern Volksclassen, beim herannahenden Alter, wirksam vorgebeugt werden kann.

Nach meiner Ueberzeugung kann hier durch zweckmäßig eingerichtete Versorgungstontinen, welche die doppelte Eigenschaft einer Spar- und Versorgungsanstalt haben müssen, eine ausreichende Hilfe geschafft werden. Anstalten dieser Art müssen aber, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, unter specielle Leitung und Controle des

Staats gestellt, und — was die Hauptsache ist — allgemein benutzt werden.

Die zur Zeit schon in Wien, Stuttgart und Karlsruhe existirenden Versorgungsanstalten*), welche besonders für die Mittelclassen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet sind, können für die Versorgungstontinen, wie ich sie vorschlagen möchte, im allgemeinen als Muster dienen; jedoch erfordert der hier in Frage stehende Zweck einige wesentliche Modificationen. Am meisten Beachtung verdient wohl die Versorgungsanstalt in Karlsruhe. Eine ausführliche Beschreibung dieses Instituts giebt nachstehende Schrift: Ueber die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, von C. L. Beyer. Karlsruhe 1835.

Die wesentliche Einrichtung dieser Anstalt ist folgende:

Durch eine Capitaleinlage von 200 Fl. erwirbt man das Recht, eine mit zunehmendem Alter wachsende jährliche Rente zu beziehen. — Die Mitglieder der Anstalt sind in Jahresgesellschaften, welche wieder in Altersclassen zerfallen, getheilt. — Der Rentenbezug beginnt schon im dritten Jahr nach geschehener Zahlung der Einlage. Die Rente ist aber — besonders für die jüngern Altersclassen — im Anfange sehr geringe. Das Maximum derselben ist 300 Fl. Beim Tode eines Mitgliedes wird die Einlage, nach Abzug der Summe, die das abgehende Mitglied

*) Die in Rostock bestehende musterhaft organisirte Versorgungstontine ist mit einer Lotterie verbunden. Anstalten dieser Art können für die untern Volksclassen nicht empfohlen werden, wohl aber für die Mittelclassen der bürgerlichen Gesellschaft. Man sollte dergleichen Institute allgemein an die Stelle der verderblichen Lotterieen setzen, und auf diese Weise dem einmal nicht zu tilgenden Hang zu Glücksspielen eine unschädliche Richtung geben.

bereits als Rente bezogen hat, zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen; denn eben durch die gegenseitige Beerbung in Beziehung auf die Zinsen wird das Steigen der Rente möglich gemacht. — Es sind auch theilweise Einlagen zulässig (jedoch nicht unter 10 Fl.) welche dann durch jährliche Zuschüsse oder durch Rentengutschrift bis zur vollen Einlage von 200 Fl. erhöht werden müssen.

Bei einer Tontine, welche ausschließlich eine angemessene Altersversorgung für Mitglieder der untern Volksclasse bezweckt, würden nachstehende Abweichungen von der eben bezeichneten Einrichtung nothwendig werden.

a) Die Capitaleinlage (Actie) eines Mitgliedes ist allenfalls auf 10 Thaler fest zu stellen, jedoch bleibt jedem unbenommen, mehrere Actien zu nehmen.

b) Der Rentenbezug beginnt, nach Verschiedenheit des Alters der Theilnehmer, erst 20 bis 30 Jahre nach der Einlage. (Die jüngern Theilnehmer gelangen später zu einer Hebung als die ältern). Das Maximum der jährlichen Rente ist 20 Thaler.

c) Beim Tode des Theilnehmers ist allemal die ganze Einlage verfallen (nicht blos die Zinsen).

d) Theilweise Einlagen finden nicht statt.

Durch den verspäteten Eintritt des Rentenbezugs, und besonders durch die gegenseitige Beerbung, in Beziehung auf die ganzen Einlagen, werden bei einer allgemeinen Benutzung des Instituts Resultate erreicht werden, welche beim ersten Anblick unglaublich erscheinen. — Ein Handwerker oder Tagelöhner, welcher erst bei seiner Niederlassung — etwa im Alter von 26 Jahren — dem Institute beitritt, kann gewiß schon nach etwa 20 Jahren eine

jährliche Rente von einigen Thalern beziehen und wenn er sein sechzigstes Jahr erreicht hat, schon zu der vollen Rente von 20 Thalern gelangen. (Man vergleiche Schulz, Ueber Versorgungs- und Aussteuercassen. Berlin 1822) *).

Soll aber eine Anstalt der bezeichneten Art wahrhaft heilsam wirken und sich als ein kräftiges Mittel gegen die Verarmung bewähren, so muß sie allgemein benutzt werden. — Unter dem Schutz und der Garantie des Staats sind Anstalten der angegebenen Art überall zu errichten, und muß demnächst jedem Staatsbürger, — mit Ausnahme der Staats- und Kirchendiener, welche Pensionen und Wittwengehalte für ihre hinterbleibenden Ehefrauen zu erwarten haben, und allenfalls auch mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche ein namhaftes Vermögen nachweisen können, — die unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden, bei seiner Verheirathung darzuthun, daß er Theilnehmer einer solchen Versorgungstontine ist und daß auch seiner zukünftigen Gattin eine Actie zusteht.

Es liegt hierin auch keinesweges eine ungerechte Erschwerung der Ehen. Denn durch Benutzung der Spar- und Brautcassen wird es den meisten Individuen aus den ärmern Volksclassen leicht werden, die kleine Summe, die zur Gewinnung einer Actie erforderlich ist, aufzubringen.

---

*) Nach den in der oben genannten Schrift aufgeführten Berechnungen, würde die in Aussicht zu stellende Rente etwas geringer ausfallen müssen. Bei den dortigen Berechnungen sind aber Individuen von gleichem Alter vorausgesetzt. Die Rente wird aber für ältere Theilnehmer der Anstalt sehr viel bedeutender, wenn die verschiedenen Altersclassen mit einander in Verbindung gebracht, und die Renten der jüngern Altersclassen zum Vortheil der ältern zunächst niedriger gestellt werden.

— Um aber auch jungen tüchtigen Leuten, die durch ungünstige Umstände verhindert worden, das Erforderliche zu ersparen, die häusliche Niederlassung möglich zu machen, sind, unter Theilnahme von Seiten des Staats, Privatvereine zu stiften, welche arbeitsamen und unbescholtenen Individuen die erforderlichen Einlagen ganz oder theilweise zinsenlos vorschießen. Man könnte vielleicht gegen die in Vorschlag gebrachte Einrichtung den Einwand erheben, daß die sichere Aussicht auf eine Rente im Alter den Trieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit bei der arbeitenden Classe erschlaffen werde. Die Befürchtung ist aber um so weniger begründet, als die in Aussicht gestellte Rente, — wenn nur eine einfache Einlage stattgefunden hat, — immer nur die Mittel einer nothdürftigen Subsistenz gewährt. Ueberdies darf man auch nicht annehmen, daß ein Individuum, welches in der Jugend an Fleiß und Sparsamkeit sich gewöhnt, blos durch den Hinblick auf eine kleine sichere Unterstützung im Alter, die so dringenden Rücksichten für das Wohl seiner Familie und für das Beste seiner Nachkommen aus den Augen verlieren werde.

Die allgemeine Einführung der besprochenen Versorgungstontinen erscheint, nach meiner vollsten Ueberzeugung, nicht blos unmittelbar in materieller Beziehung — durch Gewährung der Renten — als ein überaus wirksames Mittel zur Verhütung der Armuth, sondern wird auch in moralischer Hinsicht den segensvollsten Einfluß auf die untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft äußern. Die Jugend wird dadurch zum Fleiß und zur Sparsamkeit hingeleitet, und den niedern Ständen überhaupt das er-

hebende und veredelnde Gefühl einer gewissen, durch eigene Kraft errungenen Selbstständigkeit gewährt.

12) Vereine zur gegenseitigen Unterstützung bei Krankheits- und Sterbefällen.

In sehr vielen Städten Teutschlands bestehen schon aus alter Zeit sogenannte Todtenbeliebungen, Sterbegilden, Sterbecassen — Vereine zur Uebertragung der Kosten bei Sterbefällen. — Viele Institute dieser Art sind aber unzweckmäßig eingerichtet, und haben manche Mißbräuche der alten Zunftverfassungen in sich übergetragen. Eine Reformation dieser an sich sehr nützlichen Anstalten und eine allgemeine Verbreitung derselben mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse der ärmern Volksclassen, erscheint im hohen Grade wünschenswerth.

Seltener sind in Teutschland die so empfehlenswerthen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Unglücksfällen. Nur im Kreise der Handwerkszünfte findet man noch dergleichen. Eine möglichst allgemeine Verbreitung solcher Anstalten, besonders für die arbeitende Classe in größern Städten, würde den segensvollsten Einfluß äußern. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung das Beispiel von Paris.

Die pariser Vereine dieser Art stehen größtentheils unter Leitung der philanthropischen Gesellschaft zu Paris.

In England bestanden im Anfang dieses Jahrhunderts mehr als 700 freundschaftliche Gesellschaften der Vorsorge, welche jedoch von den pariser Vereinen wesentlich verschieden sind, meistentheils mit dem Zunft- und Innungswesen zusammenhängen, und dieserhalb nicht die Classen der bloßen Arbeitsleute berühren.

13) Zweckmäßig eingerichtete Assecuranzen gegen Feuer- und Wetterschäden und gegen Viehsterben.

Es ist eine bekannte Sache, daß die große Verbreitung der Assecuranzen gegen Feuersgefahr sehr viele Brandstiftungen veranlaßt und dadurch den Nutzen dieser Anstalten sehr beeinträchtigt hat. Eine sehr genaue und strenge Beaufsichtigung dieser Institute ergiebt sich daher als ein höchst dringendes Bedürfniß, und es sind Versicherungen, welche den wirklichen Werth eines Gegenstandes übersteigen, unter keinen Umständen zu dulden.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen die nützlichen Assecuranzen gegen Hagelschäden, die aber nothwendig so eingerichtet seyn müssen, daß sie auch den kleinen Grundeigenthümern und den Pächtern kleiner Grundstücke zugänglich sind.

Noch wichtiger sind aber für die hier in Frage stehenden Zwecke — Schutz des Wohls der untern Volksclassen und Abwendung der Armuth — die Assecuranzen gegen Viehsterben. — Der Bauer verarmt, wenn ihn das Unglück trifft, einen beträchtlichen Theil seines Viehstapels zu verlieren, und der Arbeitsmann in Dörfern und kleinen Landstädten geräth in eine höchst bedrängte Lage, wenn ihm seine einzige Kuh krepirt. Zweckmäßig eingerichtete gegenseitige Versicherungen gewähren hier einen segensvollen Schutz. Es müssen dergleichen Institute aber möglichst einfach organisirt seyn, und darf auch niemals der volle Werth des gefallenen Viehs ersetzt werden. Nachahmungswerth sind die in vielen Gegenden Holsteins bestehenden sogenannten Kuhgilden.

III. Berührung von Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten.

Die die Eisenbahn-Polizei über sich zu erstreckende Fürsorge für die Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, bezieht sich auch auf diejenigen Personen, welche sich zu den Verkehrsanstalten begeben, um sich mit der Eisenbahn Verkehr zu machen, oder um Reisende oder Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, zu begleiten, oder um Reisende oder Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedient haben, von derselben in Empfang zu nehmen, oder um Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedient haben, Güter zu überbringen.

Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Eisenbahn-Verwaltungen nicht in der Lage sind, die Zugänglichkeit der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, zu beschränken, und weil sie auch nicht im Stande sind, die Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, zu bewachen.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben daher auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Die Eisenbahn-Polizei-Behörden haben auch in Betreff der Verkehrsanstalten für Reisende und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, die Befugniß, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherheit der Reisenden und Güterboten, welche sich der Eisenbahn bedienen, erforderlich sind.

Man kann nicht leugnen, daß sich für diesen Satz sehr bündige Gründe anführen lassen; ich glaube aber gleichwohl, daß man ihn nicht als ein unter allen Umständen unumstößliches Axiom aufstellen darf. Wenn eine ganz unverhältnißmäßige Herabdrückung des Arbeitslohns offenbar vorliegt, und der Grund dieses Uebels nicht in einem allgemeinen Nothstande, welcher auch die mittleren und höhern Classen der bürgerlichen Gesellschaften ergriffen hat, gefunden wird, so ist meines Erachtens ein Einschreiten von Seiten des Staats allerdings nothwendig, um die furchtbaren Folgen, die aus einer allgemeinen Verarmung der arbeitenden Classe entstehen müssen, abzuwenden. Giebt es doch im bürgerlichen Leben so manche Beschränkungen und gesetzliche Einschreitungen dieser Art, deren Heilsamkeit man allgemein anerkennt, und die doch das öffentliche Wohl weniger dringend postulirt. Hierher gehören z. B. die vielfachen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Zinswucher — die Brod- und Fleischtaxen — die gesetzliche Vorschrift, daß beim Verkehr keine Verletzung über die Hälfte statt finden soll.

Die Sache hat nun aber in der Ausführung ihre sehr große Schwierigkeit. In England gab es schon vor mehrern Jahrhunderten gesetzliche Bestimmungen über die Höhe des Arbeitslohns (welche damals noch auf Erniedrigung desselben abzweckten). Aber Adam Smith berichtet, daß diese Gesetze fast ganz unwirksam blieben. Auch die teutsche Reichsgesetzgebung machte erfolglose Versuche, das Arbeitslohn zu fixiren.

Wird nun wirklich die Lage der Dinge so dringend, daß eine Regulirung des Arbeitslohns nothwendig er-

scheint, so ist alles daran zu setzen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die dieserhalb erlassen werden, in Ausführung kommen.

Es ist dieses Mittel aber immer nur als ein letztes Mittel bei einem verzweifelten Krankheitszustand des Staatskörpers in Anwendung zu bringen, und dabei eine sehr große Vorsicht zu beobachten.

Vielleicht möchte es zweckmäßig seyn, bei dem vorausgesetzten Stande der Dinge die Einrichtung zu treffen, daß alle und jede Arbeitsverträge, unter möglichst einfacher Form, vor öffentlichen Behörden, bei Vermeidung der strengsten Bestrafung, zum Abschluß gebracht werden müssen, und daß bei dieser Gelegenheit von dem Lohnherrn eine angemessene Stempeltaxe wahrgenommen wird, wovon der Ueberschuß an die Arbeiter, nach Maasgabe der Bedürfnisse jedes Einzelnen — worüber den Gemeindevorstehern die Bestimmung zusteht — zur Vertheilung kommt. — Daß diese Einrichtung einige Aehnlichkeit hat mit den Zulagen, die man den Arbeitern in England aus der Armentaxe zahlt, dient derselben zwar nicht zur Empfehlung. Indessen ist diese Aehnlichkeit wohl nur eine formelle, und die nachtheiligen Folgen der englischen Einrichtung sind nicht zu befürchten, wiewohl bei Anwendung dieses Nothmittels die größte Vorsicht gewiß nicht versäumt werden darf.

Der Verarmung der ländlichen Tagelöhner möchte auch zweckmäßig durch die Verfügung entgegen gewirkt werden können, daß ein Theil alles Arbeitslohns nothwendig in Korn nach einem billigen Mittelpreis zu verabreichen ist.

Daß übrigens unter Umständen auch ein gesetzlicher Schutz der Lohnherrn gegen unangemessene Prätensionen von Seiten der Arbeiter nothwendig werden kann, darf man wohl nicht bezweifeln. In Beziehung auf den Stand der Dienstboten, von welchen dergleichen Prätensionen am leichtesten zu befürchten, ist durch gute Dienstbotenordnungen — wovon schon gesprochen, — die nöthige Vorkehr zu treffen.

Der Herabdrückung des Arbeitslohns kann zuweilen auch durch gut eingerichtete Nachweisungscomtoire für Arbeiter jeder Art, entgegen gewirkt werden.

Es bedarf wohl noch kaum der Erwähnung, daß eine Regulirung der Lohnsverhältnisse von Seiten des Staats nur denkbar erscheint, wenn alle materiellen Verhältnisse des öffentlichen Lebens offen und klar vorliegen, was nur durch gut organisirte statistische Bureaux zu erreichen ist. Noch ist über drei Mittel zu verhandeln: die verbesserte Organisation der Armenanstalten, die Armencolonieen, die Unterstützung der Auswanderungen. Das soll einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben.

Kurze Darstellung des Gebiets der Handelswissenschaften; vornehmlich über die Theorie und Politik des Handels.

Vom Professor Süpke in Braunschweig.

I. Die Erwerbsarbeiten, insbesondere das Verhältniß des Handels zu denselben.

Durch die Arbeit erwirbt der Mensch die Befriedigung seiner Bedürfnisse, und alle Thätigkeiten, welche auf die Befriedigung der körperlichen oder physischen oder materiellen Bedürfnisse gerichtet sind, begreifen die drei Erwerbsarbeiten: 1) die Landwirthschaft, 2) die Gewerke, 3) den Handel.

Der Handel ist diejenige Erwerbsarbeit, wodurch die Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerke von ihren Gewinnern und Verfertigern an die Verbraucher gegen Vergütung befördert werden; und handeln heißt (nach Büsch's Erklärung) einen (uns selbst entbehrlichen) Vorrath von Producten der Natur oder der Kunst anschaffen, und diese mit Vortheil, oder den Umständen nach, mit Verlust wieder verkaufen oder abtreten, wobei jedoch die Absicht des Gewinnes zum Grunde liegt.

Der Handel, als Erwerbsarbeit, nimmt eine doppelte Stellung ein. Es kann derselbe sowohl zwischen der Landwirthschaft (Urproduction) und den Gewerken (der Kunst- oder industriellen Production), als zwischen diesen beiden und der Consumtion, d. i. dem eigentlichen Verbrauche, stehen. Insofern der Begriff der Productivität jener drei Erwerbsarbeiten in Betracht kommt,

ist, bei den vielseitigen und abweichenden Erörterungen in dieser Hinsicht, am Einfachsten festzustellen, daß die Landwirthschaft und die Gewerke unmittelbar productive Beschäftigungen und Thätigkeiten sind, der Handel dagegen nur mittelbar productiv sich erweist *).

Das Wesen des Handels besteht daher lediglich darin, daß die Erzeugnisse jener beiden productiven Gewerbe eingekauft oder angeschafft werden, um sie ohne weitere (wesentliche) Umarbeitung mit Vortheil, d. h. mit Vergütung der Mühe und Unkosten, wieder zu verkaufen oder abzulassen. Aus dem letzteren Grunde gehört der Landwirth eben so wenig als der Gewerbsmann zu dem Handelsstande, wenn gleich jener die von ihm gewonnenen und dieser die von ihm verarbeiteten Erzeugnisse verkauft.

Zwischen den Wörtern Handel und Handlung besteht ein nicht zu verkennender Unterschied, welcher jedoch im gewöhnlichen Leben sowohl als in vielen Schriften nicht selten unbeachtet bleibt. Das Wort Handel ist nämlich mehr als Collectivum zu nehmen, und der Waarenumsatz oder der Verkehr im Allgemeinen damit zu be-

*) Nicht unpassend vergleicht Lotz den Handel mit einem Rade, das die beiden Endpunkte des Nationalwohlstandes, Production und Consumtion, in die nöthige Berührung bringt. Indem dasselbe zunächst und unmittelbar nur den Kreislauf des Rades der Consumtion zu fördern scheint, fördert es zugleich mittelbar auch den Umlauf des Rades der Production. — Die neuesten Jahrgänge des Archivs der teutschen Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Technologie von Pohl enthalten hinsichtlich der Gesammtindustrie und des sich bedingenden, thatkräftigen Ineinandergreifens interessante Abhandlungen und Aufsätze, in welchen die höchst beachtenswerthen Zusammenstellungen in Zahlen geeignet sind, theils schon an sich lichtvollere Einsichten zu verschaffen, theils anderweitigen künftigen Bearbeitungen schätzbare Materialien zu liefern.

zeichnen; Handlung aber als ein einzelnes bürgerliches Gewerbe *).

II. Die Handelswissenschaft und ihre Theile.

Die allgemeine Handelswissenschaft oder das Gebiet der Handelswissenschaften umfaßt den Inbegriff aller derjenigen Kenntnisse, welche zum Verstehen und zur Betreibung des Handels nöthig sind, und zerfällt, nach dem näheren Zusammenhange:

1) in die Handelswissenschaften im engeren Sinne,
2) in die Handelskunde,
3) in die Contorwissenschaft **), und nach dem weiteren Zusammenhange
4) in die historischen Wissenschaften, als:
   a) Handelsgeschichte,
   b) Handelsgeographie,
   c) Handelsstatistik;
5) in die Handelsrechtswissenschaften, als:
   a) Handelsrecht,
   b) Wechselrecht.

---

*) Daher sagt man: den Handel (überhaupt) treiben; die Handlung (das specielle bürgerliche Gewerbe) von A. fortsetzen; Teutschlands Handel; die Handlung von A. hat aufgehört; sich dem Handel widmen; in dieser oder jener Handlung lernen; ferner auch: Handelswissenschaft; Handelsrecht, Handelsgericht, und nicht: Schriften über die Handlung, sondern über den Handel; nicht System der Handlung, sondern des Handels; es kann aber sowohl eine Handels- als Handlungsbibliothek geben. Die Handlung wird im französischen durch négoce, der Handel überhaupt durch commerce bezeichnet: le commerce de France.

**) Süpke, Einleitung in die Contorwissenschaft, oder in die Lehre von der kaufmännischen Geschäftsführung. Ein Leitfaden für den Unterricht und zur Selbstbelehrung. Braunschweig, 1827. 4.

Die Handelswissenschaft im engeren Sinne begreift als ihre Theile.

A) die Handelstheorie,

B) die Handelspolitik.

Die Handelstheorie entwickelt die allgemeinen Begriffe, lehrt die Grundsätze, worauf der Handel beruht, seine Subjecte und Objecte, seine Hilfs- und Beförderungsmittel und sein Betriebsverfahren kennen.

Es liegt jedoch schon in der Bezeichnung von Theorie: daß sie sich um die detaillirten technischen Kunstgriffe im Handelsbetriebe, welche die praktische Kunst des Handelsstandes oder des Kaufmanns ausmachen, nicht bekümmert. — Die systematische Ordnung für die Gegenstände der Handelstheorie stellt folgende Abtheilungen auf:

1) Lehre von den Tauschmitteln und den nächsten sinnlichen Werkzeugen des Handels,

2) Lehre vom Werth und Preis,

3) Handelsbetriebslehre,

4) Wahrscheinlichkeitslehre,

5) Beförderungsmittellehre,

6) Geschäftsführungslehre.

Die Handelspolitik ist der Inbegriff der Grundsätze und Regeln, welche von Seiten der Staatsverwaltung in Bezug auf den Handel zu beachten sind; die Gesammtlehre von der Art und Weise, wie dieselbe den Verkehr der Nation zu pflegen, zu unterstützen hat, theils durch Anwendung positiver, ihr zu Gebote stehender Mittel zu dessen Beförderung und Belebung, theils durch Verminderung oder gänzliche Entfernung der Hindernisse, welche seiner Entwicklung entgegenstehen.

Nach einer einleitenden historischen Skizze der Handelspolitik erörtert sie ihre Gegenstände in folgenden Abtheilungen:

1) Grundprincipien und die daraus gebildeten Elementarsätze sowohl für den Handel an sich, als in seinen Beziehungen auf das In- und Ausland;

2) Politik des öffentlichen und des Privatrechts und der Gesetzgebung in Ansehung des Handels;

3) Politik der polizeilichen, staatswirthschaftlichen und finanziellen Anordnungen und Maasregeln.

III. Die kaufmännische Ausbildung und die Vor- und Hilfskenntnisse.

Das ganze kaufmännische Leben begreift im Allgemeinen vier Perioden:

1) die Vorbereitungsjahre, d. h. die Zeit zur wissenschaftlichen Vor- und Ausbildung;

2) die Lehrjahre, d. h. die Zeit zur Erlernung des kaufmännischen Gewerbes, der Handlung;

3) die Dienstjahre, d. h. die Zeit der Anwendung, Uebung und Erweiterung des Gelernten;

4) den selbstständigen Betrieb der Handlung, des eigenen Geschäfts.

Der Stand des Kaufmanns erfordert, wie überall der gebildete Stand, die jedem gebildeten Menschen nothwendigen Kenntnisse. Außer den obigen, ihm zunächst und gänzlich angehörenden Berufs- oder Fachwissenschaften (II.) können ihm mehr oder weniger nothwendig, wichtig und nützlich werden:

A) Sprachen. 1) Muttersprache; 2) fremde Sprachen: a) Englisch, b) Französisch, c) Italienisch, d) Spanisch.

B) Historische Wissenschaften. 1) Geschichte, 2) Geographie, 3) Statistik.

C) Naturwissenschaften. 1) Naturbeschreibung, 2) Physik, 3) Chemie.

D) Gewerbswissenschaften. 1) Landwirthschaftswissenschaft, 2) Technologie.

E) Mathematik, insbesondere die kaufmännische Arithmetik oder das Rechnen.

Von den Lehrern und Schriftstellern der politischen Oekonomie, der Handelswissenschaften ꝛc. wurden in neuerer Zeit häufiger Stimmen darüber laut: daß, wenn wir die Meisten ohne die gehörige wissenschaftliche Bildung in den Handelsstand treten sehen, wir uns dann wohl nicht darüber wundern dürfen, daß so viele Kaufleute in ewiger Mittelmäßigkeit sich umherdrehen, daß die Weltverbindung, der Tausch der Producte und Bedürfnisse der Nationen bei weitem noch nicht so ausgedehnt sind, als sie es zum allgemeinen Wohl der Menschheit seyn könnten. Der Besitz angemessener Kenntnisse würde oft dem Kaufmanne zahllose neue Erwerbsquellen für ihn und Quellen des Wohlstandes für alle Bewohner der Erde eröffnen. In dem Handel und durch ihn herrscht eine unübersehbare Verbindung unter Welttheilen und Völkern, eine Verkettung der Dinge, welche dem oberflächlichen Beobachter unbegreiflich ist; und deswegen sagt Murhard (Theorie und Politik des Handels): Groß, unberechenbar groß ist die Wichtigkeit der Lehre vom Handel, und eben so allgemein gefühlt ist das Bedürfniß richtiger Einsicht in dieser Beziehung.

IV. Wissenschaftliche Bearbeitung; Literatur.

Unter den teutschen Schriftstellern und Lehrern der Handelswissenschaften begann in dem weitläufigen Gebiete derselben eine wissenschaftlichere Bearbeitung erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es ward der Theorie und der Politik des Handels, als

dem ersten Haupttheil unter denselben, eine große Aufmerksamkeit gewidmet *).

Die größten Schwierigkeiten fanden sich indeß lange Zeit hindurch in der Begründung und Darlegung eines gehörigen Systems, so sehr sich auch die Nothwendigkeit eines solchen stets aufdrängte.

Auf Ludovici folgten zwar unter Andern Mai, Beckmann, Jung, Berghaus, der ausgezeichnete Büsch, Buse, Leuchs. Waren unter den Schriftstellern selbst Kaufleute mit Auszeichnung aufgetreten, und fanden die Handelswissenschaften oder dieser oder jener Theil derselben in den vermehrten Handelsschulen, Akademien ꝛc. größeren Eingang und auf den Universitäten erwünschte Aufnahme; so verdanken insbesondere die Theorie und die Politik des Handels hauptsächlich den wichtigen Fortschritten der politischen Oekonomie ihre neuere wissenschaftlichere Begründung und systematischere Darstellung, wozu in der neuesten Zeit vorzüglich Geier, v. Jakob und Murhard beitrugen **).

---

*) Das erste öffentliche und erfolgreiche Beispiel zur Verbreitung besserer Kenntnisse über den Handel gab vor etwa einem Jahrhundert die Universität Cambridge durch Stiftung zweier Preise, welche jährlich zweien, aus dem Gebiete der Handelstheorie aufgegebenen Abhandlungen zu Theil werden sollten; und im Jahre 1755 trat sogar die Verdoppelung der Preise ein, für die besten Beantwortungen der Frage: „Auf welche Art und Weise unterstützen und befördern sich gegenseitig Handel und bürgerliche Freiheit?" — Und erst vor Kurzem lenkte Göttingen die Aufmerksamkeit auf einen interessanten historischen Gegenstand des Handels; in Folge derselben erschien:

Stürve, Fr., die Handelszüge der Araber unter den Abbasiden durch Afrika, Asien und Osteuropa; eine von der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen im Januar 1836 mit Auszeichnung gekrönte Preisschrift. Mit einer Karte. Berlin, 1836. 8.

**) Literatur

(über die Handels-Theorie und Politik; — Auswahl nach der Zeitfolge).

Ludovici, Karl Günther, (Prof. der Weltweisheit auf der Universität zu Leipzig, und der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften Mitglied,) Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems,

nebst Anfangsgründen der Handlungswissenschaft, und angehängter kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande, woraus man den Zustand der Handlung von Europa auch bis in die anderen Welttheile erkennen kann. Leipzig, 1756. 8.

Beckmann, J., (Hofrath und Prof. in Göttingen,) Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornehmlich zum Gebrauch derer, welche sich mit Polizei, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen. Nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek. Göttingen, 1789. 8.

Mai, J. C., (Kaufmann) Versuch einer allg. Einleitung in die Handlungswissenschaft, theoretisch und praktisch abgehandelt. 2 Thle. Neue Aufl. Gera und Leipzig, 1796. 8.

Büsch, Joh. Georg, (Prof. der Mathematik am Gymnas. in Hamburg und Direktor der 1768 von Wurmb gestifteten, bald von ihm übernommenen Handelslehranstalt,) Von dem Werthe der Handelstheorie. Hamburg. Addresscontornachrichten, 1785. S. 793 ꝛc.

Dessen Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 2 Bde., zuerst Hamburg 1792, später in mehreren Aufl. 8.

Jung, Dr. J. H., (Churpfälzischer Hofr. und ord. öffentl. Lehrer der Staatswirthschaft zu Marburg,) Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft für alle Classen von Kaufleuten und Handlungsstudirende. Neueste Aufl. Leipzig, 1799. 8.

Berghaus, J. J., Versuch eines Lehrbuchs der Handlungswissenschaft; nach ihren mannigfaltigen Hilfskenntnissen theoretisch und praktisch bearbeitet. 2 Bde. Leipzig, 1799. 8.

Buse, Gerh. Heinr., (Vorsteher einer kaufmännischen Erziehunganstalt in Erfurt,) Das Ganze der Handlung, oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handlungskenntnisse ꝛc. 1. Bd. 1 Abth. Einleitung zur Handlungswissenschaft. Erfurt, 1807. 8.

Leuchs, Joh. Mich., System des Handels. 3 Thle. 1. Aufl. Nürnberg 1804. 3. Aufl. 1822. 8.

Süpke, Einleitung in die Handelswissenschaft. Ein Leitfaden f. d. Unterricht. Braunschweig, 1825. 8.

Geier, Dr. P. Ph., (Prof. der Cameralwissenschaften an der Königl. Baier. Universität zu Würzburg,) Versuch einer Charakteristik des Handels, oder: Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und den zweckmäßigen Mitteln zu seiner Belebung. Würzburg, 1825. 8.

Jakob, Dr. Ludw. Heinr. von, (Kaiserl. Ruß. Staatsrath, ord. Prof. der Staatswissenschaften zu Halle,) Grundriß der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte. Zu seinen Vorlesungen entworfen. Halle, 1828. 8.

Murhard, Dr. Karl, Theorie und Politik des Handels. Ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geschäftsmänner. 2 Thle. Göttingen, 1831. 8.

Politische Betrachtungen bei Gelegenheit der belgischen und der schweizer Frage.

Von Friedrich Bülau.

Es wird sich im Verfolge dieser Betrachtungen, bei der speciellen Beleuchtung jeder einzelnen Frage, ergeben, daß beide in einem sehr innigen Zusammenhange stehen, weil sie beide aus demselben Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, bei beiden die Völkerpolitik den Ausschlag geben muß. Auch darin begegnen sich beide, daß sowohl in Belgien als in der Schweiz die Gouvernements geneigt scheinen, den Anforderungen der fremden Mächte nachzugeben, während von Seiten der Sprecher des Volks stolze Worte sich vernehmen lassen, jede Nachgiebigkeit als Feigheit betrachtet und ein standhaftes Festhalten an dem Rechte empfohlen wird. Endlich darin, daß in beiden Fällen die sonst in manchen Fragen getrennten großen Mächte einmüthig zu seyn scheinen. Doch scheint dies in der schweizer Frage klarer hervorzutreten. An dieser hat eigentlich nur Frankreich ein Interesse und die östlichen Großmächte intercediren für dieses, aus Gefälligkeit für Frankreich, aus Dankbarkeit für den gleichen 1835 von Frankreich geleisteten Dienst, vielleicht auch um in künftigen Fällen ähnliche Forderungen stellen zu dürfen. England scheint sich nicht in diese Sache zu mischen; wie es überhaupt sein Princip ist, sich um die festländischen Händel nicht zu kümmern. In der belgischen Sache dagegen sind England und Frankreich allerdings die Patrone Belgiens, die drei andern Großmächte die Freunde Hollands; empfehlen aber,

zu der für sie Alle wichtigen Erhaltung des Völkerfriedens, einen billigen Vergleich.

Ich gehöre keineswegs zu denen, welche die belgische Revolution für das bloße Product eines vorübergehenden Revolutionsschwindels, oder der seltsamen Verbindung zwischen einem flachrationalistischen französischen Liberalismus und derselben ultramontanen Partei halten, deren Einfluß in Frankreich durch die Juliusrevolution gestürzt wurde. An und für sich schon unterscheidet sich die belgische Revolution von ähnlichen Vorgängen wesentlich dadurch, daß sie nicht sowohl eine Reaction des Volks gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt war, nicht sowohl einen Wechsel der Regierungsform, oder der Dynastie erzielte; als vielmehr sich als ein Unabhängigkeitskampf, als die Losreißung eines Volkes von einem andern Volke darstellt. In dieser Hinsicht kann sie nur mit der polnischen Sache verglichen werden. Die belgische Revolution war im Anfange selbst bei den Liberalen nicht sehr beliebt. Es hatten sich keine glänzenden Eigenthümlichkeiten entfaltet. Die extremsten Richtungen boten zu viele Blößen dar und namentlich für Menschen, wie de Potter, Gendebien und Consorten konnte sich Niemand lange interessiren. Die tüchtigsten Staatsmänner, die Belgien ans Ruder rief, wie namentlich Rothomb, van de Weyher u. A., gehörten jenem juste milieu an, welches Macht, aber nicht Bewunderung finden kann. Der Liberalismus wunderte sich selbst darüber, daß er, in seiner Gewohnheit, jede Revolution zu preisen, hier zum Schutzredner von kirchlichen Bestrebungen wurde, die er überall anderwärts verwarf; daß er einen König angreifen sollte, der zeither

als freisinnig und aufgeklärt gegolten hatte. Allerdings freuten sich die Liberalen, wie Prinz Friedrich mit seinen Truppen, nachdem es in den ersten Tagen schon geschienen hatte, er werde Brüssel erobern, endlich doch wieder vertrieben wurde. Denn man hielt es damals für dringend nothwendig, daß das insurgirte Volk niemals von Soldaten besiegt werden könne. Als aber später Heer gegen Heer stand und nun die Holländer in wenig Tagen zwei belgische Armeen warfen, Schrecken und Bestürzung über ganz Belgien verbreiteten und nur vor französischer Uebermacht sich zurückzogen; da wendete sich auch der Liberalismus auf Hollands Seite und die Blousenmänner wurden zum Gespötte. Seitdem hat allerdings der geordnete Zustand, der sich in Belgien, trotz einer, dem Anschein nach, zu einem entgegengesetzten Treiben veranlassenden Verfassung, entfaltet hat; das wohlthätige Wirken des Königs; der große materielle Aufschwung des Landes; das Alles hat ein gewisses Gefühl der Achtung erweckt. Aber keineswegs hat sich dies zu wahrer Sympathie für die belgische Sache gesteigert und wohl die Meisten sehen noch heute in den Belgiern nur ein beschränktes, bigottes Volk, das sich halb von fanatischen Priestern, halb von oberflächlichen Nachbetern des französischen Liberalismus, oder von bestochenen Agenten der französischen Politik verleiten ließ, die Verbindung mit einem auf der Stufenleiter der Civilisation ungleich höher stehenden Volke zu brechen und sich der Regierung eines aufgeklärten und wohlwollenden Monarchen zu entziehen. Gilt auch König Wilhelm gegenwärtig als der hartnäckigste Vertheidiger eines forcirten Legitimitätsprincips, so betrachtet man das

doch mehr als eine aufgedrängte Rolle und der Gedanke an Holland wird jederzeit lichtere Bilder erwecken, als der an Spanien und die spanischen und österreichischen Niederlande. Und doch ist die belgische Revolution fast unverzüglich anerkannt worden und die Großmächte haben sich selbst vereinigt, die Früchte jenes Ereignisses zu consolidiren; sie haben, als der „rechtmäßige Monarch" mit gewaffneter Hand sich wieder in Besitz zu setzen im Stande war, zugelassen, daß das schon umgestürzte Werk der Revolution durch eine Macht aus ihrer Mitte abermals aufgerichtet wurde; und daß dieselbe Macht den König Wilhelm auch noch aus dem Besitz des Punktes setzte, an welchem eine tapfre Besatzung seine Fahnen noch aufrecht hielt.

Das macht, diese belgische Revolution war allerdings, mehr als eine Andre, eine wahre politische Nothwendigkeit; die Revolution bot nur die Gelegenheit, auszuführen, was außerdem vielleicht öfters fruchtlos versucht, aber zuletzt doch, bei dem ersten Kriege, der ersten Wendung der Zeitgeschicke durchgeführt worden wäre: Die Juliusrevolution, wiewohl durch manche tief gewurzelte Vorurtheile gegen die älteren Bourbons begründet, war vielleicht durch ein vorsichtiges Benehmen der französischen Könige zu vermeiden; die spanische, die portugiesische waren es, bei einiger Klugheit, gewiß. König Wilhelm aber hätte auch die einzelnen speciellen Mißgriffe, die er begangen hat, unterlassen; er hätte weniger sichtlich Selbstherrscher seyn; die Theorie von der Verantwortlichkeit der Minister anerkennen und ein schönes Gesetz darüber fabriciren lassen; die französische Sprache und die Geschwornengerichte ein-

führen; den Minister van Maanen entlassen und der katholischen Kirche das allergünstigste Concordat bewilligen können; so lange er und seine Nachfolger Protestanten und Holländer blieben, war ihre Herrschaft über Belgien eine widerwillig getragene und bei erster Gelegenheit dem Umsturze ausgesetzt.

Es schien sehr natürlich, daß der Wiener Congreß den Gedanken faßte, Belgien und Batavien zu vereinigen. Es waren alles Niederlande, dachte man; dasselbe Land und Volk, von Anbeginn an bis ins 16te Jahrhundert vereinigt und dann nur durch Zufälle getrennt. Die Verschiedenheiten, die sich nachher ausgebildet, müßten sich bald wieder verwischen und in der letzten Zeit des französischen Kaiserthums war das Alles schon eins gewesen. Plausible, aber überaus oberflächliche und schlecht begründete Ansichten.

Diese Provinzen waren nur insofern ein Land, als sie an einander grenzten, und weder zu Teutschland, noch zu Frankreich gehörten. Sonst aber waren sie sehr verschiedene Länder, von der Natur selbst sehr abweichend ausgerüstet und auf ganz contrastirende Richtungen verwiesen. Die Völker ferner waren nur darin eins, daß sie vom Anbeginn an ein schwankendes Gemisch von Mittelgliedern zwischen Germanen und Celten darstellten, wobei das Germanische in dem nördlichen, das Celtische in dem südlichen Theile vorherrschte. Sie waren niemals zu einem Staate vereinigt gewesen; sondern sie hatten nur in einer Zeit, wo man noch nichts von der Einheit des Staatslebens wußte und jede Gemeinde ihre eigne Verfassung hatte, während einiger Regierungen, dieselben

Fürsten zu Oberhäuptern gehabt. Diese Fürsten waren aber in jedem Lande aus verschiedenen Rechtsgründen und unter verschiedenen Formen wirksam. Die Niederlande, schon zu Cäsars Zeit in zahlreiche Stämme zersplittert, das ganze Mittelalter hindurch unter verschiedene kleine Herrschaften vertheilt, diese sich bald an Teutschland, bald an Frankreich, bald an England anlehnend, waren erst unter Karl dem Kühnen alle vereinigt, um schon unter seinem Urenkel wieder getrennt zu werden. Bei der Geschichte dieser Trennung zeigte es sich recht deutlich, daß die vier Regierungen, während deren sie vereinigt gewesen waren, noch keine organische Verschmelzung bewirkt hatten. Denn hätte man irgendwo eine solche Trennung nicht erwarten können; so wäre es in einer Zeit gewesen, wo diese Länder gemeinschaftlich ihre eigenthümlichen Freiheiten und Privilegien gegen eine sie gemeinsam unterdrückende Regierung vertheidigten. Hier sollte man denken, würden die inneren Verschiedenheiten in dem Bedürfniß des festen Zusammenhaltens und in der Begeisterung für die gemeinschaftliche Sache übersehen, entfernt worden seyn. Hier hatte sich auch noch gar nicht die Verschiedenheit zum Bewußtseyn hervorgearbeitet, und hatte noch keinen Zwiespalt der Gesinnung erzeugt. Der Nationalhaß ist erst bei und nach der Trennung entstanden; und dennoch erfolgte diese, und nicht durch äußere zufällige Ereignisse, sondern durch die innere ursprüngliche Divergenz der Richtungen. Schon damals war es den südlichen Provinzen empfindlich, daß die nördlichen, die zeither ohne politische Bedeutung gewesen, erst allmälig aus dem Dunkel des Meeres hervorgewachsen, bis dahin nur als ein halb vergessener An-

hang betrachtet worden waren; jetzt im Vorreihen stehen sollten. In den nördlichen Provinzen war Oranien unbestritten der Erste und hatte es nur mit dem republikanischen Mißtrauen, nicht mit dem Neide und der Herrschsucht solcher zu thun, die sich in äußerer Stellung ihm gleich fühlten. In den südlichen, die zeither der alleinige Sitz des höheren Staatslebens gewesen waren, fanden sich Viele, deren Stolz es kränkte, sich der Führung Eines aus ihrer Mitte unterwerfen zu sollen und von dort her kam die Nothwendigkeit, auswärtige Prinzen, die Erzherzoge, den Herzog von Anjou u. s. w., zur Regentschaft zu berufen. Oraniens Uebergewicht fand dort überall Widerstand und Belgien schloß lieber seinen Frieden mit Spanien, als daß es unter Oraniens Fahnen fortgekämpft hätte. Ebenso schloß sich Nordniederland, sobald es die Freiheit dazu gewonnen hatte, mit höchstem Eifer dem Protestantismus an, der seinen Verhältnissen und dem nüchternen Sinne des praktischen Handelsvolkes so natürlich entsprach und zu dessen Erfassung das germanische Volk so fähig war. In Belgien war, wie in allen celtischen Ländern, die neue Kirche nur Sache einer Partei, während die Mehrzahl weder die Triebe fühlte, die eine Losreißung von der katholischen Kirche erzeugt hatten, noch an der prachtvollen Ueppigkeit der Kirche Anstoß nahm, vielmehr sowohl des äußeren sinnlichen Gepränges, wie der über alle Zweifel beruhigenden Autorität der Kirche fortwährend bedurfte. Die Partei ward ausgeschieden und fand in Nordniederland ihre bereite Stätte. Belgien aber blieb katholisch und streng katholisch.

So trennten sich beide mitten im Kampfe. Belgien ward

nicht von den Spaniern unterworfen; sondern es unterwarf sich, es ließ ab vom Widerstand, sobald es das Nöthige erreicht, sobald es die Bürgschaft provinzieller Selbstständigkeit, die Bekräftigung seiner Freiheiten und Privilegien und die Gewißheit erlangt hatte, nicht als eine bloße Provinz von Spanien behandelt zu werden. Deshalb hatte es den Kampf begonnen und soviel mußte ihm gewährt werden. Dagegen war für Nordniederland die völlige Losreißung von Spanien von Anfang an entschieden, sobald jenes die protestantische Sache zur Nationalsache erhoben und dadurch das Princip der ewigen Feindschaft zwischen ihm und dem streng katholischen Beherrscher errichtet hatte. Der ganze Kampf bekam dadurch einen andern Charakter, eine sichere politisch-kirchliche Bedeutung. Nordniederlands Selbstständigkeit ward anerkannt und schon während des Kampfs war es empfunden worden, welch hoher Kraftentwicklung das unternehmende Volk, das mit sicherm Blicke die damals so lohnenden Anfänge der neuen Handelsstrebungen erfaßt hatte, fähig sey. Denn das war es, was es so mächtig hob. Die Freiheit, wobei hier nur von der kirchlichen Freiheit gesprochen und darunter wieder nur die Toleranz verstanden werden kann, hat ihm vielleicht nützliche Einwanderer, z. B. portugiesische Juden, zugeführt. Es hätte aber auch mit strengem Katholicismus, so gut wie Venedig und Genua, Spanien und Portugal, seine Handelsherrschaft verbinden können. Die factische Freiheit der Verhältnisse war es, was es hob. Das freie Feld, das noch unbebaut vorlag und auf welches es sich, von der Noth getrieben, in einer Zeit warf, wo England von Bürgerkriegen zerrüttet war, Frankreich Landeroberungen

rüstete und Spanien und Portugal nicht durch ihren Katholicismus, sondern durch ihre amerikanischen Colonieen und deren Reichthum in Verfall geriethen.

Das junge Holland überflügelte seine südlichen Brüder, die es so lange verdunkelt hatten und auch jetzt noch an Ausdehnung und natürlichen Vortheilen des Gebietes, wie an Volkszahl es weit überragten. Es überflügelte sie in politischer Macht, in ruhmvollen Thaten, in Reichthum und den Mitteln seiner Erhaltung und Mehrung. Bald kam es dahin, daß Belgien unter die schirmenden Flügel Hollands gestellt wurde und daß dieser aus so geringen Anfängen erwachsene Staatenbund mehr zu seiner Beschützung vermochte, als der Beherrscher von Spanien, halb Italien und beiden Indien. Diese Zeit ging vorüber und als die südlichen Niederlande an Oesterreich gefallen waren, hätte dieses den Holländern gern den Schutz erlassen, den sie in dem Barrieretractat übernahmen. Aber sie forderten jetzt gewissermaaßen als Recht und im eignen Interesse die Fortdauer des factischen Zustandes. Der Barrieretractat sollte Holland, theils die Mittel, ein Heer auf fremde Kosten zu erhalten, theils eine stete Bürgschaft sichern, daß Belgien nicht in die merkantilische Concurrenz mit ihm trete, sich nicht von seinen Handelsmonopolen emancipire, sondern fortwährend von den reichen Ueberschüssen seines Bodens und seiner Industrie ein Beträchtliches ihnen steuere. So hatte Belgien erleben müssen, wie das kleinere, einst so arme und geringgehaltene Batavien in dem Freiheitskampfe den meisten Ruhm und Vortheil zog, sich zu einer Glaubenspartei schlug, die der gläubige Katholik als abtrünnig und ketzerisch betrachten

muß, sich den ersten Mächten Europas beigesellte, während Belgien die verlassene Provinz eines verfallenden Reichs war, an Reichthum und Thatkraft ihm überlegen blieb und so oft endlich Belgien auf Nacheiferung bedacht war, ihm selbst das Recht zu dieser verweigerte. Zwischen dem strengkatholischen, südlichglühenden, für aristokratischen Pomp empfänglichen Belgien und dem nüchternen, berechnenden, nur der Geldaristokratie gehorchenden und mit hundert religiösen Secten erfüllten Holland konnte keine Sympathie seyn und nachdem ihre Beziehungen sich so gestellt hatten, wie eben erwähnt worden, ist selbst ein Haß der Belgier gegen Holland erklärlich. Die Holländer erwiederten ihn mit der Verachtung, mit welcher der gemeine Verstand, der sich für vorurtheilsfrei hält, weil er gewisse Vorurtheile abgeschüttelt hat, um andre dafür aufzunehmen, auf die gläubige Beschränktheit; der eifrige und glückliche Speculant auf den Thoren blickt, der seinen Groschen nicht wuchern läßt. Daß die Belgier sich doch recht behaglich befanden und eben soviel gute Menschen und in ihrer Art recht verständige Leute zählten, wie andre Völker, ward nicht beachtet; denn es glänzte nicht in den vom Jahrhunderte geschätzten Richtungen und dieselben Leute, die Friedrichs 2. bekannten Ausspruch im Munde führen, glauben nicht selten, es könne kein vernünftiger Mensch anders als auf ihre Façon selig werden. Bei den Holländern aber ward jene Geringschätzung zu dem feindlichsten Hasse, wie ihn nur Krämerneid und die Eifersucht des schnödesten Egoismus anschüren kann, so oft sie besorgen mußten, Belgien möge auch im Güterleben von ihren Monopolen sich emanci-

piren, wohl gar Antwerpen wieder Amsterdam an die Seite stellen wollen.

Eine Verbindung dieser von Nachbarhaß und dem Conflicte der Localinteressen getrennten Länder war jederzeit schwierig und konnte vollständig erst nach einer wahren Vereinigung der Interessen, wobei nicht Belgien, sondern Holland sein Verfahren zu ändern hatte, zu wahrer Verschmelzung führen. Niemals war dieses Resultat zu erwarten, sobald man ihnen einen Fürsten gab, der zunächst Holland angehörte und dessen Regierung nothwendig den Verdacht begründen mußte, daß durch sie Belgien von Holland regiert werde; der größere, volkreichere und so lange von den Krämermonopolen bedrückte Staat nun erst recht dem Willen des verhaßten Nachbars unterworfen werde. Beide einem dritten größeren Staate dienend würden sich zwar, sobald sie völlig zu Provinzen desselben hätten werden sollen, schlechter als in der Selbstständigkeit befunden, aber im gemeinsamen Leiden mit einander vertragen haben und vielleicht wäre das die beste Vorbereitung auf dereinstige Verschmelzung gewesen. Aber allein mit einander vereinigt, mußte es die ängstlich besprochene Lebensfrage bilden, wer der Herr sey und weder Belgien war es zu verdenken, wenn es nicht von Holland, noch Holland, wenn es nicht von Belgien beherrscht werden wollte. Konnte man erwarten, daß Belgien kein Mißtrauen hegen würde, als man ihm einen König gab, den tausend achtbare Regungen, Erinnerungen, Charakterzüge, Denkungsweise und Glaube auf die Seite Hollands zogen, und der nur in Holland volles Vertrauen fand und schenkte? Oranien hatte in Belgien nichts zu fordern;

Belgien würde unter allen Fürstengeschlechtern dieses zuletzt gewählt haben. Aber Holland gehörte es an, wie dieses ihm; mit Holland war es durch drei Jahrhunderte verkettet.

Auch König Leopold ist Protestant. Seine Kinder werden in dem katholischen Glauben erzogen. Als der einzelne Protestant an der Spitze eines der großen Mehrzahl nach streng katholischen Volkes wird ihm sein Glaube nur zum Motiv, sich um Kirchensachen nicht zu kümmern; was übrigens auch andern Regierungen in den meisten Fällen zu rathen wäre. König Wilhelm dagegen war nicht blos selbst Protestant, sondern stellte zugleich das Oberhaupt eines protestantischen Staats dar und war nun als solches zugleich der Regent eines katholischen Staats. Durch ihn handelte der Protestantismus der Holländer und diese wurden so schon als das herrschende Volk betrachtet. Da helfen alle Concordate nichts. Die katholische Kirche läßt dem katholischen Regenten ohne Aengstlichkeit alle Rechte; denn da sie die Kraft ihres Glaubens kennt, so weiß sie, daß der Katholik auch als Regent die Rechte des Staats über die Kirche mit möglichster Schonung ihrer Interessen handhaben und in seinem kirchengläubigen Sinne Staat und Kirche wahrhaft versöhnen werde. Dem protestantischen Fürsten kann sie selbst geringere Rechte nur mit Zagen anheimfallen sehen. Denn sie muß fürchten, daß er wenigstens den äußersten Gebrauch von diesen Rechten machen werde und sie weiß, daß er den Begriff der Kirche ganz anders anschaut, als der katholische Monarch. Kommt dazu, daß der protestantische Fürst in unserer Zeit durch vieles zu Schritten ermuthigt wird, wie die katholische Kirche sie niemals billigen

kann. Der Protestant glaubt, die Sache des Lichtes zu vertheidigen; er hält den bigotten Katholiken für einen in Vorurtheilen befangenen Menschen; er hält die katholische Kirche, der er alle Gräuel der finsteren Jahrhunderte nachträgt, für eine Anstalt geistigen Zwanges; er glaubt, dem Einzelnen, dem Volke, der Humanität einen Dienst zu leisten, wenn er seine katholischen Unterthanen auf den Standpunkt zu heben sucht, der ihm der vernünftige scheint, den er selbst wählen würde, wenn er mit seinen ganzen jetzigen Ansichten, seiner ganzen Denkweise Katholik wäre. In dem zuletzt Gesagten liegt der innere Widerspruch des ganzen Strebens. Jedenfalls sollte sich der Protestant erinnern, daß nach seiner Lehre jeder bei jedem Glauben selig werden kann; daß es in seinem Principe liegt, jeden bei seinem Glauben zu lassen; und daß dieses Princip nicht bloß durch directe Zwangsmittel, durch Scheiterhaufen und Verfolgungen, sondern auch durch indirecte, verstecktere Mittel verletzt wird, durch die man die Leute in ihrem Glauben irre macht. Es ist die Pflicht und das Recht des Protestanten, in seinem Geiste der freien Forschung mit Muth und Eifer rastlos für seine Ueberzeugung und für das Reich der Wahrheit und des Lichtes zu wirken. Darin besteht der hohe Werth des Protestantismus für die Entwickelung des Menschengeistes, daß er keine der freien Forschung durch menschliche Satzung gezogene Schranke kennt. Die Schranke, die der Katholicismus setzt, tritt bei dem Katholiken auch in vielen andern Strebungen des Geistes zurückhaltend ein und giebt der „katholischen Bildung" ihren ganz eigenthümlichen, einseitigen Charakter. Der Protestant soll jenes

Princip nicht verläugnen und mag ihm für sich und seine Glaubensgenossen huldigen; vertrauend, daß es, wie viel Mißgriffe dabei auch im Einzelnen vorkommen mögen, doch im Ganzen und Großen der Entwickelung des Menschengeistes förderlich seyn werde. Darin auch der Religion und Tugend. Denn, obwohl auch der einfältige und beschränkte Mensch dem Gelehrtesten an innerer Kraft und Wärme des Glaubens und der Liebe gar weit überlegen seyn kann; so wird doch die allgemeine geistige Beschränktheit auch zur Quelle von moralischen Schwächen und religiösen Mängeln, z. B. der Verfolgungssucht und des Formendienstes, über welche dann dem Einzelnen kein Vorwurf zu machen ist, die aber der Zeit schaden.

Allein indem der Protestant sein Princip der freien Forschung mannhaft vertheidigen und befolgen soll; hat er doch auch zu bedenken, daß es für ihn keine religiöse Pflicht ist, Andre zu seiner Ueberzeugung zu führen, sie systematisch durch Aufklärung zu bekehren; und daß dieser Weg der Proselytenmacherei seine großen Bedenklichkeiten hat. Die freie Forschung ist ein Princip des Protestantismus; aber nicht sein Grundprincip; sondern das ist das Evangelium; das ist Christus. Die größere Geistesfreiheit ist ein Nutzen, den der Protestantismus der allgemeinen geistigen Entwicklung bringt, und der im Ganzen und Großen viel sicherer eintritt, als bei dem Einzelnen. Aber aus religiösem Gesichtspunkte liegt der Vorzug des Protestantismus, wie er ihn wenigstens gehabt hat und vielorts haben mag, in der größeren Wärme des inneren religiösen Lebens, in einer Wärme, die der tausendfachen Förderungsmittel des Katholicismus

gar nicht bedarf, um sich mit Kindesliebe unmittelbar an das Herz des allwaltenden Vaters zu legen und in Christo alle Brüder zu lieben. Luther war kein vernünftelnder Schulmeister und gründete seine Kirche nicht mit einem Systeme der Logik, sondern mit dem Evangelium in der Hand. Nicht der Rationalismus, sondern das Feuer des Glaubens, die Kraft und Reinheit seiner Frömmigkeit, machten ihn zum Reformator. Sein Werk hat auch für die katholische Kirche seine Früchte getragen und sie hat sich seitdem von manchen Mißbräuchen gereinigt, und die erstorbenen Formen mit neuer Lebenswärme durchhaucht. In Bezug auf den Verfolgungsgeist haben sich beide Kirchen gar nichts vorzuwerfen und wenn das Sündenregister der protestantischen Kirche darin nicht so stark ist wie das der römischen, so liegt es blos daran, daß jene nicht schon im Mittelalter bestanden hat und daß eine mildere Zeit heranbrach, in der beide Kirchen sich der schlimmsten Mittel schämten. Es bleibe dahin gestellt, ob das Princip der freien Forschung in seinem gegenwärtigen Wirken nicht der religiösen Wärme bei den Protestanten Eintrag gethan hat. Wäre das der Fall, so würde es deshalb doch nicht aufzugeben seyn, sondern man würde seiner Fortentwicklung zu vertrauen haben, die die zeitweisen Nachtheile wieder heben wird. Die Menschheit ist jederzeit unter Rückschritten vorgeschritten. Aber wohl hat Jeder, der auf den Katholicismus wirken will, zu bedenken, welche Folgen der Zweifel in die katholische Welt geschleudert haben muß und wie es hier für jenes Princip an der Vorbereitung durch Vergangenheit und Umgebungen, an unterstützenden,

das Gleichgewicht haltenden Begriffen und an der zur Bewältigung der neuen Eindrücke befähigten Stimmung des Geistes und Gemüths fehlt. Ich zweifele, daß jemals die protestantische Kirche wie sie jetzt ist in den jetzigen katholischen Ländern, die katholische wie sie jetzt ist in den jetzigen protestantischen Ländern, zur Alleinherrschaft gelangen wird. Es wird noch einer langen Erziehung der Menschheit durch die waltende Vorsehung bedürfen, bevor, unter dem Schutze einer den so verschiedenen Fähigkeiten und Ansprüchen nördlicher und südlicher, celtischer, slavischer und germanischer Völker gleichmäßig entsprechenden Kirche, Ein Hirt und Eine Heerde wird. Darauf läßt sich nicht hinwirken; sondern es muß sich aus dem Leben, aus dem Menschengeiste frei entwickeln und nirgends sind Eingriffe so gefährlich, als wo sie in das Reich des Geistes, der Ueberzeugung gemacht werden und den eignen, nur durch das eigne Urtheil bestätigten Standpunkt Andren aufdrängen wollen. Jedenfalls wird nur da der Sieg des Protestantismus über den Katholicismus ein wahrhaft wohlthätiger seyn, wo er auf dem Weg des Gemüths, durch die Kraft der religiösen Wärme, der lauteren Frömmigkeit, des Glaubens gewonnen wird. Den Zweifel zu bewältigen und wahrhaft fruchtbringend zu machen; den Verstand, selbst die frei forschende Vernunft in Glaubenssachen wahrhaft wohlthätig anzuwenden; dazu scheinen selbst unter Protestanten nicht eben die Meisten fähig; während bei Vielen sich religiöse Indifferenz daraus entwickelt hat. Die Regierung aber, die den Katholicismus auf dem Wege systematischer Verstandesaufklärung angreift, läuft Gefahr, in der besten Absicht schlechte

Katholiken, schlechte Bürger und schlechte Menschen zu machen. Das Zerstören ist auch hier leichter als das Aufbauen. Man kann den einen Glauben viel leichter nehmen, als den Andren geben und wenigstens das genannte Mittel hat weit mehr Bezug zum Einreißen, als zum Aufbau des Glaubens. Ueberhaupt kommt es keiner Regierung zu, in religiöser Hinsicht aufklären zu wollen; denn keine weiß, ob ihr Licht nicht ein Irrlicht ist.

König Wilhelm hat vielleicht geglaubt, die Belgier würden ihm williger gehorchen, wenn sie weniger katholisch wären. Das sind nicht immer die gefügigsten Diener jeder Gewalt, aber die besten Unterthanen einer guten Regierung, die ihrem Glauben am treuesten sind. Man hat zuweilen gesagt, die katholischen Länder seyen mehr zu Revolutionen geneigt, als die protestantischen und hat im Gegensatze zu der Behauptung, daß der Protestantismus revolutionärer Natur sey, jene Bemerkung, durch die Ereignisse in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien unterstützt, ins Feld geführt. Ein falsches Manöuvre. In Schottland und England, in Holland und Schweden hat es echt protestantische Revolutionen gegeben. Die Revolutionen in jenen südlichen Ländern sind nicht durch den Katholicismus entstanden, sondern dieselben Umstände und dieselben Züge des Volksthums, welche den dortigen Ereignissen ihren Charakter gaben und welche die Revolutionen in Teutschland zeither zu seltenen Erscheinungen gemacht haben, sind auch die Ursachen, warum dort der Katholicismus und hier der Protestantismus herrscht. In dem Protestantismus liegt allerdings ein Princip, das auch politisch gefährlich werden kann. Aber

nicht seine Schuld ist es, wenn es gefährlich wird und der echte Protestant muß, unbekümmert um die Furcht der Machthaber, eben dieses Princip vertheidigen. Ihm steht es am wenigsten an, das Lebenselement seines Wesens jesuitisch zu verläugnen.

Oder war dem König Wilhelm die katholische Kirche unbequem? Sie ist es nur solchen Regenten, die sie antasten und es ist ein Vorzug der katholischen Kirche, daß sie es ist, daß sie Muth hat, sich auch gegen den Staat zu vertheidigen und daß es etwas mehr Umstände macht, mit ihr fertig zu werden, als mit den armen, vereinzelten, vom Staat unterjochten Pfarrern kleiner akatholischer Secten. Was soll dieses Eifern gegen die Hierarchie? Kann man sie wie sie heute ist, im Ernste mit den Zeiten Gregor 7. vergleichen und vertraut man der gerühmten geistigen Höhe der Zeit so wenig, daß man meint, es werde ein Zustand zurückkehren können, der selbst damals nicht lange haltbar war? Berührt die Hierarchie nur die Glaubensgenossen ihrer Kirche, so geht die Sache Niemand sonst an und der Staat hat nur insofern seinen Rechtsschutz zu gewähren, als er dem Bürger, der sich durch Austritt aus jener Kirche der Hierarchie entziehen will, die volle Freiheit dazu sichern muß. Soll er die Uebrigen, denen der Krummstab nicht schwer fällt, gewaltsam und wider ihren Willen demselben entziehen? Wenn ferner die Hierarchie mit dem Staate in Conflict kommt, so ist es sehr gut, wenn sie die Kraft hat, die Kirche in ihrem Rechte zu schützen. Denn es fragt sich ja immer, wer da Recht hat. Der Staat ist eben so wenig infallibel, als die Kirche. Beider Zwecke sind nothwendig; die des Staates

sind äußerlich dringender und werden von den meisten am meisten anerkannt. Eben deshalb ist nicht zu befürchten, daß sie im Kampfe den Kürzeren davon tragen. Unterjocht der Staat die Kirche, so ist stets zu besorgen, daß dies eine Zeit lang der Religion sehr zum Nachtheil gereicht, die allerdings das wahrhaft wichtigste und heiligste ist für den Menschen und ohne welche auch der Staat mit allen seinen Zwangsmitteln sehr schlechte Geschäfte machen würde. Daß die Kirche den Staat unterjochen sollte, ist schwer zu glauben. Es hat sich selbst im Mittelalter so etwas nur sehr momentan und fragmentarisch machen wollen. Auch dann war nicht der Staat unterjocht worden, sondern die Kirche war zum Staate geworden; sie hatte die Herrschaft im Staate übernommen und es fragt sich sehr, welches Regiment das bessere war. Jedenfalls ist es unschädlicher, wenn die Kirche Staatssachen, als wenn der Staat Kirchensachen treibt. Denn diese sind innerlich wichtiger und leichter zu verderben, als jene. Am besten, jeder bleibt bei dem seinen. Das geschieht am sichersten, wenn der Staat die Kirche in ihrem eignen Gebiete mit Freiheit schalten läßt. Dann gönnt sie ihm um so williger das seine und beide wirken wohlthätig für einander und was die Hauptsache ist für die Menschheit, für deren Zwecke Staat und Kirche nur Mittel sind. Jede Einmischung einer Regierung in Glaubenssachen ist vom Uebel. Die Kirche leistet auch dem Staate nur da ihre Dienste, wo sie frei ist. Vom Staate unterjocht, schwächt sich ihre Wirksamkeit.

Man entschuldige, was als eine Episode erscheinen kann. Ich habe nicht eine Besprechung der in der Ueber-

schrift genannten Fragen, sondern bei Gelegenheit derselben gemachte Betrachtungen versprochen.

An der Einmischung in das innere des belgischen Katholicismus war schon der katholische Kaiser Joseph 2. gescheitert. Doppelt unvorsichtig war es von König Wilhelm, daß er dieselbe Tendenz wieder aufnahm. Denn er war der protestantische Fürst eines protestantischen Volks, zwischen dem und den katholischen Belgiern seit länger als zwei Jahrhunderten politischer und religiöser Zwiespalt bestanden und schon in dieser Eigenschaft den Belgiern ein Gegenstand des Mißtrauens. Aber auch bei einem klügeren Benehmen würde sich über kurz oder lang das unpassende einer Combination gezeigt haben, die den Belgiern einen holländischen Fürsten gab und überhaupt Belgien und Holland in einen Centralstaat verschmelzen wollte. Es war weise von den Großmächten, daß sie die Nothwendigkeit dieser Trennung zeitig erkannten und das unhaltbare nicht zu halten strebten.

Bei alle dem hat Belgien alle Ursache, sich in dem Detail der Trennung den Wünschen der Großmächte zu fügen. Denn seine jetzige Unabhängigkeit ist zuvörderst revolutionärer Entstehung. Es hatte sich dem König Wilhelm unterworfen, ihm Treue und Ergebenheit gelobt, seiner Regierung Jahre lang gehuldigt und brach nun im wilden Aufstande diese Treue, riß sich nicht bloß von Holland, sondern von dem gemeinschaftlichen Könige los, verletzte die Eide selbst ohne den Vorwand, daß auch auf der Gegenseite der Vertrag gebrochen sey. Eine Revolution ist zuweilen, (doch auch da nur durch Schuld der Menschen,) etwas nothwendiges, aber stets etwas schlechtes,

dessen Uebel erst spät durch ein vielleicht daraus hervorgehendes bessere überwogen werden. Deshalb ist es ganz richtig, daß die Schöpfungen der Revolution in Europa mit mißtrauischem Auge betrachtet werden und nur bedingungsweise Zulaß erhalten. Die Belgier hatten ein unabwendbares Factum und die Natur der Verhältnisse für sich. Daraus fließt ihr allgemeines Recht auf die allgemeine Idee der Trennung. König Wilhelm aber hatte ein bestimmtes, genau erkennbares, positives Recht für sich, das aber wider die Natur der Verhältnisse ankämpfte, und deshalb aufgehoben werden mußte. Zu Ehren dieses Rechts jedoch kann er wohl verlangen, daß bei dem Detail der Ausgleichung, auf welches das Naturgesetz keinen bestimmten Einfluß mehr hat, ihm eine billige Rücksicht geschenkt werde. Was für das Ganze der belgischen Provinzen gilt, das gilt nicht auch für jedes einzelne Dorf. — Die Belgier haben ferner noch in keinem Acte ihrer Geschichte eine wahre Begründung ihrer Selbstständigkeit gefunden; sondern haben sich stets den Interessen des europäischen Staatensystemes fügen müssen. Holland hat seine Souverainetät verdient; zuerst, als es sich von dem spanischen Staatenstaate losriß und dann wieder, als es den Ankampf Ludwigs 14. unbezwungen bestand. Aber Belgien ging aus einer Hand in die Andre und nicht sich, sondern seinen Verhältnissen hatte es zu danken, wenn die eine oder die andere Combination, in die es kam, ihm vorzugsweise günstig war. Es hat sich von Holland losgerissen; aber noch kein Jahr nachher wäre es wieder von Holland erobert worden, wenn nicht Frankreich ihm zu Hilfe gekommen wäre. Seitdem hat es sich consolidirt

und mag jetzt dem holländischen Angriffe gewachsen seyn. Nun wollen seine Volksmänner den Kampf erneuert wissen; sie wollen auf dem heutigen Standpunkte zurückweisen, was sie damals annahmen und sie führen den sehr scheinbaren Grund dafür an, daß König Wilhelm die 24 Artikel damals abgewiesen, wie sie sie annahmen. Aber eben deshalb weil man zu der Zeit, wie König Wilhelm den Belgiern überlegen war, ihn durch die französische Uebermacht verhinderte, von seiner Ueberlegenheit Gebrauch zu machen, ist man es jetzt ihm schuldig, ihn die Ungunst der veränderten Zeitumstände nicht zu hart empfinden zu lassen.

Die Belgier haben unstreitig das Recht, zu geben und zu weigern, was sie wollen. Aber wenn das, was sie wollen, dem Interesse der fremden Mächte zuwider scheint, so haben die fremden Mächte unstreitig das Recht, Belgien mit Krieg zu überziehen und darauf werden es die Belgier schwerlich ankommen lassen.

In der Schweizer Frage handelt es sich um das Asylrecht der Schweiz. Dieses Recht ist für die fremden Mächte nicht heiliger, als das Recht der Belgier, auf diesen oder jenen Theil des streitigen Gebietes Anspruch zu machen und jeder dritte Staat hat das Recht, von der Schweiz die Auslieferung eines Jeden, den in seine Gewalt zu bekommen in seinem Interesse liegen mag, zu fordern und im Weigerungsfalle, wenn ihm die Sache wichtig genug scheint und er sich durchzukommen getraut, die völkerrechtlichen Zwangsmittel zu gebrauchen. Denn die Staaten stehen sich wie Individuen im Naturstande gegenüber und haben keinen Richter, kein Gesetz über sich. Nur über die Art und Weise, wie sie in diesem naturfreien Zustande mit einander verkehren und selbst die Gewalt gebrauchen wollen, haben sich einige theils von der Religion und Moral, theils von der Klugheit dictirte Grundsätze entwickelt, die auf die Völkersitte gestützt sind. Die inneren Gesetze und Einrichtungen eines Staates können einem Dritten nicht präjudiciren, wenn

er sich nicht freiwillig ihnen fügen will. — Dagegen ist allerdings das Asylrecht der Schweiz für sie selbst etwas ungleich Wichtigeres, als das in Belgien bedrohte Recht: und wenn die fremden Mächte der Schweiz ansinnen wollten, ihnen einen einzelnen Verfolgten auszuliefern, damit sie ihre Rache an ihm nehmen könnten; so würden Politik und Ehre der Schweiz rathen, lieber das Aeußerste zu wagen, als ein heiliges Princip ihres Staatslebens aufzugeben. Anders stellt sich freilich die Sache, wenn jener Verfolgte, wie z. B. die Anstifter und Theilnehmer des Savoyerzuges, die Schweiz zum Tummelplatz politischer Intriguen gegen das Ausland machen wollte. Dann würde auf der einen Seite das Interesse des Auslandes viel heiliger und dringender; und auf der andern die Schutzpflicht der Schweiz viel schwächer. Ein solcher Flüchtling verwirkt seinen Anspruch auf Schutz und kann, wenn auch nicht ausgeliefert, doch, weil er durch seine Handlungen der Schweiz selbst Nachtheile zuzieht, ausgewiesen werden. — „Aber Louis Napoleon ist kein Verfolgter, oder Geflüchteter, sondern Schweizer Bürger." Ist er das wirklich; so ist es doppelte Pflicht der Schweiz, ihn zu schützen und die Schweiz würde solchenfalls mit Ehren keinen andern Beschluß fassen können, als daß sie seine Ausweisung verweigerte, dagegen aber sich zu einer solchen Beaufsichtigung desselben anheischig machte, wo er aufhörte, dem Auslande politisch gefährlich zu werden. Ist er aber nicht Schweizer Bürger, oder ist er es nicht rechtsgiltig geworden, oder ist sein Bürgerrecht widerrufbar, oder kann es durch Handlungen, welche die Sicherheit fremder Staaten und indirect die der Schweiz selbst gefährden, verwirkt werden; so würde die Schweiz zur Ausweisung wohl berechtigt seyn. Diese Fragen können aber nur nach dem inneren Schweizer Staatsrechte entschieden werden.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Von Johann Friedrich Eusebius Lotz, herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaischem wirklichen geheimen Conferenzrathe und Mitglied der Schiedsgerichtsanstalt des teutschen Bundes, Comthur des herzoglich Sachsen-ernestinischen Hausordens, und des königlich portugiesischen Ordens de Nossa Senhora da Conciergao de Villa Viçosa, und Ritter des königlich sächsischen Civilverdienstordens. Dritter und letzter Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Erlangen, 1838, Palm u. Enke. XII u. 504 S. 8.

Mit großer Freude zeigt Ref. die durch das Erscheinen des vorliegenden dritten Bandes der neuen Auflage dieses gediegenen Werkes erfolgte Vollendung desselben an. Zwar handelt es sich eben nur um eine neue Auflage einer Schrift, die schon durch eine Reihe von Jahren eine reiche Quelle der Belehrung gewesen ist. Aber die neue Auflage ist in dem, worin sie vermehrt und verbessert worden, wie in dem, worin sie der älteren treu geblieben ist, von Wichtigkeit. Dort benutzen wir die genauere Begründung, die reichere und neuere Literatur, die sehr dankenswerthe Aufnahme ganz neuer Materien. Hier aber erkennen wir aus dem Gleichgebliebenen, daß der Verf., auch bei fortgesetztem Nachdenken und praktischem Beobachten, und ungeachtet der vielleicht hier und da von nicht unbedeutenden Gegnern erhobenen Einwürfe, an den von ihm von Anfang an erfaßten Ansichten festgehalten hat, und dieses Beharren eines solchen Geistes muß Ver-

trauen zu den Lehren erwecken und fordert auch die Gegner einzelner Ansichten zur erneuerten Prüfung derselben auf.

Es wird noch lange dauern, ehe die Staatswissenschaft zu unbestreitbaren Hauptsätzen gediehen ist, die sie ihren Jüngern als Dogmen überliefern könnte, und vollständig wird es nie dahin kommen. Denn sie hat es mit Objecten zu thun, welche von wechselnden Verhältnissen abhängig sind, die der menschliche Wille nicht beherrschen kann. Ihr Hauptnutzen besteht darin, daß sie für die Erkennung und richtige Behandlung der Verhältnisse bildet. Von den Wissenschaften des Güterlebens ist allerdings am Ersten zu erwarten, daß sie zu festen Anhaltepunkten gelangen und bei ihnen ist es bereits am Meisten geschehen. Gleichwohl verflechten sich auch in sie die zur Zeit erst sehr oberflächlich durchforschten Beziehungen des geistigen und sittlichen Lebens der Nationen und wo es sich um die praktische Anwendung der Fundamentalsätze handelt, verliert sich der Blick in das räthselhafte, vielverflochtene Getriebe des in unendlicher Mannigfaltigkeit sich entfaltenden Lebens, wobei oft ein scheinbar unerheblicher, scheinbar ganz fern liegender und nur zu leicht übersehener Umstand, unbemerkt sich mit gewaltigem Einflusse einmischend, alle Berechnungen trügerisch macht. Auch in dem vorliegenden Werke ist Manches, worüber Männer, denen man eine gleiche Competenz mit dem Verf. zuschreiben muß, z. B. ein Malchus, Nebenius, Rau, sich in ganz entgegengesetzter Weise ausgesprochen haben. Aber es wäre überaus wünschenswerth, daß über die hier verhandelten Fragen Niemand in Teutschland urtheilen, wohl gar entscheiden dürfte, der nicht,

wie die Hauptwerke ebenbürtiger Männer, so auch dieses von Lotz wiederholt und gründlich studirt, durchdacht, verglichen hätte. Wer auch, nach diesem Studium, in manchen Punkten anders urtheilt, als Lotz, wird doch in allen Punkten richtiger urtheilen, als vorher, und auch, wo er der einmal erfaßten Ansicht treu bleibt, diese in sich besser begründet finden und nach Außen gründlicher zu rechtfertigen wissen, viele andere Ansichten aber berichtigt und manche neue, fruchtbare Ideenreihe gewonnen sehen.

Der vorliegende Band bringt den dritten Abschnitt der angewandten Staats(wirthschafts)lehre, der von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Consumtion der Güter handelt. Allgemeine Betrachtungen über den Gang des Güter-Ge- und Verbrauchs im bürgerlichen Leben eröffnen die Untersuchung und bereiten zur Erfassung des Unterschiedes zwischen der Privat- und öffentlichen Consumtion vor. Hierauf wird von der Privatconsumtion und ihren Grenzen im bürgerlichen Leben gehandelt. Daß der Verf. sich gegen Luxusgesetze erklärt, ist bei seinem ganzen Systeme sehr natürlich und er wird auch darin nicht leicht von dem Standpunkte desselben Systemes aus Widerspruch finden. Als Beweis aber, wie unerschöpflich diese Stoffe an Anlässen zu Betrachtungen sind, möchte Ref. bemerken, daß sich an die erwähnte Untersuchung eine besondere Frage anknüpfen ließe und eigentlich anknüpfen sollte. Der Verf. weist eine Beschränkung des Luxus durch Gesetze zurück. Wird er dasselbe thun, wo sie durch die Sitte erfolgt? Im Uebrigen bemerkt der Verf., daß eine Regierung in dieser Sache nichts thun

könne, als daß sie die Gelegenheiten zum unnützen Verzehren möglichst beschränkt und bewacht; wovon freilich in unserer Zeit gerade das Gegentheil geschieht und was auch, bei der herrschenden Genußsucht, nur ein Palliativmittel seyn kann; und daß sie Anstalten trifft, welche den niederen Volksclassen Gelegenheit geben, ihre Ueberschüsse nützlich anzulegen. In letzterer Hinsicht möchte Ref. freilich etwas weiter gehen und nur da eine den Erwartungen entsprechende Benutzung dieser Anstalten hoffen, wo die arbeitenden Classen die Aussicht haben, sich in der That durch Sparsamkeit wesentlich helfen zu können. Die bloße Rücksicht, einen Nothpfennig haben zu wollen, der sich durch unbedeutende Verzinsung etwas vermehrt, ist nicht wirksam genug, so lange dieser Nothpfennig Vielen weiter keinen Dienst leisten kann, als sie in Krankheits- und Altersfällen eine Zeit lang vor dem äußersten Mangel zu schützen. Ein überaus wichtiger Dienst; aber in Fällen auftretend, an welche die Wenigsten so ernstlich denken, daß sie sich deshalb den gegenwärtigen Genuß sehr beschränken möchten. Etwas Anderes ist es, wenn ein kleines Capital den Proletarier auf eine höhere Lebensstufe heben kann und in dieser Hinsicht werden die mancherlei Mittelstufen, die, sonst mehr als jetzt, von den Proletariern zu den höheren Lebensclassen hinaufführten, sehr schmerzlich vermißt. Mit Freude sieht aber Ref., daß der Verf. sich gegen alle Beschränkung der Ehen der niederen arbeitenden Volksclassen, auch von dieser Seite aus, erklärt. — Wenn aber der Verf. sich gegen eine Beschränkung der freien Verfügung über die Waldungen ausspricht; so kann Ref. ihm durchaus nicht unbedingt

beipflichten und hat die Gründe, warum er allerdings unter gewissen Umständen eine Beschränkung des Waldeigenthums für nöthig hält, in seiner „Staatswirthschaftslehre" aus der Natur der Waldernte selbst entwickelt. Es ist nur zu gewiß das Interesse des Waldeigenthümers gar nicht selten einer pfleglichen Waldwirthschaft entgegen. Aber eben weil diese Beschränkung der Freiheit dem in den meisten übrigen Fällen zu befolgenden Systeme widerspricht wird man gut thun, möglichst den milderen Weg zu wählen und das Eigenthum der Waldungen möglichst ganz in Staatshände zu bringen. Die indirecten Nachtheile der übermäßigen Ausrodung der Waldungen verkennt übrigens auch der Verf. keineswegs. — Eine sehr dankenswerthe Zugabe dieser neuen Auflage ist der §. 123 b., der von dem Armenwesen handelt, das mit der gewohnten Einsicht, Mäßigung und Erfahrung des Verf. behandelt wird.

Den Haupttheil des Werkes nimmt die Lehre von der öffentlichen Consumtion ein und hierdurch erhält dieser dritte Theil ein besonderes Interesse für die Finanzwissenschaft. Man könnte in gewisser Hinsicht sagen, daß der Verf. im ersten Bande seines Werkes die reine Nationalökonomie, im zweiten die Staatswirthschaftslehre, oder Volkswirthschaftspflege, oder Güterpolitik, im dritten die Finanzwissenschaft behandele. Indessen wird hier die Finanzwissenschaft doch nur aus dem nationalökonomischen Gesichtspunkte vorgetragen. Dieser ist der Höchste und Wichtigste. Der Finanzmann muß sich zuvörderst fragen: auf welche Weise er die Bedürfnisse des Staats mit dem mindesten Nachtheil für das Volksvermögen befriedigen könne? Mit dem mindesten Nachtheile; denn selbst Vortheile aus

der Besteuerung ziehen, durch dieselbe auf das und jenes einwirken zu wollen, wird gemeiniglich fruchtlos und fast immer schädlich seyn. Hat der Finanzmann sich obige Frage beantwortet, so mag er unter den verschiedenen Wegen, die ihm dabei noch bleiben, denjenigen wählen, der ihm die erforderlichen Summen auf die sicherste, leichteste, bequemste Weise verspricht; er mag die mechanischen Formen der Erhebung, des Kassen- und Rechnungswesens u. s. w. auf die zweckmäßigste Weise ordnen und darüber in der eigentlichen Finanzwissenschaft Auskunft suchen.

Voran schickt der Verf. auch hier allgemeine Bemerkungen über das Grundwesen der hier zu beleuchtenden Verhältnisse und setzt die Nachtheile zu hoher Abgaben sehr klar und unter Zurückweisung sophistischer Beschönigungsmittel auseinander. Er kommt dann auf die Quellen des öffentlichen Einkommens und bespricht zunächst die Domainen, deren Veräußerung er empfiehlt. Die politischen Gegengründe scheinen dem Ref. durch die Darstellung des Verf. nicht ganz gehoben. Doch streiten jene nicht sowohl gegen die Veräußerung der Domainen, als gegen die gänzliche Entäußerung alles Dynastievermögens zu Gunsten des Staates. Uebrigens freuen wir uns, daß der Verf. die Staatsforsten wenigstens als das zuletzt zu veräußernde Domainengut bezeichnet. — Die Regalien. Er findet gar keine Gründe für deren Beibehaltung; oder doch nur bei dem Münz- und Postregal einige und für das letztere keine erheblichen Gründe. Kurz er will alle Regalien aufgegeben wissen, mit Ausnahme höchstens des Münzregals. Was er bei dieser Gelegenheit von dem Bergbaue sagt, der unseres Dafürhaltens gar nicht unter den Regalien,

sondern, in dem Systeme des Verf., an derselben Stelle zu behandeln war, wo er die Beschränkungen des Waldeigenthums bespricht, darüber möchten wir wohl eine Fehde mit ihm eröffnen, wenn es hier der Raum verstattete.

Dieselbe Rücksicht hindert uns, speciell auf die, den größten Theil dieses Bandes einnehmende Untersuchung über das Abgabenwesen einzugehen. Jedenfalls enthält sie einen großen Reichthum tief gedachter, gründlich belegter und lichtvoll vorgetragener Bemerkungen, die jeden Finanzmann zur ernstesten Prüfung auffordern. Ref. gesteht aber, daß er in einer Hauptfrage, wenigstens für unsere Zeit, gerade entgegengesetzter Ansicht ist, als der Verf.; nämlich sofern der Verf. den directen Steuern den Vorzug vor den indirecten Abgaben giebt. Ref. scheint in seiner Meinung auch die Praxis und darunter die gewiß sehr beachtenswerthe Praxis des englischen Staates für sich zu haben. Daß die indirecten Abgaben eines großen Mißbrauches und vieler verderblichen Nachwirkungen fähig sind, gesteht Ref. willig ein. Er giebt dem Verf. auch sehr gern die auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse gelegten Consumtionsabgaben Preis. Aber mäßige und wohlberechnete indirecte Abgaben auf solche Bedürfnisse gelegt, deren Verbrauch sich nach dem Einkommen des Individuums mehren und mindern läßt, scheinen ihm der am Wenigsten drückende, mit der Freiheit am Besten vereinbare, und dem Ideale einer gleichmäßigen Besteuerung noch am Nächsten kommende Weg. Hier wie in soviel anderen Theilen des Staatslebens dürfte der indirecte Weg dem directen vorzuziehen seyn, weil er das Leben selbst mit zu Hilfe nimmt und nicht Alles dem Urtheile

der kurzsichtigen Menschen vertraut. Wollte man den Verf. aufs Gewissen fragen: ob er sich z. B. getraue, das Einkommen, was das Herzogthum Koburg-Gotha aus den Zollvereinscassen bezieht, neben den schon bestehenden Abgaben, durch eine Neue so zu decken, daß das Volk die neue Abgabe leichter finde und williger zahle, als die zeitherige; er dürfte die Frage doch nicht so rasch bejahen mögen.

Die Schädlichkeit der Naturalabgaben und Naturalleistungen ist wohl erwiesen und unläugbar. Im praktischen Leben kommen freilich manche Ausnahmfälle vor und namentlich dem Landmanne fallen nicht selten Naturaldienste nicht so schwer, wie die an deren Stelle tretende Geldabgabe. Das schwächt ja überhaupt den Segen der Ablösungsgesetze, daß die Voraussetzung, von der diese ausgehen, der Landmann werde und könne die nun frei gewordene Zeit und Kraft zu vollem Nutzen verwerthen, sich nicht immer bewähren will. — Vollkommen unterschreiben wir Alles, was der Verf. in Bezug auf den öffentlichen Credit und überhaupt auf die Mittel, außerordentlichen Bedürfnissen zu begegnen, so gründlich als einsichtsvoll vorträgt. — Am Schlusse wird noch kürzlich Einiges über das öffentliche Cassen- und Rechnungswesen mitgetheilt, was, wie Alles, sehr beachtenswerth ist.

Die Vermehrung der Seitenzahl dieses Bandes von 460 S. der ersten Auflage zu 504 dieser zweiten beweist schon, wie sorgfältig der Verf. sein Werk „vermehrt und verbessert" hat. Hauptsächlich ist dies in den Anmerkungen, durch Nachtragen der Literatur und durch Ansammlung sehr schätzbarer statistischer Notizen geschehen. Möge das treff-

liche Werk noch manche durch den Verf. selbst besorgte Ausgabe erleben! B.

Teutschland und die Repräsentativverfassungen. Gießen, 1838. Druck u. Verlag von G. Fr. Heyer, Vater. 61 S. in 8.

Der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativverfassungen. Von Karl Buchner, Justizrathe und Hofgerichtsadvocaten in Darmstadt. Darmstadt, 1838. Verlag der J. W. Heyer'schen Hofbuchhandlung, G. Jonghaus. VIII. und 40 S. in 8.

Wenn der Unterzeichnete die Anzeige dieser beiden Schriftchen hier selbst übernimmt, so glaubt er damit eben so wenig gegen irgend einen literärischen Comment anzustoßen, als er gewiß nicht gegen die Höflichkeit anstieß, indem er die Schrift des Herrn Fürsten von Solms-Lich (denn von diesem rührt die ersterwähnte mit Zuverlässigkeit her,) der seinigen voraus complimentirte.

Der Herr Fürst ist gegen Repräsentativverfassungen oder vielmehr gegen das, was er unter diesen Namen versteht. Dagegen rühmt und preißt er ständische, — man könnte dieses preißt auch preußt schreiben, — und wünscht die Verfassungen „der südwestlichen teutschen Staaten," worin er die bedenklichen Symptome des Repräsentativsystems vorfindet, auf das Völkerbeglückendere Maas der ständischen Verfassungen zurückgeführt. Für Symptome des Repräsentativsystems erklärt aber der Herr Fürst wesentlich: 1) das Recht der Stände, in zu erlassende Gesetze einzuwilligen; und 2) nicht genug modificirte passive Wahlfähigkeit. Haben wir Stände, welche Gesetze nur

noch zur Mitberathung vorgelegt erhalten und nicht mehr zur Einwilligung; werden die Stände nicht mehr — wenigstens dem Princip nach — aus dem Volke, sondern aus wirklichen Ständen (wahrscheinlich dem Stande der Adeligen, der Geistlichen u. dergl., der Herr Fürst hat sich nicht deutlicher darüber erklärt,) erwählt, dann ist Alles gethan, was vernünftiger und billiger Weise gewünscht werden kann, und wir leben wieder in der goldnen Zeit, die wir niemals anders hatten und niemals anders uns versprochen war.

Vorstehendes ist ungefähr die Quintessenz des fürstlichen Schriftchens. Aber ich sehe ein, daß ich als Extraktverfertiger hier nicht ganz glaubwürdig bin, und fordere also die verehrten Leser dieser Zeilen um so lieber auf, das durchlauchtige Schriftchen sich zum Lesen zu verschaffen, als ich hoffen kann, daß sie alsdann, (nach der bekannten Regel: Audiatur et altera pars,) nicht säumen werden, die Gegenschrift des Unterzeichneten ebenfalls zur Hand zu nehmen.

Ach, der politische Schriftsteller — er mag nun zur liberalen oder zur servilen Fahne schwören — hat es heut' zu Tage sehr schlecht. Den servilen mag man nicht hören oder doch nur aus Neugierde, und der liberale — wenn man ihn hören möchte — hat keine Punkte, an die er sein literärisches Gespinnst anknüpfen kann. Das Meiste ist da ein noli me tangere. Es handelt sich regelmäßig um positive oder negative Regierungshandlungen und um Raisonnement, was dabei von bezahlten Zeitungen ans Licht getreten ist; wie leicht könnte dadurch ein leichter Anstoß entstehen und die Ruhe und Ordnung auf

den Kopf gestellt werden! Die liberalen Schriftsteller haben also außer um Wasser und Luft zunächst darum zu beten, daß ein Schriftsteller der entgegengesetzten Gattung aprioriſch einmal seinen Kiel schwinge und sie so veranlasse, auf die unschuldigste Weise von der Welt und mit der Freikarte der Widerlegung dieser oder jener concreten Schrift, sich über Gegenstände allgemeinerer Natur zu äußern und dabei nebenher eine kleine Insekten- und Frösche jagd (zum Ergötzen für sich und für Andere) zu betreiben.

Der Unterzeichnete gesteht, daß er in diesem Sinne die Schrift seines fürstlichen Landsmannes wahrhaft freudig begrüßte, und wenn er auf der andern Seite bedauern mußte, daß der Herr Fürst, ein Freund der Homöopathie, sich mehr für die Emancipation der Arzneibereitung aus den Händen der Apotheker als für die Emancipation einer gesetzlichen Volksfreiheit erklärt, so war ihm dieses ja gerade ein erwünschter Anlaß, um so mehr Themata vorzunehmen und von seiner Seite zu beleuchten. Ja er fand in den mediciniſch-polizeilichen und mediciniſchen Ansichten des Herrn Fürsten mit dessen politiſchen insoferne viel Consequenz, als die Homöopathen der strictenObservanz noch immer mit Decillionteln heilen und alle Homöopathen blos von einfachen Gaben wissen wollen, die sie nur in längeren Zwiſchenräumen verabreichen. Es kommt also zuletzt darauf an, ob Völker Kranke sind, welchen ein Deciliontel Freiheit genügend heilsam anschlägt, und ob man auf die Signaturen ihrer Streukügelchen mit der Hoffnung auf Erfolg schreiben kann: „Alle Jahrhunderte ein Korn."

Mit Vorstehendem glaube ich den Gegenstand der

Debatte und zugleich auch vielleicht ihre allgemeinere Wichtigkeit genugsam charakterisirt zu haben. Die Zeit geht eben äußerlich so langsam, daß, wenn man über Repräsentativverfassungen, Rechte der Völker, Versprechungen der Fürsten, Verhalten der Machthaber, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Geschworne, nebst noch sonst einigen Dingen und dem dahin einschlägigen, nothdürftigen historischen Apparat, sich wieder einmal etwas ausführlicher geäußert hat, man die Schlafmütze auf's Neue über die Ohren ziehen und sich wieder auf sechs Jahre zu Bett legen kann, während die Uebrigen, nachdem sie die betreffenden Flug- und Streitschriften noch schnell und andächtig gelesen, bald das Nämliche thun. — —

Aber ich würde gegen eine Pflicht zu verstoßen glauben, wenn ich nicht zum Schlusse noch anführte, daß das zweite oben angeführte Schriftchen (ich wähle absichtlich diese bescheidene Verhüllung) auf weit feineres, weißeres und vorzüglicheres Papier gedruckt ist, als das erste angeführte; — ein Umstand, der ja weder des Herrn Fürsten noch meine Autorschaft berührt, sondern blos die beiden Herrn Verleger, von welchen der meinige vielleicht an Papierqualität meinen Qualitäten zulegen wollte, was diesen, vermöge der ihnen anklebenden bourgeoisie, abging.

Karl Buchner.

Ueber Länder und Staaten Ein- und Abtheilungen überhaupt und die neueste Reichseintheilung, Baierns insbesondere. Erlangen, 1838, Palm und Enke, 84 S. 8.

Mit ausgezeichneter Sach- und Localkenntniß beur-

theilt der ungenannte Verfaſſer dieſer gediegenen Abhandlung die unter dem 29. Novbr. 1837. urplötzlich erſchienene neue Reichseintheilung Baierns, beruhiget diejenigen, welche aus derſelben nur unglückſchwangere Folgen prophezeien, und macht Vorſchläge, wie künftig die Kreis- und Landgerichtsbezirke zweckmäßiger beſtimmt werden möchten. Recenſent, der in einem Zeitraume von mehreren Decennien, durch Finanz- und Polizeidienſtverhältniſſe mehrere baieriſche Kreiſe genau kennen gelernt hat, muß ſeinen Urtheilen faſt durchgängig beiſtimmen, mit Ausnahme der Behauptung (S. 5), daß dieſe neue Reichseintheilung zuvor einer landſtändiſchen Verhandlung hätte unterlegt werden ſollen. Da die bisherigen Reſultate mehrerer Landtagsverhandlungen bewieſen haben, daß nur die Deputirten aus dem Staatsdienerſtande gründliche ſtatiſtiſche Kenntniſſe von ihrem Bezirke beſitzen, dieſe aber von den Deputirten des Bürger- und Bauernſtandes nicht erwartet werden können; ſo dürfte eine ſolche Vorlage blos eine Verlängerung des Landtags und Vermehrung der Koſten verurſacht haben. Zweckmäßiger dürfte es ſeyn, bei bedeutenden Territorialveränderungen die Landräthe, Kreis- und Landgerichtsvorſtände, Rent- und Forſtämter zu vernehmen, und bei Formirung der Landgerichtsbezirke nicht blos auf die Größe und Bevölkerung derſelben, ſondern auch auf den Charakter und die Gewerbe ihrer Bewohner Rückſicht zu nehmen, indem 500 ſanguiniſche Franken oder Rheinländer den Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden wohl eben ſo viele Arbeiten verurſachen als 1000 phlegmatiſche Altbaiern. Auch könnte man die Nachtheile, welche die Entfernung der Einwohner von ihrem Amtsſitze veranlaßt, durch Einführung der Frie-

densgerichte, Erhebung der Steuern durch Ortsvorsteher, Verbesserung der Gemeindeordnungen ꝛc. sehr vermindern.

H.

Paul Warnefrieds Geschichte der Longobarden. Zum erstenmale nach einem Codex der königlichen Bibliothek zu Bamberg aus dem 10ten Jahrhundert übersetzt und mit Anmerkungen versehen von K. von Spruner, kön. bair. Lieutnant. Hamburg, bei F. Perthes. 1838, XVI und 175 S. 8.

Das Unternehmen, wovon die vorliegende Uebersetzung der interessanten Schrift des alten Diacon vom Forum-Julii einen Theil bildet, die Sammlung nämlich der vorzüglichen Quellenschriftsteller zur Geschichte der germanischen Stämme, vom Beginne der Völkerwanderung bis zur Periode der Karolinger, gereicht der hochachtbaren Verlagshandlung, die sich schon so viele Verdienste um echte Wissenschaftlichkeit erworben, zur größten Ehre und wird kostbare Reste des Alterthums in innerer und äußerer Beziehung genießbarer machen. Es ist erfreulich, daß für das Vorliegende ein so kenntnißreicher und — kleine und seltene baierische Provinzialismen abgerechnet — sprachgewandter Uebersetzer gewonnen wurde. Möge die Sammlung einen raschen und fröhlichen Abgang und Fortgang finden.

B.

Der Schutz, den der Staat dem geistigen Eigenthume, und namentlich den Meinungen oder Ueberzeugungen der Menschen zu gewähren hat, und die Grenzen desselben.

Vom Landrathe und Oberstlieutenant **von Blumröder** in Sondershausen.

Wer einen auch nur flüchtigen Blick auf die Gesetzgebungen alter und neuerer Zeiten wirft, muß die Sorgfalt bewundern, die man überall angewendet hat, um das materiale Eigenthum der Staatsgenossen unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Man ist bei den, zu diesem Zweck festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen in eine solche Menge von Einzelheiten eingegangen, die möglichen Titel und Kennzeichen des Eigenthums, die besondern Moden seiner Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung sind so sorgfältig erwogen worden und dabei sind so viele Distinctionen, Subtilitäten und Cautelen zur Sprache gekommen, daß ein Unbefangener bei der Masse der aus dieser Sorgfalt hervorgegangenen Gesetze sich der Frage nicht entschlagen kann, ob hier vielleicht nicht des Guten zu viel gethan sey? Wenigstens scheinen die aus diesem legislativen Pleonasmus oder Luxus hervorgehenden Wehen, die Processe, diese Frage nicht unbedingt zu verneinen, und dann ließe sich das Endlose mancher Processe aus dem in der civilisirten Welt so oft vorkommenden Uebel erklären, welches man Embarras de richesses nennt.

Wenn wir in Ansehung des geistigen Eigenthums nicht eben diese Sorgfalt finden, so läßt sich diese Er-

ſcheinung aus der Natur der Sache leicht erklären. Etwas, das nicht in die Sinne fällt, ſondern nur durch abgezogene Begriffe gefaßt werden kann, läßt ſich freilich nicht ſo handhaben, fixiren, ordnen und bewachen wie materiale Gegenſtände. Faſt ſcheint auch das geiſtige Eigenthum keines Schutzes zu bedürfen, da es in zwei Burgen — Kopf und Herz, — verwahrt liegt, an welche keine Diebsleiter angeſetzt werden kann; welcher Gedanke auch in jener Mahnung Jeſu ausgedrückt iſt, nach welcher wir Schätze ſammeln ſollen, die weder Motten noch Roſt anfreſſen, nach welchen keine Diebe graben können. Durch Mittheilung wird dieſes Eigenthum ſo wenig verringert, daß ſelbſt in der Regel eine Vermehrung dadurch bewirkt wird, wie z. B. in der Mittheilung des Wiſſens eine nothwendige Bedingung ſeiner Berichtigung und Erweiterung gefunden wird. Tugend, Rechtſchaffenheit und die ſich darauf gründende innere Ehre bleiben in allen Lagen des Lebens das unbeſtrittne Eigenthum des Menſchen, das keine Räuberhand, keinen Erbſchleicher- oder Rabuliſtenkniff zu befürchten hat und ſelbſt der grauſamſte Tyrann muß es wohl bleiben laſſen, ſolche Güter zu confiſciren oder auf ſeine Günſtlinge überzutragen. Zwar ſpricht man von Ehrenraub, aber das iſt bekanntlich ein blos ſymboliſcher Ausdruck, und es zeugt von der größten Verworrenheit der Begriffe, wenn auf den Höhen des bürgerlichen Lebens die Meinung herrſcht, daß ein Zweikampf die beſte Sauvegarde ſey, die man vor eine befleckte und anbrüchige Ehre ſtellen könne, oder daß einer, der den Muth eines Klopffechters beſitzt, dieſe innern Schmuzflecken im Blute ſeines Gegners ohne weiteres rein waſchen könne.

Also nicht sowohl das geistige Eigenthum selbst, als vielmehr die sinnlichen Träger, Zeichen und Aeußerungen desselben bedürfen des äußern Schutzes: der Gebrauch, den wir davon machen können, darf nicht gestört werden und da dieser Gebrauch oft dadurch bedingt ist, daß andere unsern geistigen Besitz anerkennen, so ist auch dem bösen Willen zu steuern, der diese Anerkennung etwa zu hindern versucht. Daß der Gebrauch und Genuß seines geistigen Besitzes dem Menschen oft verkümmert worden ist, lehrt leider die Erfahrung und Geschichte. Wie oft sind achtbare Personen verfolgt und bestraft worden, blos weil sie eine erkannte Wahrheit laut aussprachen, wie oft hat man andern ein Verbrechen daraus gemacht eine gewisse religiöse oder politische Meinung zu hegen oder andern mitzutheilen. Es hat Zeiten gegeben, wo man große Treibjagden gegen Meinungen, wie gegen wilde Thiere anstellte, ohne zu bedenken, daß man die Menschen oft zu wilden Thieren macht, wenn man die Schooßkinder ihrer Vernunft, ihre Meinungen und Ueberzeugungen, angreift. Hier tritt also der Beruf des Staats ein, die geistigen Güter des Menschen zu schützen und ihm den unverkürzten Gebrauch derselben zu sichern.

Die Beschränktheit der gegenwärtigen Abhandlung gestattet mir nicht in eine besondere Specification der geistigen Besitzthümer des Menschen einzugehen; ich begnüge mich, blos die Grundlage dieser Güter, welches doch unstreitig der vernünftige Gedanke ist, ins Auge zu fassen und von dem Schutze zu reden, den der Staat diesem Gedanken oder überhaupt der menschlichen Ueberzeugung zu gewähren hat. Wir werden sehen, daß der Staat

dieſer Ueberzeugung zwar eine freie Sphäre zu ſichern hat, aber niemals geſtatten darf, daß die geſetzlichen Schranken dieſer Sphäre überſprungen werden.

Um die Pflicht des Staats zu dem in Anſpruch genommenen Schutz nachzuweiſen, bedarf es keiner weitläuftigen Deduction. Da Gedanken- und Gewiſſensfreiheit das koſtbarſte Vorrecht des Menſchen iſt, da alle ſeine übrigen Vorzüge und geiſtigen Beſitzthümer, Moralität, Religion, Wiſſenſchaft, Kunſt u. ſ. w. von dem Gedanken getragen werden, und der Staat doch den hohen Beruf nicht verkennen kann, dieſe Vorzüge zu ſchützen, ſo wird er dieſen Schutz auch der Grundlage derſelben, dem freien Gedanken nicht verweigern können. Freilich ſcheint der Gedanke dieſes Schutzes gar nicht zu bedürfen, es ſcheint nicht nöthig, daß er um eine freie Flugbahn bei dem Staate erſt supplicando einkomme; er iſt von Geburt frei und auch der finſterſte Deſpot kann dieſe Freiheit nicht beſchränken, obwohl es auch tyranniſche Gewaltträger gegeben hat, welche ſelbſt das blos präſumirte Raiſonniren in Gedanken beſtraft haben. Der Gedanke ſpringt aus einem Boden hervor, den der Menſch von Niemand als von Gott zu Lehen trägt, auf dem er alſo ohne beſondere Erlaubniß, ungehindert von Servituten, Wahrheit, Weisheit und Liebe fort und fort anbauen kann. Aber der Gedanke bedarf, um nicht gleichſam zu verdumpfen, der freien Aeußerung und Mittheilung: er will ſich ausſprechen und ſein Echo vernehmen in verwandter Bruſt. Die Ueberzeugung iſt nicht blos auf die Hauskapelle des eignen Gewiſſens, ſondern auch auf die große Kirche der Menſchheit verpflichtet, wenn ſie als Prieſterin der Wahrheit fungiren will. Ob

etwas Gedachtes eine bloße Grille, ein Erzeugniß der kranken Phantasie, eine Nebelgestalt, die sich in der düstern Atmosphäre eines schwermüthigen, hypochondrischen, leidenschaftlichen Gemüths bildete — also ein Irrthum, geistiger Irrwisch, oder ein vernünftiger Gedanke sey, dessen kann der Mensch, der so vielen äußern und innern Täuschungen unterworfen ist, nie gewiß seyn, wenn seine Gedanken und Ueberzeugungen an andern Gedanken, an fremden Begriffen nicht ihre vielseitige Berichtigung finden. Diese Prüfung ist Pflicht für jeden gewissenhaften Menschen und nur der Narr im Irrenhause, der seine fixen Ideen für objective Wahrheit nimmt, muß von dieser Pflicht dispensirt werden. Hätten die Menschen immer diese Pflicht erkannt, so würden wir weniger Unthaten des Fanatismus, der sich immer auf individuale Ueberzeugung stützt, zu betrauern haben.

Müssen diese Folgerungen zugestanden werden, so ergiebt sich auch für den Staat die Obliegenheit, den freien Gedankenverkehr zu begünstigen; denn wie könnte er sich jemals berufen fühlen, den Menschen an der Möglichkeit seiner Pflichterfüllung zu hindern; soll er nicht vielmehr jeder vernünftigen Pflicht und jedem darauf gegründeten Rechte seine angemessene Sphäre anweisen und dieselbe nach Kräften schützen? — Muß diese Frage unbedingt bejaht werden, so hat auch die Mittheilung der Gedanken und Alles, wodurch sie bewirkt, verstärkt und beflügelt wird, auf den Schutz des Staats gerechte Ansprüche zu machen. Daß somit auch der Schreib- und Preßfreiheit dieser Schutz zugestanden werde, ist nur eine nothwendige Consequenz des Hauptsatzes, und eine erleuchtete Staatsregierung wird vor dieser Folgerung nicht erschrecken. Das größte Unglück

des Sklaven und gedrückten Menschen sagt ein geistreicher Schriftsteller, (Erich Gothenburg,) besteht darin, daß seine Seele sich ganz mit Lug, Trug, Gleisnerei und verbissenem Hasse füllt. Wehe der Stunde, wo solche Eiterbeulen aufspringen. — So ist's mit den asiatischen Völkern, die unterm Drucke stumm seyn müssen. Sie haben nur einen tröstlichen Gedanken, die Sterbestunde ihres Herrn und die Hoffnung auf einen bessern Kaliphen.

„Will ein Volksgebieter ein Harun al Raschid seyn, dem es am Herzen liegt, zu wissen was seinen Kindern Noth thut, wo sie jubeln, wo sie weinen; so braucht er nicht verkleidet in den Straßen herum zu wandern, sondern darf sie nur ihre Freude und ihren Jammer laut aussprechen lassen."

Freilich führt die Denkfreiheit, besonders in den magischen sieben Meilenstiefeln oder mercurialischen Flügelschuhen, welche ihr von der Buchdruckerpresse angebunden werden, auch ihre Nachtheile mit sich und kann, wie alles in der Welt, gemißbraucht werden. Gegen diese Mißbräuche zu kämpfen ist nicht allein Recht, sondern auch Pflicht; nur muß man dabei das Gleichniß Jesu vom Unkraute unter dem Weizen vor Augen haben, und lieber etwas Unkraut dulden, wenn dessen Vertilgung nicht anders als auf Kosten der Weizensaat geschehen kann. „Ein Redner oder Schriftsteller," sagt der angeführte Autor, „ist nicht die Seele, nicht einmal die Zunge, sondern nur ein gesprochenes Wort der Nation. Worte köpfen, Strahlen würgen ist zwecklos und unverständig. Wer die Wahrheit spricht, ist ein Freund des Feindes selbst und dieser stoße ihn nicht zurück; wer anders spricht, spricht in den Wind.

Aber selbst diese Letzteren, meist wurmstichige Wimmerer oder berauschte Tuschbläser, können schaden, wenn der Gegner sie zu Boden wirft; denn was an die Erde niedergedrückt wird, nimmt Wurm- und Schlangennatur an und selbst die kleinste Natter hat einen bösen Stich."

„Jede Creatur hat ihr Naturell. So sind die Teutschen geborne Jacobiner nach Jacobus dem Gerechten I. 19: Liebe Brüder seyd schnell zu hören, langsam aber zu reden und langsam zum Zorn." Der Teutsche hält es wie alma mater Natur mit der Allmähligkeit, aber er geht nie rückwärts."

Aber in philosophische Speculationen versteigen sich die Teutschen gern und neuerlich haben sie auch die ihnen sonst fern liegende Politik zu ihrem Steckenpferde gemacht. Es ist indeß ein harmloses Ding, das nicht ausschlägt, am wenigsten nach Königen und Fürsten, welche selbst gedruckt ihre unantastbaren Kronen und Fürstenhüte ruhig forttragen. Man fürchtet, glaube ich, mit Unrecht politische Theorieen, welche sich in Idealen ergehen, oder Kritiken des Bestehenden enthalten. Deswegen ist diesem letztern keinesweges der Krieg angekündiget. — Halten wir das Richtscheid der reinen Vernunft an die Verhältnisse unsers gesellschaftlichen Lebens, so besteht fast keines die strenge Prüfung; aber deswegen findet sich der Verständige doch willig und gern in diese Verhältnisse und ist leidlich glücklich dabei. Nur in dem dampferfüllten Schädel des schwärmerischen Enthusiasten werden die praktischen Ideen zu fixen Ideen, mit denen er starrköpfig gegen Alles anrennt, was jenen Ideen nicht entspricht und sich durch dieses unsinnige Betragen manchen empfindlichen Gegenstoß zuzieht. Selbst in den unschuldigen Formen des Anstandes und der

Convenienz erblickt ein solcher Bilderstürmer blos elende Götzen, welche zu zerschlagen er für Pflicht hält. Natürlich wird durch dieses Extrem der Unklugheit ein anderes entgegengesetztes hervorgerufen. Es treten Personen auf, welche für die unbedingte Erhaltung des Bestehenden besorgt, jene Ideen und Ideale für unnütz und schädlich erklären und sie der Censur preisgeben. Aber sie haben ihren Nutzen, so gut wie die Musterrisse eines Baumeisters, mit deren Vorlegung den bestehenden Menschenwohnungen keineswegs der Krieg angekündiget wird. So wenig die Menschen nach der Einsicht solcher neuen Baumeister geneigt seyn werden, flugs ihre bisherigen nicht ganz regelrecht eingerichteten Gebäude einzureißen oder abzubrennen; eben so wenig werden jene politischen Bauriſſe jemals vermögend seyn, einen politischen Brand zu veranlassen, so lange sich die Menschen bei den bestehenden Staatseinrichtungen mit allen ihren zufälligen kleinen Mängeln behaglich fühlen. Auf einer Brandstätte wohnen zu müssen, ist eben keine erfreuliche Aussicht, sollte uns auch die Zukunft herrliche Palläste vorspiegeln.

Dieselben Bemerkungen gelten nun auch in Bezug auf die Besprechung und Prüfung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten, denn die Prüfung ist zu allen Dingen gut. Die Resultate derselben sind entweder wahr oder irrig; im ersten Falle kann es für die Gesellschaft nur erwünscht seyn, durch sie alte Vorurtheile beseitiget zu sehen, obgleich Einzelne, welche diese Vorurtheile zu ihrem Nutzen auszubeuten verstanden, Weh- und Zeter schreien mögen; zweiten Falls hingegen werden die nachtheiligen Folgen des Irrthums sich bald ausgleichen durch entgegengesetzte

Erörterungen, die gewiß nicht ausbleiben und so hat auch hier durch die Beseitigung eines falschen Scheins die Wahrheit wieder gewonnen.

Wenn also eine Staatsregierung ihren Beruf darin erkennt, jedem unveräußerlichen Rechte und jeder wahren Pflicht der Menschen einen angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen, so muß sie auch dem Prüfungsrechte Raum geben; denn dieses Recht ist zugleich Pflicht; es ist allgemeine Menschenpflicht, sage ich, Alles, was behauptet wird, durch freimüthige Darlegung der Gründe und Gegengründe nach allen Seiten zu prüfen. Diese Aufgabe wird die ihren hohen Standpunkt klar erkennende Regierung um so weniger zurückweisen, da ja dieser Standpunkt nur deswegen so fest und unerschütterlich ist, nur deshalb als ein göttlich sanctionirter zu betrachten ist, weil er den Mittelpunkt eines Kreises bildet, innerhalb dessen Peripherie die Pflichterfüllung der Menschen, also auch die das Gute behaltende Prüfungspflicht allein möglich ist und wirklich werden kann. Daß bei der Ausübung dieser Pflicht keine Beleidigungen, gegen wen sie auch gerichtet seyn mögen, zu gestatten, und wenn sie vorfallen streng zu ahnden sind, versteht sich von selbst.

Ich fürchte nicht den Einwurf zu hören, daß auf diese Art das Volk zu klug werden möchte. So können nur diejenigen denken, die mit Heinr. Heine meinen, man könne aus jedem Narren einen Ducaten schlagen. Aber die Ducaten, die ein Tyrann aus der Dummheit und Unwissenheit prägt, verschwinden über Nacht wie Teufelsgeld. Die Geschichte zeigt uns, daß alle Gewalten, welche in die Rechte und Pflichten der Menschheit eingreifen,

nichtig sind und zerfallen, und daß die Königsthrone nur in den Fluren, wo Wahrheit und Weisheit ungestört angebaut werden können, von den nie müden Armen der Liebe getragen werden. Der Gedanke ist des Menschen Athem und Leben. Das freie Athmen des Volkes in diesem Sinne muß jedem verständigen Regimente wohlgefällig seyn, wenn es von Gottes Gnaden nach göttlichem Gesetz regieren will. Nicht der freiathmende, der erstickende Mensch geräth in Zuckungen, sagt Gothenburg. — Es kann demnach einem solchen Regimente nur angenehm seyn, wenn in der von der Vernunft postulirten Freiheitssphäre für den geflügelten Gedanken die allgemeine Ueberzeugung nach und nach den Höhepunkt erreicht, den sie unter den gegebenen Umständen nur immer zu erreichen befähiget ist; denn mit dieser geistigen Bildung geht das Besserwerden der Zeitgenossen Hand in Hand. Nur der Zwang (woher er auch kommen möge) bringt die, diesem Fortschreiten so nachtheiligen Schwankungen und Hemmungen hervor.

„So sehr die Staatsregierung Gehorsam für ihre Gesetze zu fordern und zu erzwingen berechtiget ist, sagt ein alter Verfechter der Vernunftfreiheit *), so sehr ist sie, weil sie zu ihrem Glück lieber verbesserlich als infallibel seyn will, und weil ohne Prüfungsfreiheit für alle Intelligenzen nie das zur Verbesserung rathsamste zu erwarten wäre, zum Freilassen, ja zum Befördern aller zum Ueberzeugen hinwirkenden Wahrheitsforschungen in sich selbst verbunden. Dadurch wird der Gehorsam gegen das Gesetzliche,

*) Paulus in seiner Schrift: der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen der römischen Hierarchie und teutschen Staatsrechtlichkeit, dessen Ideen ich hier gefolgt bin.

bis es gesetzlich verbessert ist, nicht gefährdet, wie wir in England sehen, wo neben den heftigsten Debatten über die möglichen Reformen eine unverletzte Achtung selbst für die drückendsten Einrichtungen besteht."

In der That, nirgends sind so viele revolutionaire Elemente vorhanden als in England: die reichste Aristokratie neben dem ärmsten Proletarier, das frechste Pochen auf Vorrechte neben dem lautesten Schreien der unterdrückten Menschenrechte, die größten Schulden und die brutalste Volksmasse. Da aber jeder Wunsch laut hervortreten darf, da die gleichen Wünsche durch öffentliche Associationen ihre Stimme verstärken können, so sehen sich die Parteien in den Stand gesetzt, sich gegenseitig abzuschätzen, in Wort und Schrift die schicklichsten Waffen zu wählen, um sich zu bekämpfen, und wo ein Rückzug, eine Concession nöthig ist, die kleinsten behutsamsten Schritte zu thun. Zeigt sich ein Mißbrauch der Sprech- und Druckfreiheit, dann treten die gesetzlichen Schranken ein *); aber man hütet sich wohl diesen Ableiter des Volksunwillens zu verstopfen, weil man weiß, daß dann Explosionen erfolgen würden, wobei keine Bischofsbank und kein Lordspallast mehr sicher stände.

Nun noch einige Worte über die Grenzen des postulirten Schutzes oder über die Frage, wo der Anspruch der Meinungen und Ueberzeugungen auf den Staatsschutz aufhört und zurückzuweisen ist.

Es ist bemerkt worden, daß der Gehorsam gegen das Bestehende durch Prüfungsfreiheit und die daraus hervor-

*) Auch das nicht einmal. Die englische Regierung läßt sich in keine Preßprocesse ein. D. Red.

gehenden Ueberzeugungen nicht gefährdet werden darf, und er wird nicht gefährdet, wiefern in diesem Freiheitsgebiete blos von Gedanken nicht von Handlungen die Rede ist. So bald aber Gedanken und Ueberzeugungen mit praktischen Tendenzen wirklich in Handlungen übergehen, dann kommt es auf die Beschaffenheit dieser Handlungen an, ob der dem theoretischen Gebiete bewilligte Staatsschutz auch auf das praktische ausgedehnt werden kann. Wenn eine praktisch gewordene Ueberzeugung die wesentlichen Rechte des Staats oder seiner Mitglieder gefährdet, dann hat sie ihr Recht auf Duldung und Schutz auf immer verwirkt. Die aus einer Meinung hervorgehende Thathandlung ist den Gesetzen verfallen und muß sich der verdienten Strafe unterwerfen, wenn sie ungesetzlich ist. Sie kann sich nicht damit vertheidigen, daß sie als eine richtige Consequenz aus der bisher geduldeten Meinung, auf dieselbe Duldung Anspruch zu machen berechtiget sey, denn, wie gesagt, die reale Sphäre liegt nicht so wie die ideale außerhalb des Bereichs der Staatsgewalt. So mag diese Gewalt z. B. wohl die Erörterung der Fragen über die Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Staatsverfassungen gestatten, sie kann selbst erlauben, daß die Meinung, welche die republikanische Form für die beste hält, sich wissenschaftlich ausspreche; aber wenn diese Meinung sich in der Absicht ausspricht, um eine Volksaufregung zu bewirken, wenn sie also Handlungen zur Folge hat, welche der monarchischen Staatsform feindlich entgegen treten oder wohl gar auf ihren Umsturz berechnet sind, dann ist jene Meinung wegen der damit verbundenen praktischen Elemente vor den Richterstuhl der Strafgesetze zu ziehen.

Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze insbesondere auf Religionsmeinungen an, so ergiebt sich von selbst, daß diese keine Ausnahme von der Regel bilden können; sie haben nur so lange gerechten Anspruch auf den Schutz des Staats, als keine Verletzungen der Rechte und Pflichten, die er vor allen Dingen zu behaupten und zu schützen hat, daraus hervorgehen. Wird also durch religiöse Ansichten Aergerniß gegeben, die öffentliche Ruhe gestört, die Sittlichkeit gefährdet, den Staatsbehörden die gebührende Achtung versagt, oder haben sie die Tendenz sich andern durch List oder Gewalt aufzudrängen und die Duldung zu versagen, welche sie selbst verlangen; dann verlieren sie ihr Recht auf Staatsschutz, und die daraus entstehenden Handlungen können auf keine Exemtion von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Gesetze Anspruch machen. Eine Ueberzeugung, welche sich wegen ihrer Abstammung von der Religion, auf deren Unverletzlichkeit sie provocirt, nur mit Vorbehalt den Gesetzen unterwerfen will, ist mit solchen Ansprüchen auf besondere Vorrechte schlechthin zurückzuweisen; denn gute und vernünftige Staatsgesetze können ihrer Natur nach niemals mit der Religion in Collision kommen. Bei genauer Untersuchung ergiebt sich auch in der Regel, daß jene Meinungen keine legitimen Kinder der Religion, sondern nur Aftergeburten des Aberglaubens und der Schwärmerei sind.

Ich übergehe die Anwendung des ausgesprochenen Grundsatzes auf die, so bedenkliche Reibungen verursachenden Meinungen der verschiedenen Religionsparteien, welche unter dem Namen der pietistischen, mystischen, altlutherischen, neuevangelischen, muckerischen Secten in diesen Tagen

so viel Lärm machen, um noch einige Folgerungen daraus für den Fall zu ziehen, wenn die alte bekannte, eine unfehlbare Hierarchie anerkennende Ueberzeugung den Schutz des Staats in Anspruch nimmt, um seine Gesetze zu umgehen.

So lange diese Ueberzeugung sich blos in der Gedankensphäre bewegt, erhält sie wie alles Innere die verlangte Duldung, d. i. die Erlaubniß sich frei aussprechen zu dürfen; und sie hat dieses Zugeständniß, das ihr überall mit der größten Liberalität gewährt wurde, auch eifrig benutzt, um sich möglichst breit und geltend zu machen. Aber, wenn diese Meinung aus dem idealen in den realen Lebenskreis herabsteigt und eine feindliche Stellung gegen die Staatsregierung annimmt; oder darauf ausgeht, die Rechte anderer Staatsgenossen zu beeinträchtigen, dann muß sie der gesetzlichen Folgen ihrer Handlungen gewärtig seyn. Sie ist dann aus dem magischen Kreise herausgetreten, innerhalb welches sie allein auf Sicherheit und freie Bewegung rechnen kann und muß, wie Alles was praktisch ist, sich den Bedingungen, an welche der Staat seinen Schutz knüpft, unterwerfen, oder der Folgen des Gegentheils gewärtig seyn.

Daß aber der praktische Glaube an eine Hierarchie, welche als über allen Irrthum erhaben, ihren Standpunkt auch über aller weltlichen Macht nimmt, die Staatsregierung, wofern sie diesen Standpunkt anzuerkennen gemüßiget wäre, aus ihrer ganzen gesetzlichen Stellung verrücken würde, liegt in der Natur der Sache. Die Vertheidiger dieses Glaubens fragen höhnisch, was denn die bloße weltliche Staatsmacht einer geistlichen Macht ent-

gegenzusetzen vermöge, welche die Sanction des allmächtigen Gottes für sich habe, und selbst von den Pforten der Hölle nicht überwältiget werden könne? — Sollte der Staat auf diese Frage keine Antwort haben, sollte er dieser angeblichen göttlichen Sanction nicht eine noch höhere, dieser vielleicht blos fingirten Festigkeit oder Irrefragibilität eine wirkliche unverkennbare entgegen zu setzen haben? Laßt doch sehen!

Was in der Sittlichkeit seine Wurzel hat, ist heilig und unverletzlich und jede Anstalt, welche als Bedingung der allgemeinen Pflichterfüllung betrachtet werden muß, kann sich einer göttlichen Sanction rühmen. Da nun der Staat eine gesetzliche Ordnung ist, durch welche allen menschlichen Rechten und Pflichten ein angemessener Boden gesichert wird, und ohne welche gar keine ausdauernde Pflichterfüllung für die Menschen möglich wäre, so gewinnt durch diese sittliche Unterlage die Staatsmacht eine Heiligkeit, die mit jeder vielleicht blos angemaßten Heiligkeit wohl zuversichtlich in die Schranken treten kann. Mag die hierarchische Macht auch vorgeben, daß die Pforten der Hölle ihren Standpunkt nicht überwältigen können; das Machtgebot des Staats ist noch fester gegründet, es ruht auf der moralischen Weltordnung Gottes, nach welcher die allgemeinen Menschenpflichten eine solche Stellung erhalten sollen, daß sie erfüllt werden können, und diese Stellung gewährt nur der Boden des Staats, wenn er das ist, was er seyn soll.

Sind diese Voraussetzungen richtig, so muß auch die Folgerung zugestanden werden, daß die Staatsmacht keinen Eingriff in ihr heiliges Gebiet von einer angeblich infalliblen

Kirchenmacht dulden dürfe und daß sie nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet sey, der Ueberzeugung von jener Infallibilität in allen den Fällen, wo sie eine thatsachliche Verletzung unläugbarer Pflichten und Rechte zu bewirken sucht, mit dem strafenden Arm der Gesetze kräftig entgegen zu treten. Der Einwand, daß der Staat diese Ueberzeugung in seinen Schutz genommen habe, kann nicht gelten; denn es ist nicht von der Ueberzeugung selbst, sondern von den praktischen Folgerungen die Rede, welche daraus zum Nachtheil der Staatsgesetze gezogen werden und welche standhaft zurückzuweisen sind, wenn das Staatsregiment nicht jeden Augenblick gewärtigen soll, durch Ungehorsam, der sich auf die Dictate einer fremden Macht stützt, in der Ausführung seiner Maasregeln sich gehemmt zu sehen.

Mehr Gewicht scheint dieser Einwurf zu gewinnen, wenn förmliche Verträge (Concordate) vorliegen und die Staatsregierung sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, alle Rechte der römisch-apostolischen Kirche zu sichern, und zu schirmen.

Allein auch dieser Schein verschwindet, wenn die Frage erörtert wird, welche Rechte dem römischen Stuhle zu sichern, eine Staatsregierung vernünftiger Weise wohl versprochen haben kann? Doch wohl nicht Rechte, welche dieser Stuhl zu Hildebrands Zeiten sich anmaßte; nicht Rechte, welche in ihrer Consequenz jeden Vertrag unmöglich machen würden, da ja die römische Hierarchie auch das Recht haben will, Verträge für ungültig zu erklären und von den feierlichsten Eiden zu dispensiren, — sondern nur von wirklichen Rechten, welche mit

dem allgemeinen Staatsrechte bestehen können, kann die Rede seyn.

Wie könnte einem Staatsregimente je zugemuthet werden, Rechte zu schirmen, über welche der Geist der Zeit schon längst den Stab gebrochen hat, die in ihrem ganzen Umfange nie selbst nicht in den finsterſten Zeiten des Mittelalters allgemeine Anerkennung gefunden haben? Welche wunderlichen Rechte haben sich nicht die Päpste im Laufe der Zeiten vindicirt: Könige absetzen, Unterthanenpflicht lösen, ganze Reiche und Völker von den Wohlthaten der Religion ausschließen, Lügen (z. B. die falschen Isidorischen Decretalen) für Wahrheit erklären und Wahrheiten, selbst physicalische, als Lüge zu stempeln. — Alles dies und unsäglich mehr, ist vom römischen Stuhl als ein Recht in Anspruch genommen und keines, selbst das widersinnigste nicht, von ihm förmlich aufgegeben worden.

Wenn also eine Staatsregierung verspricht, Rechte und Ueberzeugungen zu schützen; so können unmöglich solche gemeint seyn, welche darauf ausgehen, den Staat in seiner nothwendigen Grundlage zu untergraben, ihn um seinen festen staatsrechtlichen Standpunkt zu bringen und hohle Sophismen an dessen Stelle zu setzen. Diese Voraussetzung ist zu widersinnig, als daß sie einer Widerlegung bedürfte.

Da die Staatsregierung nicht infallibel ist und es nicht seyn will; so läßt sich wohl die Möglichkeit denken, daß sie die gefährliche praktische Consequenz einer Meinung, die sie zu schützen versprochen hat, nicht auf den ersten Blick übersehen *), oder sich mit der Hoffnung geschmeichelt

*) Sollte nicht auch der umgekehrte Fall möglich seyn und eine nicht infallible Staatsregierung irgendwo eine gefährliche praktische Con-

habe, daß diese Folgerungen, als den Forderungen des Zeitgeistes zuwider, nicht mehr an's Licht hervorzutreten wagen würden. Hat sie sich in dieser Ansicht oder in dieser Hoffnung getäuscht, zeigt sich in der Folge, daß eine solche Meinung ein angebliches Recht ausüben will, welches den Staat mit einem Unrechte bedroht, ja an das innere Gleichgewicht seiner Principien und Zwecke den Hebel anlegt, dann tritt für eine solche Regierung die Pflicht und das Recht ein, den bisherigen Schutzgenossen, welche jene Ansicht hegen, offen zu erklären, daß und warum ihre Ueberzeugung ferner nicht mehr auf den Schutz des Staats zu rechnen habe, dieser vielmehr gezwungen sey, allen daraus gezogenen praktischen Folgerungen sich kräftig entgegenzusetzen.

Diesen Schutzgenossen, die doch wohl nicht glauben können, mit dem ihnen vom Staate gewährten Boden, worauf ihre Gesellschaft stehen könne, das Recht erlangt zu haben, den übrigen Staatsboden zu untergraben, wird also nach dieser Erklärung die Wahl überlassen bleiben, entweder ihre Ansichten einer genauen Prüfung zu unterwerfen und als einen Zeitirrthum aufzugeben, oder die Folgen zu gewärtigen, die aus dem Festhalten an dieses Erbstück einer finstern Vergangenheit für sie hervorgehen mögen.

Niemand wird in dieser Alternative eine Unbilligkeit oder Härte finden, wer bedenkt, daß der Staat doch das unbestrittene Recht habe, die Statuten jeder Gesellschaft, die sich auf seinem Boden bildet, vor der von ihm verlangten Anerkennung zu prüfen, und selbst die früher

---

sequenz zu finden glauben können, wo keine ist, oder wo wenigstens den wahren sittlichen Grundlagen des Staats keine Gefahr droht, sondern nur den unsittlichen Absichten, oder irrigen Ansichten seiner Träger? d. Red.

geleistete Anerkennung zurückzunehmen, wenn er später die Entdeckung macht, daß aus den Grundsätzen dieser Statuten Folgerungen gezogen werden, welche mit den Grundsätzen des Staatsrechts unverträglich sind. Das gilt auch von Kirchengesellschaften, deren Gesetzen und Verfügungen die frühere Anerkennung versagt werden muß, wenn sich in ihrer Anwendung die Gefahr eines Unrechts zeigt. Diese Gefahr eines moralischen Unrechts, einer offenbaren Pflichtverletzung ist das Einzige, was von Versprechungen und Verträgen dispensiren kann. Sonst steht eine solche Dispensation weder in der Macht des Papstes, noch selbst in der moralischen Willensmacht Gottes.

Aber zugestanden muß werden, daß sich die Staatsregierung, solchen schädlichen Ueberzeugungen gegenüber, in einer unangenehmen Lage befindet. Kein Kampf ist schwieriger als der Kampf mit Meinungen, die in alten fortgeerbten Vorurtheilen wurzeln. Die Staatsgewalt kann den nachtheiligen Folgerungen aus denselben wohl kräftig begegnen, aber wenn die Prämissen bleiben, werden diese Folgerungen nur eine günstige Gelegenheit abwarten, um mit verdoppelter Stärke von neuem hervorzutreten. Dämme helfen in der Regel wenig, um den Strom der öffentlichen Meinung vor Ueberschwemmungen zu bewahren; weit besser ist es, ihm ein angemessenes freies Flußbett anzuweisen und Kanäle zu ziehen, daß er sich zur Befruchtung der geistigen Cultur nach allen Seiten verbreite. Um Vorurtheile zu beseitigen, gebe man nur die Prüfung frei und lasse das Licht der Intelligenz auch in die Schlupfwinkel dringen, wohin sich die Zeitirrthümer verkriechen. Niemand von allen Staatsangehörigen darf gehindert werden an der

Erörterung der großen Zeitfragen Theil zu nehmen und die Resultate der öffentlichen Besprechungen sich anzueignen. Die Gedanken, diese geistigen Sonnenkinder, gleichen den physischen Sonnenstrahlen; sie erleuchten und wärmen das menschliche Leben, zerstreuen die bösen Dünste des Irrthums und Vorurtheils und befördern das Gedeihen der Geistesfrüchte. Aber sie verlangen eine freie Sphäre; diese möge ihnen der Staat gewähren und nicht dulden, daß die Feinde des Lichts überall Schirmdächer für die Dummheit und Thorheit bauen. Am wenigsten kann der Gesellschaft damit gedient seyn, daß lichtscheues Priesterregiment einem Theil der Christenheit bleibende Wohnungen anweise in den noch stehenden Kellergewölben unter den Ruinen der Hierarchie und sie zu ewigen Troglodyten mache, die kein Licht vertragen können. Mögen diese geistigen Strahlen auch manchmal sengen und dadurch lästig werden, — in der Welt ist nichts vollkommen, — wer wollte deswegen ihre wohlthätigen Wirkungen verkennen? Die Sumpf- und Nachtpflanzen des Vorurtheils, der Schwärmerei, des Fanatismus verdorren zuerst, wo sie verweilen.

Eine verständige Staatsregierung wird sich daher nicht durch angebliche Rechte einer fremden geistlichen Macht die Hände binden lassen, wenn sie darauf bedacht ist, freien Gedankenverkehr im ganzen Bereiche ihres Gebietes herzustellen und es nicht zugeben, daß innerhalb desselben Scheidewände oder Barrieren zur Unterbrechung dieses Verkehrs gezogen und geistliche Zöllner oder Visitatoren angestellt werden, um die verbotenen Wahrheitstransporte zu confisciren. Anstatt durch eine hierarchische Censur Wolfsgruben, Fuchseisen und Fußangeln auf die Entwicklungsbahn der

Menschheit legen zu lassen, wird es für ein umsichtiges Staatsregiment rathsamer seyn, die Eisenbahnen zu schützen, welche die Druckerstifte zur Erleichterung des Gedankenverkehrs nach allen Richtungen hin bereiten und nur Vorkehrungen zu treffen, daß keine Verletzungen dabei vorfallen.

Wenn auf diese Art der Prometheus der Publicität, der unaufhörlich bemüht ist, Licht zu verbreiten, nicht mehr gefesselt ist und dem Zeitgeiste überall erlaubt ist, seine Fackel — die man zuweilen für eine Brandfackel ansah — frei zu schwingen; wenn man von dem Wahne zurückkommen wird, der an einigen Orten zu herrschen scheint, daß das Heraufbeschwören der Revenants der Hierarchie aus den Gräbern des Mittelalters das beste Mittel sey, um die demagogischen und revolutionairen Spukgeister der neuen Zeit zu vertreiben; dann werden die Zeitirrthümer und Vorurtheile nach und nach verschwinden und die Staatsregierungen werden seltner in den Fall kommen, Meinungen und Ueberzeugungen zu bekämpfen, welche den nothwendigen staatsrechtlichen Standpunkt zu verrücken drohen.

Aber wie gesagt: nicht Alles, was die Theorie nach vernünftigen Grundsätzen als recht und wahr aufstellt, kann sofort im ganzen Umfange seines Begriffs praktisch werden, weil im irdischen Leben sich der Vollkommenheit so viele Hindernisse entgegenstellen. Ideen sind eben deswegen Ideen, weil sie nie ganz wirklich werden, nie die Fülle ihres Reichthums ganz ausgießen können auf reale Gegenstände. Der philosophische Denker, der das weiß, wird daher niemals fordern, daß seine Deduction, mag sie auch noch so richtig seyn, sofort eine haarscharfe Richtschnur

für das praktische Leben bilde, und noch weniger wird er aus dem Zurückbleiben der menschlichen Zustände hinter seinen Idealen einen Grund zur Unzufriedenheit mit diesen Zuständen und Verhältnissen hernehmen.

Auf der andern Seite darf man aber auch Gedanken und Ideen nicht deswegen zurückweisen, weil sie mit gewissen Zeitverhältnissen, Zeitansichten und Vorurtheilen nicht recht harmoniren, sondern es ist zu bedenken, daß alles Gute, Schöne, Wahre und Relativvollkommne, was unser gesellschaftliches Leben enthält, vor seiner Entstehung und Begründung erst in der Idee da gewesen ist. Sind auch manche Ideen den Irrwischen ähnlich, welche den Menschen auf Abwege verlocken, so gleichen doch die ächten praktischen Vernunftideen den Lichtern und Sternen des Himmels. Wie diese durch ihren Aufgang und Untergang die Zeit bestimmen und die Arbeiten des Landbaus reguliren, so sagen auch jene, was es an der Zeit ist und welche Arbeiten auf dem Boden der Cultur und Civilisation vorgenommen werden sollen. Darum wer diese Arbeiten begünstiget, wird auch das Licht nicht hindern, unter welchem sie allein mit Erfolg vorgenommen werden können. Die Nacht, da niemand wirken kann, ist nicht allein die Nacht des Todes, sondern auch die intellectuale und moralische Nacht, welche aus Mangel an geistigem Lichte entsteht.

Tafilet.

Vom Geheimen Hofrathe Dr. Münch in Stuttgart.

Der Norden von Afrika hat in neuester Zeit durch Mehemed Ali's steigende Größe und durch die französische Eroberung von Algier eine Bedeutung erhalten, deren er lange entbehrt, und die Geschichtsschreiber, wie die Statistiker und Geographen, beginnen allmählig, ihm in verschiedener Beziehung eine sorgfältigere Aufmerksamkeit zu schenken.

Mehrere der bekannten Barbareskenstaaten haben bereits Beschreiber gefunden, wiewohl nur für einzelne Partheien, und die Geschichte der früheren Zustände ist noch so ziemlich oberflächlich abgehandelt, selbst wenn wir einige französische und englische Memoiren in Anschlag bringen wollen; von anderen Gebietstheilen dagegen sind die Nachrichten noch spärlicher zugeflossen, und besonders liegen ganze Zeiträume, Marokko und die Barbaresken betreffend, mit Ausnahme einiger Belagerungen, der Schauderthaten Mulei Ismails und der paar Haupt- und Staatsactionen, bei denen europäische Mächte eine Rolle gespielt haben, im Dunkeln oder sind doch nur wenig mehr in der Erinnerung des größeren Publicums. Dazu kommt, daß die Geschichte mehrerer Dynastien, Herrscher und Staaten, in Folge von Eroberungen, Usurpationen, Aufständen, u. s. w. in einander spielt und schillert, und auf Namen und andere Unterscheidungen nicht immer genug Aufmerksamkeit verwendet worden ist. Nach den neuesten Nachrichten aus Paris darf man jedoch nunmehr binnen kurzer Zeit der Erscheinung eines großen Werkes, im Style des Denon-

Pankoukeschen über Aegypten, in Bezug auf die übrigen Staaten Nordafrikas entgegen sehen, nachdem über Marokko durch österreichische diplomatische Reisende bereits allerlei Wichtiges und Interessantes uns mitgetheilt worden und Fürst Pückler-Muskau ebenfalls in einem Unternehmen dieser Art über Algier und die benachbarten Staaten ernsthaft beschäftigt ist *).

Wir beschränken uns hier auf einen biographisch-historischen Beitrag, enthaltend die Thaten und die Katastrophe eines mächtigen Hauptes der Berbern aus dem siebenzehenten Jahrhunderte, welches den umgestürzten Thron der abidischen Sherifs von Marokko in erneuerter und vermehrter Herrlichkeit wieder aufzustellen unternommen hatte. Es ist ein früherer Abdel-Kader, blos unter veränderten Umständen, und vielleicht diesem ein Vorbild hinsichtlich größerer Plane in der Zukunft, wenn ihm die Paralysirung der Zwecke Frankreichs gelingen sollte; auf jeden Fall zur Würdigung jenes berühmten Häuptlings und für die Kenntniß nordafrikanischer Zustände auch in neuester Zeit sicherlich von Interesse.

Tafilet ist der Name eines Theils der großen Länderstrecke Biledulgerid (des alten Numidiens) und bildet in neueren Zeiten einen integrirenden Bestandtheil des Reiches Marokko. Osman, der sarazenische Kaliph, gewann die Provinz dem Koran, und sie blieb in muselmännischer Botmäßigkeit viele Jahrhunderte lang, unberührt von den Angriffen fremder Nationen, und ohne besondern Verkehr

*) Dieser Aufsatz ist schon zu Ende 1835 geschrieben worden und bevor Semi-Lasso in Afrika erschienen. Politik und Geschichte fehlen jedoch gerne darin, da der durchlauchtige Reisende mit allem andern eher, als mit diesen Gegenständen sich beschäftigt hat.

als höchstens mit englischen und jüdischen Kaufleuten. Die Einwohner nicht ohne Anlage zu Besserem, jedoch trägem Müssiggange hingegeben, versuchten ihre einzige Kraftanstrengung in größeren und kleineren Raubzügen nach den benachbarten Gebieten. Um die Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts erst kam wiederum einige Energie unter sie, und der Name Tafilet fing an bekannter zu werden. Ihr Oberhaupt führte zugleich den Namen seines Reichs, oder vielmehr, er war den Ausländern, welche über ihn berichteten, blos unter demselben bekannt; denn sein eigentlicher Name war Mulei Sherif und er leitete seine Geschlechtsfolge bis zu Muhamed hinauf, dessen Tochter Fatime die Mutter auch dieses Geschlechtes, wir wissen nicht durch welches, legitime oder außereheliche, Verhältniß gewesen seyn soll. Er hatte von seinen Gemahlinnen viele Söhne und Töchter *); allein seine volle Liebe besaß ein mit einer Beischläferin von ungemeiner Schönheit erzeugter Sohn, welcher ebenfalls den Namen Tafilet erhielt, nach anderen Historikern aber Mulei-Archy hieß. Wir behalten hier den gangbarer gewordenen Namen bei. Die trefflichen Naturanlagen, welche derselbe schon frühe verrieth, verstärkten noch diese Zärtlichkeit; der alte Fürst sparte nichts, ihm eine, nach seinen und seiner Landsleute Begriffen möglichst vollkommene, Erziehung zu geben, und der Jüngling wuchs in allen Wissenschaften und Waffenübungen der Mauren und Berbern kräftig heran.

Sein Muth, sein entschlossener Sinn, sein scharfer Verstand und eine wilde glühende Begeisterung für den Ruhm, verbunden mit einer imponirenden Gestalt und

*) Die Geschichte spricht sogar von 84 Söhnen und 124 Töchtern.

einem herkulischen Wesen, wie es nur selten aus der üppigen Welt der afrikanischen Harems hervorgegangen, wendeten nach und nach die Blicke seiner Landsleute ihm zu, welche früher, seiner Unebenbürtigkeit willen, ihn nicht besonders beachtet hatten. Erst wurde ihm das Volk geneigt; später gewann er auch die Herzen der Vornehmen.

Für Tafilet zeigten sich jedoch nur geringe Aussichten in der Zukunft; nach den Gesetzen des Landes folgte, als der Vater starb, der älteste rechtmäßige Sohn Mulei Hameth, in der Herrschaft, vermuthlich über die Leichen sämmtlicher vierundachtzig Brüder, und dieser Act wurde von keiner Seite her durch Widersetzlichkeit gestört. Der junge König oder Sultan, so viele Besorgniß ihm eine Erscheinung, wie diejenige Tafilets, in mancher Hinsicht einflößen mochte, wagte es nicht, seinen Gefühlen Raum zu verstatten, besonders da bis dahin durch denselben kein Anlaß hierzu gegeben worden war; vielmehr zeigte sich Mulei Hameth dem Bastard ungemein gnädig, und suchte ihn durch Wohlthaten an sein Interesse zu fesseln, indem er weder blind gegen seine Vorzüge noch unempfindlich für die Vortheile war, welche aus einem so tapfern Arme und einem so verständigen Kopfe, wie Tafilet, seiner Regierung durch die treuen Dienste desselben erwachsen dürften.

Allein der Ehrgeiz hier und die Eifersucht dort, traten gar bald feindlich zwischen diese Rücksichten. Die Lobpreisungen des tapfern jungen Feldherrn, zu welcher Würde Tafilet mit einem Mal erhoben worden, erfüllten das Herz des Fürsten mit Unruhe. Man erzählte von der Stärke seines Bruders unglaubliche Dinge; mit bloßer Hand zerbrach er ein Hufeisen; kam er aus dem Streite

zurück; so konnten ihm die Waffen nur mit Mühe und künstlichen Mitteln wieder von den Händen gebracht werden, so sehr hatten sie sich beim Halten in das Fleisch verwachsen; weder Schlaf, noch Hunger und Durst, noch die Freuden der Liebe hatten Gewalt über ihn, so lange die Streitdrommete erklang; sein männlich braunes Angesicht mit den stolzen, leuchtenden Augen, erfüllte nicht minder die Krieger mit Zuversicht, als die Feinde mit Schrecken.

Der Monarch, von Gefühlen des Argwohns verzehrt, beschloß vorerst wenigstens den Lorbeer mit seinem Nebenbuhler zu theilen und seine sinkende Ehre in den Augen des Volks herzustellen; er begab sich mit zum Heere und zeigte wirklich in einem Treffen so großen Muth, daß er mitten in die feindlichen Haufen gerieth und nur mit Mühe von Tafilet, welcher wie ein Löwe ihm zum Schirme heranstürmte, errettet werden mochte.

Statt des verdoppelten Dankes, auf welchen der Feldherr gerechten Anspruch nun gewonnen, erzeugte dieser Vorfall nur um so glühenderen Haß im Herzen des Königes, da zu den bisher bestandenen Beweggründen noch die tiefe Beschämung und die moralische Verpflichtung gegen Tafilet gekommen waren. Ehrenfeinde desselben und geschäftige Höflinge nährten den Brand und entfachten ihn endlich zu wilder Lohe, durch Verläumdungen und Aufhetzungen mancherlei Art. Der König legte dem Bastard anfänglich mehrere Schlingen, denen dieser glücklich entging; als er seine geheimen Plane vereitelt sah, warf er die Maske ab, und bekannte sich offen als Tafilets Widersacher.

Er zog mit Kriegsmacht wider ihn aus und gedachte, in einer wenig befestigten Stadt, in welche jener sich an

der Spitze eines unbeträchtlichen Haufens geworfen, mit leichter Mühe ihn zu überraschen und aufzureiben. Aber die Berbern des Tafilets hielten männlich Stand, und der Bastard, dem es nun um sein Leben galt, behauptete das Feld. Der Sultan fiel unter den Streichen seines Schwertes. Der Sieg wurde vollständig und Tafilet wüthete furchtbar unter den Geschlagenen. Gleichwohl mäßigte er sich zur Zeit noch und sann auf sichere Behauptung der errungenen Vortheile; auch wollte er vorerst die fernere Entwicklung der Dinge im Lande abwarten.

Der Sohn des Getödteten ward von den Vornehmen auf den Stuhl seines Vaters gesetzt und schwur, eine glänzende Blutrache zu nehmen. Wider alles Verhoffen hielt alles Volk zum rechtmäßigen Beherrscher; die Lage Tafilets schien verzweiflungsvoll. Allein er besaß in seinem Genie unerschöpfliche Quellen.

Also lauten die einen Berichte über seine Anfänge und ersten Schicksale; andere aber erzählen die Sache auf abweichende Weise. Nach ihnen entwarf Tafilet-Mulei Archy, gleich zu Anfang der Regierung seines Bruders gefährliche Anschläge wider diesen und wurde hierin von einigen der vornehmsten Häuptlinge und Kronbeamten unterstützt, die aus selbstsüchtigen Gründen die innere Schwächung des Reichs wünschten. Der Erfolg entsprach ihren Bemühungen jedoch keineswegs, denn der Sultan ließ die am meisten in das Complott verwickelten Anstifter hinrichten, den Tafilet aber einstweilen gefangen setzen, die weitere Bestimmung seines Schicksals sich vorbehaltend. Die Gelindigkeit seiner Haft gab dem jungen Prinzen Mittel an die Hand, sich selbst zu befreien, und die Er-

innerung an die erlittene Schmach trieb ihn zur Rache mit Waffengewalt, und er zog an der Spitze von zusammengeworbenen Truppen wider den Monarchen; doch verlor er die Schlacht und gerieth zum zweiten Mal und zwar diesmal enger als zuvor in gefängliche Verwahrung. Tafilet aber verzagte auch jetzt nicht. Der Maure, welcher über ihn die Aufsicht führte, ward von ihm durch glänzende Verheissungen seiner Pflicht untreu gemacht, so daß er ihm zur Flucht verhalf und auf derselben ihn sogar begleitete. Allein da Tafilet gegenüber einem Menschen, der seinen eigenen Herrn verrathen, sich in die Länge nicht sicher hielt, so bezahlte er demselben seine Wohlthat mit dem Tode.

Der Ort, bei welchem sein königlicher Bruder Sieg und Leben verloren, gränzte an eine fruchtbare und reiche Landschaft, Guiviane, welche größtentheils von unzugänglichen Gebirgen umgrenzt war, deren Päſſe mit geringen Streitkräften gegen eine überlegene Macht vertheidigt werden konnten.

Sie nahm einen nur unerheblichen geographischen Raum ein und hatte daher blos eine strategische Wichtigkeit; weil ihr Beherrscher ein Jude von Abkunft war, so hieß die Landschaft bei den Nachbarn gewöhnlich das „Judengebirge.“ Beide, das Land und der Fürst, zogen übrigens die Blicke derselben nur wenig auf sich und hatten seit längerer Zeit in glückseliger Verborgenheit und Ruhe vor auswärtigen Angriffen gelebt.

Zu diesem Fürsten oder Scheik flüchtete Tafilet mit dem Häuflein seiner Getreuen und fand nicht nur gastliche, sondern selbst, da der Ruf seiner Kriegsthaten auch hierher gedrungen war, ehrenvolle Aufnahme. Der Scheik hatte

dabei noch andere Gründe: eine große Partei seiner muhamedanischen Unterthanen haßte ihn wegen seines jüdischen Glaubens und er hatte deshalb mit allerlei Nachstellungen zu kämpfen, welche mit jedem Tage einen gefährlicheren Charakter annahmen. Er hoffte an dem tapferen Tafilet einen Freund und eine Stütze gegen diese Widersacher zu gewinnen und seiner Rathschläge und Waffen in vorkommenden Fällen sich zu bedienen. Allein er täuschte sich und alle seine Vorbereitungen halfen nur das ihm drohende Unglück beschleunigen. Tafilets brennender Ehrgeiz war durch die bisherigen Vorfälle nicht nur nicht geschwächt, sondern noch mehr erstarkt und zugleich seine Natur, in Folge des ihm widerfahrenen Unrechts, böse geworden. Er brütete daher über einem großen, zusammenhängenden Plane, davon der Scheik den Anfang, der junge Sultan von Tafilet aber das Ende bilden sollte. Sowohl er als seine Leute, welche er von der Nothwendigkeit eines kühnen Streiches zur Selbsterhaltung und Wiederherstellung ihres Glückes überzeugt, bearbeiteten die Unterthanen seines Gastfreundes, sich des schimpflichen Joches unter einem schäbigen Juden zu entschlagen und ein Oberhaupt, das dem Islam zugethan und aus königlichem Geblüte sey, sich zu wählen; dieser werde sie zu Thaten anführen, welche mit Kriegsruhm und reicher Beute sie lohnten, statt des bisher müßigen und armseligen Lebens, welches sie, von aller Welt verachtet und abgeschieden, im Gebirge geführt hätten. Natürlich war der bezeichnete neue Herrscher kein anderer, als Tafilet selbst. Die Eingeborenen gingen in diese Vorschläge ein, und das Ungewitter sammelte sich immer mehr und mehr über dem Haupte des Scheiks.

Derselbe ahnete indessen nicht das geringste, da sein Gast die Zeichen aufmerksamer Dankbarkeit gegen ihn verdoppelte, und er veranstaltete mehrere kostbare Mahlzeiten, um ihm zu erkennen zu geben, wie sehr er ihn auszeichne. Allein bei einer derselben, als der Becher längere Zeit fröhlich in die Runde gegangen, zog Tafilet, welcher seinen Wirth wie zu einer Umarmung umfaßte, seinen Dolch, und durchstach ihn meuchlings von hinten. Die Anwesenden, scheinbar von Bestürzung und Schrecken ergriffen, jedoch von der Sache in Voraus unterrichtet, wagten nicht nur nichts zur Bestrafung der That, sondern umgaben sogar schützend den Mörder und riefen ihn, nach vorangegangener kurzer Berathung, welche ebenfalls nur zum Scheine angestellt worden, zu ihrem Beherrscher aus. Während der Leichnam des Scheiks noch blutig im Hofe lag, zeigte Tafilet sich dem Volke und ward ohne Widerstand in seiner Würde anerkannt, ja mit Jubel begrüßt.

Nach einer abweichenden Erzählung war er nach Zaouias und später erst nach Guiviane geflohen, und weil er von Arabern aus Tafilet, die mit Datteln handelten, erkannt, und hierauf von den Söhnen des Fürsten der Landschaft mit Nachstellungen bedroht wurde, auf den Gedanken gekommen, sich durch Hilfe eines großen Verbrechens in den Besitz der Herrschaft zu setzen. Offenbar wurden Bembucar der Morabite und jener jüdische Scheik häufig mit einander verwechselt, und die chronologischen Daten unter einander gemengt.

Tafilet, um das Grelle seines Schrittes zu mildern und sich bei den benachbarten Völkerschaften in Credit zu erhalten, schrieb an die Sultane, Dey's und Oberhäupter

derselben Briefe, und ließ auch sonst in ihren Gebieten bekannt machen: daß bloß der Eifer für den Koran ihn vermocht, dieses Gebirgsland von einem „jüdischen Hunde" zu säubern, welcher die Frechheit gehabt, über Kinder des Propheten herrschen zu wollen. Solchen Worten wurde unbedingt Glaube beigemessen und der Usurpator erwarb sich sogar den Ruf eines gerechten und heiligen Fürsten; denn er ließ sich fortan die Regierung ungemein angelegen seyn. Eine Menge bestehender Mißbräuche wurde abgeschafft, der muhamedanische Cultus in seiner Reinheit wieder hergestellt, endlich auch eine strenge Reform der Sitten vorgenommen, welche in den letzten Zeiten gänzlich aufgelöst waren. Mit energischem Arme handhabte der Gewaltherr Recht und Gerechtigkeit; das im langen Frieden verwöhnte Volk aber suchte er zu kriegerischer Haltung zu erziehen und zur Liebe des Ruhmes zu entflammen. Es gehorchte ohne Murren dieser Zucht und sah mit Ehrfurcht zu seinem Beherrscher auf, nachdem es noch kurz zuvor seinen Vorgängern nur Trotz und Aufruhr geboten und ungestört seinen Neigungen sich hingegeben hatte. Ueberall und in Allem umzog sich Tafilet mit einem geheimnißvollen Schleier und verstand es, den Acten seiner Regierung das Gepräge des Religiös-orthodoxen, der Begeisterung für den Koran, des Eifers für die Gerechtigkeit und der Ruhmliebe für seine Unterthanen aufzudrücken. Die von dem Juden ererbten zahlreichen Schätze halfen ihm die niederen Leidenschaften durch zauberische Mittel im Zaume zu halten, während er die edleren auf die so eben beschriebene Weise bearbeitete.

Der Gebirgsstaat jedoch, über welchen ihm die Herr-

schaft so leichten Preises geworden, war weit entfernt, als ein seines alten Rufes würdiger, seinen Ehrgeiz befriedigender Schauplatz für die Kräfte, welche in ihm sich geltend machten, zu erscheinen; dagegen stellte sich Marokko mit seinen neuesten Zuständen als ein seiner Thätigkeit angemessenes größeres Ziel dar. Der Beherrscher dieses noch kurz zuvor mächtigen Reiches war in einer inneren Revolution ermordet worden; eine Anzahl Häuptlinge aus den vornehmsten Familien theilte sich in abgerissene einzelne Stücke und führte von da aus, je einer gegen den andern, oder mehrere vereinigt gegen einen und so umgekehrt, eine Reihe blutiger Kämpfe, reich an Gräueln jeder Art. Von mehreren dieser kleinen Fürsten waren allmählig auch die Söhne als Erben auf den Vordergrund getreten; keiner hatte für seinen Besitz irgend einen Rechtstitel, als den der factischen rohen Gewalt; daher immer für den Kräftigsten und Tapfersten ein weites Feld zu Erweiterung seiner Macht durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel übrig blieb. Die Ansehnlichsten in den Tagen von Tafilets Auftreten waren die Sultane oder Fürsten von Fez und Suz, Bembucar und Gailan. Sie lagen meist unter sich und mit den Nachbarn in bitterem Streit, und die von ihnen und ihrem Kriegsvolke verübten Grausamkeiten hatten ihre Namen so ziemlich berüchtigt. Tafilet erkannte das vortheilhafte seiner Lage und entwarf einen Eroberungsplan wider diese zwei Fürsten, welcher mit der Unterwerfung kleinerer, theils denselben zinsbarer, theils unabhängiger Häuptlinge beginnen sollte.

Er zog ein Heer von 20,000 seiner streitbarsten Berbern zusammen und trat mit ihnen den Feldzug an, nach-

dem er die wichtigsten Orte und Päſſe ebenfalls mit zuverläſſigen und tüchtigen Leuten beſetzt hatte. Er ſparte bei dieſem Anlaß ſeine Schätze nicht, und noch mehr entzündete er die Einbildungskraft durch die lockende Ausſicht auf ungeheure Beute im Kaiſerſtaate, dem es ſofort gelten ſollte. Die zunächſt am Fuße des Gebirges, von dem er herunterſtieg, gelegenen Fürſten wurden unſchwer unterworfen und gebrandſchazt. Nach dieſem ging er auf den Sultan von Bouzeme los, deſſen Reichthümer und die vortheilhaft am Mittelmeer gelegene Hafenſtadt für ihn von beſonderer Wichtigkeit waren. Hier fand Tafilet, da ſein Anzug nicht unerwartet gekommen, einigen Widerſtand; allein zulezt ſiegte gleichwohl die beſſer organiſirte Kriegsmacht und beſonders nachtheilig war für den Sultan von Bouzeme die Gefangenſchaft ſeines Sohnes, welcher, von allzuraſchem Ungeſtüm der Jugend getrieben, in einen Hinterhalt gerathen war. Als der alte Fürſt immer noch in ſtolzem Tone mit den Unterhändlern Tafilets redete, zeigten ſie ihm plözlich die Briefe des Gefangenen ſo wie mehrerer anderer ſeiner Schickſalsgenoſſen und ſuchten ihn, während der beſtürzte Vater demnach die erſten Berichte über den Ausgang des Treffens durch dieſen Kanal erhielt, über die wahren Geſinnungen des Siegers zu beruhigen, welche nicht auf die Verdrängung des Sultans, ſondern vielmehr auf Freundſchafts-, ja auf ein Familienbündniß mit ihm gerichtet wären. Der alte Fürſt beſaß nämlich eine Tochter, welche unter den Mauren für eine große Schönheit galt; auf dieſe hatte Tafilet, ohne daß er ſie perſönlich noch geſehen hatte, ein Auge geworfen, ſowohl in der Hoffnung reicher Mitgift, als um ſich die

Eroberung zu erleichtern, oder doch sein Ansehen durch eine so ehrenvolle Verbindung zu verstärken. Die Hand der Tochter ward in jedem Fall als Preis der Losgabe des Sohnes bezeichnet; alsbald, nachdem die Hochzeit vollzogen worden, sollte auch der Rückzug der Truppen aus dem Lande stattfinden.

Mit schwerem Herzen willigte der Vater ein, mit noch schwererem die Tochter. Sie ward von einem glänzenden Gefolge in das Lager Tafilets gebracht und auf das freundlichste und ehrenvollste von ihm empfangen; Tags darauf ruhete sie als Gemahlin in seinen Armen. Er erfüllte aber die gegebene Zusage nur theilweise und verübte vielmehr eine empörende Gewaltthat; denn er war nicht sobald im Besitze der Braut, als er wider die Hauptstadt von Bouzeme anzog, alle ihre Schätze plünderte und in Kisten wegführen ließ; darauf zwang er den Fürsten, ihm, als seinem künftigen Oberherrn, zu huldigen, und dann erst entfernte er sich aus dessen Gebiete. Der Beherrscher von Bouzeme hatte unglücklicherweise seine Sorgfalt mehr auf Sammlung von Reichthümern, als auf Befestigung seiner Kriegsmacht verwendet; auch hielt er sich durch ein Bündniß mit den Engländern vor allen Unfällen geschirmt. Gerade während der Katastrophe, welche über ihn gekommen, hatte sich einer seiner Bevollmächtigten in Tanger bei Herrn Belassisse befunden, um einen Handels- und Freundschaftsvertrag mit jenem Staate abzuschließen. Dieser erstaunte nach seiner Rückkehr nicht wenig, die Sachen seines Herrn in solchem Zustande zu treffen und derselbe schien so verzweifelt, daß der Abgeordnete des Statthalters von Tanger, welcher ihn begleitet

hatte, dem englischen Generalconsul, so wie seinem Gebieter selbst, nur untröstliche Berichte heimbringen konnte.

Das Heer des Ueberwinders hatte mittlerweile sich bis auf 30,000 Mann, meist tüchtige junge Leute, bereit zu jeder verwegenen That und nach Ruhm und Beute sehnsüchtig, verstärkt. Unter Tafilets Anführung erschien ihnen nichts mehr unbezwingbar. Bembucar und Gailan sollten nun an die Reihe kommen. Ersterer gedachte den Strom aufzuhalten und stellte eine ansehnliche Mannschaft entgegen; allein sie zerstob wie Spreu vor dem Schwerte Tafilets und kaum konnte der Sultan sich nach Fez noch retten.

Fez, mitten in dem Königreiche desselben Namens gelegen, war damals eine reiche, durch allerlei Merkwürdigkeiten aus Alterthum und Mittelalter bekannte, geographisch sehr gut gelegene und mit Vertheidigungswerken versehene Stadt. In ihr schien man auch gegen überlegene Macht längere Zeit sich halten zu können. Allein ein panischer Schrecken hatte sich des Sultans wie der Einwohner bemächtigt, so daß kein kräftiger Entschluß zur Reife kommen konnte und die Mehrzahl für unbedingte Uebergabe stimmte, um so mehr, als aufrührerische Scenen den Muth der Entschlosseneren geschwächt hatten, und Tafilet im Fall eines Widerstandes mit Plünderung, Mord und Brand drohte. Es erschlossen sich diesem also ohne fernere Weigerung die Thore, und mit der Hauptstadt fiel auch, mit Ausnahme weniger Orte im Gebirg und am Meere, das ganze Königreich zu. Der Sultan flüchtete eiligst auf unbekannten Wegen nach Salle, um daselbst auf fernere Rettungsmittel zu sinnen.

Der Sultan Gailan war von festerer Gesinnung und wiewohl auch ihn die ungewöhnlich schnellen Fortschritte des neuen Eroberers sehr überrascht hatten, so glaubte er doch selbst für den schlimmsten Fall mehr in entschlossener Haltung, als in feigem Preisgeben seiner Sache, ohne irgend einen Schwertesversuch, sein Heil zu finden. Eine besonders treffliche Reiterei, die er aus verschiedenen Staaten Nordafrikas um reichen Sold zusammengeworben hatte, wohl an 3000 Mann stark, stand ihm zu Gebote; er bezog auf der berühmten Schicksalsebene von Alcazar, wo einst König Dom Sebastian von Portugal und mehr als ein maurischer Fürst erlegen, eine feste Stellung und erwartete hier mit einer Art religiöser Entsagung das Kommende.

Die Ebene, von welcher die Rede ist, hat ganz die Gestalt einer Insel und schließt sich auf dem Festlande mit einem engen Eingang, so wie mit Bergen, welche an der See liegen. Durch diesen Weg gelangt man nach der Landschaft Suz, welche ebenfalls, von der Natur befestigt, zu jener Zeit noch Bewohner genug zählte, um vor einer fremden Macht nicht allzusehr erzittern zu müssen. Gailan glaubte den zuverlässigsten seiner Krieger als Befehlshaber hier zurückgelassen zu haben: Allein die Macht des Goldes war stärker, als die des in ihn gesetzten Vertrauens; Tafilet kam ohne einen Mann zu verlieren, hinein und besetzte den Zugang, möglicher Fälle in der Zukunft nicht uneingedenk, und in diesem Punkte eine sichere Zufluchtsstätte für den schlimmsten derselben ersehend, auf das Beste; darauf zog er mit einer Abtheilung Kriegsvolk durch einen Paß, welcher zwischen

zwei Bergen nach der Ebene sich ausdehnte, und zu Gailans Lager ihn führen mußte. Bald erfuhr er jedoch, wie vortheilhaft die Stellung seines Feindes, wie kampfgeübt dessen Heer und wie jede nöthige Maasregel zu seinem nachdrücklichen Empfange getroffen sey. Um nicht alles auf einen einzigen Wurf zu setzen, und sein Kriegsglück durch eine einzige Niederlage zerschellen zu sehen, entschloß er sich diesmal die List der Gewalt vorzuziehen. Er hielt sich ganz still und unbemerkt in einiger Entfernung von Gailan, um dessen Thätigkeit nicht allzufrühe zu wecken; darauf aber beredete er mit einem Mohren von der verschmitztesten Sorte, daß er für einen Kaufmann sich ausgeben, und an der Spitze einer kleinen Karavanne mit Kameelen, denen er mehrere seiner gewandtesten und tapfersten Leute, als Kaufleute, Wegweiser und Treiber verkleidet, beigab, nach der Ebene ziehen und daselbst mit seinen Praktiken einen kühnen Streich vollführen sollte.

Der Mohr wurde von den äußersten Wachen angehalten und vor Gailan geführt; dieser, welcher sich wohl erinnerte, früher oftmals ihn gesehen zu haben, befragte ihn mit erklärlicher Neugier um alles, was er unterwegs gehört und erblickt, und trachtete besonders, von Tafilet und seinem gegenwärtigen Aufenthalt, worüber es ihm völlig an Kunde gebrach, allerlei Neues zu erfahren; der Mohr stellte sich ganz unbefangen und berichtete dem Fürsten, daß dieser Usurpator wohl an die dreißig Meilen noch von Alcazar entfernt stehe und gerade auf einem Zuge wider einen der Staaten, welche an das Königreich Fez gränzten, begriffen sey.

Der Sultan, hoch erfreut über die Botschaft, welche

ihm gestattete, sich mit seinem Heere für einige Zeit der Sorgen zu entschlagen und von den Strapazen des Marsches zu erquicken, ermäßigte jetzt die bisherige Strenge der Kriegszucht, wenngleich mit der genauen Ordre an die Truppen, sich auf den ersten Ruf bereit zu halten. Er tafelte und zechte gemüthlich mit seinem alten Bekannten, welcher seine Neugierde sehr zu kirren und seiner Neigung zum Plaudern Nahrung zu geben wußte. Seine Soldaten ahmten dies Beispiel nach, und ergingen sich in schlemmerischem Müssiggange. Man zog auf die Wiesen und schlug hier Zelte auf; die Pferde verliefen sich ebenfalls hin und her in verschiedenen Richtungen. Während dessen lag Tafilet in einem Gebüsch versteckt, am Ende der Ebene, auf einer kleinen Anhöhe, welche ihm einen bequemen Ueberblick des Ganzen und aller Bewegungen Gailans und seiner Leute gewährte.

Mit Ungeduld erwartete er die Nacht, um über die Schlaftrunkenen, Berauschten, im Schooße der Lust Schwelgenden, herzufallen; seine Truppen waren bald in aller Stille geordnet und erhielten gegen Mitternacht das Zeichen zum Angriff. Ein beträchtlicher Theil sah sich übermannt, und fiel unter den Säbeln und Dolchen der mit furchtbarem Geschrei Herandringenden, ohne nur eine Gegenwehr versuchen zu können. Endlich jedoch gelang es einigen der tüchtigeren Offiziere, darunter sich auch ein Sohn des Dey's von Algier befand, auf die nächststehenden Pferde sich zu werfen und eine Anzahl Kriegsvolk schnell um sich zu sammeln. Und nun standen sie Tafilets Schaaren längere Zeit mit einem so verzweiflungsvollen Muthe gegenüber, daß dieser nur durch seine Uebermacht sich den bereits vollständig

geträumten und auf einmal wieder bestrittenen Sieg sichern konnte. Endlich lösete sich alles in wilder Verwirrung auf, und was nicht im Treffen erschlagen worden, suchte auf den raschen numidischen Rossen das Weite. Sultan Gailan befand sich mit in dieser Zahl; zu spät hatte er den ihm gespielten Betrug gewahrt und alles gethan, was in seinen Kräften gestanden, um dem treulosem Feinde einen geordneten Kampf zu bieten; nachdem er die Auflösung seiner Kriegsschaaren mit angesehen und bereits selbst zwei Wunden empfangen hatte, flüchtete er auf einem frischen, kaum noch zur rechten Zeit ihm gebrachten Pferde, nach der Stadt Alcazar, wo er, jedoch unter Thränen, von seinem Harem nach wenigen Stunden Abschied nahm. Er begab sich hierauf nach Arzilla und sammelte daselbst die Trümmer seines Heeres. Fast alle die tapfersten Führer waren in der Schlacht umgekommen, und vor allen andern schmerzte ihn der Verlust Monkada's, des algierischen Prinzen, welcher erst, nachdem drei Pferde ihm unter dem Leibe erstochen, und er selbst mit Wunden bedeckt worden, nicht ohne glänzende Blutrache an den ihn bekämpfenden Feinden, seinem Schicksal erlegen war.

Gailan setzte nun seine ganze Hoffnung auf den englischen Beistand, so wie auf das gemeinsame Interesse, welches alle noch nicht unterjochte Fürsten wider die gemeinsame Gefahr der ihnen drohenden Tyrannei Tafilets unter sich und gegen diesen Eroberer verbinden mußte. Allein die Engländer, welche aus dem Vertrage mit dem Fürsten eines blühenden Reiches großen Nutzen gezogen haben würden, fanden sich nur wenig bemüßigt, ihre Waffen und Schätze zum Schirm eines Unterlegenen zu wagen,

und der Anblick der Verwüstungen Tafilets, welche bis unter die Mauern Tangers sich erstreckten und auf Selbsterhaltung und kluge Unparteilichkeit sie beschränkten, trug wenig dazu bei, ihre Gesinnung zu ändern. Mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln war unter den gegenwärtigen Umständen nichts auszurichten, und bis Verstärkung aus Europa oder den Kolonieen kam, war es zu spät, um erfolgreich aufzutreten. Inzwischen sendeten sie doch einen Bevollmächtigten nach Arzilla, dem geschlagenen Sultan eine Verstärkung, bestehend aus einem Theile der Besatzung von Tanger, anzubieten, damit doch die Ehre des abgeschlossenen Vertrages zum Scheine wenigstens gerettet würde. Der Bevollmächtigte traf gerade ein, als eine Botschaft Tafilets ebenfalls in die Stadt geritten kam, um Gailan den Leichnam Monkada's und die Widereinsetzung in sein Land, unter der Bedingung des Huldigungseides an ihn, als künftigen Oberherrn, anzutragen. Der Sultan lehnte sowohl die ihm etwas verdächtig gewordene Freundschaft der Britten, als die Vorschläge Tafilets ab; doch benahm er sich dabei mit besonnener Würde, empfing die Botschafter seines Feindes mit Aufmerksamkeit, und erlaubte sogar einem derselben, welcher früher Kadi von Algier gewesen, seine Weiber und Schätze aus Arzilla mitzunehmen.

Fortan stand Tafilet Niemand mehr gegenüber, welcher im Stande gewesen wäre, ihm Besorgnisse einzuflößen, als der Dey von Algier und die Stadt Tetuan. Ersteren trieb die Erinnerung an den erschlagenen Lieblingssohn, letztere die Beraubung ihres Gebietes zu unversöhnlicher Feindschaft. Da jedoch ihrer beider Macht nicht von solcher Bedeutung war, um

angriffsweise wider einen siegestrunkenen Feldherrn, wie Tafilet, auszureichen, so beschlossen sie, von den Umständen das Beste zu erwarten; der Eroberer selbst hielt es ebenfalls für angemessen, eine Zeit lang Waffenruhe eintreten zu lassen und im Besitze des neu Errungenen sich zu befestigen. Ueberall bestellte er daher Statthalter aus der Mitte seiner vertrautesten Hauptleute, legte hinreichende Besatzungen in die wichtigeren Orte ein, und versuchte es sogar, mit den Engländern in ein freundschaftliches Verhältniß sich zu bringen, jedoch, trotz glänzender Anerbieten, ohne Erfolg, da sie seine Treulosigkeit wie seine Macht allzusehr fürchten mußten, um Verbindungen in die Dauer eingehen zu können. Ja sie erhoben sich sogar, als Gailan in Arzilla von ihm angegriffen wurde, mit einem Male nun zu kräftiger Unterstützung desselben und ihre Ingenieure und Artilleristen, welche das Geschütz der Vertheidiger leiteten, vereitelten alle Anstrengungen Tafilets, welcher in dieser Hinsicht noch am schwächsten organisirt war.

Diese Beihülfe von Christen war um so merkwürdiger, als gerade dieser Fürst und seine Unterthanen durch einen ungewöhnlich finstern Haß gegen die Bekenner des Evangeliums und ersterer durch die härtesten Verfolgungen derselben im ganzen Umkreis seines Gebietes sich ausgezeichnet hatten. Gailan zählte im Ganzen blos noch an die 2000 Streiter, welche jedoch so gut Stand hielten, daß er von Zeit zu Zeit Ausfälle unternehmen konnte, welche Tafilet sehr empfindlich fielen und reiche Beute zum Erfolge hatten. Nichts desto weniger brachte selbst dieser Vortheil dem Sultan Schaden; da es die eigenen Unterthanen waren, welche hier ausgeplündert wurden. Zwischen Tafilet und

Gailan also in die Mitte gestellt und von Beiden gleich sehr mißhandelt, neigten sie sich doch zuletzt, in der Erbitterung des Herzens, mehr dem tapfern Feinde zu, und die Sachen Gailans, welchem sie einst bei einem neuen Streifzug über 400 Leute erschlugen, wurden immer schlechter. Die Verzweiflung trieb ihn zu einem letzten Schritt; er sandte eine Botschaft nach Konstantinopel, welche das Land Suz dem Padischah, als künftigen Oberherrn, antragen und dafür dessen Beistand zu seiner Wiedereinsetzung erbitten sollte; für den allerschlimmsten Fall behielt er blos den Besitz von Arzilla sich noch vor, falls diese Destitution größere Schwierigkeiten haben sollte; in diesem Fall wollte er gerne mit Tafilet Frieden schließen, oder vielmehr den von letzterem ihm, um den Preis völliger Unterwerfung, niemals verweigerten sich gefallen lassen. Zu gleicher Zeit bewarb er sich neu um Unterstützung von Algier aus. Allein dieser Schritt erbitterte die Mauren, welche nur mit äußerstem Widerwillen an die Möglichkeit türkischer Einmischung in die innern Angelegenheiten Nordafrikas dachten, so sehr, daß selbst die Freunde unter ihnen, welche bisher standhaft geblieben, jetzt von ihm abfielen, und Tafilet sich näherten, ja endlich sich mit demselben völlig versöhnten, und Gailan ihm zu überliefern trachteten. Seines Lebens nimmermehr sicher, entging der Fürst den von allen Seiten ihm bereiteten Nachstellungen nur durch die schleunigste Flucht aus Arzilla, und er verweilte längere Zeit, als gemeiner Berber verkleidet, in Algier, wo er Zeit genug hatte, über den Wechsel der Dinge, und die Gestaltungen der Zukunft, an welcher er gleichwohl nimmermehr verzagte, reiflich nachzudenken. Inzwischen setzte Tafilet den Lauf seiner

Eroberungen ungehemmt fort und gewann nicht nur das Reich Marokko im specielleren Sinne, sondern auch noch mehrere andere anstoßende Provinzen. Seine Kriegsmacht wuchs immer mehr an und er hatte Verstand genug, die Gemeinschaft mit Christen nicht zu scheuen, sondern sich ihrer Ingenieure und Artilleristen zur Vervollständigung und Bedienung seines Geschützes, dessen Gebrechen er vor Arzilla kennen gelernt, ebenfalls zu bedienen.

Die Engländer waren ihrer Seits nicht minder klug und suchten die Freundschaft des furchtbaren Nachbars, welche sie noch kurz zuvor verschmäht, jetzt in verdoppelter Betriebsamkeit auf.

Während Tafilet, mit **120,000** Pferden und zahllosem Volke zu Fuß, noch zu Felde lag und verheerend landeinwärts zog, war Lord Howard mit kostbaren Geschenken (darunter mehrere Geschützstücke von trefflichem Kaliber) so wie mit hinreichenden Vollmachten zu Abschließung eines Bündnisses und mit Vorschlägen zur gemeinschaftlichen Belagerung Algiers, erschienen. Die Ankunft des Eroberers mußte jedoch vorher abgewartet werden; er hatte soeben eine neue glänzende Trophäe errungen durch die Einnahme dreier bis jetzt unüberwindlich gehaltener Bergschlösser; in Marokko aber hatte er durch mehrere Handlungen den allgemeinsten Schrecken verbreitet. Er ließ die Leiche des vor kurzer Zeit verstorbenen Scherifs öffentlich ausgraben und verbrennen; (der größte Schimpf, welcher dem Andenken eines Todten, nach den Begriffen jenes Volkes zugefügt werden konnte); hiermit nicht zufrieden befahl er auch, die vor ihm flüchtigen Söhne, davon der erstere zum Nachfolger seines Vaters ernannt worden,

der andere aber einen Theil des Reiches usurpatorisch schon früher an sich gerissen hatte, einzubringen und hinzurichten. Ihre Köpfe wurden auf dem Stadtthore der Stadt mit schmachvoller Ueberschrift aufgepflanzt; den ganzen Harem sandte er nach Algier, um ihn daselbst auf dem Bazar verkaufen zu lassen. Der Dey gab jedoch solches nicht zu und verstärkte dadurch das zwischen ihnen beiden bestehende feindselige Verhältniß.

Tafilet traute von der Zeit an den Arabern, welche unter ihm dienten, und die er den Algierern geneigt glaubte, nicht mehr so ganz; er nahm ihnen in Masse ihre Pferde und Gewehre und stellte sie unter strenge Aufsicht. Im übrigen handhabte er Recht und Gerechtigkeit mit Strenge und Unparteilichkeit, und hielt eine Reihe so verschiedenartiger Staaten, in welchen noch kurz zuvor Anarchie und Gewaltthat an der Tagesordnung, gewesen durch die Energie seines Wesens und den Zauber seines weithin gefürchteten Namens in Zucht und Ordnung. Nachdem er eine solche Menge von Thaten vollbracht, legte er sich nunmehr auch den Titel eines Padischah oder Kaisers bei (1670).

Seine auswärtige Politik zeigte sich sehr besonnen und verständig; er reizte weder Portugiesen, Spanier und Britten, noch liebte er eine nähere Berührung mit ihnen und erklärte, als Lord Howard seine diplomatische Mission fortzusetzen bemüht war, daß er keinesweges gesonnen sey, die Ansiedlung von Fremden und besonders von Christen auf der afrikanischen Küste zu dulden; selbst die Reise des Lords über Land nach Salé duldete er nicht, da dies eine christliche Festung war und der Sekretair Howards, so wie mehrere andere Personen, welche in

seinem Lager zurückgeblieben waren, konnten hierin keine Sinnesänderung erwirken.

Der Mangel an Lebensmitteln, (entstanden durch die Wegnahme sämmtlicher Landbebauer zu Kriegsverrichtungen) nöthigte den Kaiser zur Rückkehr nach Fez. Hier überraschte ihn die Nachricht von einer Art Contrerevolution, welche der älteste Sohn des von ihm getödteten Bruders, des Beherrschers von Tafilet, gewagt und mit Wegnahme einer nicht unwichtigen Festung so wie mit dem Zusammenzug einer Masse von bewaffneten Landleuten begonnen habe. Dem jungen Prinzen gebrach es nicht an Geld, da er einen Theil der Schätze seines Vaters in seine Gewalt bekommen hatte und die Verführung der Unterthanen Tafilets durch dieses unfehlbare Mittel drohte zuzunehmen. An diese unerwartete Kunde reihete sich eine andere von sehr beträchtlichen Kriegsrüstungen des Dey's von Algier und seiner Verbündeten. Verschiedene tapfere Feldherren, Türken von Geburt, und ebenso der vertriebene Gailan, welcher zur rechten Zeit sein Incognito abgelegt, waren hier an die Spitze gestellt worden.

Tafilet brach alsbald mit 3500 Mann auserlesener Reiterei wider seinen Neffen auf und hinterließ Befehl, noch eine größere Zahl ihm nachzusenden. Die Nachrichten über die ferneren Fortgänge und letzten Schicksale dieses Eroberers lauten sehr verworren; mehrmals scheint er mit bedeutenden Widerwärtigkeiten zu ringen gehabt und Niederlagen erfahren zu haben; es ließ ihn ein in europäischen Zeitungen erschienener Brief aus Tanger einst mit blos noch vier Pferden nach Marokko sich flüchten, und die ganze Berberei in Waffen wider ihn stehen. Allein er

erholte sich stets wieder von seinen Unfällen, und spätere Berichte zeigten ihn von Neuem an der Spitze von 80,000 Mann vor den Festungen Susa und Sante Croce, die Einwohner in Verzweiflung, und endlich seine Fahnen siegreich auf deren Thürmen; die christlichen Bewohner hatten mit Noth, und mit Zurücklassung eines großen Theils ihrer Kaufmannsgüter, aus letzterem Orte sich gerettet. Im Jahr 1671 stand Tafilet mit mehr als 90,000 Mann vor Salé, dasselbe umlagernd und hart bedrängend. Marmora, Ceuta, Tetuan und Algier waren die zunächst bedrohten Punkte. Englische und teutsche Soldtruppen und viele kampfgeübte Eingeborne, von tüchtigen Offizieren befehligt, befanden sich diesmal unter des Kaisers Fahnen. Eine große Idee schien sich desselben zu bemächtigen; er träumte von der Rache des Islams in und an Spanien; den zahlreichen Mauren, welche in demselben noch zerstreut wohnten, schlug das Herz hoch bei den Nachrichten von dem Kriegsgenie und den Thaten ihres Landsmannes; bereits sahen sie im Geiste ein großes Kaliphat dies- und jenseits der Meerenge erneuert. Die spanischen Behörden untersagten bei schwerer Strafe das Verbreiten von Neuigkeiten aus Afrika. Zugleich traf man auf verschiedenen Punkten Vertheidigungsanstalten für mögliche Fälle.

Allein bereits war dem gewaltigen Wirken Tafilets ein Ziel gesetzt. — Einige Berichterstatter melden, daß seine Lieblingsgemahlin, eine Tochter des von ihm ermordeten Sultans von Marokko, um den Vater zu rächen, als eine zweite Rosimunde, ihm Gift gereicht habe; nach Andern aber starb er auf ganz verschiedene Weise. Er hatte ein großes Fest veranstaltet, um sein vierzigstes

Lebensjahr zu feiern, (denn nicht älter war der Vollender so vieler geräuschvoller Thaten auf dem Culminationspunkte seiner Macht); alle nach den Sitten und Begriffen dieser Zeit und dieser Länder erdenkliche Pracht war hierbei entfaltet worden. Die schönsten Jünglinge führten Spiele, die lieblichsten Mädchen ihre feurigen Nationaltänze auf. Der Wein floß in Strömen, und in doppelter Trunkenheit dieses süßen Giftes und der Wollust schwelgend, verlor Tafilet allmählig den Gebrauch seiner Sinne. Als er deshalb, von den wilden Geistern getrieben, nach einer Pomeranzenlaube in seinem Garten ritt, wo eine, von den schönsten Frauen seines Harems bereitete Scene voll plastischer Glut seiner harrete, stieß er sich an einem starken Baumzweige so heftig an, daß das Gehirn ihm zerschmettert wurde, und er nach drei Tagen unter fürchterlichen Schmerzen seinen Geist aufgab, unter lauten Klagen über sein Mißgeschick und die Tücke feindseliger Mächte, die an Vollbringung von so manchem noch vorbereiteten Großen ihn gehindert. In sein ausgedehntes Ländergebiet theilten sich jetzt seine Verwandten und Freunde, über welche sämmtlich zuletzt der tapferste und verwegenste, der berühmte Tyrann Mulei Ismail die Oberhand gewann; ein Mann, dessen Geschichte mit blutrothen Fäden sich durch die Annalen eines langen Zeitraumes in Nordafrika zieht, und welcher selbst die Nerone und Tamerlane an raffinirter wie an brutaler Tyrannei, Grausamkeit und Wollust überbietend und mit Schah Nadir und Aurengzeb kaum vergleichbar, als ein merkwürdiges Beispiel von der Geduld des Menschengeschlechtes dasteht.

Der letzte Staatszweck ist das Recht.

Vom Dr. Schellwitz in Leipzig, Consulenten des Börsenvereins der teutschen Buchhändler.

Wenn ein gänzlich Unbekannter es wagt, gegen zwei der gefeiertsten Namen der teutschen Staatsrechtslehrer aufzutreten; so kann nur die Wahrheit ihn entschuldigen oder rechtfertigen und in ihrem Dienste sind die folgenden Blätter geschrieben.

Im Augustheft dieser Zeitschrift hat Herr Präsident von Weber Bemerkungen über den frühern Versuch des Herrn D. Maurenbrecher zu Ausgleichung der verschiedenen Systeme des Staatsrechtes, zu dem Zwecke der Vervollständigung und Berichtigung dieses Versuchs mitgetheilt.

Wir stimmen mit Beiden insoweit überein, als dieselben die sogenannte Wohlfahrtstheorie bestimmt verwerfen; allein wir fühlen uns gedrungen, ihre Ansicht insoweit zu bekämpfen, als Beide die Realisirung des Sittengesetzes im Staate über die Realisirung des Rechtsgesetzes stellen und glauben nachweisen zu können, daß Beide die natürlichen Folgen des Staates mit dem Zweck desselben verwechseln; ja daß eine Vereinigung beider Zwecke unmöglich ist; eben so wohl weil dem Staate alle Mittel zu Realisirung des Sittengesetzes abgehen, als weil das Sittengesetz, seiner Natur nach, die Aufhebung und Vollendung des Staates bezweckt.

Allerdings können wir uns schon mit dem Sittengesetz des D. Maurenbrecher, wornach für die höchste Bestimmung des Menschen ausgegeben wird:

seinen religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen die größtmögliche Vollkommenheit zu geben nicht einverstehen, weil dasselbe in seinen Consequenzen, die wir als die untrüglichsten Kriterien der Wahrheit betrachten, unausführbar ist.

Schon die Trennung von Religion und Sittlichkeit dürfte ihre Bedenken haben; entschieden falsch ist es aber, die größtmögliche Ausbildung der intellectuellen und persönlichen Anlagen zu den Aufgaben des Sittengesetzes zu erheben, da beide ohne alle Sittlichkeit bestehen können und die meisten Menschen wohl darüber einig sind, daß weder das Wissen, noch die körperliche Fertigkeit strebenswerth an sich sind. Niemand kann läugnen, daß die Künste der indischen Jongleurs der größtmöglichen Ausbildung der körperlichen Anlagen näher stehen, als die rohe Unbehülflichkeit eines Bauers und doch wird Niemandem einfallen, jene für sittlicher als diese zu halten. Voltaire war ohne Zweifel intellectuell weit ausgebildeter als Gellert, und wie tief stand derselbe nach dem Zeugniß seines größten Bewunderers, Friedrich des 2., auf der Stufenleiter der Sittlichkeit. Wäre in dem maurenbrecherschen Sittengesetz anstatt größtmöglicher Ausbildung die harmonische Ausbildung als Ziel der Verwirklichung aufgenommen, so möchten wir, unter vielfachen Beschränkungen demselben zustimmen, allein wie dasselbe ausgedrückt ist, führt es zu völlig unhaltbaren Extremen.

Die Verzückung des Johannes, die theurgischen Tugenden der Neuplatoniker, die Verstandesschärfe eines Spinoza und die körperliche Vollendung eines Vestris, die doch alle wirklich und da gewesen, mithin erreichbar sind,

müßten die Lebensaufgabe jedes Menschen bilden, wenn das Sittengesetz die größtmögliche Vervollkommnung der religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen des Menschen erheischte, sie müßten die Aufgabe des Staates seyn, wenn die Realisirung dieses Sittengesetzes als der Zweck desselben gedacht werden könnte.

Die Unausführbarkeit des maurenbrecherschen Sittengesetzes dürfte hiernach kaum bezweifelt werden können; allein mögen wir von den unzähligen Sittengesetzen der philosophischen Schulen annehmen, welches wir wollen, so bleibt es unbestritten, daß die Grundlage aller Sittlichkeit die Gesinnung ist, und für diese hat der Staat, wie überhaupt der Mensch, keinen Maasstab als die That und keine That kann die Bürgin der Gesinnung seyn. Der Tod am Kreuz, zum Zeugniß der Wahrheit die erhabenste Handlung, wird zur Thorheit, wenn der Schwärmer für einen Irrthum und zum Verbrechen, wenn der berechnende Verstand für eine erkannte Lüge an das Kreuz sich schlagen läßt. Religion und Sittlichkeit wurzeln in einer Sphäre, welche jenseits aller menschlichen Beurtheilung liegt. Nicht einmal die Erforschung der nächsten Zwecke und Absichten reicht aus, um ein gültiges Urtheil festzustellen und es gehört dazu die genauste Kenntniß der ganzen Reihe von Beweggründen, von der ersten Regung bis zur That, deren in den meisten Fällen die Handelnden selbst nicht mit Deutlichkeit sich bewußt sind. Nur Gott besitzt den Schlüssel zu den Handlungen der Menschen und es ist eben so sehr ein Beweis seiner Güte, wie seiner Gerechtigkeit, daß er das Gericht sich selbst vorbehalten hat.

Mit dem Urtheil über die Verwirklichung des Sitten-

geſetzes geht aber zugleich die Möglichkeit verloren, dieſelbe zum Zweck des Staates zu machen; denn er kann niemals wiſſen, ob er dieſen Zweck erreicht oder verfehlt und ſelbſt ein vollkommener Staat, in welchen auch nicht ein Uebergriff in fremde Rechtsſphären vorkommt, kann dennoch zugleich ein unſittlicher ſeyn, wenn z. B. dieſe Mäßigung blos eine Folge der Furcht vor grauſamer Beſtrafung oder irgend einer andern verwerflichen Triebfeder wäre. Sittlich iſt nur die freie Selbſtbeſtimmung und wo dieſe iſt, bedarf man keiner Zwangsanſtalt, welche der Staat auch nach Maurenbrecher bleiben ſoll; die wirkliche Realiſirung des Sittengeſetzes muß daher auch den Staat überflüſſig machen und es widerſtreitet der Vernunft, einen Zweck zu ſetzen, welcher mit der Exiſtenz des den Zweck Verfolgenden unvereinbar iſt.

Wenn dagegen von Weber (S. 173) die Aufgabe des Staates in die Wahrung der materiellen und geiſtigen Intereſſen der Staatsgenoſſen ſtellt und in der Zuſammenhaltung und harmoniſchen Förderung der Zwecke der ſinnlich-vernünftigen Menſchennatur die Verwirklichung des Staatszweckes erblickt, ſo bedarf es nur eines Schrittes vorwärts und vielleicht nur einer Verſtändigung über den Sinn, um zu voller Einigung zu gelangen.

Wir kennen kein anderes Sittengeſetz als das göttliche Gebot: Du ſollſt Gott lieben über alle Dinge und deinen Nächſten als dich ſelbſt. Die Aufgabe der Menſchheit als eines Ganzen, welches alle Menſchen, die da geweſen ſind und noch da ſeyn werden, umfaßt, iſt die Aneignung des dauernden Lebens, welches zugleich das Weſen und der Lohn der bewußten Unterwerfung unter den göttlichen

Willen ist. Die Anlage zu dem freien Gehorsam gegen das göttliche Gebot ist, nach dem Zeugniß der Vernunft und Erfahrung, das eigenthümliche Vermögen des menschlichen Geschlechtes und dadurch allein unterscheidet sich dasselbe von allen übrigen Geschöpfen. So wie eine unsichtbare Macht die ganze Natur zwingt ihr gehorsam zu seyn, wie die Elemente, die Pflanzen, die Thiere von dem ihnen vorgezeichneten Weg der Entwicklung nicht abweichen können, so hätte ohne Frage auch der Mensch genöthigt werden können, tugendhaft zu seyn, eben so unbewußt und willenlos, wie die meisten körperlichen Functionen ohne seine Zustimmung und seine Einwirkung geschehen. Ebenso hätte dem Menschen eine unendliche Dauer des Daseyns gegeben werden mögen ohne Anstrengung der göttlichen Schöpferkraft. Allein Tugend ohne Freiheit ist eben keine Tugend und das Leben, wenn es nicht bloß eine passive Existenz, sondern eine wirkliche Theilnahme an dem göttlichen Seyn bedeuten soll, setzt abermals die freie und bewußte Zustimmung mit unbedingter Nothwendigkeit voraus. Mit der Freiheit der Unterwerfung ist zugleich die Möglichkeit der Nichtunterwerfung gegeben und sollte nicht die Existenz des menschlichen Geschlechtes an den Ungehorsam des einzigen Menschen oder auch der Vielzahl von Menschen, welche zuerst waren, geknüpft seyn, so war es nöthig eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Erneuerung des Geschlechtes für die ganze Dauer der Zeit, welche dasselbe zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe bedurfte, gesichert wurde. Dieß geschah durch die Trennung des ursprünglich einen Menschen in zwei sich wechselseitig ergänzende und eben deshalb

suchende Hälften, die verschiedenen Geschlechter, und die Ehe als Vereinigung der beiden Geschlechter zu dem Zweck der Fortpflanzung der Gattung Mensch erfüllt somit die erste Bedingung des endlichen Zieles der Menschheit, durch Sicherung der Fortdauer der leiblichen Existenz derselben. Allein zu der durch die Ehe vermittelten Fortdauer der Menschheit in ihrer leiblichen Erscheinung muß nothwendig die Bewahrung der gewonnenen Existenz, als zweite Grundbedingung des Daseyns der Gattung, treten, da die bloße Zeugung die Fortdauer der Gattung nur dann verbürgt, wenn zugleich die Existenz der Individuen in der zum Nebeneinanderbestehen Aller erforderlichen Beschränkung gesichert ist, und diese Sicherung geschieht durch den Staat, welchen wir als einen Verein von Menschen zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Persönlichkeit, d. i. der natürlichen Freiheit des Daseyns und Handelns, definiren und durch diese Definition den Begriff desselben erschöpft halten, obschon wir, unter Berücksichtigung des modernen Staates, auch gegen die Berücksichtigung des Gebietes nichts einzuwenden haben und in diesem Falle den Staat als einen Verein der gesammten Bewohner eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche, zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Persönlichkeit, bezeichnen würden, ohne hierdurch den möglichen Formen dieser Gewährleistung irgend vorzugreifen.

Ehe und Staat entsprechen sonach der sinnlich-vernünftigen Natur des Menschen, jene der Erhaltung der ersten, dieser der Erhaltung der verbundenen Natur vorzugsweise bestimmt und eben deshalb auf nicht zu lösende Weise verbunden und in einander übergehend.

Mit Ehe und Staat ist Alles gewonnen, was der Mensch als solcher in Anspruch nehmen kann, körperliche Existenz, die Sicherheit vor Aufhebung derselben vor Eintritt des natürlichen Todes, soweit dieselbe überhaupt möglich ist und die Freiheit, seine Kräfte und Anlagen soweit auszubilden und in Ausübung zu bringen, als er nicht durch die natürliche gleiche Berechtigung aller Andern in die möglichst weiten Grenzen eingeschlossen wird. Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß die beste Staatsform diejenige ist, welche den Individuen die möglichst sichere und unbeschränkte Entwicklung gewährt; positiv darauf einzuwirken ist indessen durchaus nicht Sache des Staates; weil durch jede positive Einwirkung die freie Selbstbestimmung mehr oder weniger aufgehoben und verkümmert wird. Findet nun der Mensch die Möglichkeit derselben in sich, wie er die Grenzen seiner Entwicklung ausser sich findet, so hindert nichts die Annahme, daß im Staate die Bestimmung des Individuums als eines für sich bestehenden Wesens, ohne Rücksicht auf sein Verhältniß als Theil der Menschheit, erreicht werden könne, nämlich eine sinnlich-vernünftige Existenz, allein von den natürlichen Grenzen derselben, in Rücksicht auf Dauer und Wirksamkeit, beschränkt.

Allein die Aufgabe der Menschheit, ein fortdauerndes Leben zu erwerben, bleibt im Staate ungelöset und für diesen Zweck, welcher, seiner Natur nach, dem Menschen nur durch eine ausdrückliche Aufgabe, d. h. durch göttliche Offenbarung gestellt werden konnte, ist eine besondere Vereinigung nöthig, in welcher die vernünftige Natur ebenso das Uebergewicht über die sinnliche erhält, wie in der

Ehe die sinnliche Natur über der vernünftigen steht. Diese Vereinigung ist die Kirche, als eine Verbindung von Menschen zu dem Zweck, die geoffenbarte Aufgabe der Menschheit, d. i. das ewige Leben, zu erreichen oder kürzer die Verbindung von Menschen zur Bewahrung des göttlichen Wortes vom ewigen Leben. Es ist hier weder Ort noch Zeit zu untersuchen, an welche Bedingungen es Gott gefallen hat, die Erreichung dieser Aufgabe zu knüpfen und wie dieselben vielleicht sich als unabweisbar rechtfertigen lassen und eben so wenig sollen die Veranstaltungen erörtert werden zu Erleichterung der gestellten Aufgabe. In Beziehung auf den rechtlichen Standpunkt aber darf es nicht unerwähnt bleiben, daß wir aus den heiligen Büchern des unbestreitbar ältesten Volkes und aus denen unserer Kirche nachweisen können, daß diese drei für Erreichung des letzten Zieles der Menschheit unumgänglich nothwendigen Verbindungen auf drei zwischen Gott und besonders erwählten Menschen abgeschlossenen formellen und sogar nach dem Wortlaut uns überlieferten Verträgen beruhen.

In Folge des ersten zwischen Gott und Noah, unmittelbar nach der Sündfluth abgeschlossenen und seit nun dreitausend Jahren unverbrüchlich gehaltenen Vertrags, soll von da an nicht aufhören Säen und Ernten, Regen und Sonnenschein und niemals wieder das ganze menschliche Geschlecht vertilgt werden, wie es damals geschehen war. Noch erscheint bei jedem Regen das Bundeszeichen des Regenbogens und das einfache Gebot: Seid fruchtbar und mehret euch, zeuget für den Zweck der körperlichen Fortdauer des menschlichen Geschlechtes, welche zugleich durch den Vertrag gewährleistet wurde.

Der zweite Vertrag, zwischen Gott und Abraham, abgeschlossen unter dem Bundeszeichen der Beschneidung, in den nächsten Geschlechtern mehrfach bestätigt und durch die mosaische Gesetzgebung vollendet, begründet durch Erhebung seiner Nachkommenschaft zu einem Volke den ersten Staat. Bis dahin gab es noch kein Gesetz und es existirte noch kein ausdrückliches Verbot, das des Todtschlags und der Verkehrung des Geschlechtstriebes ausgenommen, beide der Fortpflanzung und Vermehrung der menschlichen Gattung hinderlich. Jeder wendete ohne Hinderniß seine geistigen und körperlichen Kräfte an, so gut er konnte und weder Gewaltthat noch Betrug werden als strafwürdig oder auch nur als unerlaubt bezeichnet; wohl aber war der Vertrag auch damals schon als verbindlich betrachtet, wie der Kauf von Abrahams Erbbegräbniß darthut. Zuerst im mosaischen Gesetz finden wir, in engster Verbindung mit dem Religionsgesetz, ein Rechtsgesetz ausgesprochen; wir finden die Anerkennung eines Rechtes auf Weib, Leben und Eigenthum; wir sehen dieselben unter den Schutz der Gesammtheit gestellt und Anordnungen zu deren Aufrechthaltung getroffen. Bemerkenswerth ist hierbei das Festhalten an der äußern That, ohne alle Rücksicht auf die Motive derselben, wenn auch nicht ohne Abhilfe für die nothwendig hieraus entstehenden Härten in den Freistätten.

Der dritte Vertrag, auf welchem die ewigen Rechte der Menschheit beruhen, ist der Bund zwischen Gott in seiner irdischen Erscheinung und allen Gläubigen in der christlichen Kirche, mit dem Bundeszeichen der Taufe, unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß wer da glaubet und getauft wird, das ewige Leben erlangen soll; eine

Zusicherung, welche von Allen, die glauben und getauft werden, als ein Recht gefordert werden kann, wenn auch dieser Anspruch im besondern Falle nie von einem Dritten, sondern nur von den Betheiligten entschieden werden kann, wie denn geschrieben steht: Nicht Alle, die zu mir Herr, Herr, sagen, werden in das Himmelreich kommen.

Die Kirche, welche durch diesen Vertrag begründet worden ist, unterscheidet sich wesentlich von den beiden frühern Verträgen dadurch, daß sie ein Ziel aufstellt, welches außerhalb der Welt der Erscheinung liegt und eine Bedingung der Aufnahme in den Bund stellt, welche menschlicher Beurtheilung nicht unterliegt, wie wir denn schon oben gezeigt haben, daß Niemand lebt, welcher ein Richter über Gesinnungen wäre. Nun ist aber die Menschheit, wie sie durch Zeugung sich täglich erneut, auch in fortdauernder geistiger Entwicklung begriffen und wie die Ehe nothwendig ist, der Erhaltung der Gattung wegen; so können wir des Staates nicht entbehren, so lange es noch Menschen giebt, die nicht ihrer Gesinnung nach dem Bunde der Kirche angehören. Diese freilich ist das letzte und äußerste Ziel der Menschheit, bei welchem angelangt sowohl Ehe als Staat aufhören werden; jene, weil die Fortdauer der Menschheit durch Erlangung des ewigen Lebens erreicht, somit die fortdauernde Erzeugung überflüssig wird; dieser, weil die Liebe des Gesetzes Erfüllung ist und da wo Jeder aus freier innerer Bestimmung seinem Nächsten Alles gewährt, worauf derselbe ein Recht hat und sogar mehr thut, als das Gesetz verlangt, eine Anstalt für Realisirung des Gesetzes unnöthig erscheint. Wie entfernt diese Zeit noch seyn möge, wissen wir nicht;

kommen wird dieselbe, denn sie ist verheißen und der Ewigkeit gegenüber endigt die Zeit.

Es ist hier weder Ort noch Raum, uns auf eine Untersuchung der Zwecke einzulassen, welche, möglicher Weise und sogar nach höchster Wahrscheinlichkeit, die Vorsehung, außer der Erziehung des Menschengeschlechtes zu seiner höheren Bestimmung, verfolgt und theils schon erreicht hat, theils noch in Zukunft erreichen wird. Hier genügt vollkommen der Nachweis, daß Ehe, Staat und Kirche, wenn auch in engster Beziehung zu der sinnlich-vernünftigen Natur des Menschen stehend, doch ihrem Wesen und ihren Mitteln nach gänzlich von einander verschieden sind und mithin auch verschiedene Zwecke haben müssen, da schon die Möglichkeit ihrer Aufstellung zugleich den Beweis der Wirklichkeit enthält und nur die Gleichheit des Wesens und der Form Identität begründet.

Von der Ehe und dem Staate ist diese Identität ohnehin nicht behauptet worden, wohl aber liegt die Behauptung der Identität des Staates und der Kirche in dem Satze, daß die Aufgabe des Staates die Realisirung des Sittengesetzes sey. Denn Sittlichkeit als Zweck der Realisirung des Sittengesetzes, ist als reines Product der Gesinnung für die Menschen schlechterdings nicht erkennbar, sie existirt ihrer Natur nach lediglich in der Beziehung des Menschen zu Gott, oder dem höchsten Guten und diese Beziehung wird eben durch die Kirche und lediglich durch die Kirche vermittelt.

Hierzu kommt aber, daß die Aufgabe des Staates, die gegenseitige Gewährleistung der natürlichen Freiheit des Daseyns und Handelns, zugleich die Grenze dessen bezeichnet,

was durch äußern Zwang erreicht werden kann, wohingegen die Möglichkeit, sittlich, d. h. in Uebereinstimmung mit dem erkannten Willen des höchsten Gutes zu handeln in demselben Augenblick aufgehoben wird, wo dieselbe aufhört, das Resultat der freiesten Selbstbestimmung zu seyn.

Erzwungenes Recht bleibt Recht ungeachtet des Zwanges; erzwungene Gewähr des Rechtes wird aber niemals zur Gerechtigkeit, weil diese nur das Resultat der freien Bestimmung, nicht das Ergebniß eines Zwanges seyn kann.

Stellt nun D. Maurenbrecher selbst die Forderung auf, daß der Staatszweck erreichbar und zwar nur im Staate erreichbar seyn müsse, so ist schon hierdurch die Realisirung des Sittengesetzes durch den Staat ausgeschlossen, weil eben diese weder im Staate noch durch den Staat erreichbar ist, und wenn derselbe folgert, daß weil der Mensch aufhört ein Vernunftwesen zu seyn, wenn man das Sittengesetz von ihm wegdenkt, so auch keine menschliche Einrichtung vor der Vernunft Rechtfertigung finden könne, deren letzter Zweck nicht mit diesem Daseynszweck zusammenfalle, so wird offenbar durch diese Folgerung zu viel bewiesen, da nach derselben der Staat die einzig vernünftige Einrichtung seyn würde, was doch offenbar nicht der Fall ist, da unzählige andere Einrichtungen, die mit dem Staat nichts gemein haben, ungerechnet Ehe und Kirche, vor, über und neben dem Staate existiren und von jeher existirt haben. Mit Recht kann gefordert werden, daß der Staat, als menschliche Einrichtung, die Erfüllung des Sittengesetzes nicht hindere, es kann sogar gefordert werden, daß er dieselbe fördere, aber nun und nimmermehr kann eine Anstalt, die der Natur des Menschen

nach durchaus sich in der Unmöglichkeit befindet, über die Wirklichkeit der Erfüllung des Sittengesetzes auch nur annähernd ein gültiges Urtheil zu fällen, das Mittel zu Realisirung desselben seyn, und wenn der Erzieher nothwendig über dem zu Erziehenden stehen muß, so kann mit nichten der Staat, als die Gesammtheit der zu Erziehenden, eine Erziehungsanstalt seyn, da ein Widerspruch eben so wohl darin liegen würde, daß ein Unerzogener eine Vielheit von Unerzogenen, als daß eine Vielheit von Unerzogenen einen einzelnen Unerzogenen erziehe. Die einzige Erziehungsanstalt der Menschheit ist das irdische Leben selbst, der einzige Erzieher Gott, und es würde eine frevelhafte Schmeichelei seyn, wohl gar in den Regierenden, die oft nur zu sehr der Zucht bedürfen, die Erzieher des Menschengeschlechts preisen zu wollen. Allein der Vertheidiger dieser Ansicht schreitet zu Meinungen fort, die noch weit weniger gerechtfertigt werden können. Nach der schon durch von Weber bestrittenen Behauptung, daß weder die gesicherte Coexistenz des Menschen, noch die äußere Wohlfahrt von der Vernunft als Gut an sich anerkannt werden könne, gelangt derselbe zu dem Satze, daß man bei diesen Dingen als Staatszwecken nicht stehen bleiben dürfe, wenn man nicht zugeben wolle, entweder, daß noch gar keine Einrichtung zu Verwirklichung des höchsten sittlichen Gesetzes, oder daß dieselbe (außer dem Staate) existire, welcher dann der Staat (als Mittel zum Zwecke) unterzuordnen wäre. Im ersten Falle müsse die Vernunft eine solche Einrichtung schaffen; dem andern Falle, welcher bloß aus der Erfahrung beantwortet werden könne, widerspreche alle Erfahrung.

Nun müssen wir uns zuerst gegen die Schlußfolge verwahren, daß wenn eine Einrichtung zur Verwirklichung des Sittengesetzes existire, dieser nothwendig der Staat als Mittel zum Zwecke untergeordnet werden müsse, denn hier fehlt der Beweis, daß nicht zwei gleich vernünftige Zwecke nebeneinander existiren und unabhängig verfolgt werden können, wie doch z. B. das leibliche Leben, als Vorbedingung einer sinnlich-vernünftigen Existenz, in jeder Beziehung unabhängig vom Staate besteht. Sodann aber wären wir wirklich begierig, von Herrn D. Maurenbrecher den Staat bezeichnen zu hören, welcher nach der Erfahrung zu Realisirung des Sittengesetzes irgend etwas beigetragen hat. Soweit uns die Geschichte und die Staatsverfassungen bekannt sind, giebt es keine einzige, welche nicht Anordnungen enthielte, die mit der rücksichtslosen Ausführung des höchsten Sittengesetzes, welches weder einen Unterschied der Stände, noch irgend einen Menschen kennt, welcher heilig und unverletzlich wäre, in jeder Beziehung sich vereinigen ließe. Noch weit weniger sind aber die Staaten in der Wirklichkeit dem Sittengesetz förderlich gewesen und die Treubrüche der Minister, die Laster der Höfe, die Kriegslust der Fürsten, das Recht der Eroberung und die zum Grundsatz erhobene Meinung, daß die Politik nicht nach den Vorschriften der Moral sich richten könne, sind eben so viele schnöde Verletzungen des Sittengesetzes, welches zum ersten Male, seit die Welt steht, durch die Acte der heiligen Allianz eine formelle Anerkennung und diese doch in demselben Augenblicke gefunden hat, wo durch zahlreiche Ländertheilungen eben so viele factische Verletzungen des Sittengesetzes sanctionirt wurden.

Nach unserer Ansicht hat bis jetzt nur die christliche Kirche und auch diese nur so lange als dieselbe noch nicht zur Herrschaft gelangt war, thatsächlich zu Realisirung des Sittengesetzes beigetragen, indem dieselbe neben dem Gebote: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, die ebenso gültige Verordnung: Ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen! aufstellte und hierdurch nicht nur Staat und Kirche als zwei getrennte Anstalten, mit getrennten und dennoch verträglichen Zwecken bezeichnete, sondern auch die Pflicht der Menschen in Beziehung auf dieselben für alle Zeiten regelte.

Es folgt hieraus von selbst, daß wir uns mit der Ansicht, wornach die Kirche als sittliche Anstalt dem Staate untergeordnet seyn soll, nicht einverstehen können. Die Schule überlassen wir dem Staate, als welcher nothwendig dafür sorgen muß, daß seine Angehörigen befähigt werden, sein Wesen, seine Zwecke und seine Gebote zu verstehen, wie denn ohne dieses Verständniß auch die Befolgung derselben vernünftigerweise nicht gefordert werden kann. Was aber die Kirche betrifft, die bloß die äußere Erscheinung für die Religion und mit derselben ihrem Wesen nach allerdings identisch ist, so sind und bleiben beide Einrichtungen ihrer Natur nach heterogen, in der Zeit nebeneinander bestehend, aber keines dem andern weder über- noch untergeordnet, wohl aber mit demselben Rechte der ungehinderten Coexistenz begabt, welches die einzelnen Menschen besitzen. Die erste Bedingung ist freilich die unerläßliche Voraussetzung, daß keine von beiden Verbindungen in das Gebiet der andern übergreift, der Staat nicht in das Gebiet der freien Selbstbestimmung, die

Kirche nicht in die natürliche Freiheit des Daseyns und Handelns, das heißt mit andern Worten: der Staat hat kein Recht über die innern Ueberzeugungen der Menschen und kann ihnen weder den Inhalt noch die Form der Gottesverehrung vorschreiben; andrerseits hat aber die Kirche ebenso wenig ein Recht, auf den Grund des Glaubens, Handlungen von ihren Angehörigen zu verlangen, welche mit dem gleichen Rechte aller übrigen Staatsbürger unverträglich sind. Collisionen sind eigentlich undenkbar, weil die Kirche bei weitem höhere Ansprüche an ihre Angehörigen macht, als der Staat; denn wo dieser bloß Beschränkung innerhalb der natürlichen Rechtssphäre zu verlangen berechtigt ist, verlangt die Kirche, daß diese Achtung gegen die Rechte der Andern nicht bloß des äußeren Zwanges wegen, sondern aus Gehorsam gegen die Gebote Gottes geschehe. Wenn daher um der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen willen, dennoch eine Collision eintritt, kann der Staat, weil er nicht in die Herzen den Menschen sehen kann, unbedingt verlangen, daß seine Anordnungen vollzogen werden, denn der sicherste Prüfstein des wahren Religiösen ist eben, daß er um seiner Ueberzeugung willen *leidet*, nicht *widerstrebt*, sondern sich *unterwirft*, seine Ueberzeugungen nicht *verläugnet*, sondern die Folgen trägt, welche das Gesetz damit *verbindet*. Daß der Staat in solchen Fällen seine Macht nicht so weit zur Anwendung bringt, als er Gewalt hat, ist dann Sache der Klugheit und davon zeugt, wenn er durch Gestattung der Auswanderung solchen Collisionen begegnet, wie dieß jetzt in Sachsen und Preußen rücksichtlich der Lutheraner geschieht. Beide Theile, sofern

der Staat wirklich bestehende und auf rechtmäßige Weise erlassene Gesetze zur Anwendung bringt, erfüllen ihre Pflicht, der Staat, weil er da ist, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, die Mitglieder der lutherischen Kirche, weil sie nicht widerstreben, sondern ihrer Ueberzeugung die Heimath opfern.

Unläugbar liegt in diesem gegenseitigen Verhältniß eine große Schwierigkeit, weil dieselbe Unvollkommenheit des Menschen, welche den Staat als äußere Zwangsanstalt bedingt, die Menschen auch in die Kirche begleitet und eine über Beiden stehende Gewalt fehlt, welche jeden Theil in seine Grenzen zurückweiset. Es wird hierdurch leicht ein Kriegszustand hervorgerufen, welcher erst mit dem gänzlichen Ineinanderaufgehen derselben enden wird, nur daß dies nicht im Staate, sondern in der Kirche geschehen muß, weil die Liebe dem Gesetz zuvorkommt.

Bis dahin erscheint jeder Theil berechtigt, Eingriffe des andern abzuwehren so gut er kann und mit den Waffen, die ihm, seiner Natur (nicht seiner Anmaßung) nach, zu Gebote stehen. Eingriffe in das Recht der freien Coexistenz wird der Staat, Eingriffe in die Freiheit der innern Bestimmung die Kirche abzuwehren haben. Diese aber in der Erscheinung eine in sich zerfallene, ist nicht nur weit öfter im Unrecht, sondern sie ist auch dann, wenn sie einmal im Recht ist, auf das Dulden angewiesen, weil, wenn auch die Kraft der Ueberzeugung jedes Einzelnen unüberwindlich ist, derselben für diesen Sieg bloß die Macht des innern Zwanges der Wahrheit, dem Staate die Macht des äußern Zwanges zu Gebote steht.

Wie dem aber auch sey, jeder Schritt zu der deut-

licheren Aufklärung über die natürlichen Grenzen des Gebietes ist ein Vorschritt zum Guten, weil auch ein formelles Anerkenntniß des Sittengesetzes eine Waffe in der Hand der Wahrheit und ein Mittel zur Bewahrung des Friedens ist.

Wir glauben hiermit die gänzliche Unhaltbarkeit der Ansicht dargethan zu haben, daß der Staat eine Anstalt zu Realisirung des Sittengesetzes seyn könne und solle und es ist nur noch übrig den Beweis zu führen, daß demselben, als der Anstalt zu Aufrechthaltung des Rechtsgesetzes, hiermit ein vernünftiger, selbstständiger und erreichbarer Zweck gesetzt ist.

Vernünftig ist dieser Zweck schon weil derselbe den Zweck der Ehe, Fortdauer des Menschengeschlechtes vervollständigt und weil er die zweite Grundbedingung der Verwirklichung des Sittengesetzes, die äußere Sicherheit der freien Selbstbestimmung in sich enthält.

Alle Menschen, welche außer der Kirche gelebt haben und noch leben; alle, welche im Widerspruch mit dem Sittengesetz ihre Tage hinbringen und die Fülle derer, welche unter dem Drucke leiblicher und geistiger Sclaverei, entblößt von allen Annehmlichkeiten des Lebens mit nicht zu besiegender Liebe an dasselbe sich anklammern, geben, gegen alle Declamationen einer einbildnerischen Vernunft, den Erfahrungsbeweis, daß das Leben an sich ein Gut und mithin strebenswerth seyn müsse. Hierdurch wird der Zweck der Ehe, die Fortpflanzung des leiblichen Lebens, als ein selbstständiger und vernünftiger Zweck gerechtfertigt und in dieser Rechtfertigung ist zugleich die des Staates als eines Vereins für die gesicherte äußere Existenz ent-

halten. Denn ist das Leben an sich ein Gut, so liegt die Unhaltbarkeit des Satzes auf der Hand, daß die gesicherte Entwicklung dieses Lebens, wenn auch ohne Beziehung auf eine ewige Fortdauer desselben, kein selbstständiger Zweck seyn könne.

Es läßt sich vielmehr nachweisen, daß sowohl die Staaten des Alterthums, welche das Christenthum nicht kannten, als die der neuern Zeit, welche die Kirche bloß als Polizeianstalt ansehen und benutzen, eben nur diesen Zweck haben. In Beziehung auf die erstern bedürfen wir keines künstlichen Beweises, denn die Grundprincipe der römischen Gesetzgebung, des ausgebildetsten Staates, enthalten diesen Beweis.

Die Rechtsvorschriften: Neminem laede; suum cuique tribue; honeste vive; lassen die Gesinnung der Menschen unberührt, denn auch das honeste vivere bezieht sich nur auf den äußern Anstand im Leben und es beweist für unsere Ansichten, daß die Römer in allen Fällen, wo die Rechtslehre mit den Gesinnungen in Conflict gerieth, Präsumtionen aufstellten, die entweder absolut oder relativ waren, das heißt entweder durch unzweifelhafte Thatsachen widerlegt werden konnten oder nicht. Es ist dies vollkommen consequent und es wäre zu wünschen, daß unsere neuen Gesetzgeber sich ebenfalls mehr mit der That begnügten als der Absicht nachspürten, als welche mit Sicherheit niemals ermittelt, weniger beurtheilt und am wenigsten bei irgend einer Strafe mit Gerechtigkeit berücksichtigt werden kann, weil in dessen Folge der bessere Mensch, welcher die Wahrheit sagt, vor dem läugnenden begünstigt wird, ungerechnet, daß dadurch die Inquisition,

die nach und nach aus den geistlichen Gerichten verschwunden ist, in die weltlichen wieder eingeführt werden muß. Daß auch die jüdische Gesetzgebung sich lediglich an die That hält, ist bereits oben erwähnt worden und es ist nicht ohne Bedeutung, daß selbst die Gottesverehrung eine bloß äußerliche war und daß alle belohnenden Verheißungen äußerlicher Natur, Kindersegen, langes Leben, Ueberfluß waren, wodurch sich zugleich die Ansicht widerlegen dürfte, als ob die Wohlfahrt nicht ebenso wie das Leben ein Gut an sich und strebenswerth, wenn auch nicht das höchste und am wenigsten ein von dem Staate als solchem zu erstrebendes Gut sey.

Diese Erwägung aber gewinnt an Bedeutung, wenn man in Betrachtung zieht, wie viel der Mensch seyn könne, ohne sittlich zu seyn und wie sogar in unseren Zeiten keine höheren Ansprüche an denselben gemacht werden. Der Mensch kann intellectuell und körperlich die höchste Ausbildung seiner Anlagen erreichen, ohne eine Spur von Sittlichkeit, wie dieß z. B. in erster Beziehung von Talleyrand wohl behauptet werden mag. Der intellectuell gebildete Mensch wird aber sogar die am meisten bewunderten Tugenden der Philosophen, Weisheit, Freigebigkeit, Tapferkeit und Mäßigkeit erstreben und besitzen können, ohne sittlich zu seyn, da alle diese Tugenden, so bald sie um des eigenen Vortheils willen geübt werden, den Stempel der Sittlichkeit verlieren, ohne zugleich des Ansehens der Tugend beraubt zu werden.

So wird Thätigkeit für das allgemeine Beste, Anhänglichkeit an den Fürsten in allen Staaten mit Ehre und Auszeichnung belohnt, ohne nach ihrer Sittlichkeit zu

fragen, und glücklich ist der Staat, in welchem wirklich nur scheinbare Tugenden, in welchem nicht auch glänzende Laster mit dem Kreuz des Verdienstes geadelt werden.

Die Erfahrung zeigt uns mithin, daß auch in den modernen Staaten nicht die Verwirklichung des Sittengesetzes gesucht, sondern daß nur die Handlungen der Menschen, als in das Rechtsgebiet des Nächsten am leichtesten übergreifend, geregelt und daß auch die nach Maurenbrecher auf die innere Willensbestimmung der Staatsglieder einwirkenden Mittel, wie Belohnung, Drohung und Warnung es nur mit der äußern Erscheinung der That zu thun haben, ja daß oft schon die bloße Erfüllung einer unläugbaren Verpflichtung, oft der nackte Erfolg und oft sogar die Enthaltsamkeit von Ausschreitungen aus dem Kreise des natürlichen Rechtes im Staate belohnt und Handlungen verpönt und bestraft werden, die vielleicht im hohen Grade sittlich, unzweifelhaft aber im Kreise des natürlichen Rechtes liegen, wohin wir z. B. den einem verfolgten Verbrecher — nicht der That — gewährten Schutz und eine Menge sogenannter Polizeivergehen zu rechnen geneigt sind.

Tief im Menschen liegt das Gottesbewußtseyn; allein weil der menschliche Stolz ihm nicht erlaubt, in williger Unterwerfung seine Lebensaufgabe wahrzunehmen und weil dieser Stolz so hoch gewachsen ist, daß selbst die unzweifelhafte Offenbarung des göttlichen Willens nichts über ihn vermag; am meisten aber, weil Gott gegenüber von Heuchelei nicht die Rede seyn und es keinen Ausweg aus dem schwierigen Dilemma geben kann, entweder die Gebote Gottes zu erfüllen oder sich des Ungehorsams schuldig

zu bekennen, so hat man die Handlungen der Menschen zum Maasstab ihres Werthes erhoben und hat sogar den Begriff des Sittengesetzes so lange gemodelt, bis die Gesinnung in die vierte Stelle und die äußere Erscheinung in die erste gerückt ist. Es haben dies die Pharisäer schon vor uns gethan und es wird diese Meinung wesentlich unterstützt, so oft dem Staat, welcher doch der menschlichen Natur nach lediglich Handlungen fordern und erzwingen kann, eine Beziehung auf die Gesinnung der Handelnden untergelegt wird, für welche die Handlung nun und nimmermehr einen Maasstab abgeben kann.

Möchte nur der Staat als Zwangsanstalt für das Recht überall mit Redlichkeit verwaltet seyn und der Einzelne wie die Regierung, als Repräsentantin der Gesammtheit, keine höhere Pflicht anerkennen als die Gewähr des Rechtes, aber des vollen und jedes einzelnen Rechtes, wie England einen annähernden Zustand zeigt; wir würden bald die Wohlfahrt, das natürlichste Streben jedes Einzelnen, was eben, weil es ein individuelles Glück ist, unter keiner Bedingung von der Ansicht oder dem Beschluß einer Mehrzahl abhängig seyn kann, und die Sittlichkeit wachsen sehen, die zwar auch im Sklaven gefunden werden mag, die aber, als die rechte Freiheit, in natürlicher Wahlverwandtschaft zu der äußerlichen Freiheit und Selbstständigkeit steht.

Was der wohlwollendsten und intelligentesten Regierung unmöglich ist, das ist Kinderspiel für ein intelligentes und seiner Rechte sich bewußtes Volk und wir dürfen nicht weit die Belege für diese Behauptung suchen.

Allein noch wenig Worte haben wir zu sagen über

die Stellung der Kirche wie sie ist, zum Staate wie er ist. Daß dieselbe nicht, wie D. Maurenbrecher will, bloß als sittliche Anstalt ein Werkzeug in der Hand der Regierung seyn kann, während dieselbe, ihrem Zwecke und ihren Mitteln nach, bei Weitem über dem Staate steht und ihren Höhepunkt dann erreichen wird, wenn der Sieg der Kirche die Existenz des Staates aufheben wird, haben wir bereits oben erörtert. Auch bedarf es keiner besondern Erwähnung, daß wir dort nicht von der Kirche in ihrer positiven Erscheinung gesprochen haben, denn wir theilen die Ansicht derer nicht, welche in der äußern Form der Kirche mehr als Menschenwerke suchen; wie denn die abendländische Kirche den Fluch der morgenländischen, die morgenländische den Fluch der abendländischen, die lutherische den Widerspruch der reformirten, die reformirte die Verdammung der lutherischen, keine aber den Stempel göttlicher Weihe an sich trägt: das unbedingte Vertrauen auf den Schutz Gottes, der zu Bewahrung seiner Kirche nicht äußerer Veranstaltungen irgend einer Art bedarf. Die Kirche, welche wir über den Staat erheben, ist die, von welcher der göttliche Stifter derselben sagte, wo zwei oder drei versammelt sind, in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Diese ist die allein wahre Kirche, wie denn auch die Apostel es dabei bewenden ließen, für dieselbe Armenpfleger und Lehrer zu verordnen, ohne irgend eine äußere Organisation zu stiften, welche jetzt für nöthig und von den Meisten für das Wesen der Kirche gehalten wird.

Als aber die Kirche wuchs und zur Herrschaft kam, war der göttliche Geist von ihr gewichen; sie zählte, wie

noch jetzt, einzelne Bekenner, allein die Kirche, als Anstalt, hatte aufgehört göttlicher Natur zu seyn und es gehört wenig Bekanntschaft mit dem Geist des Christenthums dazu, um den Beweis zu führen, daß die zahllosen Concilien, die mit Haß und Mord über die Geheimnisse Gottes zu Gericht saßen, ebenso wenig Anspruch auf den Namen der christlichen Kirche hatten, wie Mohamed in dessen Alkoran nicht weniger echt christliche Vorschriften sich finden, als in den Bullen eines Gregor und Innocenz.

Wie hätte auch sonst der Mohamedanismus über das Christenthum siegen mögen, welches wenige Jahrhunderte nach Christus weiter verbreitet war, als es jetzt ist, und wie hätte die Inquisition mit ihren Scheiterhaufen, wie die Knechtschaft mit ihrer Entwürdigung und die ganze Barbarei des Mittelalters über die Welt hereinbrechen können, wenn nicht das christliche Element, der Glaube, welcher die Liebe erzeugt und die Welt frei macht, beinahe ganz von der Welt verschwunden gewesen wäre. Auch Luthers Verdienst besteht nicht in der Wiederherstellung der Kirche, denn die lutherische Kirche mit ihren fürstlichen Bischöfen ist weit davon entfernt, eine apostolische Kirche zu seyn, sondern in Eröffnung der Quellen des göttlichen Wortes, zu denen Jeder den Zugang haben soll, um zu prüfen und das Beste zu behalten.

Also in den Confessionen und überhaupt in allen Kirchen, die mehr in Anspruch nehmen, als das Recht zur ungestörten Feier der Taufe und des Abendmahls, zu der Wahl ihrer Lehrer und der Freiheit der Gottesverehrung, suchen wir die christliche Kirche nicht; sie erscheinen mit

ihren Anmaßungen, wie groß oder wie klein dieselben seyn mögen, als Usurpatoren der Staatsgewalt und gegen dieselben befindet sich der Staat im Stande der Nothwehr und er hat das unzweifelhafte Recht, gegen ihre Ueberschreitungen sich zu schützen, soweit der Staat in der Erfahrung nicht durch Verträge und wohl erworbene Rechte der bestehenden Kirchen gebunden ist. Hingegen hat kein Staat das Recht, seinen Bürgern irgend eine religiöse Ueberzeugung aufzudringen, oder von ihnen zu verlangen, daß sie zu einer der bestehenden Kirchen sich halten; er hat kein Recht, Unionen zu erzwingen oder Spaltungen entgegen zu treten und in religiösen Angelegenheiten kann, weil sie nothwendig die individuelle Beziehung des Geschöpfs zu dem Schöpfer angehen und die Freiheit der religiösen Ueberzeugung zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen gehört, die vom Staate durch seine bloße Existenz als gewährleistet angesehen werden müssen, niemals irgend eine Mehrheit entscheiden.

Auch kann der Staat seiner Natur nach kein Recht haben, religiöse Zusammenkünfte zu verhindern, sofern sie nicht Ausschreitungen gegen die natürlichen Rechte der übrigen Staatsbürger sich zu Schulden bringen und wo dies dennoch der Fall ist, befindet sich der Staat ebenso sehr im Unrecht, als wenn derselbe einer Kirche zugesteht, äußere Nöthigungen zu Annahme eines Bekenntnisses, oder erzwungene Beschränkungen der natürlichen Freiheit gegen die Mitglieder des Staates zur Anwendung zu bringen.

Unverträglich mit dieser Ansicht ist allerdings auch der Begriff einer herrschenden oder Staatskirche. Denn der Staat hat die Pflicht, allen Gliedern, die sich in den

Grenzen ihrer natürlichen Rechte bewegen, gleichen Schutz und allen Ueberschreitungen gleiche Abwehr entgegen zu setzen und ebenso wenig sind Einmischungen in die innern Angelegenheiten einer Kirche, außer auf Anrufen eines durch äußern Zwang bedrohten Gliedes derselben, erlaubt, indem einer Kirche unbedingt die Herrschaft über die Gewissen ihrer Angehörigen, aber schlechterdings auch nicht ein Gedanke von äußerlichem Zwang gestattet und jedem Mitglied das Recht, wie seine Ueberzeugung es fordert, die Kirchen zu wechseln, ungeschmälert bleiben muß.

Benutzung der Kirchen für Staatszwecke ist stets und unter allen Umständen unklug, weil der Staat, will er seyn, was er soll und seyn kann, ein in sich abgeschlossenes und auf sich allein sich stützendes Ganze seyn soll; und ist er dies, ist er lediglich auf seinen Zweck gerichtet, jedes Mitglied im Bereich seiner persönlichen Freiheit zu schützen, aber auch jedem Uebergriff zu wehren, so wird das Selbstgefühl und der Wohlstand, welche die natürlichen Folgen eines gesicherten Rechtszustandes sind, auch die sittliche Kraft eines Volkes erhöhen und es werden die Kirchen, deren Gesammtheit ja auch die Gesammtheit der Staatsbürger einschließt, sich von selbst in den Grenzen halten, die ihnen der Zweck der Kirche, die Gebote Gottes zu bewahren, anweist.

Will aber ein Staatsglied sich zu gar keiner Kirche halten, wie ja schon jetzt Millionen sich nur äußerlich dazu halten und mithin zu der Nichtsittlichkeit die positive Unsittlichkeit der Heuchelei fügen, so kann dies dem Staat vollkommen gleichgültig seyn, so lange dasselbe von seinem eignen Rechte Gebrauch machend, auch

die Rechte aller Uebrigen respectirt, weil er eben nur dafür verantwortlich ist und seinen Zweck vollkommen erreicht hat, wenn Jeder die Rechte des Andern unangetastet läßt, und eben dadurch Jeder die Freiheit behält, seiner Ueberzeugung zu leben.

Mehrere Zwecke zugleich erreichen zu wollen, ist überall ein Fehler, denn es gilt von der Gesammtheit was von dem Einzelnen: Niemand kann zweien Herren dienen; es werden aber dem treuen Verwalter seines Pfundes auch die der untreuen Haushalter zugelegt; möchte daher irgend ein Staat den Versuch machen, sich auf die Erfüllung des gegebenen Zweckes zu beschränken und er dürfte gewahr werden, daß ihm aus der freiwilligen Beschränkung eine Kraft und ein Erfolg erwachsen würde, welchen die weiteste Ausdehnung seiner Bestrebungen niemals zu erreichen im Stande ist.

Neueste Literatur der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.

Der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum teutschen Staatsrecht, von Clemens Theodor Perthes. Hamburg, Friedrich Perthes, 1838.

Kein Theil des Staatsorganismus ist von den neuern Ereignissen, namentlich denen des Jahres 1830 tiefer betroffen worden, als der eigentliche Staatsdienst und das Verhältniß der Staatsbeamten, der sogenannten Staatsdiener (qui reipublicae inserviunt, non serviunt). Während man diese in autokratischen Monarchieen, als die vorzüglichsten Gewährleister der Verfassung, als die Einzigen, welche in allgemeinen Regierungsangelegenheiten zu einem Widerspruche berechtigt und verpflichtet sind, ansieht, pflegt man häufig in constitutionellen Staaten sie so ziemlich als ein (höchstens) nothwendiges, vielleicht sogar überflüssiges Uebel, als servos reipublicae (qui reipublicae serviunt non inserviunt) zu betrachten; nicht als Gewährleister der Verfassung (in welcher Beziehung man, bei den landständischen Garantieen, ihrer gar nicht mehr zu bedürfen glaubt), sondern als Instrumente des angeblichen Regierungsdespotismus. Wird ihnen so von Seiten des Volkes selbst die innere Würde, der innere Halt genommen, die der rechtliche Mann bedarf, um mit Kraft das Recht zu üben, das Unrecht zu bekämpfen; so profitirt häufig die Regierung von dieser Abneigung des Volks und seiner Vertreter gegen den Beamtenstand, um diesen so tief herabzuwürdigen, ihn so ganz als willenloses Instrument der Regierung darzustellen, daß allerdings von einer Garantie der Verfassung

durch ihn nicht mehr die Rede seyn kann. Der Beamte selbst wird durch diese Bedrängnisse von zwei Seiten gleichsam mit Gewalt zu einem Gegner der Constitution erzogen. Dann denkt der ältere Beamte der Zeit, wo der Beamtenstand als ein Hauptverbreiter der Intelligenz im Staate betrachtet, wo wissenschaftliche Bildung als das erste Erforderniß eines Staatsbeamten, selbst bei solchen Stellen, zu deren Verwaltung mehr praktische Kenntnisse nöthig waren, angesehen wurde, wo aber dagegen der Beamte bei Uebung seiner Pflicht blos seinem Vorgesetzten verantwortlich war; vergleicht er mit jener, durch wissenschaftliche Bildung errungenen Achtung, die jetzige Erhebung der praktischen Gewandtheit über Erstere; sieht er die in diesem Geiste erfolgte Besetzung vieler angesehenen Staatsämter durch Routiniers ohne gelehrte Bildung, durch gewesene Militairs, verunglückte Kauf- und Gewerbsleute ꝛc. und erfährt er endlich, wie er, bei der Absicht Gutes für den Staat zu wirken, erst den Kampf gegen die Interessen der Regierung, dann wieder oft den gegen die Privatinteressen der Volksvertreter in Stände- und Stadtverordnetenversammlungen zu kämpfen hat, in denen er möglichst als Lohnarbeiter dargestellt und behandelt wird; so muß er sich ja wohl zu den ägyptischen Fleischtöpfen der Autokratie zurücksehnen. Daß der jüngere Beamte nicht für die constitutionellen Elemente seyn kann, da er in den langen Hungerjahren am See Bethesda recht gründlich lernt, wie nur durch unbedingte Submission unter den Willen der constitutionellen Regierung, an welche Submission er sich auch ohne diese Betrachtung durch jahrelange Uebung gewöhnt, ein Stücklein Brod und nur von

dieser Seite Schutz zu erlangen sey, während häufig die Volksvertreter ihr Hauptverdienst rücksichtlich der Staatsbeamten in Beschneidung deren Gehaltes und Bekämpfung der Handlungsweise derselben zu suchen pflegen; dies liegt wohl in der Natur der Sache. So aber verlieren die Regierungen die Stütze, welche sie sonst in der Liebe und Anhänglichkeit ihrer selbstständiger stehenden Beamten hatten, an deren Stelle nun wirklich feige Lohnarbeiter treten; das Volk aber entfremdet sich die Gemüther der so demoralisirten Beamten und fühlt die Entbehrung der sonst durch die Beamten bestandenen Verfassungsgarantie um so schmerzlicher, als es nunmehr aus Erfahrung einsehen lernt, daß durch eine kalte landständische Controle über blos durch Geld bezahlte Lohnarbeiter das segensvolle Wirken wahrer, ihrer Würde sich bewußter Patrioten nicht ersetzt wird. Mag immerhin diese Darstellung der Sache nur die schroffesten Seiten derselben herausheben, mögen so schreiend im Einzelnen alle diese Erscheinungen zusammen einander nirgends gegenüber stehen, die Elemente dazu finden sich fast in allen teutschen constitutionellen Staaten mehr oder minder, und das furchtbare Product derselben wird nicht ausbleiben. Dank müssen wir es daher jedem der Sache gewachsenen Manne wissen, der dahin wirkt, das wahre Verhältniß des Staatsbeamten zum Staate in ein helleres Licht zu stellen und so zu erlangen, daß für die möglichste Herstellung dieses richtigen, wichtigen Verhältnisses in den teutschen Staaten kräftiger als zeither gearbeitet werde.

Der Verf. unserer gegenwärtigen Schrift scheint insofern eine leichtere Aufgabe zu haben, als er den Staats-

dienst einer autokratischen Monarchie zum Gegenstande seiner Forschungen gemacht, welchen Staatsdienst also das Jahr 1830 noch wenig berührt und für welchen die treffende Regierung bis jetzt immer umsichtig gesorgt hat. Wir erwähnen in dieser letzten Beziehung beispielsweise nur der neuesten, wie wir innigst überzeugt sind, höchst zweckmäßigen Einrichtung, daß, dem Vernehmen nach, die preußischen höhern Polizeistellen durch wissenschaftlich gebildete Männer besetzt werden sollen. Wenn indeß einerseits auch dieser Staatsdienst neuerlich, und zwar inwiefern von den Auswüchsen eines, durch Begünstigung der Beamten entstandenen gewissen Kastengeistes die Rede ist, nicht ganz unbegründete, häufig aber auch sehr ungerechte Angriffe erlitten hat (man denke z. B. nur an die Schriften eines lebenden, geistreichen Verstorbenen!); wenn andererseits, wie wir aus einer kritischen Anzeige gegenwärtiger Schrift ersehen *), ihr Verf. noch ein junger, im Staatsdienste nicht geübter Mann ist: so wurde dadurch seine Aufgabe um so schwieriger, deren im Ganzen gelungene Auflösung um so verdienstlicher. Den Mangel der Erfahrung im Staatsdienste merkt man, so weit wir, entfernt vom Schauplatz, über die Sache urtheilen können, in der That der Schrift nicht an, vielmehr muß man der gründlichen Gesetzkenntniß des Verfassers alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Im Ganzen verräth sich der junge Mann durch zu weites Ausholen, durch das Ausgeben gewisser Gesetzerscheinungen für etwas ganz besonderes, die in der That nur dem allgemeinen Geiste der

*) Blätter für literarische Unterhaltung, 1838. Num. 259. S. 1051.

Zeit angehören, von der die Rede ist. Die erste Behauptung ergiebt sich schon aus der Eintheilung dieser Monographie in: Einleitung S. 1—21, worin der Verf. bei einer Schrift, die nach dem Vorworte S. V „eine möglichst anschauliche Uebersicht über die rechtlichen Verhältnisse des preußischen Staatsdienstes" beabsichtigt, mit allgemeinen Betrachtungen über die nothwendige Veränderung der einzelnen Verhältnisse bei einer „Umbildung des Staates in seinem innersten Wesen" (welcher?) beginnt und zu der Bemerkung (S. 4) übergeht: „An das Ziel, welches Gott uns gesteckt hat, ist keine Annäherung möglich, wenn der Mensch einsam und abgeschlossen sein Leben hinbringt." So kommt der Verf. nun (S. 6) zu dem Resultate: „Unabhängige Gemeinschaften, durch das Recht geordnet, durch eine höchste Gewalt beherrscht, bezeichnen wir mit dem Ausdrucke „„Staat."" Sollten die einzelnen Staatsbürger einerseits, sollten die Regierungen andererseits wohl mit dieser Definition zufrieden seyn? Er fährt so fort: „Zum Grunde liegt demselben die Bestimmung des Menschen in Gemeinschaften zu leben. Sollen aber diese bestehen, so können sie des Rechts und der höchsten Gewalt nicht entbehren. Recht und höchste Gewalt sind daher (?), wie die Gemeinschaft selbst, in dem Willen Gottes begründet ꝛc." Er lehrt nun, daß der Staat theils aus Einer Familie, theils aus Vereinigung mehrer Familien oder mehrer einzelnen Menschen entstehe. „So ist es nicht ein Weg allein, der zum Staate führt, viele Wege bringen an dasselbe Ziel. Mag aber die Entstehungsart eines bestimmten Staates auch seyn, welche sie will, so ist sie

immer nur das Mittel, um die Menschen vielleicht unbewußt, vielleicht selbst wider ihren Willen zum Staate zu vereinigen. Nie also darf dieses Mittel mit dem Zwecke, zu dessen Erreichung es dient, verwechselt werden, nie darf man sagen, der Krieger, der Land und Leute durch sein Schwert erwirbt, habe nur sich erworben, und das Erworbene bilde sein Vermögen. Ohne Wissen und Wollen dient er als Werkzeug in Gottes Hand, um einen Staat in's Leben treten zu lassen ꝛc." Dies scheint etwas sehr Triviales, wenn man es so ohne dessen nähere Beziehung betrachtet. Denn welche Creatur mit ihren Handlungen ist nicht ein Werkzeug Gottes? Allein unser Verf. bahnt sich dadurch noch auf mehrern Seiten den Weg bis zu dem preußischen Staate, von dessen frühern Beherrschern er nun (S. 13) sagt: „Die Landesherren nämlich erkannten wie alle Menschen schon immer Gott als den Verleiher ihres Vermögens an und fühlten wie alle Anderen sich nach den Geboten des Christenthums verpflichtet, das ihnen zu Theil gewordene Vermögen nicht allein zum eigenen Nutzen zu verwenden, sondern mit demselben auch zum Wohle Anderer zu wirken ꝛc." Das wollen wir den Vorfahren des preußischen Regentenhauses gar nicht absprechen, aber aus den Eingangsworten einiger, dem 16. und 17. Jahrhundert entnommenen Verordnungen, die der Verf. dafür anführt, folgt dies gar nicht. Das war der Curialstyl der damaligen Zeit in den Gesetzen aller teutschen Lande, bei dem man sich aber so wenig Etwas dachte, als jetzt, wenn man dies wegläßt, ungeachtet unsere jetzigen Regenten von der Heiligkeit ihres

Berufes gewiß nicht weniger durchdrungen sind, als die damaligen. Dagegen mögen wir, so sehr wir frommen Sinn, zumal bei einem jungen Mann, als eine nicht alltägliche Erscheinung der Zeit, ehren, doch eine, allerdings dem Anscheine nach, frömmelnde Darstellung in einem „Beitrage zum teutschen Staatsrecht" nicht gutheißen, besonders wenn es das Ansehen gewinnen könnte, als wolle man dadurch die Handlungen des fränkischen Pipin rücksichtlich des: „Von Gottes Gnaden" in der Geschichte vergessen machen. Der Verf. führt indeß nunmehr aus, wie nach und nach die preußische Dynastie endlich dahin kam, den ganzen Staat (S. 19) „ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit der Einzelnen und auf die ihnen inwohnende Kraft maschinenmäßig zu verwalten." So bahnt er sich den Weg zu dem 1. Abschnitte: Natur des Staatsdienstes S. 22—51. Auch hier deducirt er a priori und findet, indem er die preußischen gesetzlichen Vorschriften daran hält, entweder diese den allgemeinen Principien gemäß, oder er sucht die Gründe auf, warum sie es nicht sind. Bei Untersuchung der Frage, ob die Aerzte Staatsdiener seyen? (S. 29) übersieht er den Grundsatz, daß die sogenannten patentirten Staatsdiener dann wirkliche Staatsdiener sind, wenn ihnen die Ausübung gewisser Regierungsrechte, z. B. den Aerzten die medicinische Polizei, übertragen ist. 2. Abschnitt: Entstehung des Staatsdienstes S. 52—83. Auch der Verf. beginnt mit der Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers zu Leistung von Staatsdiensten und bemerkt dabei, (wie alle diejenigen, welche, um den Staat nicht in contractliche Verhältnisse gerathen zu lassen, aus jener Verbind-

lichkeit das ganze Staatsdienerverhältniß ableiten wollen) nicht, daß dies schon der täglichen Manipulation bei Anstellung der Staatsdiener, ganz vorzüglich aber dem Verhältniß in dem Falle widerspricht, wenn ein Ausländer in inländischen Staatsdienst gerufen wird. Wir haben uns darüber an einem andern Ort umständlich verbreitet. Der Verf. behandelt dabei (S. 56 ff.) die Fragen: „welche Eigenschaften werden zur Fähigkeit für den Staatsdienst vorausgesetzt? Zweitens: in welcher Weise werden die Fähigen vom Könige ausgewählt und in das Amt eingewiesen?" In der ersten Beziehung weiset er (S. 63 ff.) auf die Nachtheile der Ueberschätzung der Prüfungsresultate hin und erklärt sich über die Bedingungen der Qualification in einem ehrenwerthen Charakter, wobei er nicht unbemerkt läßt, daß der frühere gesetzliche Vorzug des Adels im preußischen Staatsdienste zwar theoretisch jetzt beseitigt ist, aber factisch, wie in andern Staaten, besteht. Das, was er (S. 79 ff.) über den Diensteid sagt, möchte mancher Berichtigung bedürfen. Wohl manches andere hätten wir auch an dem 3. Abschnitt: Von dem rechtlichen Verhältnisse während des Staatsdienstes S. 84—141 und an dem 4. Abschnitt: Ende des Staatsdienstes 142—173 (Schluß), auszustellen, welche übrigens beide fleißig, gründlich und scharfsinnig gearbeitet sind. Indeß gebricht der Raum dazu, und da unsere Ausstellungen nur auf abweichenden wissenschaftlichen Ansichten beruhen würden, so können sie dem Werthe des Buches keinen Eintrag thun. Wir freuen uns daher nur noch hinzufügen zu müssen, daß der Verf. auch treffliche Beweise seiner bescheidenen Freimüthigkeit da giebt, wo die Principien der preußischen Regierung und

Gesetze seinen Ansichten widersprechen (z. B. S. 107, 123, 128, 133) und daß dies Buch, obgleich seiner ersten Bestimmung nach nur particularrechtlich, doch für jeden Teutschen, der sich für diesen Gegenstand interessirt, darum wichtig ist, weil es durchgängig von allgemeinen wissenschaftlichen, besonders staatsrechtlichen Principien ausgeht. Nachdem wir es mehrere Monate hindurch wahrhaft genutzt haben, vermissen wir nur noch ein Register zur Erleichterung des Gebrauchs. Druck und Papier sind gut, wir fanden wenige Druckfehler. Buddeus.

Teutsche Viertel-Jahrsschrift. Januar — März (388 S.). April — Juni (370 S.). Juli — September (348 S.). Stuttgart und Tübingen, Cotta, 1838. 8.

Gewiß war es ein glücklicher Gedanke, der dieser Zeitschrift die Entstehung gab und bereits hat sie manchen tüchtigen Beitrag zu seiner Verwirklichung geliefert. Es kam hier darauf an, zu zeigen, nicht welche Meinungen gerade auf der Oberfläche des teutschen Ideenlebens einherschweben; aber auf welcher Höhe die teutsche Wissenschaft in den dem Kreise der Zeitschrift angehörigen Fächern stehe. Es soll nicht geläugnet werden, daß bei weitem nicht alle Aufsätze, die in den vorliegenden drei Heften sich befinden, jenem Ideale entsprechen. Es ist einzelnes sehr mittelmäßiges darunter. Aber selbst in den weniger gelungenen Artikeln finden wir, mit ganz wenigen Ausnahmen, wenigstens den Charakter teutscher Wissenschaftlichkeit, wenigstens ein ernstes Streben nach Gründlichkeit und Wahrheit. Hier treffen wir nicht jene verkehrte Manier unserer neuern Sophisten, die eine schön flimmernde aber werth-

lose Masse um einen Kern herumgießen, der ihnen zu hart ist, oder statt dessen ihnen das Fatum eine taube Nuß untergeschoben hat. Fast in allen Aufsätzen finden wir etwas belehrendes; finden wir, daß wir die Zeit nicht verloren haben, die wir ihrer Lectüre widmeten und bereits hat die Zeitschrift einige Artikel gebracht, denen Ref. einen ganz eminenten Werth zuschreiben muß und die gewiß kein denkender Mann ohne Befriedigung, ohne das dankbare Gefühl, neue und wichtige Wahrheiten eingesammelt zu haben, aus der Hand legen wird. Dabei ist die Behandlung keinesweges so, daß nur der Fachgelehrte diese Fachgelehrten versteht, sondern sie ist „weltmännisch"; aber freilich nur für den denkenden Weltmann, nicht für die Weltmänner der Conditorläden.

Das erste Heft eröffnet Pöppig mit einem sehr lehrreichen Aufsatze über „alte und neue Handelswege nach der Westküste Amerikas." Dem Verf. war es leicht, hier eine Fülle nützlicher und interessanter Notizen zu geben. v. Leonhard über „das Steinkohlengebilde in naturgeschichtlicher und technischer Beziehung." Der Name des berühmten Verf. bürgt für die Gediegenheit der Behandlung. Ref. hat über die Sache kein Urtheil, hat aber den Aufsatz mit hohem Interesse gelesen. Ueber den dritten Aufsatz, den Ref. selbst über den „Pauperismus" geliefert hat, kann er nicht selbst richten. Er glaubt wenigstens in der Form einem Hauptzwecke der Zeitschrift entsprochen zu haben, indem er nämlich die ziemlich reichhaltige neueste teutsche Literatur des betreffenden Gegenstandes, unter gewisse Hauptgesichtspunkte ordnete und daraus entwickelte, was denn eigentlich die verschie-

denen Richtungen bei dieser Frage sind und wollen. Eine ähnliche Uebersicht über die „neue Gestaltung der teutschen Alterthumswissenschaft", giebt H. Leo, den Gegenstand etwas flüchtig behandelnd. Mit vieler Gründlichkeit und in geistreicher Form verbreitet sich Warnkönig über „die literarischen Zustände Belgiens." Dabei lernen wir besonders die äußeren Verhältnisse, welche von unmittelbarem Einflusse auf jene Zustände sind, recht genau kennen. Ueber „Heines Schriften und Tendenz" schreibt G. P. (Pfizer) auf 81 S. Ref. gesteht, daß das dem Publicum, was die vorhergehenden Aufsätze mit Interesse und Nutzen lesen kann, wohl etwas zu viel seyn dürfte; daß es für die Stellung, die Heine in der teutschen Literatur einnimmt, überhaupt zuviel und daß auf der andern Seite das Urtheil des Verf. über Heine doch in mancher Hinsicht nicht ganz unbefangen zu seyn scheint. Die Beiträge zur Lösung der jüdischen Frage von A. M(ebold) sind recht tüchtig. Ueber die vaterländische Geschichtsforschung hat W. M. (Menzel) einen starken Aufsatz geliefert. Menzel ist in der Geschichte nur Dilettant und die sollten am Allerwenigsten eine Kritik für Dilettanten schreiben. Sie können über einen einzelnen Punkt etwas sehr Gediegenes liefern, weil sie sich dann bemühen, in diesem Punkte mehr als Dilettanten zu werden. Aber sie können die Höhe der Wissenschaft nicht zur Anschauung bringen, weil sie selbst nicht durch deren Tiefen gewandert sind. Ueber den Somnambulismus von Prof. F. Fischer; interessant, aber nicht genügend. Aphorismen über Kriegskunst; höchst geistreiche Aphorismen vom Ritter Prokesch von Osten; aber eben als Aphorismen wohl nicht recht

für die Zeitschrift geeignet. Ueber Diplomatie, von F. Kölle, aus dem in den „Jahrbüchern" (Augustheft, S. 191) bereits angezeigten Werke.

Im zweiten Hefte fängt Creuzer mit einem „Rückblick auf praktische Seiten des antiken Münzwesens" an. Creuzer ist ein berühmter Mann; Ref. hegt aber in aller Bescheidenheit großes Mißtrauen gegen Creuzers ganze Anschauung des Alterthums. „Wöhnlichkeit und Lebensgenuß in Teutschland" von A. M. Dieser Aufsatz scheint uns freilich ziemlich außer Bezug zu dem literarischen Leben zu stehen. Er liest sich recht gut, ist aber doch zur Unterhaltung nicht unterhaltend und zur Belehrung nicht belehrend genug. Die Cholera, von Dr. H. mag sehr schön seyn. Ref. liest aber nichts mediciniſches; besonders seit er aus Pölitz's Nekrolog (Juliheft, S. 54) gesehen hat, wie nachtheilig das für unser Einen seyn mag. Ueberdem fand er beim flüchtigen Durchblättern so Manches, bei dem ihn eine Gänsehaut überlief. „Ueber Romane" schreibt W. Menzel sehr gut. Daß sich Sterne zur Rousseauschen Empfindsamkeit geneigt habe, möchte Ref. doch bezweifeln. Ebenso möchte ich Wieland nicht mit Voltaire vergleichen; zu Beider Ehre nicht. Thümmel, obgleich viel gediegener, hat mehr von Voltaire, als Wieland, welcher letztere wieder mehr als Thümmel dem Diderot gleicht. Nachgeahmt hat übrigens kein Teutscher den Voltaire als Dichter so glücklich, wie Gotter. Den Romanen Richardsons hätte der Verf. wohl die teutschen von Hermes entgegensetzen sowie, des, leider vergessenen „neuen Grandison" von Musäus gedenken sollen, den Ref. für einen der besten komischen Romane der Teutschen hält

und überzeugt ist, daß er noch heute sehr gefallen würde. — Blicke auf die neuesten Bearbeitungen der franz. Staats- und Rechtsgeschichte, von Warnkönig, geistvoll und lehrreich. Der folgende Aufsatz: die Menschenracen, von H. H. ist von den Aufsätzen, denen Ref. einen eminenten Werth zuschreibt, der Eine. Er möchte $\frac{9}{10}$ der Bücher eines ganzen Meßcataloges für diesen Aufsatz hingeben. Dabei entspricht der Aufsatz in der ganzen Behandlung dem Zwecke der Zeitschrift im höchsten Grade. „Die Gesangbuchsreform" von G. Dieser Aufsatz ist sehr gelobt worden; Ref. ist ein großer Freund der Kirchenlieder, hat aber kein Interesse für die Theorie der Gesangbücher. Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen teutschen Zollvereins hat Nebenius geschrieben. Wer ist competenter darüber? Zum Schluß giebt v. Hammer eine Uebersicht der Leistungen der konstantinopolitanischen Presse in den letzten 7 Jahren, wie nur er sie geben konnte.

Doch der Raum, der dieser Anzeige billig gewidmet werden konnte, ist fast überschritten. Von dem dritten Hefte erwähne ich daher bloß, daß es den Andern von den Aufsätzen von eminentem Werthe enthält, nämlich: „über die Negersklaverei in den vereinigten Staaten und in Texas" von VII. Ich stelle diesen Aufsatz jenem Ersten in jeder Hinsicht völlig gleich. Wunderbar aber, daß die beiden vortrefflichsten Aufsätze dieser Zeitschrift anonym sind. Ferner will ich aus diesem dritten Hefte als ausgezeichnet anführen die Aufsätze „über den bergmännischen District zwischen Birmingham und Wolverhampton" von A. v. T. und über die Vorsorge- und Versorgungsanstalten der Mittelstände, von

Mohl. Wessenberg hat über Duldsamkeit geschrieben und hatte das Recht dazu. Noch findet sich viel Interessantes in dem Hefte; z. B. von Depping über pariser Wohlthätigkeitsvereine, von X. über die neueste teutsche gewerbswissenschaftliche Literatur, von Tafel über die Sprachlehrmethoden Hamiltons und Jacotots u. A. B.

Der hallische Löwe und die marzialischen Philosophen unsrer Zeit. Oder neuester Krieg auf dem Gebiete der Philosophie. Dritter Beitrag zur Geschichte der Philosophie des 19. Jahrhunderts. Vom Professor Krug. Leipzig, bei Kollmann, 1838, 47 S. gr. 8.

Der verehrungswürdige Verf. dieser kleinen, sehr lehrreichen und interessanten Flugschrift, genoß schon bei Abfassung ihrer beiden im Jahre 1835 erschienenen Vorläufer die Genugthuung, auf die inneren Zerwürfnisse im Lager seiner alten Gegner aufmerksam machen zu können. Der Kampf ist seitdem noch heftiger, die Spaltung feindlicher geworden. Die Hegelsche Philosophie hatte sich bei Manchen dadurch in Ansehen gebracht, daß sie, wenn auch auf einem dornigen Wege, zu Resultaten zu führen schien, die sowohl den Ansichten einer antirationalistischen Richtung, als den Bestrebungen der orthodoxen und conservativen Parteien günstiger waren, als die Ergebnisse der vorher herrschenden philosophischen Schulen. Sie kam zur Herrschaft auf den preußischen Universitäten und zog sich dort zahlreiche Jünger, die nach ihrer Schulweise philosophiren lernten. Jetzt scheint es, als seyen unter diesen Jüngern nicht Wenige dahin gekommen, mit der Speculationsart ihres Meisters sich ganz entgegengesetzten Zielpunkten zu nähern, Resultate zu finden, die dem kirchlichen und politischen Rationalismus sehr verwandt sind, in manchen Punkten seine zeitherigen Versuche noch überbieten. Natürlich, daß da die Anhänger der älteren Hegelischen Strebungen energisch gegen die abtrünnigen Jünger protestiren und dabei die ganze Schule

Digitized by Google

nicht immer schonen, sofern diese zu dem Abfall Anlaß gegeben haben mag. Krug nimmt sich der Angeklagten an, weil er besser mit ihnen sympathisirt, als mit den Gegnern und weil er sieht, daß ihnen in einer Hinsicht namentlich Unrecht geschieht. Er ist dabei im Vortheil über beide Theile. Die „Hegelingen," die so vornehm über ihn urtheilten, haben sich, ohne es selbst zu ahnen, seinen Richtungen nähern müssen und doch kann er die Stellung, die sie jetzt einnehmen, als eine noch immer falsche bezeichnen. Dabei schreiben sie nur für sich und ihre Leute, während Krugs Worte verständlich zu aller Welt dringen. Auch macht seine edle, anspruchslose Einfachheit einen ganz andren Eindruck, als das vornehme Air, was sie fortwährend behaupten. Dagegen Leo gegenüber wird es ihm noch leichter, sowohl das was Leo will von seinem Standpunkte aus zurückzuweisen, als auch und vornämlich, im Geiste echter Humanität, die leidenschaftliche Sprache und das ketzerrichterliche Anklagen zu tadeln. Ref. gesteht, daß er mit manchen Ansichten Leo's besser übereinstimmt, als mit denen seiner Gegner; daß es ihm scheint, als sey Leo zwar auch in einer Richtung befangen, die nicht zum Ziele führt, aber doch dieser näher, als die „Hegelingen." Aber er glaubt auch, daß es Leo nicht schwer gewesen wäre, ohne alles Schmähen und Verdammen, mit dem ruhigen Worte der Ueberzeugung seine Gegner viel wirksamer zu bekämpfen. Alle diese Männer auf ihren so geschiedenen Wegen, Krug, Leo, Ruge, Bayrhoffer u. s. w. streben redlich nach Wahrheit. Soll denn Einer dem Andern ein Verbrechen daraus machen, daß er, nach seiner Ansicht, die Wolke statt der Göttin umarmt hat? Alle diese Richtungen und Bahnen haben ihr Gutes. Die Tiefe wird nicht ergründet, wo die Welle nicht klar ist. Die Kraft zerstört, wenn sie nicht von Liebe geleitet wird. Allen thut jene Mäßigung und Humanität, jener sittliche Ernst, jene Würde des ruhigen Denkers Noth, die Krug begleiten. B.

Digitized by Google

JUN 19 1952

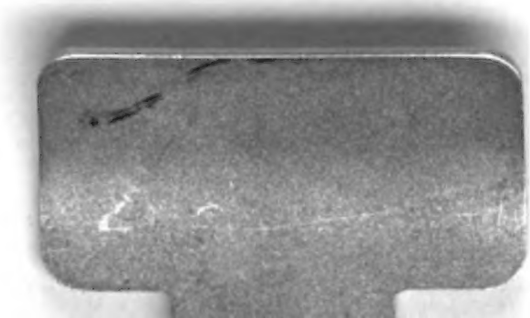

Digitized by Google

Digitized by Google